Crim.
133m - 1829, Hitzig.
5/6

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604819520010

<36604819520010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν το κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῆ την μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Dritter Band.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1829.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν το κακὸν ποιῇς, φοβȣ̃ τὴν ἐξȣσίαν· ȣ̓ γαρ εἰκῆ την μάχαιραν φορεῖ. Θεȣ̃ γὰρ διάκονός ἐςιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Fünftes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1829.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Deutſchland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachſen=Weimar.

Johann Gottlieb Pernal, der Mörder ſeiner Stiefmutter.

Mit Urtheilen des Schöppenſtuhls zu Leipzig und des Ober-Appellations-Gerichts zu Jena.

Zu dem Zimmermann Johann Friedrich Pernal, der mit ſeiner zweiten Ehefrau, Anna Magdalena, geb. N— ein ihm eigenthümliches Haus zu W—ſtedt bewohnte, kehrte zu Ende des Frühjahrs 1820 ſein Sohn erſter Ehe, der Zimmergeſell Johann Gottlieb Pernal und deſſen Eheweib, Johanne Sophie H., welche Beide bis dahin auswärts gedient hatten, — nicht ohne großen Widerwillen der Eltern — zurück, und bewohnten von nun an das elterliche Haus in gemeinſchaftlicher Wirthſchaft.

Der Vater befand ſich am 20. Juni 1820 gerade auf einem benachbarten Orte auf Arbeit, als er früh 8 Uhr die Nachricht erhielt, daß ſeine Ehefrau, die er früh 4½ Uhr wohlbehalten verlaſſen, todt im Bette liege: die Nachbaren, herbei gerufen von der Schwiegertochter, hatten die ältere Pernal, den Kopf blutig zum Bett heraushängend, und darunter am Fußboden Blut gefunden.

Die Ortsgerichts-Perſonen machten ſofort Anzeige beim Amte: ein Actuar nebſt dem Amtsphyſikus und dem Amtschirurgus verfügten ſich an Ort und Stelle und expedirten das Nöthige. Es fand ſich an der Todten eine leichte Wunde an der Kinnlade, unter einer Korallenſchnur am Halſe aber ein blutunterlaufener Ringel, auch mehrere dergleichen Flecken und in das Fleiſch bewirkte blutige Eindrücke.

Die Sache ward noch ſelbigen Tages an das competente Criminalgericht abgegeben, deſſen Perſonal in der Nacht vom 20. zum 21. Junius in W—ſtedt eintraf. Die Unterſuchung begann mit der größten Thätigkeit und Beſonnenheit, und nahm ihre Richtung gar bald gegen die jüngern Pernalſchen Eheleute, von denen der Mann, Johann Gottlieb Pernal, zu jener Zeit in C—burg beim Zimmermann E—ſchmidt auf Arbeit war, wovon er in der Regel nur Sonnabends und Sonntags heimkehrte; das Eheweib aber, Johanne Sophie Pernal, ſofort, nachdem der Tod ihrer Schwiegermutter ruchbar geworden, mit ihrem zweijährigen Kinde ſich ebenfalls entfernt hatte.

An Effecten wurde durchaus nichts im Hauſe vermißt. Das Gerücht ſprach laut den böſen hitzigen Charakter Gottlieb Pernals und die Feindſchaft aus, in der er und ſein Weib mit ſeiner Stiefmutter, der ältern Pernal, gelebt; jener ſollte den Morgen zwiſchen 5 und 6 Uhr — es war ein Dienstag — durch ein Dorf am Wege von W—ſtedt nach C—burg gelaufen ſeyn; und ſchon Tags darauf waren Gottlieb Pernal und Johanne Sophie, verehelichte Pernal, in den Gefängniſſen des Herzogl. Sächſiſchen Amtes C—burg, welches ebenſo, wie das Patrimonialgericht zu H—, wo-

hin die jüngere Pernal zu ihren Eltern ſich begeben hatte, mit nachbarlicher raſcher Bereitwilligkeit den Anträgen des Criminalgerichts überall willfahrte.

Am 22. Juni wurde das gefangene Ehepaar in die Criminalgerichts-Gefängniſſe gebracht. Beide Eheleute verſicherten zwar anfangs ihre Unſchuld; als aber am 26. Juli die Pernal eines Nebenumſtandes halber mit Eliſabetha H— aus W—ſtedt confrontirt ward, ſo erhielt man von ihr eine — das vorgefallene Verbrechen ganz aufklärende Ausſage, und ihre am 31. Juli bewirkte Zuſammenſtellung mit ihrem Manne Johann Gottlieb Pernal, der ſie ſeit der Einkerkerung noch nicht wieder geſehen hatte, brachte auch dieſen zum Wanken.

Zwar leugnete er ihr, obwohl mit ſichtbarem innern Kampfe, ins Geſicht alles ab; als aber unmittelbar nach dem Verhör der Inquirent zu ihm in das Gefängniß kam, weil zu größerer Sicherheit ihm eine leichte Kette angelegt werden ſollte: ſo brach Pernal in heftiges Weinen aus und ſagte, dem Inquirenten die Hand reichend:

„Herr Aſſeſſor, verzeihen Sie mir: ich will es ge-
„ſtehen, ich habe die That gethan, aus Liebe zu
„meiner Frau und meinem Kinde!"

worauf in einem, auf ſein Bitten alsbald vorgenommenen, Verhör ein ausführliches Geſtändniß abgelegt wurde, wonach Pernal ſeine Stiefmutter gedachten Tages früh bald nach 4½ Uhr mit einem Halstuch erwürgt hatte.

Nach geführter Unterſuchung erkannte die betreffende obere Juſtizbehörde gegen Pernal auf die Strafe

des Rades von oben herab

und gegen deſſen Ehefrau

auf zweijährige Zuchthausſtrafe

mittelſt folgenden erſten Urtheils.

Digitized by Google

Erstes Urtheil.

In Unterſuchungsſachen wider den Zimmergeſellen Johann Gottlieb Pernal, ingleichen deſſen Eheweib, Johanne Sophie geb. H., Beide aus W—ſtedt, die Ermordung der Stiefmutter des Erſtern, Annen Magdalenen, verehelichten Pernal, geborenen N. daſelbſt, betreffend,

Erkennen ꝛc. ꝛc. auf geführte Unterſuchung und beigebrachte Vertheidigung für Recht:

I. daß Johann Gottlieb Pernal wegen des, an Annen Magdalenen, verehelichten Pernal, verübten Mordes, deſſen er geſtändig und überführt zu achten, mit dem Rade — jedoch von oben herab — vom Leben zum Tode zu richten, und dies Erkenntniß ſelbſt dann, wenn er bei gehegtem peinlichen Halsgerichte ſein gethanes Bekenntniß abermals theilweiſe, und zwar ſo, wie Blatt 144 und folgende, 152 und 155. des zweiten Bandes der Criminalgerichtsacten No. 145. 1820 geſchehen, widerrufen ſollte, ohne erſt ein anderes rechtliches Erkenntniß wieder einzuholen, zu vollziehen ſey, ihm ſelbſt zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum abſchreckenden Beiſpiele;

II. Johanne Sophie, verehelichte Pernal, geb. H. aber wegen Beförderung dieſes Mordes mit zwei Jahren Zuchthaus billig zu beſtrafen.

Die aufgewendeten Unterſuchungskoſten ſind von jedem der Verurtheilten zu ſeinem Antheil, und ſo viel er daran verurſacht, gehörig einzubringen. Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

I. Förmlichkeiten der Unterſuchung.

In den Formen der Unterſuchung und beſonders in ihren zur Verurtheilung nöthigen Beſtandtheilen iſt kein Mangel wahrzunehmen.

Die Competenz des betreffenden Amtes iſt eben ſo begründet, wie die Competenz des Criminalgerichts. Die Gerichtsbank war, vom Einſchreiten des Criminalgerichts an, ſtets mit einem Inquirenten, einem Protokollführer, einem oder zwei Schöffen, je nach Vorſchrift der Großherzogl. Sächſiſchen Criminalgerichts-Ordnung §. 14. und 20. beſetzt, und wenn auch zu wünſchen geweſen wäre, daß der Oberbeamte nicht, wie am 20. Juni der Fall war, gerade in ſonſtigen Geſchäften verreiſ't geweſen wäre: ſo iſt doch vom Actuar durch Beiziehung zweier Dorfgerichtsperſonen vermöge unbezweifelten Gerichtsbrauchs und der Analogie des §. 15. der Crim. Ger. Ord. die Legalität vollkommen gewahrt worden. Als Sach- und Kunſtverſtändige ſind drei, in desfallſiger Amtspflicht ſtehende, Perſonen, nämlich außer dem Amts-Phyſikus und Amts-Wundarzte, auch der Wundarzt des Criminalgerichts gebraucht, Hauptverhöre gehalten, und die beiden Angeſchuldigten vertheidigt worden; ganz ſo, wie jenes Geſetz §. 16. und 22. alles dieſes verordnet.

II. Allgemeiner Thatbeſtand.

Daß der Thatbeſtand des Verbrechens der Tödtung für berichtigt anzunehmen ſey, ergiebt ſich aus Folgendem:

Digitized by Google

Am 22. Juni wurde der, ſeit der Ankunft des Amtsperſonals unter gerichtliche Wache geſtellte, und von beiden Angeſchuldigten, den Ortsvormundſchaften, dem Wittwer und zwei Geſchwiſtern der Verſtorbenen recognoscirte Leichnam der ſieben und ſechzigjährigen Anna Magdalena verehelichten Pernal vom Criminalgericht und den drei Phyſikatsperſonen der geſetzlichen Leichenſchau unterworfen.

Bei der

A. äußern Beſichtigung

fand man — durchgehends im Einklang mit dem vorläufig vom Amte, am 20. Juni, eingenommenen Augenſchein,

1. um den Hals eine — bei den Acten befindliche — doppelte Korallenſchnur, nach deren Abnahme an den Stellen, wo ſie angelegen, rings um den Hals neben einander, ſechs ſugillirte mit Impreſſionen verſehene, Hautſchrunden, theils rund von Erbſengröße, theils länglich, von der Länge eines halben Zolles und dreier Linien, bis zu der eines Viertelzolles und zweier Linien; ingleichen ebenda ein Hautritz von der Länge eines Viertelzolles um den Nacken lief, parallel mit der letzten vorn befindlichen Schrunde, eine Impreſſion, wie von einer Schnur, worin einige anſcheinlich gekratzte Hautritze ſichtbar waren.

2. An jedem der Unterkiefern eine Sugillation, beide drei Viertelzolle lang, nach unten lichter und lichter ſich verlaufend.

3. In den Augen, am untern Theile der bulborum von den Pupillen an, Extravaſate in der Conjunctiva, die ſich bis in die unteren Augenlieder erſtreckten.

Digitized by Google

4. Die Naſe etwas auf die linke Seite gebogen; die Naſenlöcher mit aufgetrocknetem Blute angefüllt.

5. Die Zunge zwiſchen den Kiefern eingeklemmt und einen Zoll hervorragend.

6. In beiden Ohren etwas ergoſſenes getrocknetes Blut.

7. Das Geſicht größtentheils mit Blut überzogen.

8. Etwas Blut in der rechten Hand.

9. Der rechte Vorderarm am Ellbogen an einer Stelle mit Blut unterlaufen.

10. Der rechte Oberſchenkel, hintern Theils, und der Rücken, mit Blut unterlaufen.

11. Auf der Bruſt einige Hautſchrunden von der Größe eines Stecknadelkopfs.

12. Der linke Arm mit Blut unterlaufen, beſonders auch die Nägel an der Hand.

13. Die ganze linke Seite von der Achſelhöhle bis herunter zum Fuß mit Blut unterlaufen.

Hieran ſchließt ſich

B. die Section,

deren Reſultat war:

a. die Sugillation an den äußerlich ſichtbaren Hautſchrunden fanden in dem übrigens unverletzten Halſe in der Epidermis ſtatt: die Schilddrüſe und die nahgelegenen Halsmuskeln, musculi sterno-thyroidei, waren von dunkelrother Farbe und einige Linien tief entzündet;

b. im Kopfe waren die Gefäße der allgemeinen Bedeckungen vom Blute angefüllt, das ſich hin und wieder aus den Mündungen ergoſſen hatte. Die hintere Hemiſphäre des großen Gehirns war etwas mit Blut angefüllt;

c. in der Bruſt, der linke Lungenflügel dunkelblau,

an der Spitze ſehr ſtark entzündet: die pleura ebenfalls in der Gegend der Spitze des linken Lungenflügels entzündet: beim Aufſchneiden der Lunge drang dickes pechartiges coagulirtes Blut heraus: der linke Lungenflügel war mit Blut angefüllt und ſolches dunkler;

d. im Unterleibe die dünnen Gedärme hin und wieder entzündet.

C. das Gutachten

der Phyſikatsperſonen, welches, geſtützt auf dieſen Befund, mit umſtändlichern Gründen abgegeben worden iſt, fiel dahin aus:

die Todesurſache ſey apoplexia suffocativa nervosa, und dieſer durch Erſtickung erzeugte Tod

α. nicht Folge innerer Krankheit,

β. auch nicht Wirkung eigener Kraftanwendung der Verſtorbenen, ſondern

γ. hervorgebracht durch äußere am Halſe der Pernal verübte Gewaltthätigkeit, indem die Verletzungen am Halſe offenbar Abdrücke der Corallenſchnur ſeyen.

Zwar will der Defenſor die Sätze α. und β. als zweifelhaft darſtellen und die Beweisführung der Obducenten dadurch anfechten, daß

zu α.

bei der Leichenöffnung beide Lungenflügel mit der pleura, ja ſelbſt an einigen Stellen mit dem Zwerchfell verwachſen ſich fanden — auch der Wittwer angiebt: „die Verſtorbene habe ſonſt zuweilen über kleine Zufälle, Kopfſchmerzen und dergl. geklagt;" wogegen er

zu β.

behauptet: der Hauptgrund des Gutachtens „da am „vordern Halſe ſugillirte Hautſchrunden ſeyen, ſo müſſe

„von hinten angezogen worden ſeyn, und dazu hätte die „Pernal ſelbſt weder Geſchick noch Kraft, noch Aus„dauer genug gehabt," beruhe bloß auf Vermuthung, der die Erfahrung eben ſo oft widerſpreche.

Allein — für jetzt abgeſehen von einem fernern, den Satz unter γ) direct betreffenden, Einwand des Vertheidigers, welcher unten im III. Abſchnitt beſſer beurtheilt werden kann, — iſt hiergegen zu erwähnen:

zu α.

daß nach dem Gutachten der Kunſtverſtändigen die obige Erſcheinung, wenn auch ein Mangel im Organismus, doch kein die Functionen ſtörender, mithin kein krankhafter Zuſtand iſt: — daß ferner hier, wo ein Stick- und Schlagfluß, vermöge der an der linken Körperſeite äußerlich und innerlich gefundenen Merkmale, ausgemacht vorliegt, nach juridiſchen und vernünftigen Principien nur ein damit in nähere Verbindung zu ſetzender krankhafter Zuſtand in Betracht kommen könnte; und daß zum Ueberfluß nicht nur drei Zeugen, der Wittwer, welcher am 20. Juni früh 4 Uhr mit ſeiner Ehefrau ſprach, und Chriſtiane Wilhelmine R—haus und der Ortsrichter zu W—ſtädt, daß ſie zu jener Zeit, und namentlich den Tag zuvor vollkommen geſund geweſen, eidlich verſichern, ſondern auch die jüngere Pernal ſelbſt anführt: „ihre Schwiegermutter ſey am Montage, den „19. Juni, in A— geweſen, um 2 Uhr Nachmittags „heimgekommen und ſpäter noch graſen gegangen."

Zu β.

wird der Richter bei dem obigen, von Kennern des menſchlichen Körperbaues gefällten, in deren Wiſſenſchafts- und Kunſtgebiet liegenden Urtheile um ſo mehr ſtehen bleiben müſſen, als daſſelbe in der That durch den

Anblick der bei den Acten liegenden Korallenſchnur nur noch überzeugender wird. Die nur einmal um den Hals laufende Korallenſchnur konnte nur, wenn hinten gezogen ward, in den vordern Theil des Halſes ſich eindrücken. Deren Identität mit der im Todesmomente geführten aber darf nach den eidlichen Ausſagen des Wittwers und der Suſanna Maria L— zu W—ſtädt, einer Freundin der Verſtorbenen, ſo lange nicht in Zweifel gezogen werden, als es an Umſtänden, die auf eine Vertauſchung irgend hindeuten, ermangelt.

III. Ueberführung hinſichtlich der Handlung Gottlieb Pernal's.

Gleich unbedenklich kann aber Johann Gottlieb Pernal als alleiniger Urheber dieſer Tödtung der Anna Magdalena Pernal angenommen werden.

Er iſt in W—ſtädt am 2. Juli 1793 geboren; ſeine Mutter Maria Catharina, geborne R—feld, ſtarb ſchon das Jahr darauf mit Hinterlaſſung dreier Söhne, von denen zwei älter waren, als der Angeſchuldigte. Am 21. Juli 1795 ſchritt ſein Vater zur zweiten Ehe mit der dermalen Getödteten. Johann Gottlieb Pernal erhielt in der Schule den gewöhnlichen Unterricht in der Religion, ward im 14. Jahre confirmirt; erlernte bei dem Vater deſſen Profeſſion, diente aber auch als Knecht, unter andern in M—lau, wo er im Jahr 1813 die ledige Roſina Z—rath ſchwängerte, und deshalb in Strafe kam. Dann trat er unter das Weimariſche Militair, wohnte den Feldzügen gegen Frankreich im Jahr 1814 und 1815 bei, und ward hier wegen Concurrenz bei zwei Entwendungen mit Arreſt und Prügeln beſtraft; wie er indeſſen behauptet, ziemlich unſchuldig,

und es iſt auch darüber nicht nachzukommen, da von ſeinen nächſten Vorgeſetzten in jenem Zeitraum ihm ſogar ein Zeugniß der Unbeſcholtenheit nicht verſagt worden iſt.

Feſtgeſtellt iſt hingegen, daß, nach ſeiner im Jahr 1816 erfolgten Entlaſſung vom Militair, wo er nach W—ſtedt zurückkehrte, und das Jahr darauf mit Johanna Sophia H— aus H— ſich verehelichte, er nicht allein bei ſeinem Vater, ſondern auch bei ſieben andern Perſonen der Umgegend, bei denen er, meiſt durch ſeine Gewerbsarbeit in ihren Häuſern, Gelegenheit fand, zuſammen acht Diebſtähle verübte, von denen einer gerichtlich unterſucht, von ihm aber damals geleugnet ward.

Er räumt ferner ein, daß es auf ſein Geheiß geſchah, daß ſein Eheweib im Jahr 1819 mit dem verheiratheten Johann Gottfried H— in W—ſtedt Ehebruch trieb, und wie er nachher von dieſem H— Getreide und Geld bezogen habe.

Bei Gottlieb Pernals nach Michaelis 1817 geſchloſſener Heirath, hatten die ältern Pernalſchen Eheleute den jüngern ihre Wirthſchaft übergeben; allein der häusliche Friede dauerte nur 4 Wochen, dann zogen Letztere in eine gemiethete Wohnung zu W—ſtedt, vertauſchten aber auch dieſe bald mit einer andern. Zu Anfang des Frühjahrs 1820 nahmen ſie Geſindedienſte zu S—litz, verließen ſie aber ſchon nach 9 bis 10 Wochen, und brachten es dahin, daß ſie von den Eltern wieder in das Haus aufgenommen wurden. Der Monat ihres Einzugs war aber auch der ihres wiederbeginnenden häuslichen Zwiſtes.

Ueber Pernals Charakter und Geiſtesgaben wird

von dem Ortspfarrer geſagt: „ſchon früh habe er unmäßige Hitze, aber wenig Herzensgüte blicken laſſen, große Unverträglichkeit, daneben verwegene Entſchloſſenheit und unverkennbare Heimtücke gezeigt; zwar ſey damit eine gewiſſe ſchmeichleriſche Freundlichkeit verbunden geweſen, die aber um ſo weniger für Gutmüthigkeit beim Menſchenkenner gelten konnte, als ſeine Verſtandeskräfte, ohne ſchwach zu ſeyn, ſich nicht über das Mittelmäßige erhoben hätten."

Dieſer Geiſtliche fügt hinzu: „vom Militärdienſte ſey er mit vermehrter Anmaßung zurückgekommen, habe nun ſeinem Vater den Gehorſam nicht nur verſagt, ſondern allen kindlichen Sinn in Wort und That verleugnet: — der Stiefmutter aber ſey er faſt unerträglich geworden."

Von ſeinem Eheweibe und ſeinem Vater, von ſeiner Schwiegermutter Maria Eliſabetha H. aus H., vom Richter K., dem Gerichtsſchöppen H—tig und dem Gerichtsſchöppen H—s, ſämmtlich zu W—ſtedt, wird über Pernals Perſönlichkeit dem allen im Ganzen beigeſtimmt.

Bezüglich unmittelbar auf die That, liegen, als hierher gehörend, folgende mehrmals, und inſoweit immer unverändert, abgelegte Bekenntniſſe vor:

„Ich hatte" — ſagt Inquiſit — „Montags den „19. Juni in E—burg auf der Profeſſion gearbeitet; „Abends, da es ſchon Nacht wurde, ging ich nach „W—ſtedt. Die Gartenwand von meines Vaters „Nachbar, N—hauſſen, ſtößt an die Straße; über jene „Wand ſtieg ich in N—hauſſens Garten, von da über „meines Vaters Hofwand in unſern Hof; ich ging nun

„in ein an unſere Scheune ſtoßendes Ställchen, kroch
„dann durch ein ſchadhaftes Feld in die Scheune, legte
„mich hier auf das Stroh, ſchlief aber wenig. Früh
„halb fünf Uhr hörte und ſah ich, daß mein Vater aus
„dem Hauſe fort auf die Arbeit ging; nun verließ ich
„die Scheune, begab mich in des Vaters Garten unter
„ein Bodenloch des Bodens, wo meine Frau ſchlief; ich
„ſagte: „Hanne, mach mir die Thür auf!" ſie kam
„auch geſchwind im Hemde herunter, öffnete die Thür;
„ich trat ins Haus, hieß meine Frau wieder ins Bett
„gehn, und trat nun allein in die Wohnſtube. Hier im
„Bette, wohin man von der Stubenthüre aus gerade
„ſieht, lag meine Stiefmutter, Anna Magdalena Per=
„nal; ſie war munter, ich fragte ſie: „wo iſt der
„Vater?" und ergriff während deſſen mit der rechten
„Hand ein Tuch, von rothem Boden mit blauen Strei=
„fen, — es war das Alltagstuch meiner Stiefmutter
„und lag auf der Fenſterbrüſtung bei ihren andern All=
„tagskleidern, — die Stiefmutter antwortete mir auf
„meine Frage: „du haſt nichts darnach zu fragen, er iſt
„„auf der Arbeit." Ich ging nun mit dem Tuche, das
„ich zuſammen gedrehet hatte, auf die Stiefmutter zu,
„griff ihr mit der linken Hand derb nach der Gurgel,
„zog ſie, da das Bett breit war, und ich ſonſt nicht zu
„ihr konnte, im Bette vor; ſie fuhr mit dem Rufe:
„„Herr Jeſus," mit beiden Händen nach meinen Hän=
„den, brachte ſie aber, da ſie nicht viel Kräfte hatte,
„nicht von ſich weg; ſie war nackend; ich legte, wäh=
„rend ſie den Kopf, das Geſicht nach unten gekehrt, zum
„Bett heraushing, und mit der Bruſt auf dem Bett=
„brett lag, ihr das zuſammengedrehte Tuch mit der
„rechten Hand um den Hals, um den ſie gewöhnlich

Digitized by Google

„eine Schnur Perlen trug, legte es in einen einfachen „Knoten, den ich im Genicke band, zog dann mit bei„den Händen das Tuch an den Zipfeln zuſammen, und „hielt eine Weile, — ſie zuckte zu Zeiten mit den Ar„men: ich hielt das Tuch, bis ſie todt war, welches ich „daran ſah, daß ihr kein Glied mehr zuckte, und der „Puls, nach dem ich griff, nicht mehr ſchlug. Nun „legte ich ihr das Tuch ab; ich nahm wahr, daß Blut „aus ihrer Naſe auf die Stubendiele floß. — Die Arme „hingen über das Bettbrett zum Bett heraus; ich nahm „ſie aber und legte ſie unter den Körper ins Bett, wo„gegen ich den Kopf heraushängend ließ: — dann legte „ich das Tuch wieder hin, wo ich es genommen hatte; — „verließ die Stube — ging auf den Boden zu meiner „Frau, ſagte: „nun iſt es aus, Hanne, mit der Alten, „ſie hat uns lange genug gequält;" ſie ſprach: „ſie „bleibe nun nicht mehr im Hauſe" — ich antwortete „aber: ſie ſolle noch ein paar Stunden dableiben, bis „ich nach C—burg wäre, und machte mich dann ge„ſchwind auf den Weg durch D—ſchen nach C—burg; „ich lief, die Jacke über dem Arm, ſcharf, und langte „vor 6 Uhr in C—burg an." —

Es gehet dieſem Geſtändniſſe kein geſetzliches Erforderniß ab; es iſt durch das übrige Ergebniß der Unterſuchung durchgängig belegt und beſtätigt, wie die Peinl. Ger. Ord. Art. 54 und 60 in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen römiſchen Rechte verlangt.

Zu den beſtätigenden Unterſuchungsreſultaten rechnen wir:

a. daß die Localität des Pernalſchen Hauſes, bei der gerichtlichen Beſichtigung ermittelt, vollkommen zutrifft;

b.

b. daß die Johanna Sophia Pernal hinſichtlich des Erſcheinens Pernals, ſowohl vor der That unterm Bodenloche und in der Hausflur, als nach der That auf dem Boden, alles, was nach dem Obigen Pernal geſteht, eben ſo ausſagt;

c. daß der Wittwer, als er zur eben erwähnten Zeit das Haus verließ, wie von ihm gleichfalls beeidet iſt, daſſelbe hinter ſich zuſchloß;

d. daß die Getödtete in jenem Zeitpuncte noch im Bette lag, ferner, daß ſie wachte, welches beides durch des Wittwers Angabe feſtſteht;

e. daß, nach Angabe des Wittwers und der jüngern Pernal, die Verſtorbene beim Ausziehen ihre Kleider wohl ins Fenſter zu legen, daß ſie, wie Erſterer beſchworen hat, nackend zu ſchlafen pflegte;

f. daß, nach dem Sectionsbefund, an allen und nur an denjenigen Körpertheilen, die, nach Pernals Bekenntniß, verletzt werden konnten, wirklich Verletzungen vorhanden waren, ſo an den Kiefern, an der Naſe, am Halſe, an der Schilddrüſe (die beim Sträuben der Verſtorbenen, während ſie vorgezogen ward, aufs Bettbrett zu liegen gekommen ſeyn mag), an der Bruſt und an den Armen: ferner, daß bei der Beſichtigung Blutflecken an der Außenſeite des obern Theils des vordern Bettbretts, und ſenkrecht darunter, auf der Diele gefunden wurden, daß endlich die rechte Hand, welche ſenkrecht unter der Naſe gehangen hatte, etwas blutig war;

g. daß, nach eidlicher Ausſage der Perſonen, die früh nach ſieben Uhr die Todte zuerſt ſahen, namentlich der Dorothea Sophia R—, der Maria Rebecka B—mar, der Eva Magdalena B—mann und der

Suſanna Maria L., erſtere mit dem Kopf über das Bettbrett heraushängend; ingleichen, daß ſie noch gelenkig und warm gefunden wurde;

h. daß der Einwohner Johann Chriſtoph W—bach zu D—ſchen (zwiſchen W—ſtedt und C—burg, $1\frac{1}{2}$ Stunde vom erſtern Orte belegen) beſchworen hat, am 20. Juni zwiſchen 5 und 6 Uhr den Pernal von W—ſtedt her, durch D—ſchen nach C—burg zu, ſcharf und mit der Jacke über der Schulter laufend geſehen zu haben;

i. daß der Wittwer eidlich verſichert, er ſey um halb fünf Uhr jenes Morgens von Hauſe weggegangen; Maria Dorothea E—ſchmidt in C—burg hingegen, daß Pernal hier um 6 Uhr ſich befand, nun aber C—burg 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stunden von W—ſtedt liegt; mithin auch hier Pernals Geſtändniß mit eben gemeldeten Ergebniſſen übereinſtimmt, ſobald man nur die ſehr umſichtig zu den Acten gebrachte Differenz des Uhrenganges in Erwägung zieht: indem die zu C—burg $\frac{3}{4}$ Stunden ſpäter geht, als die zu W—ſtedt.

Der Defenſor regt hier folgende Zweifel an:

a. es ſtehe nicht feſt, daß die Getödtete die Corallenſchnur, während Pernal an ihr ſich vergriffen, um den Hals gehabt habe;

b. Pernal wolle nur das Tuch als Inſtrument gebraucht haben: gleichwohl verſicherten anfangs die Phyſikatsperſonen, das Anziehen der Corallenſchnur ſey die wahre tödtende Handlung geweſen: erſt ſpäter, auf Suggeſtionen des Gerichts, nähmen ſie das Tuch als wirkſames Inſtrument an;

Digitized by Google

c. es ſey unermittelt, ob das von Pernal angeblich benutzte Tuch ein Inſtrument geweſen, womit möglicher Weiſe eine Erſtickung herbeigeführt werden können: das bei den Acten befindliche Tuch ſey nicht das obige;

d. es bleibe unerwieſen, daß die ältere Pernal an Pernals Mißhandlungen geſtorben: Ereigniſſe, aus denen Erſtickung zu folgen pflege, bewirken eben ſo oft nur Scheintod.

Der Einwurf unter a. iſt bereits oben beſeitigt, im Uebrigen iſt zu entgegnen:

zu b.

es liegt in den beiden Gutachten, „der Tod ſey durch Zuſammenziehen der Corallenſchnur" — und dann: „er ſey durch Zuſammenziehen des Tuchs erfolgt" in der That gar kein Widerſpruch: die Begutachtenden wußten ja zur Zeit der Abgabe des erſtern noch gar nichts von der Concurrenz eines Tuches; der Anblick der Corallenſchnur lehrt, daß ſie vermöge ihrer wenigen Länge von einem um den Hals gelegten Tuche jedenfalls mit bedeckt werden mußte; die Corallenſchnur verſchwindet nicht etwa nach dem zweiten Gutachten ganz als einwirkender Körper, ihr Druck wird nur zur Mittelkraft, während der des Tuches als Hauptkraft, welche die Eindrücke hervorbringen mußte, daſtehet. — Dies erledigt zugleich des Defenſors Erinnerung unter A 2.

Zu c.

wird, die ohnehin wohl nicht weſentliche Identität des Tuches anlangend, der geringe Zweifel, welchen die Geſtändniſſe des Pernal übrig laſſen, durch die eidlichen Ausſagen der L.: „das vorliegende Tuch ſey der ältern „Pernalin Alltagstuch — ſie habe nur eins gehabt" —

und durch des Wittwers den letztern Umſtand bekräftigende Angabe, vollkommen erledigt.

Zu d.

darf man an einen Scheintod hier nicht denken, wo 1½ Stunde ſpäter die Erdroſſelte unbeſtritten todt von den obgedachten Perſonen gefunden ward; rechtlich würde es indeſſen auch von keiner Erheblichkeit ſeyn, wenn Pernal ſelbſt die Stiefmutter noch lebend verlaſſen hätte.

IV. Pernals Abſichtlichkeit.

So viel von Pernals äußerer Handlung; aber ſein hier zur Sprache kommendes Innere, ſein Vorſatz, eignet ſich zu einer abgeſonderten Betrachtung:

Er hat auch in dieſer Beziehung am 31. Juli ein ausdrückliches, am 3., 5. und 9. Auguſt, ingleichen in der Hauptvernehmung am 1. Sept., zu öftern Malen wiederholtes Bekenntniß dahin geliefert:

> „Ich wollte die Stiefmutter erdroſſeln, ich zog „das Tuch an beiden Zipfeln derb mit beiden „Händen und mit Kräften zuſammen, bis die „Stiefmutter todt war; ich ſuchte ſie zu erſticken, „erſt nach etwa 10 Minuten ließ ich das Tuch „los und legte es vom Halſe ab.“

Allein nachdem dem, für Pernal vom Gericht angeordneten, Defenſor am 8. Dec. mit dieſem eine Unterredung im Beiſeyn einer Gerichtsperſon verſtattet worden war, ſo bat Pernal den 9. deſſelben Monats um noch eine dergleichen, und unternahm es bei dieſer zweiten, die am 11. Dec. auf eben die Weiſe war veranſtaltet worden, gegen ſeinen Vertheidiger einen theilwei-

ſen Widerruf vorzubringen, welcher bei den nun ander=
weit angeordneten Vernehmungen

1) am 19. und 20. Dez. in nachſtehender Maaße
von ihm ausgeſprochen iſt:

„Der Herr Dr. B. (der Defenſor) forderte mich
„auf, wenn ich noch etwas wiſſe, und auch dem
„Gericht noch nicht entdeckt hätte, das möge ich
„ihm ſagen, und wenn es auch ein unbedeutender
„Umſtand wäre, ſo könne er doch zu meiner Ver=
„theidigung dienen."

„Ich erzählte ihm alſo bei einer zweiten Unter=
„redung das, wobei ich noch jetzt, weil es die
„Wahrheit iſt, mit reinem Gewiſſen ſtehen bleibe:"

„Ich habe nämlich den Gedanken, meine Stief=
„mutter umzubringen, eigentlich nicht ge=
„habt: mein erſter Vorſatz war, dieſelbe zu prü=
„geln und dadurch zu erſchrecken, ich habe auch
„Meiſter E—ſchmidten in C—burg erzählt, daß
„ich meine Stiefmutter prügeln wollte, um ſie von
„fernern Mißhandlungen gegen meine Frau abzu=
„halten; — er hat mir abgerathen, denn es würde
„für mich ſchlecht ausfallen; wenn meine Frau —
„ſagte er — die Stiefmutter prügeln wollte, ſo
„ſchade das nichts, die Weiber könnten die Sache
„vor Gericht mit einander ausmachen; — das war
„8 oder 14 Tage vor der That, in des Meiſters
„Stube, ſeine Frau und Tochter waren zugegen."

„Als ich Dienstags früh in die Stube, wo die
„Stiefmutter ſchlief, eintrat, hatte ich nur die Ab=
„ſicht, dieſelbe zu ſchrecken, und ihr eine Schmach
„anzuthun, damit ſie glauben ſollte, ich würde ihr

„nach dem Leben gehen, wenn ſie nicht abließ, meine „Frau zu quälen."

„Die Stiefmutter ſollte ſehen, ich laſſe nicht von „meiner Frau, und wenn ſie und der Vater mich „zehnmal angetrieben hatten, dieſelbe zu verlaſſen. „Ich wollte ſie nur ſo lange mit dem Tuche hal„ten, daß ſie einen Schreck haben ſollte, nun iſt „ſie mir unverhofft geſtorben, hätte ich gewußt, daß „der Tod ſo ſchnell eintreten würde, ſo würde ich „nicht ſo lange gehalten haben."

Ja, Pernal hat

2) auch ſeine Angabe über die äußere Thathandlung jetzt theilweiſe zurückgenommen; denn am 20. Dez., in der den nöthigen Vorhalten über die eingetretenen Widerſprüche gewidmeten Vernehmung, hat er ausgeſagt:

„wie lange ich die Stiefmutter gehalten habe (mit „dem Tuche um den Hals) kann ich nicht gerade „beſtimmen; ich ſagte zwar zehn Minuten; al„lein ich wollte damit nur einen Namen, eine Zeit „angeben;"

ferner:

„ich habe nicht derb und mit allen Kräften gezo„gen; es iſt nicht andem."

Nach unſerm Ermeſſen kann jedoch dieſer Widerruf aus doppeltem Grunde keine Berückſichtigung erhalten:

A. er iſt nicht ſo geeigenſchaftet, daß er dem vollen Gewicht der frühern Geſtändniſſe etwas zu benehmen vermöchte; — und

B. überdies würde auch die rechtliche Beurtheilung immer zu denſelben Reſultaten hinführen müſſen, wenn

Digitized by Google

auch alles, was jetzt widerrufen wird, niemals einbekannt worden wäre.

Zu A.

iſt in das Auge zu faſſen:

1. Pernal blieb $4\frac{1}{3}$ Monat bei dem abgelegten Geſtändniſſe; er beharrte dabei, als man im Hauptverhöre ihn fragte: „weiß Pernal, was für eine Strafe darauf geſetzt iſt, wenn man einen Menſchen um das Leben bringt?" und als er entgegnete: „ich habe wohl Exempel erlebt, daß Mörder auch getödtet worden ſind, ich habe mich auch bei der That ſchon meinem lieben Gott ergeben" — weder die Gegenwart der beiden Schöppen, der erſten ſeit ſeiner Feſtnehmung ihm zu Geſicht kommenden Menſchen, die nicht feindſelig und Gewalt über ihn übend, ihm gegenüber ſtanden; noch das erſte, Zutrauen weckende Erſcheinen des Defenſors, einer zu Aufſuchung ſeiner Unſchuld eigends angeordneten Amtsperſon, bewog ihn etwa zu Entdeckung der neuerlich angegebenen Momente, ſondern ſein Vorbringen iſt, nach dem Hergange, wie er nach der Zeitfolge actenmäßig vorliegt, bloß die Frucht eines, durch die Unterredung mit dem Vertheidiger angeregten, langen Umherſinnens nach einer Rechtfertigung; — es trägt ganz das Gepräge einer Erdichtung „zu Verhinderung des Rechts" — wie die P. G. O. art. 91. ſich ausdrückt. Wenn auch Pernal — beſonnen genug — jetzt es ſtets leugnet, ſich von ſeinem Anführen Vortheile zu verſprechen: ſo tritt ihm hierin nicht nur die innere Unwahrſcheinlichkeit einer ſolchen Behauptung, ſondern auch das beſchworene Zeugniß eines Mitgefangenen, der die wegen eines Vergehens ihm zuerkannte Gefängnißſtrafe in Pernals Kerker verbüßte, nämlich des Johann

Digitized by Google

Adam Z—mann, entgegen, welcher das erſte Hervortreten Pernals mit ſeinen jetzigen Verſicherungen ſo erzählt:

„Als Pernal das erſte Mal mit ſeinem Advokaten „geſprochen hatte, lag er deſſelben Tags Nachmit„tags auf ſeinem Strohſack, und auf einmal ſagte „er: „es falle ihm da etwas bei, was ihm ein „wichtiger Vertheidigungspunkt werden könne ꝛc."

Ganz beſonders gilt Obiges von dem unter 2. auf das factum externum ausgedehnten Widerruf, der nicht eher geſchah, als bis Pernal in der Verlegenheit war, der Gewalt der ihm vorgehaltenen Gründe irgend etwas als Vertheidigung entgegenſetzen zu ſollen.

2. Es ſind aber ferner die Gründe ganz unzulänglich, mit denen Pernal es erklären und glaubhaft machen will, er habe früher, ungeachtet, daß die Wahrheit auf der andern Seite ſtand, dennoch, ſo wie geſchehen, ſein Bekenntniß abgelegt.

Sie beſtehen in folgenden Angaben:

a. „ich dachte, es würde mir nicht geglaubt, „die Stiefmutter war einmal todt; meine Frau „hatte geſagt, ich hätte die That ſchon vorher Wil„lens gehabt, da wollte ich es dabei laſſen;"

b. „ich fürchtete, ich würde gequält, wenn „ich nicht geſtände, da ich die Kette bekommen ſoll„te; — es iſt mir — von wem, weiß ich nicht „mehr — erzählt worden, daß der, welcher in die„ſem Jahre gerichtet worden iſt, über das Kreuz „geſchloſſen worden wäre, und hätte liegen müſſen, „bis er geſtanden hätte."

Vor allem wird hier die Bemerkung am rechten Orte ſeyn, daß die Geſetze überhaupt eigentlich nur den Widerruf begünſtigen, der den Grund des frühern fal-

Digitized by Google

ſchen Geſtändniſſes in ein Nicht-wahrhaft-ſeyn-können ſetzt: „aus Irrſal" heißt es in der P. G. O. art. 57. — Gegen jene Gründe muß erinnert werden:

zu a.

eines Theils, wenn man beim Wortſinne des Vorbringens ſtehen bleibt, erzeugte ja, einen Mord zu bekennen, ein weit beſchämenderes Gefühl, als die Muthmaßung aufſtellen zu ſehen, „daß man Unwahrheit rede;" — und andern Theils — ausgegangen von der Vorausſetzung, daß Pernal andeuten wolle, das Motiv ſeines Bekenntniſſes ſey geweſen: es nütze ihm ſein Leugnen nichts — ſo iſt

α. die Exiſtenz einer ſolchen Idee zu bezweifeln: auch dem nur ganz gemeinen Verſtande mußte einleuchten, daß auf Anzeigen, wie ſie damals vorlagen, keine Lebensſtrafe gegründet werden konnte: wie geläufig namentlich ſolche Gedanken dem Pernal waren, geht aus ſeiner, in ähnlicher Weiſe oft wiederholten Angabe hervor: „ich wollte das Schrecken der Stiefmutter bewirken, wenn ſie allein zu Hauſe, namentlich der Vater ausgegangen wäre: die Stiefmutter ſollte keine Zeugen haben, die es geſehen hätten, da ich es ihr ableugnen wollte:" — er war ja überdieß ſchon früher in der des B—ſchen Uhrdiebſtahls halber über ihn verhängten Unterſuchung beim Leugnen wohlgefahren.

Noch weniger

β. iſt aber denkbar, daß nicht die, äußerſten Falls, als Folge augenblicklicher Ueberraſchung, durch die Ausſagen ſeines Eheweibes, etwa entſtandene, Schwäche des Erkenntniß- und Willensbeſtimmungs-Vermögens bald aufgehört, daß nicht gleich darauf der Inſtinkt der Selbſterhaltung in ſeiner vollen Stärke erwacht ſeyn

und Verſtand und Willen zu Anwendung aller Mittel zu Entfernung des Strafübels, unter denen ja wohl Berichtigung einer unwahren Ausſage von ſolcher Wichtigkeit obenan ſtand, angetrieben haben ſollte.

Zu b.

iſt die Frage, ob das, was am 31. Juli in Pernals Gefängniß geſchah, an ſich zu billigen ſey? gar ſehr von der Frage unterſchieden, wie fern nach Lage der Sache, wie ſie dermalen nach dem Schluſſe der Unterſuchung iſt, jenem Verfahren ein Einfluß auf die Glaubwürdigkeit von Pernals Bekenntniſſen beigemeſſen werden dürfe? In letzterm Bezug mag die Erinnerung genügen, wie gering ein, mit einer leichten Kette möglicherweiſe zuzufügendes Uebel dem Tode gegenüber erſcheinen mußte, dem Pernal ſeiner als vorhanden nach der obigen vorauszuſetzenden Einſicht zu Folge, beim Bekenntniß entgegenging. Wie wenig Eindruck die angebliche Erzählung jedenfalls auf ihn gemacht hat, beweiſ't, daß er den Urheber vergeſſen hatte.

Schließlich iſt

3. der einzige äußere Beweis, den Pernal für die Richtigkeit des jetzt ſubſtituirten Geſtändniſſes aufzuſtellen vermocht hat, während er ſich auf das Zeugniß der E—ſchmidtſchen Familie beruft — für völlig mißlungen anzuſprechen: die drei genannten Glieder derſelben ſind eidlich abgehört: allein ſo genau ſie ſich des vorgefallenen Geſprächs erinnern, ſo wiſſen ſie doch nichts von dem Hauptumſtand: „daß Pernal das Prügeln „unternehmen wollen, um die Stiefmutter von fernern „Mißhandlungen ſeiner Frau abzuhalten,“ vielmehr deuten im Gegentheil ihre Ausſagen auf ein ganz anderes Motiv ſeiner Rede, auf das der aufwallenden Rachgier.

Digitized by Google

In jeder Hinſicht wird mithin glaubhaft, daß das frühere Geſtändniß aus dem Bewußtſeyn der Schuld, aus dem jeden Menſchen inwohnenden Wahrheitstriebe hervorging.

Zu B.

Ueberdieß erſcheint inzwiſchen auch ein Bekenntniß der böslichen Abſicht hier überflüſſig, wenigſtens entbehrlich.

An dolo quid factum sit, ex facto intelligitur, ſagt das gemeine Recht.*) Die teutſchen Reichsgeſetze haben dieſes allgemeine geſetzliche Princip bei Gelegenheit, da es von deſſen Anwendung auf ein einzelnes todeswürdiges Verbrechen, den Landfriedensbruch, ſich handelte, namentlich ausgeſprochen.**) Die Praxis iſt demſelben gleichfalls nachgegangen,***) und endlich iſt in der Sachſen-Weimariſchen Landesgeſetzgebung dieſe, im Augenblick, wo die Folter abgeſchafft iſt, vom Gemeinwohl ſo dringend gebotene Anſicht ausdrücklich ſanctionirt worden.†)

*) L. 1. §. 2. D. de doli et m. c. XLIX. 4. add. L. 1. Cod. ad leg. Cornel. de sicar. IX. 16.

**) Reichs-Abſchn. von 1594. §. 69. ꝛc. — und wöllen, wenn die Narrata mit allen vorerzehlten Umbſtänden, auff welche die Proceß ſeind ausgebracht, durch den Kläger, wie ſichs gebürt, genugſam erwieſen und aus denſelben verus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti, iſt dargethan, daß alsdann zur Erklärung der Peen des Landfriedens möcht geſchritten werden.

***) Meiſter, Erkenntniſſe in peinlichen Fällen. Th. II. Gött. 1772. Dec. 70.

†) Geſetz über den Anzeigebeweis ꝛc. d. d. Weimar den 7. Mai 1819 §. 37. verb. „angenommen nämlich, daß, was letztere betrifft ꝛc.“

Daß aber im gegenwärtigen Falle die concrete Handlung auf den dolus mit Sicherheit ſchließen laſſe, kann zu erweiſen nicht ſchwer fallen.

Wer den Hals des Andern ſo lange zuſchnürt, bis Letzterer ſtirbt, von dem muß, vermöge allbekannter Beſchaffenheit des Halſes und der durch deſſen freien Zuſtand bedingten Functionen, ſo lange die Abſicht zu tödten angenommen werden, als nicht die beſtimmteſten Angaben und Beweiſe da ſind, er habe den Lauf ſeiner Kräfte, — was faſt unmöglich iſt — dergeſtalt gehemmt, daß andere Todesurſachen vorhanden ſeyn müßten.

Selbſt eine ausdrückliche Verordnung des gemeinen Rechts ſpricht dieſe, Jedem erkennbare, Wahrheit aus.*) Wie ließe ſich auch anders, als durch Vorausſetzung der Tödtungsabſicht, der während des Ziehens am Tuche gefaßte Entſchluß, nach dem Pulſe zu fühlen, alſo zu prüfen, ob die angewendete Kraft zureichend geweſen, erklären? wie die Fortſetzung des Ziehens, nachdem ſchon Zuckungen wahrgenommen worden, die den nahen Tod zu verrathen pflegen? wie endlich die Zufriedenheit mit dem Erfolge ſeines Beginnens, welche Pernal in dem, beim Hauptverhör weinend gethanen, Bekenntniß ausſpricht: „nachdem ich das Tuch wieder auf die Brüſtung gelegt, ſo ging ich — in meinen frühern Verhören habe ich es noch nicht angegeben — hin zur Mutter, legte ihr meine Hand auf den Kopf und ſprach: Gott habe euch ſelig, und vergebe euch eure Sünden, die ihr an mir, meiner Frau und meinem Kinde gethan habt."

*) L. un. C. de emend. servor. XI. 14. ſagt: tunc reus homicidii sit (dominus servi) si suspendi laqueo (servum) praeceperit.

Bei dieſer Evidenz der Sache bedarf es der Erwägung der vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigen gar nicht; allein es ſind dergleichen aus beiden Cathegorien von überzeugender Stärke vorhanden.

1.

Kommen in den Acten folgende Reden vor, welche Pernal in dem Zeitraume vor der That gegen ſein Eheweib führte:

a. die er ſelbſt einräumt, und das Eheweib beſtätigt: „ich will die Mutter wegſchaffen — wenn ich die „Mutter todtſchlage, ſieht man's; erwürge ich ſie, „ſo ſieht man's nicht;" —

b. welche zwar das Eheweib nicht zugiebt, wohl aber Pernal bekennt: „wir haben uns mit einander vielmal die That überlegt, daß wir nicht entdeckt würden — mehrmals, und namentlich in der Nacht „vom Sonnabend zum Sonntag vor der That" (vom 17. zum 18. Juni) der letzten, die beide zuſammen zubrachten, „haben wir im Bett beſprochen, „die That ſolle begangen werden, wenn der Vater „nicht zu Hauſe wäre — wir hatten uns dazu verſchworen, daß die Stiefmutter ſterben und ich ſie „umbringen ſollte;"

c. welche endlich, obſchon Pernal ſie in Abrede ſtellt, doch das Eheweib fortwährend behauptet, und daß er ſie geſprochen, ihm unters Geſicht ſagt: — „acht „Tage vor der That" — hat ſie nämlich mehrmals angegeben — „ging ich Abends vom C—burger „Jahrmarkte heim: mein Mann begleitete mich; „ich wollte ſchon, als wir nach H—ſtedt kamen, „er ſollte zurück nach C—burg gehen; er that es „aber nicht, er ſagte, er wolle mit nach W—ſtedt,

Digitized by Google

„aber nicht in des Vaters Haus gehen, ſich irgend„wo verſtecken und die Alte erwürgen — er wollte „durchs Bodenloch zu mir hineinſteigen — ich habe „ihm aber abgerathen und geſagt, wer denn, wenn „die Alte weg wäre, unſer Kind nehmen ſollte, wenn „ich auf der Frohne in H—dorf wäre" — ſie erwähnt weiter, „er hatte immer Furcht, daß, wenn „die That geſchehe, man ſie gleich auf ihn geben „würde." —

2.

Gleichmäßig harmonirt damit Pernals Benehmen nach der That: es gehören die außergerichtlichen Geſtändniſſe des Vorſatzes zu tödten hierher, welche Pernal, nach Verſicherung des Eheweibes, gegen dieſe am Abend des 20. Juni in H—, ferner nach Angabe des gedachten Z—manns, gegen dieſen, ingleichen nach Inhalt des Briefes, den er am 22. Septbr. an ſeinen Bruder Gottfried in R— ſchrieb, gegen Letztern, und nach der actenmäßigen Erklärung des Protokollanten, am 8. Decbr. gegen den Dr. B. abgelegt hat.

V. Species des Verbrechens und Strafe.

Nach allem Bisherigen war alſo bei Subſumtion der vorliegenden That unter den Strafgeſetzen blos zwiſchen Mord und Todtſchlag zu wählen. Daß aber letztere nicht anzunehmen ſey, darauf leitet eine Prüfung der Thatſachen nach den Geſichtspuncten, wie ſie z. B. Feuerbach, im Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 218. giebt, offenbar hin:

1. iſt hinſichtlich der Zeit, wo der Tödtungsentſchluß zur Reife gedieh, zu gedenken:
   a. Pernal räumt ein: „ich hatte den Vorſatz,

„meine Stiefmutter aus dem Wege zu ſchaffen, ſeit „meine Frau ſo gequält wurde, und das war, ſeit wir „das letzte Mal bei den Eltern wohnten. — Als ich am „Montag Abend von C—burg nach W—ſtedt ging, „ſo war meine Abſicht, wenn meine Frau wieder ge„quält worden wäre, ſo wollten wir die Mutter ums „Leben bringen: — in der Scheune habe ich die Nacht „wenig geſchlafen, ſondern die Nacht in Angſt zuge„bracht: ich fürchtete, es würde an den Tag kommen, „ich würde verrathen werden, wenn ich die That be„ging: — um 3 Uhr, oder etwas ſpäter, ich kann es „nicht gewiß behaupten, ging ich in den Garten unter „das Bodenloch, wo meine Frau ſchlief, ich rufte ſie „bei ihrem Namen, ſie ſchaute heraus: ich fragte, ob „der Vater zu Hauſe ſey, und ſie wieder gequält wor„den wäre; ſie ſagte: „„der Vater wäre geſtern Abend „„da geweſen, ob er jetzt fort wäre, wiſſe ſie nicht,““ und „erzählte mir: „„ſie ſey geſtern Abend wieder gequält wor„den, der Vater habe ſie ſchlagen wollen, und ſie halte „es nicht länger aus und thue ſich ein Leids an, wenn „ich ihr nicht bald helfe““ — „ſie weinte dabei bitterlich“ — „ich erwiederte: „„ſey Du ruhig, liebe Hanne, ich werde „Dir bald helfen,““ und ging nun zurück in die Scheune; „hier entſchloß ich mich zur Ausführung der That; ich „wollte die Stiefmutter mit einem Tuche erdroſſeln, „denn ich wußte, daß Tücher in der Stube lagen; — „um halb fünf ſah und hörte ich, daß mein Vater fort „auf die Arbeit ging.“

b. Die Richtigkeit dieſer ſeiner Angaben liegt durch die Umſtände begründet vor: Johann Friedrich Pernal bezeugt, daß in den letzten 4 bis 5 Wochen keine Einigkeit zwiſchen den ältern und jüngern Pernalſchen Ehe-

Digitized by Google

leuten ſtattfand. Z—mann giebt eidlich an: „Jo„hann Gottlieb Pernal erzählte mir im Gefängniß, er „wäre mit dem Gedanken von C—burg weggegangen, „ſeine Stiefmutter, wenn ſeine Frau wieder gequält „worden wäre, umzubringen; der Weg von C—burg „hätte ihn nicht gar fern vom Rabenſteine in D—burg, „wo vor mehreren Jahren ein gewiſſer B— gerichtet „worden ſey, vorbeigeführt, da hätte er die Glocken in „D—burg, ſo habe es ihm gedünkt, läuten hören, und „zwar gerade wie bei der Hinrichtung des B.—; er „wäre daher mit ſich zu Rathe gegangen, was er thun „ſolle; um aber ſeine Frau und ſein Kind zu retten, „wäre es dabei geblieben, die Alte müſſe umkommen, „wenn ſeine Frau wieder gequält worden wäre." — Die Johanna Sophie Pernal iſt nach eigner, ſo wie nach Angaben des Wittwers, am Montag Nachmittag und Abend von der ältern Pernal, ingleichen von Johann Friedrich Pernal ſelbſt, ausgeſcholten und z. B. Canaille geſchimpft worden; und wenn gleich freilich ſie ſelbſt die Anreizung ihres Mannes ableugnet, welche in Erzählungen hiervon erblickt werden muß: ſo iſt doch, daß ſie den Vorgang ihrem Ehemanne verſchwiegen haben ſollte, als er mit ihr unter dem Bodenloche ſprach, um ſo unglaublicher, als ſie ſelbſt verſichert, aus Kummer über dieſe Behandlung Abends bis 12 Uhr im Bette ſchlaflos zugebracht und geweint zu haben; und als ſie nach der reſp. eidlichen Verſicherung der Eva Magdalena B—mann, und der Magdalena S—, dieſen beiden Perſonen gleich beim erſten Zuſammentreffen früh am 20. Juni dieſen Zank geklagt hat.

Mithin iſt ausreichend feſtgeſtellt, daß zwiſchen dem äußern Anlaß zu Faſſung des Tödtungsentſchluſſes ſogar

gar bis aufs kleinſte Detail, und der Ausführung, geraume Zeit innen lag.

2. Pernal geſteht, für ſeine Stiefmutter die Todesart durch Erdroſſelung ſchon längſt gewählt zu haben, „weil er dieſe Todesart für die leichteſte hielt und ſie keine Spuren hinterlaſſe;“ er verbarg ſich vorſichtig in der Scheune; er lauerte auf die Entfernung ſeines Vaters; er ging nach allem Obigen in der Abſicht und zwar lediglich in ſolcher, in das Haus ein, die That zu vollbringen; er rief zuvörderſt ſein Eheweib vom Boden herab, um die verſchloſſene Thüre ſich öffnen zu laſſen; — planmäßig überlegte Vorbereitungen und Hinwegräumung von Hinderniſſen ſind alſo unverkennbar.

3. Pernal ließ ſich durch deutlich gedachte Gründe zur That beſtimmen; theils gehört dahin Rache, denn er ſagt: „als ich aufs Bett der Alten zuſchritt, und ihr „nach der Gurgel griff, dachte ich: ſo ſollt ihr ſterben „für eure Miſſethat“ — theils aber auch mehrere in der Zukunft liegende Zwecke, für deren Erreichung die That als ein paſſendes Mittel erſcheinen mußte, dann neben

a. dem von ihm ſo oft verkündigten Ziele ſeines Beginnens, ſeine Frau einer läſtigen Hausgenoſſin zu überheben, iſt

b. noch ein zweiter eben ſo vom kalten Verſtande berechneter Zweck, als ermittelt durch ein Geſtändniß anzuſehen, welches in der erſten Gewiſſensregung abgegeben ward; denn Pernal ſagt am 31. Juli: „ich bin „längſt mit dem Gedanken, die Stiefmutter wegen ih„rer großen Feindſchaft gegen mich und meine Frau „aus dem Wege zu räumen, umgegangen: die Feind„ſchaft ihrer- und meinerſeits ſchreibt ſich vor andert-

„halb Jahren her: die Verſtorbene hat mehrmals davon „geſprochen, ich ſollte erblos gemacht werden und mein „Bruder ſollte das Vermögen erhalten."

Die verübte Miſſethat claſſificirt ſich alſo unleugbar als (Verwandten-) Mord, und es iſt nicht nur für denſelben die Strafe des Rades in der P. G. O. art. 137. beſtimmt angeordnet, ſondern es würde auch an ſich die im art. 137. a. E. vorgeſchriebene Schärfung „durch etlich Leibſtrаff als mit Zangen reißen, oder „Ausſchleiffung vor der endlichen Tödtung" um deswillen nicht zu umgehen geweſen ſeyn, weil die vom Defenſor hier angezogenen Rechtslehrer weniger Beifall verdienen, als C. F. G. Meister diss. de caede affinis. acerb. punienda. Gott. 1778, welcher vorzüglich aus der P. G. O. art 117. entwickelt, daß unter „nahen geſippten Freunden" Stiefeltern allerdings mit zu verſtehen ſind, — und weil dieſes Verwandtſchaftsverhältniß in unſerm Fall durch Paſtoralzeugniß und ſonſt voll erwieſen vorliegt.

V. Minderungsgrund.

Allein die obige Schärfung kann doch unverhängt bleiben, indem dem Mörder der Minderungsgrund, des durch Beleidigungen und ungerechte Handlungen ſeit langer Zeit gekränkten Gefühls, wenn gleich nur einigermaßen zu Statten kam.*)

Die Verſtorbene war Pernals Stiefmutter: ſie gab ihm nach dem Zeugniß des Ortspfarrers nicht die beſte Erziehung. Der Wittwer ſagt: „ſie ſey neidiſch

*) Tittmann Handb. der Straf. R. Wiſſenſch. Th. 2. Pag. 48. Martin Lehrb. des Crim. Rechts. 1820. §. 56.

„und garſtig mit dem Brode geweſen; ſie habe mehr„mals, wenn er ſeinen kleinen Söhnen ein Stück Ku„chen oder Semmel von der Arbeit mitgebracht, dieß „den Kindern in ſeiner Gegenwart wieder abgenommen; „manchmal hätten ſie es ſpäter wieder bekommen; viel„mal aber habe ſie es ihnen aus Neid entzogen und es „lieber verderben laſſen, als daß ſie es den Kindern wie„der gab; — ſein Sohn Gottlieb habe ihm als Purſch „von 16 bis 18 Jahren erzählt, er habe als Kind auf „Geheiß der Stiefmutter ihm, dem Vater, Sachen fort„tragen müſſen, die zu ihren Blutsfreunden geſchafft „worden." — Der Bruder Pernals führt an: „die „Verſtorbene ſey hitzig und eigenſinnig geweſen; er, und „ſpäter auch ſein Bruder Gottlieb, hätten nach dem „Willen der Stiefmutter deren Bruderstochter heirathen „ſollen; keiner von Beiden ſey aber, weil das Mädchen „nicht von der beſten Aufführung geweſen, darauf ein„gegangen." — Der Gerichtsſchöppe H— in W—ſtedt bekundet: „die Verſtorbene habe ihm geklagt, wie übel „ſie fahren würde, wenn die Schwiegertochter in das „Haus käme." — Gottfried Pernal verſichert ferner: „die Mutter habe gewünſcht, daß Gottlieb und ſein „Eheweib aus dem Hauſe wären, er wolle wohl glau„ben, daß die Stiefmutter die jungen Leute manchmal „geprenkelt haben möge." — Die Eltern der Johanne Sophie Pernal, Daniel H. und Maria Eliſabeth H., gaben an: „Pernal hätte geklagt, die Stiefmutter ſey „ſo garſtig;" — und ſo mögen allerdings die nach ſeiner Betheurung in den letzten 4 bis 5 Wochen unabläſſig ſtattgefundenen Klagen des Eheweibes auf ihn um ſo eindringlicher gewirkt haben, da jene ſich wiederum ſchwanger fühlte.

Wir gehen nun zu des Inquiſiten Eheweibe, der Johanne Sophie **Pernal** geb. H., über.

Sie iſt zu H—, ihrer Angabe nach, im Jahr 1801 geboren, und ward von ihren noch jetzt lebenden Eltern erzogen und zur Schule angehalten; im dreizehnten Jahre wurde ſie confirmirt und hatte, außer einem kurzen Dienſt in ihrem Geburtsort, das älterliche Haus noch nie verlaſſen, als am 4. Nov. 1817 der Zimmergeſell Johann Gottlieb **Pernal** ſich mit ihr verheirathete.

Im zweiten Jahre ihrer Ehe verübte ſie mehrere Diebereien und den obgedachten doppelten Ehebruch mit Johann Gottfried H.; ja ſie leugnet nicht, daß dieſer Ehebruch von ihrem Manne mit ihrem Wiſſen und Willen aus Gewinnſucht veranſtaltet worden, ſie ſich alſo zur Kuppelei preisgegeben habe.

Was ihres Ehemannes oben beurtheilte Mordthat anlanget: ſo will zwar dieſer ſie einer intellectuellen Miturheberſchaft in ſofern bezüchtigen, als lediglich **ſie** ihn dazu **angereizt** habe; allein es fehlt in dieſer Beziehung an tüchtigen Beweisgründen ganz, und es waltet ohne Zweifel nur die Frage ob: kann die **Pernal** der **Hülfsleiſtung** für überwieſen geachtet werden?

Es war dieſerhalb in Betracht zu ziehen:

A. ihr Geſtändniß, — das zum Theil früher, beſonders im Hauptverhöre am 4. Sept., dahin abgelegt iſt:

„Am 20. Juni kam früh gegen 3 Uhr mein Mann „in den Garten ſeines Vaters unter das Boden„loch des Bodens, wo ich ſchlief; auf ſein Rufen „ſchaute ich hinaus, und er fragte nun, ob ſein Va„ter zu Hauſe ſey? ich erwiederte: ich wiſſe es nicht, „geſtern Abend ſey er da geweſen; — ich glaubte,

„mein Mann wolle ſein Handwerkszeug holen, wel„ches im väterlichen Hauſe lag; — er ging nun „wieder weg — kam aber nach einer oder andert„halb Stunden wieder unter das Bodenloch und „ſprach; ich ſolle die Hausthüre öffnen! — nun „merkte ich wohl, daß er die Stiefmutter todt ma„chen wolle; ich wußte, daß um dieſe Zeit der Va„ter fort wäre; wenn er Werkzeug hätte haben „wollen, ſo hätte er ja ſeine Stiefmutter herauspo„chen können; — ich ging im bloßen Hemde vom „Boden herunter und öffnete ihm die Thür."

B. Dieß Geſtändniß iſt auch confeſsio veſtita, denn die Unterſuchung hat Folgendes ergeben:

1. es iſt gerade, in Beziehung auf die ältere Pernal, der Johanne Sophie Pernal ein ihrem Ehemanne geleiſteter Beiſtand wohl zuzutrauen: denn

a. ſie geſteht, daß ſie in den letzten acht Tagen vor der That in Uneinigkeit mit derſelben gelebt; am 18. und vorzüglich am 19. Juni mit ihr ſich gezankt, und von ihr mit Schlägen bedroht worden; ſie geſteht ferner, ihrem Manne, und zwar, wie ſie glaube, in der letzten Woche vor der Miſſethat, geſagt zu haben: „wenn „die Stiefmutter nicht aufhört, mich ſchlecht zu behan„deln, ſo muß ich fortgehen und mir ein Leids anthun, „wenn du mir nicht hilfſt! — wenn ich Herr würde, „ich vergriff mich ſelbſt an der Alten;" — und der Ehemann bezeugt beide Reden.

b. Der Ehemann giebt, — was ihres Ableugnens ungeachtet dennoch adminiculiren muß — ihr Schuld, ſie habe früher, im vorigen, oder Anfang des 1820ſten Jahres geſprochen: „er könne die Alte wegſchaffen, ſie „wolle indeſſen nach H— gehen, wenn ſie ihm zuvor

„geſteckt, daß der Vater nicht zu Hauſe wäre; er könne „ſich vor den Gerichten eher behelfen;" — denn drei Monate vor der That habe ſie den Gedanken gehabt, die Alte zu vergiften, und das Gift von ihrem Vater verſchaffen wollen; ferner habe ſie in den letzten Wochen zu ihm geſagt: „er ſolle ihr helfen und die Alte „wegſchaffen, ſie hielt es nicht länger aus, er wiſſe „nicht, was ſie auszuſtehen hätte; er ginge der Arbeit „nach, ſie müßte zu Hauſe bleiben;" — und endlich habe ſie, nachdem er am 20. Juni früh in das Haus eingetreten, ihn gefragt: „du brauchſt mich doch nicht?"

2. Die Umſtände machen es ſehr erklärlich, daß bei Pernals zweitem Erſcheinen die Pernal gemerkt hat, er wolle die Stiefmutter todt machen; denn

a. ſie wußte — ſagt ſie — wohl, daß ihr Mann lange mit der That umgegangen — ſie war, nach ihrem Geſtändniß, durch deſſen obiges Geſpräch auf dem Wege von C—burg von ſeinem Vorhaben unterrichtet, die That auf die Weiſe, wie nachher wirklich geſchehen, (nämlich nach vorgängigem Verſtecken) zu vollführen;

b. er, Pernal, hat ihr ins Geſicht geſagt, daß in der Nacht vom 17. zum 18. Juni er mit ihr im Bette beſprochen habe, die That ſolle begangen werden, wenn der Vater nicht zu Hauſe wäre — ihr Ableugnen dieſes Umſtandes vermag bei dem Nachtheil, den er ihr gewiſſermaßen bringt, nicht, ihn als unwahr darzuſtellen;

c. ſie giebt ſelbſt einen allerdings zuſagenden Grund, warum die frühere Vermuthung (wegen des Werkzeugs) der Einſicht der wahren Bewandtniß gewichen ſey, an: nämlich, daß nach dem Weggange des Vaters, Pernal, um Werkzeug zu erhalten, die Mutter hätte wecken

können, deren etwaigen Unwillen darüber er wohl weniger, als den des hitzigen Vaters fürchtete.

Es konnte nun aber nicht zweifelhaft ſeyn, daß dasjenige, was ſonach durch die Unterſuchung ermittelt iſt, unter das Strafgeſetz Kaiſer Karl's V., P. G. O. art. 177., falle; denn, mag auch immerhin: ob die Pernal bei ihrer Handlung einen verbrecheriſchen Zweck erreichen wollte, ob ihr alſo dolus im ſonſt gewöhnlichen criminalrechtlichen Sinne beizumeſſen iſt, unaufgeklärt geblieben ſeyn: ſo ſteht doch ſo viel feſt, daß ſie ein dem Verbrechen entgegenſtehendes Hinderniß aus dem Wege räumte, alſo — nach den Worten des obigen vaterländiſchen und alſo dem römiſchen Recht *) vorzuziehenden Geſetzes — „ihm einigerlei Förderung that;" ferner, daß ihr das Vorhaben ihres Ehemannes, im Moment ihrer auf das Oeffnen der Thüre gerichteten Thätigkeit, nicht unbekannt war, ſie aber ſomit „wiſſentlicher und gefährlicher Weiſe," d. h. im, hier den dolus begründenden, Bewußtſeyn handelte, es gelte Beförderung einer ſtrafwürdigen That, es ſey durch ihr Beginnen das Leben eines Andern gefährdet. — Bei Annahme der Quantität der im Geſetz unbeſtimmt gelaſſenen Strafe, iſt man eines Theils von der Schwere des beförderten Verbrechens, andern Theils von der Betrachtung vorzüglich geleitet worden, daß der Pernal Beihülfe als keine ganz nahe und durchaus einflußreiche, es auch keineswegs annehmbar erſcheint, es werde die

---

*) L. 53. D. de V. S. L. 16.

Digitized by Google

Miſſethat ohne dieſes Thüröffnen gar überall nicht vollbracht worden ſeyn.

Vorſtehendes Urtheil wurde den Pernalſchen Eheleuten am 26. März 1821 publicirt, die Pernal am 9. April desſelben Jahres in das Zuchthaus abgeliefert, von Pernal aber am 19. April, wo ihm abermals eine Unterredung mit ſeinem Defenſor verſtattet worden war, ſtandhaft behauptet: er habe ſeine Stiefmutter nicht umbringen wollen; er ſey vom Inquirenten zu ſeinen frühern Bekenntniſſen gezwungen worden, und er könne nicht einmal ſagen, ob ſeine Stiefmutter in Folge der von ihm ihr zugefügten Gewalt geſtorben ſey.

Als der Inquiſit, der Vorſchrift gemäß, zum zweiten Mal vertheidigt worden war, wurden die Acten dem Schöppenſtuhl in Leipzig eingeſendet, welcher folgendes Urtheil ſprach:

Zweites Urtheil.

Als uns dasjenige, was Johann Gottlieb Pernal zu ſeiner Vertheidigung anderweit vorgeſtellt, nebſt den vor dem Criminalgericht zu N— wider ihn ergangenen und andern beigebrachten Acten in eilf Stücken, auch einem Tuche und einer Corallenſchnur, nebſt einem Exemplar des Großherzogl. Sachſen-Weimariſchen Geſetzes über den Anzeigebeweis, ſammt einer Frage zu Abfaſſung eines rechtlichen Erkenntniſſes zugeſchickt worden,

Demnach ſprechen wir Königlich Sächſiſche Schöppen zu Leipzig darauf für Recht:

Daß Johann Gottlieb Pernal in der anderweit eingereichten Vertheidigungsſchrift etwas, das

Digitized by Google

ihm gegen das fol. 7. seqq. Vol. III. befindliche Urtheil zu Statten kommen könnte, nicht ausgeführet; derowegen es bei ſothanem Erkenntniſſe zu laſſen und demſelben gebührend nachzugehen; es ſind auch die fernerweit in dieſer Unterſuchung aufgelaufenen Unkoſten aus des Inquiſiten Nachlaſſe gebührend einzubringen.

Von Rechtswegen.

Entscheidungsgründe.

Der Gang der wider Johann Gottlieb Pernal wegen verübter Ermordung ſeiner Stiefmutter, Anna Magdalena Pernalin, geführten Unterſuchung, und die Anſichten, durch welche das deshalb wider ihn bereits geſprochene Todesurtheil ſind beſtimmt worden, ſind in den Entſcheidungsgründen jenes Urtheils bereits ſo vollſtändig und gründlich dargeſtellt, und auseinandergeſetzt, daß es zu Rechtfertigung auch des gegenwärtigen beſtätigenden Erkenntniſſes genügen wird, ſich im Allgemeinen auf jene Entſcheidungsgründe zu beziehen, und nur Einiges zu Widerlegung der von dem Defenſor geltend zu machen geſuchten Vertheidigungsgründe beizufügen.

Der Vertheidiger nämlich glaubt den Thatbeſtand der gewaltſam erfolgten Tödtung durch das Urtheil der verpflichteten Sachverſtändigen: „die Pernalin ſey auf eine gewaltſame Art ſuffocativ apoplectiſch geſtorben" nicht als hinreichend feſtgeſtellt betrachten zu dürfen, weil eine bei der Leichenöffnung bereits eingetretene Fäulniß des Körpers die Sicherheit der Beobachtung gehindert habe. Allein obwohl in dem Sectionsbefunde einer damals, am dritten Tage nach dem Tode, ſchon ſehr vorgeſchrittenen Fäulniß Erwähnung geſchieht; ſo

Digitized by Google

findet ſich doch in dem Gutachten nicht die mindeſte Erwähnung davon, daß dieſe Fäulniß die Wahrnehmung der als entſcheidend für das Reſultat des Gutachtens betrachteten Erſcheinungen unthunlich gemacht, oder auch nur erſchwert habe, und es ſtehet folglich dieſes Bedenken ohne alle Unterſtützung da.

Erheblicher, auf den erſten Anblick wenigſtens, erſcheint der darüber erregte Zweifel, ob nicht auch durch einen innern Krankheitszuſtand der Verſtorbenen, ohne Hinzutritt äußerer Gewaltthätigkeit, ihr Tod erfolgt ſeyn könne? Denn allerdings fanden ſich Verwachſungen und Krankheitserſcheinungen an der Lunge, von welchen, ob ſie den eingetretenen Stick- und Schlagfluß verurſacht haben könnten, wenigſtens nicht aus Gründen, die bloß aus dem Befunde des Leichnams ſelbſt hervorgenommen ſind, in dem ärztlichen Gutachten mit völliger Beſtimmtheit verneinet iſt. Indeß ſind die Gründe, auf welche geſtützt die Aerzte ſagen, man könne den Tod aus innerlichen Urſachen mit ziemlicher Gewißheit bezweifeln, da ſolche aus den eingezogenen Erkundigungen über den Geſundheitszuſtand der Pernalin vor ihrem Tode geſchöpft ſind, und dieſe Erkundigungen auf den eidlichen Ausſagen unverdächtiger Zeugen beruhen, nicht minder zu beachten, als die aus dem Befunde des Leichnams allein hervorgehenden Anzeigen.

Und wenn ſchon der eben erwähnte Ausdruck des ärztlichen Gutachtens noch einige Ungewißheit anzudeuten ſcheint, ſo zeigt doch der Zuſammenhang deſſelben, daß jene Ungewißheit nur ſo lange vorwaltete, als die Verfaſſer die Lage der Dinge, abgeſehen von den Kennzeichen der erlittenen äußern Gewalt beurtheilten, und daß ſie mit Berückſichtigung der vorhandenen Beweiſe

einer gewaltſamen Zuſchnürung des Halſes der Pernalin vor deren Tode, zu der ganz beſtimmten Ueberzeugung übergingen, wie ſelbige auf eine gewaltſame Art ſuffocativ apoplectiſch geſtorben ſey. Wider die Richtigkeit dieſer Anſicht läßt ſich auch ſchlechterdings mit Grund etwas nicht einwenden, da bei dem entſchiedenen Vorhandenſeyn einer äußern hinreichenden Urſache des in der geſchehenen Maaße erfolgten Todes, man nicht deren Zuſammenhang mit dem eingetretenen Erfolge und der bloßen Möglichkeit einer gleichzeitig wirkenden innern Urſache willen bezweifeln darf, ſelbſt wenn dieſe Möglichkeit nur unerwieſen und nicht in ſo hohem Grade unwahrſcheinlich wäre, als hier der Fall iſt. Die Frage, ob die Verſtorbene ſelbſt ſich die erlittene Gewalt zugefügt haben könne, gehört nicht zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes einer vorliegenden gewaltſamen Tödtung, ſondern zu Ausmittelung des Urhebers der That; und da hierüber das erfolgte unumwundene Geſtändniß des Inquiſiten alle erforderliche rechtliche Gewißheit gewährt, ſo brauchte jene Frage nicht mit ſo ſtarken Gründen, als das ärztliche Gutachten und die übrigen Acten darbieten, verneint werden zu können, um ihr allen weitern Einfluß zu Gunſten des in Unterſuchung Befangenen abzuſprechen.

Ein anderer Geſichtspunkt, von welchem aus betrachtet der Defenſor das geſprochene Urtheil als zu hart darzuſtellen ſucht, iſt der, daß er behauptet, es ermangele an einem genügenden Geſtändniſſe des Inquiſiten, die Tödtung der Pernalin beabſichtigt zu haben. Die Behauptung gründet ſich auf Pernals erſt am Schluſſe der Unterſuchung gethane Aeußerung: „er habe „eigentlich nicht die Abſicht gehabt, ſeine Stiefmutter

„wirklich zu tödten, ſondern nur beabſichtigt, ſie zu pei-„nigen und zu ſchrecken." Allein außerdem, daß in Fällen, wo der Erfolg einer unerlaubten Handlung dem Thäter wenigſtens als höchſt wahrſcheinlich bekannt ſeyn mußte, indem er die That unternahm, das Unternehmen der That ſchon allein ſeine Einwilligung in die wahrſcheinliche Folge ausſpricht, und ihn vor dem Geſetz gleich ſtraffällig macht, er habe ſich dieſe Folge beſtimmt als Zweck vorgeſetzt gehabt, oder nicht, wie dieſes bereits in den Entſcheidungsgründen des vorigen Urtheils ausgeführt worden iſt; ſo iſt die gedachte Aeußerung Pernals ſeinen frühern geraden Geſtändniſſen entgegen. Dieſe Geſtändniſſe finden ſich fol. 201 b. 202 b. 204. 207. 210 b. 212. 226 b. 228. 228 b. 229 b. 232 b. Vol. I. fol. 13. 13 b. 18. 19. 21. Vol. II., und da gegen die Form der darüber aufgenommenen Protokolle etwas nicht zu erinnern iſt, ſo kann der verſuchte Widerruf derſelben, welcher übrigens auch nur allein die Abſicht der That und von den in Beziehung darauf eingeſtandenen factiſchen Umſtänden nur die relative Aeußerung, wie er das Tuch mit allen Kräften zugezogen, trifft, um ſo weniger beachtet werden, als er im mindeſten nicht gerechtfertigt iſt. Schon ſehr auffallend iſt es, wenn Pernal, nachdem er vorher ſchon oft genug über ſeinen Zweck befragt worden war, und rückſichtlich von ſelbſt ſich darüber geäußert hatte, erſt nach langem Nachſinnen über etwaige Vertheidigungsmomente, beifiel, daß er die Abſicht der Tödtung gar nicht gehabt habe. Bis zur Ungereimtheit zweckwidrig muß ſich nothwendig das Unternehmen darſtellen, der Stiefmutter eine Gewalt anzuthun, welche ſie in die offenbarſte Lebensgefahr verſetzte, um ſie zu einer freundlichen Behandlung ſeines

Eheweibes zu beſtimmen, und ſich Ruhe zu verſchaffen. Und ganz unvereinbar mit einer abſichtsloſen Tödtung iſt die Angſt, welche Inquiſit in der Nacht vor dem 20. Juni empfunden, das, wie auch die Eindrücke der Corallenſchnur beweiſen, ſehr heftige Zuziehen des um den Hals der Getödteten gelegten Tuchs ſo lange, bis ſie kein Lebenszeichen mehr gab, (gleich viel, wie viele Minuten es bis dahin gedauert) und die vor der Abbindung des Tuches vorgenommene Unterſuchung des Pulſes, eben ſo, wie die vor der That öfterer ſeinem Weibe gegebene Verſicherung, die Stiefmutter tödten, und namentlich erdroſſeln zu wollen, und die nach der That geführten Reden. Ferner hat Inquiſit nicht anzuführen vermocht, daß irgend ein unſtatthaftes Mittel angewendet worden ſey, ein wahrheitswidriges Geſtändniß von ihm zu erpreſſen, namentlich in Beziehung auf die allein neuerlich geleugnete Abſicht der That. Denn wenn er von einer Furcht vor Peinigung ſpricht, ſo iſt ſolche, beſonders auch nach dem fol. 55. Vol. III. zu Leſenden, theils nicht im mindeſten glaublich, theils müßte ſie, wäre ſie vorhanden geweſen, wohl eben ſo gut im Anfange der Unterſuchung, wo Pernal dennoch alles leugnete, und zur Zeit des Widerrufs, wo er nothwendig fühlen mußte, daß ſeine Glaubwürdigkeit ſehr würde in Zweifel gezogen werden, gewirket haben. Auch läßt es ſich unmöglich denken, und wird durch die Aeußerung beſtimmt widerlegt, daß das Anſchließen an eine leichte Kette dem Inquiſiten ein größeres Uebel gedünkt hätte, als die Todesſtrafe, welche er allerdings für die Folge ſeines Geſtändniſſes hielt. Und überhaupt fallen alle dieſe Verſuche, die neuerliche Abänderung der vorherigen Ausſage zu motiviren, ſo wie der vorgeſpiegelte Grund

eines über 4 Monate lang fortgeſetzten Beharrens bei dem gethanen Geſtändniſſe, die Beſorgniß, man möge ihm nicht glauben, ſchon dadurch in ein Nichts zurück, daß theils, wie ſchon bemerkt, nur von einer einzelnen zuerſt freiwillig von dem Inquiſiten vorgebrachten Angabe aus ſeinen Erzählungen die Rede iſt; theils derſelbe in vielen andern, weit weniger erheblichen Puncten, fortdauernd und gegen die directen Anſchuldigungen und Ausſagen ſeines Eheweibes und ſeines Vaters beim Leugnen beharrte. Auch iſt nicht unerwähnt zu laſſen, daß Pernal ſogar in einem an ſeinen Bruder geſchriebenen Briefe auch dieſen über die Gründe, welche ihn zu dem Entſchluſſe des Mordes gebracht, Eröffnungen gemacht, und die Wahrheit ſeines desfallſigen Geſtändniſſes verſichert.

Iſt nun aber bei dieſer Beſchaffenheit der Sache der Thatbeſtand einer durch gewaltſame Erſtickung der Pernal bewirkten Tödtung derſelben, als genügend in rechtliche Gewißheit geſetzt, und Inquiſit der vorſätzlichen Verübung dieſer That als hinreichend geſtändig zu betrachten: ſo iſt auch kein Grund vorhanden, aus welchem er von der erkannten Todesſtrafe befreit bleiben könnte; und es könnte nur noch ein Zweifel über die Art der Vollſtreckung derſelben eintreten. Allein wenn man auch hiebei geneigt ſeyn wollte, das verübte Verbrechen nicht als einen Verwandten-Mord im engern rechtlichen Sinne des Wortes zu betrachten, und desfalls der mildern, wenn auch manchem theoretiſchen Zweifel unterworfenen, Meinung mehrerer Rechtslehrer den Vorzug zu geben; ſo würde dies doch nur die Folge haben, daß die im Art. 137. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl's V. beſtimmte Schärfung der Strafe des

Mordes naher geſippter Freunde nicht zur Anwendung kommen würde, was ohnehin nach dem Inhalte des geſprochenen Erkenntniſſes nicht geſchehen ſoll.

Die Strafe des Rades iſt nach dem angezogenen Geſetz und dem gemeinen Sächſiſchen Rechte *) auf jeden Mord geſetzt; und da ein vorher bedachter und gefaßter Vorſatz, ſo wie die bezweckende Erreichung irgend eines Vortheils, wenn dies auch zunächſt kein pecuniärer iſt, das charakteriſtiſche Unterſcheidungszeichen des Mordes ausmacht **), Inquiſit aber den lange genährten Vorſatz der Tödtung ſeiner Stiefmutter ſehr planmäßig ausgeführet hat, zunächſt, wie er verſichert, um ſeine Frau von deren Beleidigungen zu befreien, und, was er nicht zu leugnen vermochte, wenigſtens nebenbei, um ſeine vermeintlich von der Stiefmutter betriebene Entfernung aus dem väterlichen Hauſe zu hindern, und ſich die Erlangung der väterlichen Wirthſchaft zu ſichern; ſo trifft ihn ganz mit Recht die Strafe des Rades; welcher, um dies noch zu bemerken, wenn ſie auf die Art, wie ſie im Urtheil vorgeſchrieben, vollſtreckt wird, der Vorwurf einer quälenden Grauſamkeit nicht mit Grunde gemacht werden kann.

Aus dieſen Gründen iſt von Uns, wie im Urtheil enthalten, für recht und billig erkannt.

Dieſes Urtheil wurde dem Inquiſiten am 23. Juni 1821 eröffnet, und er erklärte wiederholt, er habe ſeine

*) Sächſiſches Landrecht Band II. art. 13.

**) Gloſſe z. Sächſ. Landrecht a. a. O. Quiſtorp Grundſätze d. peinl. Rechts §. 251. 254. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 215 sqq. Tittmann Hdb. des gem. teutſchen peinl. Rechts Theil 2. §. 198.

Stiefmutter weder umbringen wollen, noch ſie wirklich umgebracht und er halte ſich daher des Todes nicht ſchuldig. Zugleich bat er um nochmalige Vertheidigung und Verſendung der Acten, und es wurde, nachdem der Inquiſit eine eigenhändige Beſchreibung des angeblich wahren Sachhergangs zu den Acten gebracht hatte, von der höchſten Behörde ausnahmsweiſe die Einholung eines Erkenntniſſes in dritter und letzter Inſtanz auch wirklich verſtattet.

Dieſes Erkenntniß, vom Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenach- und Geſammt-Oberappellations-Gericht in Jena, lautete ſo:

Drittes Urtheil.

In Unterſuchungsſachen wider Johann Gottlieb Pernal, aus W—ſtedt, wegen Ermordung ſeiner Stiefmutter, erkennet, auf die ausnahmsweiſe verſtattete Oberberufung des Inquiſiten, das Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche und Geſammt-Oberappellations-Gericht zu Jena in letzter Inſtanz für Recht:

> daß in den Acten nichts enthalten ſey, was dem genannten Inquiſiten wider die ihm zuerkannte Todesſtrafe im Wege Rechtens zu Statten kommen könnte; daher dieſelbe nunmehr gebührend an ihm zu vollſtrecken iſt.
>
> Auch ſind die ferner erwachſenen Unkoſten aus deſſen Vermögen, ſo weit ſolches zureicht, abzuſtatten.

Von Rechtswegen.

Entſcheidungsgründe.

I. Der objective Thatbeſtand — heißt es nach einer kurzen Einleitung — der gegenwärtig zunächſt in Be-

Betracht kommenden Mordthat, welche an der Ehefrau des Zimmermannes, Meiſters Johann Friedrich Pernal zu W—ſtedt, Namens Anna Magdalena geb. N—, begangen worden iſt, befindet ſich aus folgenden Gründen in juriſtiſcher und insbeſondere criminalrechtlicher Gewißheit:

Da dieſe Perſon unter ſolchen Verhältniſſen verſtorben iſt, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, an ihr habe dort ein Criminalverbrechen der Tödtung begangen werden können; ſo hängt der objective Thatbeſtand dieſes Verbrechens nur noch von der Todesart jener Verſtorbenen ab. Nun iſt aber das, ihrem Geſundheitszuſtande widerſprechende, und in ſofern gewaltſamerweiſe*) veranlaßte Abſterben der gedachten Anna Magdalena Pernal durch die, am 20. Juni 1820 von zwei Phyſicatsperſonen gerichtlich geſchehene, Beſichtigung des Leichnams dieſer Perſon, die damit vergebens vorgenommenen Belebungsverſuche und deſſen demnächſt am 22. deſſelben Monats, formell von denſelben, und außerdem noch einem dritten vereideten Wundarzt erfolgte Section, laut des visi reperti und des Nachtrags zu demſelben, genügend conſtatirt worden. Denn die gedachten Sachverſtändigen haben einſtimmig bezeugt, daß in Anſehung des von ihnen beſichtigten und ſodann ſecirten Leichnams, welcher für den der Anna Magdalena Pernal von deren nächſten Verwandten und Bekannten gerichtlich und zur Genüge recognoſcirt war, „man den Tod innerlichen Urſachen,“— d. h. ein durch eine innerliche Krankheit veranlaßtes Abſterben dieſer Perſon — „mit ziemlicher Gewißheit „bezweifeln könne; ihr pflichtmäßiges Gutachten aber

*) Stübel über den Thatbeſtand §. 111.

„dahin gehen müſſe, daß (dieſelbe) auf eine gewaltſame „Art ſuffocativ apoplectiſch geſtorben ſey."

Umſtändlich ſind die Gründe für dieſe Behauptung, theils in dem viso reperto ſelbſt, theils auch in der allegirten Beantwortung der den Obducenten nachträglich vorgelegten Fragen entwickelt, und man darf nur nicht überſehen, daß die Aeußerung dieſer Kunſtverſtändigen, es ſey ein durch innerliche Krankheit veranlaßtes Abſterben der Anna Magdalena Pernal

„mit ziemlicher Gewißheit (zu) bezweifeln,"

gegen deren poſitiv geäußertes Gutachten aus dem Grunde kein Bedenken erregen kann, weil ſolche Aeußerung ſich offenbar auf eine abſolute, oder vollſtändige (mathematiſche) Gewißheit beziehet, dergleichen doch bei Beurtheilung von Rechts- und namentlich Criminalfällen vor Gericht nicht erforderlich iſt, wo bekanntlich der von den Geſetzen für genügend erklärte, höhere Grad von Wahrſcheinlichkeit, welcher eben darum die juriſtiſche und insbeſondere criminalrechtliche Gewißheit genannt wird, zu Fällung eines Endurtheiles hinreicht *).

Dieſe jetzt allein in Frage ſtehende rechtliche Gewißheit erfordert mehr nicht, als daß eine vorliegende Thatſache aus einem, als dermalen vorhanden bewieſenen, Cauſal-Verhältniſſe vollſtändig erklärt werden könne und daß es an allen poſitiven Gründen fehle, auch ein anderes Cauſal-Verhältniß im fraglichen Falle für in der That wirkſam — nicht blos für möglich — zu achten.**)

*) Stübels Criminalverf. 3. T. S. 1110—1126. Martin Lehrb. des Crim. Proc. ed. 2. §. 66 und 142.

**) Stübel über den Thatbeſtand §. 239. 272. Tittmann

Da nun die Obducenten beſtimmt nachgewieſen haben, daß der Leichnam der Getödteten durchaus keine Spur eines frühern Krankheitszuſtandes an ſich getragen habe, am wenigſten eines ſolchen, welcher deren Tod hätte bewirken können, und da hiermit die Ausſagen aller nähern Bekannten dieſer Perſon, daß dieſelbe eine völlig geſunde, und noch am Abend vor ihrem Ableben mit ſchwerer körperlicher Anſtrengung thätig geweſene 67jährige Frauensperſon war, völlig übereinſtimmen; da ferner die Getödtete noch am Morgen 4 Uhr ganz munter ſich mit ihrem Ehemanne unterhalten hat, und da endlich das, wenige Tage zuvor, geſchehene Schröpfenlaſſen, dem die Getödtete ſich unterzogen hatte, es ſehr unwahrſcheinlich macht, daß dieſelbe an einem von ſelbſt erfolgten Schlagfluſſe verſtorben ſey, ſo iſt die criminalrechtliche Gewißheit, daß ſie durch einen nicht natürlichen, ſondern gewaltſamen Tod ihr Leben verloren habe, deſto ausgemachter hier vorhanden, je beſtimmtere Spuren einer geſchehenen Erdroſſelung ſich an dem Halſe des ſecirten Leichnams gezeigt haben, und je mehr mit ſolcher Todesart auch alle die Erſcheinungen übereinſtimmen, welche an dem ſecirten Leichname wahrgenommen ſind.

Zu dem allen kommt aber noch das Geſtändniß des Thäters, welcher nach langem Leugnen wiederholt und umſtändlich vor Gericht eingeräumt hat, daß ſeine Stiefmutter (die in Frage ſtehende Anna Magdalena geb. N—) gewacht und mit ihm geredet, ja noch einen Ausruf gethan habe, als er ſie bei der Gurgel faßte und ihr dann

---

Handb. der Strafrechtwiſſenſch. §. 793. und 853. Henke Darſtellung der gerichtl. Verf. in Strafſachen §. 100.

Digitized by Google

ein zuſammengedrehtes Tuch um den Hals legte, welches er mit beiden Händen zuzog, aus welchem (in ſo weit auch nicht zurückgenommen) Geſtändniſſe des Inquiſiten — da mit demſelben die von den Obducenten aufgeſtellten und entwickelten Gründe für ihre Behauptung, daß die genannte Perſon keines natürlichen Todes verſtorben ſey, völlig übereinſtimmen — eine genügende criminalrechtliche Gewißheit hervorgehet, daß erwähnte Anna Magdalena Pernal noch gelebt habe, als Inquiſit ſie auf die ebengedachte Art anfaßte und mißhandelte. Wenn dieſelbe nun etwa 2½ Stunde ſpäter von den zunächſt eidlich abgehörten Zeugen todt in demſelben Bette, und in der Situation liegend, wo und wie Inquiſit ſie, nach jener von ihm an ihr verübten Mißhandlung, zurückgelaſſen hatte, angetroffen worden iſt; ſo iſt die Mißhandlung derſelben von Seiten des Inquiſiten deſto ſicherer als Urſache ihres Todes zu betrachten, je beſtimmter die Obducenten an dem Leichname die Spuren der Erſtickung gefunden haben; mithin ein genügender Grund, die Erſcheinung des plötzlichen Abſterbens jener Perſon zu erklären, vorhanden und erwieſen iſt, welcher durch unerwieſene Möglichkeiten anderer Art an ſeinem rechtlichen Werthe überall nichts verlieren kann. Vielmehr gewinnt dieſe Todesart jener Perſon noch neue Glaubwürdigkeit durch den Theil des urſprünglichen und wiederholten Geſtändniſſes des Inquiſiten, worin derſelbe eingeräumt hat, ſeine oft erwähnte Stiefmutter etwa zehn Minuten lang mit dem um ihren Hals gelegten und feſt zugezogenen Tuche gehalten zu haben, bis kein Glied an ihr weiter zuckte und ihr Puls (wonach beſonders gefühlt zu haben er ſelbſt anführte) nicht weiter ſchlug, ihr die Zunge auch zum

Digitized by Google

Munde heraus hing; daher er ſie als todt verlaſſen zu haben auch geſtand.

Mag nun gleich eines Mörders Schlußfolgerung den Eintritt des wirklichen Todes von der durch ihn gemißhandelten Perſon nur unter beſondern Umſtänden erweiſen können:*) ſo iſt doch im vorliegenden Falle davon die Frage nicht; ſondern das Geſtändniß des Inquiſiten ſoll nur darthun, daß die Getödtete ſich anfänglich noch bewegt, während der fortdauernden Mißhandlung aber mit aller Bewegung aufgehört habe, und daß beim Ende jener Mißhandlung ihr Puls nicht mehr ſchlug. Iſt das richtig und man verbindet (wie man doch bei allen Criminalbeweisführungen ſtets thun muß) dieſe einfachen Thatſachen mit den Spuren eines Erſtickungstodes, welche die Obducenten an dem Leichname der gemißhandelten und bald darauf wirklich todt gefundenen Perſon wahrgenommen, auch nachgewieſen haben; ſo läßt alles dieſes zuſammengenommen keinem vernünftigen Zweifel an dem gewaltſamen Tode der in Frage ſtehenden Perſon einigen Raum.

Zwar hat der Inquiſit jenes ſein mehrmals wiederholtes Geſtändniß erſt nach dem abgehaltenen Hauptverhöre, ja gewiſſermaßen erſt dann widerrufen, als bereits das Todesurtheil wider ihn ergangen und ihm eröffnet war, denn er behauptet nunmehr, anfänglich, „nicht einmal ſagen zu können, ob ſeine Stiefmutter in „Folge der von ihm an ihr verübten Gewalt geſtor„ben ſey."

Demnächſt:

„er habe ſeine Stiefmutter nicht getödtet; ſie rö„chelte noch, als er von ihr gegangen;"

*) Stübel über den Thatbeſtand §. 327. S. 410.

endlich in ſeinem eigenhändigen Aufſatze:

„er habe ſie auch nicht umgebracht, ſie ſey natürli„chen Todes geſtorben — er habe ein Tuch genom„men, es zuſammengedreht und um ſie (die Stief„mutter) recht zu erſchrecken, zu ihr geſprochen: „nun ſollt ihr auch ſterben; — und ihr das Tuch „um den Hals gelegt und ſie wenige Minuten ge„halten, um ihr rechte Angſt zu machen; da ſeyen „ihr etliche Blutstropfen aus der Naſe gelaufen, „ſie habe aber ganz ſtille gelegen, ſo lange wie er „ſie gehalten; er habe ſie gehen gelaſſen, ſie hätte noch „gelebt, das habe er geſehen, denn ſie habe noch „geathmet. — Daß er ihr das Leben nicht genom„men, ſey gewiß, denn ſie ſey immer kränk gewe„ſen und habe einen Huſten gehabt, daß ſie ganz „braun ward, und vielmals bald erſtickt ſey u. d. m."

Allein ohne noch darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Widerruf der frühern Geſtändniſſe von dem Inquiſiten gehörig begründet worden ſey (wovon das Gegentheil unten zu zeigen ſeyn wird), erhellet doch aus dem Angeführten ſchon, daß der Inquiſit die von ihm geſchehene Mißhandlung ſeiner Stiefmutter ſelbſt jetzt noch nicht leugne, ſondern nach wie vor einräume, derſelben ein Tuch um den Hals gelegt, und unter Androhung des Todes ſie Minuten lang daran gehalten zu haben, um ihr rechte Angſt zu machen; da ſey ihr Blut aus der Naſe gelaufen und ſie habe ganz ſtille gelegen, ſo lange er ſie gehalten.

Legt man nun ſelbſt dieſes neueſte Geſtändniß nur zum Grunde, ſo harmonirt der Befund der Aerzte an dem Leichname der Stiefmutter des Inquiſiten mit dem Eingeräumten genugſam, um den objectiven Thatbeſtand

der Ermordung der Erſtern nicht zweifelhaft zu laſſen. Denn will man ſich nicht, unzuläſſigerweiſe, durch bloße Möglichkeiten, für welche doch gar kein poſitiver Grund vorhanden iſt, zweifelhaft machen laſſen, ſo darf man nur den Erſtickungstod der Ermordeten, welchen die Obducenten als erwieſen deduzirt haben, mit den Mißhandlungen, deren Inquiſit noch jetzt geſtändig iſt, zuſammen halten, und man kann nicht umhin, durch dieſe, jene Todesart genügend erklärt und unterſtützt zu finden. Man überſehe dabei nur nicht, daß der Inquiſit überhaupt eine ſolche Mißhandlungsart verübt zu haben geſteht, welche die Erſtickung der gemißhandelten Perſon bewirkt zu haben fähig iſt; denn das wird dadurch hinreichend gewiß, weil er geſtändigermaßen ſeine Stiefmutter dergeſtalt an dem um deren Hals gelegten, zuſammengedrehten Tuche gehalten hat, daß ſie aus der Naſe blutete und ganz ſtille lag! — worinnen ein doppelter Beweis der (aus der beigefügten Bedrohung mit dem Tode ohnehin wahrſcheinlichen) Kraftanwendung liegt, mit welcher Inquiſit die Verſtorbene, Minuten lang, an jenem Tuche gehalten hat, indem ein lockeres Umlegen des zuſammengedrehten Tuches um den Hals kein Naſenbluten hätte zur Folge haben, noch die mit dem Tode Bedrohete beſtimmen können, ganz ſtille zu liegen, beſonders da dieſelbe die Ernſtlichkeit der Drohung aus dem vor ihren Augen geſchehenen Zuſammendrehen des Tuches und aus ihrem ſehr geſpannten Verhältniſſe zu dem Inquiſiten, auch deſſen ihr hinreichend bekannter, bösartigen Geſinnung, ſo wie aus der ungewöhnlichen Zeit ſeines Erſcheinens und aus ihrer eigenen Hülfsloſigkeit, zu folgern hinreichende Gründe hatte.

Digitized by Google

Hiermit verbinde man dann auch die Erklärung des, ſeine Bekenntniſſe bereits widerrufenden Inquiſiten:

„Nun iſt ſie mir unverhofft geſtorben; denn hätte „ich gewußt, daß der Tod ſo ſchnell eintreten würde, „ſo würde ich ſie nicht ſo lange gehalten haben;"

auch:

„Ich kann mir nicht anders denken, ich bin im„mer Urſacher an der Stiefmutter Tode,"

und man muß zum wenigſten davon ſich überzeugen, daß die Verſtorbene durch die vom Inquiſiten an ihr verübte Mißhandlung in eine Art von Ohnmacht und Mangel an Bewußtſeyn verſetzt worden ſey, aus welchem Zuſtande ſie durch zeitige Hülfe vielleicht hätte gerettet werden können, aber nicht gerettet worden iſt, da der Inquiſit, der dieſen Zuſtand allein kannte, nicht das Geringſte zu ihrer Rettung gethan hat. Wäre nun dieſes auch allein der Fall, ſo könnte der objective Thatbeſtand einer Tödtung weiter nicht zweifelhaft ſeyn, da diejenige Todesart nicht minder gewaltſam und der Naturordnung zuwiderlaufend iſt, welche auf ſolche Weiſe mittelbar herbeigeführt iſt, als diejenige, welche als unmittelbare Folge einer Mißhandlung ſtatt findet.*)

Völlig unerheblich ſind aber die Gründe, welche der Inquiſit für ſeine neuere Behauptung, „als habe ſeine „Stiefmutter zu der Zeit, wie er ſie verlaſſen, noch ge„lebt," gegenwärtig anführt; denn weder das „Röcheln," noch ein vom Inquiſiten angeblich bemerktes Athmen der Verſtorbenen, kann deren damaliges Leben beweiſen, da dieſe Perſon in der höchſt läſtigen Lage des Körpers angetroffen und todt gefunden iſt, worin Inquiſit ſie ver-

*) Stübel über den Thatbeſtand §. 146. bis 161. und 164.

laſſen hat, ſie mithin zu wirklicher Selbſtthätigkeit ihres Organismus nicht zurückgekehrt iſt; das ſogenannte Röcheln und ein mattes Athmen aber auch nicht ſelten den Uebergang aus dem Leben in den Tod bezeichnet.*)

Nur zum Ueberfluſſe iſt demnach hier noch zu bemerken, daß der Fäulnißzuſtand des ſecirten Leichnams, welcher bei der am dritten Tage nach der Tödtung (in dieſem Falle allerdings unnöthig ſpät) vorgenommenen Obduction bereits eingetreten war, dem Defenſor des Inquiſiten ein wichtigerer Zweifelsgrund wider das Gutachten der Obducenten geſchienen hat, als er in der That iſt; da der nämliche Phyſikus und Amtschirurgus den nachher ſecirten Leichnam wenige Stunden nach der Tödtung offiziell beſichtigt und unterſucht haben, von denen die nachherige Obduction verrichtet worden; dieſe Sachverſtändige aber auf ihre Amtspflicht ſich ſo beſtimmt über die Zeichen der Erſtickung dieſer Perſon erklärt haben, daß die von ihnen ſelbſt in dem Sectionsprotokolle bemerklich gemachte nunmehrige Fäulniß des Leichnams — welche offenbar eine nur erſt anfangende, nicht aber eine ſolche war, die den Organismus bereits zerſtört gehabt hätte — unter den vorliegenden Umſtänden kein Hinderniß für ſie geweſen ſeyn kann, jene Zeichen zu beobachten und ihr, überall nicht ſchwankendes, Gutachten darauf zu bauen, wenn man nicht ohne allen Grund dieſe verpflichteten Staatsdiener als Meineidige und Pflichtvergeſſene ſupponiren will.

Es muß demnach das Reſultat als völlig criminalrechtlich gewiß betrachtet werden, daß die Anna Mag-

*) Ploucquet über die gewaltſamen Todesarten. 1788. S. 335. §. 127.

dalena Pernal, geb. N—, zu W—ſtedt, eines gewaltſamen, mithin nicht natürlichen, Todes geſtorben ſey: und ſomit kommt nunmehr

II. der ſubjective Thatbeſtand dieſer Tödtung in Frage.

Hierbei iſt nun zuvörderſt

a. ausgemacht, daß der Inquiſit die Getödtete kurz vor deren Abſterben gemißhandelt habe; wie dieſes aus deſſen Bekenntniſſen, ſelbſt nach deren neueſten Modificationen, bereits in dem Voranſtehenden bemerkt wurde; ferner kann

b. die Widerrechtlichkeit ſolcher Mißhandlung, nach Inhalt der Acten, überall nicht zweifelhaft ſeyn, da die Selbſthülfe gegen angeblich unverdiente wörtliche Beleidigungen der Ehefrau des Inquiſiten, welche Selbſthülfe dieſer an der Getödteten ausgeübt haben will, durch keinen Mangel an hinreichender Hülfe von Seiten der (überall nicht implorirten) Gerichte, noch durch irgend einen andern Rechtsgrund gerechtfertigt iſt; des auf jeden Fall begangenen Exceſſes nicht einmal zu gedenken; auch erhellet

c. der Cauſalnexus dieſer vom Inquiſiten verübten Mißhandlung mit dem erfolgten Tode ſeiner von ihm mißhandelten Stiefmutter, dem Vorſtehenden zu Folge, ſo vollſtändig, als zu einer criminalrechtlichen Gewißheit erforderlich ſeyn kann. Mithin bleibt nur

d. noch der reatus des Inquiſiten, d. h. der Zurechnungsgrund, welcher ihn trifft, den Acten nach zu prüfen übrig. Daß ſolcher nun nicht etwa bloße Fahrläſſigkeit (culpa), ſondern verbrecheriſcher Vorſatz, und ſogar Prämeditation des Inquiſiten ſey, das bewährt deſſen, nach beharrlichem Leugnen und vergeblicher Confrontation mit ſeiner Ehefrau, freiwillig abgelegtes und

dann öfters ſelbſt noch im Hauptverhöre wiederholtes umſtändliches und mit allen erforderlichen Eigenſchaften verſehenes Geſtändniß.

Denn daraus ergiebt ſich 1) daß er mit ſeiner Ehefrau ſchon mehrmals geredet hatte, die nun Getödtete um das Leben bringen zu wollen; dann 2) des Inquiſiten Abſicht, bei ſeinem ungewöhnlich unternommenen Nach-Hauſe-Gehen am Abende des 19. Juni 1820 „wenn ſeine Frau wieder von ihr gequält worden wäre,— „die Mutter ums Leben zu bringen," insbeſondre ſie in dieſem Falle erdroſſeln zu wollen, zum Theil, weil er glaubte, man werde das der Leiche nicht anſehen, und er ſo ſein Leben retten; 3) ferner erhellet daraus, daß jene Bedingung in der That eingetreten war, und daß Inquiſit ſtandhaft behauptet, den Eintritt derſelben bei ſeiner am Morgen des 20. ejusd. Statt gefundenen erſten Unterhaltung mit ſeiner Ehefrau erfahren zu haben; worauf er noch etwa eine Stunde lang die Entfernung ſeines Vaters, um von dieſem nicht überraſcht zu werden, abwartete, hierdurch alſo wiederum Ueberlegung bewieß; 4) daß während dieſer Stunde Inquiſit ſich beſtimmt entſchloß, ſeine demnächſt erſtickt gefundene Stiefmutter zu erdroſſeln; 5) daß er dabei eines Tuches ſich bedienen wollte, welches in der Stube anzutreffen, er aus den ihm bekannten Umſtänden richtig vorausſetzte — alſo auch in ſo weit Ueberlegung zeigte; gleich wie dann Inquiſit namentlich zugiebt, in der Zwiſchenzeit ſeines einſtündigen weitern Aufenthaltes in der Scheune ſeines Vaters, ſich mit dem Gedanken beſchäftigt zu haben,

„wie, und auf was für eine Art er die Stiefmut-„ter umbringen wolle."

Da endlich 6) der Inquiſit bei ſeinem Eintritt in das, auf ſein Verlangen geöffnete, Haus, nicht nur die Reden ſeiner Frau angehört haben will, ſondern derſelben auch auf ihre Frage: „ob er ihrer bedürfe?" geantwortet hat: „nein! ſie möge zu Bette gehen!" und da er als den Grund dieſer Antwort wiederholt angiebt:

„weil ſie ſchwanger war, und ich dachte, das „Kind lerne lauter ſchlechte Streiche!"

ſo beweiſt auch dieſes, daß er nicht einmal bei Vollführung ſeines verbrecheriſchen Vorſatzes in einem Zuſtande des affectvollen Handelns ſich befunden habe, indem dieſer Zuſtand einer ſolchen prüfenden Ueberlegung nicht Raum gelaſſen haben würde. *)

Dieſe Behauptung wird auch durch die Beſonnenheit unterſtützt, mit welcher Inquiſit die von ihm beſchloſſene Erdroſſelung ſeiner Stiefmutter ins Werk gerichtet zu haben erzählt, da er nicht allein, während eines Geſprächs mit dieſer Perſon, das zum Erdroſſeln beſtimmte Tuch mit der rechten Hand ergriff und ſie dann mit ſeiner linken Hand an der Gurgel derb anfaßte, indem er hierüber ſagt:

„Ich wollte ſie nicht lange martern; ſie ſollte gleich „erſticken!"

ſondern da er auch jenes Geſpräch mit derſelben deshalb eingeleitet zu haben angiebt, weil er „wiſſen wollte, ob der Vater weit, oder nahe auf die Arbeit wäre." Hierzu kommt dann, daß Inquiſit das zuſammengedrehte, ſeiner Stiefmutter um den Hals gelegte, Tuch in einen

*) Egger über Mord und Todtſchlag 1816. S. 52. ff. Fries Handb. der pſychol. Anthropol. 1. Th. S. 249 ff. 2. Th. S. 41 ff.

Knoten band, welcher das Zuziehen erleichtert, und daß er nun an den Zipfeln des Tuches ſo lange derb zog, bis an der Erdroſſelten kein Glied mehr zuckte, ja, daß Inquiſit ſogar eine Hand von ihr ergriff, den Puls unterſuchte, und nur als dieſer nicht mehr ſchlug, ſie losließ; durch welches alles ein völlig beſonnenes Benehmen bei der That ſich bewährt, ſo daß es kaum nöthig iſt, das unmittelbar nachher vom Inquiſiten beobachtete Betragen zur Unterſtützung des Satzes anzuführen, daß dieſer Thäter einen prämeditirten Mord im affectloſen Zuſtande verübt habe. Indeſſen erhellet die Uebereinſtimmung des der That ſogleich nachfolgenden Betragens des Inquiſiten mit den bisher erwähnten Beweiſen ſeiner ruhigen Beſonnenheit unter andern auch aus der Ruhe, mit der er, bevor er das Zimmer verließ, die herabhängenden Hände der von ihm Erdroſſelten unter deren Leichnam in das Bett legte, ſo wie aus der Rede, welche er bei dem Leichname ſofort noch geſprochen zu haben aus eigenem Antriebe erzählt hat.

Dieſem allen zu Folge würde daher kein Zweifel darüber ſeyn können, daß der Inquiſit als ein Mörder, im eigentlichen Wortverſtande, zu betrachten ſey, wenn er nicht ſpäterhin dieſes ſein Geſtändniß zum Theil zurück genommen und geleugnet hätte, daß ſein Vorſatz dahin gegangen ſey, ſeine Stiefmutter umzubringen, indem er vielmehr nur dieſelbe habe ſchrecken wollen, damit ſie aufhöre, Inquiſitens Ehefrau ferner zu quälen.

Darum iſt der Werth dieſes Widerrufs der frühern, mehrmaligen und gehörig geeigenſchafteten Geſtändniſſe des Inquiſiten, nunmehr zu prüfen, und in ſolcher Beziehung vor allen Dingen nach den Gründen dieſes Widerrufes zu forſchen; ohne deren Erheblichkeit

Digitized by Google

jener ſelbſt, der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, fruchtlos ſeyn muß.*)

Der Inquiſit hat aber nicht allein in der Angabe dieſer Gründe variirt, ſondern in der That auch überall keine genügende Gründe angeben können. Denn, anfänglich hat er nur ſeine Meinung, „daß ihm bei dem „einmal erfolgten Tode ſeiner Stiefmutter und wegen „der Ausſagen ſeiner Frau doch nicht werde geglaubt „werden, wenn er die Mordabſicht leugne," als den Grund zu ſeinem abgelegten Bekenntniß derſelben, die Aufforderung ſeines Defenſors aber, das, was Inquiſit etwa noch wiſſe, wäre es dem Gericht auch noch nicht entdeckt, ihm zu ſagen, als den Anlaß ſeiner jetzigen Behauptung angeführt; demnächſt aber ſetzte Inquiſit, welcher noch verſichert hatte:

„Abzuändern habe ich nichts; ich weiß auch nichts „weiter hinzuzuſetzen,"

da man ihm vorhielt, wie unhaltbar jener Grund ſeines Widerrufs ſey, erſt noch hinzu:

Ich habe gefürchtet, ich würde gequält, wenn ich nicht geſtünde, da es meine Frau geſtanden hatte, und da ich die Kette bekommen ſollte!

endlich iſt von ihm auch die Unwahrheit ſeines frühern Bekenntniſſes als Widerrufsgrund angegeben worden.

Andere Gründe ſind von ihm, ſelbſt in den ſpätern Verhören nach Publication des erſten Urtheils, und in ſeinem eigenhändigen Aufſatze, zu Begründung ſeines Widerrufs nicht angeführt worden; ſondern er hat nur noch ſeine angebliche Furcht, gepeinigt zu werden, na-

*) P. G. O. Art. 57. und 91.

mentlich als den Anlaß zu ſeinem erſten Bekenntniſſe, ausführlicher als zuvor, auseinandergeſetzt. Erwägt man nun aber, daß ein Widerruf gültig abgelegter Criminalerkenntniſſe nur dann Erfolg haben könne, wenn derſelbe A) überhaupt unter Umſtänden geſchehen iſt, welche deſſen Unwahrhaftigkeit ſchon an und für ſich wahrſcheinlich machen;*) ſo ſteht dem Inquiſiten zuvörderſt ſein angeführtes Schwanken in Anſehung der Widerrufungsgründe, und namentlich der Umſtand entgegen, daß er den erheblichſten und ihm am nächſten liegenden Grund, — ſeine angebliche Furcht vor auszuhaltender Peinigung — erſt dann angeführt hat, als ihm das Ungenügende ſeiner, in mehreren Verhören und gegen ſeinen Defenſor ausſchließend angeführten, Widerrufungsurſache vom Gericht vorgehalten worden war; auch daß er zuvor namentlich zu Protokoll erklärt hatte, keine weitern Widerrufsgründe zu haben. Denn unter dieſen Umſtänden ſcheint die Unwahrhaftigkeit des Inquiſiten, welche ohnehin aus andern actenmäßigen Thatſachen klar erhellet, auch bei dieſem Widerruf nicht bezweifelt werden zu können.

Sieht man hiervon aber auch ab, ſo ſtehet dieſem dennoch B) die Unerheblichkeit aller dafür angeführten Gründe unverkennbar entgegen.

Hätte nämlich der Inquiſit, wie er vorgiebt, die Meinung in der That gehegt, daß ihm (beſonders unter den vorliegenden Umſtänden) weniger als ſeiner Frau werde geglaubt werden: ſo hätte die, bloß allgemeine Aufforderung ſeines Defenſors, alles etwa noch nicht Entdeckte ihm zu eröffnen, den Inquiſiten von ſolchem Irr-

*) Tittmann über Geſtändniß und Widerruf §. 20.

thume nicht kräftiger überzeugen können, als die, den wichtigern frühern Verhören ſtets vorangegangene Aufforderung des Gerichts, die Wahrheit zu ſagen, und die vielfachen Beweiſe, welche ihm daſſelbe, durch ſolche Confrontationen mit ſeiner Frau, welche lediglich deren Inculpation bezweckten, davon gegeben hatte, daß dieſer keineswegs allein noch mehr geglaubt werde, als ihm, dem Inquiſiten. Je mehr Verſchwiegenheit Letzterer nun während der ganzen Unterſuchung bewieſen hat, und je auffallender er ſtets bemüht geweſen iſt, ſeine Ehefrau einer größern Theilnahme an ſeinem Verbrechen verdächtig zu machen, als ſie einräumte, je mehr er auch überhaupt dieſe ſeine Frau in einem ſchlechten Lichte darzuſtellen und ſie aus eigenem freien Antriebe mehrerer anderer Vergehungen zu beſchuldigen, nicht unterlaſſen hat, deſto weniger läßt es ſich denken, daß er eine unverdiente Schuld in Anſehung der Tödtung ſeiner Stiefmutter, bloß darum auf ſich genommen habe, weil er beſorgt hätte, nicht ihm, ſondern ſeiner Ehefrau, werde in dieſer Hinſicht, und ſogar in Anſehung derjenigen Thatſachen geglaubt werden, welche doch lediglich des Inquiſiten Abſicht und Willensbeſtimmung betrafen. Der Inquiſit, welcher in den ganzen Acten ſoviel Lebensluſt bezeigt und die ihm drohende Todesſtrafe gekannt, auch gleich Anfangs vor Augen gehabt, daher aber kleine Nebenumſtände in ſeinen Ausſagen ſo modificirt zu haben ſelbſt angiebt, damit ihm dieſe zum Vortheile gereichten, der würde es ſicher nicht unverſucht gelaſſen haben, den Mordvorſatz zu leugnen und abzuwarten, wie er deſſen durch ſeine Ehefrau werde überführt werden, wenn er in der That denſelben nicht gehegt gehabt hätte.

Un-

Unerheblich und falſch iſt daher der erſte Rechtfertigungsgrund, womit Inquiſit ſeinen dermaligen Widerruf beſchönigen will.

Daſſelbe gilt aber auch von dem zweiten Argumente, deſſen er ſich in gleicher Abſicht ſpäterhin (wie zuvor bemerkt worden iſt) bedient hat. Eine allgemeine Beſorgniß, daß jeder leugnende Inculpat gepeinigt werde, konnte Inquiſit (wie er gleichwohl vorgiebt) nicht hegen, da er ſchon früher wegen eines, von ihm nunmehr eingeſtandenen, Diebſtahls bei demſelben Criminalgerichte, vor dem er dermalen ſtand, in Unterſuchung gerathen und mit ſeinem wahrheitswidrigen Leugnen ohne alle Peinigung durchgekommen war; mithin iſt nur eine dergleichen ſpeciell, rückſichtlich der gegenwärtigen Unterſuchung, bei ihm vorhandene Furcht ein gedenkbarer Grund zu Ablegung eines unrichtigen Geſtändniſſes. Damit dieſer Grund aber nicht bloß möglich, ſondern wirklich bei dem Inquiſiten vorhanden ſey, kommt es auf den Anlaß zu einer ſolchen Furcht an; und als ſolchen hat der Inquiſit etwas Weiteres auszuführen nicht vermocht, als die Vorkehrung, die das Gericht traf, ihn (zur Sicherung gegen die Flucht) einfach ſchließen zu laſſen, nebſt der Ermahnung zum Bekennen, welche von dem Inquirenten an ihn, unter der Bemerkung ergangen ſei: er komme nicht aus dem Gefängniſſe, wenn er nicht geſtehe; ob er ſich wolle Zeitlebens darin herumquälen laſſen?

Nun ſcheint es zwar, daß der Inquiſit mit Anlegung einer Kette, welche aus Beſorgniß ſeines Entfliehens, unmittelbar vor Ablegung ſeines Bekenntniſſes bei ihm für nöthig erachtet war, alsdann verſchont geblieben ſey, als er damals ſofort das erſte Bekenntniß ab-

legte; und das wäre allerdings nicht zu billigen, da die, in den Acten als Grund des Kettenanlegens angegebene, Beſorgniß hiedurch eher vermehrt, als vermindert werden mußte; allein nimmt man dieſes Verſehen auch als gewiß und die ganze Erzählung des Inquiſiten für wahr an, ſo erſcheint dennoch ſeine Furcht keinesweges als ein genügender Anlaß für ihn, ein unwahres Bekenntniß abzulegen, und beharrlich zu wiederholen, deſſen Folge die Todesſtrafe ſeyn mußte, wie der Inquiſit wohl wußte, und, ſelbſt der entgegengeſetzten Aeußerungen anderer Perſonen ungeachtet, erwartet zu haben verſichert hat; während er ſeine Liebe zum Leben vielfach und dahin ſogar ausgeſprochen hat, daß er die härteſte Leibesſtrafe gern erdulden wolle, man möge ihm nur das Leben laſſen.

Denn bei dieſer ſeiner Denkart iſt nicht zu glauben, daß der bloße Anblick einer Kette, die ihm angelegt werden ſollte, nebſt der Drohung lebenslänglichen Herumquälens im Gefängniſſe, ihn beſtimmt haben könne, wahrheitswidrigerweiſe etwas zu geſtehen und in der Folge beharrlich zu verſichern, was ihm die Todesſtrafe, vor der er ſich doch mehr, als vor jeder andern fürchtet, ſeiner eigenen Ueberzeugung gemäß, zuziehen mußte. Auch der einfältigſte Menſch — zu denen Inquiſit doch gewiß nicht zu zählen iſt — unterwirft ſich nicht einem größern und weit mehr von ihm gefürchteten Uebel, um dadurch einem kleinern zu entgehen.

Hiezu kommt noch, daß Inquiſit nicht das ganze Bekenntniß, was er damals und in den nachherigen Verhören abgelegt hat, demnächſt zurücknimmt, ſondern lediglich denjenigen Theil deſſelben, welcher ſeine Abſicht bei der von ihm allerdings verübten Frevelthat,

Digitized by Google

darſtellet. Dieſe ſeine Abſicht, gleich von Anfang an der Wahrheit gemäß darzuſtellen, konnte ihn nämlich keine Furcht vor Peinigung abhalten, da zu derjenigen Zeit, wo ihm die Kette angelegt werden ſollte, Inquiſit noch überall nichts geſtanden hatte, er mithin gar keinen Grund hatte, Peinigung zu befürchten, wenn er die That nur ſo weit einräumte, wie er ſie jetzo, als der Wahrheit gemäß, ſchildert; denn beide, die frühern Bekenntniſſe und das jetzige, unterſcheiden ſich weſentlich, nur in Anſehung der Art von Vorſatz, welcher den Inquiſiten bei ſeinem verbrecheriſchen Vorſatz geleitet hat; das Criminalgericht aber konnte damals dem Inquiſiten, der ſogar die äußere That noch leugnete, auf keine Weiſe ſchon Unannehmlichkeiten gedroht haben, um ihn zu bewegen, ſeine Willensbeſtimmung auf eine gewiſſe Art und anders, als ſie bei der That wirklich exiſtirt hat, zu ſchildern. Mithin iſt es offenbar unwahr, daß der Inquiſit zum Bekenntniſſe des Mordvorſatzes durch Furcht vor Peinigung bewogen worden ſey.

Wäre dem aber wirklich auch anders, als unter dieſen Umſtänden vernünftigerweiſe angenommen werden kann: ſo hat der Inquirent doch, auf jeden Fall, keine unerlaubte Drohung angewendet, ſondern ſich nur derjenigen Maaßregeln bedient, welche ohne Beziehung auf ein abzulegendes Geſtändniß, zur Sicherung gegen eine etwa beabſichtigte Flucht des Inquiſiten, pflichtmäßig von ihm getroffen werden mußten. Da nun Bekenntniſſe, welche durch rechtmäßige, auf deren Erlangung ſogar abzweckende, Zwangsanwendung erwirkt worden ſind, nur der Wiederholung nach einigen Tagen (der Urgicht) bedürfen, um alsdann, wenn ihnen kein anderes Erfor-

derniß abgeht, vollgültige zu ſeyn*): ſo muß das noch viel mehr von dem vorliegenden Falle gelten, in welchem die rechtmäßig angewendete Feſſelung des Inquiſiten überall nicht den Zweck hatte, dieſen zum Bekenntniß zu beſtimmen, folglich nicht ſo direct, wie die Peinlichkeit, darauf hinwirken konnte, und wo gleichwohl drei Tage ſpäter, als das erſte Bekenntniß vom Inquiſiten erfolgt iſt, deſſen wahrhafte Urgicht abgelegt, dieſe auch in einer Reihe von Verhören und Confrontationen, namentlich im Hauptverhöre, und ſelbſt noch in der erſten Unterredung mit dem Defenſor, ſo wie in der Privatunterhaltung des Inquiſiten mit einem, eidlich darüber verhörten, Mitgefangenen, überhaupt während des Zeitraums von 4 Monaten, nicht allein im Ganzen, ſondern auch namentlich in Rückſicht des geſtandenen Mordvorſatzes, ſtets wiederholt worden iſt. Ohne daher die innere Unwahrſcheinlichkeit hier ſchon hervorzuheben, welche die neue, an die Stelle des ſo lange fortgeſetzten Bekenntniſſes, nunmehr ſubſtituirte Erzählung des Inquiſiten offenbar an ſich trägt, leidet es ſchon nach den bisher bemerklich gemachten Gründen keinen Zweifel, daß dieſe veränderte Darſtellung der Thatſachen ohne rechtlichen Werth und Einfluß auf das Erkenntniß ſeyn müſſe; es könnte denn Inquiſit die Unwahrheit des früher Geſtandenen nachweiſen **).

Die behauptete Unwahrheit des frühern Bekenntniſſes iſt daher der dritte Widerrufsgrund des Inquiſi-

*) P. G. O. art. 56. a. E. Martin Lehrb. des Crim. Proceß. §. 73. not. 7. und §. 115.

**) P. G. O. art. 57. a. E. Mittermaier Hdb. des peinl. Proceſſ. II. Bd. S. 232.

Digitized by Google

ten, allein von deſto geringerem Werthe, je weniger für dieſe Behauptung auch nur der geringſte Beweis hat angegeben werden können, je bedenklicher des Inquiſiten variirender und progreſſiv geſteigerter Widerruf ſchon eben deshalb iſt, und je unglaublicher ſeine ſpätere Darſtellung der Abſicht, welche er, bei der noch jetzt geſtandenen Mißhandlung ſeiner Stiefmutter, gehabt haben will, darum erſcheinen muß, weil eine unverkennbare innere Unwahrſcheinlichkeit dieſer neuern Erzählung zum Vorwurf gereicht. Denn wer eine überdieß bejahrte, und, wie Inquiſit behauptet, ſchwächliche Perſon ſo bei der Gurgel faßt, daß ſie nicht ſchreien kann, — wer ihr unmittelbar darauf ein Tuch um den Hals legt und dieſes ſo feſt zuzieht, daß die darunter befindlich geweſene Corallenſchnur die deutlichen Spuren des Eindrückens am Halſe zurückläßt, — wer ferner dieſes Zuſammenpreſſen ſo lange fortſetzt, bis die ſolchergeſtalt gemißhandelte Perſon kein Glied mehr zuckt, und aus der Naſe zu bluten anfängt, — wer endlich dieſe Perſon alsdann in ſolchem Zuſtande verläßt, ohne den mindeſten Verſuch zu deren Herſtellung zu machen; — der kann den Vorſatz, die von ihm alſo gewürgte Perſon umbringen zu wollen, mit der mindeſten Glaubwürdigkeit nicht in Abrede ſtellen, ſobald es, wie im gegenwärtigen Falle, außer Zweifel iſt, daß er den gewöhnlichen Menſchenverſtand damals gehabt habe, ſeiner auch völlig mächtig geweſen ſey. Höchſt unglaublich iſt es hingegen und in der That ein Widerſpruch mit ſich ſelbſt, wenn Inquiſit nun angiebt, er habe die frühere Idee, ſeine Stiefmutter wegen ihres Benehmens gegen Inquiſitens Ehefrau zu prügeln, zwar aufgegeben, weil ihm ſein Meiſter die nachtheiligen Folgen dieſer Miß-

Digitized by Google

handlung, welche ihn, auf die Klage der Stiefmutter, treffen würden, vorgeſtellt habe; wenn er aber dagegen behauptet, den Vorſatz gefaßt zu haben, gedachte ſeine Stiefmutter durch das Würgen in einen ſolchen Schrekken zu verſetzen, daß ſie beſorgt würde, er trachte ihr nach dem Leben; — mußte ihm doch leicht klar werden, daß die Folgen dieſer That noch viel ſchlimmer für ihn ausfallen müßten, als die eines bloßen Prügelns! und war es doch, wenn ihm nur der Zweck, die alte Frau zu ſchrecken, ohne alle Abſicht, ſie zu tödten, vorſchwebte, eben ſo wenig nöthig, als jenem Zweck entſprechend, dieſe Perſon ſo lange zu würgen, bis ſie kein Glied mehr bewegte; ja läßt ſich doch mit einer nicht tödtlichen Abſicht des Inquiſiten es nicht vereinigen, daß er die Gewürgte hülflos in dieſem, von ihm herbeigeführten, Zuſtande liegen ließ! Auch konnte Inquiſit dieſe Mißhandlungsart nicht darum dem Prügeln vorziehen, weil keine Zeugen dabei ſeyn ſollten; denn ohne ſolche, die Stiefmutter auch nur prügeln zu können, blieb ihm eben ſo wohl möglich, als das mit dem Würgen der Fall geweſen iſt.

Alles bisher Erörterte, ruhig erwogen, gewährt daher das ſichere Reſultat:

> des Inquiſiten Mordabſicht bei dem von ihm eingeſtandenen Würgen ſeiner Stiefmutter iſt nicht allein durch ſein früheres rechtsbeſtändiges Bekenntniß, welches mit allen Nebenumſtänden vollkommen übereinſtimmt, genügend erwieſen, ſondern auch durch deſſen, von dem Inquiſiten verſuchten, partiellen Widerruf durchaus nicht zweifelhaft geworden.

Ohne alſo noch weiter zu unterſuchen, ob unter den

vorliegenden Thatumſtänden nicht ſogar ein evidenter Mordvorſatz erhelle, daß ſelbſt in Ermangelung alles Bekenntniſſes, derſelbe genügend erwieſen ſeyn würde, wie das nach dem Reichsabſchied von 1594. §. 69. und dem Großherzogl. Edicte vom 7. Mai 1819. §. 37. allerdings möglich iſt, und hier gar wohl zu bejahen ſeyn dürfte; ferner, ohne näher zu prüfen, ob dasjenige, was der Inquiſit noch jetzt als ſeinen verbrecheriſchen Vorſatz einräumt, ein dolus interminatus ſey, bei welchem der wirklich eingetretene Erfolg, als ein bezweckter, ihm zugerechnet werden muß *); iſt demnach auch der ſubjective Thatbeſtand eines Mordes, dem Vorſtehenden zu Folge, hier actenmäßig gewiß, und es kann nur

III. die zuerkannte Strafe annoch einer Prüfung bedürfen; allein die Worte des auf dieſen Fall anzuwendenden Strafgeſetzes, nämlich des Art. 137 der P. G. O., womit ſo weit auch das ſächſiſche Landrecht **) übereinſtimmt, und welche auf einen gewinnſüchtigen Mord keineswegs beſchränkt werden können ***), beſtimmen völlig deutlich die Strafe des Rades jedem wahren Mörder (dem alſo, welcher mit Prämeditation die Tödtung verübt hat), und da der Inquiſit des mit Ueberlegung gefaßten und ausgeführten Mordvorſatzes obgedachter Maßen genügend geſtändig und über-

*) Feuerbach in der Bibliothek für peinl. Rechts-Wiſſenſch. II. Bd. 1. Stück. S. 231 ff.

**) 2. Buch art. 13.

***) Walch glossar. Germanic. interpret. CCC. inserv. p. 379 sq. Tittmann Hdb. der Strafr. Wiſſ. 2. Bd. §. 200. Note V.

führt iſt, ſo würde jede weitere Deduction, daß er völlig nach den geltenden Geſetzen beurtheilt worden ſey, nur eine überflüſſige genannt werden müſſen. Denn ihm iſt die Strafe des Rades, ohne Zuſatz, zuerkannt worden; folglich iſt nicht einmal die Anſicht dem Erkenntniſſe mit Erfolg zum Grunde gelegt, daß Inquiſit einen Verwandten-Mord begangen habe, was in Anſehung einer Stiefmutter, dergleichen hier nur in Frage ſteht, allerdings zweifelhaft ſeyn würde *), gegenwärtig aber eben ſo wenig beſtimmter zu unterſuchen iſt, als die Anzeigen wahrer Gewinnſucht, welche den Inquiſiten zu dem verübten Morde beſtimmt zu haben ſcheint, einer genauen Würdigung bedürfen.

Wichtiger iſt dagegen die Erwägung, ob dem Inquiſiten irgend ein rechtlicher Milderungsgrund zu Statten komme? Aber auch dieſe Frage iſt gänzlich zu verneinen; da, der obigen Nachweiſung zu Folge, der Inquiſit durchaus nicht im Affect gehandelt hat, ſeine demnach für die Strafbeſtimmung unerhebliche gereizte Stimmung gegen die Stiefmutter aber, welche ſeine Ehefrau mit Worten öfters beleidigt, und gequält haben ſoll, um ſo weniger zu ſeiner Entſchuldigung gereichen kann, da ihm dagegen die Pflicht der Dankbarkeit gegen eine Perſon, welche, vom zweiten Jahre ſeines Lebens an, ihn groß gezogen hatte, jede Empfindlichkeit über jene Mißhandlungen wieder hätte vermindern müſſen. Erwägt man aber den ganzen Lebenswandel des erſt 28jährigen Inquiſiten, und findet, daß ihm, den vorliegenden Acten nach, unter andern 8 noch unbe-

*) Gerſtlacher Hdb. der teutſch. Reichsgeſ. **XI.** Bd. S. 2750. a. E. **Leyser. spec. 610. med. 10.**

ſtrafte Diebſtähle (zum Theil auf gefährliche Art verübt), ferner das Verbrechen einer qualificirten Kuppelei erwieſenermaßen zur Laſt fällt, daß ferner ſein, als heimtückiſch und heftig geſchilderter, Character ihn zu ſehr bedenklichen Drohungen mehrmals verleitet hat, daß er gegen ſeinen eigenen Vater ſich auf eine höchſt unnatürliche Art in den Acten benommen hat; daß endlich das Dorf, worin er geboren und wohnhaft geweſen iſt, ja daß auch benachbarte Einwohner vor ihm in nicht ungegründeter Furcht und Schrecken leben, ſo leidet es keinen Zweifel, daß Inquiſit zu den gefährlichen Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft gerechnet werden müſſe, welche keine Anſprüche auf eine mildere Behandlung haben, als welche ihnen nach den Geſetzen gebührt.

Darum hat ſo, wie geſchehen iſt, erkannt, der Inquiſit auch in die neuern Koſten verurtheilt werden müſſen.

Auf nunmehr an des Großherzogs, Königl. Hoheit, erſtatteten Bericht wurde am 7. Dezb. 1821 die höchſte Reſolution ertheilt:

„daß — die dem Inquiſiten zuerkannte Todesſtrafe an ſich anlangend — der Strenge der Geſetze ihr Lauf gelaſſen, jedoch aber aus höchſter Milde die von dem Inquiſiten Pernal rechtlich verdiente Strafe des Rades in die des Schwerts, nebſt Aufflechtung des Leichnams auf ein Rad, vermöge Landesherrlicher Machtvollkommenheit verwandelt ſeyn ſolle.“

Als am 13. Dezember 1821 dem Inquiſiten das

Digitized by Google

Urtheil und das, daſſelbe begleitende, Reſcript eröffnet worden war, erklärte er:

„Ich kann mich nicht dazu verſtehen, die Strafe anzunehmen; ich habe die That nicht gethan und bin zum Geſtändniß gezwungen worden."

„Ich bin unſchuldig, ſie hat noch gelebt, als ich von ihr gegangen bin."

„Es iſt nicht recht geſprochen, ich proteſtire und appellire an Se. Königliche Hoheit."

„Die Acten ſind nicht richtig geſchrieben, ich verlange von hoher Landesregierung ſelbſt vernommen zu werden."

„Ich weiß, wie es hier zugeht, denn ich habe ſelbſt gehört, daß der Herr von N—, als er die Gefängniſſe viſitirte, geſagt hat:

„ſie müßten ſachte reden, damit ich nichts höre." Daraus kann man bemerken, daß meine Acten nicht richtig geführt ſind."

„In der Vertheidigung ſteht auch nichts, was mich entſchuldigen könnte. Was iſt das für ein Vertheidiger, der zu mir ſagt: „das, was ich ihm angäbe, wären Lügen!" er überzeuge mich erſt, daß es Lügen ſind. Auch er hat falſch mit mir geſpielt."

Als das Gericht ihm bemerklich machte: das Geſuch um Vernehmung vor Großherzogl. Regierung ſey ganz unſtatthaft und es bleibe, da ſeine Unterſuchungsacten durch alle Inſtanzen durchgegangen wären, nichts übrig, als das Urtheil zu vollſtrecken; ferner: daß Berufung an des Großherzogs Königl. Hoheit ihm nichts helfen könne, da er von deſſen Gnade ſchon alles erhalten habe, was er erhalten könnte, nämlich nochmalige Sentenz und Verwandlung der Strafe, ſagte Pernal:

Digitized by Google

„Ich berufe mich nochmals auf den Großherzog, ich will mit Sr. Königl. Hoheit ſelbſt reden, und wünſche, daß ich in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit von der Landesregierung vernommen werde. Der Herr v. N. ſagte: ſie müßten ſich in Acht nehmen, damit ich nichts mit hinaus bringe, ſie könnten ſich nicht genug in Acht nehmen."

„Wenn ſie gerechte Sache haben, ſo brauchen ſie ſich doch nicht in Acht zu nehmen; es iſt aber daraus zu ſchließen, daß meine Acten nicht richtig ſind. Meine Acten ſind falſch, ich rufe das, und wenn ſie mich auf das Halsgericht bringen, laut aus. Beim Widerruf ſagte der Herr Aſſeſſor: „Es ſoll ihm nicht viel helfen, „ich will es ihm ſchon demonſtriren."" *)

„Ich habe die Strafe nicht verdient, weil ich durch Drohungen und Ueberredung dazu gebracht worden bin, und wenn ich mit Gewalt zum Tode gebracht werde, ſo haben Sie es am jüngſten Tage zu verantworten."

Das Gericht machte ihm hierauf zwar bekannt, daß der Unſtatthaftigkeit ſeines Geſuchs ungeachtet, die Acten auf ſeine Proteſtation und Appellation der Oberbehörde nochmals eingeſendet werden ſollten; daß aber mit Gewißheit zu vermuthen ſey, es bleibe bei dem Ausſpruche; es ſey daher auch der 21. Decbr. 1821 zu ſeiner Hinrichtung beſtimmt worden; er möge ſich zu dieſem wichtigen Schritte vorbereiten, es werde ihn ein Geiſtlicher beſuchen; Pernal aber entgegnete mit Heftigkeit:

*) Beim Vorleſen —: Sie haben nicht mit protocollirt, daß ich geſagt habe: „aus dieſen Reden gehe hervor, daß er mir alles anders auslegen und mich mit Gewalt zum Tode bringen „wolle."

„Ich bin gezwungen worden und verlange Se. Königl. Hoheit zu ſprechen; ich ſage es Ihnen jetzt, und ich halte Wort, ich ſage es öffentlich, daß Sie mit mir falſch geſpielt haben."

„Sie ſind in Gottes Namen da, und Gott richtet auch Sie, da wird Ihr Gericht ſchrecklicher ausfallen, als das meinige, wenn Sie über meine Seele Rechenſchaft geben ſollen."

„Ich appellire und proteſtire, ich will in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit vernommen ſeyn."

„Ueberzeugen Sie mich durch Zeugen, aber alles mit unterſtützten Gründen, ob ich Mörder bin, ob ſie wirklich umgebracht iſt, und ob außer mir niemand ſonſt Hand an ſie gelegt hat. — Meine Acten müſſen mir vorgeleſen werden, von Punct zu Punct, eher kann ich nicht zum Tode gebracht werden. Aber nicht im Criminalgericht, ſondern auf der hohen Landesregierung."

Das Gericht that ihm gütliche Vorſtellungen, daß dasjenige, was er angeführt habe, bereits in den Acten ſtehe, und daß — da drei Rechtscollegia die Acten erwogen hätten — er ſich überzeugt halten könne, daß ihm nicht zu viel geſchehe. P e r n a l aber war nicht zu beruhigen.

„Ich habe" ſagte er „die Strafe nicht verdient, warum ſoll ich weg, und Andere, die unſchuldige Kinder umgebracht haben, kommen mit acht neun Jahren Zuchthausſtrafe weg, und der alte H—, der einen Raubmord begangen hat, lebt auch!"

(Zu den Schöffen): „Sie, die Zeugen, beſchwöre ich, zu ſagen, daß das, was ich heute geſagt habe, wahr ſey."

Auf die Bemerkung des Criminalgerichts-Schöffen

Digitized by Google

R—: daß er bei dem Hauptverhöre frei und ungezwungen ſein Geſtändniß abgelegt habe, ſagte Pernal:

„Erſt aber bin ich dazu gezwungen worden, zu geſtehen, und man hat mir verſprochen, daß ich das Leben behalten ſolle."

Das Gericht war eben im Begriffe, dem Pernal das Protokoll vorzuleſen, als er verlangte, noch Folgendes niederzuſchreiben:

„Es iſt in die Acten geſchrieben worden, ich hätte es freiwillig geſtanden, aber das iſt nicht wahr; ſondern ich habe erſt geſtanden, als mit den Ketten und mit der Peinigung Zeitlebens gedroht wurde."

Als das Gericht ihn wiederholt beſchieden hatte: es bleibe dabei, daß die Acten ſchleunigſt eingeſendet werden ſollten, aber auch dabei, daß er ſich, wie es einem Chriſten gezieme, anſchicke, auf den 21. d. M. den Tod zu leiden, indem mit Gewißheit vorauszuſehen ſey, daß ſeine Einſtreuungen nicht würden beachtet werden, ſagte Pernal mit Ungeſtüm:

„Protokolliren Sie mir noch, daß der Herr Aſſeſſor mir geſagt hat:

„Ich bitte Ihn um Gotteswillen, Pernal, gebe
„Er ſeine Frau nicht mit an, denn Er ſcheint glück-
„lich zu ſeyn, da wollen wir doch ſeine Frau nicht
„mit unglücklich machen."

Während dieſes niedergeſchrieben wurde, rief Pernal heftig:

„Protokolliren Sie mir das noch: die Menſchen ſollen mir vorgeſtellt werden, die mich ſchlecht gemacht haben, welches ich ſchon in mehreren Verhören verlangt habe und was mir gleichwohl nicht ſtatuirt worden iſt.

Digitized by Google

Sie ſollen mich erſt ſchlechter Thaten überzeugen, weshalb ich das Schlechtmachen verdient habe."

Das Protokoll wurde vorgeleſen, Pernal genehmigte es als richtig und bat noch, daß ihm ſeine beiden Vorſtellungen, die von drei und die von ſechs Bogen, auf der Landesregierung vorgelegt werden möchten.

Hierauf wurde er dem Diener K— übergeben, um ihn, der Anordnung gemäß, in das Gefängniß abzuführen.

Noch an demſelben Tage erſtattete das Criminalgericht Bericht an die Oberbehörde, und am 19. deſſ. Monats ging folgendes Reſcript ein:

„Auf den in der Pernalſchen Unterſuchungsſache vom Criminalgericht unterm $\frac{13}{15}$ d. M. erſtatteten Bericht ward von uns Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog nochmaligen unterthänigſten Vortrag zu thun beſchloſſen worden. Serenissimus haben hierauf in einem an uns erlaſſenen höchſten Reſcript vom $\frac{18}{19}$ d. M. auszuſprechen geruhet, daß es, da Pernal in ſeinem Geſuche ein neues haltbares Moment gegen die Rechtmäßigkeit des in drei Inſtanzen gleichförmig geſprochenen Todesurtheils nicht vorzubringen vermocht, bei dem rechtlichen Erkenntniß ſein Bewenden behalten, und die Vollſtreckung deſſelben ohne Rückſicht auf Proteſtationen, Appellationen, Berufung auf Gnade oder ſonſtiges Einſtreuen verfügt werden ſolle.

Es wird demnach das Criminalgericht andurch angewieſen, dem Inquiſiten in Gemäßheit jenes höchſten Reſcriptes Bedeutung zu thun und danach ſich ſelbſt zu achten.

Was die ſonſtigen Geſuche Pernals anlangt, na-

Digitized by Google

mentlich um nochmalige Vernehmung, Unterredung mit ſeinem Eheweibe ꝛc., ingleichen um Zulaſſung des Publikums in ſein Gefängniß, ſo iſt derſelbe reſp. den vorliegenden Umſtänden nach, überall abſchläglich zu beſcheiden.

Die überreichten Acten ſind geſtern bereits dem Gerichte von der Hand zurückgegeben worden, ꝛc.“

Dieſes Reſcript wurde dem Inquiſiten Johann Gottlieb Pernal am 19. December 1821 bekannt gemacht und das Todesurtheil zwei Tage ſpäter, den 21. December, an ihm vollzogen.*)

Protocoll über Pernals Hinrichtung.

Freitags, den 21. December 1821.

Der Inſtruction gemäß hatten ſich der Herr Criminalrath, die beiden Aſſeſſoren und der unterzeichnete Actuar ſchon 7½ Uhr dieſen Morgen im Criminalgerichtslocale eingefunden; um 8 Uhr und ſpäter waren dann auch die Herren Schöffen und Phyſikatsperſonen erſchienen, und man hatte gemeinſchaftlich die Inſtruction der Acten A. 17. in ſofern ſie die genannten Perſonen angeht, noch einmal durchgegangen.

---

*) Das über Pernals Hinrichtung aufgenommene Protokoll wir in der Anlage beigefügt, in der Vorausſetzung, daß manchem Leſer die Mittheilung der, bei dergleichen Executionen im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach üblichen Formalien angenehm ſeyn werde.†) Auch dürfte die zweite Beilage, Pernals Rede und Gebet, unmittelbar vor der Hinrichtung — beide wurden von dem, ihn begleitenden, Geiſtlichen zu den Acten gebracht — das Intereſſe des Publicums erregen. D. Einſ.

†) Ich finde dieſe Mittheilung über ein in ſo neuer Zeit gehaltenes hochnothpeinliches Halsgericht höchſt dankenswerth und habe mich dadurch zum Theil mit zur Aufnahme dieſes Falls beſtimmen laſſen. D. H.

Um 8 Uhr war zum erſten und um $8\frac{1}{2}$ Uhr zum zweiten Mal, jedes Mal fünf Minuten lang, das hochnothpeinliche Halsgericht eingeläutet worden, und man begab ſich jetzt, fünf Minuten vor 9 Uhr, in die Hausflur des Criminalgerichtshauſes, ordnete ſich dort in der vorgeſchriebenen Maaße, und als man die Rittergaſſe hinabkam, ſchlug es 9 Uhr und es wurde zum dritten und letzten Male geläutet.

Der Zug wurde durch 7 Mann Huſaren geöffnet und durch ein Füſilier-Commando, welches im Spalier ging, geſchützt.

Der Zug ſelbſt beſtand aus folgenden Perſonen: Unmittelbar nach den Huſaren gingen paarweiſe der Stadtgerichtsdiener Gottfried Benjamin K—bach von J—, der Amtsdiener Johann Chriſtoph B—r von B—ka, der Rathsdiener Johann Wilh. T—mr von K—le, der Rathsdiener Johann Georg Friedrich K—bach von St—ſulze, ſchwarz gekleidet, mit rothen Binden um den Arm und gewöhnlichen Gerichtsdiener-Stöcken in der Hand. Auf ſie folgten die vier ebenfalls ſchwarz gekleideten Criminalgerichts-Schöffen, der unterzeichnete Actuar, zu ſeiner Rechten der Herr Phyſicus, zu ſeiner Linken der Herr Hofchirurgus, und endlich der Herr Criminalrath mit dem Herrn Aſſeſſor A. zur Rechten, und dem Herrn Aſſeſſor O. zur Linken.

Auch dieſe Perſonen waren ſchwarz gekleidet, und die zuletzt genannten Gerichtsperſonen trugen außerdem noch ſchwarzbeflorte Degen.

Der Criminalgerichtsdiener K—bach, welcher mit den Acten, dem Tuche, welches Pernal der Stiefmutter um den Hals gelegt hat, der Corallenſchnur und dem weißen Stäbchen gleich hinter dem Herrn Criminal-

rath

rath ging, war ebenfalls ſchwarz gekleidet, jedoch trug er keine rothe Binde am Arm.

In dieſer Ordnung bewegte ſich der Zug ſtill und feierlich die Rittergaſſe hinab, über den Töpfermarkt und durch die Jacobsſtraße auf den Platz vor dem ehemaligen innern Jacobsthore; dort beſtieg man die oberhalb des Brunnens von Morgen nach Abend erbaute Eſtrade auf der nach Morgen zu liegenden Treppe, und nahm nun, nachdem ſich die vier Diener in die vier Ecken der Eſtrade geſtellt hatten, auf dieſer an dem Tiſche in folgender Ordnung Platz.

An der ſchmalen Seite der Tafel mit dem Rücken nach Morgen und dem Geſicht nach Abend zu gewendet, ſaß der Herr Criminalrath; zu ſeiner Rechten ſaß der Herr Aſſeſſor A—, die Schöffen, Herr R—old und Herr P—ler, und der Herr Phyſikus; zu ſeiner Linken der Herr Aſſeſſor O—, der Unterzeichnete, die Herren Schöffen E—mann und Z—kel und der Herr Hofchirurgus.

Nach kurzer Zeit wurde der Delinquent Johann Gottlieb Pernal gebracht, in einem Zuge, welcher durch fünf Huſaren eröffnet und durch ein Füſilier-Commando reſp. gedeckt und geſchloſſen wurde.

Zur rechten Pernals ging Herr Pfarrer H., auf jeder Seite ging ein Fußgendarm und hinter dem Delinquenten die beiden Criminalgerichtsboten N—mann und E—lich, welche gerade ſo gekleidet waren, wie die vier Diener. Nachdem der Delinquent, welcher mit einer weißen, ſchwarz vorgeſtoßenen Jacke und Beinkleidern bekleidet war, an der von Abend nach Morgen zu auf die Eſtrade führenden Treppe angelangt war, ließ der Herr Criminalrath durch den Diener K—bach, und dieſer durch die vier oben genannten Diener: „Stille!"

Digitized by Google

rufen, erhob ſich nebſt den Gerichtsperſonen und Schöffen vom Sitze, entblößte den Degen und legte ſolchen vor ſich hin auf die Tafel; die Herren Aſſeſſoren und der Unterzeichnete zogen ebenfalls die Degen und legten ſolche kreuzweiſe über den Degen des Herrn Criminalraths, und auf dieſe wurde nun vom Diener K—bach, welcher hinter dem Stuhle des Herrn Criminalraths ſeinen Platz hatte, das $\frac{3}{4}$ Ellen lange und $\frac{1}{2}$ Zoll ſtarke weiß angeſtrichene und ſchwarz kantirte Stäbchen gelegt.

Nachdem unterdeſſen der Herr Pfarrer H. den ihm angewieſenen Platz hart an der Brüſtwehr, dem Herrn Criminalrath gegen über, eingenommen hatte, ſo eröffnete der Herr Crim. Rath, indem die Gerichtsperſonen die Hüte zogen und das Militair das Gewehr präſentirte, das Gericht mit folgenden Worten:

> Ich eröffne dieſes Blutgericht im Angeſicht des allmächtigen Gottes, des oberſten Richters, im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn, auf Befehl der hieſigen hochpreißlichen Landesregierung und Kraft meines Amtes.

Hierauf ſetzten ſich die Gerichtsperſonen, bedeckten ſich wieder und der Herr Crim. Rath ſprach ferner:

> Das Blutgericht iſt geöffnet, darum tritt vor, Du Johann Gottlieb Pernal aus W—ſtedt, und bekenne vor dieſer verſammelten Menge Dein Verbrechen, wie Du es ſchon an Criminalgerichtsſtelle bekannt haſt.

Während dieſer Worte war Pernal unter Begleitung der beiden Criminalgerichtsboten auf die Eſtrade getreten und hatte ſich in einiger Entfernung von der

Digitized by Google

Gerichtstafel verneigt. — Jetzt that der Herr Crim. Rath an ihn die Frage:

Haſt Du am Dienstage vor Johannis des verfloſſenen Jahres 1820 in der Stube des Hauſes Deines Vaters ein ſolches Tuch zuſammengedrehet und daſſelbe hierauf Deiner daſelbſt im Bette liegenden Stiefmutter Anna Magdalena Pernal um den Hals gelegt?

(Dabei wurde ihm das, durch den Diener K—bach mit zur Stelle getragene Tuch vorgehalten).

Pernal antwortete nach kurzem Beſinnen — Ja!

Hr. Crim. Rath: Haſt Du ſodann dieſes Tuch in einen einfachen Knoten gelegt, dieſen im Genick gebunden, die Zipfel des Tuchs mit beiden Händen gehalten und das Tuch derb und mit Kräften zuſammengezogen?

Pernal: Nein!

Hr. Crim. Rath: — zu den beiden Schöffen Hrn. R—old und Hrn. P—ler. — Hat nicht der gegenwärtige Pernal an Criminalgerichtsſtelle in Ihrem Beiſeyn dieſes eingeſtanden?

Die beiden Schöffen: Ja!

Hr. Crim. Rath: Haſt Du auf dieſe Weiſe das um den Hals Deiner Stiefmutter gezogene Tuch eine Weile gehalten?

Pernal: Eine kurze Weile.

Hr. Crim. Rath: Bis wie lange hielteſt Du den Hals Deiner Stiefmutter zuſammengezogen?

Pernal: Ich kann keine Zeit beſtimmen, wie ich eben angegeben habe, ſondern wenige Minuten.

Hr. Crim. Rath: — zu den beiden vorhin genannten Schöffen: — Hat nicht der gegenwärtige Per-

nal auf dieſe Frage in Ihrem Beiſein an Criminalgerichtsſtelle geantwortet: „bis ſie todt war?!“

Die beiden Schöffen: Ja!

Hr. Crim. Rath: War der Leichnam, welcher Dir am Donnerstage vor Johannis vorigen Jahres in Deines Vaters Hauſe zu W—ſtedt vorgezeigt wurde, der Leichnam Deiner Stiefmutter?

Pernal: Ich habe ihn davor erkannt.

Hr. Crim. Rath: — zu den beiden genannten Schöffen —: Hat nicht der gegenwärtige Pernal auf dieſe Frage in Ihrem Beiſeyn an Criminalgerichtsſtelle geantwortet: „Es war der nämliche Körper, er war aber freilich unſcheinbar geworden?“

Die beiden Schöffen: Ja!

Hr. Crim. Rath: Vernimm nun das nach geführter Vertheidigung von dem Gericht geſprochene Urtheil.

Der Unterzeichnete erhob ſich hierauf, zog den Hut und las das erſte Urtheil, jedoch ohne die Geſchichtserzählung und die Entſcheidungsgründe, laut ab, und der Herr Crim. Rath ſprach gegen Pernal gewendet weiter:

Gegen dieſes Urtheil wurde Dir eine zweite Vertheidigung geſtattet, die Acten mit der zweiten Vertheidigung wurden auf Deine Bitte an den Hochlöblichen Schöppenſtuhl in Leipzig geſendet und dieſer beſtätigte das erſte Urtheil durchgängig. Du bateſt nunmehr um eine nochmalige Vertheidigung und um Verſendung der Acten zum dritten Male, behielteſt Dir jedoch vor, dann noch die Gnade unſeres Durchlauchtigſten Herrn in tiefſter Ehrerbietung anzuflehen. Auch überreichteſt Du eine von Dir ſelbſt gefertigte ſechs Bogen lange Schrift, welche den Acten einverleibt und nebſt den Acten der Hochpreißlichen Regierung überreicht wurde.

Des Großherzogs Königl. Hoheit geruhete gnädigſt, die nochmalige Verſendung der Acten, wie ſie lägen, an das Großherzogl. Sächſ. und Geſammt Ober-Appellationsgericht zu Jena zu einem Erkenntniſſe in dritter und letzter Inſtanz ausnahmsweiſe ſtatt finden zu laſſen.

Als Dir dieſes bekannt gemacht wurde, bateſt Du um die Erlaubniß, vor dem letzten Erkenntniſſe im Gefängniß eine Vorſtellung an des Großherzogs Königl. Hoheit fertigen zu dürfen.

Auch dieſes wurde Dir geſtattet, und Du überreichteſt eine faſt drei Bogen ſtarke, von Dir ſelbſt gefertigte Gnadenbitte, welche der Hochpreißlichen Regierung eingeſendet wurde.

Das Hochpreißliche Ober-Appellationsgericht, welchem die Acten mitgetheilt worden waren, fällte ebenfalls ein beſtätigendes Erkenntniß.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, welchem dieſes Urtheil vor der Eröffnung an Dich überreicht wurde, reſcribirte an die Hochpreißliche Regierung, daß, die Dir zuerkannte Todesſtrafe an ſich anlangend, der Strenge der Geſetze ihr Lauf gelaſſen, jedoch aber aus höchſter Milde die von Dir rechtlich verdiente Strafe des Rades in die des Schwertes, nebſt Aufflechtung des Körpers auf ein Rad, vermöge Landesherrlicher Machtvollkommenheit verwandelt ſeyn ſolle, wobei zugleich Höchſtdieſelben Dein Gnadengeſuch als unſtatthaft verwarfen.

Zugleich wurde dem Criminalgerichte befohlen, die Strafe zu vollſtrecken, wie aus dem desfalls erlaſſenen Regierungs-Reſcripte erhellet, welches Dir bereits eröffnet worden iſt, und nochmals eröffnet werden ſoll.

Hierauf erhoben ſich die ſämmtlichen Gerichtsperſonen von ihren Sitzen, zogen die Hüte, das Militair

präſentirte und der Unterzeichnete verlas nun mit lauter Stimme das betreffende hohe Regierungs-Reſcript. Sodann ſetzte und bedeckte ſich das Gerichtsperſonal wieder und der Herr Crim. Rath ſprach zu Pernal gewendet, weiter:

Du proteſtirteſt und appellirteſt gegen die Vollſtrekkung der Strafe. Nochmals wurden die Acten eingeſendet und darauf erfolgte ein endliches Reſcript, welches enthält, daß des Großherzogs Königl. Hoheit geruhet habe zu befehlen, daß die Vollſtreckung des Todesurtheils ohne Rückſicht auf Proteſtation und Appellation, Berufung auf Gnade oder ſonſtiges Einſtreuen, verfügt werden ſolle. Es iſt dieſes Dir bereits bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird jetzt wiederholt.

Nach dieſen Worten erhob ſich das Gerichtsperſonal wieder, nahm die Hüte ab, das Militair präſentirte und der Unterzeichnete verlas mit lauter Stimme das betreffende Reſcript. Man ſetzte und bedeckte ſich wieder und der Herr Criminalrath fuhr fort:

Mit dem Schwerte wirſt Du alſo gerichtet werden; (Jetzt ergriff der Herr Crim. Rath den vom Diener K— bach auf die Degen gelegten weißen Stab, und zerbrach ihn in drei Stücke)

Dein Leben iſt verwirkt, und ich zerreiße, indem ich dieſen Stab zerbreche, das Band zwiſchen den Menſchen und Dir. Gott ſey Deiner Seele gnädig! — Der Nachrichter trete vor!

Es trat nun der Nachrichter Joh. B. aus E—berg auf die Eſtrade und der Herr Crim. Rath ſprach zu demſelben:

Ich übergebe dem Nachrichter dieſen Verbrecher, damit er denſelben mit dem Schwerte vom Leben zum Tode bringe, und dann ſeinen Körper auf das Rad flechten laſſe.

Digitized by Google

Nach dieſen Worten ging der Nachrichter die Treppe wieder hinab; Pernal wurde durch die Criminalgerichtsboten ebenfalls die Treppe, auf der er die Eſtrade beſtiegen hatte, wieder hinab geführt, und es ſprach nun der Herr Crim. Rath:

Das Blutgericht iſt geendigt.

Sodann erhob ſich das ganze Gerichtsperſonal nebſt den Phyſikatsperſonen von ſeinen Sitzen, die Degen wurden wieder eingeſteckt und die vier in den Ecken der Eſtrade geſtandenen Diener legten Tiſch und Stühle um. Man verließ die Eſtrade und der Zug ging nun in folgender Ordnung: Voraus 7 Mann Huſaren, der Delinquent von zwei Fußgendarmen begleitet, zur Seite der Herr Pfarrer, hinter ihm die zwei Criminalgerichtsboten, dann die vier Diener und hinter dieſen der Criminalgerichtsdiener K—bach.

Einige Schritte hinter dieſem kamen der Herr Aſſeſſor A—, zu ſeiner Rechten Herr Schöffe R—old, zu ſeiner Linken Herr Schöffe P—ler, und dieſen drei Perſonen, welche Pferde beſtiegen hatten, folgten drei Kutſchwagen, in deren erſten der Herr Crim. Rath, der Unterzeichnete und die Herren Schöffen E—mann und Z—kel und in deren zweitem Herr Aſſeſſor O—, der Herr Phyſikus und der Herr Hofchirurgus ſaßen.

Der Zug, auf den Seiten durch Militair und Bauern, erſtere im Spalier gehend, letztere mit Stöcken verſehen, vor dem Andrange der großen Volksmenge geſchützt, ging den Graben hinauf über die neue Straße, zum E—ter Thore hinaus und auf der Chauſſee fort, bis zum Richtplatze, wo ſich die Zuſchauer ſchon in großer Menge aufgeſtellt hatten, und nur mit Mühe durch die dort aufgeſtellten Soldaten, Bauern und Gendarmen, von de-

Digitized by Google

nen die Bauern mit Stöcken den äußerſten Kreis bildeten, zurückgehalten werden konnten.

Jetzt ſchloſſen ſich die mit dem Zuge anhergekommenen Soldaten und Bauern an ihre Cameraden an, und die Huſaren, welche den Kreis der Bauern umritten, ſuchten dadurch dem Andrange der Menſchen zu wehren.

Die in den Chaiſen hierhergekommenen Gerichts- und Phyſikatsperſonen beſtiegen die zwiſchen dem Galgen und dem Richthügel erbaute, ſchwarz angeſtrichene bretterne Bühne; der Herr Aſſeſſor A— ritt dagegen mit ſeinen zwei Begleitern an den Richthügel heran, und nach einer kleinen Weile gelangte auch der Delinquent Pernal, von den Criminalgerichtsboten begleitet, an der nordweſtlichen Seite des Richthügels an.

Er betrat den Hügel, ſprach mit feſter Stimme die aus der Beilage erſichtlichen Worte gegen die verſammelte Menge und das ebenfalls dort befindliche Gebet, welches er knieend verrichtete, und ſetzte ſich ſodann auf den ziemlich in der Mitte des Hügels ſtehenden, ſchwarz angeſtrichenen Richtſtuhl, ſo daß er mit dem Angeſicht nach der Stadt hinſah.

Der Herr Pfarrer ſprach ihm noch einige Worte des Troſtes zu und verließ ihn.

Nun zog der Herr Aſſeſſor A— den Degen, ließ durch den Diener K—bach, welcher mit auf der Bühne ſeinen Platz hatte, und dieſer durch die vier Diener, welche ſich auf die vier Ecken des Richthügels geſtellt hatten, „Stille" rufen, und ſprach dann:

Im Namen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, gebiete ich von Obrigkeit wegen bei Leib und Gut, dem Nachrichter und deſſen Gehülfen keine Hinde-

Digitized by Google

rung zu thun, auch wenn ihm und ſeinen Leuten etwas mißlingen ſollte, keine Hand an ihn oder ſie zu legen, denn auch ſie ſtehen unter der Geſetze Schutz. Darum Friede ihnen!

Das Wort „Friede!" wurde von dem Diener K— bach und den vier andern Dienern laut nachgerufen, und der Nachrichter, der inzwiſchen Pernals Arme mit Riemen auf die Armlehnen des Stuhles feſtgeſchnallt hatte, verband ihm nun die Augen.

Während das noch geſchah, zog der Nachrichter B— das Richtſchwert, welches bis jetzt ein Dritter getragen hatte, hervor, und hieb damit dem Pernal auf einen Hieb den Kopf vom Rumpfe.

Der Schlag geſchah 10 Uhr 37 Minuten und man vernahm eine laute Freudenbezeigung über das Gelingen.

Der Herr Aſſeſſor A— befahl nun, den zweiten Theil des Urtheils in Vollzug zu bringen.

Darauf ergriffen die Knechte den Rumpf und zogen ihn an einem Seile, welches in einem, oben an einer Stange über dem Rade befeſtigten Kloben lief, hinauf auf das Rad, das auf einem 8 Fuß von dem gedachten Erdhügel rechter Hand nach der Stadt zu aufgerichteten Pfahle befeſtigt worden war.

Dort wurde der Leib mit Leinen an den über die Nabe hervorſtehenden Pfahl, und die Beine und die Arme an die Speichen des Rades gebunden.

Durch den Kopf wurde ein großer Nagel und derſelbe ſodann, nach der Stadt zu ſehend, auf die Spitze des obengedachten Pfahles geſchlagen, damit aber 10¼ Uhr Vormittags die Expedition beſchloſſen.

Unterſchrift des Actuars.

Digitized by Google

Beilage.

Pernals Rede und Gebet auf dem Richthügel.

Pernal, der mit der größten Faſſung, über die er ſich ſelbſt wunderte, und die er wiederholt der kräftigen Einwirkung der Religion zuſchrieb, zu ſeinem Tode ging, hielt auf dem Richthügel an die verſammelte Menge eine Anrede folgenden Inhalts:

„Ihr, zahlreiche Zuſchauer, ſeht mich jetzt als einen armen Sünder, der wegen ſeiner Miſſethat hingerichtet wird; nehmt alle an mir ein warnendes Beiſpiel! — Ihr Erwachſenen hütet euch ſtets vor der Sünde, ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, und laſſet ihnen nie etwas Böſes zu, damit kein ſolches Beiſpiel über ſie hereinbreche, wie es über mich gekommen iſt. Beſonders gebt ihnen guten Rath, wenn ſie ſich verheirathen, damit ſie nicht unglücklich wählen, wie es bei mir der Fall geweſen iſt. — Und ihr Kinder, die ihr mich in der Kleidung eines armen Sünders vor euch ſehet, gehorchet ſtets euren Lehrern in Kirchen und Schulen; ſie meinen es gut mit euch, wenn ſie euch gute Lehren geben; denn ſie wollen euch dadurch für Zeit und Ewigkeit glücklich machen. Ich gehe jetzt hinüber in dieſe Ewigkeit; bittet Gott für mich, daß er mich zu Gnaden annehme. Lebt Alle wohl!"

Dann fiel Pernal auf ſeine Knie und betete mit gefalteten Händen alſo:

„Jeſus, mein Heiland, bitte für mich bei deinem himmliſchen Vater, daß ich an ſeinem Thron Gnade finde, und nicht zu den Verdammten verſtoßen werde. Verzeihe auch du mir, Stiefmutter, die große Sünde, die ich an dir begangen habe, und bitte für mich bei Gott um Gnade und Barmherzigkeit! Gott Vater nimm meinen Geiſt auf zu dir (hier machte Pernal mit ſeiner Hand ein Kreuz über ſein Geſicht) in deine Seligkeit. Gott ſey mir gnädig! Amen."

Ausland.

Digitized by Google

Europa.

Dänemark.

Der Tumult in Copenhagener Strafanſtalten am 25. Juni 1817.

Aus der Däniſchen Collegial-Tidende.*)

Mitgetheilt von Herrn Kammerjunker Carl von Schirach.

Am Mittwoch den 25. Juni 1817 entſtand ein Tumult unter den Gefangenen der Strafanſtalten auf Chriſtianshavn (einem beſondern Theil der Hauptſtadt, welcher auf der Inſel Amak belegen und mit der übrigen Stadt durch Brücken verbunden iſt), während deſſen Feuer ausbrach und das gegen den Markt belegene Gebäude, ſo wie zwei zu demſelben gehörende Flügel zugleich zerſtörte. Da es nicht zu bezweifeln war, das Feuer ſey von den Gefangenen angelegt, ſo befahlen Se. Majeſtät allergnädigſt, ein Standrecht, beſtehend aus dem Aſſeſſor des höchſten Gerichts, A. C. Kierulf, dem Aſſeſſor des Polizeigerichts, W. C. Darchell, und dem Land- Obergerichts- und Hof- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor M. Lange, nebſt dem Ober-Auditeur Gyldenfeldt als Actuarius, ſolle unverzüglich zuſammentreten, um die Unterſuchung wegen der Urheber des Tumults und der Brandſtiftung anzuſtellen und das Gericht nicht vor geſprochenem Urtheil aufzuheben, welches Urtheil vor deſſen Publication Sr. Majeſtät zur allergnädigſten Reſolution vorgelegt werden ſolle.

*) Redigirt von den Kanzleideputirten Monrad und Oerſted.

Digitized by Google

Das Reſultat der Unterſuchungen, welche das Standrecht in der Nacht auf den 26. Juni um 2 Uhr begann und bis zum 27. um Mittag fortſetzte, war folgendes:

Sonntags den 22. Juni waren auf einer der Arbeitsſtuben des Beſſerungshauſes einige Unordnungen vorgefallen, da verſchiedene Gefangene gegen einen der Beamten der Anſtalten Auffätzigkeit bewieſen hatten. Da die gedachten Gefangenen auf dieſe Veranlaſſung erwarteten, vor die Direction berufen und beſtraft zu werden, ſo ſetzten ſie ſich durch geſchriebene Zettel mit den Gefangenen des Raſpelhauſes in Verbindung und verabredeten, wenn einer von ihnen Mittwoch den 25. Juni von der Directions-Verſammlung hervorgerufen und ihm Strafe zuerkannt werden ſollte, ſolle auf ein verabredetes Zeichen ein allgemeiner Aufſtand der Gefangenen des Raſpelhauſes erfolgen, in der Abſicht, die Beſſerungshaus-Gefangenen, denen die Direction Strafe zuerkennen möchte, von dieſer zu befreien und dann einen Ausbruch aus den Strafanſtalten ins Werk zu richten. Mittwoch den 25. Juni Nachmittags verſammelte ſich die Direction, und dem Sträfling Andreas Davidſen Eggers ward, wegen ſeiner Auffätzigkeit am vorigen Sonntage und ſeines frechen Betragens gegen die Direction, Einſperrung im Cachot zuerkannt. Als er über den Hof beim Raſpelhauſe vorbei geführt ward, rief er laut: Ich ſoll ins Cachot! worauf eine Fahne oder ein weißes Tuch auf einer Stange aus einem Fenſter im Beſſerungshauſe ausgeſteckt, auch, um den Lärm zu vermehren, ein Fenſter von dem Beſſerungshaus-Gefangenen Johann Ludwig Arentz in den Hof geworfen ward; unmittelbar darauf entſtand ein allgemeiner Aufſtand unter den Raſpelhaus-Gefangenen, von denen einige, die ſich in der Mühle befanden, ein um dieſelbe befindliches Gitter zerbrachen, wodurch ſie in den Hof gelangten; hier nahm der auf Lebenszeit Gefangene Jens Chriſtenſen Mellerup einem der Beamten der Anſtalt die Schlüſſel zu den Raſpelhaus-Nummern und zur Mittelpforte ab, womit einige Thüren zu den Raſpelhaus-Nummern eröffnet wurden und die Gefangenen heraus kamen; andere Gefangene ſchafften ſich einen Ausweg, indem ſie mit ihren Arbeitswerkzeugen Fenſter oder Thüren zerſchlugen. Das Militair begann nun, in den Hof und durch die Fenſter in die Anſtalt zu ſchießen, aber verſchiedene Gefangene, bewaffnet mit Knüppeln von dem Holz, welches ſie im Raſpelhauſe zur Verarbeitung hatten, brachen die Thüren zum Local des Zuchthauſes auf, wo ſie die dort befindlichen Gefangenen zur Vereinigung mit ihnen zu bewegen ſuchten. Da inzwiſchen die

Gefangenen, welche nicht den erſten Augenblick zur Flucht benutzt hatten, ſahen, daß eine Entweichung in Maſſe ſich nicht ausführen laſſe, ſo kamen einige von ihnen, der Angabe nach Jens Lagerlöv Trap, Hans Pederſen Slaglille, Jens Chriſtenſen Mellerup, Johann Carlſen, Johann Pederſen, mit dem Beinamen Wagehals, nebſt einigen andern, indem ſie eine Thür mit einem aus dem Raſpelhauſe mitgebrachten Baum ſprengten, auf den zu Schlafſtellen eingerichteten Boden. Hier ſoll Trap verſucht haben, mit einem Feuerzeug, welches er bei ſich führte, Feuer anzuſchlagen; und da durch die Aufbrechung einer Krampe ein Theil des Bodens eröffnet ward, auf dem ſich eine große Menge des von den Gefangenen gezupften Wergs befand, ſo gingen einige Gefangene auf dieſen Boden, von welchem man einige Minuten darauf Feuer bemerkte.

Das Standrecht, welches unmittelbar nach dem Schluß der Unterſuchung zum Erkenntniß in der Sache ſchritt und am 27. um 5½ Uhr Nachmittags das Urtheil ſprach, verurtheilte Johann Pederſen, mit dem Beinamen Wagehals, zur Todesſtrafe, nach dem Däniſchen Geſetzbuch 6 — 19 — 1 — als Gehülfen der Brandſtiftung, weil er freiwillig geſtanden hatte, ein Begleiter von Trap geweſen zu ſeyn, den er mit Mellerup verabreden hörte, wenn ſich der Ausbruch aus der Anſtalt nicht ausrichten laſſe, wollten ſie die Anſtalt anzünden, demnächſt dabei geweſen, als die Thür, wodurch die Gefangenen auf den Schlafboden kamen, aufgebrochen ward, und zugegen geweſen war, als Trap Feuer ſchlug und Licht anzündete, womit derſelbe auf den zweiten Boden ging, wie er ſagte, um Feuer anzulegen, wogegen er, ſeiner Behauptung nach, wegging, als der erwähnte Gefangene ſich auf den letztgedachten Boden begab. Die Gefangenen Johann Ludwig Arentz, Chriſtian Brinck, Lars Pederſen, Hans Pederſen Slaglille, Jens Chriſtenſen Mellerup, Johannes Lagerlöv Trap und Johann Carlſen, die theils durch eigenes Geſtändniß, theils durch Zeugenabhörungen hinlänglich überwieſen waren, die thätigſten Theilnehmer des Tumults, beſonders der erſte einer der Urheber deſſelben geweſen zu ſeyn, wurden vor Gericht zum Tode verurtheilt nach den Grundſätzen der Verordnung vom 30. Auguſt 1813, welche in erhöhetem Grade da Anwendung finden mußte, wo die Abſicht der Gefangenen bei den geſtifteten Unordnungen auf die Vernichtung der Strafanſtalt ſelbſt und zugleich auf eine Zerſtörung der innern Ordnung ging. Auch fand gegen die vier Letzteren ein ſehr hoher Grad des Verdachtes Statt, Theilnehmer der Anzündung der Anſtalt geweſen zu ſeyn, obwohl

bei ihrem hartnäckigen Leugnen der gegen ſie ſprechenden Anzeigen kein ſolcher rechtlicher Beweis vorhanden war, daß ſie als Mordbrenner verurtheilt werden konnten. Andreas Davidſen Eggers, den man gegen ſein Leugnen nicht als überwieſen anſehen konnte, das Signal zum Aufſtande gegeben zu haben, als er beim Führen über den Raſpelhaushof rief, er ſolle ins Cachot, und Rasmus Bergwaldſen, ſo wie Carl Krauſe, welche ſämmtlich auf minder gravirende Weiſe als die Vorgedachten, am Tumult Theil genommen hatten, wurden entweder zur Verlängerung ihrer Strafzeit, zur vermehrten Arbeit in der Strafanſtalt oder zu der körperlichen Züchtigung mit der ſogenannten Katze verurtheilt. Dies Urtheil ward Sr. Majeſtät im Geheimen Staatsrath vorgetragen und von Allerhöchſtdemſelben allergnädigſt genehmigt, doch dergeſtalt, daß Brinck, in Betracht der Umſtände, das Leben geſchenkt und er zum Staupenſchlag verurtheilt ward, und daß die Verlängerung der Strafzeit, zu der Andreas Davidſen Eggers verurtheilt war, vom Datum des Urtheils, ſtatt vom Ablauf der Zeit, während der er vermöge eines frühern Urtheils dort arbeiten ſollte, zu rechnen ſey. Am Morgen des 28. Juni ward die Strafe an ſämmtlichen Verbrechern auf einem Platze hinter dem See-Hoſpital exequirt.

Da jedoch gegründete Vermuthung Statt fand, daß ſich durch eine fortgeſetzte Unterſuchung mehrere Schuldige entdecken ließen, ſo geruheten Se. Majeſtät unterm 2. Juli, denſelben Männern, welche das Standrecht ausgemacht hatten, anzubefehlen, in ein eigenes Gericht zuſammen zu treten, um dieſe Unterſuchung zu führen. Dieſe begann unverzüglich und währte faſt ununterbrochen fort bis zum 11. September. Das hierauf vom Gericht geſprochene Urtheil ward von der Königl. Däniſchen Kanzlei Sr. Majeſtät allerunterthänigſt vorgetragen.

Durch die Unterſuchung ward aufgeklärt, daß ſchon lange Zeit vorher zwiſchen den Gefangenen die Rede von einem allgemeinen Ausbruch geweſen war, der nach dem Reformationsfeſt ausgeführt werden ſollte, wenn kein Gefangener auf Lebenszeit bei dieſem ſeine Freiheit erhielte. Die Raſpelhaus-Gefangenen beſchleunigten indeſſen die Ausführung des Plans aus dem Grunde, weil es ſchwieriger ſeyn würde, fortzukommen, wenn der Plan gegen den Winter ausgeführt würde, als wenn der Ausbruch im Sommer erfolgte. Sie beſchloſſen daher zuerſt mit Hülfe einer unter der Erde vom Raſpelhauſe nach dem Spritzenhauſe angelegten Mine auszubrechen, welche auch vom Raſpelhauſe No. 1., welche dem Spritzenhauſe am nächſten lag, begon-

Digitized by Google

gonnen ward, wohin von den übrigen Nummern der Raſpelei unterirdiſche Gänge eröffnet werden ſollten, da ſie aber bald die Schwierigkeiten der Ausführung dieſes Plans einſahen, ſo gaben ſie ihn auf, beſchloſſen aber, Sonntag den 29. Juni mit Gewalt auszubrechen, die Wächter im Hofe zu binden und mit ſich zu führen, bis ſie in Sicherheit wären, und einen Ausgang durch das Spritzenhaus nach der Straße zu ſuchen, zu welchem Ende einer der Gefangenen mit Hülfe der ihm von den Tiſchlern der Werkſtatt über dem Raſpelhauſe oder andern Gefangenen gegebenen Feilen und abgebrochenen Meſſern, Schlüſſel, ſowohl zum Spritzenhauſe als zu den Nummern des Raſpelhauſes, verfertigt hatte. Uebrigens war es der Plan, die Gefangenen ſollten ſich nach dem Ausbruche ſo viel als möglich verſammelt halten, über den Wall längs den Waſſerrinnen über die Feſtungsgräben zu kommen ſuchen und ſich an der Küſte mit Gewalt in Beſitz eines Schiffes ſetzen, womit ſie nach Roſtock oder einen andern fremden Ort entkommen wollten. Zum Gebrauch beim Ausbruch hatten ſie aus Färbeholz Knüppel verarbeitet, über deren Brauchbarkeit gegen andere Waffen Einzelne unter ihnen verſchiedene Male mit einander geſprochen hatten. Auch waren ſie darauf bedacht geweſen, hölzerne Säbel, Dolche und Piſtolen zu verfertigen, welche ſie durch Ueberſtreichung mit Bleiſtift wirklichen Waffen ſo gleich machen zu können vermeinten, daß ſie ſolche bei Nachtzeit brauchen könnten, um die Wache einzuſchüchtern.

Als Sonntag den 23. Juni einige Gefangene des Beſſerungshauſes Aufſätzigkeit gegen den Inſpektor und Meiſter bewieſen hatten, da dieſe ſie wegen vorgefallener Unordnungen zurechtſetzten und einige der hierin verwickelten Gefangenen an dem nämlichen Tage auf der Krankenſtube mit einigen Raſpelhaus-Gefangenen zuſammentrafen, ſo wurde hier die erſte Abrede getroffen, das Beſſerungshaus ſolle an dem beabſichtigten Ausbruch Theil nehmen. An einem der folgenden Tage ward vom Beſſerungshauſe ein Zettel zum Raſpelhauſe hineingeworfen, mit der Nachricht von dem, was ſich im Beſſerungshauſe begeben habe, und daß die dortigen Gefangenen Widerſtand leiſten wollten, wenn einer von ihnen dafür geſtraft werden ſollte, wobei das Raſpelhaus aufgefordert ward, ſeinen Plan mitzutheilen, dem das Beſſerungshaus beitreten wollte. Das Raſpelhaus antwortete darauf, es wolle ſich mit dem Beſſerungshauſe zum Ausbruche vereinigen, und es wurden mehrere Zettel gewechſelt, ſowohl zwiſchen dem Raſpel- und Beſſerungshauſe, als zwiſchen dieſen und der Mühle, welche durch die zum Waſſer- und Biertragen gebrauch

Digitized by Google

ten Gefangenen befördert wurden. Das Reſultat dieſes Briefwechſels und der Abrede der Raſpelhaus-Gefangenen unter einander war, daß dieſe Letzteren, oder doch der größte Theil derſelben, darüber einig wurden, der Ausbruch ſolle beſtimmt den 25. Juni erfolgen, entweder wenn einem Beſſerungshaus-Gefangenen von der Direction Strafe zuerkannt würde, um ihn zu befreien, wenn man ihn nach dem Cachot führte; oder wenn dies nicht der Fall wäre, am Abend um 8 Uhr, wenn das Raſpelhaus viſitirt würde, wo dann der Meiſter und Juſtizſergeant angehalten und ihnen die Schlüſſel abgenommen werden ſollten. Nach der Abrede ſollte am Beſſerungshauſe von einem Fenſter ein Signal mit einem weißen Tuch auf einer Stange gegeben werden, welches vermuthlich ein Zeichen für das Zuchthaus ſeyn ſollte, denn man kann kaum bezweifeln, daß dieſes am Plane Theil hatte, obwohl dies ſich nicht vollſtändig aufklären ließ, da das, was in dieſer Veranlaſſung geſchah, durch einige der bereits vom Standrecht verurtheilten und hingerichteten Verbrecher bewerkſtelligt war. So viel iſt gewiß, daß einzelne Zuchthaus-Gefangene um den Ausbruch Beſcheid wußten, daß Zettel mit dem Zuchthauſe gewechſelt und daß einige dortige Gefangene denſelben Nachmittag, wo der Tumult ausbrach, von einigen Raſpelhaus-Gefangenen von dem Bevorſtehenden unterrichtet wurden, mit der Aufforderung, muthig zu ſeyn und nicht zurückzubleiben.

Bei der Directions-Verſammlung am 25. Juni ward der Beſſerungshaus-Gefangene, Andreas Davidſen Eggers, vorgerufen, und als dieſer ins Comtoir gebracht ward, wurden der Abrede gemäß, mit den falſchen, am Vormittage bereits probirten Schlüſſeln die Raſpelhaus-Nummern in der alten Reihe eröffnet, worauf die Gefangenen ſich im Gange verſammelten; als Eggers herabgebracht ward, um ins Cachot geſetzt zu werden, und indem er bei dem Raſpelhauſe paſſirte, ſein Halseiſen drehte und ſagte: „Ich ſoll ins Cachot" ward die Fahne vom Beſſerungshauſe ausgeſteckt, die Fenſter wurden dort und von der Schuſterwerkſtatt in den Hof geworfen, die im Gange befindlichen Gefangenen der alten Reihe des Raſpelhauſes ſtiegen mittelſt einer Leiter auf den Tiſchlerboden und liefen von dort in den Hof, wohin inzwiſchen die Gefangenen in der Mühle ausgebrochen waren und mit Hülfe der dem Juſtizſergeanten, der Eggers begleitete, unter Drohungen und mit aufgehobenen Knüppeln abgenommenen Schlüſſel wurden die Nummern in der neuen Reihe des Raſpelhauſes eröffnet, während die Gefangenen, deren Nummern nicht durch Schlüſſel eröffnet werden konnten, ſich durch Sprengung der

Digitized by Google

Thüren oder Fenſter in Freiheit ſetzten. Zu gleicher Zeit nöthigten verſchiedene Beſſerungshaus-Gefangene den Aufſeher im Arbeitsſaale durch Drohungen, die Thür zum Gange zu öffnen, worauf ſie ſich in der Mittelpforte, die mittelſt der dem Juſtizſergeanten abgenommenen Schlüſſel eröffnet ward, mit den Raſpelhaus-Gefangenen vereinigten und im Zuchthaushofe theils mit Knüppeln, theils mit Stücken des abgebrochenen Mühlengitters bewaffneten. Auch verſpürte man, als der Tumult ausbrach, Unruhe im Zuchthauſe, wo einige Gefangene die Arbeitsſäle verließen und ſich mit den im Hofe befindlichen Gefangenen zu vereinigen ſuchten, ſo wie ein Aufſeher in einem der unterſten Säle genöthigt ward, die Thür zum Gange zu öffnen. Sämmtliche im Hofe befindliche Gefangene eilten darauf nach dem Krankenhaushofe, und während einige die Fenſter in der Wohnung des Aufſehers zerſchlugen, um ſich den Schlüſſel zur Pforte des Freiſpinnereihofes zu erzwingen, erbrachen andere dieſe Pforte und liefen dadurch nach der Wohnung eines Meiſters, von welcher aus ein großer Theil nach der Dronningens-Gade (Königinn-Straße) entwich. — Diejenigen, welche nicht ſogleich dieſen Ausgang ſuchten, fanden dieſe Paſſage gehemmt und kehrten darauf nach dem Zuchthaushofe zurück, von welchem aus einige ſich ins Zuchthaus begaben, die Gefangenen in den Hof hinunter zu jagen, und darauf in Vereinigung mit andern ſogleich dazu willigen Züchtlingen eine Thüre aufzuſprengen verſuchten, welche nach einem Gange über das Spritzenhaus führt, der nach dem Local der Frauenzimmer hinführt. Da dies nicht gelang, begannen ſie mit einem Raſpelbock die eiſernen Stangen eines Fenſters nach der Königinn-Straße auszubrechen, vermuthlich in der Abſicht, durch dieſes zu entweichen; da aber das Militair dazu gekommen war, ward auch die Ausführung dieſes Vorſatzes verhindert. Sie begaben ſich nun auf die oberſten Säle des Zuchthauſes; die dahin führende Thür ward mit Hülfe der inwendig befindlichen Gefangenen erbrochen und hier, wo einzelne Gefangene ſchon angefangen hatten, Scheiben und Geräthe zu zerſchlagen, wurden mehrere Gefangene durch Drohungen genöthigt, mit zu laufen, alle Fenſter ausgeſchlagen, eine Thür nach dem Schlafboden erbrochen, und das auf der Treppe befindliche Paneel niedergebrochen, um den Weg nach dem oberſten Boden zu bahnen, wo, nach der Angabe eines Gefangenen, ſich das Werg befand. Da auch dieß mislang, ſo wurden einige Dachſteine ausgeſtoßen, um bei der Aufbrechung eines Theils des Werg-Bodens Licht zu erhalten, welcher, nach vergeblichen Verſuchen mit dem

Raſpelbock, mittelſt einer aus der Schuſterwerkſtatt geholten Zange erbrochen ward. Einige Gefangene liefen nun hinauf und erbrachen ein Behältniß, in dem die Kleider der Gefangenen bewahrt wurden, während andere Dachſteine aus dem Dache ſtießen, um das Militair vom Hinaufdringen abzuſchrecken. Hier wurden auch die Anſtalten zur Brandſtiftung getroffen, wozu verſchiedene Gefangene die nöthigen Materialien ſchafften, mit denen das Feuer im Werg-Vorrath angelegt ward. Während dieß im Zuchthausgebäude vorfiel, waren andere Gefangene, welche den Weg zur Entweichung geſperrt gefunden hatten, nach dem Local der Frauenzimmer im Beſſerungshauſe gegangen, wo es ihnen gelang, mit einem Stück Zimmerholz die Thür nach dem Gange zu ſprengen, und da die Thür, welche vom Local der Zuchthaus-Frauenzimmer nach dem nämlichen Gang führte, ſchon von den Frauenzimmern ſelbſt geöffnet war, ſo zerſchlugen die Gefangenen alle Fenſter, riſſen den Stahldrathrahmen herab und ſuchten eine Thür zu erbrechen, welche zu einem Gang über dem Spritzenhauſe nach der Schuſterwerkſtatt im Zuchthauſe führt, an welchen Unordnungen einige Frauenzimmer Theil nahmen. Sie erbrachen auch die Thüren zu verſchiedenen Arbeitsſtellen im Beſſerungshauſe, wodurch die dortigen Gefangenen herauskamen, ſo wie einige von ihnen, als das Feuer im Zuchthauſe ausgebrochen war, die Rettungsverſuche zu verhindern ſtrebten. — Ueberdieß wurden während des ganzen Tumults, ſowohl nach der Straße als nach dem Hofe hin, und beſonders nach dem Theil deſſelben, wo ſich das Militair, die Direction und andere Bedienten und Beamten der Anſtalt befanden, von verſchiedenen Stellen der Gebäude eine große Menge Steine, zerbrochene Werkzeuge und dergl. herunter geworfen.

Aus allen dieſen Umſtänden ergiebt ſich, daß unter den Gefangenen in der Strafanſtalt ein Complott zum Ausbruch in Maſſe ſtatt gefunden hat, welcher, da er am Tage geſchehen ſollte und die Gefangenen mit Knüppeln bewaffnet waren, entweder durch Anwendung phyſiſcher Gewalt gegen die ſich dem Ausbruche Widerſetzenden (welches auch, nach den Depoſitionen einzelner Gefangenen, ohne Zweifel der Fall geweſen wäre, wenn die Umſtände es erfordert hätten), oder auch durch Erweckung ſolcher Furcht bei der Direction der Anſtalt bewerkſtelligt werden mußte, daß dieſe wegen der Art, auf welche die ausbrechende Maſſe der Gefangenen ſich darſtellte und aufführte, um ſich nicht einer Lebensgefahr auszuſetzen, die Erfüllung ihrer Pflicht, ſich dem Ausbruche zu widerſetzen, auszuſetzen genöthigt wäre. Fer-

Digitized by Google

ner muß man annehmen, daß es zu den Abſichten des Complotts gehörte, die Ausführung eines Beſchluſſes der Direction zu verhindern und ſich von einzelnen Beamten der Anſtalt das zu erzwingen, deſſen ſie zur Ausführung des Ausbruchs bedurften. Die Folgen dieſes Complotts waren, daß die Direction der Anſtalt außer Wirkſamkeit geſetzt ward, woraus wieder eine vollkommene Deſtruction der innern Ordnung der Anſtalt, welche ſogar die Zerſtörung eines großen Theils derſelben nach ſich zog, folgte; ferner Gewaltthätigkeiten ſowohl gegen die Direction der Anſtalt als gegen das zur Wiederherſtellung der Ordnung kommandirte Militair und andere außerhalb der Anſtalt. Obwohl man nun zwar nicht annehmen kann, daß dieſe Folgen von allen Theilnehmern des Complotts beabſichtigt waren, ſo war das Gericht doch der Meinung, daß ſie ihnen in gewiſſem Grade zugerechnet werden könnten, weil die Gefangenen, um die Direction außer Wirkſamkeit zu ſetzen, die Anſtalt den willkührlichen Behandlungen von Individuen Preis gaben, welche ſchon als gefährlich für die öffentliche Sicherheit geſtempelt waren, und von denen das Aergſte zu befürchten war, wenn man ſie ihrer eigenen Willkühr überließ.

Außer den 11 Gefangenen, welche ſchon, nach dem Urtheil des Standrechts und der darauf erlaſſenen Allerhöchſten Reſolution, geſtraft worden waren, hat das Gericht in dieſer neuen Unterſuchung 48 in größerem oder geringerem Grade Strafbare befunden. Von dieſen wurden 6, als Theilnehmer am Mordbrand, der Strafe des Däniſchen Geſetzbuchs 6 — 19 — 1 ſchuldig befunden; 4, zufolge des Plakats vom 31. Auguſt 1813, einfacher Todesſtrafe ſchuldig erkannt, 2 zum Staupbeſen und die übrigen zu körperlicher Züchtigung mit der Katze, einſamen Gefängniße, Verlängerung der Strafzeit oder Schärfung der Strafarbeit, zum Theil verbunden mit körperlicher Züchtigung, verurtheilt. Die 6 des Mordbrands ſchuldig Befundene waren

1. Sören Hanſen, mit dem Beinamen Gammelmand (alter Mann) aus Copenhagen, 27 Jahre alt, wegen zweiten Diebſtahls zu 5jähriger Raſpelhausarbeit verurtheilt. Er war Theilnehmer des Tumults am 31. Juli 1815 und ward deshalb zu 27 Schlägen mit der Katze und 6monatlicher Verlängerung der Strafzeit verurtheilt. Er geſtand ein, ſeit längerer Zeit gewußt zu haben, daß ein Tumult ausbrechen ſollte, aber erſt am Nachmittage des 25. Juni beſtimmte Nachricht davon erhalten zu haben. Er äußerte darauf dem Gefangenen, der ihm dieſe Nachricht brachte, „es ſey nichts mit den Verſuchen, welche das Raſpelhaus bisher

gemacht habe; aber gelänge es ihnen diesmal nicht, ſo thäten ſie am beſten, den Kaſten in Brand zu ſtecken" und bat den gedachten Gefangenen, dieß ans Raſpelhaus zu ſchreiben. Als der Gefangene zu ſchreiben begann, verließ er ihn, ſah ihn aber binnen kurzem einen Brief nach der Mühle hinunter werfen, und bald darauf einen Gefangenen an letztgedachter Stelle ein Zeichen machen, als wenn er Feuer anſchlüge. Als der Tumult ausbrach, warf er ein Fenſter in den Hof, um dadurch den Lärm zu vermehren, lief in den Hof und von dort in die Schuſterwerkſtatt, wo er dabei behülflich war, die Thür zum Spritzenhausgange und das Fenſter nach der Königinn-Straße zu ſprengen; als aber dieſe beiden Verſuche zur Entweichung mislangen, begab er ſich mit andern Gefangenen ins Gebäude, um es niederzureißen. Während die Thür zum Schlafboden geſprengt ward, holte er, angeblich auf Johann Carlſens Aufforderung (ſiehe das Urtheil des Standrechts), Feuerzeug, Licht und Schwefelfaden, indem er nicht bezweifelte, dieß ſolle zur Brandſtiftung gebraucht werden, übergab Carlſen dieſe Sachen auf dem Boden, und war darauf verſchiedenen Gefangenen behülflich, das auf dem Treppengange vor dem Dache angebrachte Paneel niederzubrechen. Er holte demnächſt aus der Schuſterwerkſtatt die Zangen, womit ein Theil des Wergbodens erbrochen ward, verließ aber den Platz, ſobald das Feuer angezündet war, in der Hoffnung, unbemerkt zu bleiben. Nachher war er im Local der Zuchthaus-Frauenzimmer, wo er ſich den Rock eines andern Gefangenen zueignete, den er wegwarf, als der Eigenthümer ihn erkannte. Endlich hat er, als das Zuchthausgebäude in vollem Brand ſtand, mit einem der Frauenzimmer Unzucht getrieben. Dieß von ihm abgelegte und in zwei folgenden Verhören mit genauen Umſtänden und einzelnen Modificationen wiederholte Geſtändniß ſuchte er zwar in einem vierten Verhöre zum Theil zurückzunehmen; allein, ſo wie es ausführlich und in voller Ueberlegung abgelegt, auch, wie erwähnt, zweimal beſtätigt war, ſo iſt es auch faſt in jedem Punkte durch die Ausſagen mehrerer Deponenten conſtatirt; das Gericht verurtheilt daher dieſen Delinquenten nach ſeinem, durch alle aufgeklärten Umſtände vollkommen beſtätigten wiederholten Bekenntniſſe, in Uebereinſtimmung mit 6 — 19 — 1 des Geſetzbuchs, zur Enthauptung mit nachfolgender Flechtung des Leichnams aufs Rad. Die Kanzlei fand keine Veranlaſſung, dieß zweite Verbrechen der Allerhöchſten Gnade zu empfehlen, und das Urtheil ward von Sr. Majeſtät beſtätigt.

2. Rasmus Jenſen Samſöe, geboren in Seeland, 27 Jahre

alt, wegen dritten Diebſtahls zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt. Er war vorher unterrichtet, daß der Tumult ausbrechen ſolle, wenn Eggers von der Direction ins Cachot geführt würde. Als das Signal zum Ausbruch des Tumults gegeben war, verließ er die Arbeitsſtube, nachdem er die Gefangenen auf dem Leinweber-Saal vergebens aufgefordert hatte, ihm zu folgen, und zwang in der Spinnſtube den Aufſeher, die Thür zu öffnen. Als er in den Hof gekommen war und fürchtete, es ſey zu ſpät, durch den Krankenſtubenhof zu flüchten, lief er zurück und ging mit den Raſpelhaus-Gefangenen ins Zuchthausgebäude, wo er an dem Aufbrechen der Thür zum Spritzenhauſe und des Fenſters zur Königinn-Straße, Theil nahm, und nach vergeblicher Arbeit ſich mit den Andern auf den Schlafboden begab, wo er Hans Pederſen Slaglille (ſiehe das Urtheil des Standrechts), der zunächſt am Wergboden ſtand, die Schuſterzange reichte, welche Sören Gammelmand brachte und womit der Boden erbrochen ward. Als er auf dem Wergboden angelangt war, ſah er, nach ſeiner Depoſition, ein, daß der Plan, welcher, wie er bisher gemeint, auf Zerſchlagen gerichtet geweſen, auf die Anzündung des Gebäudes gerichtet ſey, nahm aber doch, auf Johann Carlſens Aufforderung, Theil daran, die Dachſteine auszuſtoßen, hörte, während er damit beſchäftigt war, Feuer ſchlagen und ſah, daß das Feuer an mehreren Stellen von Johann Pederſen, mit dem Beinamen Wagehals (ſiehe das Urtheil des Standrechts), angelegt ward. Nachdem die Gefangenen dieſen Ort verlaſſen hatten, war er behülflich, eine Thür nach dem Arbeitsſaale aufzuſprengen. Als Grund ſeines ganzen Verfahrens giebt er an, er habe ſich in einem verwirrten Gemüthszuſtande befunden. — Das Gericht hat ihn, dieſen Umſtänden zufolge, zu der nämlichen Strafe, wie den vorgedachten Gefangenen, verurtheilt. Die Kanzlei äußerte in ihrer allerunterthänigſten Vorſtellung, in facto rede zwar nichts für eine Abänderung der erkannten Strafe, es müſſe jedoch bemerkt werden, daß er nicht vom Anfang an an einem Plan zum Mordbrand Theil genommen und durch ſein aufrichtiges Geſtändniß und ſeine offenherzige Erklärung viel dazu beigetragen habe, aufzuklären, wie es ſich mit der Brandſtiftung verhalte. Wegen dieſer auch vom Gericht zu ſeinen Gunſten bemerklich gemachten Umſtände glaubte das Collegium, auf eine Milderung ſeiner Strafe in einfache Todesſtrafe antragen zu müſſen, welche Se. Majeſtät Allergnädigſt genehmigten.

3. Thomas Chriſtenſen, geboren in Copenhagen, 19 Jahre alt, wegen zweiten Diebſtahls zu 4jähriger Raſpelhaus-Arbeit

Digitized by Google

verurtheilt. Er geſtand, voraus gewußt, der Tumult ſoll ausbrechen, wenn Eggers nach dem Cachot geführt würde, und verſchiedenen ſeiner Mitgefangenen dieſe Nachricht mitgetheilt zu haben. Beim Ausbruch des Tumults zerbrach er ſeinen Spinnrokken, forderte die Gefangenen in einem der Arbeitsſäle auf, ihm zu folgen, und arbeitete von innen daran, die Thür zu erbrechen, welche die Raſpelhaus-Gefangenen von außen zu erbrechen ſuchten. Er folgte dieſen nun auf den Schlafboden, war bei der Erbrechung des Wergbodens zugegen, wohin er, auf Carlſens Aufforderung, Wagehals holte, und da ein Feuerſtein zum Feueranſchlagen fehlte, ſo brachte er dieſen aus dem Wergzupfe-Saal herbei. Auch muß es gegen ſein Ableugnen als erwieſen angeſehen werden, daß er einen Aufſeher zur Eröffnung einer Thür aufforderte. Dieſer Gefangene iſt zwar über das criminelle Unmündigkeitsalter hinaus und daher auch mit der Strafe nach 6 — 19 — 1 zu belegen, aber er iſt an Ausſehn und Wuchs faſt wie ein Kind zu betrachten, und hat, dazu aufgefordert, vor Gericht durch das Motiv, er könne ſich allein dadurch einige Hoffnung zu möglicher Begnadigung machen, ein ganz offenherziges Geſtändniß abgelegt. Se. Majeſtät geruheten daher, in Betracht dieſer Umſtände, ihm Allergnädigſt das Leben zu ſchenken, wogegen er zu lebenslänglicher Arbeit im Raſpelhauſe unter ſtrenger Bewachung anzuhalten iſt.

4. Johann Anderſen, aus Copenhagen, 18 Jahre alt, wegen zweiten Diebſtahls zu 3jähriger Raſpelhaus-Arbeit verurtheilt. Er war Theilnehmer am Tumult den 31. Juli 1815 und ward dafür mit der Katze und 6monatlicher Verlängerung der Strafzeit beſtraft. Dieſer Gefangene wußte, wie No. 3, den Ausbruch des Tumults voraus, ſo wie er auch einem Mitgefangenen eine Feile gab, damit er ſich dann von ſeinem Halseiſen befreien konnte. Während des Tumults betrug er ſich wie Thomas Chriſtenſen und munterte zugleich die Ausbrechenden auf; im Anfange des Tumults ſetzte er durch Erbrechung einer Thür einen in einem beſondern Behältniß eingeſchloſſenen, gefährlichen Gefangenen in Freiheit. Vom Schlafboden folgte er Chriſtenſen nach dem Wergzupfe-Saal, um ihm die Stelle zu zeigen, wo die Feuerſteine lagen, obwohl er, wie er eingeſteht, einſehen konnte, ſie ſollten zur Brandſtiftung gebraucht werden; ſo wie er auch derjenige war, der den übrigen Gefangenen die Stelle zeigte, wo das Werg lag, welches er jedoch nicht in der Abſicht gethan haben will, daß dieß zur Brandſtiftung gebraucht werden ſolle, obwohl es nach allen Umſtänden höchſt wahrſcheinlich iſt. End-

Digitized by Google

lich geſtebt er, gewußt zu haben, der Juſtizſergeant ſolle gebunden werden, wenn der Ausbruch am Abend erfolgt wäre. — Das Einzige was für dieſen Gefangenen ſprach, iſt ſeine Jugend, aber dagegen war ſein vita ante acta ſchon ſchlecht geweſen, und die Art, auf welche er ſich während des Verhörs benahm, qualificirt ihn zu keiner Gnade, ſo wie es auch in Betracht gezogen werden muß, daß er durch Anweiſung der Stelle, wo das Werg lag, die Brandſtiftung zunächſt veranlaßte. Weder das Gericht noch die Kanzlei fanden daher Anlaß, ihn zur Milderung der Strafe zu empfehlen, zu der er nach 6 — 19 — 1 verurtheilt war, und Se. Majeſtät beſtätigte das Urtheil.

5. Johann Jacob Egidius Ludwig Pederſen, aus Copenhagen, 19 Jahre alt, wegen zweiten Diebſtahls zu 3jähriger Raſpelhaus-Arbeit verurtheilt. Dieſer Gefangene bekannte freiwillig und ohne daß vorher ein Verdacht auf ihn gefallen war, wie er angiebt, von Gewiſſensbiſſen bewogen, was auch durch die angeſtellte Unterſuchung beſtätigt ward, er ſey am Morgen des 25. Juni durch Wagehals vom Plane zum Ausbruche unterrichtet, ſo wie, daß man, wenn er nicht glücken ſollte, das Gebäude in Brand zu ſtecken ſuchen wolle. Als der Tumult ausbrach, ward er von Jens Lagerslöv Trap (ſiehe das Urtheil des Standrechts) aufgefordert, Schwefelfaden anzuſchaffen, die, wie er ſeinem Geſtändniß nach, wohl einſah, zur Anzündung des Gebäudes gebraucht werden ſollten, und welche er deſſen ungeachtet ohne weiter die Folgen ſeines Verbrechens zu bedenken, nur in der Hoffnung, wenn das Haus brenne, eine beſſere Arbeitsſtelle zu erhalten, holte und Trap auf den Wergboden brachte, wo Feuer angeſchlagen ward, deſſen Anzündung er jedoch nicht abwartete. Da dieſer Gefangene, wenn er kein ſolches Geſtändniß abgelegt hätte, ſchwerlich als Theilnehmer der Brandſtiftung angeſehen wäre, und da das Geſtändniß unaufgefordert geſchah und durch Gewiſſensbiſſe und Reue über ſein Verbrechen veranlaßt war, ſo mußte die Kanzlei mit Recht annehmen, es ſey hier Grund vorhanden, dieſem jungen, vorhin nur zu 3jähriger Strafarbeit verurtheilten Verbrecher das Leben zu ſchenken, worauf er auf lebenslang unter ſtrenger Bewachung ins Raſpelhaus zu ſetzen ſey, und Se. Majeſtät genehmigten dieſen allerunterthänigſten Antrag.

6. Niels Henning Dahl, aus Jütland, 19 Jahre alt, mit Staupbeſen verurtheilt zu lebenslänglicher Zwangsarbeit. Rückſichtlich ſeiner ward dargethan, daß er beim Anfang des Tumults, von deſſen Ausbruch er jedoch nichts voraus gewußt haben will, ſeinen Spinnrocken zerſchlug und dann in den Hof hin-

Digitized by Google

unter lief, als aber das Militair hineinſchoß, ſich auf den Werg-zupfe-Saal begab und dann mit den übrigen dorthin gelangten Gefangenen auf den Wergboden. Am letztgedachten Orte hörte er Carlſen von der beabſichtigten Brandſtiftung reden, und holte darauf zuerſt ein Feuerzeug und dann einige gebrannte Lumpen, welche letztere er Wagehals übergab, um Feuer anzulegen, worauf er ſah, daß dieſer mit einem Lichte das auf dem Boden liegende Werg an zwei Stellen anzündete. — Dieſer Gefangene war ſchon vorhin zu einer dem Tode zunächſtkommenden bürgerlichen Strafe verurtheilt und hat eine beſondere Beharrlichkeit bei ſeinem Vorſatze der Anzündung des Gebäudes bewieſen, da er zweimal die dazu erforderlichen Mittel holte. Die Kanzlei fand ſo wenig wie das Gericht, daß etwas zu ſeinem Gunſten rede, um ihn von der nach 6 — 19 — 1 erkannten Todesſtrafe zu befreien, da ſeine Jugend an und für ſich kein hinlänglicher Begnadigungsgrund ſeyn konnte. In Uebereinſtimmung mit dem allerunterthänigſten Vorſchlage des Collegiums genehmigten Se. Majeſtät Allerhöchſt die Vollziehung der erkannten Strafe.

Die vier Gefangenen, welche nicht der Theilnahme an dem verübten Mordbrande ſchuldig befunden worden, welche ſich aber doch ſo vergangen hatten, daß das Gericht ſie zum Tode verurtheilte, ſind nachſtehende:

1. Rasmus Jenſen Olſen, geboren in Copenhagen, 27 Jahre alt, wegen zweiten qualificirten Diebſtahls zur lebenslänglichen Zwangsarbeit und zweimaligem Staupbeſen verurtheilt. Er wußte voraus, daß der Ausbruch am 25. Juni erfolgen ſollte, und leitete zum Theil die Correſpondenz mit dem Beſſerungshauſe, ließ auch am Nachmittage etwas vor dem Tumult einen Zettel an die Mühle ſchreiben, in dem die dort befindlichen Gefangenen aufgefordert wurden, falls der Ausbruch um 8 Uhr erfolgen ſollte, die Meiſter und den Juſtizſergeanten aufzuhalten und ihnen die Schlüſſel zu nehmen. — Ferner hatte er mit einem Gefangenen auf dem Tiſchlerboden verabredet, ihm die Thür zu öffnen, ihm die von einem andern dazu verfertigten falſchen Schlüſſel überliefert, und war ihm behülflich geweſen, ſolche zu probiren. Endlich hat er am Nachmittage einen Gefangenen vom Wergzupfe-Saal herablaufen laſſen und ihn aufgefordert, das Verabredete zu der Kunde Mehrerer zu bringen. Als Eggers nach der Direction hinauf geführt ward, öffnete er mit einem falſchen Schlüſſel die Kerker verſchiedener Raſpelhaus-Gefangener, und als jener zum Cachot geführt ward, ging er mit den Uebrigen in den Hof, bewaffnet mit einem ſchweren Prügel

Digitized by Google

von Färbeholz, den er voraus zurecht gemacht hatte. Er entkam auf die Straße und aus der Stadt, ward aber in der Folge in der Nähe von Neſtved angehalten. Das Gericht war der Meinung, daß dieſer Gefangene, ſeinem ganzen Verhalten nach, der Todesſtrafe nicht entgehen könne und daß beſonders auf ihn die Dispoſition im §. 11. des Placats vom 31. Auguſt 1813 anwendbar ſey, welche Lebensſtrafe für die Gefangenen beſtimmt, welche complottiren, um einen gewaltſamen Angriff auf ihre Vorgeſetzten zu machen, wenn auch der wirklichen Ausübung der verabredeten Gewalt vorgebeugt würde. Es fand ſich auch nicht veranlaßt, den Inculpaten, der durch Leitung der Correſpondenz ein ſo wirkſamer Theilnehmer des Aufruhrs war, einiger Gnade zu empfehlen. Die Kanzlei trat ganz dieſer Anſicht des Gerichts bei, um ſo mehr, da die Grundſätze im Placat vom 16. Juli 1817 (enthaltend fernere Beſtimmungen über Verbrechen der Gefangenen in den Strafanſtalten in Copenhagen) ganz gegen eine Begnadigung des Inculpaten reden, der auch ſeiner Lage nach keine andere Strafe erleiden konnte, die der Größe ſeines Verbrechens einigermaßen entſpräche.

2. Hans Larſen Stokkebek, aus Fühnen, 27 Jahre alt, wegen wiederholten qualificirten Diebſtahls mit Staupbeſen und Brandmark zu lebenslänglichem Raſpelhaus verurtheilt. Er war gleich dem Vorhergehenden mit beiden Alternativen des Plans bekannt und ſchrieb eine Antwort auf einen der Zettel aus dem Beſſerungshauſe, welche im Weſentlichen darauf hinauslief, das Raſpelhaus ſolle in Vereinigung mit dem Beſſerungshauſe wirken; auch ſchrieb er, auf Rasmus Jenſen Olſens Verlangen, den Zettel an die Gefangenen in der Mühle. Eben ſo war er, als er durch den letztgedachten Verbrecher aus dem Raſpelhauſe befreiet war, ſo wie dieſer mit einem Knüppel von Farbeholz bewaffnet, um, wie er ſagte, die, welche ihm entgegen kämen, zu ſchrecken, nahm Theil am Aufbruch der Krankenſtube und Zerſchlagen der Fenſter daſelbſt, um dadurch den Aufſeher zur Auslieferung von Schlüſſeln zu bewegen. Auch er entkam und ward nebſt dem vorgedachten Verbrecher bei Neſtved ergriffen. Weder die Kanzlei noch das Gericht fanden ſich veranlaßt, ihn zu einiger Begnadigung zu empfehlen.

3. Niels Olſen, aus Scheen, 27 Jahre alt, wegen qualificirten Diebſtahls mit Staupbeſen auf Lebenszeit verurtheilt. Er war Theilnehmer des Tumults am 31. Juli 1815, und ward durch ein Urtheil des höchſten Gerichts mit zweitägiger Züchtigung mit der Katze und einjähriger geſchärften Arbeit beſtraft. Er

war voraus unterrichtet, daß der Ausbruch an einem der beiden verabredeten Zeitpunkte erfolgen ſolle, ſuchte im Anfange des Tumults, mit einem Knüppel bewaffnet, nach der Wohnung eines Meiſters zu entkommen, ward aber vom hinzugekommenen Militair an der Entweichung verhindert. Nebſt zwei andern Gefangenen ſuchte er nun einen andern Ausweg und erbrach mit ſeinem Knüppel die Thür zum Freiſpinnereihof. Auch hat er nicht nur mehrere Thüren erbrochen, Fenſter zertrümmert u. ſ. w., ſondern auch aus einem Fenſter eine Weber-Baumſtange auf die Treppe nach den Comtoir geworfen, wo die Soldaten, die in den Hof ſchoſſen, ſtanden, um, wie er ausſagt, ſie dadurch zu verjagen. Die Stange traf auch wirklich einen Soldaten, doch ohne ihn zu beſchädigen, da das Czako den Schlag abwendete. Hierauf erzwang er beim Aufſeher der Krankenſtube die Schlüſſel zum Zimmer der Patienten, ließ dieſe heraus, nahm einem Gefangenen den Hut, ſtahl bei einem Meiſter zwei Tücher und etwas Kupfergeld, und empfing von einem andern Gefangenen 2 Rbthl. von dem Gelde, welches dieſer dem Meiſter geſtohlen hatte. Endlich iſt es als erwieſen anzuſehen, daß er die Fenſter beim Aufſeher einſchlug, Verſchiedene, die beim Brande mit Retten beſchäftigt waren, bedrohete, und die Gefangenen in den Arbeitsſtuben des Beſſerungshauſes aufgefordert hat, in den Hof herabzukommen. Da die Wirkſamkeit dieſes Gefangenen während des Tumults auf die Deſtruction der Anſtalt und die Bewirkung einer ſchädlichen Verbindung zwiſchen den Gefangenen ausging, ſo hat das Gericht, ſowohl mit Rückſicht hierauf, als auf ſeinen Wurf mit der Weberſtange, worauf §. 10. des Placats vom 31. Auguſt 1813 anwendbar iſt, ihn zum Tode verurtheilt. Die Kanzlei war gleichfalls des Erachtens, daß das gedachte Geſetz, welches dem Gefangenen Lebensſtrafe androht, der ſolche Gewaltthätigkeiten gegen ſeine Vorgeſetzten ausübt, daß ſie entweder wegen des Werkzeugs, womit ſie verübt ſind, oder wegen anderer damit verbundenen Umſtände, Lebensgefahr für den Beleidigten zur Folge haben können, obwohl ſein Tod weder bewirkt noch beſtimmt beabſichtigt iſt, ganz auf dieſen Fall paſſen, da das Militair, wenn es herbeigerufen wird, um Ordnung in der Anſtalt aufrecht zu erhalten, ohne Zweifel, ſo lange ſeine Functionen währen, als Vorgeſetzte der Gefangenen zu betrachten ſey, und mit den Officianten der Anſtalt gleichen Schutz genießen müſſe. Da dieſer Verbrecher übrigens auch eine ganze Reihe anderer tumultuariſcher und gefährlicher Handlungen begangen, ſich im Ganzen als einen der gewaltthätigſten Theilnehmer an dem gan-

zen Tumulte gezeigt hat, ſein vita ante acta nicht zu ſeinem Vortheil ſpricht und ſein Betragen nach dem Tumult auch äu⸗ ßerſt ſchlecht war, ſo fand die Kanzlei nicht die geringſte Veran⸗ laſſung, ihn zur Begnadignng zu empfehlen. Se. Majeſtät be⸗ ſtätigten Allerhöchſt die drei vorgedachten Urtheile.

4. Johann Anderſen Bagſtad, aus Norwegen, 48 Jahre alt, auf Lebenszeit verurtheilt, viermal mit Staupbeſen gezüch⸗ tigt und dreimal gebrandmarkt wegen Diebſtahls. Wegen Theil⸗ nahme am Tumult den 31. Juli 1815 iſt er mit 27 Schlägen mit der Katze und 6 Monaten geſchärfter Arbeit beſtraft. Er leugnet, den Tumult voraus gewußt zu haben, war aber Theil⸗ nehmer am Niederbrechen des Gitterwerks um die Mühle, wor⸗ auf er mit einigen Gefangenen nach dem Zuchthauſe ging, mit andern verſuchte, eine Thür zu erbrechen, mit den andern auf den Schlafboden ging, das Paneel am Dache zu erbrechen half, und Dachziegel ausſtieß, theils um zu ruiniren, theils um denen, die den Wergboden erbrachen, Licht zu verſchaffen. Von den Oeff⸗ nungen im Dache rief er mit Drohungen einem andern Gefan⸗ genen zu, hinauf zu kommen, wobei er als Motiv angiebt, er wolle, daß Alle gleichen Theil hätten an dem was vorginge. Auch muß man es als erwieſen anſehen, daß er während des Tumults mit einem Knüppel bewaffnet war. Da ſein ganzes Verhalten während des Tumults auf Gewaltthätigkeiten ausging, die ſo⸗ gar mit Lebensgefahr für die Anweſenden verbunden waren, und da er ſogar Andere mit Drohungen aufgefordert hat, daran Theil zu nehmen, ſo war das Gericht des Erachtens, daß er, mit Rück⸗ ſicht hierauf, ſo wie auf ſeinen Zuſtand in der Anſtalt, welcher keine andere bedeutende Strafe auf ihn anwendbar macht und auf das früher wider ihn als Tumultuanten ergangene Urtheil, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Placats vom 31. Auguſt 1813, am Leben zu ſtrafen ſey; aber ungeachtet der beſon⸗ dern Thätigkeit dieſes Verbrechers, Gewalt zu üben und die Ord⸗ nung der Anſtalt zu deſtruiren, wofür er, wenn das Factum nach Erlaſſung des Placats vom 16. Juli 1817 erfolgt wäre, ſogar qualificirte Todesſtrafe hätte erleiden müſſen, und ungeachtet des Verdachts, daß er an der Brandſtiftung Theil genommen habe, ſo wie ſeiner vorhergehenden ſchlechten Lebensweiſe, glaubte die Kanzlei doch, nach der Beſchaffenheit der Verbrechen, deren er überwieſen iſt, welche, wie auch das Gericht anerkannt hat, ſich an und für ſich nicht zur Todesſtrafe qualificiren, wogegen ſeine Lage zugleich als mitwirkende Urſache zu deren Beſtimmung in Betracht gezogen iſt, nicht auf Execution des Urtheils antragen

Digitized by Google

zu müſſen. Se. Majeſtät geruheten auch, den allerunterthänigſten Vorſchlag des Collegiums zu genehmigen, wonach dieſem Gefangenen das Leben zu ſchenken, er dagegen zwei Tage mit 27 Schlägen mit der Katze an jedem derſelben zu beſtrafen und demnächſt zur Abhaltung der ihm früher zuerkannten lebenslänglichen Zwangsarbeit im Raspelhauſe, unter ſtrengſter Bewachung in einem beſondern Verſchluß, abgeſondert von den übrigen Gefangenen, anzuhalten iſt.

Rückſichtlich aller übrigen Verurtheilten, welche zu einer gelindern als der Todesſtrafe verurtheilt worden, wurde das Urtheil Allerhöchſt beſtätigt. Auch genehmigten Se. Majeſtät auf die Vorſtellung der Kanzlei, daß die Enthauptungen, ſo wie der Staupbeſen an zwei dazu verurtheilten Gefangenen, auf dem allgemeinen Richtplatze auf der Inſel Amack geſchähe; ſtatt, nach dem Placat vom 31. Auguſt 1813, in der Strafanſtalt ſelbſt und im Beiſeyn der Gefangenen, welches ſich nun, da das Zuchthausgebäude abgebrannt war und die Gefangenen an verſchiedenen Stellen vertheilt waren, nicht wohl ausführen ließ. Die Executionen fanden darauf den 30. October 1817 Statt.*)

Der Mörder ſeiner vier Kinder Peter Nielſen.

Gleichfalls aus der Collegial-Tidende.**)

Durch den Ausſpruch des höchſten Gerichts vom 19. Octbr. 1827, der die Erkenntniſſe der vorhergehenden Inſtanzen beſtätigte, iſt der verhaftete Tiſchler Peter Nielſen in der Stadt Slagelſe (in Seeland) der ſeine vier jüngſten Kinder um das Leben gebracht hat, verurtheilt worden, enthauptet und darnach auf das Rad geflochten zu werden.

Nach dem von dem Protocoll-Secretariat des höchſten Ge-

*) Da dieſe Darſtellung mir, ſowohl in Hinſicht deſſen, was daraus für die Beaufſichtigung der Gefangenen in den Strafanſtalten zu entnehmen, wie über die Strafen des Diebſtahls u. ſ. w. in Dänemark, eben ſo belehrend, als zweckmäßig abgefaßt erſcheint, ſo habe ich kein Bedenken getragen, ſie meinen Leſern unverkürzt mitzutheilen. D. H.

**) S. o. S. 93 die Note. D. H.

Digitized by Google

richts an die Canzlei eingeſandten Berichte, ſind die näheren Umſtände dieſer Gräuelthat folgende geweſen.

Der Inquiſit war am 19. April 1827 aus ſeiner bisherigen Wohnung in Slagelſe gerichtlich herausgewieſen worden, und hatte, bis auf weiteres Unterkommen, Obdach für ſich, ſeine Frau und ſechs Kinder, auf dem Boden des Nachtwächters, Chriſtian Arlets, unentgeldlich erhalten. Dieſen, dem er am Sonntage den 22. April 1827, Nachmittags um 3 Uhr, begegnete, erſuchte er, ihn zu dem Tagelöhner Froſt zu begleiten, bei welchem er ein Wohnzimmer für ſich und die Seinigen miethen wollte. Arlet war willig mitzugehen; unterweges äußerte aber der Inquiſit, daß er erſt zu dem Stadtvogt gehen wollte, um 4 Rthlr. zu holen, die dieſer ihm zur Hausmiethe aus der Armenkaſſe verſprochen hatte. Da ſie den Stadtvogt nicht zu Hauſe trafen, erzählte der Inquiſit, nachdem er unfähr 300 Schritte ſchweigend gegangen war, ſeinem Begleiter: daß er Vormittags ſeine vier jüngſten Kinder ertränkt hätte. Arlet machte hievon unverzüglich Anzeige bei der Behörde. Aus den an demſelben Tage angefangenen und nachher fortgeſetzten Unterſuchungen, gelangte man zu folgenden Aufſchlüſſen, die ſich auf die freiwilligen, unumwundenen Geſtändniſſe des Inquiſiten gründen, und mit den übrigen Umſtänden der Sache übereinſtimmen.

Am erwähnten Sonntage, den 22. April d. J., des Morgens um 7 Uhr, ging der Inquiſit nach dem Hauſe des Bäckers Schäffer, um eine dort angefangene Arbeit fortzuſetzen. Da er aber erfuhr, daß der Sohn eines dort zu Miethe wohnenden Mannes am ſelbigen Tage confirmirt werden ſollte, „fand er es unſchicklich" in dieſem Hauſe jetzt zu arbeiten; er verließ daher das Haus und ging zu dem Tagelöhner Froſt, um mit ihm das Nähere über das Wohnzimmer, welches er zu miethen wünſchte, zu verabreden. Dieſer, den er nicht zu Hauſe traf, arbeitete in einer Mühle, wo der Inquiſit ſich des Vormittags um 9 Uhr einfand. Etwas beſtimmtes konnte aber nicht verabredet werden, weil es noch unentſchieden war, ob ein Frauenzimmer, welches jenes Zimmer bewohnte, ausziehen würde. In dieſer Stunde hörte der Inquiſit einige Perſonen behaupten, „daß er ſich nicht länger würde ernähren können." Wer dieſe Perſonen waren und wo ſie dieſes äußerten, hat der Inquiſit, obgleich mehrmals darüber befragt, nicht angeben können. Bei dieſer Aeußerung, die er, wie er beharrlich verſichert, beſtimmt gehört hat, „erwachte zuerſt der unſelige Gedanke in ſeiner Seele, ſeine drei jüngſten Kinder zu ertränken; ein Gedanke, der ihm bisher fremd gewe-

ſen war, ihn aber jetzt, — wie er ſich ausdrückt — „mit einer unwiderſtehlichen Gewalt ergriff."" — Mit der größten Anſtrengung ſuchte er ſein Vorhaben allen zu verbergen, damit niemand ihn an der Ausführung deſſelben hindern möge, und ſtellte ſich deswegen munter uud gleichgültig." — Nachdem er zu Hauſe gekommen war und in der Gegenwart ſeiner Frau und der Arlet gefrühſtückt hatte, kam die Frau des Tagelöhners Froſt und erzählte, daß ihre Hausgenoſſin, die Frau des Tagelöhners Jürgen Axels, die gehört hatte, daß man jenes Zimmer an den Inquiſiten vermiethen wolle, — wodurch 13 Kinder in einem Häuschen mit einem einzigen Flur verſammelt werden würden, — ſich dagegen geäußert und hinzugefügt habe: daß ſie die grindige Brut nicht im Hauſe haben möge, mit welchem Ausdrucke ſie die Kinder des Inquiſiten meinte, deren 3, wie ſich nachher ergeben hat, mit dem Grinde behaftet geweſen ſind. Die Frau des Tagelöhners Jürgen Axels, bei deren Unterredung mit der Froſt niemand gegenwärtig war, leugnet jenen Ausdruck gebraucht zu haben, und behauptete, daß ſie nur geſagt habe, daß die Köpfe jener Kinder unreinlich wären. Der Inquiſit verſichert, daß jene Erzählung der Froſt einen Eindruck auf ihn machte, der ihn in ſeinem Vorhaben beſtärkte, weil es ihm Leid that, von ſeinen Kindern auf eine ſo verächtliche Art reden zu hören. Von den beiden Anweſenden will jedoch keine, weder ſeine eigene Frau noch die Froſt, bemerkt haben, daß dieſe Aeußerung irgend einen Eindruck auf ihn machte; nach ihren Ausſagen blieb er ungefähr ½ Stunde ſchweigend in der Stube ſitzen, und ſagte dann, daß er mit den Kindern ſpazieren gehen wolle. Der Ausſage des Inquiſiten zufolge wollte er nur die drei jüngſten Kinder mitnehmen, weil es ſeine Abſicht war, uur dieſe zu ermorden, von welchen Rasmus 6 Jahre, Niels 3½ und Anders ungefähr 1 Jahr alt ſind; hingegen wollte er das Leben ſeiner neunjährigen Tochter, Trine, ſchonen. Die Urſache, warum er ſie nicht ermorden wollte, war nicht, weil er ſie mehr liebte als die übrigen Kinder, ſondern, weil ſie älter war und ſich leichter ernähren könnte. Das jüngſte Kind konnte die Mutter ihm nicht mitgeben, weil es noch nicht angezogen war; hingegen wollte die Tochter durchaus mitgehen, weil ſie glaubte, daß ihr Vater ſie ſpazieren führen würde. Da er, Vormittags um 10 Uhr, mit den 3 Kindern ausging, war er noch nicht ganz einig mit ſich ſelbſt; unterweges „ſpeculirte" er aber (ſein eigener Ausdruck) ob er nicht ſein Vorhaben ausführen müſſe, und beſchloß endlich, die Miſſethat zu vollziehen, welche jedoch nicht vollzogen wurde, theils weil er

fürch-

Digitized by Google

fürchtete, daß die Vorbeigehenden ſie bemerken möchten, theils aber auch, weil er noch immer wünſchte, das Leben ſeiner Tochter zu ſchonen; anſtatt ihrer wollte er ſeinen jüngſten Sohn tödten. Er kehrte daher heim, und kam nach einer Stunde in ſeiner Wohnung an. Der Ausſage ſeiner Frau zufolge war ſeine Stimmung die gewöhnliche und keine Veränderung in ſeinem Betragen zu ſpüren. Nachdem er ungefähr eine Stunde in ſeiner Wohnung ſchweigend zugebracht hatte, ſagte er ſeiner Frau, daß er wieder mit den Kindern ſpazieren gehen und jetzt das jüngſte Kind mitnehmen wolle. Sie antwortete, daß es zu kalt ſey; er aber erwiederte, „daß die Bewegung in der Luft dem Kinde wohl thun würde.“ Der Inquiſit, der jetzt feſt entſchloſſen war, ſein Vorhaben auszuführen, nahm bei ſeinem Weggehen Mittags um 1½ Uhr auch das jüngſte Kind mit ſich, welches er im Arme trug. Selbſt diesmal wollte er nicht, daß ſeine Tochter Trine ihn begleiten ſollte; da ſie aber dringend darum bat, „wollte er keine Gewalt anwenden.“ Unterweges gab er ihr 6 Schillinge, um dafür Weizenbrod zu kaufen, weil er glaubte, ſie dadurch fortzuſchaffen; unterdeſſen wollte er die übrigen Kinder ermorden; dieſer Verſuch war aber vergeblich, weil ſie ſo flehentlich um die Erlaubniß bat, ihn und ihre Geſchwiſter begleiten zu dürfen, „daß er ihrem Flehen nicht widerſtehen konnte.“ Er ſetzte hierauf die Wanderung mit allen vier Kindern fort bis zu einer Torfgrube vor der Stadt in dem ſogenannten Skittebäksſumpfe, welcher Ort immer menſchenleer zu ſeyn pflegt. Nach ſeiner Ausſage im Verhöre am 23. April „dachte er gar nicht daran, den Mord zu verhehlen, weil er wohl vermuthen konnte, daß derſelbe entdeckt werden würde.“ Hingegen fürchtete er, daß Vorbeigehende ihn an der Ausführung ſeines Vorhabens hindern würden, „und dieſes ſey die einzige Urſache geweſen, warum er den erwähnten Ort gewählt.“ Von der Torfgrube wußte er weiter nichts, als was er gehört hatte, daß dieſelbe ungefähr 2½ bis 3 Ellen tief ſey; er war aber überzeugt, daß die Kinder darin ertrinken würden. Unterweges behandelte der Inquiſit, ſeiner Ausſage zufolge, die Kinder, die ſich über den Spaziergang herzlich freuten, ſehr liebreich, und gab ihnen Weizenbrod, welches er von ſeinen älteren Kindern gekauft hatte, die ſolches für einen Bäcker in Slagelſe verkauften. Da der Inquiſit an die Torfgrube gekommen war, ſetzte er ſich auf den äußerſten Rand des Raſens und ſtarrte das Waſſer einen Augenblick an. Dann lockte er die vier Kinder mit Freundlichkeit zu ſich, ſetzte ſie neben ſich, zwei an jeder Seite. Jetzt umfaßte er ſie mit ſeinen

Armen und „ſchleuderte“ ſie alle vier auf einmal in die Torfgrube hinunter. Die drei kleinſten Kinder gaben keinen Laut von ſich, die Tochter Trine rief aber: „Vater! rette mich!“ — Der Inquiſit ſah alle vier Kinder im Waſſer zappeln, verſuchte aber nicht ſie zu retten; auch war es, ſeiner Ausſage zufolge, ſeine Abſicht nicht, ſie zu retten, weil er befürchtete, daß ſie, wenn er ſie aus dem Waſſer zöge, erkranken würden, und er ihre Leiden nicht vermehren wollte. Im erſten Verhöre erklärte er, daß es ihm, ſeines Erachtens, nicht möglich geweſen ſeyn würde, die Kinder zu retten, weil er nicht ſchwimmen könne und nicht mit den nöthigen Geräthſchaften verſehen war. In einem anderen Verhöre, am 26. April, verſicherte er, daß er jetzt überzeugt ſey, daß er ſie würde haben retten können, wenn er es gleich verſucht hätte. Später wurde ihm das Reſultat einer von dem Gerichte veranſtalteten Unterſuchung jener Torfgrube vorgehalten, aus welcher ſich ergab, daß ſie einen harten Boden hatte, und an dem Orte, wo die Kinder hingeſchleudert wurden, abwechſelnd 2 Ellen und 2 Ellen 3 Zoll tief war; er meinte nun, daß er die Kinder würde haben erretten können, wenn er gleich in die Torfgrube geſprungen wäre. — Da er den Anblick der im Waſſer zappelnden Kinder nicht ertragen konnte, ſtand er auf, kehrte der Grube den Rücken zu, und ging nach Hauſe, ohne ſich umzuſehen. Nach ſeiner Meinung war es Mittags um 2 Uhr, da er dieſen Mord beging. „Auf dem Rückwege bereuete er was er gethan hatte und war willens, in die Torfgrube zu ſpringen; er beſann ſich aber und hielt es für beſſer, ſich bei der Obrigkeit anzugeben.“ Leiſe und ſchweigend ging er nach der Stadt, und dachte gar nicht daran, obgleich er unterweges einem Hauſe vorbeiging, den Kindern Hülfe zu verſchaffen. Da er nach Slagelſe zurückkam, begab er ſich ohne Verzug zu ſeiner Frau, auf deren Frage: wo die Kinder wären? er antwortete; „ich weiß gar wohl wo ſie ſind und werde ſie ſogleich holen.“ Uebrigens ſprach er nichts und war ruhig wie gewöhnlich; weder ſeine Frau noch die Arlet bemerkten an ihm irgend eine Spur von Kummer, Verzweiflung oder Reue; ſeine Frau vermuthete daher, daß er die Kinder bei einem Bekannten in der Stadt zurückgelaſſen hatte. Bald darauf ging er weg, um ſelbſt dem Stadtvogt den Mord anzuzeigen. Zweimal iſt er bei der Hausthür deſſelben geweſen, jedoch ohne zu klingeln; hernach begegnete er dem Nachtwächter Arlet, der ihm ſagte, daß er jetzt das Wohnzimmer bei dem Tagelöhner Froſt würde erhalten können. Unter dem Vorwande, daß er die ihm von dem Stadtvogte ver-

ſprochenen 4 Rthlr. holen wolle, beredete er den Nachtwächter, ihn zu dieſem zu begleiten. Da ſie aber den Stadtvogt nicht zu Hauſe trafen und die Magd ihnen ſagte, daß er auf's Land gefahren wäre, beſchloß der Inquiſit, dem Nachtwächter jenes Verbrechen zu entdecken, welches er doch, ſeiner Ausſage zufolge, erſt nach dem Verlauf einer ganzen Stunde that, „um gewiß zu ſeyn, daß die Rettung der Kinder unmöglich ſeyn würde." Nachdem der Inquiſit von dem Polizeidiener Matthieſen, der ihm und dem Nachtwächter begegnete, und dem er auch das Geſchehene erzählt hatte, verhaftet worden war, fuhr dieſer Polizeidiener mit dem Wundarzte Löhr nach der Torfgrube, um zu verſuchen, ob die ertrunkenen vier Kinder noch zu retten wären. Dieſe, die man indeſſen aus dem Waſſer gezogen hatte, fanden ſie aber in einem durchaus lebloſen Zuſtande, und alle angewandten Verſuche ſie zu beleben, blieben ohne Erfolg. Der Nachtwächter Arlet, der den Inquiſiten bei dieſer Veranlaſſung nach der Torfgrube begleitete, hat ausgeſagt: daß dieſer unterwegs ſehr ruhig und beſonnen war, gar keine Traurigkeit oder Reue verrieth, ſondern ſich betrug, als wenn die Sache ihn nicht im mindeſten anginge. Dieſelbe Gemüthsruhe hat er, nach den übereinſtimmenden Ausſagen des Nachtwächters und des Polizeidieners, an dem Orte gezeigt, wo er die Gräuelthat vollzog; hier ſetzte er ſich unaufgefordert in den Wagen, in welchen man die Leichen ſeiner vier Kinder gelegt hatte, und fuhr mit ihnen zurück nach der Stadt.

Das Reſultat der, von dem Provinzialarzte Leth und dem Bezirkswundarzte Kannegießer, am 2. Mai vorgenommenen Leichenöffnung iſt; daß der Tod aller vier Kinder einzig und allein durch das Ertrinken veranlaßt worden iſt; auch bemerkten ſie: daß das Leben dieſer Kinder hätte wahrſcheinlich gerettet werden können, wenn ſie ſogleich aus dem Waſſer gezogen und zweckmäßige Mittel zur rechten Zeit angewandt worden wären.

Was die Antriebe zu dem begangenen Verbrechen betrifft, ſo hat der Inquiſit im Verhöre am 22. April, auf die Frage: wie er ſich ſo ruhig auf den Wagen habe ſetzen können, in welchem die Leichen ſeiner von ihm ermordeten Kinder lagen? geantwortet: „daß er ſich ruhig bei den Kindern hätte niederlegen können, „weil er ſie immer ſo innig geliebt und ſie in der beſten Abſicht, „aus Liebe, ermordet habe, weil er ſie von allen Erdenleiden be„freien wollen und den Gedanken nicht ertragen können, daß ſie „vom Betteln leben und Andern zur Laſt ſeyn ſollten." — Am folgenden Tage erklärte der Inquiſit, „daß die immerwährende „Ungeduld und Klage ſeiner Frau über ihren armſeligen Zuſtand

Digitized by Google

„ſein Gemüth in einem hohen Grade aufgeregt und ihn zu dem „Entſchluſſe gereizt habe, ſeine jüngſten Kinder zu ermorden, weil „dieſe Schuld daran wären, daß er keine Wohnung bekommen „könne, denn niemand möchte ein Ehepaar mit ſo vielen Kin„dern in ſein Haus aufnehmen.“ — Unmittelbar hierauf erklärte er, daß ſeine, auf Verlangen ſeines Hauswirthes, am 19. April 1827, gerichtlich veranſtaltete Vertreibung aus ſeiner bisherigen Wohnung (wegen des rückſtändigen Miethzinſes) durchaus keinen Einfluß auf ſeinen Entſchluß, die Kinder zu ermorden, gehabt hätte. In demſelben Verhöre erklärte er, daß der Haupt-Bewegungsgrund zu jenem unſeligen Entſchluſſe die Ueberlegung geweſen ſey, „daß das Wohnzimmer, welches er bei dem Tagelöhner Froſt zu erhalten gehofft, ihm und den Seinigen doch nur Obdach gewähren würde; in Ermangelung einer Werkſtätte habe er aber gar keine Ausſicht, ſeine zahlreiche Familie zu ernähren.“ Er beharrte bei ſeiner Ausſage, „daß nur der Gedanke an die trübe Zukunft, die ſeiner gewartet, und die Ueberzeugung, daß es ihm unmöglich ſeyn würde, ſeine Kinder zu ernähren, ihn zu dem Morde bewogen habe; keinesweges, ſagte er, habe er die Kinder ermordet, weil er geglaubt, daß ſie in einer anderen Welt glücklicher ſeyn würden.“ – Da er am 22. April, des Morgens, aus dem Hauſe des Bäckers Schäffer in ſeine Wohnung zurück kam und ſeine Frau „ungeduldig“ fand, beſchloß er den Mord. Dazu habe ihn (ſagt er in einem anderen Verhöre) gar nicht Ueberdruß des Lebens bewogen; im Gegentheil wünſche er zu leben und habe ſich daher nicht zum Selbſtmorde entſchließen können. Im Verhöre am 25. April erklärte er, daß er auf den Gedanken gerathen ſey, nur die drei jüngſten Kinder zu ermorden, weil dieſe Unglücklichen ihm immer ein Hinderniß waren, wenn er eine Wohnung ſuchte. Dem Schreiber Falk ſagte er an dem Tage, da er verhaftet wurde, daß er die Kinder ermordet hätte, „weil er nicht gewollt, daß ſie ſo viel leiden ſollten, als er ſelbſt gelitten hätte,“ und dem Polizeidiener Matthieſen, am ſelbigen Tage, „daß er es gethan hätte, um ſeine Frau von den vier jüngſten Kindern zu befreien.“ —

Auf Veranlaſſung dieſer Aeußerungen des Inquiſiten erklärte ſeine Frau im Verhöre am 26. April, „daß ſie nie „ungeduldig“ geweſen ſey oder ſich über ihren Mann beſchwert habe; wohl aber ſey ſie niedergeſchlagen geweſen.“ Der Inquiſit, dem dieſe Ausſage vorgeleſen wurde, beſtätigte ſie und ſagte, „daß ſeine Frau an jenem Sonntag Morgen keine „Ungeduld“ weder durch Klagen noch durch Vorwürfe verrathen habe, ſondern, wie an

Digitized by Google

den vorhergehenden Tagen, traurig und niedergeſchlagen geweſen ſey, welche Stimmung er, ſeiner Meinung nach, füglich mit dem Ausdrucke „ungeduldig" hätte bezeichnen können. Wie der Inquiſit ſelbſt verſicherte, daß er, während er den Mord vollzogen, nüchtern und ſich ſeiner Vernunft durchaus bewußt geweſen ſey, und mit dieſem klaren Bewußtſeyn gehandelt habe, bezeugten auch mehrere, — unter dieſen ſeine Frau und ſeine Hausgenoſſen, — daß ſein Betragen an jenem Tage, wie immer, verſtändig geweſen ſey. Ebenſo haben mehrere Perſonen, die ihn gleich nach der Ermordung ſeiner Kinder ſahen, ausgeſagt: daß ſeine Gemüthsſtimmung ſehr ruhig geweſen. Mehrmals hat der Richter in erſter Inſtanz die auffallende Ruhe und Beſonnenheit des Inquiſiten während der Verhöre bezeugt, wie auch: „daß er ohne Wank und Wandel, mit der größten Beſtimmtheit, ohne Umſchweife, und mit völliger Beſonnenheit, die Bewegungsgründe, die ihn zu jener Miſſethat verleiteten, auseinandergeſetzt habe." Auch hat derſelbe Richter am Schluſſe des Verhöres den 23. Juni bemerkt: „daß er mehrmals bei dem Inquiſiten im Gefängniſſe gegenwärtig geweſen ſey und denſelben immer im völligen Beſitze ſeiner Vernunft gefunden habe; niemals verrieth dieſer irgend eine Spur von Geiſtesverwirrung, fixen Ideen, Gedankenloſigkeit oder Zerſtreuung, obgleich der Richter ihn abſichtlich auf die Probe ſtellte und mit ihm über die verſchiedenartigſten Gegenſtände ſprach." Der Bezirkschirurg Kannegießer bezeugt am 16. Juli, daß er, auf Erſuchen des Richters, den Inquiſiten mehrmals geſprochen, niemals aber bei dieſem eine Spur von Melancholie, Geiſtesverwirrung, oder irgend „ein Anzeichen, daß ſein Gehirn auf eine abnorme Art fungire", bemerkt habe; die Frage, ob er jemals von ſchweren Krankheiten ergriffen worden ſey, die irgend eine Schwäche im Gehirn zurückgelaſſen haben könnten, hat er verneint. — Da dem Inquiſiten am 16. Julius die Vertheidigungsſchrift ſeiner Advocaten vorgeleſen wurde, erklärte er, „daß er glauben müſſe, daß er, wie in dieſer Schrift behauptet wird, das Verbrechen in irgend einer Geiſtesverwirrung begangen habe, ob er ſich gleich deutlich erinnern könne, daß er, während er daſſelbe beging, überzeugt war, im vollen Beſitze ſeiner Vernunft zu ſeyn."

Mit Beziehung auf das Betragen des Inquiſiten als Gatte und Vater, ergiebt ſich aus den Verhören Folgendes. Seine Frau bezeugt, daß ſie immer eine zufriedene und glückliche Ehe geführt haben; gegen ſie ſowohl als gegen ſeine Kinder iſt er immer gütig geweſen. Die Kinder hat er alle im gleichen Grade geliebt. — Seine Umſtände ſind, der vielen Kinder wegen, ſtets

Digitized by Google

dürftig geweſen; nie hat er ſich aber dem Trunke oder einer unordentlichen Lebensart ergeben. — Dieſe Ausſage ſeiner Frau wird von ſehr vielen Zeugen beſtätigt, die alle darin übereinſtimmen, daß der Inquiſit mit ſeiner Frau in einer glücklichen Ehe gelebt hat und ein ſehr zärtlicher und liebevoller Vater geweſen iſt. Seine Kinder ſuchten ihn an den Orten auf, wo er arbeitete; dann theilte er ſein Eſſen mit ihnen und ſpielte öfters mit ihnen. Die Arlet bezeugt: „daß ſie nie einen Vater gekannt hat, der ſeine Kinder mehr geliebt.“ —

Was die Vermögensumſtände des Inquiſiten betrifft, ſo wird bemerkt, daß dieſe, in dem Augenblicke, da er den Mord beging, nicht ſo dürftig waren, daß er fürchten durfte, eigentliche Noth zu leiden. Er hatte nämlich ſeit dem 1. März 1827 wöchentlich zwei große Brodte von der Armen-Commiſſion erhalten; die beiden, die er am Sonnabende den 21. April bekam, wurden bei ſeiner Verhaftung noch unangeſchnitten gefunden. Aus der Armenkaſſe war ihm, wie oben erwähnt, eine Unterſtützung von 4 Rthlr. zur Hausmiethe verſprochen worden. Der Nachtwächter Arlet — dem der Inquiſit geſtand, daß er ſich nicht ſorgfältig genug um eine neue Wohnung bemüht habe — erlaubte ihm, noch ein paar Nächte in ſeinem Hauſe zu bleiben. Im Verhöre am 23. April hat der Inquiſit ſelbſt erklärt, daß ſeine Lage mehrmals weit drückender als in der ſpäteren Zeit geweſen ſey; daß aber alle Hoffnung ihn an jenem Schreckenstage verlaſſen habe. — Er hat ſich an kein Mitglied der Armen-Commiſſion mit der Bitte gewandt, daß er und die Seinigen ins Armenhaus aufgenommen werden möchten. Alle ſeine Schulden betrugen nur 13 Rthlr. 3 Mk. die rückſtändige Hausmiethe für das letzte Halbjahr, um die er eben nicht dringend gemahnt worden war. Während der Zeit, da er den Mord beging, arbeitete er in dem Hauſe des Bäckers Schäffer und verdiente dort 3 Mk. täglich. Für zwei Tage hatte er am 22. April 1 Rthl. bekommen, wovon er ſeiner Frau 3 Mk. gab, und von den anderen 3 Mk. fand man bei der Viſitation 1 Mk. 5 Schill. bei ihm. Am 19. April hatte er von einer Wittwe für einige Fenſterrahmen 2 Rthlr. erhalten, von welchen er den einen verlor und den anderen dem Wächter Arlet aufzuheben gab. Seiner Frau und ſeinen älteſten Kindern gab ein Bäcker Weizenbrod auf Kredit, welches ſie herumtrugen und feil boten; auf jeden Mark gewannen ſie dabei 4 Schillinge. Auch am Sonntage d. 22. April 1827 hatten ſie von dem Bäcker Brod erhalten. Nach der Ausſage der Arlet ſind der Inquiſit und die Seinigen, während ſie

bei ihr wohnten, durchaus nicht nothleidend geweſen. Auch die Leichenöffnung der ertrunkenen Kinder bezeugt, daß ſie keinen Hunger litten.

Der Inquiſit hat die tiefſte, aufrichtigſte Reue über ſein Verbrechen gezeigt. — Da er am 24. April mit ſeiner Frau confrontirt wurde, verrieth er die größte Traurigkeit „und verſicherte dem Gerichte „unzählige Male," daß er ſeine ſchauderhafte That, deren Gräßlichkeit er jetzt einſehe, im höchſten Grade bereue; er habe aber im Kerker die ganze Zeit dazu angewandt, Gott um Verzeihung zu bitten und fühle jetzt ſein Herz erleichtert." — Auch ſagte er, „daß ſein Gewiſſen erſt dann recht erwacht ſey, als er am 27. April, aus dem Fenſter ſeines Kerkers, die Leichen ſeiner Kinder zur Beerdigung vorbeiführen ſah. Jetzt würde er die Zeit, die ihm noch zu leben vergönnt wäre, dazu anwenden, Gott um Verzeihung zu bitten. Uebrigens habe er keine Urſache, ſich über jemanden zu beſchweren." — —

Nach der Ausſage des Kerkermeiſters hat der Inquiſit, der ſich ſehr ruhig betrug, große Reue gezeigt, und, da die Kinder vorbeigetragen wurden, geweint, die Hände gerungen und gerufen: daß die Kinder ihm verzeihen möchten, wie er von Gott Verzeihung hoffe! — Bei der Obduction zeigte der Inquiſit die größte Ruhe und Beſonnenheit, leiſtete unaufgefordert Hülfe, als die Kinder in ihre Särge gelegt wurden, küßte die Leichen ſehr herzlich und trug die zärtlichſte Sorge für ihre ordentliche Niederlegung in die Särge. — Am Schluſſe des Verhöres, d. 23. Junius, hat der Richter bemerkt: daß der Inquiſit, wenn jener ſich bei ihm im Kerker einfand, jedesmal in einer ruhigen und beſonnenen Gemüthsſtimmung geweſen ſey, Leid und Reue im höchſten Grade über ſein Verbrechen bezeigt und geweint habe, wenn man ſeiner Kinder erwähnte. Dem letzten Verhöre hat der Richter die Bemerkung hinzugefügt: daß der Inquiſit, ſeine Frau und Kinder, wenn dieſe ihn im Gefängniß beſuchten, immer liebevoll behandelte, kleine Geldgeſchenke, die er zuweilen erhielt, mit ihnen theilte, und ſeine Freude laut äußerte, als er erfuhr, daß ſeine älteſte Tochter Dienſtmagd in einem gute Hauſe geworden war. — Als pſychologiſch merkwürdig iſt in den Acten angeführt worden, daß der Inquiſit den Richter bat, ihm zu erlauben, daß er einige Kätzchen bei ſich im Kerker behalten dürfe, weil ſie ihm eine angenehme Zeitverkürzung gewährten, und ein andermal ſagte, „daß dieſe kleinen Thiere ihm ſo lieb wären, weil — er ſie vom Tode gerettet hätte, durch ſeine Fürbitte bei der Frau des Kerkermeiſters, der ſie ertränken wollen!" — Der

Digitized by Google

Richter (in der erſten Inſtanz) ſchließt ſeine Bemerkungen über das Betragen des Inquiſiten im Gefängniſſe mit dem Zeugniſſe, daß er immer einen ſanften und milden Charakter, nie aber irgend eine Spur von Jähzorn, Härte oder Grauſamkeit verrathen habe. — — —

Peter Nielſen iſt im Jahre 1780 geboren und wurde im Jahre 1795 confirmirt. In ſeiner Kindheit hütete er das Vieh, wodurch er ſich ſeinen Unterhalt erwarb. Dann lernte er das Tiſchlerhandwerk, wurde Geſell und beſuchte verſchiedene Oerter, um ſich in ſeinem Handwerke zu vervollkommnen. Mehrere Tiſchlermeiſter, bei welchen er als Geſell gearbeitet hat, gaben ihm die beſten Zeugniſſe. Im Jahre 1814 wurde er Tiſchlermeiſter und Bürger in der Stadt Slagelſe. — Im Jahre 1810 heirathete er ſeine noch lebende Frau, Marie Jenſen, mit der er acht Kinder gezeugt hat, von welchen eins vor mehreren Jahren geſtorben iſt, und die drei älteſten, nämlich drei Töchter, die reſp. 15, 13 und 11 Jahre alt ſind, noch leben. — Er iſt nie wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt, verurtheilt oder beſtraft worden. Seine Hausgenoſſen, wie mehrere ſeiner Mitbürger, bezeugten, daß er ihres Wiſſens nie gemüthskrank, der Schwermuth oder der Schwärmerei ergeben geweſen iſt; einige von dieſen Zeugen haben ihm eine heitere Gemüthsſtimmung beigelegt. Alle haben ihm ein vorzüglich gutes Zeugniß gegeben, und ihn als einen verſtändigen, redlichen, Ordnung liebenden, nüchternen und arbeitſamen Mann geſchildert, der ſeine Armuth geduldig ertrug, und ſeine Kinder, deren große Anzahl dieſelbe veranlaßte, immer ſehr liebreich behandelte. Auch hat der Richter bemerkt, daß es auffallend geweſen ſey zu ſehen, wie freundlich und wohlwollend faſt alle abgehörten Zeugen den Inquiſiten behandelt haben, welches zu bezeugen ſcheint, daß er bei ſeinen Mitbürgern wohl gelitten geweſen ſey. In der dem Gerichte über den Verbrecher vom Seelſorger deſſelben ſchriftlich mitgetheilten Erklärung, die übrigens die jenem von Anderen gegebenen guten Zeugniſſe beſtätigt, wird jedoch bemerkt: daß der erwähnte Peter Nielſen, eine Reihe von Jahren hindurch, bis ſeine Tochter im Jahre 1826 confirmirt wurde, das heilige Abendmahl verſäumt hat, wie auch, daß er ſeine Kinder, von ihrer früheſten Kindheit an, unter dem Vorwande, Schwefelhölzchen feil zu bieten, betteln gehen ließ, wodurch er diejenigen unter ihnen, die, den Königl. Anordnungen zufolge, verpflichtet waren, die Schule zu beſuchen, von derſelben abhielt, weshalb er öfters die befohlne Geldbuße hat erlegen müſſen. — Der Prediger, dem die religiöſe

Digitized by Google

Vorbereitung des Verbrechers zum Tode aufgetragen wurde, hat in ſeinem Zeugniſſe vom 21. Junius erklärt, „daß Peter Nielſen mit einem natürlich guten Verſtande, der auch nicht ganz ungebildet iſt, eine im Ganzen ziemlich geläuterte Kenntniß der weſentlichſten Lehren des Chriſtenthums vereinige. — Das eigentliche chriſtliche Leben ſcheint ihm aber immer fremd geblieben zu ſeyn, ſo daß er einen äußerlich rechtlichen Wandel für wahre Gottesfurcht gehalten haben mag." — „Uebrigens — heißt es in dieſem Zeugniſſe weiter — kann ich es mir recht gut erklären, wie er, durch eigne Schuld, alle Kraft und Stärke von Gott entbehrend, in der Stunde der Verſuchung ſo tief fallen können." — Auch dieſes Zeugniß ſchildert die aufrichtige Reue des Peter Nielſen über ſein Verbrechen.

Der Berathſchlagung zufolge, welche dem Urtheile des höchſten Gerichts zu Grunde liegt, findet man keine entſcheidende Gründe, anzunehmen, daß jener Verbrecher — der niemals an Schwermuth oder Geiſteskrankheit gelitten hat — da er den Mord beging, weshalb er jetzt zur Verantwortung gezogen wurde, ſich in einem Zuſtande befunden habe, der alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Zwar hat er mehrere Urſachen angegeben, die ihn zu dem Entſchluſſe bewogen, ſeine Kinder zu ermorden, iſt aber doch bei der Ausſage beharrt, daß er gefürchtet, ſeine Kinder würden in der Zukunft Noth leiden und Anderen zur Laſt fallen; ſowohl während der Vorbereitungen zum Morde, als während der Vollziehung deſſelben, hat er mit völliger Ueberlegung gehandelt. Daß er anfänglich nicht das älteſte von den mitgenommenen Kindern ermorden wollen, läßt ſich aus dem von ihm ſelbſt angegebenen Bewegungsgrunde erklären, „weil nämlich die jüngſten Kinder noch lange Zeit hindurch außer Stande ſeyn würden, ſich ſelbſt zu ernähren, mithin unter den kümmerlichen Umſtänden, in welchen er ſich befand, mehr leiden müßten als die älteren." — Von allen denjenigen, die über ſeine Gemüthsſtimmung und ſein Betragen an dem Tage, wo er den Mord verübte, gerichtlich verhört wurden, hat niemand etwas ausgeſagt, woraus ſich vermuthen ließe, daß der Mörder ſich damals in dem Zuſtande der Geiſtesverwirrung befunden habe. Daß die That an ſich unnatürlich iſt und im Widerſpruche ſowohl mit dem Charakter und vorhergehenden Lebenswandel des Mörders, als mit ſeiner Liebe zu allen ſeinen Kindern ſteht, kann keinen ſicheren Schluß begründen, daß er, während er das Verbrechen vollzogen, in einem Zuſtande geweſen, der die Unanwendbarkeit der Strafgeſetze rechtfertige. Dieſer Schluß kann ebenſo we-

Digitized by Google

nig aus ſeiner eigenen Ausſage — „daß der Gedanke, ſeine Kinder zu ermorden, ihn mit unwiderſtehlicher Gewalt ergriffen habe," — mit zureichendem Grunde gezogen werden; denn wohl mag ſein Vermögen, dem während ſeiner trüben Gemüthsſtimmung entſtandenen verbrecheriſchen Gedanken zu widerſtehen, durch die Einwirkung äußerer Umſtände abgeſtumpft worden ſeyn; da er aber nie Spuren irgend einer Geiſtesſtörung verrathen hat, ſo kann man nicht annehmen, daß er dieſes Vermögens gänzlich beraubt geweſen ſey. Nur aus Mangel der Selbſtbeherrſchung können Antriebe der Art eine ſolche Gewalt über den Menſchen erhalten, daß ſie ihm unwiderſtehlich ſcheinen. Es iſt daher Pflicht, jenen Antrieben nicht nachzugeben, ſondern alle ſeine Kräfte zu ihrer Bekämpfung anzuwenden. Iſt man demnach genöthigt, anzunehmen, daß Peter Nielſen nicht in einem Gemüthszuſtande gehandelt habe, der die Zurechnungsfähigkeit aufheben würde, ſo iſt er der Strafe ſchuldig, welche das däniſche Geſetzbuch 6 — 9 — 1 (vergl. mit der Verordnung vom 24. Septbr. 1824) beſtimmt. Das Urtheil des Land-Obergerichtes in Copenhagen, welches ihm dieſe Strafe zuerkannt hatte, iſt von dem höchſten Gerichte beſtätigt worden.*) — — —

Nachdem dieſe Sache, mit den Bedenken der Richter im höchſten Gerichte, wie auch des Präſidenten und der Deputirten der Däniſchen Canzlei, in Beziehung auf die Frage über die Vollziehung oder Milderung des Urtheils, Sr. Majeſtät dem König in dem geheimen Staatsrathe vorgetragen worden iſt, haben Se. Majeſtät am 21. Novbr. 1827 Allergnädigſt geruhet, dem Nielſen die ihm zuerkannte Todesſtrafe zu erlaſſen, und dieſe in lebenswierige Arbeit in dem Copenhagener „Raſpelhauſe" unter ſtrenger Bewachung zu mildern. — —

*) Das richtende Perſonal des höchſten Gerichts — dem der König ſelbſt bei der jährlichen Eröffnung deſſelben präſidirt — beſteht aus dem Juſtitiarius, Vice-Juſtitiarius und zwölf Aſſeſſoren. — Die Kanzlei iſt das höchſte Juſtiz-Collegium und zugleich das allgemeine Secretariat des Königs. — Präſes derſelben iſt der Geheime-Staats- und Juſtizminiſter Stemann; Deputirte ſind: der Conferenzrath Monrad, die Etatsräthe Oerſted, Laſſen, Kierulff, Lange, Hanſen.

England.

Banditenmord an einen gefürchteten Zeugen.

In der Gegend des Dorfes Drayton waren ſeit einem Jahre zahlreiche Diebſtähle verübt worden. Die Pächter, deshalb ſehr beunruhigt, wußten nicht, auf wen ſie ihren Verdacht richten ſollten, bis endlich ein gewiſſer Jacob Harriſon in einer Schenke verlauten ließ, daß einer, Namens Thomas Ellſton, das Haupt der Diebe ſey. Man erwartete mit Gewißheit, daß Harriſons Ausſage zu Ellſtons Ueberführung hinleiten, und demnach die Strafe der Transportation zur Folge haben werde; auch glaubte man, daß Ellſton's Schwiegervater, Johann Cox, und ſeine ganze Familie durch die Debatten mit in die Sache verwickelt werden würden. Harriſon, der eine Vorladung zur Zeugenausſage vor dem Richter erhalten hatte, erſchien am beſtimmten Tage nicht. Da man ſeine Verbindungen mit der Cox'ſchen Familie kannte, ſo glaubte man, er habe ſich durch dieſe gewinnen laſſen, und lud ihn zum zweiten Male vor. Man erfuhr jedoch, daß er ſeit einigen Tagen, zur großen Beſorgniß ſeiner Verwandten, verſchwunden ſey, und es verbreitete ſich das Gerücht, er ſey von der Familie Cox ermordet und auf einem Felde vergraben worden. Indeſſen war alles Nachgraben vergebens und Thomas Ellſton mußte aus Mangel an Beweismitteln in Freiheit geſetzt werden. Einem Kameraden Ellſton's, Namens Joſeph Pugh, entfiel inzwiſchen beim Trunk mit einigen Freunden ein ähnliches Geſtändniß, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer ſich ſelbſt anklagte. Er ſagte nämlich, man habe den Leichnam des Ermordeten am unrechten Orte geſucht; an einer anderen Stelle, die er bezeichnete, würde man ihn wahrſcheinlich gefunden haben. Wirklich fand auch die Behörde an dem angezeigten Orte den grauſam verſtümmelten Leichnam des wahrſcheinlich durch Stockſchläge getödteten Harriſon. Joſeph Pugh wurde verhaftet und geſtand, daß er, gewonnen durch John Cox, Ellſtons Schwiegervater, und durch Ellſtons Schwiegermutter, Anna Harris, den Mord in Gemeinſchaft mit den beiden Söhnen des Cox begangen habe. Der Mord geſchah, um Harriſon als Zeugen los zu werden, und die Mörder erhielten dafür im Ganzen 5 Pfund und 2 Schilling (ungefähr 35 Rthlr.)

Joſeph Pugh und die beiden Söhne des Cox wurden hiernächſt

Digitized by Google

als Mörder, Johann Cox und Anna Harris als Urheber und Theilnehmer an dem Verbrechen vor das Aſſiſengericht zu Shrewsbury geſtellt.

Pugh wollte nun zwar ſeine Geſtändniſſe zurücknehmen; er wurde aber durch eine Zeugenausſage überführt, die vor einem andern als einem Engliſchen Richterſtuhle nur geringen Werth gehabt haben würde. Thomas Ellſton nämlich trug kein Bedenken, die Sache ganz aufrichtig zu erzählen, und ſomit ſeine eigene Mutter aufs ſchwerſte anzuklagen. Er habe, erzählte er, während ſeiner Haft zu Shrewsbury nicht gewußt, was außerhalb zu ſeiner Befreiung geſchehen; bei ſeiner Entlaſſung aber habe er erfahren, wie man Harriſon unerwartet überfallen und getödtet habe. Dieſer habe die Mörder noch um Gnade angefleht, und ſich zu einem Eide erboten, daß er nicht gegen ihn (den Ellſton) zeugen wolle. Man habe jedoch auf ſein Flehen nicht geachtet, ihn vielmehr getödtet und eingeſcharrt.

Der Vertheidiger der Anna Harris fragte Ellſton, ob er denn wiſſe, daß er durch dieſe Ausſage ſeine unglückliche Mutter in's Verderben ſtürzen könne? worauf dieſer ganz kaltblütig erwiederte: das wiſſe er nicht, aber die Herren vom Gericht hätten ihm ausdrücklich geſagt, daß er die Wahrheit ſagen müſſe.

Nach einem ſo beſtimmten Zeugniß, in Verbindung mit den übrigen ſchweren Anzeigen, wurden Johann Cox, Anna Harris, Robert und Richard Cox ſämmtlich zur Strafe des Hängens verurtheilt.

Das Tübinger Morgenblatt erzählt in einem Correſpondenz-Artikel aus London vom 2. Oktober den im Vorſtehenden mitgetheilten Vorfall auf folgende Art.

Ein Prozeß, der im vorigen Monat zu Shrewsbury ſtattfand, der aber, obgleich in vieler Hinſicht merkwürdig, ſelbſt hier in London faſt überſehen wurde, iſt ein neuer Beweis von der furchtbaren Verdorbenheit des engliſchen Landvolks. Im vorigen Jahre nämlich wurde in der Grafſchaft Salop ein Mann, Namens Ellſton, des Schafdiebſtahls beſchuldigt, worauf der Strang ſteht. Er wäre auch unfehlbar gehangen worden, denn er gehörte zu einer Bande von funfzig bis ſechzig Menſchen, die in einem Dorfe beiſammen wohnten, und ſich ſchon lange durch alle Arten von Verbrechen berüchtigt gemacht hatten, wenn nicht auf einmal der Hauptzeuge gegen ihn, Jakob Harriſon, verſchwunden wäre, ſo daß, als die Seſſion herankam, worin nach den engliſchen Geſetzen jeder Angeklagte, es wäre denn, daß ihm auf eige-

Digitized by Google

nes Verlangen Aufſchub bewilligt würde, entweder verurtheilt oder freigelaſſen werden muß, und ſich hier kein Zeuge fand, dieſer Schurke auch in Freiheit geſetzt würde. Daß Harriſon beim Prozeſſe gefehlt hatte, wunderte Niemanden, weil man glaubte, er habe ſich mit Vorſatz aus dem Wege gemacht, um nicht gegen einen alten Bekannten und vielleicht Laſtergenoſſen Zeugniß ablegen zu müſſen; aber merkwürdig genug vermißte man ihn auch nicht, als zehn bis elf Monate hingegangen waren, und er immer noch nicht zum Vorſchein kam. Niemand hegte Verdacht; damit aber der Gerechtigkeit ihr Opfer nicht entgehe, mußte gerade der zum Verräther eines gräßlichen Verbrechens werden, um deſſenwillen Harriſon ermordet worden war. Ellſton wurde nämlich im vergangenen Juni auf's neue wegen Hühnerdiebſtahls verhaftet, und um der auf dieſes Vergehen ſtehenden Strafe, nämlich höchſtens einer ſiebenjährigen Verbannung, zu entgehen, beſchloß er, fünf Menſchen, und darunter ſeine eigene Mutter, an den Galgen zu bringen. Dieſe ſeine Mutter hatte mit einem Manne, Namens Cox, fünf Pfund zuſammengeſchoſſen, und damit des letztern zwei Söhne, nebſt einem Burſchen, Namens Pugh, gedungen, Harriſon zu ermorden. Eines Abends beredete der letztere den Unglücklichen, ſeinen Kameraden, mit ihm auszugehen; auf dem Wege geſellten ſich die beiden jüngeren Cox zu ihnen, und als ſie an einen abgelegnen Ort gekommen waren, faßte Pugh den Unglücklichen bei der Gurgel und Johann Cox bei den Füßen; ſie warfen ihn nieder und erdroſſelten ihn, während Robert Cox in einiger Entfernung das Grab bereitete, in das ſie ihn verſcharrten. Alle dieſe Umſtände gab nun Ellſton ſelbſt bei den Gerichten an, wie er ſie ſo oft von den Mördern und den Anſtiftern gehört hatte. Die fünf Elenden wurden demnach vor Gericht gebracht, aber da der Charakter des Angebers ſo entſetzlich war, daß man nicht erwarten durfte, die Geſchwornen würden die Schuldigen auf ſeine Ausſage allein verdammen, ſo wurden noch andere Perſonen herbeigebracht, welche alle Nebenumſtände ſo genau angaben, daß die Schuldigerklärung nicht ausbleiben konnte. Aber wer waren dieſe Zeugen? — Als wenn es nicht genug wäre, um die ganze Begebenheit zu einer der entſetzlichſten in den Jahrbüchern der Verbrechen zu machen, daß der Mord von gedungenen Mördern, von zwei Söhnen, von ihrem Vater dazu gedungen, und von einem Kameraden verübt, und daß der Mann, zu deſſen Vortheil die Greuelthat geſchehen war, ihr Verräther und dabei der Mörder ſeiner Mutter ward, und zwar nicht aus Abſcheu vor der That, ſondern ſich ſelbſt von

Digitized by Google

einer unbedeutenden Strafe zu befreien; ja als ob es daran nicht genug wäre, befanden ſich unter den übrigen Zeugen der alte Pugh, des einen Mörders Vater, und Ellſtons Frau, die Tochter des alten Cox. — Von den fünf Verbrechern ſind die Frau, Pugh und der ältere der Brüder Cox gehängt, und die beiden übrigen obgleich ebenfalls zum Tode verurtheilt, lebenslänglich verbannt worden. Der jüngerr Cox ſoll vor ſeiner Abführung geäußert haben, er könnte Dinge erzählen, die ſein halbes Dorf an den Galgen brächten.

Ein einundsiebenzigjähriger Mann tödtet seine sechsundsechszigjährige Frau aus Eifersucht.

Nikolaus Baker, ein einundſiebenzigjähriger Greis, wurde neulich vor das Aſſiſengericht zu Salisbury geſtellt, weil er ſeine ſechsundſechszigjährige Frau in einem Anfall von Eiferſucht umgebracht hatte. Baker war, nachdem er die That verübt, zu einer Nachbarin, Sara Tuck, gegangen und hatte ſie erſucht, doch einmal zu ihm zu kommen, und nach ſeiner Frau zu ſehen: er habe ihr eine kleine Züchtigung ertheilt, und fürchte, daß ſie nicht wieder aufkommen möchte. Sara Tuck begleitete ihn auf der Stelle, und ſchauderte, als ſie Bakers Frau als Leiche im weißen Hemde im Lehnſtuhl ſitzen ſah. Die nackten Theile ihres Körpers waren mit Quetſchungen und Blut bedeckt. Baker geſtand, daß er ſeine Frau mit einem Stock geſchlagen, und hernach von oben die ganze Treppe hinunter geworfen, dann aber ihr ein weißes Hemde angezogen habe, um ſeine Miſſethat zu verſtecken. Als Beweggrund ſeiner That gab er an, daß ſeine ihm an Alter faſt gleiche Frau in einer ehebrecheriſchen Verbindung mit einem Pächter, Namens Cummings, geſtanden habe. Er habe ſie zum Geſtändniß ihres Fehlers bringen wollen, und ſey durch ihr Abläugnen eines, in ſeinen Augen ganz unzweifelhaften, Vergehens in eine Wuth gerathen, die er nicht zu bändigen vermocht. Ein Gerichtsdiener ſagte aus, Baker habe, als er ihn in's Gefängniß geführt, zu ihm geſagt: „Es thut mir leid, daß ich die Spitzbübin umgebracht habe: denn wenn ſie lebte, ſo hätte ich noch das Vergnügen, ſie zu prügeln."

Baker wurde zum Galgen verurtheilt, welches Erkenntniß er mit ſtumpfer Gleichgültigkeit anhörte.

Digitized by Google

Der am 8. December 1828 wegen Schriftfälschung hingerichtete Quäker Joseph Hunton.

Mit einigen Bemerkungen über die Todesſtrafe als Strafe der Fälſchung und über das Verfahren der Engliſchen Geſchwornengerichte.

Eingeſandt.

Noch vor wenigen Jahren genoß der unglückliche Hunton, vierzig Jahre alt und Vater von dreizehn Kindern, das Zutrauen nicht bloß von Menſchen, welche mit ihm in Geſchäftsverbindung ſtanden, ſondern auch, was noch mehr ſagen will, die Achtung der „Geſellſchaft der Freunde", oder Quäker, deren Confeſſionsgenoſſe er war. Jene bis auf Aeußerlichkeiten ſich erſtreckende Sittenſtrenge, wodurch ſich die Quäker zu einer ſo hohen Stufe wahrer Sittlichkeit geſchwungen, hat ſeit den Tagen William Penns nur zu ſchnell abgenommen, und der Luxus, ſo wie die daraus entſpringende Gier nach Reichthum — dieſe das weltliche Gemüth ſo bezeichnenden Merkmale — ſind der Sekte lange nicht mehr fremdes Gefühl und fremde Sitte geblieben. Nur auf dieſen erſten Grund läßt ſich das unerhörte Ereigniß zurückführen, daß ein Quäker wegen Schriftverfälſchung vor Gericht ſtand. Wir ſagen, nur darauf, indem ſelbſt der perſönlich Schlechte von Verbrechen gegen die Geſellſchaft zurückgehalten wird, ſo lange noch in dem beſondern Kreiſe, zu welchem er gehört, ihn ein Geiſt der Sittlichkeit, wenn auch nur äußerlich, umweht und ihn einſchüchtert.

Joseph Hunton war der Handelscompagnon eines Hauſes, das, ohne zu falliren, zurückkam, ſo daß er ſich nach und nach genöthigt ſah, ſich in den untergeordneteren Sphären der Handelswelt zu bewegen. Hier benutzte er ſeine Bekanntſchaft mit mehreren der erſten Bankiers Londons dazu, ſich durch falſche Wechſel bedeutende Summen zu verſchaffen. Lange blieb ſein Treiben unentdeckt oder doch ohne Kläger (prosecutor), bis endlich das Haus Curtis, Robarts et Comp., vertreten durch den Baronet William Curtis, einem der Aſſocie's, unter Production von fünf Tratten mit Accepten von einem fingirten Individuo, Henry Mountain, gegen ihn klagbar wurde. Eine geraume Zeit wußte er ſich den Nachforſchungen der Polizei zu entziehen, und

war ſchon am Bord eines Schiffes, welches ihn nach Amerika — dem Welttheil, der ſo manchen **Outlaw** Englands birgt — führen ſollte, als die Polizei-Agenten, durch den ungünſtigen Wind, der das Schiff noch im Portsmouther Hafen feſthielt, begünſtigt, ihn einholten und der Juſtiz überlieferten.

Hier mittelte ſich der Thatbeſtand der Verbreitung falſcher Wechſel zwar aus; allein bei dem Zeugenverhör, das vor den Aſſiſen, wo die Sache verhandelt wurde, erfolgte, ergaben ſich viele mildernde Umſtände. Dennoch ward das Schuldig der Geſchwornen ausgeſprochen, und, trotz ihrer Empfehlung des Verurtheilten zur Begnadigung, wegen ſeiner zahlreichen Familie; trotz den beiſpielloſen Anſtrengungen, nicht bloß ſeiner Bekannten, ſondern auch vieler Menſchenfreunde überhaupt, endete Joſeph Hunton am 8. December 1828, wie Fauntleroy vor ihm, und vor dieſem der Dr. Dodd geendet — durch den Strang!

Wäre weiter nichts von dieſem Falle zu berichten, ſo hätte er um ſo eher ganz mit Stillſchweigen übergangen werden können, als die nur zu häufige Wiederkehr von Fälſchungsprozeſſen in England jeden Zeitungsleſer mit dem Hergange bei ſolchen ſchon vertraut gemacht hat, und der ſo bekannt gewordene Fall des Fauntleroy überall in friſcher Erinnerung ſeyn wird. Allein es treten zwei Punkte ein, welche Hunton's Fall zu einem ganz eigenthümlichen in den Annalen der Fälſchungsprozeſſe machen, und die zu ſehr wichtigen Reſultaten für die Criminal-Rechtspflege Englands führen dürften. Von dieſen zwei Punkten betrifft der eine das Urtheil gegen Hunton ſelbſt; der andere das Prinzip, auf welches daſſelbe im Allgemeinen ſich gründet.

Dieſes Prinzip iſt: Schutz des, Großbritannien ſo wichtigen, Handels, und ganz beſonders der Kapitaliſten (**monied interest**). Offenbar kann nun die relative Gerechtigkeit der Todesſtrafe als Strafe eines Verbrechens, das allein durch die beſondere Lage eines Handelsvolks einen ſo ſtrafbaren Charakter gewinnt, nur dadurch bewieſen werden, daß entweder die Klaſſe der Geſellſchaft, zu deren Schutz die Strafe auferlegt iſt, oder der oberſte Richter, ſolche für nothwendig erkenne und erkläre. Oder vielmehr, es iſt beides zugleich nöthig, d. h. Berechtigung zur Todesſtrafe entſteht hier nur durch die Uebereinſtimmung der commerciellen und der legislativen Anſicht. Wie verhält es ſich nun im vorliegenden Falle? Das Princip iſt von der commerciellen Seite nicht bloß nicht anerkannt, ſondern ſogar auf die ſtärkſte Weiſe, nämlich faktiſch, geleugnet worden! Die erſten Kapitaliſten Englands, Rothſchild ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben ſich in einer Bittſchrift ange-

le-

Digitized by Google

legentlichſt für Hunton verwendet — was nicht geſchehen wäre, wenn dieſe Männer ihr Intereſſe nur durch die Todesſtrafe ſichern zu können geglaubt hätten.

Doch das Urtheil von Privatperſonen iſt meiſt einſeitig, und es muß, wie geſagt, das des Richters ergänzend hinzutreten. Wie verhält ſich aber die Sache in dieſer Beziehung? Iſt von Seiten des Richters ſtreng auf die Aufrechthaltung des Princips gehalten worden? Mit nichten! Peter Penn, ein Geiſtlicher der Anglikaniſch-biſchöflichen Kirche, einige Zeit früher als Hunton wegen gleichen Verbrechens zu gleicher Strafe verurtheilt, erhielt einige Tage vor Huntons Hinrichtung Gnadenfriſt; und nicht viele Tage darauf wurde die gegen ihn ausgeſprochene Todesſtrafe in lebenslängliche Transportation nach Neuſüdwallis gemildert. Erwägt man nun die Art und Weiſe, wie die Begnadigung von dem Könige von England ertheilt wird, nämlich nur auf Empfehlung des Richters, ſo folgt, daß auch der Richter die unbedingte Nothwendigkeit der Todesſtrafe gegen erwieſene Fälſchung nicht anerkennt, und zwar weil Umſtände vorhanden ſeyn können, welche der abſoluten Gerechtigkeit über die relative den Sieg, ſelbſt bei den bloßen Verweſern der letzteren, verſchaffen.

Bei Hunton nun fehlte es an ſolchen mildernden Umſtänden nicht. Unter Uebergehung der minder bedeutenden darf nur ein Hauptpunkt, nämlich derjenige herausgehoben werden, welcher im Vorſtehenden als ein ſolcher bezeichnet iſt, der das Urtheil ſelbſt betrifft.

Ueber dieſen Punkt ſpricht ſich der Morning Herald — eines der beſten Organe der öffentlichen Meinung in England — folgendergeſtalt aus, indem er zugleich ein ſehr gewichtiges und wohl zu beherzigendes Raiſonnement über die Geſchwornengerichte hinzufügt.

„Huntons Schickſal" — heißt es in jenem geſchätzten Blatte wörtlich — „ſollte Geſchwornen zur Warnung dienen, daß ſie den freien Gebrauch ihrer eigenen Vernunft, ihres eigenen geſunden Menſchenverſtandes, der Vorſchrift keiner Autorität, ſey ſie, welche ſie wolle, unterordnen. Es ſollte ihnen zur beſtändigen Ermahnung dienen, ſich nicht verleiten zu laſſen, ein Urtheil, welches dem Sinne nach den Verbrecher von dem ihm in der Anklageakte (indictment) angeſchuldigten Vergehen frei ſpricht, in den Ausſpruch umzuwandeln: „„Schuldig; wird aber der Begnadigung empfohlen."" Geſchworne, die über Leben und Tod eines Mitmenſchen entſcheiden, haben eine hohe Verantwortlichkeit auf ihrem Gewiſſen, eine Verantwortlichkeit, welche daher rührt, daß

das Geſetz ſie zu den einzigen Richtern gemacht hat, ſowohl der Thatſachen ſelbſt, als auch der Anwendung des Geſetzes auf die Thatſachen des ihnen vorliegenden Falles, über welchen ſie zwiſchen dem König und dem an der Schranke ſtehenden Verbrecher mit Gewiſſenhaftigkeit entſcheiden ſollen *). Hunton hat bei ſeinem zweiten Verhör einem ſeiner Ankläger das Zeugniß abgepreßt, daß das Haus Curtis, Robarts et Comp. eine Anweiſung auf Eigenthum **) wirklich in Händen habe, als Deckung für Gelder, welches beſagtes Haus dem Hunton oder ſeinem Compagnon in Wechſelſachen etwa vorſchießen mochte. Nun beſtand das in der Anklageakte angeführte Verbrechen eigentlich (gist) darin, „„daß Hunton einen falſchen Wechſel gemacht oder verbreitet habe, in der Abſicht die Herren Curtis, Robarts et Comp. zu betrügen."" Die Verbreitung eines falſchen Wechſels durch den Angeſchuldigten wurde erwieſen; da jedoch zu gleicher Zeit erwieſen wurde, daß die Ankläger eine Deckung in Händen hatten, ohne welche ſie natürlich das Geld nicht würden vorgeſchoſſen haben, ſo waren die Geſchworenen der Meinung, daß die Abſicht zu betrügen als unerfindlich dargethan wäre (negatived), und gaben daher folgendes Verdict: „„der Angeklagte hat gegen ſich die Schuld, einen falſchen Wechſel ausgegeben zu haben, jedoch nicht mit der Abſicht zu betrügen."" Dieſes Special-Verdict ***), nach ſeiner geſetzlichen Bedeutung, löſ't ſich aber auf in das General-Verdict: „„nicht ſchuldig.""

„Der Richter kann bei Criminal-Fällen kein Special-Verdict annehmen, wenn ihm daher die Geſchwornen ein Special-Verdict geben, das nach ſeiner geſetzlichen Bedeutung den Ange-

---

*) Das Verdict der Jury umfaßt bekanntlich ſowohl den Rechtspunkt, wie die Thatfrage. Ein ſolches ſich in beiden Beziehungen zugleich vollkommen und definitiv ausſprechendes Verdict heißt General-Verdict und beſteht demnach immer in der unbedingten, die ganze Anklage allgemein umfaſſenden, Erklärung: „ſchuldig" oder „nicht ſchuldig". (Nach Cottu.) D. H.

**) Dies Eigenthum war reell; Huntons Villa wurde noch wenige Tage vor ſeinem Tode für ungefähr 4000 Pfd. Sterl. verkauft.

***) Ein Special-Verdict iſt eigentlich dann vorhanden, wenn die Jury über den Rechtspunkt oder über das Geſetz nicht im Klaren iſt, oder ſich nicht vereinigen kann und dann von dem ihr zuſtehenden Rechte Gebrauch macht, ihr Verdict lediglich über die Thatfrage zu geben, und den Rechtspunkt unentſchieden dem Urtheil des Gerichtshofes zu überlaſſen. (Nach Cottu.) D. H.

Digitized by Google

klagten freiſpricht, ſo pflegt er ſie zu unterrichten, daß dies die Wirkung ihres Ausſpruchs ſey, und dann zu fragen, ob es auch ihre wirkliche Meinung ſey, den Angeſchuldigten freizuſprechen, da ſie in dieſem Falle ihr Verdict in die Worte: „„nicht ſchuldig"" einzukleiden hätten, oder aber, er fragt ſie: ob ſie wünſchen, daß ein Verdict „„nicht ſchuldig"" eingetragen werde, was dann, wenn ſie einſtimmen, auch geſchieht."

Es wird z. B. Jemand des Mordes wegen angeklagt, und er vertheidigt ſich damit, daß er wahnſinnig geweſen ſey. Wenn die Geſchwornen zwar die Thatſache: daß die in der Anklageakte genannte Perſon von dem Angeſchuldigten getödtet worden ſey, wahr befinden, aber auch dem Vertheidigungsgrunde Glauben ſchenken, ſo geſchieht es ſehr häufig, daß ſie in ihrem Ausſpruch die Frage bejahen, den Umſtand der Abſicht aber verneinen, da ein Wahnſinniger keiner verbrecheriſchen Abſicht fähig iſt, und daher geben ſie, aus Unkenntniß der juriſtiſchen Sprache, das Special-Verdict: „„der Angeklagte iſt ſchuldig, A. B. getödtet zu haben, indem er zu der Zeit nicht bei Verſtande geweſen iſt."" Gehörig ausgedrückt, würde das Verdict aber gelautet haben: „„Auf Grund einer Geiſteszerrüttung nicht ſchuldig."" Es muß nämlich ausſchließlich in dieſem Falle der Grund der Freiſprechung mit angegeben werden, einer Parlamentsakte zufolge, welche der Krone die Gewalt ertheilt, den Wahnſinnigen zeitlebens einzuſperren, er müßte denn wieder hergeſtellt werden."

„Da nun in Huntons Fall die Geſchwornen die betrügliche Abſicht nicht anerkannten, ſo hatten ſie, der Sache nach, den Angeſchuldigten von dem Verbrechen freigeſprochen, weil kein Verbrechen ohne einen Verbrecher, das heißt einen ſolchen, der mit böſem Vorſatz handelte, gedacht werden kann. Der Richter Park, vor welchem der Prozeß verhandelt wurde, weigerte ſich auch, ein Verdict anzunehmen, das nicht ſchlechtweg ſchuldig oder nicht ſchuldig lautete. So weit war alles in der Ordnung, allein zu gleicher Zeit ſagte er den Geſchwornen (ſo ſteht es wenigſtens in den Zeitungsberichten), daß ſie die Deckung, welche die Kläger in Händen hatten, durchaus nicht mit in Anſchlag bringen müßten, da nichts bewieſe, daß ſie einen Heller werth geweſen wäre. Mit aller Achtung vor dem gelehrten *) Richter, iſt es doch unſre Meinung, das Eingeſtändniß der Ankläger, daß ſie das in Rede

*) Gelehrt iſt ein Titel für Richter, wie ehrenwerth für einen Senator in England.

ſtehende Document als eine Sicherſtellung in Händen hätten, beweiſe allerdings, daß ſolche von Werth geweſen — wenigſtens war hier ein vernünftiger Grund dafür und keiner dagegen; denn, war die Sicherſtellung von keinem Werthe, ſo würden die Ankläger es nicht eine Sicherſtellung genannt haben, wie es denn auch in der That keine geweſen wäre. Nach den öffentlichen Blättern ſoll der Richter ferner geſagt haben, daß irgend Jemand zu betrügen doch die Abſicht geweſen ſeyn müſſe; die Geſetze Englands aber kennen eine Anſchuldigung von ſolcher Unbeſtimmtheit nicht. Der Betrug muß gegen die in der Anklageakte genannten Perſonen gerichtet ſeyn, und wird dieſer als nicht vorhanden befunden, ſo hat der Prozeß ein Ende. Nun haben aber die Geſchwornen den Betrug zweimal für unerwieſen erklärt, und nur ungern (reluctant) endlich das Verdict „„ſchuldig““ gegeben, das ſie jedoch durch eine Anempfehlung zur Begnadigung milderten. Hierin handelten ſie ſehr inconſequent, um nicht zu ſagen ſehr ſchwach. Waren die zwei vorhergegangenen Ausſprüche das wohl überlegte Reſultat ihrer gewiſſenhaften Erwägung des Falles, ſo durfte keine Beweisführung irgend einer nicht zu ihrem Kreiſe gehörenden Perſon, kein Mißfallen oder Unwillen irgend einer Gewalt — wenn wirklich, was wir nicht ſagen wollen, Gewalt dabei im Spiele war — ſie zu einer Meinungsveränderung vermögen. Wir lenken die Aufmerkſamkeit des Publikums deswegen auf dieſe Umſtände, damit Geſchworne, durch dies verhängnißvolle Beiſpiel gewarnt, einen gehörigen Begriff bekommen mögen von der Nothwendigkeit, mit mehr Feſtigkeit, Entſchloſſenheit, Selbſtſtändigkeit und Folgerichtigkeit, als in Huntons Fall an den Tag gelegt wurde, zu handeln; denn Hauptbürgſchaft für das Leben und das Eigenthum von Engländern iſt die Unabhängigkeit der Geſchwornengerichte." *)

---

*) Wer könnte, nach Leſung dieſes Aufſatzes, nicht der Bemerkung des Preußiſchen Oberpräſidenten von Vincke, in ſeinem Buche über die innere Staatsverwaltung Großbritanniens, beiſtimmen, daß er, mit aller Achtung vor den Engliſchen Geſchwornen, ſein Schickſal als Angeklagter unendlich lieber einem vaterländiſchen Gerichtshofe als ihnen anvertraut wiſſen möchte! D. H.

Niederlande.

Johanna Alofs, die Mörderin ihrer Nichte.

(Verhandelt vor dem Aſſiſengericht zu Maſtricht am 14. April 1828.)

Im October vorigen Jahres entdeckten Arbeiter im Geſträuche in der Nähe eines Pfuhls einen ſchrecklich verſtümmelten Leichnam. Kopf, Arme und Beine waren abgeſchnitten; der Rumpf mit langen, vermittelſt eines ſchneidenden Werkzeuges zugefügten Wunden bedeckt; die Haut an mehreren Stellen weggeſchnitten. Es ſchien faſt unmöglich, die Perſon oder auch nur ihr Geſchlecht zu erkennen; die Kunſtverſtändigen ſtellten jedoch nach aufmerkſamer Unterſuchung des Leichnams, auf Grund der aus der Zartheit der Glieder und der Rundung der Formen gezogenen Folgerungen, die Vermuthung auf, daß derſelbe einem Individuum weiblichen Geſchlechts angehören möchte, welches, aus der geringen Entwickelung des Buſens, der Kleinheit des Fußes und der weichen Beſchaffenheit der Knochen zu ſchließen, etwa 14 Jahre erreicht haben konnte. Dieſer Bericht erregte die allgemeine Aufmerkſamkeit und die Thätigkeit der Polizei. Man hatte bemerkt, daß vor mehreren Tagen ein junges Mädchen, ungefähr von dieſem Alter, Namens Ida Alofs, verſchwunden war. Am 22. Sept. hatte man ſie auf der Straße von Horn nach Panheel geſehen, wohin ſie mit ihrer Tante Johanna Alofs ſich auf den Weg gemacht hatte, und ſeit dieſer Zeit war ſie nicht wieder erſchienen, auch nichts weiter von ihr gehört worden. Der nächſte Verdacht fiel demnach auf die Tante, und der Inſtruktionsrichter zu Ruremonde erließ einen Verhaftsbefehl gegen ſie. Bei der Unterſuchung, die am 18. Oktober anfing, leugnete ſie nicht, daß ſie am 22. September ihre Nichte auf dem Wege von Horn nach Panheel begleitet, wohin ſie dieſelbe, wie ſie ausſagte, in das Haus ihres Herrn, bei welchem ſie für Lohn diente, habe zurückführen wollen; ſie habe ſie jedoch auf dem halben Wege nahe bei einem Orte, wo ſich eine Waſſerpfütze befinde, verlaſſen und ſey wieder nach Horn zurückgekehrt. Darauf beſchränkte ſich ihre Ausſage. Inzwiſchen beſtätigte ſich der Verdacht von Tage zu Tage. Kurze Zeit vor der geſchehenen That hatte ſich die Ange-

ſchuldigte bei mehreren Perſonen darüber beklagt, daß Ida Alofs, deren Mutter todt war, ihr zur Laſt falle. Hiermit verband ſich ein noch verdächtigerer Umſtand. Es war nämlich die Frau Teeuwen am 17. Oktober in das Zimmer der Johanna Alofs gekommen und hatte darin einen widrigen Geruch bemerkt, den dieſe einem aufgewärmten Braten zuſchrieb; als aber die nämliche Frau am Nachmittage deſſelben Tages wieder zu ihr hineinkam, entdeckte ſie auf dem Heerde mehrere Gegenſtände, die das Anſehen von calcinirten Knochen hatten, ſo wie auch einen Zahn. Auf die der Ortsbehörde hiervon gemachte Anzeige ſchritt dieſe am folgenden Tage zu einer Hausſuchung, wobei ſich Fragmente von ſolchen Knochen fanden, welche von den Kunſtverſtändigen für menſchliche Kopfknochen erkannt wurden. Dieſe Beweisſtücke wurden nebſt einer Schürze, worin ſich ſchwärzliche Flecken zeigten, und die der Maire in demſelben Zimmer vorgefunden hatte, beim Prozeſſe vorgelegt. Indem dieſe Entdekkung eines Theils des corpus delicti der Unterſuchung neues Licht gab, traten noch andere Anzeigen zur Verſtärkung der Anklage hinzu. Während des Zeitraumes, der zwiſchen dem Verſchwinden der Ida Alofs und der Entdeckung des Leichnams verfloſſen war, hatte die Angeklagte mehrmals Fragen über die Abweſenheit ihrer Nichte zu beantworten gehabt. Den Perſonen, die ſie darüber befragten, hatte ſie geantwortet, ſie wiſſe nicht genau, was aus Ida Alofs geworden ſey, ihr Schwager habe aber geſagt, daß ihre Nichte im Hauſe des Herrn Brouwers zu Panheel ſich befinde. Ihr Schwager leugnete dies aber gänzlich. Auch berief ſie ſich auf das Zeugniß des Leonhard Teeuwen, der, wie ſie behauptete, verſichert haben ſollte, Ida Alofs am 22. Sept. geſehen zu haben; aber auch dieſer ſtellte es gänzlich in Abrede.

Am 30. November wurde ſie abermals verhört, und nun änderte ſie ihre Ausſage. „Am 22. September," ſagte ſie, „begegnete mir auf dem Wege von Horn nach Panheel ein Mann mit einem ſtarken Bart, grün gekleidet und mit einer Mütze auf dem Kopf; er fragte mich, wohin ich Ida Alofs führte, die mir zur Seite ging; nach Boogdon, antwortete ich ihm; nun, erwiederte er, wenn das iſt, ſo gehe ich mit euch, und nach drei Wochen, wenn ihr hier vorüber kommen werdet, ſollt ihr einen Todtenkopf finden, den ihr mitnehmen und auf eurem Heerde verbrennen müßt; thut ihr das aber nicht, ſo müßt ihr an einer auszehrenden Krankheit ſterben. Dieſe Weiſſagung traf ein; denn nach 20 Tagen fand ich an dem bezeichneten Orte eine menſchliche Kinnlade, die ich mitgenommen und in meiner Kammer ver-

Digitized by Google

brannt habe." Dieſe fabelhafte Erzählung konnte den Inſtruktionsrichter natürlich nicht täuſchen; er bewies der Angeſchuldigten das Ungereimte derſelben und drängte ſie mit neuen Fragen; ſie fing an zu ſtocken, ſich in ihren Antworten zu verwickeln, und kam nun, durch Gewiſſensangſt gequält, bald zum Geſtändniß ihres Verbrechens, deſſen Inhalt folgender iſt.

Als die Mutter der Ermordeten auf dem Sterbebette lag, empfahl ſie ihre Tochter dem Wohlwollen ihrer Schweſter, der Johanna Alofs, und trug ihr auf, für den Unterhalt des Mädchens zu ſorgen. Eine Zeit lang erfüllte ſie dieſe übernommene Verpflichtung; dann aber, als es ihr läſtig wurde, ein uneheliches Kind zu beaufſichtigen und zu unterhalten, beſchloß ſie, ſich deſſelben zu entledigen. Zur Ausführung dieſes Verbrechens wählte ſie den 22. September. Unter dem Vorwande, Ida zu ihrer Herrſchaft nach Panheel zurückführen zu wollen, ging ſie mit ihr aus, und Beide nahmen den Weg nach dieſem Orte. Als ſie an einem ſtehenden Waſſer in der Nähe einer Wieſe angekommen waren, und zwar Mittags, alſo zu einer Zeit, wo niemand auf dem Felde war, befahl ſie ihrer Nichte, ſich in dem Waſſer zu waſchen. Das junge Mädchen gehorchte, legte ihre Kleider ab, und duckte ſich nieder; nun that die Angeklagte, als wolle ſie ein Band, das ihre Nichte am Halſe trug, durchſchneiden, und ſchnitt ihr mit einem Federmeſſer die Gurgel ab. Kein Schrei erfolgte, aber die Ermordete rang noch mit dem Tode, und ſtemmte ihre Arme gegen die Bruſt der Mörderin, was jedoch vergeblich war, da dieſe ſie zu Boden ſchlug, worauf ſie ſtarb. Die Mörderin ſuchte nun die Spuren ihrer That zu vertilgen; ſie zerſchnitt den Leichnam in Stücke, die ſie zwanzig Fuß umher zerſtreute, im Schlamme vergrub, und im Geſträuch verſteckte. Noch war der Kopf am Rumpfe; ſie entfernte ſich aber jetzt, und erſt nach acht Tagen kam ſie zurück, um auch dieſen abzuſchneiden. Sie verhüllte ihn in ihre Schürze und verbrannte ihn, als ſie nach Hauſe gekommen war, auf ihrem Heerde.

Am 14. April d. J. erſchien ſie vor den Aſſiſen. Sie iſt 35 Jahre alt, von widriger Geſichtsbildung, frechem Blick und hohler Stimme. Nach Vorleſung der Anklage-Akte und des Verzeichniſſes der Zeugen, 31 an der Zahl, begann man das Verhör mit ihr. Jetzt war ſie von einem freien und offenen Geſtändniß weit entfernt; ſie behauptete dreiſt, daß ſie nur durch einen unglücklichen Zufall einen Einſchnitt in die Kehle ihrer Nichte gemacht, und niemals die Abſicht gehabt habe, ſich derſelben zu

entledigen. Als man ihre, dem Inſtruktionsrichter abgelegten Geſtändniſſe, ihr vorhielt, erwiederte ſie, daß ihr dieſelben abgezwungen worden ſeyen. Auf die Frage, wie ſie es habe über ſich gewinnen können, den Körper ihrer Nichte zu verſtümmeln, entgegnete ſie, daß ihn die Hunde zerriſſen haben müßten.

Die zwei Tage hindurch fortgeſetzte mündliche Unterſuchung vor der Aſſiſe ergab die volle Beſtätigung der oben angeführten Thatſachen, und während der Verhandlungen fanden ſich ſogar noch neue Anzeigen. Es wurde ermittelt, daß die Nichte auf Befehl der Angeklagten vor dem Weggehen noch ihre ſchlechten Kleider hatte anlegen müſſen, obgleich Letztere von ihrer Dienſtherrſchaft weggeſchickt worden war, um ſich beſſere Kleider von ihrer Tante zu holen. An der Quelle angekommen, wo man nachher den Rumpf fand, hatte dieſe ihrer Nichte befohlen, ſich völlig nackend auszuziehen, um ſich zu waſchen. Dies geſchah am 22. September. Als ſie nach ihrer Wohnung zurückgekehrt war, hatte ſie in größter Ruhe, und ohne irgend ein Zeichen von Verwirrung oder Unruhe blicken zu laſſen, zu Mittag gegeſſen. Wie man den verſtümmelten Körper gefunden hatte, und ſich das Gerücht verbreitete, daß es der der jungen Alofs ſeyn könne, machte die Angeklagte nicht die mindeſte Schwierigkeit, ſich mit einer andern Frau, die aus Neugierde hinging, an Ort und Stelle zu begeben. Letztere ward von Abſcheu bei dem Anblick des verſtümmelten Körpers ergriffen, und blieb an der Stelle ſtehen, wo das Bein lag, während die Tante weiter ging, um auch den Rumpf zu betrachten. Als ſie zurückkam, ſagte ſie kaltblütig, es ſey nicht ihre Nichte, denn der Leichnam ſcheine ihr zu groß zu ſeyn: auch werde es immer ſchwer ſeyn, die Ermordete zu erkennen, ſo lange man den Kopf nicht finde.

Die dritte Sitzung war zur Anhörung der Vorträge beſtimmt. Die Bemühungen des der Angeklagten beſtellten Sachwalters gingen hauptſächlich dahin, den Mangel des überlegten Vorſatzes darzuthun. Das Gericht aber antwortete nach Anhörung der verſchiedenen Reden und Gegenreden, auf die von dem öffentlichen Ankläger geſtellte Frage bejahend, indem es den erſchwerenden Umſtand des überlegten Vorſatzes annahm.

Nachdem das Todesurtheil geſprochen worden war, richtete der Präſident noch einige Worte an die Angeklagte. Seine Dienſtpflicht, ſagte er, habe ihn ſchon oft genöthigt, ein Todesurtheil zu fällen, keines aber habe er mit ſo großer Sicherheit ausgeſprochen, als das, welches jetzt von ſeinen Lippen gekommen. Wie ſehr er für ſeine Perſon auch zu dem Wunſche geſtimmt

Digitized by Google

ſey, die Todesſtrafe aus den Geſetzbüchern verſchwinden zu ſehen, ſo ſcheine es ihm doch wünſchenswerth, daß der Glaube es geſtatte, ſie in Fällen von ſo großer Ruchloſigkeit, wie der gegenwärtige, zur Anwendung zu bringen. Deſſen ungeachtet müſſe er ſie auffordern, die Caſſation innerhalb der ihr hierzu offen ſtehenden dreitägigen Friſt nachzuſuchen, nicht etwa, weil er glaube, daß eine Nullität in dem Verfahren liege, ſondern damit ſie Zeit gewinne, ſich mit ihrem Schöpfer, den ſie ſo ſchwer beleidigt, zu verſöhnen.

Während des tiefen Eindrucks, den dieſe Worte auf die Verſammlung machten, ließ die Verbrecherin, deren Gleichgültigkeit während der ganzen Verhandlung keinen Augenblick geſtört worden war, ihre frechen Blicke auf den Anweſenden umherſchweifen, und indem ſie ihren Platz verließ, redete ſie eine Frau aus ihrer Dorfſchaft an, und forderte von ihr .... fünf Schillinge, die ſie ihr noch ſchuldig ſey.

Ein Hund bringt einen Kindermord an das Licht.

Am 6. Juli 1828 trug zu Bure bei Namur ein Hund ein neugebornes todtes Kind in ſeinem Maule fort; er hatte es in einer alten Hütte aus der Erde geſcharrt. Späterhin hat man entdeckt, daß die Mutter des Kindes, ein drei und zwanzigjähriges Mädchen, daſſelbe ermordet hat. Sie hat dies bereits geſtanden und iſt dem Königl. Prokurator zu Dinant übergeben.

Frankreich.

Appellations-Erkenntniss in Sachen des Taubstummen Hue. *)

Der Taubſtumme Hue hatte einen Ring, drei Tücher und einige andere Gegenſtände entwandt, und dies auch eingeſtanden.

*) S. Bd. II. S. 353. Hue war in erſter Inſtanz von dem Zuchtpolizeigericht zu einjähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

Digitized by Google

Nach dem Bericht des Referenten im Königl. Gerichtshofe zu Paris, vor welchen der Angeklagte heut am 26. Juli als Appellant erſchien, hat derſelbe ſeine Antworten auf die ihm ſowohl von dem Polizeicommiſſair als von dem Inſtruktionsrichter vorgelegten Fragen ſelbſt niedergeſchrieben; denn er iſt ſechs Jahre lang in dem, unter der Leitung des berühmten Paulmier ſtehenden, Inſtitut erzogen worden. Der Präſident diktirte dem Gerichtsſchreiber folgende Fragen, die dem Angeklagten zur ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt wurden.

Frage. Iſt es nicht wahr, daß Ihr am 3. Mai d. J. in dem Laden des Jouveliers Linzeler einen Ring entwandt habt? Antw. Ja, mein Herr. Fr. Habt Ihr nicht etwa um dieſelbe Zeit einem Kaufmanne drei oſtindiſche Tücher geſtohlen? Antw. Ja.

Der Vertheidiger bat hier das Gericht, dem Angeklagten ſolche Fragen vorzulegen, auf die er nicht mit einem bloßen Ja oder Nein antworten könne, woraus dann der Grad ſeiner Ausbildung näher hervorgehen werde.

Fr. Warum habt Ihr den Diebſtahl geläugnet? Antw. Ja, um zu leben.

Herr Paulmier wurde erſucht, dem Angeklagten die ſchriftliche Frage zu erklären, worauf dieſer nach einigem Zögern niederſchrieb: Nein, um zu leben.

Fr. Wußtet Ihr, als Ihr den Ring ſtahlt, daß Ihr unrecht thatet? Antw. Nein. Fr. Aus welchem Grunde habt Ihr gegen das Urtheil, das Euch Gefängnißſtrafe zuerkennt, appellirt? Antw. Es ſind drei Monate her.

Herr Paulmier ſuchte ihm dieſe Frage durch Zeichen verſtändlich zu machen. Hue antwortete: Ich bin zu einem Jahre verurtheilt, einen Monat *).

Herr Paulmier wurde nun von dem Präſidenten erſucht, den Angeklagten durch Zeichen zu befragen, weshalb er aus dem Laden des Jouweliers ſo eilfertig entlaufen ſey, worauf Hue ebenfalls durch Zeichen die Antwort gab: das ſey ſo ſeine Idee geweſen, auch habe der Mann ihn verhaften wollen.

Der Jouwelier Linzeler machte nun ſeine Ausſage über den Inhalt der Klage und bemerkte, daß es des Angeklagten Abſicht geweſen ſeyn müſſe, ihn zu beſtehlen, weil er denſelben erſt in einer ſehr weiten Entfernung von ſeinem Laden habe wieder erreichen können.

*) Wahrſcheinlich wollte er ſagen, daß es einen Monat her ſey, ſeit er zu einjährigem Gefängniß verurtheilt worden.

Digitized by Google

Der Vertheidiger brachte die ſchon in erſter Inſtanz für den Angeklagten geltend gemachten Gründe wieder vor, daß derſelbe durch die Härte ſeiner Stiefmutter in's Elend gerathen wäre, und daß eine Moral, die ſtark genug ſey, um einer Verſuchung in ſo drückender Noth zu widerſtehen, über die intellektuellen Fähigkeiten deſſelben hinausgehe. Er war der Meinung, daß hier wenigſtens der §. 463 des peinlichen Geſetzbuchs in Anwendung zu bringen ſey, welcher dem Richter eine Milderung der Strafe freiſtelle, wenn in den Umſtänden eine Entſchuldigung der That liege.

Der General-Advokat hob die zum Beweiſe und zur Erſchwerung der Schuld gereichenden, in den, durch Herrn Paulmiers Vermittelung von dem Angeklagten ſelbſt abgelegten, Geſtändniſſen liegenden Umſtände heraus, und ergriff dieſe Gelegenheit, um dem würdigen Taubſtummenlehrer für ſeine Bemühungen und die den Gerichten in ſolchen Angelegenheiten bereitwillig geleiſtete Hülfe zu danken.

Der Gerichtshof reducirte, in Anwendung des §. 463, unter Berückſichtigung der vorhandenen Milderungsgründe, die Strafe auf einmonatliche Einſperrung.

Herr Paulmier richtete auf Einladung des Präſidenten eine rührende Ermahnung an den Verurtheilten. Er deutete ihm durch Zeichen ein höheres Gericht an, welches das Werk des erſten Gerichts vernichtet habe. Er nahm eine drohende Stellung an, zeigte ihm Ketten, Kerker und Gefeſſelte, und machte ihm begreiflich, daß er dies, ſo wie die Brandmarkung zu erwarten habe, wenn er in neue Verirrungen zurückfiele. Dann erhob er die Hand wie zu einem feierlichen Eide, und ſeine Geberde ward ſo lebendig und beredt, daß Hue, davon ergriffen, wie aus innerer Bewegung, dieſelbe Geberde wiederholte, und in reuiger Stellung einen für Gott allein hörbaren Eid leiſtete.

Der Präſident ſchloß mit einer im Namen des Gerichtshofes an Herrn Paulmier gerichteten nochmaligen Dankſagung.

Neue Nachrichten von Contrafatto und Molitor. *)

Paris, den 26. Dezember 1828.

Von den Züchtlingen auf den Galeeren zu Breſt haben vierzehn neulich, bei Gelegenheit des Namenstages des Königs, gänz-

*) S. Bd. I. S. 400—411 und S. 412.

Digitized by Google

lichen Erlaß der Strafe erhalten. Hierunter waren zwei auf lebenslang verurtheilte. Contrafatto und Molitor, die gleichfalls auf Milderung ihrer Strafe gerechnet, ſahen ſich indeſſen getäuſcht; ſie befinden ſich vielmehr unter beſonders ſtrenger Disciplin, und erhielten neulich ſogar die Baſtonade, weil ſie von dem Material, welches ſie verarbeiten müſſen, geſtohlen hatten. (Mit Molitor iſt dieſer Fall ſchon früher einmal vorgekommen.)

Zur Gefängnisskunde.

Paris, im November 1828.

Die Gefängniſſe Frankreichs enthalten gegenwärtig 18,890 Gefangene, nämlich 13,388 Männer und 5502 Weiber. Von allen dieſen können nur 6172 leſen; die meiſten ſind völlig ungebildet aufgewachſen. Im Ganzen iſt alſo das Verhältniß etwa 33 zu 100. Doch nach verſchiedenen Departements wechſelt dies ſehr. Es ſteigt bis 59, 57 und 51 zu 100 in den Gefängniſſen von Melun, Poiſſy und im Bicêtre, wo ſich nur Gefangene aus Paris und der Umgegend befinden; es iſt gleichfalls 59 zu 100 in Enſisheim, wo die Gefangenen der beiden Rhein-Departements aufbewahrt werden. In dem großen Gefängniß zu Loos, Departement du Nord, iſt das Verhältniß 16 zu 100, und in Riom gar 12 zu 100.

Corſika.

Unterschlagung von Dokumenten und Missbrauch eines Blanquets.

Im zweiten Bande dieſer Annalen *) haben wir den Leſern die Geſchichte des Selbſtmordverſuchs der Tochter des Doctors de Pietri und des Prozeſſes ihres Vaters mitgetheilt. Das junge Mädchen iſt, da der Schuß das Gehirn nicht verletzt hatte, glücklich geheilt worden, und hat nun die hohe Freude erlebt, ihren Vater völlig freigeſprochen zu ſehen. Am 2ten Auguſt d. J.

*) S. 155. ff.

Digitized by Google

wurde dieſe Sache vor dem Königl. Gerichtshofe zu Aix nach erfolgter Caſſation des Appellationsurtheils abermals verhandelt. Peter Maria Pietri, ein Vetter und vertrauter Freund des Angeklagten, Beſitzer eines anſehnlichen Vermögens, der außer zwei natürlichen Söhnen keine Nachkommenſchaft hatte, heirathete nach dem Tode ſeiner erſten Frau die Mutter dieſer unehelichen Kinder. Er verkaufte dem Doctor de Pietri alle ſeine Aktiva, Mobilien und einige Grundſtücke für 9800 Franks, und vermachte in ſeinem Teſtamente einem Sohne des Doktors ein Drittheil ſeines Vermögens, die übrigen zwei Drittheile aber ſeiner Frau, der Mutter jener beiden Söhne. Sein Tod erfolgte am 13. Mai 1826. Die in ihren Erbſchaftshoffnungen getäuſchten Seitenverwandten vermochten, da ihnen eine gerichtliche Anfechtung des Teſtaments mißlang, die Wittwe des Erblaſſers, mit ihnen gemeinſchaftlich den Doctor de Pietri der betrüglichen Unterſchlagung der dem Verſtorbenen zugehörig geweſenen Schulddokumente und des Mißbrauchs eines Blanquets zu beſchuldigen. Die erſteren ſollte er am Tage vor dem Ableben des Erblaſſers aus deſſen Schreibpult entwandt, das Blanquet aber von demſelben, um eine zwiſchen dieſem und einem gewiſſen Peter Suſini (der als Seitenverwandter jetzt ebenfalls zur Gegenparthei des Doctors gehörte) obwaltende Rechtsſache ſchiedsrichterlich zu entſcheiden, erhalten, und demnächſt dazu mißbraucht haben, um die Ceſſion der ihm käuflich überlaſſenen Dokumente darauf zu ſchreiben. Der Doktor bewies jedoch, daß er letztere ſchon lange vor dem Ableben des Verſtorbenen mit deſſen Wiſſen und Bewilligung beſeſſen hatte, und ſtellte vier Zeugen auf, welche bekundeten, daß jenes Blanquet in ihrer Gegenwart nicht von dem Verſtorbenen allein, ſondern auch zugleich von dem Doktor de Pietri mit unterſchrieben worden war, da doch das Verkaufsdokument, welches die Widerſacher für untergeſchoben erklärten, nur allein von dem Erblaſſer unterzeichnet war, ſo wie auch daß die gegen ihn aufgeſtellten Zeugen ſeine unverſöhnlichſten Feinde waren. Das Tribunal zu Sartena verurtheilte den Angeklagten zu dreijähriger Gefängnißſtrafe, zehnjährigem Verluſt des Bürgerrechts und 10000 Franken Entſchädigungsgelder. Der Königl. Gerichtshof zu Baſtia milderte dieſes Erkenntniß auf 18monatliches Gefängniß, 5jährigen Verluſt des Bürgerrechts und 2000 Franken Entſchädigung für die Gegenparthei. Dies Urtheil wurde jedoch auf den Grund des §. 7. des Geſetzes vom 20. April 1810 caſſirt, weil drei der erkennenden Richter bei einem beträchtlichen Theil der Debatten nicht gegen-

Digitized by Google

wärtig geweſen waren, und die Sache dem Königl. Gerichtshofe zu Aix zugewieſen.

Der Angeklagte wurde völlig freigeſprochen und ſofort in Freiheit geſetzt.

Italien.

Römiſche Criminal-Juſtiz.

Einen Blick in das bis jetzt noch völlig unbekannte Römiſche Criminalverfahren giebt nachſtehender Fall, der ſich im Jahre 1822 ereignete.

Die verwittwete Caroline Turchetti, geborne Renazzi, lebte mit einer ſechs bis ſieben Jahre alten Tochter, Vittoria, in ziemlich beſchränkten Umſtänden zu Rom. Eine Pathin des Kindes, die verehelichte Angelica Crespi, nahm ſich deſſelben ſehr thätig an, ſo daß ſie es nicht nur mit allem Nothwendigen verſorgte, ſondern auch den größten Theil des Jahres in ihrem Hauſe behielt. Ihr Mann, Achilles Crespi, war jedoch mit dieſer auf das Kind gewandten Fürſorge unzufrieden, und brachte ſie auch von dem gefaßten Vorſatze, daſſelbe an Kindesſtatt anzunehmen, wieder ab, wodurch er die Mutter der Kleinen zu Zorn und Rache reizte.

In den erſten Tagen des Mai 1822 ſandte die Mutter ihr Kind wie gewöhnlich in das Haus der Crespi, die es bis zum 18. Juni bei ſich behielt, dann aber, obwohl gegen deſſen Wunſch, durch eine Magd, Maximilla Perſi, zur Mutter zurückſchickte. Die kleine Vittoria litt ſchon ſeit längerer Zeit an einem Ausfluſſe aus den Genitalien, was auch ihrer Mutter bekannt war. Als ſie nun jetzt mit der Magd bei der Letztern ankam, fragte dieſe, als wiſſe ſie nichts davon, die Perſi nach der Urſache des überaus welken abgezehrten Anſehens und der eingeſunkenen Augen ihrer Tochter, worauf die Magd erwiederte, jener Ausfluß habe ſich dergeſtalt vermehrt, daß man dem Kinde täglich ein reines Hemd anziehen müſſe, und rühre, nach der Erklärung des zugezogenen Arztes, von einem kachectiſchen Zuſtande her. Die Mutter ſtellte ſich hierüber noch mehr erſtaunt und erklärte, ſie wolle das Kind ſelbſt heilen. Am nämlichen Abende führte ſie es zu der Hebamme Veroneſi, die das Kind in Gegenwart der Mutter un-

terſuchte, und erklärte, der Ausfluß ſei faulig, aber nicht blutig, und wegen der Geſchwulſt und Entzündung laſſe ſich für jetzt nicht erkennen, ob eine Nothzüchtigung ſtatt gefunden habe. Darauf fing ſie an, dem Kinde mehrere auf eine ſolche Vorausſetzung deutende Fragen vorzulegen, worauf dieſes anfangs ſtumm blieb, endlich aber, als ihm allerhand Antworten in den Mund gelegt wurden, erzählte, Ludwig Alfonſi, ein Sohn von Crespi's Kutſcher, habe ihr zweimal wehe gethan, worauf die Mutter ausrief, ſie kenne wohl den wahren Thäter, es ſey Achilles Crespi. Die Hebamme blieb jedoch dabei, daß ſie über die Natur des Uebels nicht entſcheiden könne. Am folgenden Tage wurde das Kind von der Mutter und zwei ihrer Verwandten zu dem Wundarzt des Krankenhauſes für Unheilbare, Maſſani, geführt, und als dieſer erklärte, der Ausfluß rühre von einer mitgetheilten Gonorrhöe und der Einbringung eines harten Körpers her, brachte die Mutter eine gerichtliche Klage gegen Achilles Crespi an. In zwei mit ihr vorgenommenen Verhören verſchwieg ſie die frühere gegen den Knaben Ludwig gerichtete Ausſage des Kindes und ſtellte Zeugen für deſſen Geſtändniſſe auf, die jedoch in Rückſicht der angeblich ſtattgefundenen Umſtände und der dabei gehabten Gefühle einander widerſprachen, viele Unwahrſcheinlichkeiten, und ſogar die augenſcheinliche Unwahrheit enthielten, daß die That auf einem Ruhebette des Crespi geſchehen ſey, da doch in dem Zimmer deſſelben gar kein ſolches war. Die am 20. Juni zugezogenen gerichtlichen Aerzte erklärten die Krankheit für eine ſyphilitiſche Gonorrhöe und behaupteten, das Verbrechen könne erſt ganz vor kurzem ſtatt gefunden haben. Am 23. Juni wurde Crespi, der ſo, wie Ludwig Alfonſi, alles läugnete, unterſucht und vollkommen geſund befunden; die am folgenden Tage früh Morgens unerwartet wiederholte Unterſuchung war gleichfalls vergeblich, wobei aber die Aerzte erklärten, die Gonorrhöe habe alle ihre Zeiträume ſchon durchlaufen. Nach zwei durch die nämlichen Aerzte wiederholten Unterſuchungen des Kindes beſtätigten dieſelben ihre früheren Erklärungen, mit dem Zuſatze, das Verbrechen habe 8 Tage vor dem 20. Juni ſtatt gefunden, und Crespi müſſe der Thäter ſeyn. *) Wiewohl nun, wie bereits erwähnt, die ermittelten Thatſachen durchaus keinen Beweis gegen Crespi lieferten, auch der Wundarzt Bernardini bezeugte, die ihm bekannte

*) Dies erklärten die Aerzte, und zwar, nachdem Crespi vollkommen geſund befunden wurde. D. H.

Amme des Kindes ſey angeſteckt geweſen, und von ihm während des Säugens geheilt worden, was auch die Hebamme beſtätigte, eben ſo, daß ſich die Mutter ſchon vor einigen Monaten bei ihm über die Krankheit ihres Kindes beklagt, ſo wurde dennoch Crespi von dem Tribunale del Governo zur lebenslänglichen Galeerenſtrafe verurtheilt. Hiergegen legte der Vertheidiger des Verurtheilten die Appellation ein. Dieſelbe wurde vor dem nämlichen Gerichtshofe geführt, indem nämlich den 5 Mitgliedern deſſelben *) noch 5 andere Prälaten beigegeben wurden. **) Die von dem Anwalt eingereichte, ſpäterhin gedruckte Vertheidigungsſchrift beweiſt, daß die vorhergehenden Verhöre und Unterſuchungen ſehr unvollſtändig geführt worden, daß das Kind ſchon ſeit zwei Jahren am weißen Fluſſe gelitten, daß die ermittelten Symptome weder Nothzucht noch Anſteckung bewieſen, ſondern eben ſowohl vom weißen Fluſſe hätten herrühren können, daß, wenn auch das Verbrechen begangen worden wäre, Crespi der Thäter nicht ſeyn könne, indem das Kind nicht allein anfangs einen anderen Thäter angegeben, ſondern auch Crespi ſeine Abweſenheit von dem Ort des Verbrechens zur Zeit der angeblichen Vollziehung deſſelben dargethan habe, ſo wie auch der ſchon angeführte Umſtand mit dem Ruhebett ſeine Unſchuld beſtätigte. Eine von dem Profeſſor Metaxa herausgegebene, von acht und zwanzig der erſten römiſchen Aerzte übereinſtimmend und billigend begutachtete Schrift zeigte die Ungründlichkeit und Unrichtigkeit des gerichtsärztlichen Gutachtens, und des Vertheidigers (Ravioli) gedruckte Replik auf die Einwendungen des Fiskals bewies unter Beifügung eines Grundriſſes der Crespiſchen Wohnung noch deutlicher die Unmöglichkeit, daß Crespi das Verbrechen an dem angegebenen Orte begangen haben könne, ſo wie auch deſſen wirklich ſtattgefundene Abweſenheit zur Zeit deſſelben.

Noch mehrere gedruckte Streitſchriften ***) zwiſchen den gericht-

*) Das Criminalgericht beſteht aus fünf Mitgliedern, dem Delegaten, zwei Aſſeſſoren, einem Civilrichter des Tribunals erſter Inſtanz und einem Mitgliede der congregazione governativa. S. v. Schlieben über den gegenwärtigen Zuſtand der Strafrechtspflege im Kirchenſtaat in meiner Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege. u. ſ. w. B. 6. S. 440.
D. H.

**) D. h. vor der Consulta zu Rom S. v. Schlieben a. a. O. S. 441.
D. H.

***) Die Literatur dieſes einzelnen, wenn er von Anfang herein gründlich wäre behandelt worden, höchſt unbedeutenden Falles zählt nicht

Digitized by Google

richtlichen und den anderen Aerzten und zwiſchen dem Fiskal und dem Advokaten wurden gewechſelt, endlich aber der Angeklagte völlig freigeſprochen.

Spanien.

Giftmiſcherei und Teſtamentsverfälſchung verübt durch einen Mönch.

In dem Flecken Las Batuccas lebte eine 69jährige Wittwe, Donna Rufina Garcia, deren Ehemann, Don Mariano Garcia, ihr vor 7 Jahren ein ſehr bedeutendes Vermögen hinterlaſſen hatte, jedoch ſo, daß ſie es nach ihrem Tode auf ihren Neffen, Don Mariano, übertragen ſollte, deſſen Pathe der Verſtorbene geweſen war. Der Neffe, der etwa eine Stunde von ihrem Wohnorte auf einem Pachtgute lebte, beſuchte ſie täglich, und brachte oft auch die Nacht in ihrem Hauſe zu. Donna Rufina verfiel gegen das Ende ihres Lebens in einen Hang zur Frömmelei, der zum höchſten Grade geſteigert wurde, ſeitdem Bruder Narciſo de la C., ein Mönch aus einem in Spanien ſehr mächtigen und trotz der in ſeiner Ordensregel vorgeſchriebenen Armuth auch ſehr reichen Orden, ihr Beichtvater wurde. Das Kloſter, in welchem Bruder Narciſo lebte, war auf Donna Rufina's Hinterlaſſenſchaft lüſtern, und übertrug ihm die Leitung dieſer Angelegenheit, wozu er ſehr wohl geeignet war, da er gleich von ſeinem erſten Eintritt in das Haus an, auch ſchon um ſeines perſönlichen Vortheils willen, die Herrſchaft über daſſelbe ſich geſichert hatte. Die alte, taube, kranke Dame ſelbſt hatte er durch ihren blinden Aberglauben, ihre Geſellſchafterin und Hausaufſeherin Anacleta Biguer aber, die, bei der Schwäche der Alten, Alles im Hauſe vermochte, nach anhaltender Bewerbung und langem Widerſtreben, durch die Liebe für ſich gewonnen, ſo daß ſie, zum Theil auch durch Gewinnſucht geleitet, ſeit zwei Jahren in der vertrauteſten Verbindung mit ihm lebte. Als Donna Rufina von ihrer letzten Krankheit befallen wurde, ſah das Kloſter

weniger als ſieben Schriften, unter denen ſich drei bis vier voluminöſe Werke befinden, z. B. die Appellationsdeduction für den Angeſchuldigten von Paul Ravioli, welche XXVI u. 376 S. gr. 8. füllt. D. H.

mit Unruhe dem Augenblick entgegen, wo die Quelle der von ihr regelmäßig geſpendeten, reichlichen Geſchenke verſiegen würde, und verſah demgemäß den Bruder Narciſo mit den nöthigen Verhaltungsregeln. Gleich im Anfange dieſer Krankheit errichtete Anna Rufina vor dem Königl. Notarius ihr Teſtament, worin ſie ihr ganzes Vermögen mit Ausnahme einiger kleinen Legate ihrem Neffen Don Mariano Ruiz vermachte. Das Kloſter des Bruders Narciſo erhielt 1500 Piaſter, wovon 500 für ihn perſönlich, der Reſt zu Seelmeſſen für ihre Ruhe beſtimmt waren; Anacleta Biguer, außer ihren Kleidern und der Wäſche, einige Kleinodien und 1000 Piaſter, die Dienerſchaft 100, und die Kirche ihres Sprengels 1000 Piaſter. Dieſe Anordnung gefiel weder dem Mönch noch der Anacleta. Don Mariano Ruiz hatte gegen Beide nicht den mindeſten Argwohn, ſondern glaubte ſie vielmehr ſeinem Intereſſe geneigt, auch beunruhigte es ihn nicht, daß Anacleta alle Schlüſſel, ſelbſt den zu dem Geldſchrank, hatte, worin auch das Teſtament lag. Im November 1826 nahmen der Mönch und Anacleta eine Summe von 24600 Realen (etwa 1600 Thaler) in Golde aus dem Schrank, und Letztere vertraute dem Erſtern das Teſtament auf einen ganzen Tag an. Am 8. Februar 1827 ſtarb Donna Rufina. Als nach der geſetzlichen Friſt das Teſtament eröffnet wurde, erſtaunte Don Mariano nicht wenig, daß er von dem ganzen Vermögen ſeines Onkels und ſeiner Tante nur die Hälfte, die andere Hälfte das Kloſter des Bruders Narciſo erben ſollte, um auf ewige Zeiten eine tägliche Seelenmeſſe und ein jährliches Todtenamt für das Seelenheil der Verſtorbenen zu gründen. Inzwiſchen war in dem Teſtament keine Raſur, keine ausgeſtrichene Stelle, keine Verfälſchung zu entdecken. Die Unterſchriften wurden als richtig anerkannt. Don Mariano griff nun die Gültigkeit des Teſtaments gerichtlich an. Der Notar mußte das Aktenexemplar deſſelben vorlegen, und es fand ſich, daß dieſes nicht mit der ausgefertigten Urkunde, wohl aber mit den Angaben Don Mariano's übereinſtimmte. Anacleta und Bruder Narciſo wurden verhaftet und einzeln verhört: Beide läugneten, irgend etwas von dem Teſtament zu wiſſen, außer dem, was Donna Rufina bei ihren Lebzeiten ihnen davon geſagt habe. Am Tage nach dieſem Verhör wurde Anacleta krank, und ſtarb am folgenden Tage faſt ohne alle Schmerzen. Blaue Flecke bedeckten ihren ganzen Körper, und der Ortschirurgus, der die Obduktion vollzog, erklärte ihren Tod für die Folge eines langſamen aber ſicher wirkenden Gifts. Während dies geſchah, war dem Corregidor ein

Digitized by Google

Billet vorgelegt worden, das man auf einem Boden des Hauſes der Donna Rufina gefunden hatte. Daſſelbe war an den hochehrwürdigen Vater Fray Narciſo gerichtet, mit A. unterzeichnet, und enthielt Folgendes: „Geliebter Engel! Heute iſt ein Unglückstag. Don Mariano hat anſagen laſſen, daß er mit Don Francisco zu Mittag eintreffen und die Nacht hier zubringen werde. Alſo Entſagung und Geduld! Tauſend Küſſe! Lebe wohl.“ — Anacleta's Handſchrift war nicht zu verkennen. Ein anderes Ereigniß gab noch mehr Licht in der Sache. Ein Dieb ſaß neben Anacleta, nur durch eine Holzwand von ihr geſchieden, im Gefängniß. In dieſer Wand war eine faſt unmerkliche Oeffnung, durch welche der Dieb Anacleta kurz vor ihrem Tode ausrufen hörte, daß ſie vergiftet ſey. Sie brach in Verwünſchungen gegen ihren Mörder aus und beklagte, daß ſie ihm außer den 14000 Realen auch noch das Teſtament gegeben habe, denn darum müſſe ſie im Gefängniſſe ſterben. Der Dieb, der daraus einen Vortheil für ſich zu ziehen ſuchte, beeilte ſich, dem Corregidor ſeine Entdeckung mitzutheilen. Bruder Narciſo, dem das Billet vorgelegt wurde, ſchien durchaus nicht betroffen; er wollte die Handſchrift nicht kennen und behauptete, ein ſolcher Brief könne nichts Anderes ſeyn, als eine vom Teufel eingegebene Erfindung der Feinde der Religion, um ihre Diener zu verleumden. Don Mariano und Don Francisco hingegen erklärten, daß ſie Beide ſich allerdings an jenem Tage bei Donna Rufina zu einem Beſuch für den Mittag und die Nacht hätten anſagen laſſen. Bei allem dem war der Beweis der Teſtamentsverfälſchung nicht wohl zu führen, da es an allen äußeren Zeichen derſelben fehlte. Von dem Aktenexemplar unterſchied ſich die Urkunde nur durch die wenigen Worte, in welchen die Zahlen des dem Kloſter ausgeſetzten Legats ausgedrückt waren, und auch darin war eine Verſchiedenheit der Handſchrift nicht erkennbar. Der Gefängnißaufſeher, ein anerkannt rechtſchaffener Greis, verſicherte, daß Niemand zu Anacleta in's Gefängniß gekommen ſey. Alle weitere Nachforſchungen blieben fruchtlos. Der Corregidor überwies den Angeklagten und die Akten der Königlichen Kanzellei zu Valladolid mit der Bemerkung, daß er in der Sache, da ſie durch Beweiſe nicht hinlänglich aufgeklärt ſey, kein Urtheil fällen könne. Die Kanzellei ließ die Sache durch ihren Fiskal nochmals unterſuchen, und die Intriguen des Ordens, zu dem Bruder Narciſo gehörte, vermehrten nur den Verdacht gegen dieſen. Das Erkenntniß erfolgte am 28. Oktober 1827 dahin, daß Br. Narciſo wegen dringenden Verdachts nach den Philippiniſchen Inſeln zu

verbannen, die Teſtamentsurkunde für ungültig zu erklären, und die Verfügungen des Aktenexemplars zu vollziehen ſeyen. Die angeblich entwandten 24600 Realen könne die Erblaſſerin ausgegeben haben, und Anacleta's Andenken ſey mit der Beſchuldigung des Diebſtahls nicht zu verunglimpfen. Was die Vergiftung betreffe, ſo ſollten weitere Nachforſchungen zur Entdeckung des Schuldigen eingeleitet werden; der in dieſer Hinſicht gegen Bruder Narciſo nach Lage der Akten obwaltende Verdacht ſey nicht hinlänglich, ihn für ſchuldig zu erklären.

Am Tage des richterlichen Spruchs, von dem man im Publikum erwartet hatte, daß er auf den Tod lauten werde, war Bruder Narciſo aus dem Gefängniſſe zu Valladolid verſchwunden, und weder die Art ſeiner Entweichung, noch ſein Aufenthalt ſind zu ermitteln geweſen *).

*) Man denke an Mingrat in Frankreich und die ihm zu ſeinem Verſchwinden geleiſtete Hülfe! D. H.

Digitized by Google

Ausser=Europäisches.

Aſien.

China.

Die langsame und schandebringende Todes=strafe.

Aus der Chineſiſchen Zeitung. (Chineſiſche Chronik.)

Neulich iſt an einem der Rebellenhäuptlinge in dem Kriege mit der weſtlichen Tartarei, Namens Ku=fu=tu=ki nebſt ſieben ſeiner Brüder zu Wu=ſchi, wo ſie zuerſt den Aufruhr ausbrechen ließen, die ſogenannte „langſame und ſchandebringende" Todes=ſtrafe vollzogen worden. Dieſe beſteht darin, daß der Verbrecher gekreuzigt und langſam zerſchnitten wird.

„Dieſe Strafen," ſpricht der Kaiſer bei dieſer Gelegenheit aus, „beweiſen den Ruhm der Landesgeſetze und erquicken der Menſchen Herzen."

Brittiſches Indien.

Geschwornengericht in dem brittischen Indien.

Mitgetheilt vom Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Es iſt den Leſern unſtreitig aus öffentlichen Blättern bekannt, daß das Recht, als Geſchworner in Criminalſachen zu ſitzen, durch eine Parlamentsacte (7 George IV. c. 37) auch auf Eingeborne der drei brittiſchen Präſidentſchaften ausgedehnt worden iſt. Nur wer es weiß, unter welchem unumſchränkten Deſpotis=

Digitized by Google

mus die Hindus bisher gelebt haben, und auf der andern Seite, welch einen hohen Werth die Engländer auf das Inſtitut der Geſchwornen, auf das Recht legen, daß danach von dem geſunden, natürlichen Urtheil des Privatmanns, von der Volksmeinung, das Strafrecht des Staats abhängig gemacht wird, kann es ermeſſen, welche Fortſchritte die Kultur in Oſtindien gemacht haben muß und welche fernere man den dortigen Eingebornen zutraut. Zufällig ſind wir aber durch die Times vom 16. Oktober 1828, welche die Bombay Gazette vom 30. April als ihre Quelle nennt, jetzt überzeugt worden, wiefern die Hindus durch ihr Benehmen und ihre Bedenklichkeiten bei der Organiſirung der Juries beurkunden, daß ſie der brittiſchen Privilegien würdig ſind.

Vor Einführung der Geſchwornengerichte ſind nämlich die vornehmſten Mitglieder mehrerer Hindus-Kaſten in Bombay und der Nachbarſchaft um ihre Meinung befragt worden, und ihr Gutachten iſt in dem nachſtehenden merkwürdigen Aktenſtück enthalten, das jene Zeitung ſo mittheilt, wie es den Mitgliedern des oberſten Gerichtshofs zu Bombay (supreme Court of Indicature) vorgelegt worden ſeyn ſoll:

„Geehrte Herren! In Folge der von Ihren Herrlichkeiten erhaltenen Mittheilung haben wir, die unterzeichneten Hindus, die Ehre, Ihrer Erwägung einige Punkte vorzulegen, welche in Beziehung auf unſere Religion und Gebräuche von dem oberſten Gerichtshofe zu Bombay bei der beabſichtigten Zuziehung unſerer Landsleute zu den Geſchwornengerichten in Betracht gezogen werden dürften."

„Wir bitten, von allen Leichenbeſchauungen diſpenſirt zu werden, da der Anblick eines todten Körpers von uns als eine Befleckung angeſehen wird und eine Reinigung erfordert, ehe wir irgend ein Geſchäft öffentlich oder im Hauſe vornehmen können."

„Wir bitten, von aller Geſchwornenſchaft frei zu ſeyn, wenn ein Bramine wegen eines Kapitalverbrechens angeklagt wird, da es unſere religiöſe Pflicht erheiſcht, nicht zu dem Tode eines Braminen beizutragen."

„Wir bitten, daß Hindus von der Janenkaſte von aller Jury bei Kapitalverbrechen diſpenſirt werden, da es der Religion der Janenkaſte entgegen, bei dem Tode irgend eines Thiers mitzuwirken.

„Wir bitten, daß man vorläufig zu allen Juries, zu welchen Hindus berufen werden, ſechs brittiſche Unterthanen hinzuziehen möge, indem es uns ſcheinen will, daß Hindus noch nicht

hinreichend mit den Pflichten der Geſchwornen vertraut ſind, und daß ſie von der größern Kenntniß dieſer Pflichten bei brittiſchen Unterthanen beträchtlichen Nutzen ziehen werden. Doch brauchte dieſe nothwendige Zuziehung nur eine temporäre Maaßregel zu ſeyn, und könnte unterbleiben, ſobald die Hindus ſich mehr Bekanntſchaft mit den Pflichten der Geſchwornen werden erworben haben."

„Damit die Mitglieder der kleinen Juries ſich leichter mit einander verſtändigen, wünſchen wir, daß ein Geſchworner, gleichviel ob ein brittiſcher Unterthan oder ein Eingeborner, immer bei dieſen kleinen Juries ſey, der der engliſchen und jeder unter den Eingebornen von Bombay gangbaren Sprache mächtig iſt."

„Wir bitten, daß Hindus zu Geſchwornen nur aus folgenden Kaſten gewählt werden, da deren Mitglieder ſich zu dieſem Amt am beſten eignen, nämlich Braminen, Senoys, Purvoes, Goldſchmiede, Benjanen und Rhatias."

„Da die Häupter dieſer Kaſten der Hindus am beſten diejenigen beurtheilen können, die ſich für die Juries eignen, und da Madowdas Ranſordas und Davidas Hurjeevandaß Hindus für die vornehmſten Eingebornen von Bombay gelten, ſo bitten wir, daß die Häupter dieſer Kaſten in Verbindung mit dem beſagten Madowdas Ranſordas und Davidas Hurjeevandaß oder einem von ihnen den Auftrag erhalten, dem Gerichtshofe die Namen der geeignetſten Perſonen aufzugeben, und daß der Sheriff angewieſen werde, nur dieſe Hindus zu den Juries zu berufen."

„Wir bitten, daß Hindus von dem Geſchwornengeſchäft an folgenden Tagen und Gelegenheiten frei ſeyn mögen, da ihre Religion und Gebräuche es mit ſich bringen, daß ſie ſich alsdann aller gerichtlichen Geſchäfte enthalten, als: (folgt das Verzeichniß der Tage und Veranlaſſungen)."

„Wir bitten, daß Hindus von allen Juries vor dem Alter vom 21. und nach dem Alter von 60 Jahren eximirt werden."

„Wir bitten, daß, ſo weit es mit dem Geſetz verträglich iſt, der Dienſt der Hindus bei Juries auf die Zeit zwiſchen 11 und 5 Uhr beſchränkt werde, und nicht über 8 Uhr hinaus währe."

„Wir bitten, daß, wer bei einer Sitzung Geſchworner geweſen iſt, bei der nächſtfolgenden frei ſey."

„Wir bitten, daß Hindus von dem Dienſt bei Juries wegen eigner oder gefährlicher Krankheit in ihrer Familie entſchuldigt werden mögen."

„Wir bitten, daß in dem Fall einer der vorſtehenden Diſpenſationen das Atteſt des Oberhauptes der Kaſte mit der Unter-

Digitized by Google

ſchrift von Madowdas Ranſordas oder Davidas Hurjeevandaß als gültiger Beweis von dem Gerichtshofe angeſehen werden möge."

„Wir bitten, daß nur achtbare Chriſten mit Hindus zu Geſchwornen gewählt werden."

„Wir bitten, daß uns dabei verſtattet werden möge, Waſſer zu trinken, ſo wie uns natürlicher Bedürfniſſe zu entledigen."

„Schließlich danken wir Ew. Herrlichkeiten für die gütige Aufforderung, unſere Bemerkungen hinſichtlich der Theilnahme der Hindus an den Juries vorlegen zu dürfen. Mögen auch im Anfange bei aus Hindus gebildeten Geſchwornengerichten einige Schwierigkeiten ſich erheben, ſo glauben wir doch in der Einſicht, Geduld und Mäßigung der Mitglieder des höchſten Gerichtshofes ein wirkſames Mittel zur baldigen und gänzlichen Beſeitigung dieſer Hinderniſſe zu erkennen."

„Wir verharren ꝛc."

Bombay, den 1. März 1828.

Davidas Hurjeevandaß und Andere.

Ich verbinde hiermit nachſtehende neueſte Nachricht:

London, den . Dezember 1828.

Am 22. Mai iſt zum erſten Male in Singapore, auf königliche Special-Vollmacht, eine Gerichtsſitzung in Gegenwart des Gouverneurs abgehalten worden, wo 27 Criminalfälle, meiſtens ernſtlicher Art, verhandelt wurden. Mehrere von den Juries, welche ein Schuldig ausſprachen, beſtanden gänzlich aus Muſelmännern oder Chineſen.

D. H.

Nordamerika.

Reform der Strafgeſetzgebung in Pennſylvanien.

Zur Bewirkung derſelben, nach dem Beiſpiel Louiſiana's, welches damit vorausgegangen, iſt eine Commiſſion in der Perſon der Herren Shaler, King und Waron ernannt worden, welche unter dem Titel: **Report of the Commissioners** ꝛc.

Digitized by Google

einen 192 Seiten ſtarken Bericht erſtattet haben, der am 4. Januar 1828 in der Senatsſitzung zu Philadelphia vorgetragen wurde.

Der zehnjährige Brudermörder.

Unweit Winton, Canton Hartfort im Staate Nordcarolina, ereignete ſich im Februar v. J. eine ſchauderhafte Mordthat, welche das Verderben der Jugend in den Vereinigten Staaten charakteriſirt. Zwei Knaben, Söhne einer Wittwe, der eine 11, der andere 10 Jahre alt, geriethen beim Kartenſpiel um eine Wallnuß in Streit. Der jüngere ergrimmte vor Wuth über den älteren Bruder, drohte dieſen zu erſchießen, lief wirklich in das nahe Haus der Mutter, holte ſeine geladene Flinte, womit leider in jenen Gegenden faſt jedes Kind verſehen iſt, und ſchoß den Bruder damit durch den Kopf, ſo daß dieſer augenblicklich niederſtürzte. Der junge Mörder ſoll verhaftet ſeyn. — Kein Lehrer wagt es, heißt es in dem Blatte, welches die Nachricht mittheilt,*) einen ſolchen Buben zu züchtigen, weil ihm dann faſt unfehlbar der Tod droht.

*) Edenton Courier.

Digitized by Google

Vermiſchtes.

Der franzöſiſche Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827 *).

Dargeſtellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Unterſuchung über die Urſachen der Vermehrung der Verbrechen.

Vom

Herrn Geheimenrathe und Prof. Dr. Mittermaier
in Heidelberg.

Wenn ein Arzt nur durch gewiſſe Univerſalrezepte kuriren, und in dem Glauben an die Allmacht eines Heilmittels immer die nämliche Arznei anwenden wollte, ohne zu fragen, wie bisher das gerühmte Mittel gewirkt habe, wenn er bei einem Kranken, der durch eine Arznei nicht geheilt wurde, nichts weiter als eine Verdoppelung und allmählige Steigerung der Doſis des nämlichen Heilmittels anordnen wollte, ſo würde mit Recht eine ſchlechte Meinung von der Geſchicklichkeit eines ſolchen Arztes begründet werden. — Der Geſetzgeber gleicht dem Arzte, ſeine Strafgeſetze ſollen die Heilmittel moraliſcher Gebrechen ſeyn. — Gleicht das Geſetzbuch aber dem Rezeptenbuche, in welchem die Strafen

*) Zu vergleichen dieſe Annalen Band 2. Heft 2. S. 289. D. H.

Digitized by Google

nur wie Univerſalarzneien aufgeführt ſind, und ein Verdoppelungsſyſtem der Strafen, z. B. bei dem Rückfalle, vorgeſchrieben iſt, ſo mögen ſchwerlich die Bürger ein lebendiges Vertrauen zu der Weisheit des Legislators faſſen. Es wird immer mehr eingeſehen, daß es zu den Vorausſetzungen einer guten Strafgeſetzgebung gehöre, daß der Geſetzgeber genau das Volk, für welches das Geſetzbuch beſtimmt iſt, die Culturſtufe deſſelben und alle Eigenthümlichkeiten ſtudire, durch welche das Volk den Einwirkungen des Geſetzes am meiſten zugänglich wird.

Wer auf ſolchem Grunde das Gebäude ſeiner Legislation aufführt, wer ſein Geſetz ſo betrachtet, als wenn es ohnehin in der Geſammtvorſtellung aller Verſtändigen der Nation läge, und daraus hervorginge, darf auf ſichere Grundlage rechnen. — Die beſten Geſetze werden aber noch unvollkommen ſeyn, menſchliche Weisheit täuſcht ſich, und die Kunſt der Berechnung trügt. Nur auf dem Wege der Erfahrung wird die Legislation allmählig dem Ziele der Vollkommenheit ſich nähern. Wer prüft, wie unter ähnlichen Umſtänden ein ſchon gegebenes Geſetz der Art auf die Menſchen wirkte, in wie ferne es Verbrechen verminderte, und die Abſichten des Geſetzgebers erreichen half, wird ein ſicheres Mittel in Händen haben, vor ähnlichen Mißgriffen, da wo die Erfahrung warnend ſpricht, ſich zu bewahren, oder die Lücken ſeiner Geſetzgebung und die Gründe ſeiner Täuſchung einzuſehen. Auf dieſe Art kann man als einen Theil der Criminalpolitik die Criminalſtatiſtik betrachten, welche mit Angabe der Thatſachen ſich beſchäftigt, die den Zuſtand der Verbrechen, die Zahl derſelben, das Alter, Geſchlecht der Verbrecher, das Verhältniß zur Bevölkerung und gewiſſen Lokalitäten, und den Gang der Strafjuſtiz, die Dauer der Unterſuchungen, das Verhältniß der Losſprechungen zu den Verurtheilungen, kurz alles betreffen, was auf die Beurtheilung der Anwendung und der Wirkſamkeit ſich bezieht. Die Vorarbeiten für eine ſolche Criminalſtatiſtik ſind freilich noch dürftig. Was in mehreren deutſchen Staaten in dieſer Beziehung geleiſtet iſt, beſchränkt ſich auf Criminaltabellen und Jahresberichte. Ein Beiſpiel der zweiten, zur Kenntniß des größeren Publikums gekommenen liefert der von dem Königl. Baierſchen Juſtizminiſter Sr. Majeſtät dem König erſtattete Jahresbericht [1]) über das Jahr 1817. Die Einſicht des über die Juſtizverwal-

[1]) Abgedruckt in v. Gönners Jahrbüchern der Geſetzgebung u. Rechtspflege in Baiern. III. Band S. 70 — 83.

tung in Baiern in den Jahren 18$\frac{26}{27}$ erſtatteten Jahresberichts iſt dem Verfaſſer der gegenwärtigen Bemerkungen möglich geworden. Eine Tabelle über die Criminaljuſtiz im Großherzogthum Baden im Jahre 1827 iſt neuerlich publicirt worden.[2]) Intereſſante Notizen gewähren für das Königreich Preußen die Mittheilungen über den Zuſtand der Verbrechen in den Jahren 1816 bis 1817,[3]) und ein beſonderes Verdienſt hat durch Mittheilung ähnlicher Notizen für die ſpäteren Jahre und durch höchſt umſichtige Benutzung derſelben Dr. Julius in ſeinem trefflichen Werke[4]) ſich erworben. Nicht weniger reichhaltig ſind die Mittheilungen über den Zuſtand der Verbrechen in Oeſterreich (doppelt wichtig, da uns hier ein Reich, das aus den verſchiedenartigſten Provinzen beſteht, vorliegt) und zwar für das Jahr 1815,[5]) für die Jahre 1816 — 18,[6]) für die Jahre 1819 — 21,[7]) und für 1822 — 23.[8]) Für das Königreich Würtemberg iſt dem Verfaſſer die Benutzung einer bei Gelegenheit der Vorlage des neuen Entwurfs eines Diebſtahlsgeſetzes 1828 amtlich über die ſeit 1821 — 1826 vorgekommenen und abgeurtheilten Diebſtähle möglich geworden. Die Tabelle iſt höchſt merkwürdig, da ſie eine ins Unglaubliche gehende Vermehrung der Diebſtähle in Würtemberg nachweiſ't. Es ſind nämlich im Jahre 1821 in den vier Kreiſen 1088, 1822 1158, 1823 1503, 1824 1562, 1825 1599, 1826 1703 Diebſtähle abgeurtheilt worden. — Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in der Schweiz zu erhalten, iſt ſchwierig; es würde höchſt intereſſant ſeyn, eine genaue Vergleichung der in den durch ihre Culturſtufe ſo ſehr von einander verſchiedenen Kantone obwaltenden Verhältniſſe der Verbrechen zu erhalten. Nur einige Notizen über die Arten der Verbrechen in den Ge-

---

[2]) Im badiſchen Staats- und Regierungsblatte v. 4. Aug. 1828.

[3]) Abgedruckt in v. Kamptz Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung I. Bd. S. 208: II. S. 400.

[4]) Vorleſungen über die Gefängnißkunde oder über die Verbeſſerung der Gefängniſſe und ſittliche Beſſerung der Gefangenen. Berlin 1828. S. L — LXXXI.

[5]) Abgedruckt in Pratobevera Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege in den öſterreichſchen Erbſtaaten. III. Band. S. 296.

[6]) Abgedruckt im nämlichen Werke. IV. S. 279.

[7]) In Pratobevera VI. Thl. S. 392.

[8]) In Pratobevera VIII. Thl. S. 500.

fängniſſen von Lauſanne, Lucern und Baſel hat Julius in den Zuſätzen zu ſeinem angeführten Werke[9]) mitgetheilt; vollſtändigere Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in den Jahren 1803 — 26 im Kanton Waadt liefert Lucas,[10]) und über die in den letzten zwölf Jahren bei dem höchſten Gerichtshofe des Kantons Genève abgeurtheilten Verbrechen theilt der nämliche Schriftſteller[11]) eine Tabelle mit. Eine der vollſtändigſten Tabellen, in ſo fern ſie die größte Reihe von Jahren umfaßt, gewährt uns Nordamerika, freilich nur über die im Gefängniße von Philadelphia in den Jahren 1787 bis 1825 wegen Verbrechen oder Vergehen eingeſperrten Perſonen.[12]) Intereſſant iſt auch eine dazu gehörige Tabelle[13]), die das verſchiedene Alter der Verbrecher angiebt. — Damit müſſen noch verbunden werden die Mittheilungen, welche aus den reports der 1825 in Boſton errichteten Gefängniß-Geſellſchaft Julius in ſeinem oft erwähnten Werke mittheilt.[14]) — Was in allen dieſen Tabellen, insbeſondere in den der deutſchen Staaten geleiſtet iſt, muß freilich als ſehr ungenügend betrachtet werden; es iſt nichts weiter, als eine magere Angabe der Zahl der Verbrechen, oft ſelbſt unter ſo allgemeine Rubriken gebracht, daß man nicht zu einer deutlichen Ueberſicht kommen kann; ſo z. B. ſind in manchen Tabellen unter einer Rubrik: gemeine und qualifizirte Todſchläge, Morde, Kindermorde, ſehr verſchiedenartige Verbrechen zuſammengefaßt. In anderen Tabellen, z. B. in den Beilagen zum Baierſchen Jahresberichte für 1817 (die ſpäteren Jahresberichte zeichnen ſich ſehr vor den früheren durch ihre Vollſtändigkeit aus) ſind in einer Rubrik: Beeinträchtigungen des Eigenthums, Diebſtahl, Unterſchlagung und Raub zuſammengeſtellt. An Tabellen, die auf das Geſchlecht und das Alter der Verbrecher, auf den Rückfall u. dgl. Rückſicht nehmen, fehlt es in Deutſchland gänzlich; aber auch ſelbſt in ihrer jetzigen Unvollſtändigkeit ſind dieſe Tabellen

---

9) S. 364.

10) Du Système pénitentiaire en Europe et aux états-unis. Paris 1828. vol. I. p. XXXVI.

11) l. c. p. XXXVIII.

12) Abgedruckt in Lucas du système pénitentiaire en Europe. vol. I. p. 148.

13) Abgedruckt im nämlichen Werke S. 149.

14) XC — XCVI.

Digitized by Google

ſchon dankenswerth, weil ſie dem Criminaliſten und Beobachter der menſchlichen Kultur reichen Stoff zur Vergleichung mit den Notizen anderer Staaten gewähren, und als die Vorläufer von größeren Arbeiten angeſehen werden dürfen, in denen hoffentlich Deutſchland hinter dem Nachbarſtaate Frankreich nicht zurückbleiben wird. Gar mager iſt die Tabelle, welche Spanien über ſeine Juſtizverwaltung im Jahre 1826 liefert; [15]) aber auch ſie giebt reichen Stoff zum Nachdenken, wenn man z. B. daraus ſieht, daß 1233 Tödtungen, 1773 ſchwere Verwundungen, und nur 1620 Diebſtähle, und 43 Fälſchungen vorkommen. Man hat bezweifeln wollen, ob (wegen der geringen Zahl von Diebſtählen) die Tabelle nur genau und vollſtändig ſeyn könne, allein, obwohl zugegeben werden kann, daß die ſpaniſchen Richter und Fiskale weniger ſtreng den Diebſtahl verfolgen mögen, ſo darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß eben in jenen ſüdlichen Gegenden, wo das raſcher wallende Blut und natürliche Heftigkeit die Affekte vermehrt und die Leidenſchaften bis zur Raſerei ſteigert, eine weit größere Mäßigkeit der Bewohner in Speiſe und Trank ſich findet, und auf Eigenthum weniger Werth gelegt wird, daher auch, nach der Beobachtung von Reiſenden, zwar in Spanien Räubereien, ſonſt aber weit weniger Diebſtähle vorkommen. Eine große Beſtätigung dieſer Erfahrung liefern die ſüdlichen Provinzen Frankreichs, wo z. B. weit weniger Hausdiebſtähle, Fälſchungen und ähnliche Verbrechen vorkommen, als in den nördlichen Departements.

Sehr merkwürdige Unterſuchungen über die Vermehrung der Verbrechen ſind in neueſter Zeit in England angeſtellt worden. Peel's geiſtreiche Rede hat das öffentliche Intereſſe rege gemacht, die Regierung ſelbſt hat eine Ueberſicht der in den Jahren 1820 bis 1826 in England und Wales verübten Verbrechen vorgelegt; [16]) durch die im großartigen öffentlichen Leben überall regſamen Geſellſchaften für die Verbeſſerung der Gefängniſſe ſind nicht weniger intereſſante Reſultate über die Zahl der Verbrechen zur allgemeinen Kenntniß gekommen. [17]) Aehnliche Nachrichten

[15]) Abgedruckt aus der Madrider Zeitung in der engliſchen Zeitſchrift: the Jurist Heft III. p. 486; (auch in gegenwärtigen Annalen Band 1. Heft 2. S. 369. D. H.).

[16]) Unter dem Titel: Summary statements of the number of criminal offenders committed to the several gaols in England and Wales during the last seven years. — 1827.

[17]) Hieher gehören die reports of the comittee of the society

Digitized by Google

und wohl beachtungswürdige Beobachtungen liefert die amtlich zur Unterſuchung der Urſachen der Vermehrung der Verbrechen niedergeſetzte Commiſſion in ihrem Berichte,[18]) und die einmal rege gewordene öffentliche Stimme hat manche intereſſante Notizen über den Gegenſtand in einzelnen Flugſchriften[19]) und in Journalen[20]) zu Tage gefördert.

Kein Land aber hat mit ſolcher Liberalität und Umſicht in ſo reicher Fülle die Materialien für Criminalſtatiſtik gehäuft, als Frankreich es durch ſeinen ſeit 1825 bekannt gemachten Compte gethan hat. Zuerſt 1825 legte der Großſiegelbewahrer Peyronnet als eine Art von Jahresbericht mit 73 Tabellen dem Könige ſeinen compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1825 vor.

Die Seele des Geſchäfts und einer wahren Rieſenarbeit war der noch jetzt in der nämlichen Function thätige Guerry de Champneuf, Directeur des affaires criminelles im Juſtizminiſterium. Noch reicher und mit neuen Tabellen ausgeſtattet erſchien der compte général über das Jahr 1826; der neueſte, deſſen Reſultate um ſo weniger dem deutſchen Publikum noch bekannt ſind, da die Exemplare nicht in den Buchhandel kommen, iſt der vom neuen Juſtizminſter dem Grafen Portalis vorgelegte Compte für 1827. — Mit Freude erkennt man in dieſer neueſten Arbeit die Wirkſamkeit eines Mannes, der ſeine erhabene Stellung klar erkennt, und, begeiſtert für die Vervollkommnung der Criminaljuſtiz aus den Zeugniſſen der Erfahrung Früchte gewinnen will. Der Bericht von 1827 enthält 107 Tabellen, die in vier Abtheilungen gereiht ſind; 1) Aſſiſenhöfe; 2) Correktionelle Tribunale; 3) Tribunale der einfachen Polizei; 4) Criminalverfahren. Die erſte Abtheilung liefert folgende Tabellen. 1) Natur und Zahl der Verbrechen, die bei allen Gerichtshöfen unterſucht

---

for the improvement of prison discipline. Notizen daraus ſind mitgetheilt in Julius Vorleſungen über Gefängnißkunde. S. XVI — XXVI und 307 — 312.

[18]) Erſtattet am 22. Juni 1827; abgedruckt in der engliſchen Zeitſchrift: the Jurist Heft III. p. 487 — 97.

[19]) Eine intereſſante Schrift dieſer Art iſt: Wilmot letter to the magistrates of England on the increase of crime. London 1828.

[20]) Dahin gehört ein Aufſatz in der juriſt. Zeitſchrift: the Jurist Heft III. S. 458 wo der Verfaſſer den franzöſiſchen Compte rendu näher prüft und mit den Verhältniſſen Englands vergleicht. — Auch iſt hieher zu rechnen: quarterly review nro. LXXIV. 1828. March. pag. 489—500.

und abgeurtheilt wurden, mit Angabe des Verhältniſſes der Verurtheilten zu den Losgeſprochenen und 2) Bemerkung der ausgeſprochenen Strafen; 3) ſpezielle Aufzählung der Verbrechen, die in jedem einzelnen Departement vorkommen; 4) Unterſcheidung der Angeklagten nach dem Geſchlecht und 5) nach ihrem Alter. Eigene Tabellen (von Nro. 9 bis 12) umfaſſen bloß die Verurtheilten (während die vorhergehenden Tabellen auf alle Anklagen gehen) mit genauer Angabe der beſonderen Art der Verbrechen, wegen welcher Verurtheilung eintrat. Tabelle 12 umfaßt nur die zum Tode Verurtheilten. — Die Tabellen von Nro. 13 bis 54 beziehen ſich auf die einzelnen Verbrechen mit Bemerkung, wie viele Perſonen deswegen angeklagt, losgeſprochen und verurtheilt wurden. — Tabelle 55 liefert das Verhältniß der Zahl der Angeklagten mit der Bevölkerung, und Nro. 58 das Verhältniß der Verurtheilten und der Losgeſprochenen. Nro. 59 bis 62 beziehen ſich auf die in contumaciam Verurtheilten.

Die Tabelle 63 giebt nach den Monaten die Verbrechen an, die in jedem Monate verübt wurden, [21]) Nro. 64 — 69. verſuchen es, die Motive, aus welchen die Verbrechen verübt wurden, anzugeben, u. 68. 69. claſſifiziren die Werkzeuge, mit welchen Tödtungen verübt wurden. Vorzüglich wichtig ſind die Tabellen Nro 70 — 80 welche auf den Rückfall ſich beziehen. Es iſt darin nicht blos die Zahl der Rückfälligen überhaupt, ſondern auch überall die Strafe, welche der Rückfällige vorher erlitt, und das Verbrechen angegeben, wegen welches er wieder in Unterſuchung kam, zugleich mit Bemerkung der Zeit, welche zwiſchen der vorigen Beſtrafung und der Unterſuchung wegen des neuen Verbrechens verfloſſen iſt. — Auf ähnliche Art enthält die zweite und dritte Abtheilung Tabellen in Bezug auf correctionelle und Polizeitribunale. Einen höchſt reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen gewähren aber die Tabellen der vierten Abtheilung. Sie liefern eine Ue-

[21]) Da dieſe Tabelle zum erſten Male 1827 in Frankreich geführt iſt, ſo iſt freilich noch nicht viel daraus abzuleiten. Hätte man aber aus einem großen Reiche von Jahren und aus mehreren Staaten ſolche Tabellen, ſo könnte es doch intereſſant werden, zu bemerken, in welchen Monaten die meiſten Verbrechen verübt werden. Nach der franz. Tabelle ſind am meiſten Diebſtähle in den Wintermonaten verubt *) (z. P. 212 im December, 211 im Januar, 178 im Mai, 166 im Juli). Verwundungen finden ſich mehr in den Sommermonaten (z. B. 33. im Juni, und 17 im December).

*) In Preußen machen wir die nämliche Erfahrung; bei den Holzdiebſtählen liegt der Grund am nächſten. D. H.

Ueberſicht der Thätigkeit der Berathſchlagungskammern der Bezirksgerichte, und der Anklagskammern und zeigen daher, wie viele Unterſuchungen ſchon im Vorverfahren beendigt wurden, ohne daß eine Anklage und öffentliche Verhandlung nothwendig wurde; insbeſondere lehren die Tabellen, in wieviel Zeit, von der Verübung des Verbrechens an, über das Verbrechen oder Vergehen entſchieden worden iſt, gegen wie viele Urtheile der Zuchtpolizeigerichte appellirt wurde, auf weſſen Antrag (ob der Staatsbehörde, oder eines Privatmanns) ein Vergehen gerichtlich verfolgt wurde. In Bezug auf die Sitzungen der Aſſiſenhöfe liefert eine Tabelle (Nro. 127) die Zahl der Geſchwornen, welche in der Sitzung ausblieben, mit Angabe der Gründe des Außenbleibens[22]); eine Tabelle (129) giebt die Zahl der in den Sitzungen erſchienenen Zeugen an (es waren 1827 47993 Zeugen). Merkwürdig iſt Tabelle Nro. 130, worin bemerkt iſt, in wie vielen Fällen (in 373) der Aſſiſenhof, weil nur eine Majorität von 7 Geſchwornen den Angeklagten verurtheilte, in die Lage kam, entſcheiden zu müſſen; in 311 Fällen trat der Hof der Majorität, in 62 Fällen der Minorität der Jury bei. Die Tabellen Nro. 132—36 umfaſſen die nachgeſuchten und erkannten Caſſationen mit Angabe der Gründe, aus welchen caſſirt wurde. Merkwürdig iſt die kleine Zahl von 87 Fällen, worin wirklich die arrets caſſirt wurden. Ein Anhang liefert die Ueberſicht der Thätigkeit des ſogenannten petit parquet des Pariſer Tribunals[23]); es ergiebt ſich, daß 4805 Perſonen an dieß parquet gewieſen, und auf der Stelle 1479 davon in Freiheit geſetzt wurden.

[22]) Die Notizen werden intereſſant, um einen Maaßſtab für den Eifer zu erhalten, mit welchem die Bürger ihre Staatsbürgerpflicht, Geſchworner zu ſein, erfüllen. Die Zahl der Ausgebliebenen betrug 1826 2616, im Jahr 1827 2620, unter welchen 1503 durch Krankheit (wenigſtens nach ärztlichen Zeugniſſen) an der Erſcheinung gehindert wurden. Nicht ſelten lagen auch andere Urſachen vor, bei denen die Schuld nur die mit der Verfertigung der Liſte oder mit der Vorladung beauftragten Beamten trifft, z. B. in 68 Fällen war die Vorladung fehlerhaft, in 113 Fällen waren ſiebenzigjährige (durch das Geſetz befreite) Perſonen vorgeladen.

[23]) Dieß petit parquet wurde 1820 in Paris organiſirt, um die Vollziehung des art. 93 Code d'instr. zu ſichern. Ein Subſtitut der Staatsbehörde und zwei Inſtructionsrichter ſind täglich dabei beſchäftigt, um auf der Stelle die einlaufenden Protocolle zu prüfen und die arretirten Perſonen zu verhören.

Digitized by Google

Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes wünſcht, die Notizen, welche der franzöſiſche compte géneral und andere Criminaltabellen und Berichte Europa's gewähren, in zwiefacher Rückſicht zu benutzen, nämlich zuerſt, um daraus die Schlüſſe über das Fortſchreiten der Cultur der bürgerlichen Geſellſchaft, nnd über die Urſachen der Vermehrung der Verbrechen zu ziehen und zu prüfen, welche Früchte der Legislator in Bezug auf die Strafgeſetzgebung gewinnen kann, dann aber, um den Gang der franzöſiſchen Strafjuſtiz zu beobachten und dadurch einen Maaßſtab der Vergleichung der Vortheile einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Strafprozeßordnung zu erhalten. In jeder dieſer Beziehungen ſollen die einſchlägigen Notizen aus den bisher bemerkten Tabellen an den geeigneten Stellen angegeben werden; nur ſei es erlaubt, hier voraus einige allgemeine Reſultate aus dem neueſten franzöſiſchen compte géneral vorzulegen.

Die Zahl der in Frankreich 1827 vor den Aſſiſenhöfen angeklagten Verbrecher betrug 6017 mit Einſchluß der 730 in contumaciam prozeſſirten; da im Jahre 1826 6988 Angeklagte waren, ſo ſcheint ſich 1827 die Zahl der Verbrecher vermindert zu haben; aber die Zahl der in contumaciam Gerichteten überſtieg um 242 die von 1826. Im Verhältniß zur Bevölkerung ergiebt ſich, daß 1827 ein Angeklagter auf 4593 Einwohner kam; während 1826 auf 4557 ein Verbrecher zu rechnen war. [24]) Man bemerkt dabei ſchon eine Inconvenienz, indem man, um das Verhältniß der Moralität zur Bevölkerung zu finden, immer die Zahl der Angeklagten annimmt, ſtatt nur auf das Verhältniß der zur Strafe Verurtheilten zu ſehen; denn ſo lange jemand nicht überwieſen und verurtheilt iſt, muß er vor den Augen der Juſtiz als ſchuldlos betrachtet werden; unter den des Mordes Angeklagten befinden ſich vielleicht 20, bei welchen die Unterſuchung zuletzt nur Unvorſichtigkeit oder Zufall darthut, und 20 andere, welche in Nothwehr handelten, und in 20 anderen Fällen ergiebt ſich zuletzt, daß nicht einmal der Thatbeſtand herzuſtellen war, und es vielleicht wahrſcheinlich wurde, daß gar kein Verbrechen da war, z. B. daß der Verſtorbene natürlichen Todes ſtarb. Wie mag man daher die Zahl der Angeklagten zur Baſis nehmen? Wie ſehr liegt oft auf der Gränze der Unterſchied zwiſchen Betrug und einer Contractsverletzung, wie

---

[24]) Nach dem k. baier. Jahresberichte für $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ iſt unter 900 Einwohnern einer der Strafgerechtigkeit übergeben, und unter 1100 iſt einer zur Strafe verurtheilt worden.

Digitized by Google

ſchwierig iſt es oft anfangs zu erkennen, ob Diebſtahl da iſt. Wie häufig giebt der angeblich Beſtohlene, um gewiſſe Intereſſen zu erreichen, nur einen erlittenen Diebſtahl vor. Auch eine andere Sitte, nur die ſchweren Verbrechen (in Frankreich crimes) zur Baſis der Berechnung der Moralität zu nehmen, verdient kaum eine Billigung; die Zahl der correctionellen Vergehen muß zur Zahl der Verbrechen gerechnet werden, um die Geſammtzahl derjenigen, welche Strafe verſchuldeten, zu gewinnen. (Ueber die Gründe dieſer Behauptung muß unten noch umſtändlicher geſprochen werden). Thut man dies, ſo ſtellt ſich freilich ein anderes Reſultat heraus; 171146 Perſonen wurden 1827 vor die Zuchtpolizeigerichte geſtellt, wovon nur 25980 losgeſprochen, 6180 zu einjähriger oder höherer Gefängniß-, 20976 zu geringerer Gefängnißſtrafe und 117999 zu Geldſtrafe verurtheilt worden ſind. Nicht unberückſichtigt darf endlich noch eine andere Lücke der meiſten Criminaltabellen (auch den franzöſiſchen compte général trifft der Vorwurf) bleiben, nämlich der Mangel der Angabe, wie viele Inländer, und wie viele Fremde unter den Verurtheilten vorkommen. Es giebt unrichtige Reſultate über den moraliſchen Zuſtand eines Volkes, wenn man die Ausländer, welche Verbrechen im Lande verübten, zur Hauptzahl der Verbrecher rechnet. Nur in Genéve, im Waadtland und in Baden haben die Tabellen auf dieſen Umſtand Rückſicht genommen, und in 12 Jahren waren in Genéve 119 Inländer als Angeklagte und 144 Ausländer, gegen welche Anklage erkannt war. Wenn auch, nach dem Verhältniſſe von Genéve, wo ein auffallendes Zuſtrömen von Fremden ſich findet, dort der Unterſchied beſonders ſtark in die Augen fällt, ſo iſt er doch auch in anderen Staaten nicht gering zu achten. — Ueber die Zahl der zum Tode Verurtheilten liefert die franzöſiſche Tabelle von 1827 ein ſehr niederſchlagendes Reſultat. 109 wurden contradiktoriſch, 51 in contumaciam zum Tode verurtheilt, nur bei 30 trat auf dem Wege der Gnade eine Verwandlung in Kerkerſtrafe ein; 76 wurden daher wirklich hingerichtet;[25]) darunter waren 43 wegen Mordes, 8 wegen Mordverſuchs, 8 wegen Vergiftung, 10 wegen parricide Verurtheilte, 2 wegen Tödtung, die mit einem anderen Verbrechen verbunden war, 1 Kindermörderin, 3 Brandſtifter. Nur Spanien und England können eine ſo große Zahl von Todesurtheilen aufweiſen. In Spanien ſind 1826 167 Perſonen

[25]) Im Jahre 1826 wurden 150 zum Tode verurtheilt und 111 wirklich hingerichtet.

L 2

zum Tode verurtheilt worden. England überbietet freilich noch mehr; dort ſind von 1820 bis 1826 7656 Perſonen zum Tode verurtheilt, jedoch nur 528 wirklich hingerichtet worden; aber auch in England nimmt die Zahl der Hinrichtungen ab; wenn man erwägt, daß in den Jahren 1731 — 1740 316 und von 1749 — 1806 1788 wirklich hingerichtet wurden, und 1823 nur mehr 54, 1824 [26]) 49, 1825 50 und 1826 57 Todesſtrafe erlitten, ſo ſieht man doch wohl den Sieg milderer Anſichten. Unter den in England 1826 Hingerichteten befinden ſich 10 wegen nächtlichen Einbruchs, 7 wegen Pferdediebſtahls, 10 wegen Mords, 15 wegen Straßenraubs, 1 wegen Sodomie Verurtheilte. — Wie ganz anders und erfreulicher geſtaltet ſich das Verhältniß, in Bezug auf Hinrichtungen, in Deutſchland! So zählt Preußen in den Jahren 1818 — 1827 nur 210 Todesurtheile, wovon nur 87 beſtätigt wurden. Im Jahre 1825 fielen nur 4, 1826 nur 5, 1827 7 Hinrichtungen vor. [27]) Im Königreiche Baiern erlitten 1826 nur 2 Verbrecher die Todesſtrafe, einer, welcher ſeine Ehefrau, und ein andeeer, der die Mutter ſeiner Geliebten ermordete. In Baden wurden im Jahr 1827 7 Verbrecher hingerichtet.

In Oeſtreich betrug die Zahl der Hinrichtungen in 5 Jahren 28, und in 14 Jahren, nämlich von 1805 — 1818 136; unter welchen 1817 11 und 1818 15 Executionen ſich befanden, [28]) im Jahre 1819 — 1821 wurden 48 Todesurtheile wirklich exequirt; 1822 — 1823 19 Hinrichtungen vorgenommen. [29]) Auffallend häufig ſind in Frankreich die Verurtheilungen in contumaciam. Gegen 845 Perſonen wurden 1827 Contumazial-Verfahren eingeleitet; die ſchon oft bemerkte Härte des franzöſiſchen Geſetzes in dieſer Lehre [30]) zeigt ſich beſonders auch in der Folge, daß nur wenige von den Angeklagten losgeſprochen wurden, während in Deutſchland eine lange Erfahrung beweiſt, daß ſelten bei Unterſuchungen, die in contumaciam eingeleitet werden, Verurtheilung erfolgt, weil unſere deutſchen gewiſſenhaften Richter von der richtigen innern Stimme geleitet werden, welche vor Verurtheilung da warnt, wo der Richter den Angeklagten ſelbſt gar nicht gehört hat, und keine Vertheidigung über die Anklage vorliegt.

[26]) Julius l. c. S. XX.

[27]) Julius S. LXVII.

[28]) Pratobevera Materialien IV. Bd. S. 372.

[29]) Pratobevera l. c. VI. S. 392. VIII. S. 494.

[30]) Mein deutſches Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch (Heidelberg 1827) II. Band. S. 395.

Digitized by Google

Nur 21 ſind von 845 losgeſprochen worden. Noch intereſſanter aber wird die Beobachtung des Schickſals derjenigen, welche, nachdem ſie ſchon in contumaciam verurtheilt waren, wieder vor Gericht geſtellt und einer neuen Inſtruction wegen des vorigen Verbrechens unterworfen wurden; 311 Perſonen gehören in Frankreich 1827 in dieſe Klaſſe, nur 140 wurden davon in der contradictoriſchen Verhandlung wirklich verurtheilt, 171 losgeſprochen. Bedarf es mehr, um die Trüglichkeit des erſten Contumazialurtheils zu zeigen? Beweiſt nicht die in 171 Fällen geſchehene Losſprechung, daß auf bloßen Schein die erſte Verurtheilung eintrat, und der Staat in Gefahr geweſen wäre, 171 ungerechte Verurtheilungen zu erkennen? Beſonders reichhaltigen Stoff zu legislativen Betrachtungen geben die Notizen, welche die Tabellen über den Rückfall liefern. — Die Zahl der Rückfälligen (ſie betrug 1826 756), ſtieg 1827 auf 893; unter ihnen hatten 739 nur eine voraus gegangene Strafe erlitten, 103 waren vorher ſchon zweimal, 36 waren dreimal, 12 viermal zur Strafe verurtheilt worden; nur einer war ſchon 6 mal verurtheilt geweſen; 173 Rückfällige hatten vorher ſchon Zwangsarbeitſtrafe erlitten; unter ihnen wurden 10 wegen Mordes, 4 wegen Todtſchlags, 1 wegen parricide, 2 wegen Verwundungen, 8 wegen Fälſchung, 132 wegen Diebſtahls wieder vor Gericht geſtellt. — 112 hatten vorher Strafe der Einſperrung, 397 vorher Gefängnißſtrafe von 1 Jahr oder darüber, und 211 geringere Gefängnißſtrafe erlitten. Die größte Zahl der Rückfälligen waren daher ſolche, die ſchon vorher zu correctionellen Einſperrungen verurtheilt waren, wodurch die Wahrheit der Beobachtung gerechtfertigt wird, daß diejenigen, welche einmal die Bahn des Verbrechens betraten, und durch die leider ohne zweckmäßige Aufſicht organiſirten Gefängniſſe in beſtändige Geſellſchaft mit verworfenen Perſonen gebracht werden, leicht wieder den verbrecheriſchen Weg fortſetzen. — Eine intereſſante Tabelle (Nro. 76.) giebt die Verbrechen an, wegen welcher der nochmals Rückfällige vorerſt verurtheilt wurde, und bezeichnet das Verbrechen, wegen welches er die Rückfallsſtrafe erlitt. Hieraus ergiebt ſich, daß 16 Mörder wurden, welche zuvor nur wegen Diebſtahls beſtraft waren; man ſollte glauben, daß die, welche wegen Nothzucht Rückfallsſtrafe litten, ſchon vorher ähnliche Vergehen verübten, deren Neigung mit dem nachmaligen Verbrechen im Zuſammenhange ſtünde; allein dies beſtätigt ſich nicht, denn einer derſelben litt zuvor Strafe wegen Drohungen gegen ſeinen militäriſchen Vorgeſetzten, und ein anderer hatte zuvor geſtohlen. — Die meiſten Rückfälli-

Digitized by Google

gen hatten zuvor Diebſtähle begangen; diejenigen, welche Rückfallsſtrafe wegen Fälſchung erlitten, hatten gewöhnlich vorher Diebſtähle oder escroquerie verübt. Wichtig iſt noch die Tabelle, welche anzeigt, in welcher Zeit nach der erſten Verurtheilung die Verbrecher rückfällig wurden; und hier ergiebt ſich die traurige Bemerkung, daß die meiſten ſchon im erſten Jahre nach ihrer Verurtheilung das neue Verbrechen begingen; dies war der Fall bei 42, die zuvor zur Zwangsarbeit verurtheilt waren; bei 26, die zuerſt Einſperrung, und bei 120, die zuerſt Gefängnißſtrafe erlitten hatten. Die Zahl derer, welche im vierten oder fünften Jahre nach ihrer erſten Verurtheilung rückfällig wurden, nimmt bedeutend ab; 9, die zur Zwangsarbeit, 9, die zur Einſperrung, 26, die zur Gefängnißſtrafe verurtheilt waren, wurden rückfällig. Es geht daraus die traurige Wahrheit hervor, daß eben da, wo die erlittene Strafe noch im friſchen Andenken iſt, der Rückfall am häufigſten vorkam, was eben für die Wirkſamkeit der Strafe kein ungünſtiges Zeugniß giebt; allein die Erſcheinung läßt ſich wohl auch auf andere Art erklären. Eben im erſten Jahre, wo der Verurtheilte aus der Strafanſtalt kommt, herausgeriſſen aus dem früheren Kreiſe, in dem er Fortkommen und Erwerb fand, noch beladen mit der Makel, die in den Augen der Menſchen die erſt erlittene Verurtheilung ihm aufdrückt, ſteht er verlaſſen da, weiß nicht, wohin er ſich wenden ſoll, die ſchlechten Lehren der Genoſſen im Gefängniſſe wirken fort, manche ſeiner Bekannten, die er in der Strafanſtalt traf, haben ſchon wieder die Bahn des Laſters betreten, und es wird ihnen nicht ſchwer, auch den eben aus dem Gefängniſſe entlaſſenen Herumirrenden an ſich zu ziehen. Oft erklärt auch Rache oder Unwillen gegen diejenigen, welche vielleicht die erſte Verurtheilung verſchuldeten, oder gegen die, welche dem entlaſſenen Sträfling Vorwürfe machen, das neue Verbrechen; oft iſt häuslicher Unfriede, erklärbar durch die Erinnerungen an die erlittene Beſtrafung und genährt durch die Entzweiung des Gemüths, in welcher der Entlaſſene ſich leicht befindet, der Grund des neuen Verbrechens. —

Eine Tabelle (Nro. 80) giebt das Alter der Rückfälligen an. Die Mehrzahl derſelben war zur Zeit ihrer erſten Verurtheilung nur 16 bis 21 Jahre alt; 58 waren unter 21 Jahren, als ſie zur Zwangsarbeit, 28 im gleichen Alter, als ſie zur Einſperrung, 53 waren unter 16 Jahren alt, als ſie zum Gefängniſſe, 111 waren unter 21 Jahren alt, als ſie Gefängnißſtrafe erlitten; bei denjenigen, welche zur Zeit der erſten Verurtheilung ſchon über 35 Jahr alt waren, iſt dagegen der Rückfall weit ſeltener; nur

Digitized by Google

12, die 35 Jahre alt waren, als ſie zur Zwangsarbeit verurtheilt wurden, erſcheinen als Rückfällige, nur 7, die über 40 — 45 Jahre alt waren, nur 3, welche in dem nämlichen Alter Einſperrung erlitten hatten. — Auch die Mehrzahl der Rückfälligen war zur Zeit der Verübung des neuen Verbrechens 25 bis 30 Jahre alt; 38 von den vorher zur Zwangsarbeit Verurtheilten, 94 von den zum Gefängniſſe über 1 Jahr, und 40 von den zu geringerem Gefängniſſe Verurtheilten wurden rückfällig im Alter von 25 bis 30 Jahren. Alle dieſe Erſcheinungen hängen mit der unten noch näher zu prüfenden Beobachtung zuſammen, daß die größte Mehrzahl aller Verbrechen überhaupt von Perſonen verübt wird, welche zwiſchen 25 bis 30 Jahren alt ſind. Dieſe Erfahrung aber iſt für den Forſcher menſchlicher Cultur höchſt erhebend; ſie lehrt, daß vom 30ſten Jahre an in der Regel erſt die Kraft ſittlicher Vorſtellungen ſich befeſtigt, und jene beſonnene, nicht dem Glanze und der Lockung des Augenblicks ſich hingebende, auf ein edleres Ziel gerichtete, Stimmung im Menſchen eintritt; in Bezug auf die Rückfälligen aber dürfte insbeſondere die Erſcheinung, daß die Mehrzahl der Rückfälligen die erſte Verurtheilung in dem Alter von 25 Jahren erlitten hat, daraus zu erklären ſeyn, daß in dieſem noch mehr den Leidenſchaften offenen, und fremder Einwirkung zugänglichen jugendlichen Alter, der Aufenthalt im Gefängniſſe doppelt verderblich wirkt, und das Zuſammenleben mit den, mit dem Laſter vertrauten, Genoſſen den Reſt ſittlicher Motive zerſtört, und die dem Verbrechen zugewendete Stimmung im Gefangenen herbeiführt. Welche ſchwere Schuld nach ſolchen Beobachtungen die Geſetzgebung trifft, welche ſo wenig auf die Abſonderung der Gefangenen Rückſicht nimmt, und ſelbſt die moraliſche Contagion verbreitet, bedarf keiner beſondern Ausführung.

Wenn wir nun, die Notizen der Tabellen benutzend, an unſere Aufgabe uns wenden, und Schlüſſe über das Fortſchreiten des Menſchengeſchlechts und die Urſachen der Vermehrung der Verbrechen ableiten wollen, ſo kann man nicht ſtaunen, wenn man bemerkt, daß diejenigen, welche ſolche Tabellen benutzen, die verſchiedenartigſten Schlüſſe aus den nämlichen Thatſachen ableiten. Es hängt dies mit der individuellen Betrachtungsweiſe der menſchlichen Natur ſowohl, als der Wirkſamkeit des Staats und der Geſetzgebung zuſammen, und man bemerkt daher leicht, daß bei der Betrachtung der Urſachen der Vermehrung der Verbrechen

ein vierfacher Weg gewählt werden kann, je nachdem 1) Einige die Urſache nur in der ſchlechten Strafgeſetzgebung finden, über den erbärmlichen Zuſtand der Strafanſtalten, über den Mangel an Strenge der Strafe überhaupt klagen, und ſelbſt das allmählige Verſchwinden der körperlichen Züchtigungen aus dem Reiche der Strafmittel bejammern. 2) Andere ſuchen in äußeren Umſtänden, in der ſteigenden Noth, in der Vermehrung des Luxus, in der Strenge gegen Wilddiebe, in den Lockungen des Lotto ꝛc. den Grund, während 3) Andere auf den tieferen Grund der Erſcheinungen zurückgehen, und im Zuſammenhange mit der Civiliſation das Steigen der Verbrechen betrachten, oder 4) in dem Sinken der moraliſchen Bildung der Menſchen die wahre Urſache ſuchen.

Es kann nur zur Einſeitigkeit und daher zu falſchen Reſultaten führen, wenn man einen dieſer Wege als den ausſchließend wahren betrachtet; nur der Weg, welcher bis zu dem tieferen Grunde zurückgeht, verſpricht das ſicherſte Reſultat, aber der Betrachter menſchlicher Verhältniſſe weiß auch, daß äußere Umſtände und Ereigniſſe bei der Beurtheilung der Entwickelung der bürgerlichen Geſellſchaft nicht gering geachtet werden dürfen, und dankbar faßt er daher auch die Beobachtungen auf, welche diejenigen liefern, welche den erſten und zweiten Weg betreten. — Es zeigt ſich auch hier wieder der Einfluß jener nachtheiligen Anſicht, welche in einer gewiſſen Iſolirtheit der Strafgeſetzgebung ihr Heil ſucht, von den verſchiedenen Merkmalen, welche in der Strafe liegen, eines hervorhebt, z. B. Abſchreckung oder Sicherung, darnach den Zweck der Strafe ausſpricht, und nun in ſtarrer Conſequenz, weiter folgernd, ihre Strafgeſetze giebt, Alles von der Allmacht des Geſetzes erwartend, ſtatt die ewige Wahrheit zu erkennen, daß alle Geſetze fruchtlos ſind, wenn nicht der Geſetzgeber auf andere tiefere Gründe der menſchlichen Natur, die von der Begehung der Verbrechen abhalten, rechnen kann. Vergeblich wird jedes Streben des Legislators ſeyn, wenn er nicht davon ausgeht, jene Gründe der Wirkſamkeit des Strafgeſetzes zu erhöhen, Hinderniſſe zu entfernen, und wenn er, das Recht losreißend von ſeiner Grundwurzel, durch die es mit Moral und Religion zuſammenhängt, nur das eiſerne Gebot des Geſetzes für das Höchſte hält, zugleich vergißt, daß nur im Einklang mit einer wohlberechneten Civilgeſetzgebung, mit einer Belebung des Familienbandes und weiſer Benutzung des Corporationsgeiſtes, und mit wachſamer Polizei die Strafgeſetzgebung wirken kann. Hieher gehört die Frage, in welchem Verhältniſſe die Zunahme der

Digitized by Google

Verbrechen mit den Fortſchritten der Civiliſation und der Moralität ſteht. — Zwei Grundanſichten liegen hier vor; die eine, welche alles auf die Civiliſation baut, und im Fortſchreiten derſelben den Grund der Verminderung der Verbrechen findet, die andere, welche nur im Zuſtande der ſittlichen Cultur den Maßſtab ſucht, nach welchem die Zu- oder Abnahme der Verbrechen zu beurtheilen iſt.

An der Spitze der Vertheidiger der erſten Anſicht ſtehen in Frankreich Dupin und Lucas. Der Erſte, in ſeinem durch feine Beobachtungen und höchſt reiches Material ausgezeichneten Werke, findet in der höchſten Entwickelung der geiſtigen Thätigkeit, in der Vermehrung der productiven Kräfte und der Erwerbsmittel, ſowie in der Lebendigkeit des Verkehrs und der Gewerbe, das höchſte Ziel menſchlicher Cultur, und darauf gründet ſich die von ihm angewendete Parallele zwiſchen dem Norden und dem Süden Frankreichs, der France éclairée und France obscure [31]); die Unterrichtsverhältniſſe kommen dabei am meiſten in Anſchlag; wo am wenigſten Elementarſchüler ſind, da iſt ihm die größte Dunkelheit, während er da das Licht findet, wo die meiſten Schulen und Fabriken ſind.

Lucas [32]) in ſeinem Werke über die Todesſtrafen hat dieſe Eintheilung benutzt, um nachzuweiſen, wie auch in der Hinſicht, daß im Süden die meiſten Verbrechen gegen die Perſonen vorkommen, die ſüdlichen Departements das dunkele Frankreich, alſo das, wo am wenigſten Civiliſation iſt, ausmachen. Der franzöſiſche compte général hat nämlich alle Verbrechen unter den 2 Rubriken, crimes contre les personnes, und crimes contre les propriétés, dargeſtellt, und es ergiebt ſich, daß im Jahre 1827 von 6929 Angeklagten nur 1911 wegen Verbrechen gegen Perſonen, 5018 aber wegen Verbrechen gegen das Eigenthum angeklagt waren [33]); Lucas geht nun davon aus, daß nur die Zahl der verübten Verbrechen gegen Perſonen den Maßſtab für Beurtheilung der Moralität gebe, und will dadurch das Fortſchrei-

---

31) Forces productives et commerciales de la France par le Baron Ch. Dupin (Paris 1827.) vol. II. pag. 249.

32) Du système pénal et du système répressif en général, de la peine de mort en particulier (Paris 1827) p. XXI — LXXXI.

33) Im Jahre 1825 waren von 7234 Angeklagten nur 2066 wegen crimes contre personnes, und 1826 von 6988 nur 1907 wegen ſolcher Verbrechen angeklagt.

Digitized by Google

ten der Civiliſation zeigen, daß immer weniger Verbrechen gegen Perſonen vorkommen; er muß alſo conſequent fortſchließen, daß im ſüdlichen Frankreich, nämlich im unaufgeklärten, mehr Verbrechen gegen Perſonen als im nördlichen Frankreich verübt werden; und wirklich ſcheint dies zu paſſen, da 1825 im nördlichen Frankreich nur 726, im ſüdlichen 1340, und 1826 in dem erſtern 714 und im letztern 1193 crimes contre les personnes vorkamen. Im neueſten Werke [34]) führt Lucas dieſe Anſicht noch weiter durch; er zeigt, wie im Département de la Seine-inférieure (einem höchſt bevölkerten, reichen und gebildeten Departement) die Zahl der ſchweren Verbrechen von 1800 an auffallend abgenommen hat, was nach ſeiner Meinung nur auf den Sieg fortſchreitender Civiliſation geſchrieben werden kann [35]). Auch 1827 zeigte ſich in Frankreich das Verhältniß, daß von 100 Angeklagten nur 28 wegen Verbrechen gegen Perſonen und 72 wegen Verbrechen gegen Eigenthum prozeſſirt wurden. Es iſt nach den vorliegenden Tabellen nicht zu leugnen, daß die höchſte Verſchiedenheit der Verhältniſſe der Verbrechen in den verſchiedenen Departements vorkommt; im Département de la Creuse kommt nur 1 Angeklagter auf 28104 Einwohner, im Département de la Loire 1 auf 11741; in Corſika kommt auf 1457 Einwohner, und im Département de la Seine auf 1501 Einwohner ein Angeklagter. Sieht man auf das Verhältniß der Verbrechen gegen Perſonen zu denen wider das Eigenthum, ſo iſt ebenſo die größte Verſchiedenheit unter den Departements; im Departement von Corſika kommen bei Bevölkerung von 185079 22 des Mordes, 32 des Todtſchlags, 4 des Kindermordes Angeklagte vor; in dem von Dupin zum dunkelen Frankreich gerechneten Département de la Corréze (mit Bevölkerung von 284882) wurden 2 des Mordes, 1 des Todtſchlags, 3 des Kindermordes, 1 wegen ſchwerer Verwundung angeklagt; in dem (ſogenannten höchſt gebildeten) Département de la Seine (mit Bevölkerung von 1,013373) kamen 7 des Mordes, 13 der Tödtung, 2 des Vatermordes, 1 des Kindermordes, 1 des Giftmordes Angeklagte vor; dagegen finden ſich in Corſika nur 1, in

[34]) Du système pénitentiaire en Europe. Vol. I. p. XIV. etc.

[35]) Es iſt richtig, daß 1800 und 1801 in dieſem Departement jährlich 9 Morde, auch noch 1809—1812 ſolcher Verbrechen jährlich 9 oder 8 verübt wurden, und ſeit 1819—1822 gar kein Mord, und 1823, 1824 nur einer begangen wurde.

Digitized by Google

Tab

der in Oeſterreich in

Bezeichnung der Verbrechen.	Niederöſterreich, ob und unter der Enns und Salzburg.					Inner-Oeſterreich.				
	1819	1820	1821	1822	1823	1819	1820	1821	1822	1823
Störung der innern Ruhe.	—	—	2	2	—	1	—	—	1	—
Tumult und Aufſtand.	—	—	—	—	—	—	6	—	4	1
Oeffentliche Gewaltthätigkeit.	26	39	16	64	44	57	23	—	48	31
Mißbrauch der Amtsgewalt.	2	—	3	5	21	5	16	—	3	9
Gemeine und qualificirte Todtſchläge.	12	20	9	28	56	91	66	—	51	37
Schwere Verwundung.	44	32	21	67	84	42	28	—	33	26
Raub.	43	28	9	25	36	69	62	—	25	18
Brandlegung.	8	9	1	16	10	7	5	—	7	5
Betrug und Fälſchung.	179	238	210	514	489	146	119	—	82	115
Diebſtahl u. Veruntreuung.	973	741	683	1480	1427	536	410	—	461	412

Digitized by Google

Corréze nur 1, im Département de la Seine aber 26 der Fälſchung; in Corſika 3, in Corréze 3, in Paris aber 146 des Hausdiebſtahls, und in Corſika 39, in Corréze 17, in Paris 369 wegen anderer Diebſtähle Angeklagte, und correctionell wurden in Corſika 70, in Corréze 52, in Paris aber 1231 wegen Diebſtahls, und wegen escroquerie nur 7 in Corſika, 7 in Corréze und 224 in Paris prozeſſirt.

Daß überhaupt die Zahl der ſogenannten Verbrechen gegen Perſonen weit geringer als die der Verbrechen gegen Eigenthum iſt, wird auch durch die Tabellen aus anderen Staaten dargethan. Nimmt man die Tabelle der von 1787—1825 im Gefängniſſe von Philadelphia Aufbewahrten, ſo zeigt ſich ein auffallendes Steigen der Zahl der Diebſtähle; wo bis 1800 die höchſte Zahl dieſer Verbrechen 115 betrug (anfangs waren jährlich 72, 75, 86), kommt ſeit 1815 die Zahl (mit Ausnahme des Jahrs 1820) nicht mehr unter 200 vor; häufig ſteigt ſie bis 250; die Zahl der Münz- oder Papiergeldverfälſcher ſteigt eben ſo auffallend, und betrug 1816 22, 1822 23, 1823 20, 1824 22; dagegen beträgt die Zahl der Tödtungen 1816 4, 1817 2, 1818 5, 1819 7, 1820 8, 1821 9, 1822 6, 1823 und 1824 kommt gar kein Mörder vor, und wegen Vergiftung wurde 1787—1824 nur Einer verurtheilt. — In Genéve iſt die Zahl der Diebſtähle im ſtarken Steigen; von den 1815, 16, 17 noch auf 7 oder 8 beſchränkten ſteigt ſie von 1824 an bis 1826 auf 17; dagegen kam 1818—20 gar kein, 1821 nur 1, 1822—25 wieder kein und 1826 nur 1 Mord vor; in 12 Jahren fanden nur 3 Kindermorde, nur 1 Brandſtiftung, 3 Nothzuchtsfälle ſtatt; im Waadtlande kamen dagegen von 1803 bis 1826 357 Diebſtähle, 9 Tödtungen, 4 Vergiftungen, 9 Kindermordsfälle vor. — Im Großherzogthum Baden wurden 13 Morde, 55 einfache Tödtungen, 339 Verwundungen, 18 Brandſtiftungen, 114 Fälſchungen und Betrügereien, 18 Falſchmünzungen, 362 große und wiederholte Diebſtähle, 90 gefährliche Diebſtähle abgeurtheilt. Im Königreiche Baiern kamen 12 Unterſuchungen wegen Mordes, 20 wegen Kindermordes, 40 wegen Todtſchlags, 96 wegen Körperverletzung, 26 wegen Nothzucht, 311 wegen einfacher Diebſtähle, 373 wegen ausgezeichneter Diebſtähle, 88 wegen Wilddiebſtahls, 88 wegen Betrügereien, 48 wegen Fälſchung, 33 wegen Raubes, 89 wegen Widerſetzung gegen Obrigkeit, 38 wegen Brandlegung vor.

Vorzüglich intereſſant iſt das Verhältniß der Verbrechen in den verſchiedenen Provinzen Oeſterreichs, was aus der beiliegenden Tabelle am klarſten wird.

Digitized by Google

Man kann nicht genug ſtaunen, wenn man das ungeheuere Mißverhältniß der Zahl der Verbrechen in Vergleichung von Niederöſterreich oder Böhmen und Dalmatien betrachtet. Ueberall findet ſich die ſteigende Zahl der Diebſtähle; dagegen bietet Dalmatien, ſo wie Galizien und die Bukowina, eine Schauder erweckende Zahl von Mordthaten und ſchweren Verwundungen dar. Schon in den Jahren 1817, 1818 zeigte ſich dies aus den Tabellen. In Galizien wurden 1817 131 und 1818 132 Tödtungen, 1817 88, 1818 122 ſchwere Verwundungen und 1817 74, 1818 47 Brandlegungen verübt, während in Böhmen bei einer faſt gleichen Bevölkerung 1817 76 und 1818 77 Tödtungen, 1817 59, 1818 52 ſchwere Verwundungen, und 1817 12, 1818 13 Brandlegungen unterſucht wurden. Dalmatien bei ſeiner Bevölkerung von nur 320466 Einwohnern zeichnet ſich vor allen Provinzen durch die außerordentliche Zahl von Tödtungen, Verwundungen, vorzüglich aber der Brandlegungen aus; wenn man z. B. erwägt, daß Niederöſterreich und Salzburg bei Bevölkerung von 1,955868 Einwohnern nur 1822 16 und 1823 10 Brandlegungen aufweiſt, wo Dalmatien 156 bis 200 liefert. Der Grund liegt unfehlbar darin, daß in Dalmatien Rachſucht eine, alle Vorſtellung überſteigende und nur ähnlich in Corſika vorkommende, Grundleidenſchaft iſt. Reichen Stoff zu Betrachtungen gewährt auch Tyrol, wobei es nur zu beklagen iſt, daß in der Tabelle das nördliche und ſüdliche Tyrol nicht von einander getrennt iſt. Schon in den Jahren 1816 — 18 überraſcht die geringe Zahl der in Tyrol (die Bevölkerung betrug damals 698287 Einwohner) verübten Verbrechen, und nur das überall in Deutſchland am meiſten Verbrechen erzeugende Jahr 1817 (wegen der großen Theuerung der Lebensmittel) vermehrte auch dort die Zahl. Nur 3 Brandlegungen kommen dort 1816, 1817 und 1818 jährlich 4 vor; auf eine merkwürdige Weiſe hat übrigens in Tyrol im Allgemeinen die Zahl der Verbrechen abgenommen; 1816 kamen 54, 1817 76, 1818 18, 1822 21 Tödtungen vor. Diebſtähle ſind verhältnißmäßig weit geringer, als in anderen Provinzen; nur 1817 kam dort die große Zahl von 829 vor.

Wendet man ſich nun im Allgemeinen zur Prüfung der oben aufgeſtellten Anſicht von Lucas, nach welcher der Grad der Civiliſation der Maßſtab der Zahl der Verbrechen, und insbeſondere die Zahl der Verbrechen gegen Perſonen wieder der Maßſtab der Moralität einer Nation ſeyn ſoll, ſo kommt man zu großen Bedenklichkeiten gegen die Wahrheit dieſer Anſicht. Lucas nennt die Civiliſation le développement humain; Thätig-

Digitized by Google

keit, Intelligenz und Freiheit beſtimmen nach Lucas die Natur des Menſchen; in dem Grade als dieſe drei Eigenſchaften ſich entwickeln, in dem Grade wird nach ſeiner Anſicht der Menſch civiliſirt. Unterricht und Wohlſtand hält dabei Lucas für die Garantieen der Moral, daher bei den höheren Ständen dieſe 2 Garantieen am meiſten Einfluß übten. — Schwerlich aber kann man dieſe Garantieen für etwas Anderes als nur äußerlich und zufällig, bloß unter dem Einfluſſe anderer günſtigen Umſtände wirkende, anſehen; ſie ſchützen nur ſo lange, als die äußeren glänzenden Verhältniſſe da ſind, und dienen zum Theil ſelbſt wieder zur Vermehrung der Mittel des Verbrechens. Wer mag freilich leugnen, daß der Wohlſtand die Luſt zu manchen Verbrechen, welche der Arme verübt, um ſein Leben zu friſten, nicht aufkeimen läßt? Der Reiche hat allerdings weniger Aufforderung, Diebſtähle, Veruntreuungen u. a. zu begehen, als es bei dem kümmerlich ſich Nährenden der Fall iſt; aber dieſe Tugend des Reichen wurzelt nicht tief, ſie hat die Feuerprobe der Verſuchung nicht beſtanden, und eben der an den Wohlſtand Gewöhnte, wenn die Mittel, die glänzende Lage fortzuſetzen, fehlen, fühlt ſich doppelt unglücklich, und in der Verzweiflung, welche die neue Lage herbeiführt, iſt er am erſten die Beute des Verführers, der durch ſchlechte Mittel den geſunkenen Wohlſtand wieder zu begründen lehrt. — Wohl wird der Unterricht die Maſſe der Irrthümer zerſtören, die Vorſtellungen von Recht und Geſetz berichtigen, die Scheu vor dem Unrecht befeſtigen, und die Vermehrung der Mittel des anſtändigen Erwerbs lehren, und ſo iſt ſchon unberechenbar viel durch die Verbreitung des Schulunterrichts gewonnen, aber der geiſtig Ausgebildete iſt deswegen nicht der moraliſch Edelſte; die Entwickelung des Verſtandes allein bewahrt nicht vor der Verſuchung; frage man doch, ob unter der Zahl der Verbrecher, die wegen Verführung der Unſchuld, wegen Bankerutts, wegen Fälſchung, wegen Bigamie angeklagt ſind, nicht eben oft die geiſtig Gebildetſten ſich finden? Auch die höheren Stände haben ihre Giftmiſcher, ihre Vatermörder, Erbſchleicher und Verleumder; jene vornehme Verbildung, die gern über alle religiöſen Vorſtellungen ſich hinausſetzt, nimmt es eben mit Verletzung der Sittlichkeit, ehelichen Treue und mit dem Eide oft nicht ſo genau, als jener Arme, der, ohne leſen und ſchreiben zu können, in Einfachheit ſeiner Sitten mit Wenigem zufrieden, ohne Sehnſucht nach raffinirten Genüſſen dahin lebt. Die Maſſe des Schulunterrichts, wenn damit nicht ſittliche und religiöſe Erziehung verbunden iſt, macht die Menſchen wohl klüger, gewerbsfleißiger

Digitized by Google

und liebenswürdiger in den Augen der feinen Welt, aber nicht beſſer. Es bedarf eines anderen Ankers, der das von den Leidenſchaften und Verſuchungen umhergetriebene, und von bitteren Erfahrungen und Leiden gequälte, menſchliche Gemüth feſthält in den Stürmen des Lebens. Nur die ſittliche Bildung iſt es, welche dem Staate die Garantie giebt, und wahrhaft vor Verbrechen bewahrt; ſie, — begründet durch religiöſes Vertrauen, durch fromme Ergebung in die Rathſchlüſſe der Vorſehung, geſtärkt durch häusliche Erziehung und ein zartes Familienleben — nur ſie iſt es, welche bei der Beurtheilung der Urſachen der Verbrechen berückſichtigt werden muß. Trefflich hat darauf auch Julius in ſeinem gehaltvollen Werke aufmerkſam gemacht [36]), und vielleicht darf wohl allgemein behauptet werden, daß jene Betrachtungsweiſe, die alles nur auf Civiliſation baut, wie Lucas es thut, im Gegenſatze des Zurückgehens auf den ſittlichen Zuſtand einer Nation, einen tiefern Grund in der Verſchiedenheit von zweien Anſichten hat, von welchen die Eine (ſie iſt am meiſten unter den Franzoſen und noch mehr in Nordamerika verbreitet) nur die Ausbildung der geiſtigen Thätigkeit, der geſelligen Tugenden und eines gewiſſen politiſchen Sinnes für die höchſte Aufgabe hält, während eine mehr in Deutſchland ſiegende Anſicht alle äußere Sitte und geiſtige Entwickelung nur dann als auf feſtem Grund gebaut anſieht, wenn ſie auf ſittlicher und religiöſer Bildung ruht.

Lucas ſieht von ſeinem Standpunkte aus ſchon da einen Sieg der Civiliſation, wo am wenigſten Verbrechen gegen die Perſonen verübt werden, und die ſüdlichen Departements Frankreich müſſen daher als die dunkeln gebrandmarkt werden, weil die meiſten der genannten Verbrechen dort vorkommen. Daß in dem ſogenannt aufgeklärten Frankreich weit mehr Verbrechen gegen Eigenthum verübt werden, kann freilich Lucas nicht leugnen, aber ſein Scharfſinn hilft ſich dadurch, daß nach ſeiner Meinung [37]) die ſchweren Verbrechen gegen Eigenthum von den geringeren getrennt werden müſſen; nur die erſten geſtatten nach ſeiner Anſicht einen ſicheren Schluß auf die Moralität, woraus es ſich erkläre, daß, wenn auch im gebildeten (nördlichen) Frankreich mehr Verbrechen gegen das Eigenthum vorkommen, als im dunkeln, dieſe

---

[36]) Ueber Gefängnißkunde S. XCIX.

[37]) Du système pénitentiaire Vol. 1. p. XLIX.

Beobachtung nur von den geringen und nicht von den ſchweren Eigenthumsverbrechen wahr wäre; nur die Verbrechen gegen Perſonen und ſchweren Verbrechen gegen Eigenthum nehmen nach der Meinung von Lucas mit ſteigender Civiliſation ab; daß die kleinern Eigenthumsvergehen zunehmen, giebt Lucas zu. —

Wir können aber die Meinung von Lucas nicht theilen, wir glauben überhaupt, daß durch eine Abtheilung in Verbrechen gegen Perſonen oder gegen Eigenthum nichts Erhebliches für die Beurtheilung des moraliſchen Zuſtandes einer Nation gewonnen wird, und ſind überzeugt, daß die Civiliſation allein, wenn ſie nicht im Einklang mit moraliſcher und religiöſer Bildung ſteht, die Abnahme der Verbrechen nicht bewirkt, vielmehr in mancher Hinſicht vermehrt. Schon die Abtheilung in crimes contre les personnes ou contre les propriétés beruht auf keiner feſten Baſis. In dem compte général ſind unter die erſten rebellion, évasion des detenus, avortement, bigamie, faux temoignage, und faux serment gerechnet. Wir fragen, ob bei dieſen Verbrechen zunächſt eine Richtung gegen Perſonen vorkommt? Das ſchwangere Mädchen, das ſelbſt noch im Schwanken darüber, ob es wirklich ſchwanger iſt, in omnem eventum ein Abortivmittel nimmt, denkt nicht daran, die Rechte des embryo zu verletzen; der Zeuge, welcher aus Mitleiden, um den Angeklagten durchzuhelfen, falſch ſchwört, verletzt zwar ſeine Staatsbürgerpflicht, aber nicht Rechte der Perſon. — Bei den ſogenannten Verbrechen wider Eigenthum ſtehen dagegen viele Verbrechen ganz auf der Gränze, wo ſie ebenſo Rechte der Perſonen verlezzen, z. B. bei Fälſchung durch Unterſchiebung eines Kindes, oder wo ſie ihrer Abſicht nach gegen Perſonen gerichtet ſind, z. B. Brandſtiftung aus Rache. — Ein Hauptgrund aber, warum die Eintheilung in Verbrechen gegen Perſonen und die gegen Eigenthum keinen ſichern Maaßſtab der Moralität des Volkes abgiebt, liegt noch darin, daß eben bei den Verbrechen gegen die Perſonen in der Mehrzahl der Fälle keine kalte Ueberlegung und Vorbedacht, ſondern raſche Aufwallung und ein Zuſammentreffen der die Ueberlegung ſtörenden Affekte das Verbrechen erzeugt, während in der Mehrzahl der Verbrechen gegen Eigenthum eine gemeine niedrige Leidenſchaft, mit kalter Abwägung gepaart, und meiſt ſelbſt durch den Verſtand geweckt oder genährt, zu dem Verbrechen führt. Die Mehrzahl der Tödtungen und Verwundungen geſchieht nicht mit kalter Ueberlegung, ſondern im Affekte; die Lage der Kindesmörderin iſt ohnehin gewöhnlich die einer von den widerſtreitendſten Gefühlen gequälten Perſon. Fälſchung

Digitized by Google

Unterſchlagung, Diebſtahl, Bankerutt, ſtammen aus einem mit dem Verbrechen vertrauten, die Früchte deſſelben wohlberechnenden Gemüthe. Wenn alte germaniſche Völker den Diebſtahl mit dem Tode ſtraften, und bei Tödtung und Verwundung nur Compositio eintreten ließen, ſo lag darin die natürliche Scheu des unverdorbenen Gefühls vor dem feigen gemeinen und heimlichen Diebe, im Gegenſatze des Todtſchlägers oder Verwunders, der wenigſtens offen auftritt. In Gebirgsgegenden, z. B. in Tyrol, Salzburg, im bairiſchen Gebirge iſt die Zahl der Diebſtähle und Fälſchungen klein, Verwundungen und Todtſchläge ſind verhältnißmäßig häufiger, und doch werden Beamte und Prieſter, die längere Zeit in ſolchen Gebirgsgegenden lebten, die Einfachheit der Sitten, und die größere Moralität der Gebirgsbewohner vor denen des flachen Landes preiſen. Um den ſittlichen Zuſtand einer Nation zu erwägen, kommt es eben nicht darauf an, die Zahl der ſchwerſten Verbrechen zum Maaßſtab zu nehmen, jene Maſſe kleine Diebſtähle, Betrügereien, Unterſchlagungen läßt einen tieferen Blick in den Charakter der Nation thun; die Erfahrung des Criminaliſten lehrt, daß die Mehrzahl derjenigen, welche wegen ſchwerer Verbrechen prozeſſirt werden, mit jenen ſogenannt geringen Diebſtählen, Betrügereien u. a. den Anfang machten, und die einmal betretene Bahn des Laſters fortwandelten. Der franzöſiſche compte général giebt pag. 86 die Motive an, aus welchen Mord, Vergiftung, Brandſtiftung verübt wurden. Zwei Hauptbeobachtungen ergeben ſich aus der Tabelle: 1) daß in der Mehrzahl der Fälle ungezügelte Habſucht und Eigennutz zu den ſchweren Verbrechen forttreiben; 2) daß ausſchweifendes Leben, Unſittlichkeit, häuslicher Unfriede, Vernichtung des Familienlebens denjenigen, der einmal in dieſen Banden gefangen iſt, und in der traurigen Verkettung, in welche ſeine Unſittlichkeit ihn führte, kein Mittel der Rettung kennt, weil ihm moraliſche Kraft fehlt, ſich zu erheben, leicht zu dem verzweifelten Mittel des höchſten Verbrechens fortſtoßen. — Den Beweis der erſten Beobachtung finden wir darin, daß in 57 Fällen der Mord verübt wurde, um Diebſtahl begehen zu können; daß 10 Angeklagte Mord verübten, um den Gemordeten zu beerben, und in 6 Fällen die Abſicht, durch Eingehung der ausgeſetzten Leibrente zu gewinnen, das Mordmotiv war. Beläge zur zweiten Beobachtung liegen darin, daß 27 Angeklagte vor den Schranken des Gerichts ſtanden, weil Ehebruch ſie zum Morde geführt hatte; wo entweder der Ehebrecher ſelbſt oder ſein Mitſchuldiger von dem Gatten, der zur Befriedigung der

Lüſte

Digitized by Google

Lüſte im Wege ſtand, ſich befreien wollte; 93 Perſonen wurden wegen Mordes angeklagt, weil häusliche Zwiſtigkeiten die Familienruhe untergraben, und den Arm des Mörders bewaffnet hatten. Eiferſucht, Haß wegen unerwiederter Liebe, Rohheit in einem Bordelle, Erbitterung gegen den Verführer, der die Verführte verließ, und ähnliche unſittliche Verhältniſſe hatten 40 Perſonen zum Morde gebracht. — Eiferſucht war es, die 11 Perſonen die Rachegedanken, Brandſtiftung zu verüben, einflößte. —

Wenn wir hier über zunehmende Unſittlichkeit klagen, ſo müſſen wir beſorgen, daß die Gegner uns auf eine andere Erſcheinung hinweiſen, nämlich die, daß Ehebruch immer ſeltener in den Tabellen vorkommt; es iſt richtig, daß in ganz Frankreich im Jahre 1827 nur 57 Strafprozeſſe wegen Ehebruch ſich finden;[38]) allein eben die Seltenheit dieſer Prozeſſe muß als ein neuer Beweis vermehrter Unſittlichkeit vorkommen, wenn ſie auch als Zeichen des Fortſchreitens der Civiliſation gelten mag, die freilich mit ſolchen Fleiſchesverbrechen und Liebesverhältniſſen es leicht nimmt, witzig darüber zu ſcherzen lehrt, und in den geſelligen Verhältniſſen freundlich den oft liebenswürdigen Ehebrecher aufnimmt, und es zuletzt ſo weit bringt, daß der beleidigte Ehegatte lieber ſchweigt, weil er entweder den gefälligen Gatten ſpielt, um auch ſich deſto leichter entſchädigen zu dürfen, oder weil er fürchten muß, von der Menge verſpottet zu werden, wenn er dergleichen Verhältniſſe durch eine gerichtliche Klage öffentlich macht. Es liegt eine Art von Hohn gegen die Strafjuſtiz in der Erfahrung, daß in ganz Frankreich bei einer Bevölkerung von 31 Millionen nur 57 Ehebruchsfälle zur Unterſuchung kommen, und das Gefühl, welches den Beobachter bei der Bemerkung ergreift, daß ein alle häusliche Verhältniſſe, Familienbande und Erziehung ſo tief untergrabendes Verbrechen allmählig aus der Reihe der beſtraften Verbrechen wegfällt, wird noch ſchmerzlicher, wenn man auch die übrigen Criminaltabellen vergleicht und bemerkt, daß im ganzen Königreich Baiern im Jahre 18$\frac{26}{27}$ nur eine Unterſuchung wegen Ehebruchs, in Nordamerika von 1785 bis 1825 nur 5 Anklagen wegen dieſes Verbrechens vorkommen. — Wir möchten nicht deswegen das Großherzogthum Baden oder das Waadtland einer größeren Unſittlichkeit anklagen, weil in dem erſten im Jahr 1827 7, und im letztern 1803—1826 12 Ehebruchsunterſuchungen bemerkt ſind; wir möchten vielmehr

[38]) In der Tabelle von 1825 kommen nur 33, und 1826 nur 49 Anklagen vor.

daraus die Ueberzeugung ableiten, daß man in dieſen Ländern noch ſtrenger gegen dies Verbrechen iſt, als in anderen. —

Wir haben oben den Satz aufgeſtellt, daß Civiliſation für ſich die Verbrechen eher vermehrt als vermindert. Daß in dem ſogenannten gebildeten Frankreich die Zahl der Verbrechen gegen Eigenthum weit größer iſt, als in den unaufgeklärten Departements, müſſen auch die Vertheidiger des Einfluſſes der Civiliſation geſtehen; freilich helfen ſie ſich dadurch, daß ſie auf die geringen Eigenthumsverbrechen nicht Werth legen, und nur das Vermehren dieſer Vergehen zugeben; allein wir glauben, daß eben dieſe geringen Vergehen es ſind, mit welchen der Anfang der Verbrechen gemacht wird, und welche diejenigen, die ſo debütiren, mit gewaltiger Progreſſion zu den ſchweren Verbrechen fortführen; auf jedem Fall wird doch Niemand ſagen, daß die moraliſche Cultur eines Volkes ſehr geſtiegen iſt, wenn daſſelbe mit jedem Jahre mehr Diebe und Betrüger aufzeigt. Ein Vergehen, das auf das ganze häusliche Leben ſehr ſtörend einwirkt, und womit ſo häufig der Anfang der Verbrechen gemacht wird, iſt der Hausdiebſtahl; frage man einmal die Regiſter, und man wird das Anwachſen dieſer Verbrechen auf eine auffallende Weiſe bemerken; von 897 Hausdieben, die in Frankreich 1827 prozeſſirt wurden, gehören 146 nur dem Departement der Seine an; in England und Wales ſtieg die im Jahre 1821 nur 42 betragende Zahl der Hausdiebe im Jahre 1827 auf 101. Wer mag vom Einfluſſe der Civiliſation auf Verminderung der Verbrechen überhaupt ſprechen? — Ein von der tiefſten moraliſchen Verwilderung zeugendes Verbrechen iſt Nothzucht und gewaltthätige Unzucht; 178 ſolcher Verbrechen und 152 Fälle von Unzucht, die an Kindern unter 15 Jahren verübt wurden, zeigt die franzöſiſche Tabelle von 1827; wir finden dies letztere Verbrechen im Steigen in Frankreich; wo 1825 nur 101, 1826 142 Angeklagte waren, iſt jetzt ſchon die Zahl 152, und fragt man, welches der dunkeln Departements die größte Zahl liefert, ſo ſteht gerade das gebildete Paris mit 18 und das gebildete Departement der Maine und Loire mit 9 oben an, während in den dunkeln Departements jährlich 1 oder 2 Fälle vorkommen. Vor allem aber frage man, in welchem Verhältniſſe die Zahl der Verbrechen in den Städten und die auf dem flachen Lande verübten ſtehen, ſo iſt es nicht ſchwierig, ſich zu überzeugen, daß das Zuſammenwohnen vieler Menſchen, die Vermehrung der Genußmittel und der Reize dazu, die Steigerung des Luxus, die Auflockerung der Familienbande und das Raffinement, welches die Civiliſation im

Gefolge führt, verbunden mit der Unzufriedenheit mit einem einfachen mäßigem Zuſtande, ſo wie ein Ueberſchätzen bloßer äußerer geſelliger Tugenden und eines gewiſſen Firniſſes, auch die Zahl der Verbrechen vermehren. Höchſt intereſſant iſt in dieſer Beziehung eine Tabelle, welche Julius[39]) über die Verbrechen auf dem Lande und die in den Städten Preußens im Jahre 1817 verübten, geliefert hat. Es iſt richtig, daß danach auf dem flachen Lande 48 Todtſchläge, 34 Mordthaten, 57 Kindermorde vorfielen; allein wenn man rechnet, daß $\frac{3}{4}$ der Bürger in Preußen auf dem Laude, $\frac{1}{4}$ in Städten wohnen, und daß doch 6179 Verbrechen in Städten und 6113 auf dem Lande verübt wurden, ſo zeigt ſich leicht, daß die ſtädtiſche Kultur mehr Verbrechen erzeugte, als das Land. Weſtphalen und die Grafſchaft Mark mit ſeiner Fabrikkultur auf dem Lande, und das Rheinland, wo durch Einfluß der franzöſiſchen Geſetzgebung eigentlich der ſcharfe Gegenſatz von Stadt und Land weniger hervortritt, zeigen allerdings viele Verbrechen auch auf dem Lande auf, z. B. das Rheinland 11 Kindermorde (in Städten nur 4); allein ſieht man, daß z. B. die brandenburgiſchen Städte 841, das flache Land dort nur 117 Diebſtähle, Pommerns Städte 308, das Land nur 67, Preußens Städte 666 und das flache Land 254 Diebe aufzeigen, ſo ſieht man doch leicht, daß die ſtädtiſche Kultur die Verbrechen nicht vermindert, ſondern vermehrt. — Es iſt zu bedauern, daß keine Tabelle der einzelnen Staaten mit Unterſcheidung der in Städten verübten Verbrechen von den auf dem flachen Lande begangenen vorliegen; aber ſo viel iſt gewiß, daß überall in dem Kreiſe, in welchem die Reſidenzſtadt ſich befindet, die größte Zahl von Verbrechen vorkommt, ſo z. B. wurden im Jahre 18$\frac{26}{27}$ in Baiern im Iſarkreiſe, in welchem München liegt, 335 Verbrechen und 567 Vergehen unterſucht, während der Oberdonaukreis 172 Verbrechen, 256 Vergehen, der Obermainkreis 164 Verbrechen, 296 Vergehen zählt, wogegen wieder die auffallende Erſcheinung ſich zeigt, daß im Regenkreiſe (mit der geringſten Bevölkerung, aber mehrere große Städte enthaltend) die Zahl der Verbrechen auf 289 und 260 Vergehen ſteigt; der Iſarkreis erſcheint mit 104 einfachen Diebſtählen und 88 ausgezeichneten, und 312 Diebſtählen, die als Vergehen prozeſſirt wurden. — Es ſey nur noch erlaubt, für die Behauptung, daß die Civiliſation allein Verbrechen nicht vermindere, und der Grund der Vermehrung in der ſittlichen

[39]) Ueber Gefängnißweſen S. LV.

Verſchlimmerung zu ſuchen ſey, auf eine Parallele zwiſchen den Verbrechern und den Geiſteskranken aufmerkſam zu machen. Wenn es wahr iſt, daß, wie Heinroth behauptet, die eigene Verſchuldung und moraliſche Urſachen Geiſteskrankheit herbeiführen (wir ſtimmen Heinroth nur in ſofern bei, als wir zugeſtehen, daß dies bei einer ſehr großen Zahl von Geiſteskranken eintritt, nicht aber, daß Verſchuldung in allen Fällen nachzuweiſen ſey) ſo muß ein von großen Leidenſchaften bewegtes Gemüth, und ein auf äußere Lebensverhältniſſe nur gerichteter, Spekulationen und Ehrgeiz nachhängender Geiſt, (die Civiliſation iſt es, die am erſten dem Geiſte dieſe Richtung giebt) ebenſo wohl zu Verbrechen als zu Seelenſtörung führen; nimmt man nun die Esquirolſche Tabelle [40]) über die Stände zur Hand, aus welchen Geiſteskranke am meiſten kommen, ſo findet man von 164 Geiſteskranken:

> 50 Kaufleute, 33 Militairperſonen, 25 Studenten, 21 Geſchäftsagenten, 11 Advokaten und Notarien, 8 Künſtler, 4 Aerzte, 3 Landbebauer, 3 Seeleute, 2 Ingenieurs, 4 Chemiker;

und als Schluß daraus darf man ableiten, daß eben jene Stände, die durch ihre Vermögensſpekulationen, und ein nur damit oder mit ehrgeizigen Planen beſchäftigtes Leben zu einer gewiſſen Unruhe kommen, und umhergetrieben werden, am erſten die ſchmale Grenze überſpringen, welche den Zuſtand des raſtlos grübelnden Verſtandes von der Seelenſtörung trennen. In dieſer unruhevollen Stimmung, die leicht zur inneren Zerrüttung führt, keimt auch der Gedanke auf, die Mittel, um das erſehnte Ziel der Spekulation herbeizuführen, ſich um jeden Preis, ſelbſt durch das, was das Geſetz freilich Verbrechen nennt, zu verſchaffen, und der raffinirende Verſtand bietet geſchäftig die Hand zur Realiſirung, und lehrt nur durch Klugheit die Entdeckung zu vermeiden. Was in ſolchen Stunden der Verſuchung vom Verbrechen zurückhält, iſt nicht die Civiliſation, ſondern die ſittlich religiöſe Stimmung des Gemüths.

(Der Beſchluß im nächſten Hefte.)

[40]) Guislain sur l'alienation mentale. Amsterdam 1826. vol. II. p. 165.

Leſurques,*)

von

Dr. Carl Ernſt Jarcke,

Prof. der Rechte zu Berlin.

Im Monate Floréal des Jahres IV. (nach chriſtlicher Zeitrechnung im Mai des Jahres 1796) machten ſechs Perſonen zu Paris ein Complott, die von Paris nach Lyon fahrende Briefpoſt zu berauben, und zu dieſem Ende den ſogenannten Courrier de la malle, welcher ſie führte, zu ermorden.

Der Anſchlag wurde in folgender Weiſe ausgeführt.

Der Eine von jenen Verbrechern nahm und bezahlte unter einem falſchen Namen einen Platz nach Lyon in jenem Wagen, und ſetzte ſich an die Seite des Couriers.

Vier Andere ritten voraus und lauerten demſelben in einem abgelegenen Gehölze auf, an welchem der Weg vorbei lief. — Der Sechste unter den Verbündeten hatte ihnen die Reitpferde beſorgt.

Um Mitternacht kommt der Courier an die erwähnte Stelle; zwei der Raubmörder werfen ſich auf den Poſtillion und ermorden ihn, und in demſelben Augenblicke ſtößt der, welcher im Wagen neben dem Courier ſitzt, ihm den Dolch in die Bruſt. — Die beiden Leichname blieben auf dem Platze liegen, die Poſt

*) Die Histoire de Lesurques wird in einem beſondern Abdrucke bei Gelegenheit der Genfer Preisaufgabe, die Abſchaffung der Todesſtrafe betreffend, †) verbreitet. Es ſcheint der Mühe werth zu unterſuchen, ob dieſer Fall wirklich ein Argument gegen die Todesſtrafe ſey. D. V.

†) Es ſind jetzt etwa zwei Jahre verfloſſen, ſeit die bekannte Société de morale chrétienne zu Paris und faſt ganz gleichzeitig mit derſelben, Herr Sellon zu Genf, einen Concurs für Preisſchriften über die Abſchaffung der Todesſtrafen eröffneten. Dreißig Preisſchriften wurden der in Genf, und eilf der in Paris niedergeſetzten Commiſſion zur Beurtheilung vorgelegt. Von beiden wurde die Schrift des Herrn Charles Lucas, Advocaten an dem Königl. Gerichtshofe zu Paris, gekrönt, welche 1827, unter dem Titel: Du système pénal et du système repressif en général et de la peine de mort en particulier, erſchienen iſt. D. H.

Digitized by Google

wird geplündert und die Beute auf der Stelle getheilt. — Derjenige, welcher mitgefahren war, bemächtigt ſich eines der Pferde, und reitet mit den vier übrigen Theilnehmern des Verbrechens nach Paris, wo ſie mit Tagesanbruch eintreffen. —

Die Pariſer Polizei war dem Verbrechen bald auf der Spur. Man hatte das frei herumlaufende Poſtpferd auf der Straße aufgegriffen, ermittelte bald denjenigen, der den andern Vieren die Reitpferde beſorgt hatte, und verhaftete ihn und einen der Theilnehmer des Verbrechens, worauf die Andern entflohen oder ſich verſteckten. — Auch waren jene Vier von vielen Leuten geſehen worden, während ſie zu Montgeron zu Mittag gegeſſen und Billard geſpielt hatten, und es war ermittelt worden, daß Einer derſelben zu Lieurſaint, nicht weit vom Orte des begangenen Verbrechens, ſein Pferd hatte beſchlagen, ein Anderer von ihnen ebendaſelbſt aber einen Sporn hatte zurecht machen laſſen, der ihm losgegangen war. — Es verſtand ſich alſo von ſelbſt, daß der inquirirende Beamte, Daubanton mit Namen, alle diejenigen als Zeugen nach Paris vorladen ließ, die irgend einen Aufſchluß in der Sache geben konnten.

Um eben dieſelbe Zeit war auch Joſeph Leſurques nach Paris gekommen. Er war geboren zu Douai, ſtammte aus einer geachteten Familie ab, war erſt ſeit einigen Jahren verheirathet, genoß 10000 Franken jährlicher Einkünfte, und wollte ſich jetzt in Paris der Erziehung ſeiner Kinder widmen. — Grade an demſelben Tage, als Daubanton auf dem Centralbureau die Zeugen vernimmt, die von Montgeron und Lieurſaint hereingekommen waren, trifft Leſurques auf der Straße einen ſeiner Bekannten und Landsleute, der eben zu Daubanton gehen will, mit welchem er ein anderes Geſchäft abzumachen hatte. — Er thut ſeinem Freunde den Vorſchlag, ihn zu begleiten, dann wolle er wieder mit ihm gehen, damit ſie noch einige Zeit mit einander verplaudern könnten.

Leſurques ahnte nicht, daß dieſer Gang ihn unter die Guillotine bringen würde. Er begleitete ſeinen Bekannten, und Beide treffen im Vorzimmer des Herrn Daubanton die Zeugen, welche eben vernommen werden ſollen. Plötzlich begehren zwei Frauen aus Montgeron, die ſich unter dieſen befanden, den Inquirenten allein zu ſprechen. Er läßt ſie kommen, und ſie zeigen ihm an, daß ſie in Leſurques und ſeinem Freunde zwei der Mörder erkannt hätten. — Der Inquirent bezweifelt dieſes Anfangs — die Verwegenheit und Frechheit wäre zu groß geweſen. Aber die

Digitized by Google

Zeuginnen beharten feſt darauf, und wiederholen ihre Ausſagen mit ſo großer Beſtimmtheit, daß Daubanton jene Beiden, als des Mordes angeſchuldigt, verhaften läßt.

Daß dieſes geſchah, kann man ſchwerlich jenem Beamten verdenken. Der weitere Verlauf des Prozeſſes aber, der ſich mit der Hinrichtung von Leſurques endigt, wird ein ewiger Grauen erregender Vorwurf für die neufranzöſiſche Juſtiz bleiben.

Der Begleiter des Leſurques rettete ſich dadurch, daß er ein alibi bewieß, Leſurques ſelbſt berief ſich zu eben dieſem Ende auf einen Kaufmann, bei welchem er an demſelben Abende, an welchem der Mord vorgefallen war, etwas gekauft hatte. Dieſer bekräftigte auch die Wahrheit dieſer Ausſage auf das Beſtimmteſte; man will ſein Handlungsbuch ſehen, er holt es herbei, aber zum Unglück iſt das Datum jenes Tages durch eine Correctur entſtellt. Dagegen erkennen ihn auch andere Frauen aus Lieurſaint mit großer Sicherheit ihrer Ausſage für den Verbrecher an, und eine derſelben ſagte noch: ſie ſey es geweſen, die dieſem Angeklagten den Sporn wieder zurecht gemacht habe, an deſſen Kette ein Glied entzwei gegangen war.

Und in der That war Leſurques dem einen der Mörder täuſchend ähnlich. Leſurques war blond, und Jener, der kurz vor dem Morde aus Bicètre entwichen war, hatte ſich eine blonde Perruque aufgeſetzt, um ſich unkenntlich zu machen. —

Aber ſo verdächtig hiernach Leſurques auch ſcheinen mochte, ſo würde dennoch, nach einer richtigen Theorie vom Indicienbeweiſe, ein aus rechtsverſtändigen Richtern beſtehendes Gericht, vorausgeſetzt, daß es auch die Gewalt dazu gehabt hätte, und nicht durch eine Beweistheorie gebunden geweſen wäre, den Angeſchuldigten auf dieſe Indicien hin ſchwerlich verurtheilt haben.

Die Identität einer Perſon kann man nur dann mit vollkommener Sicherheit bezeugen, wenn man längere Zeit mit ihr gelebt hat. Dazu genügt ein flüchtiger Anblick von einer halben oder ganzen Stunde nicht, und ein Irrthum iſt hier eben ſo leicht möglich, als es auch im gewöhnlichen Leben ſehr täuſchende Aehnlichkeiten giebt, ſo daß nur eigentliche Bekannte beider Perſonen ſie von einander unterſcheiden können.

Ein verſtändiger Richter wird alſo auch immer nur dieſe für vollkommen vollgültige Zeugen anerkennen, wenn die Frage über die Identität einer Perſon entſteht, und keine andere als dieſe Zeugniſſe gegen den Angeſchuldigten vorliegen. Hier aber wird die Ausſage jener Weiber auch noch dadurch geſchwächt, daß ſie

den ganz unſchuldigen Begleiter des Leſurques im Vorzimmer des Inſtruktionsrichters auch für einen der Mörder ausgegeben und dieſen genöthigt hatten, ſein alibi zu beweiſen; daß ſie leicht irren konnten, hatten ſie alſo durch das Faktum bekräftigt.

Außerdem widerſprach ihrer Ausſage das Zeugniß des Kaufmanns, bei welchem Leſurques am Abende des Mordes Etwas gekauft hatte, wenn gleich deſſen Handlungsbuch ſeine Ausſage nicht unterſtützte, und endlich war der völlig unbeſcholtene Lebenswandel des Angeklagten das beſte Indicium der Unſchuld. —

Aber die Geſchwornen verurtheilten außer den beiden Angeklagten, die wirklich bei dem Verbrechen betheiligt waren, auch den Leſurques.

Wir wiederholen es, dazu war unter dieſen Umſtänden kein genügender Grund vorhanden, — aber es giebt in der Geſchichte einer jeden Prozeßart leider Fälle genug, daß Unſchuldige auf einen täuſchenden Verdacht verurtheilt worden ſind. Dieſes wäre wenigſtens nichts Unerhörtes, das Nachfolgende aber iſt vielleicht einzig in der Weltgeſchichte, und ein Charakterzug der Revolution, der nicht verloren gehen darf.

Kaum war das Todesurtheil gegen jene Drei ausgeſprochen, ſo ſtand einer unter ihnen, der wirklich des Mordes ſchuldig war, auf, und geſtand die That mit allen ihren Umſtänden. Leſurques ſey unſchuldig, er habe ihn nie geſehen und gekannt; er nannte ſeine Complicen, er bemerkte, daß einer derſelben dem Leſurques ſehr ähnlich ſehe, und dieſe Aehnlichkeit habe die Zeugen irre geführt. —

Dieſes Geſtändniß war ſo umſtändlich, ſtimmte dergeſtalt mit den erwieſenen Umſtänden überein, und lieferte ſo vollſtändig den Schlüſſel zu allen Punkten, die noch nicht aufgeklärt waren, daß an der innern Wahrheit deſſelben kein Zweifel übrig blieb. —

Man mußte alſo dringend wünſchen, wenigſtens einen Aufſchub der Hinrichtung für Leſurques zu erhalten, und wendete ſich mit dieſer Bitte an das Direktorium, da der Caſſationshof keinen Nichtigkeitsgrund gefunden hatte, der dazu dienen konnte, das Urtheil umzuſtoßen. — Das Direktorium ſah auch wohl ein, daß es ein unerſetzlicher Schaden ſeyn würde, wenn man einen Unſchuldigen hinrichtete, und beſchickte das geſetzgebende Corps, als welches hier einen Ausſpruch thun ſollte; dieſes aber war der Meinung, es ſeyen genug Geſetze über dieſen Punkt vorhan-

Digitized by Google

den, und ein einzelner Fall könne keine Aenderung der vorher dekretirten Formen bewirken.

Dieſes war eine Ueberſetzung des alten Wortes: „Wir haben ein Geſetz, und nach dem Geſetze muß er ſterben", in die moderne revolutionäre Staatsſprache. Wir haben, hätte das corps législatif ſagen ſollen, einen geiſtloſen, abſtrakten Rechtsformalismus und eine unpraktiſche, todte, durch Menſchenhände gebaute Staatsmaſchine, die auf der unklugen Theilung der in der Souveränität liegenden Gewalten beruht; wir wiſſen nichts von dem Geſetze Gottes und deſſen gerechtem Gericht, aber wir leben unter der Tyrannei des Buchſtabens und der Form des rein-menſchlichen Geſetzes, welches blind und eiſern herrſcht, ausgenommen über denjenigen, der die Macht hat, es über den Haufen zu werfen; — was kümmert es uns alſo, wenn unſchuldiges Blut vergoſſen wird, wenn nur das papierne Geſetz ſein Scheinleben behält!

Leſurques ſchrieb nun noch einen rührenden Brief an den wirklichen Mörder, deſſen Name durch das Geſtändniß ſeines Mitſchuldigen bekannt geworden war, und ließ dieſen in den Journalen abdrucken. Er bat ihn dringend, wenn er je in die Hände der Juſtiz geriethe, auch dieſe That zu geſtehen, und dadurch die Schande von ſeinen Kindern zu nehmen, welche die Hinrichtung, die er freilich nicht verſchuldet, über ſie bringen könnte. — Dann ſetzte man ihn auf den Karren und fuhr ihn unter die Guillotine; unterwegs behauptete er fortwährend ſeine Unſchuld, und der wahre Mörder, der neben ihm ſaß, betheuerte ebenfalls ſeine frühere, hiermit übereinſtimmende, Ausſage; man ließ ſeinen Kopf unter dem Beile fallen, mit dem Bewußtſeyn, daß er unſchuldig ſey.

Nach und nach wurden die Theilnehmer an jener Mordthat eingezogen, auch derjenige, mit dem Leſurques eine ſo unglückliche Aehnlichkeit gehabt hatte. Man ſtellte ihn denſelben Zeugen vor, die jenen verkannt hatten, und nun ſahen ſie ihren Irrthum ein, und die unſelige Verwechſelung; auch die vier übrigen wahrhaft ſchuldigen Mörder ſtarben nun unter der Guillotine, und die franzöſiſchen Journale hatten eine Zeit lang Stoff zu vielen höchſt intereſſanten Artikeln.

Der verſtändige Leſer wird aus dieſer Geſchichte zunächſt nur die Moral ziehen: daß man keinen Unſchuldigen hinrichten müſſe, am wenigſten, wenn man weiß und glaubt er ſey un-

ſchuldig, und daß das Zeitalter der Revolution, in dem jene Geſchichte ſich zutragen konnte, nicht bloß völlig um den Sinn für Alles, was ſonſt Gerechtigkeit genannt wird, ſondern auch um den geſunden und natürlichen Verſtand gekommen ſeyn müſſe. —

Aber der Gegner der Todesſtrafe in Genf, der dieſe Geſchichte neuerdings abdrucken ließ, und mit derſelben ſeine Preisaufgabe in Verbindung brachte, zieht daraus den Schluß: „daraus ſehe man, wohin die Todesſtrafe führe, weil ihre Wirkung immer ein unerſetzlicher Schaden ſey. *)“

Dieſe Logik iſt in ihrer Art nicht viel beſſer **), als die des geſetzgebenden Corps, welche dem unglücklichen Lesſurques das Leben koſtete, und eben ſo folgerecht, als wenn man, nachdem ein Menſch ſich erhängt hätte, alles Tauwerk im ganzen Lande konfisciren wollte, weil es ſonnenklar und erwieſen ſey, daß dieſer

*) Es ſey erlaubt, bei dieſer Veranlaſſung, auf die inhaltsſchweren Aeußerungen Mittermaiers in Beziehung auf die von Frankreich und der Schweiz aus mit ſo vielem Eifer wieder in Anregung gebrachte Aufhebung der Todesſtrafe, über das Pönitentiarſyſtem und verwandte Gegenſtände, im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 10. St. 2. S. 359 — 366 aufmerkſam zu machen. D. H.

**) Noch ein vortreffliches Beiſpiel der Logik des Verfaſſers giebt Folgendes:

Er erzählt: „S., ein ehemaliger Militair, wurde wegen Ermordung eines Mädchens, welches er leidenſchaftlich geliebt hatte, zum Tode verurtheilt. Es bedurfte, ſagt die Gazette des tribunaux vom 17. November 1826, der dringendſten Bitte ſeines Vertheidigers, ſo wie des ehrwürdigen Gefängnißgeiſtlichen, um ihn zu vermögen, daß er Caſſation nachſuche. Der Unglückliche ſprach nämlich unaufhörlich aus: „„er wünſche nichts anderes als den Tod, den er als die gerechte Strafe ſeines Verbrechens betrachte; das Leben ſey ihm zur Laſt, und der Tod werde eine Wohlthat für ihn ſeyn““; — und zieht hieraus den Schluß: Das ſind die Menſchen, die an kein zukünftiges Leben glauben (?) und daran gewöhnt, dem Tode jeden Augenblick zu trotzen, die Todesſtrafe als eine Befreiung anſehen“; (Lettre de l’auteur du concours ouvert à Genève en 1826 en faveur de l’abolition de la peine de mort. Genève 1827. :. S. 68.) ſtatt die Betrachtung anzuſtellen: Es lebt ſelbſt in dem Mörder, wenn er an ein zukünftiges Leben und an eine ewige Gerechtigkeit glaubt, die hier oder dort das Böſe vergilt, das Gefühl der Nothwendigkeit, ſich durch willige Uebernahme des ſchwerſten Leidens, des ſchmachvollen Todes, mit der ewigen Gerechtigkeit zu verſöhnen. Vergl. meine Bemerkungen zu dem Aufſatze: der Mörder Schmolling u. ſ. w. in der Zeitſchrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten, Bd. 9. S. 242. D. H.

Digitized by Google

Menſch ſich nicht erhängt haben würde, wenn er keinen Strick gehabt hätte. —

Auch beweiſt jener Grund gegen die Todesſtrafe zu viel, mithin gar nichts, denn *jede* Strafe kann *möglicherweiſe* einen *unerſetzlichen Schaden* herbeiführen.

Wäre Lesſurques zu lebenslänglicher Kettenſtrafe verurtheilt worden, wie leicht hätte ſeine Gattin der Gram darüber tödten können (ſie war übrigens bei der Nachricht von ihres Mannes Hinrichtung wahnſinnig geworden), wie leicht hätte er ſelbſt auf der Galeere bei der ungewohnten, ſchweren Arbeit, der ſchlechten Koſt, und der noch ſchlechtern Behandlung ſein Ende finden können?

„Aber" — ſo hört man wohl von Humanitäts-Ultra's ſprechen — „auch die Kettenſtrafe iſt ein barbariſches Strafmittel, wir wollen keine Galeere, wir wollen Buß-Palläſte für die Sträflinge, wo vor allen Dingen dieſen nichts zu Leide gethan werden ſoll."

Wohl! Und wenn nun Leſurques oder ein Anderer 30 Jahre in einer ſolchen Anſtalt zugebracht hätte, was begreiflicherweiſe eben ſo leicht hätte geſchehen können, als jetzt ſeine Unſchuld unmittelbar nach der Verurtheilung an den Tag kam, wer könnte ihm das in der Pénitentiairie verlorne Leben erſetzen? —

Wer kann endlich einem unſchuldig Verurtheilten auch nur für die geringfügigſte Strafe Erſatz verſchaffen, wenn er inzwiſchen geſtorben iſt, geſtorben mit dem Bewußtſeyn, daß ihm Unrecht geſchehen ſey?

Jene unlogiſche Humanität würde in ihrer Conſequenz zu der Strafe der alten Perſer zurückkehren, welche die Kleider des Verbrechers auspeitſchen ließen. —

Aber es gehört wenig Phantaſie dazu, auch unter der Vorausſetzung dieſes bloß ſehr ſymboliſchen Strafmittels, irgend eine ſchreckliche Geſchichte zu fingiren, die ſich an eine ſolche Exekution knüpfen könnte, welche, wenn ſie einmal geſchehen iſt, ebenfalls durch keine menſchliche Macht auf Erden wieder ungeſchehen gemacht werden kann.

Setzen wir alſo den Fall, ein junger Perſer ſey unſchuldig zu dieſer Strafe verurtheilt worden, und der Vater ſeiner Geliebten wollte nun ſeine Tochter einem Menſchen nicht geben, deſſen Kleider durch Urtheil und Recht ausgeklopft worden. Das Mädchen wird an einen Andern verheirathet, und der junge Menſch thut ſich irgend ein Leid an, oder verfällt in irgend eine der neuerdings erfundenen, dem Alterthume freilich noch unbekannten Mo-

Digitized by Google

nomanien, und am Ende kommt ſeine Unſchuld an den Tag. Wer will ihm den Verſtand, den er verloren, wieder verſchaffen, wer die verlorne Geliebte erſetzen?

So bleibt alſo, um den in jedem Falle drohenden unerſetzlichen Schaden zu verhüten, kein anderes Mittel übrig, als ſo viel Achtſamkeit, Sorgfalt und Scharfſinn auf den Beweis in Strafſachen zu verwenden, als es nach den beſchränkten menſchlichen Kräften möglich iſt; man verwende doppelte Sorgfalt auf eine jede Sache, wo ein Todesurtheil zu erwarten ſteht; wenn dann ein Unglück geſchieht, und Niemand ſich dabei etwas vorwerfen kann, ſo tritt der unerſetzliche Schaden, der dann nicht mehr mit der Bosheit oder Fahrläſſigkeit eines Menſchen zuſammenhängt, in die Kategorie des Zufalles, dem jeder Menſch ohne Ausnahme unterworfen iſt, da die Erfahrung zeigt, daß täglich die unſchuldigſten Menſchen und mitunter eines ſehr ſchrecklichen Todes ſterben.

Der Verein für die Beſſerung der Strafgefangenen zu Berlin.

Der Unterzeichnete hat im vorigen Hefte *) verſprochen, ſeinen Leſern von dem oben genannten Vereine fernere Nachrichten zu geben.

Dieſe beſchränken ſich vorläufig noch darauf, daß aus den Provinzen die erfreulichſten Beweiſe von Theilnahme an den Zwecken des Vereins eingehen **) und daß ſowohl das Direktorium,

*) Bd. 2. S. 426.

**) So ſchreibt z. B. der Dirigent einer Corrections- u. ſ. w. Anſtalt im Herzogthum Sachſen an das Directorium des Vereins: „Das Wohlthätige eines ſolchen Vereins kann wohl nicht leicht Jemand lebhafter fühlen, als wer, wie ich, ſelbſt an der Spitze einer Beſſerungsanſtalt zu ſtehen berufen iſt, wer, wie ich, es täglich ſehen muß, mit welchen Mängeln dieſe Anſtalten, bei allen dem, was in unſern Tagen geſchehen iſt, noch kämpfen, hauptſächlich aber, wie wenig ſelbſt durch die zweckmäßigſten Mittel gewirkt wird, ſobald den entlaſſenen Corrigenden, bei dem Wiedereintritt in die Geſellſchaft, ſtatt theilnehmender Unterſtützung, nur Hinderniſſe aller Art entgegen treten, denen bisher nur ſchwer oder gar nicht abgehol-

rium, als die vier Ausſchüſſe, für die religiös ſittliche Bildung der Strafgefangenen durch Unterricht und Erbauung, für die angemeſſene Beſchäftigung derſelben, für ihr Fortkommen nach der Strafzeit und für die Finanzangelegenheiten des Vereins, in häufigen Berathungen ſich über die Mittel, ihren ſchönen Zweck zu erreichen und die großen Schwierigkeiten, mit welchen auf dieſem Felde zu kämpfen iſt, und worüber ſie ſich nie Illuſion gemacht haben, zu verſtändigen ſuchen.

Auch wird der Verein künftig ein Organ der directen Mittheilung in einer Zeitſchrift beſitzen, die von dem verdienſtvollen Herausgeber der Vorleſungen über die Gefängnißkunde*), Herrn Dr. **Julius** hieſelbſt, unternommen worden, und von welcher

ſen werden konnte. — Mit der zuverſichtlichen Erwartung des Gedeihens des Vereins entſteht bei mir auch der aufrichtige Wunſch, mich ſelbſt Mitglied deſſelben nennen zu dürfen; nicht bloß, weil meine Stellung im Staate mich gleichſam von ſelbſt dazu hinweiſet, ſondern aus innerer Ueberzeugung wünſche ich es, und weil ich glaube, als wirkliches Mitglied, ſo wie für den Verein und ſeinen edlen Zweck, als ganz beſonders für die mir untergebene Anſtalt mehr Gutes ſtiften, kräftiger handeln zu können, als wenn ich iſolirt und auf meine eigene Kräfte beſchränkt bin. — Ich bin um ſo bereitwilliger zu Allem, was von mir abhängt, je feſter ich überzeugt bin, daß nur vereintes Wirken Vieler, nur ausdauernde Thätigkeit, mit Aufopferungen verbunden, hier helfen kann, wo das Uebel ſo tief liegt, die Hülfsmittel aber ſo beſchränkt ſind." Wie erhebend iſt es, einen Mann, der durch ſeine Verhältniſſe vorzugsweiſe berechtigt iſt, dem Wirken des Vereins das Horoſcop zu ſtellen, ſo urtheilen zu hören, während von halb oder gar nicht Unterrichteten ſo mancher kleinmüthiger Zweifel laut wird!

*) Wie dieſes deutſchem Fleiß und deutſcher Geſinnung gleichmäßig Ehre bringende Werk im Auslande aufgenommen wird, davon geben die Göttinger Anzeigen, November 1828., St. 181., einen Beweis, wo es zu Eingange einer Beurtheilung deſſelben heißt: „Unſtreitig das wichtigſte und umfaſſendſte Werk, welches die in ihm abgehandelten Gegenſtände in allen Richtungen verfolgt, eine Maſſe der durchdachteſten Vorſchläge enthält und daher allen Menſchenfreunden, vorzüglich den Staatsmännern und Rechtsgelehrten unter denſelben, nicht dringend genug zur Beherzigung empfohlen werden kann; ſo wie es denn auch, wie Ref. aus einer ſehr ſichern Quelle angeben kann, von der unter der Protection des Herrn Herzogs von Glouceſter beſtehenden Society for the Improvement of Prison Discipline gewürdigt iſt, auf deren Koſten in das Engliſche übertragen, und ſo auch für Großbritannien, und ſo weit der Wirkungskreis jenes Vereins reicht, zugänglich gemacht zu werden."

monatlich ein Stück erſcheinen ſoll *), eben auch das Januarheft unter dem Titel: „Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten, Erziehungshäuſer, Armenfürſorge und anderer Werke der chriſtlichen Liebe", ausgegeben worden iſt, und in jeder Beziehung empfohlen zu werden verdient, vorzüglich, da nach Hartlebens Tode Deutſchland kein ähnliches Inſtitut mehr beſitzt.

D. H.

*) Bei Enslin. Der Jahrgang in zwölf Heften koſtet 4 Rthl.

Verbeſſerung.

Der S. 129. Z. 8. v. o. erwähnte Geiſtliche heißt nicht Penn, ſondern Fenn.

Digitized by Google

Inhalt.

Deutſchland.

Sachſen-Weimar.

Seite

Johann Gottlieb Pernal, der Mörder ſeiner Stiefmutter. 3— 90
Mit Urtheilen des Schöppenſtuhls zu Leipzig und des Ober-Appellations-Gerichts zu Jena.

Ausland.

Europa.

Dänemark.

Der Tumult in den Copenhagener Strafanſtalten am 25. Juni 1817. . . 93—110
Mitgetheilt von Hrn. Kammerjunker Carl von Schirach.

Der Mörder ſeiner vier Kinder, Peter Nielſen. 110—122

England.

Banditenmord an einem gefürchteten Zeugen. 123—126

Ein einundſiebenzigjähriger Mann tödtet ſeine ſechsundſechszigjährige Frau aus Eiferſucht. 126

Der am 8. December 1828 wegen Schriftfälſchung hingerichtete Quäker Joſeph Hunton. 127—132
Mit einigen Bemerkungen über die Todesſtrafe als Strafe der Fälſchung und über das Verfahren der Engliſchen Geſchwornengerichte.
Eingeſandt.

Niederlande.

Johanna Aloſs, die Mörderin ihrer Nichte. 133—137

Ein Hund bringt einen Kindermord an das Licht. 137

Frankreich.

Appellations-Erkenntniß in Sachen des Taubſtummen Hue. . . . 137—139

Neue Nachrichten von Contrafatto und Molitor. 139—140

Zur Gefängnißkunde. . . 140

Corſika.

Unterſchlagung von Dokumenten und Mißbrauch eines Blanquets. . . 140—142

Digitized by Google

Italien. Seite

Römiſche Criminal-Juſtiz. . 142—145

Spanien

Giftmiſcherei und Teſtamentsverfälſchung verübt durch einen Mönch . . . 145—148

Auſſer-Europäiſches.

Aſien.

China.

Die langſame und ſchandebringende Todesſtrafe. 149

Brittiſches Indien.

Geſchwornengericht in dem brittiſchen Indien. 149—152
Mitgetheilt vom Herrn Dr. Carl Trummer in Hamburg.

Nordamerika.

Reform der Strafgeſetzgebung in Pennſylvanien. 152—153

Der zehnjährige Brudermörder. . 153

Vermiſchtes.

Der franzöſiſche Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827 . . 154—180
Dargeſtellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Unterſuchung über die Urſachen der Vermehrung der Verbrechen.
Von Herrn Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg.

Leſurques. . . . 181—188
Von Herrn Prof. Dr. Jarcke in Berlin.

Der Verein für die Beſſerung der Strafgefangenen zu Berlin. . . . 188—190
Von dem Herausgeber.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν το κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γαρ εἰκῆ την μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐςιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer ,13, 4.

Sechſtes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1829.

Digitized by Google

V o r w o r t.

Durch Anzeigen in öffentlichen Blättern habe ich das Publikum bereits davon in Kenntniß geſetzt, daß der Herr Verleger das Unternehmen gegenwärtiger Zeitſchrift nunmehr als hinreichend begründet betrachtet, und ich darf jetzt auch meinerſeits deren ununterbrochene Fortſetzung mit um ſo größerer Zuverſicht verſprechen, als ich theils in dem Beſitz höchſt ſchätzenswerther Materialien zu derſelben bin, theils mir ſolche von vielen Ortrn her verheißen ſind.

Zu den wichtigſten Anerbietungen gehört die, einer in Gemäßheit der Aufforderung im dritten

Digitized by Google

Hefte dieſer Annalen S. 195 u. f. unternommenen Arbeit, von einem bereits literariſch ehrenvoll bekannten Mitgliede eines der älteſten und ausgezeichneteſten deutſchen Spruchcollegien, deren Vollendung man nur mit Begierde entgegenſehen kann. Es beſteht dieſe nämlich in einer Redaktion der bei jenem hohen Gerichte in den Jahren 1815—1827 vorgekommenen Criminalrechtsfälle, im Sinne der erwähnten Aufforderung, welche der Bearbeiter unter folgende Rubriken zu bringen beabſichtigt: Tödtung mit Ausſchluß des Kindermordes (12 Fälle), Kindermord (12 Fälle), Abortus procuratio (4 Fälle), Corporis violatio (17 Fälle), Nothzucht (7 Fälle), Brandſtiftung (9 Fälle), Inceſt (7 Fälle), Bigamie (7 Fälle), Fälſchungen (1 Fall), Raub (4 Fälle), Diebſtahl (über 300 Fälle), Betrug, Unterſchlagung, Meineid u. ſ. w. (47 Fälle), verſchiedenartige Verbrechen (17 Fälle).

Von welchem entſchiedenen Nutzen ähnliche Zuſammenſtellungen von mehreren Gerichten ſeyn würden, brauche ich den Praktikern, denen dieſe Zeitſchrift hauptſächlich beſtimmt iſt, um ſo weniger auseinander zu ſetzen, als ſie das Bedürfniß eines Anhaltspunkts für das Arbitrium, bei Entſcheidungen nach gemeinem Rechte, gewiß täglich

empfinden, und ich kann nur wünſchen, daß auf meine diesfällige Bitte von recht vielen Seiten Rückſicht möge genommen werden.

Was die bisher mitgetheilten deutſchen Fälle betrifft, ſo möchte vielleicht der Mehrzahl derſelben der Vorwurf gemacht werden, daß ſie ſich durch ihr thatſächliches Intereſſe ſo wenig, als durch beſondere Zweifelhaftigkeit in jure, auszeichnen; auch daß manche Erkenntniſſe eben nicht als Muſterſtücke zu betrachten ſeyen.

Von der Rückſicht hierauf bin ich aber auch bei deren Aufnahme nicht allein ausgegangen. Dem Vorhaben, die deutſche gemeinrechtliche Praxis zu zeigen, wie ſie heut zu Tage liegt, entſpricht es vollkommen, mehrere Urtheile verſchiedener nahmhafter Spruchbehörden über eine und die nämliche Frage zu liefern, und die Gleichheit der dreifachen Entſcheidung in dem in dieſem Bande abgedruckten nicht zweifelhaften Pernal'ſchen Falle z. B., giebt in einem künftigen ähnlichen, nicht ein einfach, ſondern ein dreifach wichtiges Präjudicat. Weitläufigkeit in der Darſtellung iſt aber, von dieſem Standpunkte aus, nicht immer zu vermeiden. Eine Ausführung benutzt ſich ganz anders, wenn man ſie in ihrem Zuſammenhange überblicken kann, als wenn ſie, aphoriſtiſch behandelt, in kurze

Digitized by Google

Rechtsſätze zerfällt wird. Darum bin ich, ſollte ich nicht eines andern belehrt werden, entſchloſſen, mit den Fällen aus Deutſchland auf ähnliche Weiſe wie bisher fortzufahren.

Anders verhält es ſich mit den ausländiſchen. Es kann die Abſicht dieſer, wie ich nicht genug wiederholen kann, hauptſächlich für die deutſchen Praktiker berechneten, Zeitſchrift nicht ſeyn, in die Erörterung zweifelhafter Rechtsfragen nach franzöſiſchen und engliſchen Geſetzen tief einzugehen, wozu es mir, wenn ich es für nützlich erkennte, keinesweges an Hülfsmitteln gebrechen würde; ſondern es genügt, nach meiner Anſicht, ein allgemeines Bild von dem Zuſtande der fremden Völker, in Beziehung auf die unter ihnen vorkommenden Verbrechen und ihre Strafrechtspflege, zu geben, und hierzu reichen nicht unzweckmäßig bearbeitete (wie ich mir ſchmeichle ſie bis jetzt geliefert zu haben) Auszüge aus den ausländiſchen Gerichtszeitungen und andern Schriften hin.*) Wenigſtens habe

*) So ſcheint mir z. B. die Stelle aus Peel's eben angekommener Emancipationsrede: „Ich habe gezeigt, wie in Irland der geſellige Umgang in ſeiner Quelle ſelbſt vergiftet ſey, wie Familien gegen Familien; Nachbarn gegen Nachbarn im Kampf liegen, wie die Grundlage öffentlicher Gerechtigkeitspflege (Geſchwornengerichte) erſchüttert, wie eine phyſiſche Macht in

ich, bei einer Reiſe, die ich im verwichenen Herbſt gemacht, mir in einer Aſſiſenſitzung in Frankreich, der ich mehrere Tage hindurch aufmerkſam beiwohnte, die Ueberzeugung verſchafft, daß ich mir die Sache auch, ehe ich ſie geſehen, nach fleißigem Leſen franzöſiſcher Verhandlungen, grade eben ſo gedacht, wie ich ſie wirklich gefunden. Welcher Meinung ich über die Frage der Zweckmäßigkeit der Verpflanzung ausländiſcher Formen in unſer Vaterland bin; dies auseinanderzuſetzen, iſt hier nicht der Ort. Wer mir glaubt, daß ich wie bei der der deutſchen, auch bei der Auswahl der fremden Fälle, nicht nach zufälligen Rückſichten, ſondern mit großer Sorgfalt und Abſichtlichkeit verfahre, der wird darüber nicht im Zweifel ſeyn können. Einen trefflichen Commentar zu dem Bilde des neueſten franzöſiſchen Lebens und Treibens in und außer den Gerichtshöfen, deßen einzelne Pinſelſtriche die mitgetheilten Fälle ausmachen, geben übrigens Mittermaier's criminalpolitiſche Bemerkungen in der geiſtreichen Abhandlung, welche die Zierde des gegenwärtigen Bandes iſt, und deren Fortſetzung er mir für die folgenden Jahre, ſo oft ein neuer Compte géné-

Reih' und Glied gegen die Geſetze und die Ruhe des Landes ſchlagfertig aufgeſtellt ſey," nicht beſſer erläutert werden zu können, als durch den Aufſatz S. 283 u. f.

ral de l'administration de la justice criminelle erſcheinen wird, verheißen hat.

In ſolchen Dingen, — umſichtig angeordneten Nachweiſungen, *) Repertorien über die Entſcheidungen der Gerichte zur Fixirung der Praxis, Hülfsmitteln zum Verſtändniß der Geſetze; — kurz, in dem was ſie zur Fortbildung ihrer Jurisprudence unabläſſig zu thun bemüht ſind, können wir ſicher von den Franzoſen viel lernen, und es würde ſehr ungerecht ſeyn, wenn man überhaupt den Verſtand, der ſich in ihrer Criminalrechtspflege offenbart, mit der Geſinnung der Verwaltenden, wie ſie bei der Anwendung der Strafgeſetze ſo häufig durchſchimmert, verwechſeln wollte.

Berlin, am 15. März 1829.

Der Herausgeber.

---

*) Wer möchte z. B. wohl nicht Mittermaier's, Seite 320. dieſes Bandes ausgeſprochenen Wunſch: „daß wir erſt im Stande ſeyn möchten, auch von jedem Lande Tabellen, wie die dort erwähnten, vorzulegen," aus voller Ueberzeugung unterſchreiben!

Digitized by Google

Deutſchland.

Digitized by Google

Todesurtheile gegen Johann Friedrich Bommberg.

Raub — nächſter Mordverſuch — Strafe von Minderjährigen. *)

Veranlaſſung zur Unterſuchung.

Adam Nehrig, Andreas Köllner und Johannes Stranz aus H. kehrten am dritten Weihnachtsfeiertage von der Jagd zurück. Es war etwa eine Stunde vor Eintritt der Nacht, als ſie auf einem erhabenen Raine, der Eimersberg genannt, von dem man die Umgegend überblicken kann, ankamen. Sogleich bemerkten ſie in einer Entfernung von etwa 150 Schritten einen Menſchen, der — weil ſie ihn für einen Handwerksburſchen hielten — anfangs ihre Aufmerkſamkeit wenig feſſelte, bald aber ihnen als ein höchſt verdächtiges Subject erſchien. Er kroch nämlich in den Chauſſeegraben hin und bog nach dem O—laer Wege aus. Dies fiel ſchon auf, noch mehr aber die Entdeckung eines Weiberſtrohhutes und einer großen Blutſpur auf dem Schnee. Nehrig und ſeine

*) Nach den Vorſchriften des gemeinen deutſchen Strafrechts beurtheilt.

Digitized by Google

Gefährten eilen — ein großes Verbrechen ahnend — dem Flüchtigen nach, rufen ihm „Halt!" zu, er ſteht aber nicht und Nehrig drückt das Gewehr ab, ohne ihn zu treffen. Jetzt ergreift der rüſtige Köllner die geladene Flinte des Stranz und verfolgt den Verdächtigen nach O—la hin, Nehrig und Stranz aber kehren zurück nach der Blutſchwemme — wie ſie es nennen — und finden neben dem Strohhut ein weißes Tuch, und an den dort angepflanzten kleinen Weiden ein Mützenband. Die Blutſpur führt ſie von da bis an den ziemlich weit entfernten W—fluß, wo ſie zwiſchen zwei Wachholderbüſchen hindurch bis in das Waſſer geht. Unfern des Ufers finden ſie zwei Weiberröcke und ein Paar ſogenannte Commoden (Weiberſchuhe) von Mancheſter, im Fluſſe ſelbſt aber ſehen ſie in einiger Entfernung eine Weibsperſon mit ganz blutigem Geſicht, die ſich mit beiden Händen an einem, weit in das Flußbett hinüberragenden, Aſte eines alten Weidenſtammes anhält, und von den Wellen des ſtark angeſchwollenen Fluſſes bald in die Höhe gehoben, bald niedergetaucht wird. Nehrig ruft der Perſon zu, erhält aber keine Antwort; er läuft in den, ¼ Stunde davon gelegenen K—hof, den Schäfer Johannes Bluß und einen Knecht zu Hülfe rufend, und eilt in Geſellſchaft dieſer Leute, mit einer Stange und einem Stricke verſehen, an den Fluß zurück. Jetzt wirft man der unbekannten Perſon die Stange zu, ſie erfaßt auch ſolche auf Nehrig's Zuruf, und wird bis an das Ufer gezogen. Hier aber läßt ſie aus Kraftloſigkeit das Werkzeug zu ihrer Rettung los und ſinkt zurück in die Wellen; da aber greifen die Beherzten raſch zu und bringen die Unbekannte glücklich aus dem Waſſer.

Die Gerettete war von unten bis auf das Hemd ganz entkleidet, der Kopf war ihr — wie Nehrig und Gefährten ſich ausdrücken — zerſchlagen und blutig, und ſie war ſo ſchwach, daß ſie auf die an ſie gerichteten Fragen nichts antworten konnte, als:

„kennt ihr mich denn nicht, ich diente ja in K...“

Bluß und der Knecht trugen nun die blutende, kraftloſe, ganz durchnäßte und von Kälte faſt erſtarrte Weibsperſon auf den K—hof, von wo ſie aber — da die liebloſen, ja unmenſchlichen Beſitzer deſſelben deren Annahme verweigerten — ohne weitere Bedeckung, ganz ſo, wie dieſelbe aus dem Waſſer gezogen worden war, auf einem Schubkarren nach O—la gefahren wurde.

Verhaftung des Inquiſiten.

Der von Köllner verfolgte Kerl floh unterdeſſen nach U—la und ſprang dort in ein unbewohntes Haus. Köllner, welcher den Flüchtigen bis an das Haus nicht aus dem Geſicht verloren hatte, drang mit einigen Männern, die mit Knütteln bewaffnet waren, ein, ergriff den Verdächtigen in einer Oberſtube, übergab denſelben dem Ortsſchultheiß und dieſer ließ ihn an das Amt V. abliefern, welches ſogleich die Unterſuchung einleitete.

Vorläufige Unterſuchung von Seiten der Localbehörde.

Das Amt, dem immittelſt auch ein Bericht des Schultheiß Werner in K. über das Auffinden der Weibsperſon zugegangen war, reiſte an demſelben Abende noch nach O—la und fand die Schwerverletzte im daſigen Schäferhauſe. Sie lag auf einem mit Stroh bedeckten hölzernen Geſtelle, war mit blutigen Kleidern bedeckt,

Digitized by Google

ächzte beſtändig und konnte kein Wort ſprechen. Der anweſende Amtsphyſikus, den ein glücklicher Zufall auf den Weg, welchen der mitleidige Bluß nach O—la wählte, geführt hatte, ſo wie der gegenwärtige Amtschirurg, hatten dieſelbe bereits beſichtigt und gaben als Befund eine Menge von Verletzungen am Kopfe derſelben an, in deren Folge, ſo wie in Folge der Erkältung, die Leidende ſtarr und ſprachlos war. Die Aerzte erklärten hiernächſt auch, es ſey mit Gewißheit zu befürchten, daß die Perſon ſterben werde, obgleich ihnen jetzt ein Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzungen ſelbſt noch nicht möglich ſey.

Nachdem das Amt, wegen der Verpflegung der Leidenden, das Nöthige angeordnet und den Aerzten deren ſorgfältige Behandlung zur beſondern Pflicht gemacht hatte, kehrte es nach V. zurück, kam aber, auf einen ſchriftlichen Bericht des Schultheißen in O—la, ſchon am folgenden Tage wieder in die Schäferwohnung und vernahm nunmehr die Leidende.

Sie nannte ſich Anna Sabina Goldhagen, und gab an: ſie ſey aus N. gebürtig, 26 Jahre alt und zuletzt bei Valentin Müller in K. in Dienſten geweſen. Am dritten Weihnachtsfeiertage (27. Dezember 1819) ſey ſie von V—ſee über V., ſodann auf der Landſtraße fort über O—la gegangen, um ſich nach K. zu ihrem Dienſtherrn zu begeben. An der Landſtraße, da, wo die neue Chauſſee angelegt werde, habe ſie ein großer Kerl, den ſie leicht wieder erkennen würde, von hinten gefaßt, ihr die Augen zugehalten, ohne etwas zu ſprechen, ſie niedergeworfen, ihren Kopf immerfort auf die Erde geſtaucht, mit der Fauſt auf ſie geſchlagen, ihre beiden Röcke aufgeriſſen und ſie dann auf der Erde

fortgeſchleift und in die W— geworfen. Hier habe ſie ſich an einem Strauche gehalten, und ſey kurz darauf von einem ihr unbekannten Manne herausgezogen worden. Was weiter mit ihr geſchehen ſey, wiſſe ſie nicht.

Der hierauf vorgeführte Inhaftat, welcher ſich Johann Friedrich Bommberg aus O—la nannte, geſtand ſofort, den Tag vorher ein Mädchen auf der Landſtraße angefallen, gemißhandelt und in die W— geworfen zu haben, erkannte auch die vor ihm liegende Goldhagen für das erwähnte Mädchen an, und ein Gleiches geſchah auch von der Goldhagen in Bezug auf den Inhaftaten, bei deſſen Anblick ſie in ſichtbare Wuth gerieth.

Unterſuchung von Seiten der Criminalbehörde.

Bommberg wurde nun an das Criminalgericht N. abgeliefert, und von dieſer Behörde die Unterſuchung fortgeſetzt.

Die Lebensverhältniſſe des Inhaftaten.

Johann Friedrich Bommberg wurde am 18. März 1796 in O—la geboren, und war der jüngere von zwei Söhnen des Adam Bommberg daſelbſt. Auf ſeine Erziehung ſcheint wenig Fleiß verwendet worden zu ſeyn, denn als er nach ſeiner Entlaſſung aus der Schule zu dem Lohgerber Conrad Koch in B. in die Lehre kam, konnte er weder leſen, noch ſchreiben. Aber er hatte auch für ſo etwas keinen Sinn. Als der Meiſter ihn anhielt, das Verſäumte nachzuholen und ihn antrieb, ſich beſſere Kenntniſſe in der Religion zu erwerben — er war der reformirten Kirche zugethan — verließ er nach einem kurzen Aufenthalt das Haus ſeines Lehrherrn, wendete ſich zu dem Schneider Johannes

Eiſenberg in O—la, und arbeitete gegen drei Jahre bei demſelben. Dabei erlangte er eine ausgezeichnete Körpergröße und eine ſehr robuſte Conſtitution, ſo daß er ſchon am 31. Januar 1814 zu einem Grenadierbataillon ausgehoben wurde.

Als Grenadier wohnte er zwei Feldzügen gegen Frankreich bei und wurde, nach Abtretung des Amts V. an einen Nachbarſtaat, am 3. Februar 1816 wieder entlaſſen.

In ſeinem älterlichen Hauſe fand er leider kein Unterkommen. Der Vater hatte ſein Gut, auf welchem 1850 Gulden Schulden hafteten, dem älteſten Sohne für 2200 Gulden unter der Bedingung abgetreten, daß dieſer die Schulden übernehmen und jedem ſeiner Geſchwiſter dereinſt 100 Gulden baar bezahlen ſolle. Es fehlten dem Inculpaten ausreichende Subſiſtenzmittel; er glaubte, daß ſein älterer Bruder Vorzüge vor den jüngern Geſchwiſtern genieße, er hegte bald böſe Geſinnungen und Vorſätze, und bethätigte dieſe auch endlich durch einige Getreidediebſtähle im älterlichen Hauſe.

Darauf diente er bei Georg Einbiegler in F.., bei Johann Specht in H., im Gaſthofe zum Hirſch in M. und bei dem Land-Commiſſair S. in T., und kehrte dann vier Wochen vor Michaeli 1819 zu dem Schneider Eiſenberg zurück. Nachdem er hier ſechs Wochen gearbeitet hatte, ging er nach S—na, wo er bis zum Weihnachtsheiligen Abend 1819, theils Schneider-, theils Tagelöhnerarbeit verrichtete und bei ſeinem Schwager Adam St—mann wohnte.

Am dritten Weihnachtsfeiertage ging er aus S—na weg, um bei dem Pachter Schieck in F. Dienſte zu ſuchen. Leider aber fand er die Stelle, die er wünſchte,

Digitized by Google

beſetzt; er mußte den Rückweg antreten und fand hier Gelegenheit zu der ſchauderhaften That. —

Geständniss des Inquisiten.

Bommberg hat ſie ſo erzählt:

„Er ſey am Ende des Mäuſebergs einem unbekannten Mädchen begegnet und habe demſelben, während er auf der rechten, ſie aber auf der linken Seite der Chauſſee vorübergegangen ſey, die Zeit geboten. Da ſey ihm der Gedanke eingekommen, daß er dieſem Mädchen ihren Rock abnehmen wolle, um ſich Brod und ein Hemd dafür zu kaufen. Er ſey deshalb, als er ſchon 400 bis 500 Schritte vor ihr vorbeigeweſen wäre, wieder umgekehrt, habe ſie gerade am Ende des Mäuſebergs, wo ſonſt ein Kohlhaus geſtanden und wo eine kleine Höhle anfange, eingeholt, ſie von hinten ſtillſchweigend bei ihrem, mit einem Strohhut, Mütze und Kopflappen bedeckten Kopfe ſo angegriffen, daß er ihr die Augen mit zugehalten hätte, dann ſie ſeitwärts vom Chauſſeerande rücklings zu Boden geworfen, ſie, da ſie mehrmals aufzuſtehen verſucht, allemal wieder niedergedrückt und mit dem Kopfe auf den Chauſſeerand geſtaucht, und dieſelbe dann auch mit der Fauſt ungefähr 8 mal und mit ſeinem daumenſtarken Weißdornſtocke, den er zu dem Behufe am untern Ende angefaßt, 6 bis 8 mal auf den Kopf, in's Genicke und überhaupt auf den obern Theil des Körpers geſchlagen, ſo daß der Stock durch das Schlagen einen Sprung bekommen hätte. Dann habe er ſie mit der Fauſt ſo feſt bei der Gurgel gepackt, daß ihr das Blut aus Mund und Naſe gekommen ſey. Er habe dieſe Mißhandlungen deshalb an der Goldhagen verübt, weil der Rock, den er ihr habe nehmen wollen,

nicht ſogleich von ihr gegangen ſey und ſie ſich gewehrt habe. Er habe ſich mit der Goldhagen nach dem W—ſtrom hingerungen, ſie mit Füßen getreten und ſo an ihrem Rock geriſſen, daß mit dem obern auch zugleich der untere Rock losgegangen ſey. Es ſey ihm dabei ſo vorgekommen, als höre er etwas raſſeln, er habe — von gar zu großer Angſt ergriffen — das Mädchen bei Seite ſchaffen wollen, ſolche daher an den Beinen angefaßt und nach der W— hingeſchleppt; er ſey ein Stück in das Waſſer getreten, habe das Mädchen hineingeworfen, dieſelbe mit einem Fuß und mit einem Stocke fortgeſtoßen und zwar ſo, daß ſie in das eigentliche Flußbett gefallen ſey. Dabei habe er freilich vorausgeſehen, daß der Tod der Perſon die Folge davon ſeyn müſſe. Hierauf ſey er auf den Angriffsplatz zurückgelaufen, habe das von dem Mädchen während des Ringens verlorne Halstuch und deſſen weißleinenes Tuch an ſich genommen, auf dem Platze, wo das Mädchen in das Waſſer geworfen worden ſey, die beiden Röcke geholt und ſey ſo, nachdem er die beiden Tücher wieder habe fallen laſſen, rechts an dem Raine hin bis an die dort ſtehenden Dornbüſche gelaufen, wo er die Jagdleute anſichtig geworden ſey. Jetzt habe er die etwa 30 bis 38 Schritte mitgenommenen Weiberröcke aus Angſt weggeworfen und ſey nach O—la zu gelaufen."

Ausſage der Gemißhandelten.

Die Angaben der Anna Sabina Goldhagen vor der Criminalbehörde ſtimmten im Allgemeinen mit den Ausſagen des Bommberg überein. Sie erzählte:

„Am dritten Weihnachtsfeiertage 1819 habe ſie ihre Pathin — es iſt die Tochter ihrer Schweſter Anna Bar-

bara verehl. H. — in B—ſee — beſucht, und als ſie auf dem Rückwege auf der Chauſſee von B. nach K. zugegangen wäre, ſey ihr ein unbekannter junger Kerl begegnet, der, obgleich ſie ihm die Zeit geboten hätte, ohne zu antworten an ihr vorübergegangen wäre. Kurze Zeit darauf, als ſie um die ſogenannte krumme Höhle auf dem Fußpfade neben der Chauſſee habe gehen wollen, ſey ſie von hinten her von Jemanden, der ihr, ohne ein Wort zu ſprechen, die Augen zugehalten habe, und ungeachtet daß ſie demſelben zugerufen:

„laß mich doch gehen, ich habe ja kein Geld bei mir,"

ſeitwärts von dem Chauſſeerande zu Boden geworfen worden. Derſelbe habe ſie mehrmals mit dem Kopfe gegen den Rand geſtaucht und ihr mit der Hand die Gurgel ſo feſt zugehalten, daß ihr das Blut aus der Naſe und aus dem Munde gelaufen ſey. Darüber ſey ſie ganz weggeweſen! Sie habe wohl gehört und gemerkt, daß er ihr die Röcke aufgeriſſen hätte, allein ſie habe dann ſogleich ihre Beſinnung verloren. Das Ringen ſey auf der Erde fortgegangen, und Bommberg habe ihr einen ſo ſtarken Tritt in die Seite gegeben, daß ſie davon das Eingeweide im Leibe habe ſchwappen hören. Sie habe auch gefühlt, daß Bommberg ſie in die W— geſtoßen habe, ſey aber erſt von dem kalten Waſſer wieder aufgeſchreckt und zu ſich gebracht worden. Sie erinnere ſich, daß ein Mann aus K. ihr einen Stock zugereicht und gerufen habe, ſie ſolle ſich daran anhalten."

Weitere Verhandlungen.

Die Kleidungsſtücke, welche die Goldhagen bei jener That verlor und welche Bommberg, mit Aus-

nahme der Commoden, an ſich genommen zu haben zugeſtand, wurden gerichtlich auf 4 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt, und ſowohl von der Beſchädigten als von dem Inculpaten anerkannt.

Fundbericht.

Auch über die Verwundung der Goldhagen wurde nunmehr ein Fundbericht von den obengenannten Gerichtsärzten zu den Acten gebracht. Nach dieſem Bericht zeigten ſich auf der Stirn der Beſchädigten ſieben Quetſchwunden mit Subſtanzverluſt von verſchiedener Geſtalt und Länge, jedoch ohne ſichtbare, oder fühlbare Verletzung der Stirnbeinknochen. Im Angeſicht, beſonders an beiden Seiten der Ohren, befanden ſich mehrere kleine, oberflächliche Hautwunden und Abſchurfungen. Auf dem Kopfe, beſonders auf beiden Seitenbeinen (ossibus parietalibus) waren vier Wunden ſichtbar von 2 Zoll und ſo abwärts bis zu ½ Zoll Länge, die bis auf das cranium drangen, jedoch ebenfalls ohne ſichtbare, oder fühlbare Verletzung dieſer Kopfknochen ſelbſt. An dem ſtark geſchwollenen Halſe ſah man noch deutlich den Eindruck des Daumens; beide Rücken der Hände waren ebenfalls ſtark geſchwollen. Die Kur dauerte vom 27. Dezember 1819 bis zum 20. Febr. 1820, wo die Verwundete zum letzten Mal verbunden wurde. Das endliche Gutachten der Aerzte ging nun dahin: daß die ſämmtlichen, im viso reperto beſchriebenen Kopfwunden und andere Verletzungen nicht abſolut und per se lethal geweſen ſeyen, allein durch das Schrecken, die Durchnäſſung und Erkältung tödtlich hätten werden können, wenn nicht ſchnelle Hülfe angewendet worden wäre.

Zeugenverhöre.

Das Criminalgericht vernahm den Adam Nehrig, Johannes Stranz und Andreas Köllner eidlich, es verhörte den Schäfer Bluß und den Goldhagenſchen Dienſtherrn Müller, und Alle beſtätigten, was oben auf ihre Wiſſenſchaft geſtellt wurde. Müller bemerkte unter andern auch: ſeine gemißhandelte Magd ſey etwa 26 Jahre alt, von mittlerer Statur und nicht ſehr robuſtem Körperbau. Sie habe ein ſchmales glattes Geſicht und blaſſe Geſichtsfarbe gehabt. Sie ſey am dritten Weihnachtsfeiertage, früh um 8 Uhr, aus ſeinem Hauſe weggegangen und habe geäußert, ſie wolle nach V—ſee gehen. Sie ſey damals mit einer hellblauen Tuchjacke mit hohen zinnernen Knöpfen, einer dort gewöhnlichen Bauernmütze, einem Rocke von hellgrünem Zeuge bekleidet geweſen und habe ein weißes Tuch unter dem Arme gehabt. Auf die übrigen Kleidungsſtücke habe er nicht geachtet.

Nach der Ausſage des Stranz und Nehrig hatte die von ihnen gefundene Perſon zwar eine, mit weißen zinnernen Knöpfen verſehene Tuchjacke angehabt, ob aber letztere hellblau geweſen ſey, vermochten ſie nicht anzugeben.

Die H— in V—ſee beſtätigte, daß die Goldhagen am dritten Weihnachtsfeiertage bei ihr geweſen ſey, und deren Ehemann gab an: ſeine gemißhandelte Schwägerin ſey an jenem Tage, Vormittags 11 Uhr, zu ihm gekommen und habe ſeiner Tochter, ihrer Pathin, ein rothes Leibſtück zum Chriſtkindchen gebracht. Um 1 Uhr ſey ſie wieder fortgegangen. Beide beſchworen ihre Ausſagen.

Digitized by Google

Beſichtigung des Orts der verübten That.

Auch der Ort der verübten Mißhandlung wurde durch eine Criminalgerichts-Deputation, unter Zuziehung des Schultheißen und des Gerichtsſchöppen aus K., ſo wie in Gegenwart des Stranz und Nehrig, und im Beiſeyn des Inculpaten beſichtigt. Man fand den Platz, auf welchem der Inculpat, nach ſeiner eigenen jetzigen Angabe, das Mädchen angefallen hatte, von dem Eimersberge, von wo die Zeugen denſelben zuerſt wahrnahmen, ungefähr 200, von der krummen Höhle 65 und von dem W—fluſſe 30 Schritte entfernt. Die Strecke, auf welcher, von dieſem Platze aus, der Inculpat, ſeinen weitern Angaben gemäß, mit der Goldhagen gerungen hatte, betrug 15 Schritte in der Richtung nach der W— hin, und von hier aus hatte er ſie noch 15 Schritte bis nach dem Fluſſe geſchleift und ſie dann hineingeworfen. Hier müſſe ſie — wie Bommberg meinte — von der ausgetretenen W— mit fortgenommen worden ſeyn. Von dieſer letztern Stelle aus war bis zu der Linie, welche von den Zeugen und von dem Schultheiß und Schöppen als die weiteſte Grenze der ausgetretenen W— angegeben, und auch jetzt nach dem Rücktritt des Waſſers erkannt wurde, eine Entfernung von zwei Schritten; von dieſer Grenze aber bis zum wirklichen Flußbette, eine Entfernung von 7 Schritten. Wie weit die Goldhagen vom Waſſer getrieben wurde, iſt eben ſo wenig ermittelt, als die Tiefe des Waſſers im Flußbette. Vielleicht war dies aber auch wegen des hohen Waſſerſtandes, und wegen des ſchnellen Laufes des Fluſſes nicht möglich. Die W— trägt dort beträchtliche Flöße.

Bei dieſer Gelegenheit wurde auch Bommberg's Stock aus dem Hauſe in U—la, in dem man den In-

culpaten ergriffen hatte, herbeigeholt und von Letzterem anerkannt; deſſen Länge und Schwere iſt aber nicht angegeben.

Weitere Anzeigen gegen den Inculpaten.

Ferner wurde auf eine Anzeige des Amtsphyſikus, „daß die Gemißhandelte ihrer Schweſter in V—ſee geſtanden habe, ſie ſey von dem Inculpaten genothzüchtigt worden," Bommberg in einem neuen Verhöre noch befragt: ob er nicht der Goldhagen unkeuſche Zumuthungen gemacht und Unzucht mit ihr habe treiben wollen? Er antwortete aber:

„Gott bewahre! das waren meine Gedanken nicht,"

und auch die H— und deren Ehemann verſicherten eidlich, daß ihre resp. Schweſter und Schwägerin davon nichts erwähnt habe.

Widerruf des Inquisiten.

Als die Unterſuchung ſo weit gediehen war, wurde eine Hauptvernehmung gehalten, und dem Inculpaten ein Vertheidiger in der Perſon des Amtsadvocaten A. beſtellt. Dieſer hielt eine Unterredung mit Bommberg für nöthig, die ihm geſtattet, hierauf aber auch die Unterſuchung weiter fortgeſetzt wurde.

Bei der Unterredung nämlich, wo der Actuar M. das Procoroll führte, und welche in der Actuariatsſtube vor ſich ging, äußerte Bommberg, nachdem der Vertheidiger mehrere, die Urſache der verübten That und die Wahrheit der zu den Acten erklärten Angaben betreffende Fragen gethan hatte, daß er noch etwas auf dem Herzen habe. Als derſelbe aber damit nicht heraus

wollte: ſo hielt der Actuar für zweckmäßig, den Bommberg aus den Augen der noch mit anweſenden Actuare B. und K. in die Sectionsſtube führen zu laſſen. Hier entdeckte — wie es in den Acten heißt — Bommberg ſeinem Vertheidiger, daß er das Mädchen habe nothzüchtigen wollen und deshalb ſo gemißhandelt habe, weil es ſich ſeinem Willen nicht habe fügen wollen und ſich ſehr geſträubt hätte.

Bei einer darauf folgenden Vernehmung in Gegenwart des Criminalraths L., und bei einer Vernehmung vor beſetzter Gerichtsbank, blieb auch der Inculpat dabei und gab noch Folgendes an:

„Er würde ſchon lange geſtanden haben, daß er das Mädchen habe nothzüchtigen wollen, wenn nicht eine gewiſſe Furcht ihn abgehalten hätte. Als er nämlich dem Mädchen begegnet und ſchon einige Schritte vorüber geweſen ſey, ſey der Wunſch in ihm aufgeſtiegen, dieſe Perſon, die ihm ſehr wohl gefallen habe, einmal zu brauchen. Er ſey ihr deshalb nachgegangen, habe ſie in der Höhle erwiſcht, ſie ſogleich niedergeriſſen und ſich auf dieſelbe gelegt; da ſie ſich aber geſträubt hätte, und im Niederfallen auf das Geſicht zu liegen gekommen ſey, ſo habe er ſeinen Zweck nicht erreichen können. Er habe zwar ſeine Beinkleider offen gehabt, aber ihren Körper mit ſeinem Gliede nicht berührt. Darüber, daß er ſeinen Zweck nicht erreicht habe, ſey er ſo in Zorn gerathen, daß er das Mädchen ſo gemißhandelt hätte. Er habe zuerſt die Abſicht gehabt, ſie zu nothzüchtigen, und dann erſt, als er nicht habe zum Zweck kommen können, ſie gemißhandelt und ihr die Kleidungsſtücke weggenommen. Ob er gleich früher ausgeſagt hätte: er habe das Mädchen deshalb angegriffen und beraubt, weil

weil er jenen ganzen Tag noch nichts gegeſſen und auch kein Geld gehabt habe: ſo ſey es doch nur ſo die Wahrheit, wie er es nun ſage; und ob er gleich auf die frühere Frage, ob er der gemißhandelten Perſon keine unkeuſchen Zumuthungen gemacht hätte? geantwortet habe: „Nein, Gott bewahre, dies waren meine Gedanken nicht!" ſo ſey doch blos ſeine damalige große Angſt daran Schuld geweſen, daß er dies durchaus nicht habe geſtehen wollen. Seine jetzige Ausſage ſey aber wahr."

Die über dieſen neuen Umſtand vernommene Goldhagen leugnete die Abſicht Bommberg's, ſie zu nothzüchtigen, blieb auch bei der zwiſchen ihm und ihr angeordneten Confrontation dabei, und an demſelben Tage machte endlich der Criminalgerichtsbote A. folgende Anzeige: Als der Amtsadvokat A. die Unterredung mit Bommberg gehabt hätte, habe er Letztern in die Actuariatsſtube vorführen müſſen. Als Bommberg durch ihn wieder abgeführt worden ſey, wäre A. dicht an den Inhaftaten getreten und habe ihm zugeſprochen:

> „Hör' einmal Bommberg, gieb vor, du hätteſt das Mädchen nothzüchtigen wollen, und das, was du erſt geſagt haſt, das widerrufe, daß wir Beide bei der Wahrheit beſtehen!"

Hierauf habe Bommberg auch mit ja! geantwortet.

Rückkehr des Inquisiten zu seinem frühern Geständniss.

An demſelben Tage Nachmittags ließ ſich jedoch der Inculpat zu einem Verhöre melden, und widerrief was er, hinſichtlich der beabſichtigten Nothzucht, der Goldhagen in's Geſicht geſagt hatte. Es ſey nicht wahr — verſicherte er — daß er das Mädchen habe

nothzüchtigen wollen, er ſey zu dieſer Ausſage dadurch verleitet worden, daß er bei der Unterredung mit ſeinem Defenſor gefragt worden ſey: ob er die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen, und daß er es nur ſagen möge, wenn es der Fall wäre, indem dies gut für ihn ſeyn würde.

Commiſſariſche Unterſuchung über die Veranlaſſung zu Bommbergs Widerruf.

Auf einen vom Criminalgericht an die Oberbehörde erſtatteten Bericht wurde deshalb gegen den Actuar M., den Amtsadvocaten A. und den Criminalgerichtsboten A—, eine commiſſariſche Unterſuchung eingeleitet, wobei aber der Actuar M. wiederholt verſicherte, daß bei Bommberg's Abführung aus der Actuariatsſtube in die Sectionsſtube eine unbemerkte Unterredung zwiſchen dem Vertheidiger und dem Inculpaten nicht habe Statt finden können, ſo wie: daß keineswegs dem Bommberg bei der öffentlichen Unterredung, weder von ihm, noch von dem Defenſor bemerkt worden ſey, daß, wenn er die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen, er dies nur ſagen möge, indem es gut für ihn ſeyn würde.

Der Criminalgerichtsbote behauptete zwar anfänglich, daß der Defenſor jene Worte, bei dem Herausführen Bommberg's aus der Actuariatsſtube in die Sectionsſtube, zum Inculpaten allerdings geſprochen habe, erklärte aber ſpäter, daß er ſich nun genauer beſonnen habe; nicht bei Bommberg's Abführung aus der Actuariatsſtube, ſondern bei Abführung deſſelben, nach dem gänzlichen Schluß der Unterredung, in das Gefängniß, wäre es geſchehen.

Der Advocat A. dagegen erklärte: er habe auch zu der jetzt angegebenen Zeit die Worte nicht geſprochen,

was auch an und für ſich höchſt unwahrſcheinlich ſey, weil Bommberg ja damals bereits angegeben habe, daß er die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen.

Special-Inquiſition.

Auf Anordnung der Oberbehörde wurde nun noch ein articulirtes Verhör mit Bommberg vorgenommen, in welchem er ſeine frühern Geſtändniſſe wiederholte und auf den 76. Inquiſitions-Artikel:

„mußt du nicht eingeſtehen, daß dein ſpäteres
„Vorgeben, daß du dieſe Weibsperſon hätteſt noth-
„züchtigen wollen, unwahr iſt?"

antwortete: „Nein! ich habe ſie nicht nothzüchtigen wollen."

Erſte Vertheidigung.

Nunmehr wurden die Acten dem Hofadvocaten T. zu Abfaſſung einer Vertheidigungsſchrift für Bommberg vorgelegt, welche derſelbe auch am 6. Auguſt 1820 einreichte.

Welches Verbrechen — fragt der Defenſor — würde wohl zu vermuthen ſeyn, wenn man einmal von allen Ausſagen und Eingeſtändniſſen abſehe?

Er antwortet: „Verſuchte Nothzucht," und führt zur Begründung dieſer Meinung Folgendes an:

Ein ſtark gebauter kräftiger junger Menſch, der ſeinen Geſchlechtstrieb ſchon oft zu befriedigen geſucht *), eine Magd**) außerehelich geſchwängert hat, begegnet kurz vor der Abendzeit, auf einer von Menſchen wenig beſuch-

*) Im Jahr 1816 ließ ſich Bommberg, wegen einer Liebſchaft mit einem Mädchen aus O., zu Unordnungen verleiten; er ſchweifte aus und verlor ſeinen Dienſt, bei Johannes Specht in H., blos deshalb, weil er ſich zu einem Mädchen gepaart hatte, mit der er verbotenen Umgang pflegte.

**) Des Landcommiſſair S. in T.

ten Straße, einem jungen Bauermädchen von hübſchem Anſehen, welches nur ein leinenes Tuch bei ſich hatte und mit einer hellblauen Tuchjacke und einem grünen Zeugrocke bekleidet war. Er geht mit niedergeſchlagenen Augen an ihr vorüber, kehrt dann plötzlich um, reißt ſie von hinten nieder, ringt — ohne zu ſprechen, ohne nach Geld zu fragen, oder ihre Kleidungsſtücke ihr abzufordern — mit ihr auf dem Boden herum, ſucht ihr, indem er die kräftige Gegenwehr des Mädchens durch Schläge und Tritte zu entkräften ſich bemüht, die Röcke zu öffnen und — — das Mädchen wird bewußtlos! Jetzt glaubt der Gewaltthäter etwas raſſeln zu hören; es überfällt ihn große Angſt, und weil der Boden und das Geſicht des Mädchens die Blutſpuren ſeiner Gewaltthätigkeit verrathen: ſo ſucht er ſie bei Seite zu ſchaffen und wirft ſie in die ausgetretene W—. Er ſucht nun zwar die zurückgebliebenen Röcke und die zu Boden gefallenen Tücher zuſammen, um ſie mit ſich zu nehmen, läßt ſie aber gleich wieder fallen, da er ſich ſchon entdeckt und verfolgt ſieht.

Muß — fragt der Defenſor weiter — nicht Jeder, der dieſe einfache Erzählung der Begebenheit lieſ't, unwillkührlich auf den Gedanken kommen, daß jener Menſch den Verſuch gemacht habe, das Mädchen zu nothzüchtigen? da man doch gewiß, ſo lange nicht das Gegentheil unleugbar erwieſen iſt, ſtets den Beweggrund einer Handlung annehmen muß, welcher, nach der Perſönlichkeit der Handelnden, die vorgekommenen Ereigniſſe am natürlichſten und wahrſcheinlichſten erklärt. Bei einem Menſchen, der ſeiner Vernunft mächtig iſt, kann man unmöglich annehmen, daß er, um einen Rock von ſo geringem Werthe ſich zu verſchaffen,

ſolche gewaltſame Mittel anzuwenden, ſich ſo der augenſcheinlichſten Gefahr ausſetzen könnte. Würde nicht ein Räuber erſt nach Geld gefragt, nicht erſt den Rock abgefordert haben? Bommberg fing aber gleich mit der Thätlichkeit an, warf das Mädchen nieder, ohne ein Wort zu ſprechen. Da Bommberg endlich wohl kleine Diebereien verübt, nie aber einen gewaltſamen Diebſtahl begangen, dagegen aber ſich in Anſehung der unerlaubten Befriedigung ſeines Geſchlechtstriebes ſchon vergangen hatte: ſo könnte man gewiß eher den Verſuch einer Nothzucht, als eines Raubes von ihm erwarten.

Der Defenſor geht nun zu einer zweiten Frage über, nämlich: „ob das Gegentheil jener ſich aufdringenden Anſicht, die Abſicht des Raubes, unleugbar erwieſen vorliege?“ — „Von einem Zeugenbeweis — ſagt er — kann in unſerm Falle nicht die Rede ſeyn; denn einmal trat die Wahrnehmung der hier vorkommenden Zeugen erſt ein, als die That ſchon vollbracht war, folglich zu einer Zeit, wo man nur das Geſchehene ſelbſt, nicht wie es bewirkt und aus welchem Beweggrund es vorgenommen worden war, wahrnehmen konnte. Nur die eigenen Geſtändniſſe des Angeſchuldigten und die Ausſagen der Goldhagen verdienen daher eine nähere Beleuchtung. Bommberg gab, vom Anfange der Unterſuchung und bis zur Beendigung der erſten Hälfte derſelben, ſtets an: er habe die Abſicht gehabt, dem Mädchen einen Rock auszuziehen, um ſolchen zu verkaufen und etwas daraus zu löſen. Dies würde freilich die Abſicht der Beraubung ſeyn; allein es iſt zu unterſuchen, ob durch dieſes Geſtändniß auch der erforderliche Beweis begründet ſey? Wir wollen jetzt einmal annehmen, jedoch keineswegs

zugeben, daß alle zur Herſtellung und Vollendung des Verbrechens des Raubes nöthigen Erforderniſſe in äußern Erſcheinungen vorhanden wären: ſo konnte doch bei einem ſo wichtigen Verbrechen, deſſen Folge die Todesſtrafe iſt, die Abſicht gerade dieſes Verbrechen begehen zu wollen, hier keineswegs durch das Geſtändniß allein bewieſen werden. Der im Civilprozeſſe an der Spitze ſtehende Grundſatz, daß die zum freien Walten und Schalten über ihre Rechte befugte Partheien auch über die Bedingungen zur Anerkennung dieſer Rechte freie Gewalt haben müſſen, kann in dem Criminalprozeſſe, wo es nur um Auffindung der Wahrheit zu thun iſt, und welche ſelbſt über den Willigen keine unverdiente Strafe verhängen ſoll *), nicht als leitendes Princip gelten. Die Geſetze betrachten auch keineswegs ein jedes Bekenntniß in Criminalſachen, ſondern nur ein, unter beſtimmten Vorausſetzungen Statt findendes, als beweiſend **). Ein Bekenntniß alſo, deſſen Gegenſtand nicht durch andere Beweismittel unterſtützt wird, verdient keinen Glauben und hat keine Beweiskraft, ſobald es durch ſeine innere Unwahrſcheinlichkeit — Mangel der Harmonie zwiſchen den angegebenen Umſtänden und den auf andere Art bewieſenen — als der Erdichtung verdächtig erſcheint ***). Die innere und äußere Unwahrſcheinlich-

*) Klein's Grundſ. des peinl. Rechts §. 543.

**) Fr. 1. §. 17. et 27. D. de quaest. (XLVIII. 18.) „Divus Servius rescripsit, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat." „Si quis ultra de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est, nonnunquam enim aut metu, aut qua alia de causa in se confitentur."

***) Grolman, Criminalrechtswiſſenſchaft §. 439.

keit des Geſtändniſſes iſt nun wohl hier nicht zu verkennen. Es läßt ſich nicht denken, daß ein vernünftiger Menſch, weil er am Tage noch nichts gegeſſen habe und nicht mit Geld verſehen geweſen ſey, auf den Gedanken kommen ſollte, einer Weibsperſon gerade den Rock — einen ſo unbedeutenden Gegenſtand, der nicht einmal ſogleich zu Geld zu machen war — durch Straßenraub erwerben ſollte. Es iſt ferner anzunehmen, daß ein Räuber die Jacke des Mädchens, das frei getragene Tuch, zu rauben den Entſchluß gefaßt, und die Kleidungsſtücke dem Mädchen erſt abgefordert hätte, die ſie dann, wie ſie ſelbſt ſagt, gar nicht verweigert haben würde. Es iſt endlich auch anzunehmen, daß der Räuber vor allen Dingen nach Geld bei der zu beraubenden Perſon gefragt haben würde, da dies gerade der Gegenſtand war, welchen er ſich, nach ſeiner Ausſage, verſchaffen wollte. Wenn man dann auf der andern Seite erwägt, wie viel dringende Gründe dafür ſprechen, daß Bommberg das Mädchen in der Abſicht, ſie zu nothzüchtigen, angegriffen habe, und weiter bedenkt, daß dem ungebildeten Bauer die auf offener Landſtraße mit ſtarken Gewaltthätigkeiten verſuchte Nothzucht viel ſtrafbarer erſcheinen konnte, als der auf einen Rock beabſichtigte Raub: ſo wird man gewiß auf den gegründeten Glauben geführt, daß Bommberg blos in der Meinung, ſeine That als weniger ſtrafbar darzuſtellen, die Abſicht der Beraubung vorgeſpiegelt, und folglich ein falſches, keinen Glauben verdienendes Bekenntniß darüber abgelegt habe."

„Die Ausſage der Angegriffenen — fährt der Defenſor fort — kann noch weniger als Beweis dienen, daß Bommberg die Abſicht, ſie zu berauben, gehabt

habe. Denn obgleich ſie ſagt, daß Bommberg wie ein Straßenräuber ſie angegriffen habe: ſo iſt doch ein ſolches Urtheil eines Zeugen ohne Beweiskraft, ſobald derſelbe nicht auch äußere Wahrnehmungen angeben kann, aus welchen jenes Urtheil nothwendig folgt. Dies vermag die Goldhagen durchaus nicht; denn ſie muß ſelbſt geſtehen, daß ſie von Bommberg ſogleich zur Erde geriſſen worden ſey, ohne daß jener durch irgend eine Aeußerung ſeine Abſicht der Beraubung zu erkennen gegeben, und daß ſie dann gleich ihre Beſinnung verloren habe. Nur daß Bommberg ihre Röcke zu öffnen verſuchte, will ſie bemerkt haben; allein dies iſt eben ſo gut ein Grund für die Abſicht der Nothzucht, als für die der Beraubung. Und konnte nicht etwa die gar nicht vereidete Goldhagen, aus falſcher Schaam, die Verſuche Bommberg's, ſie zu nothzüchtigen, und ihre darüber gemachte Wahrnehmungen verſchwiegen haben? Sehr natürlich und eine nothwendige Folge hiervon war es daher, daß der Angeſchuldigte, bei der gemüthlichen Unterredung mit ſeinem Vertheidiger, der ihn zur unverſtellteſten Angabe des Beweggrundes, wenn dieſer ihm auch ſtrafbarer ſcheinen ſollte, aufforderte, mit einem Mal äußerte: „daß er noch etwas auf dem Herzen habe," und nun ſeine Abſicht, das Mädchen zu nothzüchtigen, darlegte. Die Beſtimmtheit dieſer Ausſage, die Genauigkeit aller einzelnen dabei vorgekommenen Umſtände, die ungeſuchte, nicht gezwungene Widerlegung der gemachten Einwürfe, welche Bommberg bei einigen Vernehmungen und bei der Confrontation mit der Goldhagen wiederholt, und ohne ſich zu widerſprechen und in ſeinen Ausſagen zu verwickeln, vorbrachte, müſſen von der Wahrheit dieſer Ausſage

gewiß überzeugen. Daß dem Bommberg übrigens dieſes neue Bekenntniß von ſeinem zuerſt ernannten Vertheidiger nicht untergeſchoben worden ſey, hat ſich bei der commiſſariſchen Unterſuchung ergeben."

„Als die Unterſuchung bis dahin gediehen war, konnte als vollſtändig erwieſen gelten, daß Bommberg ſich eines gewaltthätigen Verſuchs der Nothzucht ſchuldig gemacht habe."

„Welchen Einfluß — ſagt der Defenſor weiter — kann es nun haben, daß Bommberg dieſe zweite, durch alle übrigen Umſtände ſo ſehr unterſtützte Angabe, an demſelben Tage, wo er bei der Confrontation mit der Goldhagen ſo beharrlich dabei geblieben war, nachdem der Criminalbote A— die vorgeblichen Einflüſterungen des Vertheidigers angezeigt hatte, ſcheinbar aus eigenem Antriebe und freiwillig auf einmal zurücknahm und wieder die Abſicht des Raubes vorgab? Aus den oben bereits angeführten Gründen kann dieſes Geſtändniß den Beweis jener Abſicht der Beraubung an und für ſich nicht herſtellen, um wieviel weniger alſo, nachdem der Angeſchuldigte daſſelbe ſchon, neben ſo großer Wahrſcheinlichkeit, widerrufen hatte! Es kommt hinzu, daß Bommberg die Einſperrung, die Gefängnißluft und die Einſamkeit ſo überdrüßig geworden war, daß ihn ſeine Gemüthsſtimmung und der Wunſch, ſeine Haft abzukürzen, ſchon allein dazu bewogen haben kann, die wahrhafte und richtige Aenderung ſeiner erſten Ausſage wieder zurück zu nehmen, weil er geſehen hatte, daß die Unterſuchung, die ſchon einmal geſchloſſen war, noch ſo langwierig dadurch zu werden drohte. Daß Bommberg dann auch bei der letzten Hauptvernehmung, welche gerade bei dem wichtigſten Punkte abgebrochen wurde,

ſein erſtes Geſtändniß wiederholte und den Suggeſtiv-artikel 76 bejahte, kann, aus den ſchon vorgetragenen Gründen, zur beſſern Herſtellung des Beweiſes der Abſicht des Raubes nicht beitragen."

Der Vertheidiger glaubt: es gehe aus der bisherigen Ausführung wenigſtens ſoviel hervor, daß die bei der von Bommberg verübten That obwaltende Abſicht, hier das wichtigſte Moment zur Feſtſtellung der Art des Verbrechens, nicht mit der, in peinlichen Sachen zur Rechtfertigung der Strafe unerläßlichen Gewißheit dargethan ſey, und daß das Urtheil zwiſchen der Abſicht zur Nothzucht und der der Beraubung ſchwankend bleibe. Weil nun aber nur das Verbrechen nach den Geſetzen beſtraft werden könne, welches beſtimmt erwieſen vorliege: ſo ſey es klar, daß die Strafe des Raubes, abgeſehen von allem Uebrigen, nie erkannt werden könne.

Endlich geht der Vertheidiger noch zu Beantwortung der Frage über: ob, wenn die Abſicht der Beraubung vorliege, es mit dem Thatbeſtande des Verbrechens der Beraubung ſeine Richtigkeit habe? „Der Raub — ſagt er — iſt die, aus gewinnſüchtigen Abſichten geſchehene, durch Gewalt gegen den Beſitzer, jedoch ohne Tödtung deſſelben, erzwungene Beſitzergreifung einer fremden beweglichen Sache. Nur die angewandte Gewaltthätigkeit unterſcheidet den Raub vom Diebſtahle, und deshalb finden auch, rückſichtlich ſeiner übrigen Charaktere, die in Bezug auf den Diebſtahl angegebenen Beſtimmungen auf den Raub ihre Anwendung*). Bei allen Entwendungen, alſo auch bei dem Raube, muß der

*) Grolman, a. a. O. §. 233.

Act der Bemächtigung der Sache ganz vollendet ſeyn, wenn das Verbrechen als vollbracht ſoll angeſehen werden können *). Wenn man nun auch nicht gelten laſſen will, was Einige behaupten, daß nämlich der Dieb die zu ſtehlende Sache an einen ſichern Ort, oder in ſeinen Gewahrſam gebracht haben müſſe **), ſo iſt doch zuverläſſig ein bloßes Berühren der Sache, nach den Geſetzen, nicht ausreichend ***), ſondern es muß nothwendig noch eine Thatſache hinzukommen, durch welche die Beſitzergreifung eine beſtimmte Wirkung erhält. Dies geſchieht durch die Wegtragung der Sache vom Orte des Diebſtahls ****). Wenn es nun überhaupt in unſerm Falle, durch das Geſtändniß Bommberg's, allein als bewieſen angenommen werden kann, daß er die beiden Röcke und die beiden Tücher der Goldhagen an ſich genommen hatte: ſo geht doch aus demſelben Geſtändniß hervor, daß der Inculpat dieſe Kleidungsſtücke nur einige Schritte an ſich behielt. Es fehlt folglich an der Vollziehung der Apprehenſion, die zur Conſummation des Verbrechens der Beraubung und des Diebſtahls gehört. Läge daher die Abſicht der Beraubung vollſtändig erwieſen vor, was nicht der Fall iſt: ſo würde gleichwohl nur ein nicht ganz ausgeführter Verſuch eines Raubes vorhanden ſeyn, und dem Angeſchuldigten könnten nur einige Jahre Zuchthaus zuerkannt werden."

*) Feuerbach, peinl. Recht §. 354.

**) Carpzov qu. 88. no. 5. Hommel rhaps, quaest. obs. 32. Püttmann elem. jur. crim. §. 423. Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechts I. §. 342.

***) Fr. 1. §, 1. 2. fr. 21. §. 8. D. 47. 2. Fr. 3. §. 18. D. 41. 2. Feuerbach a. a. O. §. 317.

****) Tittmann, Strafrechtswiſſenſchaft. Thl. 3. §. 447.

Digitized by Google

Außerdem hat der Vertheidiger noch folgende Milderungsgründe, welche, wie er wähnt, dem Inculpaten zur Seite ſtehen, ausgehoben:

1) die ſchlechte Erziehung;

2) die Geringfügigkeit der weggenommenen Gegenſtände, und den Umſtand, daß Bommberg das Verbrechen zum erſten Mal beging; daß er nicht nach langer Ueberlegung, ſondern nach einem plötzlichen Entſchluß dazu ſchritt *), und

3) die Minderjährigkeit des Angeſchuldigten,

und ſeine Vertheidigung mit dem Antrage geſchloſſen, daß dem Inculpaten Bommberg höchſtens eine fünfjährige Zuchthausſtrafe zuerkannt werden möge.

Erstes Erkenntniss.

Das Urtheil der Oberbehörde, welche in erſter Inſtanz zu erkennen hatte, entſprach aber dieſem Antrage keineswegs.

„Hat — heißt es in dem, am 29. Auguſt 1820 abge„faßten Erkenntniſſe, der am 27. Dezember 1819 drei „und zwanzig Jahre, neun Monate und neun Tage alt „geweſene Inquiſit Johann Friedrich Bommberg, „ſowohl beim ſummariſchen Verhör, vor beſetzter Ge„richtsbank, als bei der ſodann angeordneten Specialin„quiſition, folgende Verbrechen bekannt:

1) „daß er am 27. Dezember 1819 des Abends, als „er auf ſeinem Rückwege von F. nach S., auf der „Landſtraße nach W., am Ende des ſogenannten Mäu-

*) Dabei bezieht er ſich auf Harprecht cons. 6. n. 195. seq. und auf Quiſtorp a. a. O, §§. 397. 404.

„ſebergs, einer nach K. zugehenden Weibsperſon, wel„ches die 26jährige Anna Sabina Goldhagen „von O. geweſen, begegnet ſey, und da er den gan„zen Tag nichts gegeſſen gehabt, den Plan gefaßt „habe, dem Mädchen einen Rock zu nehmen, um ihn „zu verkaufen, und ſich aus dem Erlös Brod und „ein Hemd anzuſchaffen, daß er deshalb, als er einige „100 Schritte von ihr entfernt geweſen, wieder um„gekehrt und hinter ihr drein gegangen ſey, daß er „die Goldhagen, nahe bei dem Orte, wo ehedem „ein Kohlhaus geſtanden, an der ſogenannten krum„men Höhle erreicht, dieſelbe von hinten ſtillſchweigend „bei ihrem, mit einem Strohhut, Mütze und Kopflap„pen bedeckten Kopf ſo angegriffen, daß er ihr die „Augen mit zugehalten habe, und daß er ſie ſeitwärts „vom Chausſeerande rücklings zu Boden geworfen „habe; da dieſelbe mehrmals verſucht, ſich aufzurich„ten, ſie allemal wieder niedergedrückt und mit dem „Kopfe auf den Chausſeerand geſtaucht, dieſelbe mit „der Fauſt ungefähr 8 Mal und mit ſeinem daumen„ſtarken Weißdornſtocke, den er zu dem Behufe am „untern Ende angefaßt, 6 bis 8 mal auf den Kopf, „in's Genick und überhaupt auf den obern Theil des „Körpers geſchlagen, ſo daß der Stock durch das „Schlagen einen Sprung bekommen, ſie mit der Fauſt „ſo feſt bei der Gurgel gepackt, daß ihr das Blut „aus Mund und Naſe gekommen, ihr überhaupt die „ſtark blutenden äußern Verletzungen, wie ſich ſolche „an ihr gefunden, beigebracht habe, daß er dieſe Miß„handlungen an der Goldhagen deswegen verübt, „weil der Rock, den er ihr habe nehmen wollen, nicht „ſogleich von ihr gegangen, und ſie ſich gewehrt habe,

Digitized by Google

„daß er ſich 15 Schritte weit gegen den W—ſtrom
„zu, auf der Erde mit der Goldhagen hingerungen,
„ſie mit Füßen getreten und an ihrem Rocke geriſſen
„habe, ſo daß zugleich mit dem obern, auch der un-
„tere der zwei Röcke, welche ſie angehabt, losgegan-
„gen ſey; daß er die, beim Schleifen der Goldha-
„gen nach der W— zu, abgefahrenen Röcke aufge-
„hoben und 38 Schritte weit, auf ſeiner durch zu-
„fälliges Herbeikommen von Jagdleuten veranlaßten
„Flucht, mit ſich fortgenommen und dann erſt hinge-
„worfen habe;

2) „daß er, da es ihm vorgekommen, als raſſele eine
„Chaiſe auf der Chauſſee, die Goldhagen, um ſie
„bei Seite zu ſchaffen, unten bei den Röcken und
„Beinen angefaßt, ſie ſo 23 Schritte weit bis an das
„Waſſer der damals 7 Schritte nach dieſer Seite
„des Landes zu aus ihren Ufern getretenen W— ge-
„ſchleift habe, ſodann einige Schritte in's Waſſer hin-
„eingetreten ſey, und die Goldhagen nach dem ei-
„gentlichen Flußbette der W— zu ſo geworfen, daß
„ſie, ſeiner Meinung nach, in das Flußbett rutſchen
„mußte, ſie noch mit einem Fuß und mit einem Stocke
„weiter fortgeſtoßen, wobei er eingeſehen habe, daß
„durch ſeine That der Tod der Goldhagen wahr-
„ſcheinlich erfolgen müſſe;

„ſo iſt Inquiſit Johann Friedrich Bommberg,
„dafern er bei ſeinem gethanen Bekenntniſſe, was den
„vorſätzlichen Raub betrifft, vor öffentlich gehegtem pein-
„lichen Halsgericht nochmals freiwillig verharren, oder
„deſſen ſonſt mit Recht überführt würde, ſeiner began-
„genen und geſtandenen Verbrechen wegen, mit dem
„Schwert vom Leben zum Tod zu richten, auch iſt

„nach deſſen Vollſtreckung ſein Körper auf ein Rad zu „flechten ꝛc."

Entscheidungsgründe.

Aus den Handlungen des Inquiſiten ergiebt ſich — wie es in den weitläufigen Entſcheidungsgründen heißt —

I. Der Thatbeſtand des Raubes.

Dieſer erfordert:

a) die Abſicht, eine fremde bewegliche Sache, die in eines Andern Beſitze iſt, ſich auf eine rechtswidrige Weiſe anzueignen, um ſich damit zu bereichern. (Inquiſit geſteht wiederholt, die Abſicht gehabt zu haben, der Goldhagen einen Rock, den ſie anhatte, wegzunehmen und ihn zu verkaufen, und aus dem Erlös Brod und ein Hemd ſich zu erwerben.)

b) Daß die Entwendung durch Gewaltthätigkeit an dem Beſitzer der Sache, jedoch ohne Tödtung deſſelben, verübt worden iſt. (Inquiſit hat die Goldhagen hinterrücks angegriffen, zu Boden geriſſen und ihr ſehr gefährliche und häufige Mißhandlungen zugefügt, ſie aber nicht getödtet, oder früher, als er der Beute habhaft war, zu tödten abſichtlich verſucht, ſondern er will ſie nur gemißhandelt haben, weil der Rock, den er zu haben wünſchte, nicht gleich von ihr ging und ſie ſich wehrte.)

c) Daß die von Seiten des Räubers angewendete Gewalt eher da geweſen ſeyn muß, als die rechtswidrige Beſitzergreifung ſelbſt erfolgte. (Daß dies hier der Fall geweſen iſt, ergiebt ſich ſchon aus dem Vorigen.)

d) Endlich gehört zur Perfektion des Raubes, daß die

zu rauben beabſichtigte Sache auch wirklich in den Beſitz des Räubers gekommen iſt.

Inquiſit iſt — wie es hierbei heißt — nach der That, und nachdem er die Goldhagen bei Seite geſchafft, an den Platz des Angriffs gelaufen, um die dort von jener verlorenen Tücher an ſich zu nehmen, hat ſolche auch aufgenommen und bis an die W — gebracht, ſie dort aber wieder fallen laſſen, und es bleibt bei ihnen zweifelhaft, ob er wirklich den animum possidendi hatte. Ein Rock war von Anfang an der Gegenſtand der Habſucht des Räubers; er nahm beide von dem Platz an der W —, wo ſie beim Schleifen der Goldhagen abgefallen, auf, und begab ſich mit ihnen auf die Flucht, alſo unbezweifelt betrachtete er ſie in dieſem Augenblicke als ſeine Beute, nahm ſie auch 38 Schritte, bis zu einem Dornſtrauch, mit ſich fort, und ließ ſie erſt dort fallen, weil er ſich entdeckt und verfolgt ſah. Aus Vorſtehendem iſt klar zu erkennen, daß ein wirklich conſummirter, ſehr gewaltſamer Raub von dem Inquiſiten begangen wurde, und es fragt ſich nun, ob der Defenſor triftige Gründe angeführt hat, welche das Reſultat dieſer Darſtellung zerſtören können?

Nachdem das was der Defenſor a, über die, vom Inquiſiten angeblich beabſichtigte Nothzucht, und b, zu Begründung ſeiner Behauptung, daß die Abſicht des Inquiſiten keineswegs auf Raub gegangen ſey, wenigſtens eine ſolche Ungewißheit darüber obwalte, daß ſie nicht als vorhanden angenommen werden könne, anführte, wiederholt worden iſt, heißt es (ad a.)

Die Wahrſcheinlichkeit der Abſicht der Nothzucht iſt wirklich nicht groß, wenn man bedenkt:

1) daß die That an einem Dezemberabend im Freien,

von

von einem Menſchen, der den ganzen Tag nichts gegeſſen hatte, alſo nach allen dieſen Umſtänden, der gewöhnlichen phyſiſchen Erfahrung nach, nicht ſehr zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes aufgelegt ſeyn kann, verübt worden iſt;

2) daß bei den Fleiſchesverbrechen wohl ſelten und nur dann erſt, wenn gewiß vorauszuſehen iſt, daß ein desfalſiger Antrag in Güte werde abgeſchlagen werden, die äußerſte Gewalt angewendet wird, zumal da einem in Ausübung dieſer Begierden Erfahrenen — wie Inquiſit — es bekannt iſt, daß ein einzelner Mann ſelten mit einer Weibsperſon fertig wird;

3) daß Inquiſit, um zu ſeinem Zwecke zu gelangen, gar nicht nöthig hatte, der Goldhagen die Röcke zu öffnen und zu verſuchen, ſie auszuziehen, indem Aufhebung derſelben hinreichend geweſen, und durch das Herunterziehen derſelben, bevor ſie ganz ausgingen, die Erreichung des Zwecks erſchwert und verſchoben worden ſeyn würde." —

Aus allen dieſem und noch mehrerem, was dagegen angeführt werden kann, erhellet nur zu deutlich, daß die vom Defenſor gerühmte Wahrſcheinlichkeit lediglich auf einer Fiction beruht, und auch dann, wenn kein Geſtändniß über die Abſicht des Verbrechers vorläge, ſie nichts zum Beweis derſelben wirken würde.

Es iſt, was die Behauptung des Vertheidigers (ad b.) betrifft, zu bemerken, daß es in manchen Fällen, wie z. B. hier beim Raube, vorzüglich auf die Abſicht des Verbrechers ankommt, und dieſe ein vorzüglicher und derjenige Theil des Thatbeſtandes iſt, von welchem oft die Todesſtrafe abhängt. Die Spuren der That können einen vollkommenen Beweis der Abſicht nicht

ausmachen, und es giebt überhaupt keine andere ſichere Erkenntnißquelle der verſchiedenen möglichen Abſichten, als die Erklärung des Verbrechers ſelbſt; in ſofern wird alſo die Gewißheit des Thatbeſtandes einzig und allein auf das Geſtändniß gegründet. Es ſind auch darüber die Criminalrechtslehrer ganz einverſtanden, denn der Urheber einer That kann die Hegung ſeiner Abſicht einzig und allein mit Beſtimmtheit wiſſen. Dieſer Theil des Thatbeſtandes eines Verbrechens iſt alſo auch nur durch das Geſtändniß des Inculpaten mit Gewißheit herzuſtellen, und ein ſolches Geſtändniß, von Hegung einer ſtrafbaren Abſicht, muß um ſo mehr Glauben verdienen, da man vermuthet, daß Niemand zu ſeinem Schaden etwas erdichten werde*). Es kommt dazu, daß auch die äußere Handlung des Verbrechers, im vorliegenden Fall, von der Art iſt, daß ſie mit dem Geſtändniß übereinſtimmt, da Inquiſit — wie geſagt — die Goldhagen von hinten plötzlich überfallen, ſie zur Erde geriſſen, ihre Gegenwehr durch heftige Mißhandlungen beſeitigt, an ihrem Rocke, dem Hauptobject des beabſichtigten Raubes, geriſſen, ſolchen zu öffnen verſucht und ihn endlich, indem er ihn unten angefaßt, mit einem zweiten Rock herunter gezerrt, und ſodann an ſich und ein Stück Wegs auf ſeiner Flucht mit fortgenommen hat, welches Alles augenſcheinliche Indizien des Raubes ſind. Der Raub gehört auch unter diejenigen Verbrechen, deren Daſeyn durch des Thäters eigenes, mit bewieſenen Thatſachen unterſtütztes Geſtändniß dargethan werden kann**).

*) Stübel über den Thatbeſtand §. 314. 319. 327.

**) Stübel a. a. O. §. 327 f. beſonders S. 411. Grolman Grundſ. §. 196. 237. Archiv des Crim. Rechts Bd. IV. St. 4. S. 10.

In Betreff des abgeänderten Geſtändniſſes des Inculpaten wird bemerkt: daß dieſe Zwiſchenangabe gänzlich vernichtet worden ſey, indem Bommberg bekannt habe, daß ſolche falſch und nur dadurch erzeugt worden wäre, daß ihm Jemand, er wiſſe nicht genau wer, geſagt habe: es werde gut für ihn ſeyn, wenn er geſtehe, daß er die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen. Dieſe Erklärung, bei der er auch ſpäter und auch bei dem Verhör über die Inquiſitionsartikel geblieben ſey, müſſe um ſo mehr für das Wahre gehalten werden, da keine äußeren Spuren des Verſuchs einer Nothzucht ſich mit Gewißheit, an der That des Inquiſiten, erkennen ließen, und die oben berührten Grundſätze über die Beweiskraft der Geſtändniſſe, nothwendig einträten, auch die Vermuthung, daß Bommberg den Verſuch einer Nothzucht auf öffentlicher Landſtraße ſtrafbarer gehalten haben möge, als den Raub eines geringfügigen Gegenſtandes, blos Fiction des Defenſors bleibe.

II. Es ergiebt ſich — heißt es weiter — aus den Handlungen und dem Geſtändniß des Inquiſiten der Thatbeſtand des nächſten Verſuchs eines Mords (conatus proximus). Der Thatbeſtand des Mordes ſelbſt erfordert

a) dolus, oder die Abſicht, einen Menſchen umzubringen. Aus den geſtandenen Handlungen des Inquiſiten gegen die Goldhagen wird ſich jene auch ohne Bekenntniß derſelben ſchließen laſſen. Er hat die faſt gänzlich beſinnungsloſe, von ihm gefährlich verwundete Goldhagen, bei den Beinen, bis an die ausgetretene W— geſchleppt, iſt einige Schritte in das Waſſer hineingetreten, hat ſie von ſich geworfen, ſo daß ſie in das eigentliche Flußbett des ſehr angeſchwollenen Stromes fallen oder

rutſchen mußte, er hat ſie dann noch mit einem Fuß und einem Stocke tiefer in das Waſſer hineingeſtoßen. Dies hat aus keiner andern Abſicht geſchehen können, als damit die Unglückliche von dem reißenden Strome fortgeführt werde, und ſein Verbrechen durch ihren Untergang verborgen bleibe. Die gewöhnliche Erfahrung und nur augenblickliche Ueberlegung, der ſich ſein Verſtand, bei Ausführung der That, nicht wohl entſchlagen konnte, hat ihm ſagen müſſen, daß bei der Tiefe und Angeſchwollenheit des Stroms, bei dem elenden körperlichen Zuſtand der Goldhagen, und bei der Kälte des Waſſers an einem Dezemberabend, welcher auf den Körper derſelben den erſtarrendſten Einfluß haben mußte, ohne beſondern nicht zu erwartenden Zufall, der Tod des Mädchens die unvermeidliche Folge ſeiner That ſeyn werde. Hierzu kommt aber noch das Bekenntniß des Inquiſiten, indem er bei dem articulirten Verhöre ausſagte, er hätte vorausgeſehen, daß durch das Werfen der Goldhagen in das Flußbett der W— deren Tod wahrſcheinlich erfolgen müſſe.

Aus der äußern Handlung des Verbrechers läßt ſich nun zwar der Beweis des dolus nicht herſtellen, ſondern blos eine Vermuthung deſſelben begründen; es iſt aber zu deſſen Beweis hinreichend, wenn der Verbrecher geſteht, daß ihm die Beſchaffenheit, Wirkung und Strafbarkeit ſeiner Handlung bekannt geweſen ſey, als er ſich dieſelbe vornahm und ausführte *), und es geht aus dem eben angeführten Geſtändniß des Inquiſiten hervor, daß er mit der Beſchaffenheit und Wirkung ſei-

*) Kleinſchrod, Grundbegr. und Grundwahrh. des peinl. Rechts. Thl. I. §. 25.

ner Handlung wohl bekannt geweſen ſey, die Strafbarkeit aber hat ſich ihm von ſelbſt darſtellen müſſen. Wenn nun auch Inquiſit nicht die alleinige, deutlich gedachte Abſicht gehabt hat, die Goldhagen dadurch zu tödten: ſo geht doch eben aus ſeiner Ausſage, daß er ſich ihren Tod als die wahrſcheinliche Wirkung ſeiner That denken mußte, hervor: daß zwar das bei Seiteſchaffen die principale, der Tod des Mädchens aber, der dadurch zugleich wahrſcheinlich erfolgen mußte, die eventuelle Abſicht geweſen ſey. Wenn nun ein Ereigniß mit der, mit Ueberlegung unternommenen Handlung ſo innig verbunden iſt, daß es nach dem gemeinen Lauf der Dinge faſt allezeit und gewöhnlich ſich ergiebt, und dieſes jeder geſunde Menſchenverſtand einſehen kann: ſo muß dieſe Folge der Handlung dem Urheber als dolus zugerechnet werden. Dieſer iſt nicht blos dolus indirectus, deſſen Möglichkeit einige Rechtslehrer — wiewohl von andern, welche ihn als einen Grad der culpa darſtellen, mit Grund beſtritten — behaupten, und, daß er da ſey, glauben, wenn die Abſicht der That auf einen beſtimmten Erfolg gerichtet war, ein anderer aber, deſſen bloße Möglichkeit vom Thäter vorausgeſehen worden, eingetreten ſey *), ſondern dolus eventualis und alſo directus, da er nicht nur auf die erſte Folge der That, ſondern auch auf die andere eventuelle, welche gewöhnlich erfolgt, eben ſo gut geht. Man kann auch in dieſem Falle nicht behaupten, daß Ueberlegung und Wahl, mithin ein Act der Willkühr, welchen der Mord als pſychologiſchen Grund der That fordert, nicht vorhanden gewe-

*) Aug. v. Hoff über Verbrechen aus indirekter Abſicht. Eschenbach, progr. de dolo indirecto homicid.

Digitized by Google

ſen ſey, weil keine lange Ueberlegung vorhergehen konnte, und daß es ſcheine, als wenn nur das, vom Inquiſiten angeblich gehörte Getöſe auf der Chauſſee, alſo die Furcht entdeckt zu werden, die plötzliche Triebfeder der raſchen Handlung geweſen wäre; denn jene Bedingung iſt vorhanden, wenn nur in Anſehung der Ausführung des Entſchluſſes und der Wahl der Mittel Ueberlegung vorhanden war, welches hier Niemand leugnen wird, da Inquiſit die Goldhagen einige Schritte weit in das Waſſer trug, um ſie weiter hinein werfen zu können, und ſie dann noch mit dem Fuß und Stock fortſtieß *).

b) Erfordert der Thatbeſtand des genannten Verbrechens die wirklich erfolgte Tödtung eines Menſchen. Dieſe iſt nun zwar — da die Goldhagen durch beſondern Glückszufall, indem ſie ſich, wie ſie ſelbſt angiebt, faſt unwillkührlich an einen überhängenden Weidenaſt anklammerte, und in dieſer Stellung von zufällig herbeikommenden Leuten geſehen und gerettet wurde, dem Tode entkam — im vorliegenden Falle nicht erfolgt, vom Inquiſiten iſt aber alles geſchehen, was geſchehen konnte, um die Goldhagen dem Waſſertode mit Gewißheit auszuſetzen, und es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß nicht ein entferntes Attentat, ſondern conatus proximus des Mordes vorliegt.

Es fragt ſich nun: „mit welcher Strafe die Geſetze die vom Inquiſiten begangenen Verbrechen belegt wiſſen wollen?“ Was

A. den Raub betrifft: ſo verordnet der Artikel 126. der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V.

*) Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 216. Eschenbach l. c. §. 5. Kleinſchrod a. a. O. §. 21.

Digitized by Google

(welche in Ermangelung ſpecieller Landesgeſetze hier zur Norm dienen muß):

> „ein jeder boshaftiger überwundener Räuber, ſoll „nach vermöge unſrer vorfarn, und unſer gemey„ner Kayſerlichen rechten, mit dem Schwerdt, „oder wie an jedem Ort in dieſen fällen mit gu„ter Gewohnheit herkommen iſt, doch am leben „geſtraft werden."

Es wird hier alſo kein Unterſchied gemacht, ob der Raub an einem öffentlichen Orte, oder ſonſt wo, mit beſonders heftiger Verletzung der Perſönlichkeit des Beraubten, oder nicht, geſchah; immer ſteht die Todesſtrafe darauf. Auch das Sächſiſche Landrecht (Lib. 2. Art. 13.) ſpricht die Schwertſtrafe über den Räuber aus, ja das Mandat vom Jahre 1758 §. XIV. bedroht in einem gewiſſen Falle den Räuber ſogar mit dem Strange, oder unter beſchwerenden Umſtänden mit dem Rade. Will man auch das Wort des angeführten Artikels der peinl. Ger. Ordnung „boshaftig" für anders bedeutend, als dolosus, was es wohl nur heißen ſoll, und in dem gewöhnlich damit verknüpft werdenden Sinne nehmen: ſo wird bei den vorliegenden Umſtänden, bei der Behandlung der Goldhagen durch den Inquiſiten vor dem eigentlichen Raube, um dieſen zu vollführen, niemand zweifeln, daß Inquiſit ein boshaftiger Räuber im eigentlichen Sinne des Worts genannt werden könne. In ſolchem Betracht leidet es wohl keinen Zweifel, daß Inquiſit, für das Verbrechen des Raubes, mit der Todesſtrafe durch das Schwert zu belegen ſey, ſofern ihm keine Milderungsgründe zu ſtatten kommen.

B. Den nächſten Verſuch des Mords betreffend: ſo iſt zu bemerken, daß der vollbrachte Mord nach

Digitized by Google

Art. 137. der peinl. Ger. Ordn. mit dem Rade beſtraft wird, ſollte ein Mörder die Miſſethat aber nicht vollendet haben, jedoch, wie es im vorliegenden Falle geſchehen, ad actum proximum gekommen ſeyn: ſo muß ein etwas niedrigerer Grad der Strafe eintreten, alſo auf die Todesſtrafe durch das Schwert erkannt werden, wenn nämlich nicht die eigene Reue, ſondern der Zufall, oder andere Vorkommenheiten, den Mord gehindert haben ſollten *). Es giebt ſogar Rechtslehrer, welche in dieſem Falle dennoch auf die geſetzliche Strafe des Rades erkannt wiſſen wollen **). Daß wirklich auch nach dem Sinne der peinl. Ger. Ordn. in ſolchen Fällen die Todesſtrafe eintreten könne, wird argumentirt aus den Worten des 178. Artikels ***).

Da nun Inquiſit die Todesſtrafe nicht zweimal erleiden kann, es gleichwohl zweckmäßig iſt, daß, zu mehrerer Abſchreckung vor künftigen ähnlichen Uebelthaten, das Verbrechen des verſuchten Mords mit einer beſondern Strafe ausgezeichnet werde: ſo iſt, nach Vollſtreckung der Todesſtrafe durch das Schwert, der Körper des Inquiſiten auf ein Rad zu flechten, welche Schär-

*) Quiſtorp Grundſ. des deutſch. peinl. Rechts §. 257.

**) Quiſtorp a. a. O. Not. k. Carpzov, practica nov. rer. crim. quaest. II. no. 53. Böhmer ad Carpzov obs. 2. ad quaest. 4.

***) „So ſich jemand einer Miſſethat mit etlichen ſcheinlichen Werken, die zu Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſeyn mögen, unterſteht, und doch an Vollbringung derſelben Miſſethat durch andere Mittel wider ſeinen Willen verhindert wurde, ſolcher böſe Wille darauf etlich Werk als obſteht folgen, iſt peinlich zu ſtrafen. Aber in einem Fall härter, denn in dem andern, angeſehen Gelegenheit und Geſtalt der Sach, darumb ſollen ſolcher Straf halber, die Urtheiler wie hernach ſteht, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt."

ſung zu erkennen, um ſo weniger bedenklich erſcheint, da ſchon bei Vollbringung des Raubes ſolche beſchwerende Umſtände eingetreten ſind, welche dieſe Strafe, die, verbunden mit der Schwertſtrafe, im Königreich Sachſen poena ordinaria des Raubes iſt, rechtfertigen würden."

Nunmehr geht das Urtheil zur Prüfung der vom Vertheidiger aufgeſtellten angeblichen Milderungsgründe über, und bemerkt in dieſer Beziehung:

a) daß Inquiſit keineswegs roh und unwiſſend aufgewachſen, vielmehr ſein Verſtand hinlänglich ausgebildet ſey, um ihn die Geſetzwidrigkeit ſeiner Handlung einſehen zu laſſen, und er habe auch bei der Hauptvernehmung geſtanden:

„Ich weiß, daß das Stehlen und Schlagen uner-
„laubt iſt; ich habe das ſiebente und die übrigen
„Gebote gar wohl gelernt; ich weiß gar nicht was
„ich gedacht habe; ich weiß wohl, wie ſtrafwürdig
„dieſe greuelvolle That iſt!"

Die ſchlechte Erziehung — heißt es weiter — kann als Milderungsgrund überall nicht in Betracht kommen, wenn von ſolchen Verbrechen die Rede iſt, deren Abſcheulichkeit und Schändlichkeit ſchon einen Menſchen von mittelmäßigem Verſtande ſofort in die Augen leuchten muß, und deren Beſtrafung Keinem verborgen ſeyn kann *).

Die dürftige Lage des Inquiſiten kann nicht ſo drückend geweſen ſeyn, daß durch ſie ein Verbrechen, um eines Erwerbs willen begangen, entſchuldbar wür-

*) Quiſtorp a. a. O. §. 109. Meiſter rechtl. Erkenntn. Th. 3. Dec. 71. N. 44. Tittmann Handb. der Strafr. Wiſſenſ. §. 139.

de *), da Bommberg ſich theils auf ſeine Schneider-Profeſſion, theils durch Tagearbeit, bei ſeinem robuſten Körperbau, ernähren konnte, überdies noch an ſeinem Bruder über 100 Gulden Erbegelder zu fordern hatte, wogegen ihm dieſer, wenn er ihn darum angeſprochen hätte, wenigſtens doch gewiß den nothdürftigſten Unterhalt verabreicht haben würde.

Die Geringfügigkeit der geraubten Gegenſtände kann in keinen ſolchen Betracht kommen, daß dadurch die ordentliche Strafe herabgeſetzt werde, da ſchon bei einem qualificirten Diebſtahle darauf keine Rückſicht genommen wird, und die an einer Perſon verübte Gewaltthätigkeit hauptſächlich dasjenige iſt, was ſo ſtreng beſtraft wird, ja man kann vielmehr behaupten, daß, wenn, wie es hier der Fall iſt, der Räuber mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen kann, daß die Beute ſehr gering ſeyn werde, und er dennoch einen ſolchen gewaltſamen Angriff, um dieſer Kleinigkeit habhaft zu werden, unternimmt, dies ſeinen böſen, der menſchlichen Geſellſchaft und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Willen noch mehr anzeigt, als wenn er, durch die Hoffnung einer reichen Beute angelockt, den Raub begeht. Auch ſind die meiſten Rechtslehrer der Meinung, daß die Geringfügigkeit des Gegenſtandes keinen Milderungsgrund abgeben könne **).

Eben ſo wenig kann der ſchnelle Erſatz der geraubten Sachen, als die Strafe mildernd angeführt werden. Auch hierüber ſind die meiſten Rechtslehrer einverſtanden. ***)

*) Quiſtorp a. a. O. §. 114. Salchow über das Verbr. der Entwendung pag. 196. §. 71.

**) Quiſtorp a. a. O. §. 403. Grolman a. a. O. §. 234. Carpzov l. c. P. II. Q. XC. not. 50. u. 51.

***) Carpzov l. c. Quaest. 90. n. 59. „quod poeniten-

Ferner würde es eher zu einer Schärfung der Strafe führen können, wenn lang gehegte Abſicht des Raubes und Lauern darauf vorhergegangen wären; denn zur Vollſtreckung der geſetzlichen Strafe iſt das wirkliche Ausgehen um zu rauben durchaus nicht nothwendig, weil dieſelbe nur das Daſeyn des böſen Willens, nicht aber den höhern Grad deſſelben erfordert *).

Daß die Minderjährigen als ſolche, im engern Sinne, d. h. diejenigen, welche zwar ſchon mündig, aber noch nicht volljährig ſind, wenn ſie ein Verbrechen verüben, in Betracht ihres Alters mit einer gelindern Strafe zu belegen ſind, als die Volljährigen, darüber giebt es eigentlich kein Geſetz; denn das römiſche Recht geſtattet zwar eine ſolche Milderung, wenn die Frage von geringen Fällen iſt und kein beſonderer Vorſatz, ſondern mehr eine culpa hervorleuchtet **), ſo auch wenn der Minderjährige aus Unwiſſenheit des poſitiven Rechts auf culpoſe Art gefehlt hat ***); ſonſt aber kommt ihm keine

tia post delictum consummatum, tunc demum mitigat poenam, quando res in integrum statum post consummationem restituitur; at robbaria consummata, securitas violata non restituitur; factum enim infectum fieri nequit. Ideoque nec poena mitiganda, sed in exemplum et terrorem aliorum strictissimae executioni mandanda est." Quiſtorp a. a. O. §. 404.

*) Tittmann a. a. O. §. 509. p. 381.

**) L. 1. Cod. si adv. delict. „In criminalibus quidem aetatis suffragio minores non juvantur: et enim malorum mores infirmitas animi non excusat. Si tamen delictum non ex animo, sed extra venit: noxia non committitur, etiam si poenae causa pecuniae damnum irrogetur: et ideo minoribus in hac causa in integrum restitutionis auxilium competit."

***) L. 4. Cod. de incest. et inutil. nupt. L. 38. §. 7. ad leg. Jul. de adulteriis.

Digitized by Google

Milderung zu ſtatten. Die L. 37. §. 1. D. de minor. ſagt: minus annis viginti quinque non meretur in integrum restitutionem utique in atrocioribus, nisi quatenus interdum miseratio aetatis ad mediocrem poenam judicem produxerit, unter welcher miseratio der Fall verſtanden werden ſoll, wenn noch ein Umſtand hinzukommt, der einen geringern dolus vermuthen läßt, in der gewöhnlichen Beſchaffenheit der Minderjährigkeit ſich gründet, alſo von dieſer noch mehr beſtärkt wird *).

Die peinl. Gerichts-Ordnung ſpricht von Minderjährigen im engern Sinne gar nicht, ſondern im 164. Art. nur von unmündigen Dieben, welche, wenn ſie unter 14 Jahren alt ſind, ohne beſondere Urſache nicht mit der Todesſtrafe belegt werden ſollen. Hätten ſie aber das 14te Jahr beinahe erreicht, und der Diebſtahl wäre groß, oder ſehr beſchwert, alſo daß die Bosheit das Alter erfüllte: ſo ſollen die Richter Raths pflegen, wie ein ſolcher junger Dieb an Gut, Leib, oder Leben zu ſtrafen ſey; dahin gehört auch noch der 179. Artikel **). Das zuerſt angeführte Geſetz der Carolina zeigt, daß ſogar Unmündige mit dem Tode beſtraft werden können, wenn die Bosheit das Alter erfüllt, welches nach den Worten des Artikels mehrere Rechtslehrer dahin deuteten: daß die Bosheit dann das Alter erfüllt, wenn bei den Verbrechen beſonders beſchwerende Um-

*) Kleinſchrod a. a. O. §. 88.

**) Würdt von Jemandt, der Jugend oder andrer Gebrechlichkeit halber, wiſſendlich ſein Sinne nicht hätte, ein Uebelthat begangen, das ſoll mit allen Umſtänden an die Orten und Enden, wie ſie zu End dieſer unſrer Ordnung angezeigt, gelangen und nach Rath derſelben und andrer Verſtändigen darin gehandelt, oder geſtraft werden.

ſtände eintreten, z. B. die gefährlichen Pläne bei Verübung eines Diebſtahls, mit Waffen, durch Einſteigen, Einbrechen u. ſ. w. *) Nach Andern iſt die Bosheit, welche das Alter erfüllt, ſodann vorhanden, wenn ein Verbrechen nach ſeinem Alter im Stande war, die Miſſethat mit ihren Folgen deutlich einzuſehen, ſolche auch wirklich eingeſehen hat, dennoch aber die Bewegsgründe, welche ihn davon hätten abhalten können, muthwillig aus den Augen ſetzte **). Hier iſt aber nur von Minderjährigen die Rede; Bommberg aber iſt am Tage der verübten That 23 Jahre 9 Monat und 9 Tage alt geweſen, alſo nicht einmal jenes Requiſit, daß die Bosheit das Alter erfülle, erforderlich, um eine Todesſtrafe gegen denſelben ausſprechen zu können, obgleich ſich im vorliegenden Falle das Vorhandenſeyn deſſelben nach den Umſtänden, welche die That begleiteten, und nach der Unmenſchlichkeit, mit welcher ſie verübt wurde, wohl annehmen läßt. Es haben zwar mehrere ältere Rechtslehrer, von denen man viele bei Carpzov angeführt findet ***), gemeint, daß die noch nicht erlangte Volljährigkeit an ſich einen Milderungsgrund, und dies ein beneficium juris ſey, welches den Minderjährigen nicht entzogen werden könne; ihre Meinung findet ſich aber nirgends in den Rechten begründet, wie ſie denn auch Carpzov ****) widerlegt hat †), dem die neuern Rechtslehrer beipflichten ††).

---

*) Tittmann a. a. O. §. 139. Not. g.

**) Quiſtorp a. a. O. §. 60. Meiſter a. a. O. I. Th. Dec. 6.

***) l. c. quaest. 143. n. 41.

****) l. c.

†) Böhmer ad Carpzov obs. 3. ad quaest. 143. n. 90.

††) Grolman a. a. O. §. 169. 4. sub a. Quiſtorp a. a. O. §. 52. Kleinſchrod a. a. O. §. 88.

Der vernünftige Grund, warum zuweilen die ordentliche Strafe bei Minderjährigen nicht eintreten kann, iſt wohl nur der, wenn ſich aus den Umſtänden ergiebt, daß der Inculpat noch nicht die gehörigen Verſtandeskräfte beſeſſen hat, um über die Unrechtlichkeit ſeiner That urtheilen zu können, oder die That überhaupt von der Art iſt, daß jugendliche Uebereilung, ſtärkere Begierde, welche in der Jugend Statt findet, dabei in Betracht kommen. Daß alles dies im vorliegenden Falle nicht eintrete, ergiebt ſich theils aus der Lebensgeſchichte des Inquiſiten, welche eine beſondere Unreife des Verſtandes nicht zeigt, vielmehr auf einen guten Verſtand hindeutet, theils aus ſeinem Bekenntniß, daß ihm die Ungerechtigkeit ſeiner That wohl bekannt war, theils aus der Art der Verbrechen ſelbſt, welche keinem Triebe, der in der Jugend ſtärker iſt, als im reiferen Alter — wie dies z. B. bei denjenigen Verbrechen, deren Triebfeder Sinnlichkeit iſt, angenommen wird — ihren Urſprung verdankt *).

Die Minderjährigkeit kann überhaupt nur dann bei Beſtimmung der Strafe in Betracht gezogen werden, wenn bei dem Zuſammenfluß mehrerer Milderungsgründe eine gegründete Hoffnung zur Lebensbeſſerung des Inculpaten vorhanden iſt **). Die Minderjährigkeit allein, zumal wenn — wie im vorliegenden Falle — nur noch wenig Zeit an der Großjährigkeit nach gemeinem Rechte fehlt, kann keinen Milderungsgrund abgeben, und die Geſetzſtelle L. 108. D. de regul. jur. ***),

*) Meiſter a. a. O. Th. 3. Dec. 88. N. 15.

**) Quiſtorp §. 52. u. Not. m.

***) „Fere in omnibus poenalibus judiciis et aetati, et imprudentiae succurritur."

welche Manche dagegen anführen, beweiſ't ihre Meinung keineswegs, ſondern geht auf die gelindere Beſtrafung der Unmündigen und auf die beſonderen Fälle, wo Minderjährigkeit Milderung verdient *). Es will zwar von manchen Rechtslehrern ein Gerichtsgebrauch behauptet werden, dem gemäß Diejenigen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, mit jeder Schärfung der Strafe verſchont zu werden pflegten **), und es ſcheint demnach, als müſſe im vorliegenden Falle wenigſtens das Flechten auf's Rad nach der Vollſtreckung der Todesſtrafe, wegfallen; es iſt aber ein ſolcher Gerichtsgebrauch hier nicht beſonders bekannt, oder eingeführt, auch ſcheint unter der, in jenen Rechtslehrern erwähnten Schärfung, mehr eine ſolche, welche vor der Todesſtrafe eintritt, oder überhaupt den lebenden Verbrecher afficirt, gemeint zu ſeyn, wobei ſich allein ein vernünftiger Grund des Wegfallens denken läßt; wie denn auch behauptet werden will, daß überhaupt ſolche Milderung nur denjenigen Minderjährigen zu ſtatten komme, welche die Jahre der Pubertät noch nicht weit überſchritten haben ***), und es bleibt daher auch hier dem Ermeſſen des Richters lediglich überlaſſen, ob er eine ſolche Schärfung der Strafe den Umſtänden angemeſſen findet.

Die Verurtheilung des Inquiſiten in die Koſten der Unterſuchung rechtfertigt ſich von ſelbſt, da ſolche durch ſeine That veranlaßt worden ſeyen.

---

*) Leyser, medit. ad Pand. sp. 532. m. 6.

**) Quiſtorp a. a. O. §. 52. Kress comment. in C. C. C. ad art. 179. §. 2. n. 3.

***) Carpzov l. c. qu. 39.

Digitized by Google

Publication des erſten Erkenntniſſes und Rechtsmittel dagegen.

Dieſes Erkenntniß wurde dem Inquiſiten Bommberg, in Gegenwart ſeines Vertheidigers, am 8. September 1820 eröffnet. Letzterer übernahm die geſetzlich vorgeſchriebene zweite Defenſion, und bat, daß die Acten, wenn die weitere Vertheidigungsſchrift eingereicht worden ſeyn würde, der Vorſchrift gemäß, an die, in zweiter Inſtanz erkennende Behörde eingeſendet werden möchten.

Zweite Vertheidigung.

In dieſer am 16. Oktober 1820 übergebenen Defenſion wird zuerſt die Frage aufgeſtellt: „ob der objective und ſubjective Thatbeſtand des Raubes nach allen ſeinen Erforderniſſen wirklich ſo erwieſen vorliege, daß die ordentliche, in den Geſetzen beſtimmte Strafe dieſes Verbrechens zu erkennen ſey?"

Der Defenſor behauptet wiederholt, daß ſchon, nach allen äußern Umſtänden, bei der von Bommberg begangenen That die Abſicht der Nothzucht viel wahrſcheinlicher ſey, als die Abſicht der Beraubung, und ſucht die angebliche Unhaltbarkeit der im erſten Erkenntniß gegen dieſe Behauptung aufgeſtellten Gründe darzuthun. Er ſagt in dieſer Beziehung: „die Dezemberabende ſeyen nicht immer ſo kalt, daß die Menſchen durch die Kälte von der Befriedigung ihres Geſchlechtstriebes im Freien abgehalten würden. Daß am 27. Dezember 1819 keine bedeutende Kälte Statt gefunden habe, gehe ſchon daraus hervor, daß die ausgetretene W— nicht einmal am Rande zugefroren geweſen ſey. Es ſey auch nicht zu glauben, daß Bommberg an jenem Tage noch keine Speiſe zu ſich genommen und kein Geld gehabt

habt habe. Er habe dies blos vorgegeben, um ſeine Angaben hinſichtlich der Beraubung zu unterſtützen und zu entſchuldigen. Bommberg habe, wie er (der Vertheidiger in Erfahrung gebracht hätte), am erſten Weihnachtsfeiertage, vom Schneider F— in S— den Wochenlohn ausgezahlt erhalten, bei demſelben an jenem Tage gegeſſen, am zweiten Feiertage aber bei ſeinem Schwager Adam St— daſelbſt geſpeiſ't. Er habe mithin am dritten Feiertage noch Geld haben müſſen, wovon er ohne Zweifel unterwegs gezehrt hätte.

Ferner könne der plötzliche Angriff auch nicht gegen die Abſicht der Nothzucht ſprechen. Ein Räuber, der ſeine Abſicht blos auf eine einzelne unbedeutende Sache des zu Beraubenden richte, ſuche ſich zuerſt die Sache durch bloße Aufforderung zu verſchaffen, und es ſey darüber: ob Bommberg nicht wirklich der Goldhagen unkeuſche Zumuthungen gemacht habe? die Unterſuchung durchaus nicht mit Genauigkeit geführt worden. Man habe die Goldhagen zwar hierüber verhört, ihr aber einen Eid nicht abgenommen, und daher verdiene ihre Ausſage keinen juriſtiſchen Glauben. Schon deshalb, weil ein ſolches hauptſächliches Erkennungsmittel nicht auf geſetzliche Art, zur Unterſtützung des Inquiſiten, angewendet worden ſey, und daher ſtets ein Zweifel bleibe, ob nicht die richtige Anwendung deſſelben ein günſtigeres Reſultat gegeben haben würde, könne das Geſtändniß des Inquiſiten nicht volle Beweiskraft haben, und es dürfe, darauf allein gegründet, die ordentliche Strafe des Straßenraubes nicht erkannt werden *).

Der Vertheidiger behauptet ferner wiederholt, daß

*) Grolman Criminalrechtswiſſenſchaft §. 439.

die Abſicht des Raubes nicht bewieſen ſey, weil bei einem ſo ſchweren Verbrechen das Geſtändniß des Inquiſiten allein nicht hinreiche. Der Staat wolle ſich nicht dazu mißbrauchen laſſen, unverdiente Strafen ſelbſt über Willige zu verhängen, deshalb könne die, in Vermögensſtreitigkeiten und bei geringen Vergehen wohl paſſende Regel: volenti non fit injuria, dem Bekenntniß eines Inquiſiten allein nicht die Beweiskraft zuſprechen laſſen, welche erforderlich ſey, damit die Todesſtrafe erkannt werden könne. Der Staat verlange beſtimmte Erforderniſſe der Bekenntniſſe, welche ihn noch beſonders zu der Erwartung berechtigten, daß jene Vermuthung ihn in dem beſondern Fall nicht trügen werde. Schon eine oberflächliche Anſicht der hierüber ſprechenden Geſetze ſetze dies außer Zweifel *). Die peinliche Gerichtsordnung ſage im Art. 54. und 56.:

> „dann ſo eyner anzeygt die maß und form der „miſſethat, als vor zum theyl gemelt iſt, und „ſich dieſelben alſo erfinden, ſo iſt dar„auß wol zu merken, daß der gefragte die be„kannte miſſethat gethan hat.“ Ferner: „in den „vordern artikeln iſt klärlich geſetzt, wie man ey„nen, der eine miſſethat die zweifellig iſt, bekent, „nach allen umbſtenden derſelben miſſethat fra„gen und darauff erkündigung thun, und alſo „auf den grundt der wahrheit kommen ꝛc.“

Die letzte Stelle paſſe ganz beſonders hierher, denn ſie ſage nichts Anderes, als daß, wenn einer eine Miſſethat bekannt habe, die zweifällig ſey, d. h. die eine verſchiedene Auslegung zulaſſe, und danach als ein verſchiedenes

*) Fr. 1. §. 27. D. de quaest.

Verbrechen erſcheine: ſo müßten die bezeichneten Umſtände, noch außer dem Geſtändniß, näher erkundet werden, wenn man auf den Grund der Wahrheit kommen wolle. Sey nun dieſe nähere Erkundigung nicht geſchehen, oder nicht möglich: ſo könne, wegen des Verſehens des Richters, oder wegen des Zufalls, nicht das für einen ausreichenden Beweis gehalten werden, was dieſen Beweis außerdem allein nicht herſtellen würde.

Bei der vorliegenden That hätten ſehr wohl auch nähere Umſtände Statt finden können, welche auf das eine oder das andere Verbrechen beſtimmt hätten ſchließen laſſen, und das Geſtändniß zum vollen Beweis hätten erheben können, z. B. daß Bommberg der Goldhagen erſt Geld abgefordert, oder ſeine Abſicht, den Rock zu rauben, durch Worte, oder unzweideutige Werke deutlicher ausgedrückt hätte. Und die Goldhagen hätte ſolche auch vielleicht angegeben, wenn ſie vereidet worden wäre. Wie nun entweder ſolche unterſtützende Umſtände zufällig nicht vorhanden geweſen oder nicht ausgemittelt worden ſeyen — weil die angegriffene Perſon nicht vereidet wäre — ſo könne, wie ſchon geſagt, das nicht unterſtützte zweifällige Geſtändniß darum nicht zum vollen Beweis erhoben werden, ſo daß es alle rechtlichen Zweifel zu heben, und die Zuerkennung der ordentlichen Strafe zu rechtfertigen vermöchte.

Wenn nun gleichwohl, wie in dem erſten Erkenntniſſe vorkomme, Criminalrechtslehrer behaupteten, daß das Geſtändniß allein zum Erweis des objectiven und ſubjectiven Thatbeſtandes hinreiche: ſo beziehe ſich dieſe Behauptung doch immer nur auf den Fall, wenn durchaus keine Umſtände vorhanden ſeyen, welche die That ſelbſt und deren Richtung mit Recht bezweifeln, oder

die Abſicht des Thäters doch unwahrſcheinlich erſcheinen ließen, ſo wie dies hier in hohem Grade Statt finde.

Auch die äußere Handlung Bommberg's ſey größtentheils, und namentlich in ihren Hauptmomenten, nur aus den Angaben des Inquiſiten bekannt, indem die Goldhagen bald bewußtlos geworden ſey, und die ohne Vereidung erfolgte Ausſage derſelben nicht einmal die Glaubwürdigkeit eines Zeugen habe. Und eben dieſe äußere Handlung laſſe eben ſo gut, und noch mehr, auf die Abſicht der Nothzucht ſchließen, als auf die Abſicht der Beraubung.

Bedauern müſſe man, daß die bei den Entſcheidungsgründen angezogenen Citate aus Schriftſtellern nicht genau und richtig bezeichnet ſeyen, ſo daß der Defenſor nicht im Stande geweſen wäre, dieſelben näher zu prüfen *).

Der Defenſor behauptet ferner: daß Bommberg's ſpätere Rückkehr zu ſeinem frühern Geſtändniß, die Zwiſchenangabe deſſelben, daß er nämlich die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen, keineswegs entkräfte. Geſetzt — ſagt er — Bommberg wäre bei dieſer mit allen begleitenden Umſtänden genau angezeigten, gegen Einwendungen durchgeführten, ſelbſt durch Wahrſcheinlichkeit unterſtützten, Zwiſchenangabe bis an das Ende der Unterſuchung geblieben: ſo würde ſolche gewiß als die richtige Bezeichnung des begangenen Verbrechens angenommen, und dem Straferkenntniſſe zum Grunde gelegt worden ſeyn. Wäre aber ſolches — wie dies aus dem Urtheil erſter Inſtanz hervorgehe — der Fall;

*) Dieſes Urtheil iſt vorſchnell, die Schriftſteller ſind allerdings richtig angegeben, nur die Ausgabe nicht genau bezeichnet.

ſo dürfe ſich der Richter, von der Unwahrheit jener Zwiſchenangabe auch nicht durch einen bloßen Widerruf des Inquiſiten überzeugen laſſen. Widerruf könne gegen ein früheres glaubhaftes Bekenntniß nichts wirken *). Nun habe zwar Inquiſit, bei dem Widerruf ſeiner Zwiſchenangabe, dieſen dadurch begründen wollen, daß ihm Jemand, er wiſſe nicht wer, geſagt habe, es werde gut für ihn ſeyn, wenn er geſtehe, daß er die Goldhagen habe nothzüchtigen wollen; dieſer vorgebliche Grund ſey jedoch nicht nur an und für ſich viel zu unbeſtimmt vorgeſchützt, ſondern er ſey auch mit nichts erwieſen, und habe ſich auch bei der beſonders darüber angeſtellten Unterſuchung nicht ergeben.

Was hiernächſt die Perfection des Raubes, in Anſehung der Beſitzergreifung der zu raubenden Sachen, betrifft: ſo bezieht ſich der Vertheidiger auf das, was in der erſten Vertheidigungsſchrift von ihm angeführt wurde, und ſucht hiernächſt einige angebliche Widerſprüche in den Ausſagen der Zeugen Rehrig und Stranz, und dem Protocolle über die criminalgerichtliche Beſichtigung des Orts der verübten That, hauptſächlich die Stelle betreffend, auf welcher die beiden Röcke gefunden worden ſeyen, hervorzuheben, dann geht er zum zweiten Theile des Urtheils (den, vom Inquiſiten ſich ſchuldig gemachten, nächſten Verſuch eines Mordes betreffend) über, welcher Theil — wie er meint — noch unhaltbarer ſey, als der erſte.

Wenn man, ſagt er, bedenkt, worin hier conatus proximus beſtehen müſſe: ſo werde man deſſen Erforderniſſe nicht vollſtändig nachzuweiſen vermögen. Nach

*) Grolman Criminalrechtswiſſenſchaft §. 445.

dem Erkenntniſſe ſolle der Tod der Goldhagen durch Erſäufung von Bommberg beabſichtigt worden ſeyn. Da nun der nächſte Verſuch dadurch bedingt werde, daß Alles, was für eine beſtimmte Rechtsverletzung gehalten werden müſſe, gehandelt worden ſey: ſo könne man ſchon deshalb dieſen Grad des Verſuchs hier nicht annehmen, weil zur Erſäufung doch unſtreitig gehöre, daß die zu erſäufende Perſon von dem Verbrecher ſo in das Waſſer geworfen und darin erhalten worden ſey, daß das Waſſer ſie bedeckt und das Erſticken habe erfolgen müſſen. Die Goldhagen aber habe mit dem Geſicht und den Händen noch über das Waſſer hervorgeragt, und es ſey auch nicht nachgewieſen worden, daß der Fluß dort ſo tief geweſen ſey, daß ſie habe ertrinken müſſen, wenn ſie ſich auch nicht an der herüberragenden Weide gehalten hätte.

Jeder Verſuch — alſo um ſo mehr conatus proximus — ſetze eine auf Hervorbringen des vollſtändigen Verbrechens abſichtlich gerichtete äußere Handlung voraus *); daß eine ſolche Abſicht hierbei vorhanden geweſen ſey, könne mit Grund nicht gezeigt werden. Bommberg habe nie zugegeben, daß er die Abſicht gehabt habe, das Mädchen todtzuſchlagen, oder zu erſäufen, ſondern er habe dieſe geradezu geleugnet und die Goldhagen nur auf die Seite ſchaffen wollen. Weil alſo Inquiſit nur die Abſicht: das Mädchen zu verbergen, geſtanden habe, er auch dieſelbe nicht in eine ſolche Lage gebracht habe, wo ſie nothwendig ſogleich habe umkommen müſſen: ſo könne man die zum conatus proximus erforderliche Abſicht der Tödtung durchaus nicht behaup-

*) Feuerbach peinl. Recht §. 42.

ten; ja man müſſe, weil der Richter nicht blos nach- theiligen, ſondern eben ſo gut vortheilhaften Vermuthun- gen Raum zu geben gehalten ſey, die Möglichkeit an- nehmen, daß Bommberg das Mädchen wieder an das Land gezogen haben würde, wenn er ſich von ſeiner ungegründeten Beſorgniß — daß eine Chaiſe komme — überzeugt gehabt hätte.

Es ſey zwar im erſten Urtheil die Ausführung ver- ſucht worden, daß wirklich ein auf die Tödtung gerich- teter dolus vorhanden geweſen ſey und zwar ein dolus eventualis, welcher dem dolus directus rückſichtlich der Imputation gleichſtehe, und daß dieſer dolus eventua- lis ſich ſowohl aus den Umſtänden ergebe, als aus den Geſtändniſſen Bommberg's; der Vertheidiger ſey je- doch feſt überzeugt, daß beides durch die Acten keines- wegs beſtätigt werde.

Es möge ſeyn, daß dolus indirectus eine, obſchon von vielen Juriſten gebrauchte, aber dennoch ganz unpaſſende Bezeichnung ſey, da der dolus immer eine beſtimmte Richtung vorausſetze, folglich in jener Benennung ein Widerſpruch im Beiwort enthalten wäre; dagegen ſey es aber auch eben ſo ausgemacht, daß die Gemütsbe- ſchaffenheit, welche die meiſten jener Juriſten mit dolus indirectus bezeichneten, bei einem Vergehen vorhanden ſeyn könne, und bei weitem weniger ſtrafbar ſey, als der dolus eventualis. Der letztere liege alsdann vor, wenn ein Verbrecher nicht blos einen unmittelbaren geſetzwi- drigen Effect ausſchließlich bezwecke, ſondern mehrere Rechtsverletzungen einer beſtimmten Art, oder Gattung, alternativ beabſichtige. Der dolus indirectus, oder richtiger culpa dolo determinata, ſolle den Zuſtand be- zeichnen, wo ein Verbrecher eine beſtimmte Rechtsver-

Digitized by Google

verletzung zum Zweck habe; aus der Handlung aber, welche dieſen Zweck herſtellen geſollt habe, eine neue, nicht beabſichtigte Rechtsverletzung entſtehe, welche der Verbrecher als mögliche Folge ſeiner Handlung entweder vorhergeſehen habe, oder doch vorherſehen gekonnt hätte. Weil bei dieſer zweiten Rechtsverletzung die Abſicht, ſie hervorzubringen, fehle: ſo begründe ſie nur ein culpoſes Vergehen, und müſſe ſtets viel gelinder, als eine aus dem dolus eventualis entſprungene Rechtsverletzung, beſtraft werden.

Im vorliegenden Falle ſey nun an einen dolus eventualis, der auf die Tödtung gerichtet geweſen wäre, gar nicht zu denken, denn alsdann hätte müſſen erwieſen ſeyn, daß Bommberg, neben der Abſicht, das Mädchen zu verſtecken, auch wirklich die Abſicht gehabt habe, daſſelbe zu tödten. Ein ſolcher Beweis fehle jedoch.

Wollte man dagegen annehmen, daß es durch die Umſtände und durch das eigene Geſtändniß Bommberg's dargethan ſey, daß dieſer, als er die Goldhagen bei Seite zu bringen — zu verbergen — ſuchte, vorhergeſehen habe, oder doch vorherſehen gekonnt hätte, daß deren Tod die Folge ſeiner Handlung ſeyn werde, ſo würde dieſes doch nur den ſ. g. oben bezeichneten dolum indirectum darſtellen, oder — mit andern Worten — Bommberg würde ſich, indem er auf eine ſtrafbare Weiſe (dolo) ſein Vergehen der begangenen Gewaltthätigkeit zu verbergen ſuchte, auch die Fahrläſſigkeit (culpam) zu Schulden haben kommen laſſen, einen Menſchen in eine ſolche Lage gebracht zu haben, wovon der Tod wohl die Folge ſeyn konnte. Daß ein ſolches culpoſes Vergehen nicht mit einer Lebensſtrafe belegt werden könne, bedürfe keiner Ausführung. Es ſey aber auch

nicht einmal durch die Umſtände, oder durch Bommberg's Geſtändniß ganz erwieſen, daß er ſich habe ſagen müſſen, daß der Tod der Goldhagen die Folge ſeiner Handlung ſeyn werde. Die deshalb an ihn gerichtete Frage:

„Mußteſt du nicht voraus ſehen, daß durch das
„Werfen der Goldhagen in das Flußbette
„der W—, deren Tod wahrſcheinlich hätte erfolgen müſſen?"

habe Bommberg zwar bejaht; es ſey dies aber eine unſtatthafte Suggeſtivfrage, und aus der darauf erfolgten Antwort könne ein Beweis nicht gefolgert werden *).

Wäre aber — fährt der Vertheidiger fort — der nächſte Verſuch der Tödtung auch wirklich vorhanden: ſo könne doch die Todesſtrafe nicht erkannt werden. Denn die bewährteſten Rechtslehrer und die Praxis ſtimmten darin überein, daß der Verſuch, bei welchem die Rechtsverletzung, wenn auch durch Zufälligkeiten unvollendet bliebe, ſtets geringer beſtraft werden ſolle, als das vollbrachte Verbrechen **).

Vom Verſuch eines Mords könne gar keine Rede ſeyn, und daher paſſe auch die im Urtheil unvollſtändig angeführte Stelle aus Böhmer ***) nicht. Dort heiße

*) Stryk de jure suggestion. cap. 4. No. 38. in Vol. IV. diss. jurid. diss. XV. Grolman Criminalrechtswiſſenſch. §. 439.

**) Stryk, usus modern. pandectar. L. XLVII. tit. 1. §. 8. Carpzov, prax. crim. p. 1. qu. 17. n. B. Grolman a. a. O. §. 169.

***) Ad Carpzov. obs. 2. ad quaest. 4.

es ausdrücklich, daß nur bei den qualificirten Tödtungen, dem Raubmord, Lohnmord, Giftmord, oder Verwandtenmord, Todesſtrafe zu erkennen ſey. Ueberdies verlangten die Rechtslehrer, und ſelbſt der im Urtheil angeführt Quiſtorp *), zur Begründung der Todesſtrafe, auch bei dem conatus proximus des eigentlichen Mords (homicidii lucri faciendi causa commissi) daß an der völligen Vollendung der Miſſethat nur noch ein ſehr Geringes gefehlt habe, und daß der Verbrecher eine Perſon von ruchloſem Leben und Wandel ſey, der keine Vertheidigungsgründe für ſich anführen könne. Dem Inquiſiten könne aber der Vorwurf eines ruchloſen Lebenswandels durchaus nicht gemacht werden.

Da der Vertheidiger verſchiedene Dunkelheiten und Unwahrſcheinlichkeiten in den Acten wahrzunehmen, und dieſe zu des Inquiſiten Vortheil aufklären zu können glaubte: ſo hatte er, ſchon vor Uebergabe dieſer zweiten Vertheidigung, der Oberbehörde mehrere Fragen mit der Bitte überreicht, ſolche Bommberg vorlegen zu dürfen, allein dieſelbe erklärte mehrere von dieſen Fragen für verfänglich und ſuggeſtiv, und ſo wurde, weil der Vertheidiger ſie alle für nothwendig hielt, und ſolche in einem ſich ergänzenden Zuſammenhang ſtanden, der Zweck nicht erreicht.

Am Schluſſe der zweiten Vertheidigungsſchrift beklagt ſich nun der Defenſor über das Verfahren der Oberbehörde, und verlangt in dem Falle, daß das zweite Urtheil eine gelindere Strafe nicht erkennen ſollte, eine Beſprechung mit dem Inquiſiten, und zwar ohne Bei-

*) A. a. O. §. 97.

Digitized by Google

ſeyn einer Gerichtsperſon, indem eine ſolche Beſchränkung, nach Inhalt der peinlichen Gerichtsordnung *), den Geſetzen zuwider und auch von den bewährteſten Rechtslehrern, verworfen worden ſey **).

Zweites Erkenntniss.

Die Acten wurden nunmehr der in zweiter Inſtanz erkennenden Behörde eingeſendet, und das zweite Urtheil ging am 15. Februar 1821 ein. Es beſtätigte das erſte Erkenntniß durchaus und zwar aus folgenden Gründen:

Entscheidungsgründe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Inquiſit Bommberg

A. die Abſicht gehabt hat, die Goldhagen zu berauben.

Es hat zwar derſelbe ſein anfängliches Geſtändniß, eines beabſichtigten Raubes, widerrufen und behauptet, er hätte die Abſicht gehabt, die Goldhagen zu nothzüchtigen, aber dieſer Widerruf kann jenes Geſtändniß nicht ſchwächen. Wenn man auch von demjenigen ganz abſieht, was in den Acten über die Art vorgekommen iſt, wie Inquiſit zu dem fraglichen Widerruf veranlaßt worden ſeyn ſoll, und worüber durch die desfalls angeſtellte Unterſuchung keine völlig befriedigende Aufklärung zu erhalten geweſen iſt; wenn man dem zu Folge auch vorausſetzt, er ſey aus freiem Antriebe zu dem Widerrufe

---

*) Art. 14.

**) Grolman a. a. O. §. 509. Reil, judex et defensor. cap. III. §. 15. Meiſter vollſtändige Einleitung in das peinliche Recht S. 253. u. f. Kress ad C. C. C. art. XIV. §. 1.

Digitized by Google

geſchritten: ſo iſt doch dieſer letztere von ſolcher Beſchaffenheit, daß er ein anderweitiges gültiges Geſtändniß gar nicht entkräften kann. Schon dadurch, daß Inquiſit zu dieſem Geſtändniſſe nachher zurückgekehrt, und bis zur völligen Beendigung der Unterſuchung dabei geblieben iſt, ſtellt ſich der Widerruf als ein unwirkſamer dar, aber auch ohne dies würde kein Gewicht auf ihn gelegt werden können, weil er von keinen hinlänglichen und gehörig nachgewieſenen Gründen unterſtützt iſt. Denn wenn der Inquiſit angiebt, es habe ihn anfänglich die große Angſt abgehalten, ſeine auf Nothzucht gerichtete Abſicht einzugeſtehen: ſo kann man dieſes für einen irgend befriedigenden Grund nicht, und um ſo weniger anerkennen, als er, vor dem Eingeſtändniß der Abſicht zu rauben, eben ſowohl durch Angſt ſich hätte abgehalten finden können. Dagegen iſt gerade dieſes, auf die Abſicht eines Raubes gerichtete Geſtändniß ein oft wiederholtes, mit allen Erforderniſſen eines rechtsgültigen verſehenes, ohne Suggeſtionen herbeigeführtes Geſtändniß. Zwar iſt dieſem Geſtändniſſe, was nicht hätte geſchehen ſollen, gerade in dem articulirten Verhör, eine Suggeſtion vorgegangen, allein theils hat der Inquiſit in den ſummariſchen Verhören wiederholt, und ohne ſuggeſtive Veranlaſſungen, die Abſicht zu rauben eingeſtanden, theils iſt ein Gleiches von ihm in der Hauptvernehmung geſchehen, indem er nach den eingeſtandenen Mißhandlungen, auf die ſehr zweckmäßige und von jeder Suggeſtion entfernte Frage:

„Warum haſt du dieſe entſetzliche That an dieſer Weibsperſon verübt?"

antwortete:

„Weil ich an dieſem Tage nichts zu eſſen und

„auch kein Geld hatte, deshalb kam es mir in „die Gedanken, daß ich dieſes Mädchen ſchla-„gen und ihm den Rock nehmen wollte;"

theils endlich iſt, nach der hier gültigen Criminalordnung, die vor dem articulirten Verhöre bereits gehaltene Haupt-vernehmung, in ſo wichtigen Fällen, wie der vorliegende, als ein weſentlicher Beſtandtheil der ganzen Unterſuchung, das articulirte Verhör aber mehr als von dem Gutbefinden der Oberbehörde anzuſehen, daher ſich die, auf einer Suggeſtion beruhende, Mangelhaftigkeit eines Geſtänd-niſſes im articulirten Verhör durch ein, ohne alle Sug-geſtion erfolgtes Geſtändniß in der Hauptvernehmung vollkommen hebt.

Auch wenn man endlich auf bloße Gründe der Wahrſcheinlichkeit für oder gegen das Daſeyn der einen oder der andern dieſer Abſichten Rückſicht nimmt, ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß für die Abſicht des Raubes ſtärkere Gründe der Wahrſcheinlichkeit vorhan-den ſind, als für die Abſicht einer Nothzucht. Zwar iſt der Defenſor anderer Meinung, allein ohne im Stande geweſen zu ſeyn, dieſelbe gehörig zu unterſtützen

Denn wenn er

a) dafür hält, der Inquiſit würde, wenn er die Goldhagen hätte berauben wollen, nicht ſogleich mit Gewaltthätigkeiten den Anfang gemacht, ſondern ihr erſt etwas abverlangt haben: ſo kann man wenigſtens mit gleich ſtarkem Grunde ſagen, bei einer auf Beiſchlaf ge-richteten Abſicht würde er erſt ſie gütlich zu ſeinem Wil-len zu beſtimmen den Verſuch gemacht haben, ohne ſo-fort zu Gewaltthätigkeiten, den verübten gleich, zu ſchreiten.

Wenn er

b) darauf ſich beruft, daß der Inquiſit ſchon früher

eine Magd geſchwängert, und dadurch ſeine Neigung zu Befriedigung des Geſchlechtstriebes an den Tag gelegt habe: ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß er im Jahre 1817 ſich verſchiedene Fruchtdiebſtähle und der Theilnahme an dergleichen ſchuldig gemacht hat, und dafür resp. zu 14tägiger Gefängnißſtrafe und zu 6 Stockſchlägen verurtheilt worden iſt, und daraus eben ſowohl auf eine Neigung zu Entwendungen der Schluß gemacht werden kann.

Dazu kommt aber noch folgende Betrachtung. Setzt man die Abſicht des Raubes voraus: ſo iſt Alles, was der Inquiſit, bis zum Abreißen der Röcke von der mißhandelten Perſon, gethan hat, dieſer Abſicht vollkommen entſprechend. Ganz anders aber verhält es ſich, bei vorausgeſetzter Abſicht der Befriedigung des Geſchlechtstriebes. Da er den Anfang gleich mit dem gewaltſamen Niederreißen der Goldhagen gemacht hat: ſo muß man ſich ihn in der höchſten Begierde zur gedachten Befriedigung des Geſchlechtstriebes denken, mit welcher ſelbſt wieder das Streben, ſo ſchnell als möglich zu ſeinem Ziele zu gelangen, als nothwendig verbunden angeſehen werden müßte. Dem entſprechend wäre nun die Entblößung der Goldhagen durch Aufdeckung der Röcke und des Hemdes geweſen. So aber hat Inquiſit nicht verfahren. Er hat ihr die Röcke aufzulöſen und ſie von ihrem Körper herunter zu reißen verſucht, alſo Handlungen unternommen, die bei vorausgeſetzter Abſicht der Nothzucht entbehrlich waren, und auf jeden Fall zu Befriedigung ſeiner thieriſchen Brunſt viel ſpäter, als jene ſchnell zu bewerkſtelligende Entblößung, hätten führen müſſen.

Digitized by Google

Es liegt aber hier kein bloßer Verſuch des Raubes vor, ſondern

B. ein wahrhaft vollendeter Raub.

Wie Entwendung überhaupt, ſo iſt auch der Raub als ein vollendeter anzuſehen, wenn der Thäter mit der Abſicht, ſich die Sache zuzueignen, dieſelbe dem Beſitzer, mit Hülfe gegen denſelben verübter Gewaltthätigkeit entzogen, und ſie ſeinem Beſitze unterworfen und dadurch in ſeine Gewalt gebracht hat. Ob er früher, oder ſpät nachher dieſen Beſitz wieder fahren ließ, oder ihm derſelbe wieder entzogen wurde, das hat auf die Frage von einem vollendeten oder nicht vollendeten Raube keinen Einfluß. Im vorliegenden Falle hat man nur die Frage in zwei Beziehungen, nämlich:

1) auf das Halstuch und weißleinene Tuch der Goldhagen, und
2) auf ihre beiden Röcke zu erwägen.

Inquiſit hat (zu 1.) wiederholt eingeſtanden, daß, nachdem er die Goldhagen in's Waſſer geworfen gehabt habe, er nach dem Platze des erſten Angriffs zurückgegangen ſey und die beiden Tücher geholt habe. Von dieſen hatte er daher nun vollſtändig den Beſitz ergriffen, und der Raub in Beziehung auf ſie iſt eben deshalb ein vollendeter. Dem ſteht nicht entgegen, daß er ſie nachher mit Fleiß wieder fallen ließ. Er hat auf dieſe Weiſe zwar den Beſitz derſelben und mit ihm die Vortheile aufgegeben, welche er bei deſſen längerer Dauer daraus hätte ziehen können, aber vollendet iſt die Entwendung einmal geweſen, auch hat ſie durch jenes Wegwerfen eben ſo wenig aufgehört, ein conſummirter Raub zu ſeyn, wie wenn ihm die Sachen wieder abgenommen

Digitized by Google

worden wären. Auch fehlt es hier nicht etwa aus den Gründen an einem wahren Raube, weil urſprünglich ſeine Abſicht auf die Tücher nicht gerichtet war, denn wenn des Räubers Abſicht auch auf eine beſtimmte Sache gerichtet war, er aber bei dem Anfall nicht dieſe, ſondern eine andere findet und wegnimmt: ſo iſt auch in Beziehung auf dieſe andere die Handlung ſo gewiß ein Raub, wie wenn der Thäter blos mit dem allgemeinen, jetzt noch auf keinen beſtimmten Gegenſtand gerichteten Vorſatz, zu rauben, Jemanden anfällt, und ihm dann mit Gewaltthätigkeiten, was es ſey, entwendet.

Gleichfalls liegen (zu 2.) wiederholte Geſtändniſſe des Inquiſiten vor, daß er, nachdem er die Goldhagen in die W— geworfen, ihre beiden Röcke aufgenommen, und damit bis an die Dornbüſche ſich begeben, wo er, weil er die Jäger gewahr worden ſey, ſie von ſich geworfen habe. Schon ohne dieſes würde man von einem vollendeten Raube ſprechen können. Mit der Abſicht, ihr den Rock, oder die Röcke zu rauben, hat er ſie ihr vom Leibe geriſſen, und dadurch ſchon um ſo mehr den Raub vollendet, als er nun die mißhandelte Perſon in den Fluß geworfen, ſie aus dem Beſitz, ſich ſelbſt aber in eine Lage geſetzt hat, wo er jeden Augenblick über die Röcke nach Gefallen zu verfügen vermocht, mit andern Worten, ſich ſelbſt in den Beſitz der letztern geſetzt hat. Daß er ſie nun von der Stelle, wo er die Goldhagen in's Waſſer geworfen, aufgenommen und bis zu den Dornbüſchen getragen hat, möchte als gleichgültig angeſehen werden können, indem hier nicht eine erſte Beſitzergreifung, ſondern Ausübung eines fortgeſetzten Beſitzes liegt, mithin darauf, was die Frage nach der Conſummation des Raubes betrifft, nichts ankommen

kann

kann, ob er ſie wirklich bis nach den Dornbüſchen trug, oder nicht.

Es iſt endlich

C. Inquiſit auch des nächſten Verſuchs der Ermordung der Goldhagen ſchuldig.

Schon die erſten Gewaltthätigkeiten, welche er an ihr verübte, das Stauchen des Kopfs gegen den Boden, die Schläge mit der Fauſt und mit dem obern Ende des Stocks mit ſolcher Kraft, daß dieſer zerſprang, auf den edelſten und ſo leicht lebensgefährlich verletzbaren Theil des Körpers — auf den Kopf — geführt, laſſen kaum einen Zweifel übrig, „er habe ſchon die Abſicht gehabt, die Perſon ihres Lebens zu berauben;“ wenigſtens iſt ihm ihr Leben etwas ganz Gleichgültiges geweſen. Wenn er nun aber nachher ſie nach der W— hinſchleifte, in dem ausgetretenen Waſſer bis an das Ufer hineintrat, ſie dann in das Flußbett hineinwarf und von dem Ufer abſchob, oder ſtieß: ſo läßt ſich dieſes anders als mit ſeiner Abſicht, daß ſie um's Leben komme, auf keine Weiſe vereinbaren. Zwar kann man ſeiner Verſicherung, er habe in der Angſt, worin er geweſen ſey, ſie bei Seite ſchaffen wollen, um nämlich — wie man ſich dieſes erklären muß — die Spuren ſeiner That der Wahrnehmung Anderer, ſoviel als möglich, zu entziehen, in ſo weit Glauben beimeſſen, als dieſes ſeine nächſte und unmittelbare Abſicht war; als Mittel hierzu aber hat er ſich eine Handlung dienen laſſen, die ohne das Bewußtſeyn, die Goldhagen müſſe in Folge derſelben das Leben einbüßen, gar nicht gedacht werden kann, und unmittelbar war daher ſeine Abſicht auf den Erfolg gerichtet. Schon wer einen geſunden, ſeiner vollen Kräfte

ſich erfreuenden Menſchen in einen Fluß ſtürzt, kann dieſes nicht leicht anders, als in jener Abſicht thun. Wenn nun aber gar Jemand — wie dies vom Inquiſiten gilt — mit einem Menſchen, den er vorher durch die gewaltſamſten Mißhandlungen, in einen des Bewußtſeyns ermangelnden halb lebloſen Zuſtand verſetzte, an einem kalten Dezembertage, gegen die Abenddämmerung hin, unter Umſtänden, wo eine Rettung zu den kaum möglichen Dingen gehört, ein Gleiches thut, da kann auch dem geringſten Zweifel an der in Rede ſtehenden Abſicht vernünftiger Weiſe nicht Raum gegeben werden, und man würde das Daſeyn dieſer Abſicht ohne Bedenken auch dann als ausgemacht annehmen, wenn gleich der Inquiſit nicht, wie von ihm geſchah, eingeräumt hätte, er habe wohl daran gedacht, daß die Goldhagen im Waſſer umkommen müſſe. Sie hat inzwiſchen ihr Leben nicht eingebüßt! durch die rühmlichen Bemühungen der zufällig in der Nähe befindlichen Jäger, und der, zur Rettung aus dem Waſſer, von ihnen herbeigeſchafften Perſonen, durch die zweckmäßige Behandlung, welche von dem Amtsphyſikus, und die unermüdete mithelfende Sorgfalt, welche von dem Amtschirurg der Unglücklichen zu Theil wurden, endlich durch die menſchenfreundliche Aufnahme, und die raſtloſe Pflege, welche, ohne Hinſicht auf Belohnung, die wackern W—ſchen Eheleute ihr angedeihen ließen, iſt ſie vom Tode gerettet worden! Aber es waren außerordentliche Umſtände, welche zuſammentrafen, dieſe Rettung möglich zu machen. Denkt man ſich nur Einen höchſt zufälligen hinweg, daß nämlich die Jäger — was ſehr leicht geſchehen konnte — nur einige Minuten ſpäter auf jene Anhöhe kamen: ſo hätten ſie nichts Verdäch-

Digitized by Google

tiges wahrgenommen, ſich daher auch zu einem Nachſpüren nicht veranlaßt finden können, und die Goldhagen hätte unausbleiblich im Waſſer umkommen müſſen. Von ſeiner Seite hat daher der Inquiſit alles gethan, was erforderlich war, um ihr den Tod des Ertrinkens zu bereiten, und — heißt es wörtlich im Urtheil —

„wir wiederholen es mit der volleſten Ueber„zeugung, Bommberg iſt des nächſten Ver„ſuchs des Mordes an der Goldhagen „ſchuldig.“

Die Urtheilsverfaſſer gehen nun auf die Frage über: welche Strafe der Inquiſit geſetzlich verwirkt habe?

Was — heißt es weiter — zuvörderſt den Raub betrifft, ſo enthält die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. im 126. Artikel *) die hier anwendbaren Beſtimmungen.

Man mag nun das Beiwort „boshaftig“ bloß in dem Sinne von „vorſätzlich“ nehmen, oder vorausſetzen, der Geſetzgeber habe damit auf einen hohen Grad von Bosheit, der bei der That bewieſen worden ſey, hingedeutet (wiewohl die letztere Bedeutung, in dem Sprachgebrauche unſers Codex, ſich keineswegs rechtfertigt), ſo iſt das darin liegende Merkmal an dem von dem Inquiſiten verübten Frevel unverkennbar, und es genügt deshalb, ohne weitere Ausführung, lediglich auf das oben Dargeſtellte zu verweiſen.

Es kann auch nicht geſagt werden, weil der Geſetzgeber ſich auf das römiſche Recht beziehe, dieſes aber nicht jedem Räuber ohne Unterſchied die Todesſtrafe

*) Der Inhalt dieſes Artikels iſt oben wörtlich angegeben.

drohe, ſo dürfe auch, nach dem angeführten Artikel, auf ſie nicht in jedem Falle eines Raubes, namentlich nicht in dem vorliegenden, erkannt werden. Denn wenn man auch annimmt, der deutſche Geſetzgeber habe eine richtige Vorſtellung von den Beſtimmungen des Römiſchen Rechts gehabt — und daß er dieſe nicht immer hatte, davon liefert ſein Strafgeſetzbuch mehr als einen Beweis — ſo würde man durch die ganze Faſſung des Artikels genöthigt ſeyn, zugleich anzunehmen, daß er das Römiſche Recht habe abändern und die von demſelben nur für gewiſſe Fälle des Raubes gedrohte Todesſtrafe auf den Raub überhaupt habe ausdehnen wollen, wie daran theils die Anfangsworte:

„ein jeder — — — Räuber"

theils die Schlußworte unſers Artikels:

„doch am Leben geſtraft werden"

keinen Zweifel übrig laſſen, daß er alſo in ſeinem, den Raub ohne Ausnahme mit der Todesſtrafe bedrohenden, Geſetze auf das Römiſche Recht nur aus dem Grunde hingewieſen habe, weil dieſes denn doch zum Theil wenigſtens auch die Todesſtrafe wegen Raubes eintreten läßt.

Beſchränkt man ſich nicht auf dieſen Artikel, ſondern geht über ihn hinaus auf andere Strafbeſtimmungen des deutſchen Geſetzgebers, wegen verwandter Verbrechen, ſo erhält man noch einen neuen, die Vorausſetzung, er habe dem Räuber ohne Unterſchied die Todesſtrafe angedroht, kräftig unterſtützenden Grund.

Niemand kann es nämlich bezweifeln, daß nach allgemeinen Grundſätzen, und nach dem, einem Jeden eingepflanzten natürlichen Gefühle der Verletzung eines Menſchen, blos in Hinſicht auf ſein Vermögen, wie beim Diebſtahle, in der Regel in einem geringern Grade ſtraf-

bar erſcheint, als wenn damit zugleich, wie beim Raube, eine Verletzung ſeiner Perſon ſelbſt in Verbindung ſteht.

Wenn nun nach dem Willen des Geſetzgebers, wegen des bloßen Diebſtahls, d. h. hier, der ohne Verletzung der Perſon des Beſitzers verübten Entwendung, wie bei dem dritten, dem gefährlichen, dem großen Diebſtahle, die Todesſtrafe entweder durchaus eintreten muß, oder doch den Umſtänden nach darauf erkannt werden kann, ein Willen, den unſer Geſetzgeber ausdrücklich ausgeſprochen hat *): ſo kann man, mit Rückſicht auf das oben Bemerkte, wohl nicht bezweifeln, er habe die dem Räuber gedrohte Todesſtrafe gedroht, ohne einen Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen, überhaupt denkbaren, oder durch das Römiſche Recht von einander geſchiedenen Fällen des Raubes, zu machen; ja er würde im entgegengeſetzten Falle — was man ohne Noth von keinem Geſetzgeber vorausſetzen darf — in einem offenbaren Widerſpruch mit ſich ſelbſt ſtehen. Wegen des gefährlichen Diebſtahls nämlich iſt ſchon dem Diebe, als ordentliche Strafe, der Tod gedroht **).

Durch dieſe Gründe geleitet, konnten die Verfaſſer des zweiten Erkenntniſſes nicht anders, als auf Beſtätigung des, wegen des Raubes, auf die Strafe des Schwerts gerichteten erſten Urtheils erkennen.

Sieht man ferner auf den hier unbezweifelt vorliegenden Verſuch des Mordes: ſo iſt auch in dieſer Hinſicht das erſte Erkenntniß auf Schärfung jener Strafe, durch Flechten des Körpers auf das Rad, ein den Geſetzen vollkommen angemeſſenes.

*) Art. 159. 160. 162. der C. C. C.

**) Art. 160. der C. C. C.

Dem vollendeten Morde droht das Geſetz die Strafe des Rades *). In dem jetzt fraglichen Falle iſt der Mord nicht vollendet, ſondern nur der Verſuch eines Mordes, oder — in der Sprache des Geſetzes — ein unterſtandener Mord vorhanden. Auch wegen blos verſuchter Verbrechen aber, wenn nur der Thäter bereits äußerliche, auf die Hervorbringung der geſetzwidrigen Wirkung abzweckende, und dazu dienliche Handlungen, oder — wie das Geſetz ſagt — „ſcheinliche Werke, die zur Vollbringung der Miſſethat dienlich ſeyn mögen," ausgeübt hat, ohne eigentrieblich von weitern Fortſchritten abzuſtehen, kann geſetzlich Strafe, ſogar Todesſtrafe eintreten **), und es muß der Grad dieſer willkührlichen Strafe vorzüglich nach zwei Momenten, theils nämlich nach der Beſchaffenheit des beabſichtigten Verbrechens, theils darnach, wie weit der Thäter bis zu deſſen Vollendung hingediehen ſey, beſtimmt werden.

Im vorliegenden Falle iſt theils das Verbrechen, worauf der Vorſatz des Thäters ſich bezogen, ein todeswürdiges und zwar ein, mit einer ſchweren Todesſtrafe des Rades bedrohtes Verbrechen, theils hat von ſeiner Seite der Inquiſit alles gethan, was ihm zur Vollendung des beabſichtigten Mordes irgend erforderlich ſcheinen konnte; — er iſt bis an die Grenze der Vollendung geſchritten. Wäre auch nicht jener Raub von ihm verübt worden: ſo würde es keinen Zweifel haben, daß er wegen dieſes Verſuchs mit der Strafe lebenswierigen Zuchthauſes, als mit derjenigen habe belegt werden müſſen, welche der, dem Morde gedrohten, am nächſten liegt.

---

*) Art. 137. der C. C. C.

**) Art. 178. eod.

Da nun dieſe Strafe, weil Bommberg durch den Raub ſchon das Leben verwirkte, nicht eintreten kann: dennoch geſetzlich auch wegen des fraglichen Verſuchs Strafe eintreten muß, und zwar, wenn nicht die vorliegenden Verhältniſſe deren Anwendung unmöglich machten, die gedachte ſchwere Strafe: ſo kann eine Schärfung der übrigens verwirkten Todesſtrafe, durch Flechten des Körpers auf ein Rad, keinen Augenblick als eine zu ſchwere angeſehen werden.

Auch in dieſem Urtheile wurden die vom Vertheidiger theils ausdrücklich zur Sprache gebrachten, theils nur angedeuteten Milderungsgründe nicht für ſolche erkannt, welche zu einem milderen Urtheile berechtigen könnten, und die in zweiter Inſtanz erkennende Behörde verwarf auch den, der Defenſion angehängten Antrag als zweckwidrig und unſtatthaft.

Publication des zweiten Erkenntniſſes und deſſen Vollziehung.

Das zweite Urtheil wurde dem Inquiſiten Bommberg am 14. Februar 1821, in Gegenwart ſeines Vertheidigers, eröffnet, ihm auch ein daſſelbe begleitendes Reſcript der Oberbehörde, nach welchem der Landesherr dieſes zweite Erkenntniß durchaus beſtätigte, bekannt gemacht.

Obgleich in dem Reſcripte ausgeſprochen war, daß der Landesherr, weil in dieſer Sache ein Grund zur Begnadigung des Inquiſiten durchaus nicht vorliege, wohl aber die Gerechtigkeit und das zu ſchützende Anſehen des Geſetzes deſſen Anwendung nach richterlichem Ausſpruche fordere, die Vollſtreckung des Urtheils anbefehle: ſo überreichte doch am 25. Februar 1821 der Vertheidiger

Digitized by Google

noch ein Begnadigungsgeſuch, aber auch hierauf erfolgte am 2. März deſſelben Jahres die höchſte Reſolution: daß der Landesherr ſich nicht entſchließen könne, den ſtrecklichen Lauf der Juſtiz aufzuhalten, daher es bei der vorigen höchſten Entſchließung lediglich ſein Bewenden behalte.

Dieſe höchſte Reſolution wurde dem Inquiſiten an demſelben Tage noch eröffnet.

Standhaft vernahm er den Willen ſeines Gerechtigkeit liebenden Fürſten, und dieſe Standhaftigkeit begleitete ihn auch am 9. März 1821 zum Richtplatze.

Digitized by Google

Muss in Ländern, wo das gemeine deutsche Strafrecht Anwendung findet, im Falle einer durch eine absolut tödtliche Verletzung verursachten Tödtung gegen den geständigen Thäter unbedingt auf Todesstrafe, nach Art. 137. der C. C. C., erkannt werden?

Einige Bemerkungen aus einem von dem Herausgeber 1829 verfaßten Gutachten.

Was oben als Frage, das war in einem an die höchſte Staatsbehörde gerichteten Berichte des * * zu * * *, als Behauptung in einem Todtſchlagsfalle aufgeſtellt worden. Ein Gericht zu * * * hatte nämlich in dieſem Falle gegen den geſtändigen Thäter, ſtatt auf den Tod, nur auf lebenswierige Einſperrung erkannt:

in Erwägung, daß das Verbrechen von demſelben ohne die Abſicht zu tödten begangen worden;

und die dieſem Gerichte vorgeſetzte Stelle, indem ſie die Akten zur Immediatbeſtätigung einreichte, äußerte dabei die Meinung, daß jenes ſich, durch ſeine Entſcheidung, eines Eingriffs in das Begnadigungsrecht des Souverains ſchuldig gemacht habe, weil, nach gemeinem Rechte, die mehr oder minder ſtrafbare Abſicht beim Todtſchlage niemals die Nichtanwendung der im Art. 137. der P. H. G. O. verordneten Todesſtrafe zur Folge haben könne.

Der Landesherr fand ſich hierdurch veranlaßt, ein Gutachten des Criminal-Senats des Kammergerichts zu erfordern, deſſen Abfaſſung dem Unterzeichneten übertragen wurde, und aus welchem nachſtehendes Fragment wörtlich entnommen iſt.

Es verſteht ſich, daß dieſe, bloß für einen praktiſchen Zweck zuſammengeſtellte Bemerkungen weder auf Erſchöpfung der Materie, noch auf wiſſenſchaftliche Geltung Anſpruch machen; ihre Mittheilung geſchieht lediglich aus dem Geſichtspunkte, daß ſie einem andern Praktiker, der ſich gerade mit der in Rede ſtehenden Frage zu beſchäftigen berufen, die Anſicht des Ref. theilen möchte, vielleicht dazu nützlich werden können, auch die Autorität des oben genannten Collegii, welches die nachſtehende Ausführung durchaus genehmigt hat, anzuführen.

„Wenn man bei dem Artikel 137. der P. H. G. O. ſtehen bleibt, ſo iſt es ganz klar, daß derſelbe, ſowohl den Mord als den Todtſchlag, inſofern er nicht einer bloßen culpa zuzuſchreiben, mit der Todesſtrafe, und zwar den Todtſchlag nur mit der gelinderen, geahndet wiſſen will. Denn dieſer Artikel ſetzt wörtlich feſt:

Item, ein jeder Mörder oder Todtſchläger, wo er deshalb nicht rechtmäßige Entſchuldigung anführen kann, hat das Leben verwirkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegenden, werden die vorſätzlichen Mörder und die Todtſchläger einander gleich mit dem Rade gerichtet, darin ſoll Unterſchied gehalten werden. Und alſo, daß, der Gewohnheit nach, ein vorſätzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todtſchlag aus Gähheit und Zorne gethan, und

Digitized by Google

> ſonſt auch gemeldete Entſchuldigung nicht hat, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode geſtraft werden ſollen,

wogegen der Artikel 146. zeigt, was der Geſetzgeber unter dem Ausdruck „rechtmäßige Entſchuldigung" verſtehe, nämlich:

> ſo einer ein ziemliches, unverbotenes Werk an einem Ende oder einem Orte, daß ſolches Werk zu üben ziemlich iſt, thut, und dadurch ungeſchickter, ganz ungefährlicherweiſe, wider des Thäters willen, Jemand entleibt.

Solche ſollen, nach dem angeführten Artikel, in vielen Fällen, welches das Geſetz nicht für möglich hält, beſonders zu benennen, entſchuldigt ſeyn. Als Beiſpiele führt es an: einen Barbier, der Jemand in ſeiner Stube auf gewöhnliche Weiſe den Bart ſcheert, und durch einen Andern ſo geſtoßen oder geworfen wird, daß er dem, welchen er ſcheert, wider ſeinen Willen die Gurgel abſchneidet; oder einen Schützen, der an ſeiner gewöhnlichen Zielſtätte ſteht oder ſitzt, und nach der gewöhnlichen Scheibe ſchießt, und es läuft ihm Jemand unter den Schuß, und es entſchlüpft ihm ungefährlicherweiſe und wider ſeinen Willen ſeine Büchſe oder Armbruſt, ehe er recht anſchlägt und abdrückt, und er ſchießt jemanden. — Dieſe hält der Artikel 146. für entſchuldiget. „Wenn ſich jedoch," fährt er fort, „der Barbier unterſtehen ſollte, an der Gaſſe, oder ſonſten einer ungewöhnlichen Stätte, Jemand zu ſcheeren, oder der Schütze an einer dergleichen ungewöhnlichen Stätte, da er ſich vorſehen möchte, daß Leute gehen, zu ſchießen, oder hielt ſich der Schütze in der Zielſtätte unvorſichtigerweiſe, und es würde von dem Barbierer oder Schützen

auf dieſe Weiſe Jemand entleibt, ſo ſoll der Thäter in dieſen Fällen nicht genug für entſchuldiget gelten." — „Dennoch," ſo ſchließt der fragliche Artikel, „dennoch aber iſt mehr Barmherzigkeit bei ſolcher Entleibung, die ungefährlicherweiſe aus Geilheit oder Unvorſichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geſchehen, zu haben, als in den Fällen, wo, was geſchehen, argliſtig und mit Willen geſchehen iſt. Wenn alſo ſolche Fälle vorkommen, die zu Zeiten gar ſubtile Unterſchiede haben, welche dem gemeinen Manne, der zum peinlichen Gerichte ſitzt, verſtändig oder begreiflich nicht zu machen ſind, ſollen die Urtheiler, der Strafen halber, bei Verſtändigen ſich Raths erholen."

Dieſe einfachen Beſtimmungen über den Gegenſatz zwiſchen doloſen Tödtungen, und Tödtungen aus einer mehr oder minder zuzurechnenden culpa, ſcheinen in der ältern deutſchen Praxis in dem einfachen Sinne angewendet worden zu ſeyn, der den Geſetzgeber bei ihrer Abfaſſung leitete.

Carpzov in ſeiner Practica rerum criminalium: Pars 1. quaest. 1. N. 43., 44., 45., führt drei Urtheile des Schöppenſtuhls zu Leipzig von 1576, 1614 und 1625 an, die dies vollſtändig beweiſen.

„Obgleich," heißt es im erſten Falle, „Inquiſit zu ſeinem Behelf fürgewandt, daß er ſolche Stiche nicht der Meinung gethan, denatum gänzlich zu entleiben, ſondern ihm nur ſonſt ein Zeichen zu geben," oder

in dem zweiten: „Ob nun wohl der Gefangene zu ſeinem Schutz anführt, daß es nicht fürſätzlichen von ihm geſchehen, in Gemüth und Meinung, den Entleibten umzubringen, ſondern er hätte ihm nur vorgeſetzt, demjenigen, ſo ihm einen Stoß gegeben, wiederum einen

beizubringen; weil aber G. K gleichwohl darüber entleibet worden;"

oder endlich in dem dritten: „Inquiſitens Fürwendens ungeachtet, daß er nämlich keinen Groll zu dem Entleibten gehabt und nicht vermeint, daß der Schlag ſo übel gerathen ſolle, weil der Schaden tödtlich geweſen und dafür erkannt worden."

Aus dieſen Gründen wurde erkannt:

„daß alle drei hier genannte Todtſchläger hinwiederum mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu ſtrafen."

Ganz den nämlichen Grundſätzen begegnet man aber noch bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus, obgleich ſchon viel früher ſich die Theorie von animus indirectus ausgebildet hatte.

Quiſtorp z. B. lehrt §. 228. ſeines peinlichen Rechts:

Die peinliche Gerichtsordnung beſtimmt, wegen eines vorſätzlichen Mordes, die Strafe des Rades, und wegen eines Todtſchlages, der aus Jähheit und Zorn vollbracht wird, die Strafe des Schwerts. Der Gerichtsgebrauch aber ſtimmt mit der Vorſchrift der peinlichen Gerichtsordnung überein, und man beſtraft daher die eigentlichen Mörder mit dem Rade, und die vorſätzlichen Todtſchläger, inſofern anders wenigſtens der animus occidendi indirectus nach geſetzlichen Eigenſchaften genugſam bewieſen ſeyn ſollte, mit dem Schwerte.

„Sollte —" ſo fährt er in dem folgenden §. 224. fort — „ſich der verübte Todtſchlag bloß in der Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit ſeines Urhebers gründen,

Digitized by Google

ſo pflegt man beſonders ſodann auf lebenswierige öffentliche Arbeiten zu erkennen, wenn die bewieſene Fahrläſſigkeit in einem ſehr hohen Grade vorhanden, die auf keine Weiſe zu entſchuldigen und faſt mit dem Vorſatz zu vergleichen iſt.

Die Behauptung dieſes Rechtslehrers, über den damaligen Gerichtsgebrauch, für welche er die Autoritäten von Kreß, Ludovici, Böhmer u. A. anführt, findet aber auch ihre Beſtätigung in wirklichen Erkenntniſſen.

Meiſter, in ſeiner 1772 erſchienenen Sammlung von ihm, im Namen der Göttinger Juriſten-Fakultät, erſtatteter Gutachten und Urtheile, giebt in decis. LXX. einen Todtſchlagsfall zur ausdrücklichen Beſtätigung des Satzes:

> homicidium animo occidendi indirecto commissum capitale est,

und daß dieſe Anſicht bis auf den heutigen Tag noch nicht aus der gemeinrechtlichen Praxis verſchwunden ſey, geht aus

C. G. Wächters, vor zwei Jahren erſchienenem,*) Lehrbuch des römiſch-teutſchen Strafrechts hervor, wo es heißt:

> daß der doloſe Todtſchlag aus Affekt, wie manche behaupten, nicht mit dem Schwerte beſtraft werde, iſt wenigſtens nicht allgemein richtig, z. B. nicht in Hinſicht auf die neuere Würtembergiſche Praxis.

Selbſt unſer allgemeines Landrecht, welches man als

*) Für den praktiſchen Gebrauch durch ſeine Gründlichkeit ſehr zu empfehlen.

Digitized by Google

eine Normirung der gemeinrechtlichen Praxis, wie ſie zur Zeit der Emanation deſſelben beſtand, betrachten kann, dient zur Beſtätigung des oben Ausgeführten, indem es im §. 806. den Todtſchlag prinzipaliter mit der Todesſtrafe bedroht, und nur im §. 815., unter den dort vorausgeſetzten Bedingungen, eine Ausnahme von der Regel Statt finden läßt.

Sehr würde man ſich jedoch täuſchen, wenn man durch alles dieſes die Behauptung des * * zu * * * „bei dem Todtſchlage käme nach dem heutigen gemeinen deutſchen Strafrecht, die Frage über die Abſicht des Thäters gar nicht in Betracht, ſondern derſelbe ziehe unter allen Umſtänden die Todesſtrafe nach ſich," dergeſtalt für erwieſen annehmen wollte, um mit demſelben zu behaupten, daß das dortige Gericht ſich, durch Berückſichtigung jener Frage, ſeines Eingriffes in das Begnadigungsrecht des Souverains ſchuldig gemacht habe.

Denn in der Praxis derjenigen Länder, welche noch das ſogenannte gemeine deutſche Strafrecht anwenden, ſteht nichts in dem Maße feſt, wie in andern, welche ſich beſtimmter Criminalgeſetze erfreuen. Seit Carpzov's practica criminalis, welche ſich des Anſehens einer Quelle bemächtiget hatte, weil ſie nicht blos auf Meinungen von Rechtslehrern, ſondern auf wirklichen Entſcheidungen der Gerichte beruht, und jeden ihrer Sätze mit ſolchen belegt, iſt nichts Aehnliches für die deutſche Strafpraxis geleiſtet worden, und die Urtheile der heutigen Criminalgerichtshöfe werden faſt überall auf jene wechſelnde Meinungen der Rechtslehrer gegründet.

Daß dieſe nun über die hier in Rede ſtehende Frage keineswegs einig ſind, lehrt ein Blick in ihre

Schriften. Selbſt Quiſtorp hat der früher von ihm angeführten Behauptung: „daß der Gerichtsgebrauch den cum animo indirecto begangenen Todtſchlag mit dem Schwerte ſtrafe," in einer Note die Bemerkung hinzugefügt: „Es fehlet jedoch nicht an Rechtslehrern, die das Gegentheil behaupten;" und einer der neueſten, Henke, in ſeinem Handbuche Th. 2. S. 84., ſtellt die Schickſale dieſer Lehre in folgenden Worten dar:

„Die ältere Beſtimmung des ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Landrechts, wonach Mörder mit dem Rade beſtraft werden ſollen, wird von Karl V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung beſtätigt Art. 137., woſelbſt dem Todtſchläger zwar eine mildere, aber doch eine Todesſtrafe, die des Schwerts gedroht iſt. Die Praxis hat jedoch die Anwendung der im 137. Artikel dem Todtſchläger gedrohten Schwertſtrafe auf die möglichſt geringe Anzahl von Fällen beſchränkt. Sie ließ ſchon früher dieſelbe nur im Fall des in der Carolina beim Morde ausgezeichneten, beſonders nahen und engen Verhältniſſes zwiſchen dem Tödter und Getödteten zu, oder im Fall der Tödtung mehrerer Perſonen oder eines ſchwangern Weibes. In allen übrigen Fällen aber wurde, noch mehr als im Geſetze geſchehen, auf das Affectvolle der That Rückſicht genommen, und an die Stelle der Todesſtrafe eine lebenslängliche, oder auch nur mehrjährige Zuchthausſtrafe geſetzt."

Tittmann führt Fälle an, wo nur auf 6 bis 8 Jahre unter dieſen Vorausſetzungen erkannt worden, und Henke bemerkt an einem andern Orte ſeines Handbuchs:

mit

mit Rückſicht darauf, daß der höchſte Grad des Affects volle Zurechnung möglicherweiſe ausſchließt, iſt in den, dieſem höchſten Grade am nächſten kommenden Fällen, ſelbſt wohl ein halbjähriges einfaches Gefängniß für eine hinreichende Strafe geachtet worden."

Statt nun für die Richtigkeit von Henke's eben mitgetheilter Auseinanderſetzung, über die Art, wie die Praxis den Art. 137. der P. H. G. O. dahin modificirt habe: „daß die in demſelben gegen den Todtſchlag feſtgeſetzte Todesſtrafe nur in mehrjährige bis lebenswierige Freiheitsberaubung in gewöhnlichen Fällen verwandelt werde," noch die Autoritäten mehrerer Schriftſteller anzuführen, ſcheint es zweckmäßig, einen diesfälligen Beleg aus denjenigen Erkenntniſſen zu entnehmen, welche unſer eigenes Collegium, vor Emanation des Allgemeinen Landrechts, nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts abgefaßt hat, und von denen mehrere in den erſten Bänden von Klein's Annalen abgedruckt ſind.

Das Belehrendſte in der hier in Frage kommenden Beziehung iſt das a. a. O. Th. 4. S. 66. mitgetheilte Gutachten in der Unterſuchungsſache wider den Lorenz Wieczorek, welcher ſeinen Stiefſohn durch einen nach ihm geführten Wurf mit der Sichel abſolut tödtlich in den Unterleib verletzte, und ſich damit entſchuldigte, daß er den Getödteten nur durch einen Wurf mit dem Stiele an die Füße habe ſchrecken wollen.

Gegen dieſen Todtſchläger wurde von dem Oberſchleſiſchen Criminal-Collegio auf 10 Jahre arbitrirt; in den Gründen aber ausgeführt:

„Die P. H. G. O. unterſcheidet Art. 137. nur den vorſätzlichen muthwilligen Mord von einem

Todtſchlage aus Jähheit und Zorn. Da ſie im Art. 146. von dem Todtſchlage aus Verſehen beſonders handelt, und dabei derjenigen, die in einer unerlaubten Handlung begriffen ſind, z. B. derer, die an einer ungewöhnlichen Stelle, wo Leute wandeln, ſchießen, ausdrücklich erwähnt; ſo kann man wohl nicht annehmen, daß die im Art. 137. beſtimmte Strafe des Schwerts diejenigen treffen ſollte, welche zwar eine unerlaubte Handlung unternommen, aber dabei wider ihren Willen den Tod eines Andern verurſacht haben; geſetzt auch, daß ſie die Folgen davon hätten vorausſehen können und müſſen. Wenn man den Inhalt des Art. 137. ohne Vorurtheil prüft, ſo findet man bald, daß in demſelben der Todtſchlag, aus Jähheit und Zorn, dem vorher überdachten und planmäßig ausgeführten Morde entgegengeſetzt wird. Mit jenem iſt freilich keine ſo deutliche Ueberſicht der Folgen verbunden, als mit dieſem. Wer im Zorne ein Meſſer ergreift, um es dem Andern in den Leib zu ſtoßen, hat vielleicht nur ein dunkles Bewußtſeyn der Wirkung, die er hervorbringen will; aber es iſt doch ein großer Unterſchied zwiſchen ihm und einem Menſchen, der ſich einer ganz andern Abſicht bewußt iſt, und in dieſer Abſicht eine Handlung unternimmt, woraus wider ſeinen Willen der Tod eines Andern erfolgt."

Es werden hierauf die Milderungsgründe erörtert, und das Urtheil ſchließt mit der Bemerkung, daß in einem ähnlichen Falle, nach Struben's rechtlichen Bedenken **P. IV.**, auf eine 10jährige öffentliche Arbeit er-

Digitized by Google

kannt worden, mit welcher Ausführung die damalige Criminal-Deputation unſeres Collegii (unterm 23. Mai 1789) ſich für einverſtanden erklärte.

Das Reſultat der vorſtehenden Bemerkungen iſt, daß keinesweges angenommen werden kann, Gerichtsgebrauch oder Praxis erlaubten, den Art. 137. der P. H. G. O. bis auf die heutige Zeit nur ſo anzuwenden, daß, wie der * * zu * * * vermeint, die Frage über die Abſicht des Thäters in Todesfällen gar nicht zur Sprache kommen dürfe, und überall, wo eine abſolut tödtliche Verletzung erfolgt ſey, gegen den geſtändigen Thäter auf die Todesſtrafe erkannt werden müſſe.

Dieſe Anſicht würde ſich nur dann rechtfertigen, wenn jene Behörde die Behauptung aufgeſtellt und erwieſen hätte, daß das dortige Gericht an eine wörtliche Auslegung der Carolina gebunden und nicht befugt wäre, auf die deutſche Praxis, als eine Quelle im Allgemeinen oder wenigſtens bei der Materie des Todtſchlags insbeſondre, Rückſicht zu nehmen.

Dieſe Behauptung iſt jedoch nicht allein nicht von ihr gemacht worden; vielmehr ergiebt ſich das Gegentheil aus den uns im Jahre 1815 mit der * * * *ſchen Sache communicirten Akten des Königlichen Juſtizminiſterii.

Was der deutſche Gerichtsgebrauch in den Beſtimmungen der P. H. G. O. im Allgemeinen gemildert, das ſoll nach den in jenen Acten enthaltenen Notizen, bei Anwendung dieſes Geſetzes in * * *, eben ſo berückſichtigt werden, als in andern deutſchen Ländern.

Freilich hindert dies nicht den Einwand, daß gerade bei den Verbrechen des Todtſchlags die * * *ſche

Digitized by Google

Praxis die wörtliche Vorſchrift der P. H. G. O. nicht gemildert hat, und dies ſcheint auch die Meinung des * * zu ſeyn, welche darin ihre Beſtätigung findet, daß, in einem, dem gegenwärtigen ganz ähnlichen und von uns begutachteten Todtſchlagsfalle, noch im Jahre 1823 auf den Tod erkannt worden, ohne die Frage über die Abſicht des Thäters in den Bereich der Entſcheidung zu ziehen; aber, wenn den Gerichten einmal die Befugniß eingeräumt wird, auf Gerichtsgebrauch und Doctrin bei ihren Urtheilen Rückſicht zu nehmen: ſo iſt es auch unmöglich, ihnen die Grenzen hierbei vorzuſchreiben; am wenigſten ſie mit dem Gebrauch dieſer Quellen auf einzelne Verbrechen zu beſchränken."

Digitized by Google

Ausland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Europa.

Brittiſches Reich.

England.

Syſtematiſche Schwindelei in England.

Mitgetheilt von Herrn Dr. C. W. Asher in Hamburg.

Vor einiger Zeit wurde in London eine Geſellſchaft von Schwindlern entdeckt, die in ihren Operationen auf eine ganz eigene Weiſe raffinirt hatten. So erhielt unter andern ein Fabrikant in Sheffield ein gedrucktes Circular, unterzeichnet: M. Stuart und Comp., worin ſehr pathetiſch auseinandergeſetzt war, welchen Unannehmlichkeiten und Verluſten Kaufleute oft, wegen Mangels einer geringen temporairen Geldunterſtützung, ausgeſetzt ſeyen, und die Unterzeichneten ſich erboten, Leuten von anerkannter Reſpectabilität eine ſolche Beihülfe, in der Geſtalt von Wechſelbriefen, zu gewähren, die von ſoliden Wechſelmaklern gezogen, und von Andern acceptirt wären, um ſie deſto eher verkäuflich zu machen. Dieſem Circular war ein lithographirter Brief angehängt, worin die Gauner ſagen: daß einer ihrer Reiſenden ſich von der Reſpectabilität des Hauſes, an den er gerichtet war, überzeugt hätte, und daß es weiter nichts bedürfe, als eines Anſprechens um Beiſtand, worauf dieſer ſogleich, gegen eine Proviſion von gewiſſen Prozenten, bewilligt werden würde. Da der Empfänger des Briefes gerade nicht ſehr bei Kaſſe, und dabei ein Anfänger im Geſchäft war, ſo antwortete er ſogleich, erkannte

den Empfang des Schreibens der Herren Stuart und Comp. an, und bemerkte, daß, bei einer bedeutenden Ausdehnung der Geſchäfte, ihm ein kleiner Beiſtand nicht unangenehm und er bereit ſeyn würde, Fabrik- oder andere verkäufliche Waaren, zu einem gleichen oder größern Werthe, als den der Wechſel, zum Unterpfand zu geben.

Die Antwort, mit der hierauf die Herren Stuart und Comp. die gewünſchten Wechſel begleiteten, iſt ein Meiſterſtück in ihrer Art, und finde deshalb hier ausführlich ihren Platz:

London, den 8. Juli 1827.

„Einliegend erlauben wir uns, Ihnen die Wechſel zu begleiten, die Sie in Ihrem geehrten Schreiben wünſchten, und bemerken zugleich, daß, wenn Sie künftig einen Betrag für ähnliche Zeit begehren ſollten, wir dieſelben, immer auf einige Tage früher erhaltenen Avis, für Sie erneuern werden, gegen eine Proviſion von 2½ Prozent, d. h. ſobald die Wechſel zum Belauf von 50 Pf. und darüber lauten; bei geringeren Summen berechnen wir uns jedes Mal die volle Proviſion von 5 Prozent. Es verſteht ſich, daß unſere Proviſion immer auf den begehrten Betrag geht (nicht nach dem Verhältniß von ſo viel Prozent per annum). Bei der Erneuerung werden wir uns, hinſichtlich des Betrages und des Datums, ſtets genau nach Ihrer Vorſchrift und nach Ihren Wünſchen richten. Um zu verhüten, daß die Wechſel wie Gefälligkeitspapiere ausſehen, haben wir uns mit einem ſehr reſpectabeln Makler in Verbindung geſetzt, der ſie traſſiren wird, ſo daß es durchaus das Anſehen hat, als ob ſie im regelmäßigen Geſchäftsgange für Gelder oder Waaren, die man Ihnen ſchuldig iſt, genommen ſind. Die Namen, die Sie auf unſern Wechſeln finden, ſind nur die reſpectabler Leute, und in der Regel werden Sie ihr Geſchäft und ihre Adreſſe in Kent's Adreßbuche, dem correcteſten, das in London erſcheint, finden; ſollten Sie es verlangen, ſo werden wir Ihnen ein Exemplar davon zuſenden (Preis 5 Sch.). Wir verlaſſen uns auf Ihre ſtrenge Pünktlichkeit in Deckung der Wechſel zur Verfallzeit; und ſollten Sie wünſchen, daß wir ſie für Sie aufnehmen, ſo werden Sie uns den Werth einige Tage vor Verfall, entweder in Banknoten oder in Anweiſungen auf Sicht, übermachen. Bei einem jeden Geſchäfte, das wir mit Ihnen, oder reſpectabeln Freunden, die Sie an uns empfehlen, machen werden, wird es unſer Beſtreben ſeyn, Sie zu Ihrer völligen Zufriedenheit zu bedienen, und, indem wir Sie unſerer Ergebenheit verſichern, verharren wir ꝛc."

Digitized by Google

Als die Wechſel fällig wurden, ſandte das Sheffielder Haus, das durchaus keinen Argwohn hatte, die nöthigen Summen zur Deckung derſelben nach London; anſtatt aber die Wechſel damit einzulöſen, ſteckten die Gauner das Geld in die Taſche, und ſandten nachſtehende Entſchuldigung:

London, den 24. Auguſt 1827.

„Es thut uns unendlich leid, Ihnen ſagen zu müſſen, daß Ihre Wechſel mit den Koſten unbezahlt auf Sie zurückkommen, indeſſen brauchen Sie nicht zu fürchten, daß Ihnen daraus ein Schaden erwachſen könne, da wir Ihnen für den vollen Betrag und ſämmtliche Koſten aufkommen werden. Es ſchmerzt uns ungemein, daß ein ſolcher Vorfall je hat Statt haben können. Wir hatten einen Commis mit mehreren hundert Pfund Sterling ausgeſchickt, um Wechſel einzulöſen, unglücklicher Weiſe hat er lauter unrichtige eingelöſt, d. h. ſolche, wofür uns die Deckung nicht gehörig eingegangen war. Der plötzliche und unerwartete Verluſt, der uns hieraus entſteht, verhindert uns, in dieſem Augenblick dem Uebel vorzubeugen; aber wir werden dieſes unangenehme Ereigniß ſehr bald zu Ihrer Zufriedenheit redreſſiren, und verharren &c."

Hierauf folgten noch mehrere Briefe, worin die Herren ſehr ſchöne Verſprechungen thun, und nur um einige Zeit bitten, aber nachdem ſie in einem derſelben angezeigt hatten, „daß ſie ſich für den Augenblick vom Geſchäft zurückzögen, und die Herren Charles Forbes und Comp. als ihre Nachfolger zu bemerken bitten," erſchien endlich ein Schreiben von einem Dritten, der ſich als Adminiſtrator der Maſſe von Stuart und Comp. zu erkennen gab, und 2 Sch. 6 D. vom Pfund (circa 8 Prozent) als gänzliche Abmachungsſumme bot, die am Ende aber auch nicht bezahlt wurden. Das Schlimmſte aber war, daß daſſelbe Plünderungsſyſtem unter verändertem Namen fortgeſetzt wurde, und es erſt nach länger als anderthalb Jahren gelang, gerichtliche Maßregeln gegen jene Spitzbuben, die gar kein feſtes Domizil hatten, geltend zu machen.

Schottland.

Vorläufige Nachricht von dem Mörder und Menſchenfleiſchverkäufer Burke.

Im Dezember vorigen Jahres kam vor den Geſchworenen zu Edinburg ein Criminalfall von ganz beſonderer Scheußlich-

keit vor. Es ſind nämlich dort, wie auch in London, Cadaver zur Diſſection in den anatomiſchen Inſtituten ſehr geſucht, und werden von den Wundärzten deshalb gut bezahlt, einzelne wohl mit 10 Pfund Sterling und darüber. Ein ſo einträglicher Handel hatte einen gewiſſen Burke vermocht, nicht nur Cadaver zu ſtehlen, ſondern Individuen, die er in ſein Haus locken konnte, umzubringen, um deren Leichname zu verkaufen. Damit aber der Käufer auch die Spuren eines gewaltſamen Todes nicht entdecken möge, ſo machte er jene Unglücklichen erſt betrunken, warf ſie dann zur Erde, legte ſich mit dem ganzen Gewicht ſeines Körpers auf ſie, und benahm ihnen ſo nach und nach die Luft, bis ſie erſtickt, oder vom Schlage gerührt ſtarben. Das Detail der einzelnen Proceduren, das ſich beim Schlußverhör ergab, iſt Schaudererregend. Burke wurde ſchuldig befunden, und der Präſident hielt ihm bei der Urtheilſprechung folgende Anrede, die demſelben jedoch bei unſern modernen Philanthropen nicht viele Freunde erwerben mag:

„William Burke, durch den Ausſpruch einer einſichtsvollen und achtungswerthen Jury ſeyd Ihr jetzt des ſcheußlichen Mordes, deſſen Ihr angeklagt ſteht, ſchuldig befunden worden, und zwar nach Beweiſen, die bei keinem Zuhörer den geringſten Zweifel an Eurer Schuld übrig laſſen werden. Ein ſo empörendes Verbrechen, bei einer ſo überlegten und ſyſtematiſchen Vorbereitung und einem ſo erbärmlichen Beweggrunde, iſt in den Annalen dieſes Landes unerhört. Jetzt liegt mir ob, Euch anzuzeigen, daß, wenn es Fälle giebt, wo durchaus kein Zweifel obwalten kann, die Strenge des Geſetzes in vollem Maße eintreten zu laſſen, dieſes einer der Art iſt. Ihr könnt vollkommen überzeugt ſeyn, daß Euch kein anderes Loos erwartet, und ich ermahne Euch jetzt feierlich, Eure Seele möglichſt vorzubereiten, die in ſehr kurzer Zeit vor des allmächtigen Gottes Throne erſcheinen wird, um über dieſes Verbrechen, ſo wie über die andern, deren Euer Gewiſſen Euch anklagt *), ſich zu verantworten. Die Nothwendigkeit, Verbrechen ſolcher Art zu verhindern, ſchließt jede Möglichkeit einer Milderung Eures Urtheiles aus. Der einzige Zweifel, der ſich in mir regt, iſt, ob nicht, um den ſchwer beleidigten Geſetzen Eures Vaterlandes und der Stimme des öffentlichen Unwillens zu genügen, Euer Körper in Ketten aufgehängt werden ſollte, um in den Winden zu verdorren, und jeden Anderen

*) Von drei Mordthaten, deren Burke angeklagt war, war nur eine verhandelt worden.

vor ähnlichen Miſſethaten abzuſchrecken. In Erwägung jedoch, welchen Anſtoß ein ſolches Schauſpiel dem Auge Eurer Mitbürger gewähren würde, entſcheide ich mich gerne zu einer milderen Ausführung Eures Urtheils, und ſoll Euer Leichnam öffentlich ſecirt werden. Jetzt ermahne ich Euch ernſtlich, keine Zeit zu verlieren, um Euch vor dem Angeſichte Gottes zu demüthigen, und den Beiſtand eines Geiſtlichen von Eurer Confeſſion zu ſuchen. Da die vorliegende Anklage auf's Vollſtändigſte gegen Euch erwieſen iſt, ſo iſt es meine Pflicht, Euch zu ſagen, daß Ihr nur noch wenige Tage auf der Erde zu leben habt."

Hierauf ſprach der Präſident das Todesurtheil aus, welches der Inquiſit jedoch mit der größten Ruhe und Kaltblütigkeit anhörte, wie er auch bei jener feierlichen Anrede keine Miene verzogen hatte.

Am 28. Januar wurde Burke in Edinburg hingerichtet *).

Irland.

Zur Kenntniss des Zustandes jenes Landes und seiner Rechtspflege.

Bericht eines Augenzeugen über eine Aſſiſenſitzung vom 31. März 1828.**)

Im Monat April 1827 ward ein gewiſſer Chadwick am hellen Tag an einem Ort, unfern der alten Abtey Holycroß, ermordet. Herr Chadwick, das Mitglied einer einflußreichen Familie, ward von ihr als Intendant oder Einnehmer der Pachtgelder gebraucht. Dieſer Poſten iſt in Irland immer mit mehr oder weniger Gefahr verbunden. In Zeiten allgemeiner Noth ſpornt der Herr, welcher von ſeinen Gläubigern gedrängt wird, ſeinen Agenten, gegen die Bauern, mit denen er zu thun hat, alle Strenge zu gebrauchen. Ich hörte von Herrn Chadwick ſagen, daß er in der Einforderung der Zahlungen nicht gerade ſehr

*) Eine umſtändlichere Erzählung dieſes höchſt merkwürdigen Prozeſſes verſpreche ich den Leſern, ſobald das Verfahren gegen ſeine Mitſchuldigen ganz abgeſchloſſen worden. Vielleicht iſt es möglich, daß dies ſchon in einem Anhange zu gegenwärtigem Hefte geſchehen kann.

D. H.

**) Sie wurde zu Clonmel, Sterne's Geburtsort, gehalten.

Digitized by Google

ſtreng ſey, daß aber in ſeinem Benehmen gegen ſeine Untergebenen etwas Unſchickliches und Unpaſſendes liege. Er glaubte, daß ſie ihn verabſcheuten, und ſein perſönlicher Muth bewog ihn oft, ihren Haß herauszufordern und ihm mit Geringſchätzung zu begegnen. Man verſicherte, daß er ſich häufig mitten unter den verſammelten Bauern zeige, und denen, welche ihm zu ſeiner Korpulenz Glück wünſchten, erwiederte: „Ich glaube, daß ich von Euern Verwünſchungen fett werde." Die Bauern, an welche er dieſe Spöttereien richtete, und die ſämmtlich in der Kunſt erfahren ſind, ihre heftigſten Leidenſchaften zu verbergen, ſtellten ſich, als belächelten ſie dieſe Reden, und meinten, daß er, Gott ſey Dank! doch immer noch ein recht ſpaßhaftes Gemüth habe. Aber dieſe anſcheinende Gutmüthigkeit verſchleierte blutdürſtige Pläne, und ſie harrten nur einer günſtigen Gelegenheit, um ſich zu rächen. Ein Umſtand beſchleunigte dieſen Moment. Herr Chadwick hatte ſeinen Willen laut ausgeſprochen, daß er kräftige Maßregeln nehmen werde, um ſich Gehorſam zu verſchaffen, und bald darauf beſchäftigte er ſich damit, zu Rath-Canon ein Gefängniß bauen zu laſſen. Von nun an ward ſein Tod beſchloſſen. Dieſe Entſcheidung war nicht das Reſultat der Rache eines Einzelnen, ſondern eine ganze Verſammlung der Bewohner von Tipperary hielt einen Rath, und der dörfliche Areopag ſprach die Sentenz; Patrick Grace erbot ſich, ſie auszuführen. Dieſer junge, kaum den Kinderjahren entwachſene Menſch war ſchon berüchtigt wegen ſeiner Unerſchrockenheit und ſeines Haſſes gegen den Adel. Beſeelt von einem Geiſte barbariſchen Ritterſinns, zeigte er ſich immer geneigt, für Diejenigen Parthei zu nehmen, welche Urſache zu Klagen gegen ihre Herrſchaften hatten. An dem beſtimmten Tage ging er nach Rath-Canon, und tödtete hier am hellen Tage, in Gegenwart einer Menge auf der großen Heerſtraße Vorübergehender, den unglücklichen Chadwick mit einem Flintenſchuſſe, eben wie er die Aufſicht über die Arbeiten am neuen Baue führte.

Dieſer Meuchelmord machte einen großen Eindruck, nicht nur in der Gegend, wo er begangen worden war, ſondern in ganz Irland. Man erſchrak in Dublin über die verbrecheriſchen, blutdürſtigen Neigungen, welche, dieſer Unthat zufolge, unter den Bauern zu herrſchen ſchienen, ſo wie über die Folgen, welche ihre Emancipation haben könne. Patrick Grace, der ſich auf die Furcht verließ, welche die Ligue einflößte, deren Werkzeug er geweſen war, rechnete darauf, daß er ungeſtraft bleiben werde; denn er vermuthete nicht, daß Eine von den Perſonen, die ihn

als den Urheber des an Chadwick verübten Mordes kannten, es wagen würde, ihn zu denunciiren. Indeß war ein rechtſchaffener, gottesfürchtiger Mann, Philipp Mara, Zeuge der That geweſen, und hielt es für ſeine Pflicht, einer Magiſtratsperſon davon Anzeige zu machen. Patrick ward feſtgenommen und im Sommer 1827 vor die Aſſiſen geſtellt. Ich habe ſeinem Verhöre nicht beigewohnt, weiß aber, daß er in demſelben viel Muth und kaltes Blut gezeigt, und als er hörte, wer ihn angegeben, geäußert haben ſoll, daß er gerächt ſeyn werde, ehe das Jahr zu Ende ſey. Man verurtheilte ihn zum Tode, den er an derſelben Stelle erleiden ſollte, wo er das Verbrechen begangen hatte; aber dieſe nicht ſehr vernünftige Maßregel brachte eine gerade entgegengeſetzte Wirkung von der hervor, welche man beabſichtigt hatte. Die Abtey Holycroß iſt die wichtigſte klöſterliche Ruine, die man in Irland kennt, und ihr Anblick mußte die Scene, die in ihrer Nachbarſchaft Statt finden ſollte, noch weit überraſchender machen. Ueber fünftauſend Perſonen hatten ſich rings um das Schaffot verſammelt; als die Menge die Schönheit und heldenmüthige Feſtigkeit des Verurtheilten gewahrte, erblickte ſie, mit wenig Ausnahmen, einen Gegenſtand des Mitleids und der Bewunderung in ihm. Als er das Schaffot beſtiegen hatte, und einen letzten Blick auf die Menge warf, die ihn umringte, ſo wie auf die Trümmern des Gebäudes, das ehemals dem Gottesdienſte ſeiner Väter geweiht war, glaubte man einen Augenblick lang, daß er ſeine Freunde zur Rache aufrufen oder die göttliche Barmherzigkeit anflehen werde. Seine Verwandten, ſeine Jugendfreunde und die Theilnehmer an ſeinem Verbrechen, blickten ihn mit feierlicher Erwartung an. Von ſeiner Seite verſuchte ein Prieſter, mit wahrhaft chriſtlicher Milde, in ſeinem Herzen Empfindungen der Reue und Liebe zu wecken, die ihm Vergebung ſeines Verbrechens auswirken ſollten. Seine Ermahnungen hatten ganz den beabſichtigten Erfolg, und zum großen Erſtaunen ſeiner Genoſſen bewies Patrick vor ſeinem Tode die tiefſte Zerknirſchung, und ohne die mindeſte Todesfurcht blicken zu laſſen, ermahnte er die Zeugen ſeiner Hinrichtung, aus dieſer gerechten Strafe heilſame Lehren für ſich zu ziehen. Noch hatte ein merkwürdiger Vorfall wenig Augenblicke nach ſeinem Tode Statt.

Sobald er zu leben aufgehört hatte, nahm einer von Patricks Verwandten deſſen Handſchuhe, und gab ſie einem Greiſe, Namens Ruſſel, um ſie als ein heiliges Pfand aufzuheben. Ruſſel zog ſie ſogleich an und ſchwor, ſie ſo lange zu tragen, bis Patrick Grace gerächt ſeyn würde. Er ward dies auch in der

Digitized by Google

von ihm ſelbſt feſtgeſetzten Zeit, und auf eine eben ſo grauſame, als ungewöhnliche Weiſe.

Die Regierung hatte Philipp Mara die Mittel verſchafft, nach England zu gehen; denn Jeder ſah ein, daß ſein Leben tauſend Gefahren Preis gegeben ſey, wenn er in Tipperary bliebe. Als Mara's Feinde ſahen, daß ihr Schlachtopfer ihnen entging, beſchloſſen ſie, ihre Rache an ſeinen Brüdern, die er unter ihnen zurückließ, zu nehmen. Ihre nahe Verwandtſchaft mit dem Manne, der in ihren Augen ein Verräther war, erſchien ihnen als ein des Todes würdiges Verbrechen, und wenn man verhindert ward, das Blut des wirklich Schuldigen zu vergießen, ſo ſollte doch wenigſtens das fließen, welches aus derſelben Quelle ſtammte.

Die Verbrechen der Irländer haben ſehr oft Eine Quelle mit ihren Tugenden, und in dieſem Falle ward ihnen ein ſolches barbariſches Auskunftsmittel, dergleichen ihre Jahrbücher viele aufzuweiſen haben, durch ihre Kunde von der Einigkeit und Anhänglichkeit eingegeben, welche bei ihnen unter den Mitgliedern Einer Familie herrſcht. Mit einer Art von raffinirter Grauſamkeit wählten ſie eine Rache, von der ſie wußten, daß ſie dem Gegenſtande ihres Haſſes ſehr ſchmerzhaft ſeyn werde. Nicht allein die Bauern von Rath-Canon, ſondern auch diejenigen, welche in der Umgegend wohnten, bildeten zuſammen ein Bündniß, um dieſes abſcheuliche Vorhaben auszuführen, und während die dem Tode geweihten Individuen ſich, hinſichtlich des ſie bedrohenden Schickſals, in völliger Ungewißheit befanden, lebte in ihrer Nähe kein Mann, keine Frau, kein Kind, welche ſie nicht als die zur nahen Ermordung bezeichneten Schlachtopfer betrachtet hätten.

Mara hatte drei Brüder, die ihrer Profeſſion nach Maurer waren, und an der Erbauung des Gefängniſſes zu Rath-Canon arbeiteten, in deſſen Nähe Chadwick ermordet und Patrick hingerichtet worden war. Dieſer letztere Umſtand mehrte noch das Uebelwollen der Bauern gegen ſie. Daniel, Lorenz und Timotheus Mara gingen in der Frühe des erſten Oktobers, von einem jungen Lehrling, Hickney mit Namen, begleitet, an die Arbeit. Als ſie des Abends um fünf Uhr ſich nach ihren Wohnungen zurückbegeben wollten, ſahen ſie ſich plötzlich von acht Bewaffneten angefallen. Man begann damit, auf ſie zu feuern; da aber die Gewehre der Mörder ſich in ſchlechtem Zuſtande befanden, ſo ward durch dieſe Schüſſe Niemand verwundet. Lorenz, Timotheus und der Lehrling flohen nach verſchiedenen Seiten hin und retteten ſich; aber dem Daniel fehlte es an Geiſtesgegenwart, und ſtatt wie die Andern das Weite zu ſuchen, flüchtete er ſich in die

Digitized by Google

Hütte einer armen Wittwe. Die Mörder verfolgten ihn dahin; Einer drang durch das Fenſter hinein, die Uebrigen ſchlugen die Thür ein und ermordeten den unglücklichen Daniel mit der roheſten Grauſamkeit.

Die Nachricht von dieſem Ereigniſſe machte in Irland einen Eindruck, der nicht geringer war, als der, welchen die Ermordung Chadwicks hervorgebracht hatte, und in der Hauptſtadt fing die Regierung an, der politiſchen Folgen wegen beſorgt zu werden. Sie ließ auf der Stelle Bekanntmachungen ergehen, in denen man 2000 Pf. St. dem zur Belohnung bot, welcher die Mörder der Gerechtigkeit überliefern würde. Man hoffte, daß eine ſo bedeutende Summe für Leute, die ſich in ſo tiefem Elende befänden, eine unwiderſtehliche Lockſpeiſe ſeyn würde, und es ſchien unmöglich, daß unter den hundert Perſonen, welche von der Sache Kenntniß hatten, ſich nicht Einer befinden ſollte, welchen eine ſolche Belohnung nicht zu verführen fähig ſey. Mehrere Monate verſtrichen indeß, ohne daß man die geringſte Entdeckung machte oder nur die leiſeſte Spur auffand, um die Verbrecher ausmitteln zu können. Einige Perſonen wurden verhaftet, man ließ ſie aber, wegen Mangel an Beweiſen, wieder frei. Herr Doherty, der General-Prokurator, begab ſich an Ort und Stelle, und unternahm hier ſehr ſtrenge gerichtliche Unterſuchungen, die jedoch lange Zeit kein Reſultat ergaben. Endlich machte ein gewiſſer Fitz Gerald, der als Straßenräuber verhaftet worden war, wichtige Entdeckungen, da man ihm unter dieſer Bedingung das Leben verſprochen hatte Sobald Fitz Gerald ſeine Ausſage gemacht hatte, verhaftete man mehrere andere Schuldige, und bald darauf, als die Aſſiſen zuſammenberufen waren, führte man am 31. März 1828 vor die Barre Patrick Lacy und John Walſh, beide angeklagt, an Daniel Mara's Ermordung thätigen Antheil genommen zu haben.

Der Gerichtsſaal bot an dieſem Tage ein ſehr impoſantes Schauſpiel dar. Alle Notabeln der Grafſchaft waren daſelbſt verſammelt, um einem Prozeſſe beizuwohnen, deſſen Reſultat für die Sicherheit ihres Lebens und ihrer Beſitzungen von Wichtigkeit war. Der Adel nahm die Gallerie ein, und eine ungeheure Menge Bauern drängte ſich um den für die Gefangenen aufbewahrten Raum. In ihren Phyſiognomieen las man die verſchiedenen Grade von Beziehungen, in denen ſie mit den Angeklagten ſtanden. Ihre nächſten Verwandten unterſchieden ſich durch ihre tiefe Bewegung, während die Mehrzahl derjenigen, welche mit den Mördern verſchworen waren, an dem Ausgange des Ver-

hörs beinahe ein perſönliches Intereſſe fand. Aber außer den Verwandten und Spießgeſellen gab es hier noch eine dritte Klaſſe von Zuſchauern, welche geneigt war, mit den Schuldigen zu ſympathiſiren; ſie beſtand aus denjenigen Bauern der Grafſchaft, welche zwar in die Verſchwörung nicht verwickelt waren, aber kraft ihrer Sitten und Vorurtheile dennoch Perſonen wohlwollten, die ihr Leben für die allgemeine Angelegenheit auf's Spiel geſetzt hatten. Man bemerkte unter der Menge eine gewiſſe Zahl von Gendarmen, deren grüne Uniform, hohe Mützen und glänzende Waffen ſehr gegen die zerlumpten Bauern abſtachen, die ſie umgaben. Unweit des Tribunals machte ſich der Oberaufſeher des Gefängniſſes durch ein ungeheures Schlüſſelbund, welches ſein Amt bezeichnete, bemerklich. Der Präſident des Gerichts hatte an dieſem Tage ſein roth und ſchwarzes Gewand angelegt, und ſein Anblick bewies, daß er ſich einer feierlichen Pflicht entledigen wolle. In ſeiner Nähe ſaß der Herzog von Kingſton, der aus der Grafſchaft Cork herbeigekommen war, um den Verhören beizuwohnen; denn ſeine großen Beſitzungen mußten ihn auf eine Angelegenheit beſonders Acht geben laſſen, welche für die öffentliche Ruhe die wichtigſten Folgen haben konnte. Sein kräftiger Körperbau, ſein ernſtes, herriſches Geſicht, das von einer Menge ſchwarzer Haare beſchattet wurde, machten ihn ſehr bemerklich; ſeinen hohen Rang und die politiſche Rolle ungerechnet, die er bei verſchiedenen Gelegenheiten geſpielt hat. Die Angeklagten ſchienen ſehr entſchloſſen, ſtandhaft und kaltblütig zu ſeyn. Lacy, der Jüngſte von ihnen, war mit vieler Sorgfalt gekleidet. Dieſer junge Mann hatte ein ſchönes Geſicht, war ſchlank gewachſen, hatte eine feine Geſichtsfarbe und einen hellen, doch ſanften Blick. Ich erſtaunte über die ungemeine Weiße ſeiner Hände, die eng zuſammengekettet waren. Walſh, ſein Gefährte, war robuſt und wohl gebaut, obgleich klein; aber er hatte eine plumpere Phyſiognomie als Lacy, und ſah auch mehr wie ein Uebelthäter aus. Indeſſen genoß Walſh bis dahin eines untadelhaften Rufs, während Lacy ſchon öfter in unangenehme Händel verwickelt geweſen war.

Am Anfange der Sitzung nahm der General-Prokurator Doherty das Wort. Er ſchien von der Wichtigkeit der ihm übertragenen Arbeit ſehr durchdrungen, und die Art und Weiſe, mit welcher er von einer Reihe von Thatſachen, die an und für ſich ſchon intereſſant waren, Bericht erſtattete, feſſelte die Aufmerkſamkeit ſeiner Zuhörer in einem ſolchen Grade, daß während mehrerer Stunden — ſo lange dauerte ſeine Rede — im Saale die

Digitized by Google

die tiefſte Stille herrſchte. Obgleich die Gefangenen von Zeit zu Zeit ein Zeichen des Erſtaunens von ſich gaben, als ſie Herrn Doherty einige geheime Umſtände anführen hörten, welche deutlich bewieſen, daß er beſſer unterrichtet war, als ſie glaubten; ſo hörten ſie doch ohne alle Gemüthsbewegung die Ausſage Fitz Geral'ds an; denn ſie wußten, daß das Zeugniß eines Spießgeſellen kein großes Gewicht hat, und die Geſchwornen andere Beweiſe heiſchten, um ſie zu verdammen. Aus derſelben Urſache erfuhren ſie, ohne darüber beſtürzt zu werden, daß ein anderer Verräther, Ryan mit Namen, ebenfalls gegen ſie ausgeſagt habe. Sie theilten mit ihrem Advocaten die Meinung, daß die Regierung keinen andern Zeugen aufſtellen könne, als Mitſchuldige; deshalb geriethen ſie auch erſt dann in Unruhe, als Herr Doherty Katharine Coſtello nannte.

Ihre (Katharinens) Ausſage, deren völlige Genauigkeit durch das Verfahren beſtätigt ward, machte mit dem Umfange der gegen die Brüder Mara angeſponnenen Verſchwörung bekannt. Die Verwandten Patrick Grace's hatten ſich an Lacy und Fitz Gerald gewandt, obgleich dieſe nicht in der Nachbarſchaft von Rath-Canon wohnten, weil ſie vermutheten, in ihnen Leute zu finden, welche geneigt ſeyn mochten, an ihrem ſtrafbaren Handel Theil zu nehmen. Am feſtgeſetzten Tage ſtießen dieſe beiden Individuen zu dem Reſte der Bande, an dem Orte, wo man ſich hatte treffen wollen; aber ein unvorhergeſehener Umſtand, der die Schlachtopfer des Complots verhindert hatte, ſich dahin zu begeben, wo man ſie erwartete, bewog die Verſchworenen, die Ausführung ihres Verbrechens auf die nächſte Woche zu verlegen. Dieſe Verzögerung ſchwächte indeß den Eifer der Mörder nicht; im Gegentheil verſtärkten ſie ſich durch andere Mitſchuldige, und am 30. September, Abends, an dem Tage, welcher dem Morde voranging, traten ſie zuſammen in das Haus eines Meiers, Jack Kogh mit Namen, welcher in der Nähe der Stelle wohnte, wo die Brüder Mara arbeiteten, um die Nacht daſelbſt zuzubringen. Sie wurden hier von der Kathrine Coſtello empfangen, welche bei Kogh, ihrem Verwandten, diente. In der Frühe des Montags, den 1. Oktober, begaben ſie ſich zuſammen nach einem bewaldeten Hügel, welcher das Gebäude beherrſchte, mit deſſen Erbauung man, wie wir ſchon erzählten, beſchäftigt war, und wo ſie ihre Waffen abgelegt hatten. Kathrine Coſtello brachte ihnen dahin Branntwein und Lebensmittel. Hier blieben ſie bis um fünf Uhr Nachmittags im Hinterhalte, der Zeitpunkt, wo ſie die Brüder Mara von der Arbeit gehen ſahen. Wie wir ſchon

bemerkt haben, griffen die Mörder, acht an der Zahl, ſie an, konnten aber nur den Einen von den drei Brüdern tödten. Die Umſtände, welche dem Meuchelmorde folgten, ſind noch charakteriſtiſcher. Die Mörder gingen ſogleich darauf zu einem Pächter in der Nachbarſchaft, Namens Ruſſel. Dies war ein Mann, der im Wohlſtande lebte, und über die gewöhnliche Klaſſe der Bauern hervorragte. Er war nicht ohne Kenntniſſe, ſein Aeußeres anſtändig und ſein Ruf vortrefflich.

Indeß war er fern davon, ſeine Thür den Mördern zu verſchließen, deren Hände noch von Blut rauchten, ſondern er nahm ſie vielmehr gaſtlich auf, und ließ ihnen zu eſſen und zu trinken geben. In dem Zimmer, in welches ſie traten, befanden ſich zwei Frauenzimmer; die Eine war Maria Ruſſel, die Tochter des Herrn vom Hauſe. Sie war noch jung und hatte ein ſehr reizendes Geſicht. Ihr Benehmen war ſo anſtändig, wie man es nur verlangen konnte, und ihr Charakter ſehr ſanft. Die Andere war eine Verwandte, eine ſehr alte Frau. In dem Augenblicke, wo die Verſchworenen eintraten, ſtürzte Marie ſich ihnen entgegen und rief: „Habt Ihr ein gutes Werk geſtiftet?" — Sie erzählten ihr, was ſich zugetragen habe. Während ihrer Erzählung erwachte plötzlich die Aufmerkſamkeit der alten Frau, die eingeſchlafen zu ſeyn ſchien, und indem ſie ihre fleiſchloſen Hände erhob, rief ſie mit Heftigkeit aus: „Das iſt eben ſo viel, als gar nichts thun, wenn man zwei entwiſchen läßt!" —

Schrecklicher, bejammernswerther Zuſtand Irlands! Der Zeuge eines Meuchelmordes denunciirt den Mörder bei den Gerichten. Er muß fliehen und ſeine Brüder ſollen an ſeiner Stelle ſterben. Eine ganze Bevölkerung erkennt ihnen den Tod zu. Die Verſchwörung wird mit Ordnung und methodiſch geleitet, und keine Beſorgniß hemmt ihren Gang. Ein Schlachtopfer fällt öffentlich, und in dem Augenblicke, wo ſeine Mörder es niederſtoßen, machen ihnen die Weiber und jungen Mädchen, weit entfernt, Abſcheu vor ihnen zu empfinden, über das wenige Blut Vorwürfe, das gefloſſen iſt!

Als der Prokurator des Königs zu ſprechen aufgehört hatte, rief man den erſten Zeugen, Fitz Gerald, den man, während der Rede des Herrn Doherty, in der Entfernung gehalten hatte, damit er ſein Zeugniß nicht mit dem in Uebereinſtimmung bringen ſollte, was er gehört hatte. In den Momenten, welche bis zu ſeiner Ankunft verſtrichen, hatte ich Muße genug, über das Aeußere dieſes Menſchen, der mit der lebhafteſten Ungeduld erwartet wurde, Muthmaßungen anzuſtellen. Ich bildete mir ein, daß die

Digitized by Google

Phyſiognomie dieſes Verräthers das Gepräge der Niedrigkeit des Angebers tragen müſſe, welche mit der Wildheit des Mörders darin verſchmolzen ſey. Ich erſtaunte deshalb nicht wenig, als ich einen jungen Mann, ungefähr von zwei und zwanzig Jahren, deſſen Geſichtszüge ſehr regelmäßig und ausdrucksvoll waren, der einen ſchönen athletiſchen Körperbau hatte, mit einer Art von Adel und Bildung auftreten ſah. Sein kleiner Kopf ſtand auf einem ſchönen Nacken, deſſen einnehmende Formen von nicht gewöhnlicher Kraft zeugten; Verſtand und Energie glänzten aus ſeinen ſchwarzen Augen, und ſein kühner Blick zeigte einen heftigen Charakter und ſcharfen Beobachtungsgeiſt an; ſeine zwar etwas ſtarken, aber gut geſchnittenen Lippen, ließen prächtige Zähne blicken. Die Tracht dieſes Mannes war ſehr dazu geeignet, die Vorzüge ſeiner Geſtalt hervorzuheben; ſeine Schultern und ſeine Bruſt waren beinahe nackt, ſo wie ein Theil ſeiner Beine. Er nahm auf der Bank der Zeugen Platz, und richtete an den Gerichtshof eine ausführliche Schilderung der Verſchwörung, bei der er eine der erſten Rollen geſpielt hatte. Seine Rede war voll Klarheit und bemerkenswerther Präciſion; aber fern davon, ſein Unrecht milder darzuſtellen, ſchilderte er ſein Benehmen mit den abſcheulichſten Farben, und gab ſich als einen der Anführer in dieſer gräßlichen Angelegenheit kund. Der Lebenswandel, den er bis hieher geführt hatte, war eben ſo ungewöhnlich, als ſtrafbar. Seine Nächte brachte er meiſtens unter Ausſchweifungen aller Art zu, und am Tage zwang er die Bauern, ſeine Oberherrſchaft anzuerkennen. Da er immer bewaffnet im Land umherging, ſo forderte er überall Speiſe und Herberge, wo es ihm einfiel, zu verweilen, und aus einer tyranniſchen und ſonderbaren Grille nöthigte er die Perſonen, die ihm auf ſeinem Wege begegneten, ſich vor ihm auf die Knie zu werfen. So verderbt dieſer Räuber auch war, ſo bewog ihn doch nicht Habſucht dazu, ſeine Spießgeſellen zu verrathen, ſondern nur die Furcht vor dem Tode beſtimmte ihn, Entdeckungen zu machen, weil man ihm um dieſen Preis Gnade verſprochen hatte. Es ſchien ihm ſogar von Wichtigkeit zu ſeyn, die Zuhörer davon überzeugt zu wiſſen, daß ihn die Liebe zum Gelde nicht zum Verräther gemacht habe. Der Sachwalter des Angeklagten mühte ſich umſonſt, die Richtigkeit ſeiner Ausſage durch hinterliſtige Fragen zu erſchüttern. Nichts konnte ihn von der richtigen Bahn ablenken, und ſeine unverſchämte Freimüthigkeit machte alle die kleinen Mittel ſcheitern, welche die Advocaten in ſolchen Fällen anwenden, um die Ankläger in Widerſprüche zu verwickeln.

Die meiſten Angeber verſichern, daß Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit ſie leiten, und ſolche Erklärungen ſind ganz dazu geeignet, an ihrem guten Willen Zweifel zu erregen; allein Fitz Gerald nahm ein entgegengeſetztes Betragen an. Er verwarf alle Anſprüche darauf, der Sache der Gerechtigkeit einen Dienſt leiſten zu wollen, und wiederholte mehrere Male, er habe blos geſprochen, um dem Strang auszuweichen.

Ein anderer Mitſchuldiger, Ryan mit Namen, ward nach ihm befragt, und ſeine Antworten beſtätigten vollkommen Fitz Geralds Zeugniß, obgleich man ſorgfältig Anſtalten getroffen hatte, daß Beide bei dem Verhöre ſich nicht mit einander verſtändigen konnten. Er verſicherte ganz ſo, wie der Letztere, daß nur die Liebe zum Leben ihn bewogen habe, ſein Schweigen zu brechen. Dieſen folgten noch andere Zeugen und berichteten einige Vorfälle, die nicht viel Gewicht hatten, wohl aber dazu beitrugen, das zu beſtätigen, was vorher angeführt worden war. Zur völligen Ueberzeugung des Geſchwornen-Gerichts mangelte nur noch ein Zeuge, der mehr Glauben verdiente, als die beiden Mitſchuldigen.

Die Ausſage der Katharine Coſtello wurde deshalb mit lebhafter Ungeduld erwartet. Als der Augenblick erſchienen war, wo dieſelbe in den Saal geführt werden ſollte, forderte man ſie zu wiederholten Malen auf, zu kommen, bevor ſie ſich dazu geneigt zeigte, und ſchon fingen Mehrere von den zahlreichen Anhängern an die Sache der Gefangenen halblaut an, zu äußern, daß Katharine Coſtello die Ihrigen nicht verrathen werde, als die Thür ſich öffnete, welche nach dem Zimmer führte, in welchem die Zeugen ſich befanden, und man eine der ſeltſamſten Geſtalten erblickte, die jemals vor einem Irländiſchen Gerichtshofe erſchienen ſind. Eine ungemein magere und kleine Frauensperſon, die ſich kaum aufrecht erhalten zu können ſchien, trat ſchwankend in den Saal. Sie war verſchleiert und blieb einige Augenblicke ſo, nachdem ſie ſich auf die Zeugenbank niedergeſetzt hatte, während das krampfhafte Zittern ihrer Glieder bewies, wie heftig ihr Gemüth ergriffen ſey. Als ſie den Schleier gelüftet hatte, erblickte man ein Geſicht, deſſen Bläſſe und Verzerrung geeignet waren, Mitleid und Schrecken einzuflößen. Ihre ſchwarzen Haare, die in Unordnung auf ihr Geſicht herabfielen, trugen noch dazu bei, ihrer Phyſiognomie den Charakter der Geiſtesverwirrung zu geben. Sie ſchien die erſten Fragen, die an ſie gerichtet wurden, kaum zu hören, und erſt, nachdem man ihr einige Hülfe gereicht hatte, war ſie im Stande, zu antworten; doch ihre Ausſagen

Digitized by Google

waren faſt unverſtändlich. Indeß erlangte man ſo viel von ihr, daß ſie langſam und in Pauſen Alles erzählte, was ſich unter ihren Augen zugetragen, bis zu dem Augenblicke, wo ſie die Angeklagten recognoſcirte, und man gab ihr das zur Bezeichnung der Schuldigen beſtimmte Stäbchen in die Hand, während man ihr einſchärfte, zu erklären, ob ſie in den beiden Gefangenen, die an den Schranken ſtänden, dieſelben Menſchen erkenne, welche ſie am Tage des Mords auf dem Hügel geſehen habe. Sie erhob ſich mit Anſtrengung von ihrem Sitze, und wollte ſich nach der Seite zu wenden, wo die Angeklagten ſtanden, als Walſh mit Heftigkeit ausrief: „Um Gottes Barmherzigkeit! Ihr wollt mich alſo ermorden! Gott ſtehe mir bei!“ — Dieſer verzweiflungsvolle Schrei fiel dem Publikum ſehr auf, und die Richter befragten den Gefangenen, warum er dieſe Worte ausrufe? Walſh erklärte hierauf, daß er es ungerecht fände, von Katharine Coſtello zu fordern, daß ſie die Schuldigen bezeichnen ſolle, wenn man ihr Niemand weiter zeige, als ihn und Lacy. Man fand ſeine Beſchwerde gegründet, und der Präſident befahl, daß andere, in die Sache verwickelte, Gefangene ſogleich hereingeführt und vor die Schranken geſtellt werden ſollten. Während dieſer Pauſe ſank Kathrine abermals wie vernichtet auf ihren Sitz, und die Anweſenden theilten ſich ihre Vermuthungen über den wahrſcheinlichen Ausgang dieſer Angelegenheit mit. Endlich kündigte das Raſſeln der Ketten die Ankunft der Gefangenen an, und ſie wurden in den Saal geführt. Es war vier Uhr des Morgens, und die Lampen, welche das Tribunal erhellten, warfen nur noch ein halbes Licht von ſich; aber die Aufmerkſamkeit der Zuſchauer erhielt ſich in ihrer ganzen Stärke und Lebhaftigkeit, obgleich ſie ganz erſchöpft von Strapazen und Ermüdung waren. Der Haufe gefeſſelter Miſſethäter, unter welchen man die beiden Angeklagten ſtellte, bot ein Schauſpiel dar, welches wohl dazu geeignet war, trübe Betrachtungen aufzuregen. Dieſe Gefangenen, welche in ihren traurigen Wohnungen mitten im Schlafe überfallen worden waren, ſahen geſund und kräftig aus, und das bleiche, dem Erlöſchen nahe Lampenlicht ſchadete ihrer belebten Geſichtsfarbe nicht. Als ich ſie erblickte, konnte ich mich nicht enthalten, zu ſagen, daß diejenigen, die ſich nicht ſcheuten, einen ſo ſchönen Menſchenſchlag in einer ſolchen Erniedrigung zu erhalten, eine ſchreckliche Verantwortung auf ihr Gewiſſen nähmen.

Man führte endlich die Zeugin vor die Gefangenen, und es herrſchte eine tiefe Stille im Saale, während Katharine Coſtello, das verhängnißvolle Stäbchen in der Hand, ihre Blicke auf ihnen

Digitized by Google

umherſchweifen ließ, die einen Augenblick auf Walſh feſt hingen. Sie ſchien indeß beim erſten Male Niemand zu erkennen; jedoch erhob ſie nach einigem Zögern das Stäbchen und wollte einen Schuldigen bezeichnen, als ſie durch einen Ausruf gehemmt wurde, der mitten aus der Menge erſcholl. Eine weibliche Stimme rief nämlich in flehentlichem Ton: „O Katharine!" Dieſer Ausruf ſchien auf die, an welche er gerichtet war, einen lebhaften Eindruck zu machen; indeß beharrte ſie, nach einem kurzen Moment, nichts deſto weniger auf ihrem Vorhaben, und indem ſie von neuem auf Walſh losging, legte ſie das Stäbchen auf ſeinen Kopf. Dieſer Unglückliche, welcher, ſo lang' er noch einige Hoffnung vor Augen ſah, in einer Art von krampfhafter Bewegung geweſen war, gewann plötzlich die Ruhe der Verzweiflung, als er Alles für ſich verloren ſah. Lacy wurde ebenfalls von Katharine Coſtello bezeichnet. In dem Augenblicke, wo die Zuſchauer die Entwickelung dieſer Scene gewahrten, überließen ſie ſich ihren verſchiedenen Empfindungen, welche die Erwartung bis dahin unterdrückt hatte. Ein verworrenes Gemurmel erfüllte den Saal, unter welchem man Geſtöhn und Verwünſchungen unterſchied. Es iſt faſt überflüſſig, zu bemerken, daß die Geſchwornen über beide Angeklagte ihr „ſchuldig" ausſprachen.

Katharine Coſtello, deren Zeugniß in dieſer Angelegenheit ſo viel Gewicht gehabt hatte, war eine nahe Verwandtin des Pächters Kogh, bei dem ſie als Magd diente. Es iſt in Irland nichts Seltenes, Mitglieder einer und derſelben Familie bei den andern dienen zu ſehen; indeß herrſcht dann ein gewiſſer Grad von Gleichheit unter ihnen. Katharine Coſtello aß am Tiſche ihrer Herrſchaft, und ward wie eines von den Kindern des Hauſes behandelt. Man ſetzte deshalb bei dieſer Angelegenheit nicht das geringſte Mißtrauen in ſie, und die Verſchwornen hielten ſich feſt überzeugt, daß ſelbige ſie nie verrathen würde. Wirklich würde Katharine Coſtello auch nicht geſprochen haben, wenn die Furcht ihr nicht das Geſtändniß entriſſen hätte. Als Fitz Gerald ſeine Ausſagen zu Protokoll gegeben hatte, ließ man ſie aber verhaften, und erſt, als man ihr mit dem Galgen drohte, konnte man es von ihr erlangen, daß ſie die Wahrheit geſtand. Als man ſie wegen Lacy und Walſh als Zeugin befragte, rührte ihre Gemüthsbewegung nicht von dem Intereſſe her, das ſie an ihnen nahm, ſondern weil ſie überzeugt war, daß, wenn ſie für ſchuldig erklärt würden, die Verdammniß ihre Verwandten ebenfalls treffen müſſe. Das Verhör John und Patrick Kogh's fand einige Tage nach dem Lacy's und Walſh's Statt, die in der Zwi-

Digitized by Google

ſchenzeit hingerichtet worden waren. Dieſes zweite Urtheil ward nicht mit weniger Ungeduld erwartet, als es bei dem erſten der Fall geweſen war, und es miſchte ſich vielleicht einige Ungewißheit mit ein; denn viele Perſonen verſicherten, daß Katharine Coſtello gegen ihre Herren und Verwandten nicht zeugen werde. Man glaubte deſſen um ſo mehr gewiß zu ſeyn, weil zwiſchen ihr und einem der Söhne des Hauſes ein Einverſtändniß obgewaltet zu haben ſchien. Die gegen ſie gerichtete Anklage ſtellte ſie unter die, welche an dieſem Handel die meiſte Schuld hatten, und ein Umſtand, der ihr Verbrechen um ſo ſchwerer machte, war der, daß ſie mit den Brüdern Mara immer in innigem, freundſchaftlichen Verhältniſſe geſtanden hatten. Als ſie vor den Richtern erſchienen, überraſchte die Anweſenden der Contraſt, welchen ihr Aeußeres mit dem ihnen aufgebürdeten Verbrechen bildete. Patrick, der jüngſte, war äußerſt ſauber gekleidet. Er trug ein blaues Kleid und eine weiße Weſte, Beides von ſehr feinem Zeuge. Sein ſchwarzſeidenes Halstuch war ſorgfältig zugebunden. Er war von mittlerem Wuchs und hatte eine lebhafte, heitre, kecke Miene. John, ſein älterer Bruder, war von gigantiſcher Größe und verhältnißmäßig ſtark. Sein Geſicht ſtrotzte von Geſundheit und ſein Ausdruck zeugte von Offenheit. Links neben den beiden jungen Leuten ſaß ein Greis mit weißen Haaren, deſſen Aeußeres noch Kraft ankündigte. Ich bemerkte ihn nicht gleich den erſten Augenblick, ſondern während des Verhörs, wo ſeine Blicke und der häufige Wechſel ſeiner Geſichtsfarbe meine Aufmerkſamkeit auf ſich zogen; ich erfuhr nun, daß es der Vater der Angeklagten ſey. Er ſprach während der ganzen Sitzung nicht Ein Wort, obgleich dieſe funfzehn bis ſechszehn Stunden dauerte, und ſelbſt die Ankunft der Katharine Coſtello, deren Verrath ihm ſo empfindlich werden ſollte, riß ihn nicht aus dieſem ſchrecklichen Schweigen. Dieſe täuſchte die Hoffnungen derjenigen, welche darauf gerechnet hatten, daß ſie nicht gegen ihr Blut zeugen werde, und gab ihre Erklärungen mit weit mehr Feſtigkeit von ſich, als das erſte Mal. Ihre Augen hatten Lebhaftigkeit und Ausdruck gewonnen. Ich erſtaunte ſehr über dieſe Veränderung, und konnte mir die Beweggründe zu derſelben kaum erklären; aber wie dem nun ſeyn möge, ſie bezeigte keine Gewiſſensbiſſe darüber, als ſie ihre Vettern der Gerechtigkeit überlieferte, und legte ohne Zögern das anklagende Stäbchen auf den Kopf ihres Geliebten.

— Am Sonntag, in aller Frühe, erklärten die Geſchwornen beide Angeklagten für ſchuldig; allein die Richter weigerten ſich,

an dieſem Tage das Todesurtheil zu ſprechen, weil es der Oſterſonntag war. Die Gefangenen vernahmen ohne Erſtaunen die Erklärung der Geſchwornen; aber ſie wechſelten die Geſichtsfarbe, und John, der vor einigen Stunden ſo wohl und munter ausſah, war todtenbleich geworden. Sie baten hierauf, daß ihre Leichname an ihren Vater verabfolgt werden möchten. In dem Augenblicke, wo ſie nach dem Gefängniſſe zurückgeführt werden ſollten, näherte ſich der unglückliche Greis ſeinen Söhnen, von zweien ſeiner Freunde unterſtützt, und drückte ſie lang' an ſeine Bruſt, während ſie Ströme von Thränen vergoſſen. Die Gefangenen wurden hierauf bedeutet, daß ſie abgeführt werden ſollten, und der Saal ward allmählig leer; nur der Vater blieb noch lange unbeweglich auf ſeiner Stelle, und ſchien gegen Alles, was um ihn her vorging, gleichſam unempfindlich zu ſeyn. Als er, von ſeinen beiden Freunden begleitet, den Gerichtsſaal verließ, folgte ich ihm; die Nacht war finſter und ſtürmiſch, und der Wind machte den Unglücklichen ſchwanken. Seine Begleiter richteten zuweilen religiöſe Troſtgründe an ihn; denn es muß bemerkt werden, daß den Irländiſchen Bauern religiöſe Gefühle nicht fremd ſind; aber der Greis antwortete nur durch Seufzer darauf. Nicht ohne tiefes Mitleid ſah ich dieſen Unglücklichen in die elende Wohnung treten, wo er die Nacht zubringen ſollte, und als er ſich in ſeiner Verzweiflung auf die Kniee warf, konnte ich mich der Thränen nicht enthalten.

Dieſe tragiſchen Scenen erneuerten ſich wieder. Der alte John Ruſſel erklärte ſich für ſchuldig. Er hatte zwei Söhne von funfzehn und ſechszehn Jahren, und in der Hoffnung, dieſe zu retten, klagte er ſich ſelbſt an. „Man führe mich nach dem Schaffot" — wiederholte er öfters in dem Gefängniß, in welchem ich ihn ſah — „aber man laſſe dieſe beiden Kinder leben!"

Frankreich.

Zur Kenntniss des Verfahrens der französischen Geschwornen.

1.

Der Aſſiſenhof des Marne-Departements zu Rheims hatte die Todesſtrafe gegen Peter Berthe erkannt, den die Jury faſt

Digitized by Google

einſtimmig „für ſchuldig" erklärt, einen Todtſchlag an einem Waldwärter, in Ausübung ſeines Amts, begangen zu haben.

Der Angeſchuldigte legte Caſſation ein. Man machte, um die Procedur zu annulliren, die Weglaſſung des Wortes: „freiwillig" (nämlich getödtet) geltend, welches nothwendig iſt, um den Begriff des Todtſchlags zu conſtatiren, und welches ſich in dem Bericht über die der Jury vorgelegten Fragen nicht vorfand. Dies Caſſationsmittel wurde vom höchſten Gerichtshofe für hinreichend erachtet, und auf den Grund deſſen das Urtheil aufgehoben, die Sache aber an den Gerichtshof des Departements der Aſſiſen verwieſen, um von neuem darin zu erkennen.

Dieſer lerklärte Berthe „für nicht ſchuldig," worauf er von der Anklage losgeſprochen und ſogleich in Freiheit geſetzt wurde.

2.

Ein vielleicht beiſpielloſer Fall iſt bei den Aſſiſen des Niederrheins vorgekommen.

Die verehlichte Koch und ein gewiſſer Keller waren eines „mit einander verübten" nächtlichen Diebſtahls, mittelſt Einſteigens, angeklagt. Die Jury erklärte die Hauptangeſchuldigte des Verbrechens überführt „mit allen begleitenden Umſtänden," den Keller aber „für gleich ſchuldig," jedoch „ohne die begleitenden Umſtände." Das öffentliche Miniſterium behauptete, der Fall ſey nicht dazu geeignet, die Geſchwornen in ihr Deliberationszimmer zurückzuſchicken, um andre Antworten von ihnen zu erhalten, und daß die Beantwortung der erſten Frage, ſowohl in Hinſicht des Mitſchuldigen, wie der Hauptthäterin, eine ſchwere und infamirende Strafe nach ſich ziehe. Auch der Gerichtshof erhielt in Gemäßheit dieſer Auseinanderſetzung und in Betracht, daß die Antworten der Jury keine Art von Zweideutigkeit darböten, den Ausſpruch derſelben aufrecht, ungeachtet der Oppoſition des Vertheidigers, und verurtheilte die verehlichte Koch zu 10, und den Keller zu 5 Jahren Zwangsarbeit.

3.

Lecuyer, ein junger Menſch von 15 Jahren, aus Stainx, pflegte ſchon ſeit einiger Zeit, ausſchließlich den Bauern ſeines Dorfes, zum Tanze aufzuſpielen. So ließen ihn denn auch die Winzer, als ſie das Feſt des heil. Vincenz, ihres Schutzpatrons, durch Tanz feiern wollten, mit ſeiner Violine kommen. Das Feſt

hatte vier Tage gedauert, und Lecuyer trat nun, um Mitternacht, ſeinen Weg über das Feld nach Hauſe an. Unterweges bemerkte er einen Mann, der langſamen Schrittes vor ihm herging. Er beeilte ſich, dieſen zu erreichen, um mit ihm zuſammen weiter zu gehen; aber kaum war er ihm nahe gekommen, als der Unbekannte einen Weinpfahl aufhob und ihn damit auf den Kopf ſchlug. Lecuyer wollte entfliehen, erhielt aber ſogleich einen zweiten Schlag, der ihn niederſtreckte, worauf der Mörder ihn ergriff, zehn Schritte weiter ſchleppte, und dann ſich entfernte. Er erhob nun ſeinen Kopf, um den Mörder mit den Augen zu verfolgen, und ſah, daß dieſer nach der Garthenthür, durch welche Lecuyer nach der Wohnung ſeiner Mutter gehen mußte, hinging, dann aber umkehrte, und zu ihm zurück kam. Der Unbekannte hob ihn nun auf, ſchleppte ihn in den Garten nach einem Brunnen, und wollte ihn hineinſtürzen, Lecuyer aber, durch die Angſt zur Anſpannung ſeiner Kräfte angetrieben, ergriff mit einer Hand den Leib des Mörders, mit der andern deſſen Kleider, und rief ihm zu, er würde ihn mit ſich hinabreißen; zu gleicher Zeit rief er aus allen Kräften ſeine Mutter zu Hülfe. Der Mörder ergriff hierauf die Flucht, lief, unter den Fenſtern von Lecuyer's Wohnung vorbei, über den Hof, und entkam, ohne erkannt zu werden.

Der Verdacht fiel ſogleich auf einen gewiſſen Touſſaint-Lamarre, und zwar deswegen weil er die Violine ſpielte, und vorher bei allen feſtlichen Gelegenheiten zum Tanz aufgeſpielt hatte, bis Lecuyer ihm die Tänzer entführte. Am Tage der That hatte ſich Lamarre bei mehreren Leuten erkundigt, wer bei dem Feſte Muſik mache. Ferner hatte er an dieſem Tage einen blauen Staubmantel getragen, und ebenſo war der Thäter bekleidet geweſen. Endlich ſchien ſein Fuß in die Fußtapfen des Letzteren zu paſſen.

Die Verhandlungen waren ſchon geſchloſſen, die Jury hatte ſich zwei Stunden lang berathen, zweimal ſchriftlich und einmal mündlich mit dem Präſidenten conferirt, als die Geſchwornen wieder in den Saal traten, und die ſonderbare Antwort ertheilten: „die Jury könne ſich nicht berathen, und verlange, daß die Verhandlungen über einen inzwiſchen eingetretenen Umſtand von neuem eröffnet würden."

Der General-Advocat erklärte: wiewohl dieſe Forderung den Geſetzen zuwider ſey, ſo glaube er doch, daß die Verhandlungen von neuem beginnen könnten, inſofern der Vertheidiger nichts dagegen einzuwenden habe.

Digitized by Google

Dieſer aber (Herr Dupin der Aeltere) erhob ſich ſogleich, und hielt mit Kraft und Feuer folgende Anrede an die Jury;

„Meine Herren! ich kann es nicht über mich nehmen, in ein ſo außergewöhnliches Verfahren zu willigen; die Sache iſt durchaus neu. (Der Angeklagte wurde auf ſein Verlangen wieder hereingeführt.) Alles muß hier nach den Geſetzen des peinlichen Verfahrens geregelt werden; aber ſelbſt, wenn der Angeklagte, der in den Geſetzen unerfahren iſt, darin willigen ſollte, ſo würde ich mich jedenfalls dem widerſetzen. So lange als die Verhandlungen fortdauern, kann ein Jeder ſich von der Sache hinlänglich unterrichten: der Ankläger, der Angeklagte, die Jury und der Gerichtshof. Sobald aber der Richter das feierliche Wort ausgeſprochen hat: die Verhandlungen ſind geſchloſſen. ſo iſt Alles beendigt. Sie gehen in das Zimmer, wo Sie ſich berathen, und haben nur die eine Wahl, entweder freizuſprechen, oder für ſchuldig zu erklären, ja zu ſagen, oder nein. Was geht aber aus der Antwort hervor, die Sie ertheilt haben? Daß Sie geſchwankt haben, daß Ihr Gewiſſen beunruhigt war! Nun denn, im zweifelhaften Falle ſpricht man frei. Sie können nur ja, oder nein ſagen; Ihre Antwort drückt aber einen Zweifel aus, und kann daher nicht zur Grundlage eines Urtheils dienen, Ihre Antwort iſt ungeſetzlich; gleichviel! für den Angeklagten iſt ſie günſtig erfolgt; Sie haben nicht ja geſagt, und das heißt nein. Ich widerſetze mich der Wiedereröffnung der Verhandlungen."

Der General-Advocat ſtimmte zwar dieſer Meinung, in Hinſicht der Ungeſetzlichkeit einer Wiedereröffnung der Verhandlungen, bei; widerſprach jedoch der daraus gezogenen Folgerung, daß die Freiſprechung ſchon erfolgt ſey.

Der Gerichtshof deliberirte nun hierüber und der Beſchluß erfolgte dahin:

„Die Geſchwornen dürfen ihr Zimmer nicht eher verlaſſen, bis ſie ihre Erklärung, nach den Vorſchriften des §. 343. des Geſetzbuchs über die peinliche Unterſuchung, abgefaßt haben.

Der Angeklagte widerſetzt ſich einer abermaligen Eröffnung der Verhandlungen, und hat den Vortheil des Schluſſes derſelben für ſich erworben.

Das Verlangen der Geſchwornen geht jedoch nicht auf eine nähere Erklärung der an ſie gerichteten Fragen, und ihr Wiedereintreten in den Gerichtsſaal, iſt niemals als eine durch das Geſetz verbotene Mittheilung betrachtet worden, weshalb ſie ſich wieder in ihr Berathungszimmer zu begeben haben.

Der Gerichtshof beſtimmt daher:

Digitized by Google

„daß eine neue Verhandlung nicht zu verfügen iſt, und daß die Jury ſich wieder in das Berathungszimmer begeben ſoll, um eine vollſtändige Entſcheidung auf die ihr vorgelegten Fragen zu ertheilen.“

Dies geſchah; aber nach einer halben Stunde erfolgte eine neue Botſchaft, und es ſchien, als ob die Geſchwornen ſich hartnäckig weigerten, die Fragen zu beantworten, worauf der Gerichtshof einen Gendarmen abſchickte, um ihre Thür zu bewachen.*)

Endlich, um ſechs Uhr Abends, erfolgte ihre Antwort verneinend, und der Angeklagte wurde freigeſprochen.

Es verlautet, daß der Umſtand, welcher alle dieſe Zweifel verurſachte, durch einige Blutflecken herbeigeführt wurde, welche die Geſchwornen auf Lamarre's Staubmantel bemerkt hatten, und die ſie chemiſch wollten unterſuchen laſſen.

4.

Sarret, ein Schuhmacher aus Nanterre, hatte, in Folge eines Streits, in der Schenke, einen Todtſchlag begangen. Er hatte ſogleich die Flucht genommen, ſich jedoch nachher freiwillig vor dem Inſtruktionsrichter geſtellt. Seine ſanfte, friedliche Miene und ſeine aufrichtige Reue erregten lebhafte Theilnahme.

Der Königl. Prokurator gab zwar zu, daß die That des Angeklagten nicht ſo ſehr zum Unwillen reize, als dies bei dem Todtſchlage gewöhnlich der Fall ſey; bemerkte jedoch, daß der Thäter deſſen ungeachtet dem Geſetz verfallen wäre, ſobald er einen Schlag gegeben, und dieſer tödtlich geworden ſey, indem, nach dem Geiſt der Geſetzgebung, in dieſer Rechtsmaterie der Unvorſichtige, der Jemanden eine Wunde verſetzt, für die Folgen derſelben verantwortlich ſeyn ſolle.

Der Vertheidiger ſuchte dagegen zu beweiſen, der Todtſchlag könne nur in dem Falle ſtrafbar ſeyn, wenn er die Folge einer Verletzung ſey, die in der Abſicht zu tödten beigebracht worden. Er forderte die Jury auf, zwiſchen dem Syſtem der Anklage und dem der Vertheidigung zu entſcheiden. Das Anklageverfahren, ſagte er, ſey in ſeinen Grundſätzen wandelbar, und nur in ſeinen Folgerungen unveränderlich; es meſſe die Schuld bald nach der Abſicht, bald nach den Folgen der That ab. Wenn die Abſicht des Todtſchlages (?) vorhanden ſey, ohne die Ausführung, ſo drin-

*) Formell ganz in der Ordnung, aber wie ſieht es um die materielle Entſcheidung aus, wenn der erkennende Richter nicht interloquiren darf!

Digitized by Google

ge es auf die Beſtrafung der Abſicht, ohne auf die Folgen Rückſicht zu nehmen; wenn hingegen die Abſicht zu tödten zwar fehle, die Verletzung aber dennoch den Tod herbeigeführt habe, ſo laſſe es die Frage des ſtrafbaren Willens bei Seite liegen, halte ſich blos an die Folgen, und lege dem Angeklagten die Verantwortlichkeit dafür zur Laſt, materialiſire alſo gleichſam auf dieſe Weiſe die Moralität der That. Das Vertheidigungsverfahren hingegen, obgleich nicht weniger ſtreng in ſeinen Grundſätzen, als das der Anklage, habe keinen andern Maaßſtab für das Verbrechen, als die Abſicht.

Dieſe Darſtellung hatte den beſten Erfolg; Sarret wurde von den Geſchwornen für nicht ſchuldig erklärt, und hiernach ſofort in Freiheit geſetzt.

5.

Allmacht der Jury. — Unter dieſer Aufſchrift erzählt die Gazette des Tribunaux vom 1. Februar 1829 folgende zwei Fälle, die bei der Aſſiſe im Departement de la Creuze vorgekommen.

Anna Bouret, zwanzig Jahr alt, eine Herumtreiberin ohne feſten Wohnſitz, gerieth in den Verdacht, ein ſilbernes Gefäß, beſtimmt zur Aufbewahrung des zum Taufen anzuwendenden Oels, aus der Kirche zu Aubuſſon entwendet zu haben.

Anfangs leugnete ſie den Diebſtahl, geſtand ihn aber nachher in Gegenwart mehrerer Perſonen ein, und wies auch das geſtohlene Gut, das in einer Hundehütte unter Stroh verſteckt lag, nach. Später wiederholte ſie ihr Bekenntniß vor dem Inſtructionsrichter zu Aubuſſon, und außerdem wurde daſſelbe durch alle concurrirenden Umſtände qualificirt. Hierzu trat noch die Rückſicht, daß ſie, erweislich wegen Diebſtahls, bereits eine dreimonatliche Freiheitsſtrafe erlitten hatte.

Das öffentliche Miniſterium drang hiernach mit Nachdruck auf ihre Beſtrafung, die freilich nur nach den Beſtimmungen des harten Sacrilegiumsgeſetzes, vom 20. April 1825, erfolgen konnte.

Mit Beziehung hierauf fing der Defenſor ſeine Vertheidigungsrede folgendergeſtalt an:

„Ein weibliches Weſen, deſſen Aufführung Geiſteszerrüttung beurkundet; *) eine Unglückliche, die nicht in dem Beſitz derjeni-

*) Es war nicht das Mindeſte in dieſer Beziehung ermittelt, als daß

Digitized by Google

gen Unterſcheidungsgabe iſt, welche allein die Criminalität menſchlicher Handlungen begründen kann, wird vor Ihnen (zu den Geſchwornen) eines qualificirten Kirchendiebſtahls beſchuldigt, eines Verbrechens, welches eine neu bei uns eingeführte Geſetzgebung mit Strenge ahndet. Wie ſehr dies Geſetz auch mit unſern ſo mächtig zur religiöſen Duldung hinneigenden Sitten in Widerſpruch ſtehe; wie wenig es paſſen möge —"

Hier unterbrach der Präſident den Advocaten, und erinnerte ihn, daß es nicht erlaubt ſey, „dem Geſetze den Prozeß zu machen."

Jener erwiederte: Da er gegen das Geſetz keine Beſchwerde führen ſolle, ſo begnüge er ſich damit, den Wunſch der Abſchaffung deſſelben auszuſprechen, und fuhr dann fort, auszuführen, daß die Angeſchuldigte keine ſtrafbare Abſicht bei der Entwendung des Kirchengefäßes gehabt, und daß ſie am Wahnſinn leide, welches die Strafbarkeit der Handlung aufhöbe.

Der Präſident gab hierauf ſein Reſumé und ſchloß mit den Worten: „Meine Herren Geſchwornen! Ich werde Ihnen keine beſondere Bemerkungen über Ihre Pflicht zu machen haben, Sie kennen ſie, Sie ſind von ihrer Wichtigkeit durchdrungen; Sie wiſſen: einmal, daß Sie zwar über Ehre und Freiheit Ihrer Mitbürger zu entſcheiden, dann aber auch, daß Sie ſich nicht zum Geſetzgeber machen können; Sie dürfen das Strafgeſetz gar nicht im Auge haben, denn Ihr Ausſpruch betrifft nur die Thatfrage."

Hierauf erklärte die Jury: „Nein! die (NB. geſtändige und überführte) Angeklagte iſt nicht ſchuldig," und es erfolgte ihre völlige Freiſprechung. *)

---

die Bouret immer einen ſchlechten Ruf gehabt, und daß ſie ſchon früher geſtohlen.

*) Das nennt die Gazette des Tribunaux ſonſt gewöhnlich: „die beredte Vertheidigung wurde von dem glänzendſten Erfolg gekrönt."

Uebrigens berichtet der Courrier des Tribunaux den gegenwärtigen Fall eben ſo, wie die Gazette des Tribunaux, aus welcher obige Erzählung entnommen worden, nur fügt er noch den Umſtand hinzu: „daß der Vertheidiger auf zwei Entſcheidungen des Aſſiſenhofes der Seine Bezug genommen, wonach zwei gleichfalls des Kirchendiebſtahls beſchuldigte Individuen freigeſprochen worden, weil ſie behauptet, daß ſie das Verbrechen nur begangen, um Brod für ſich und ihre Kinder kaufen zu können." Seine Betrachtungen über den Fall ſind noch charakteriſtiſcher, als die der Gazette. „Was auch" — ſagt er — „die Gegner der Jury zu vernehmen geben mögen; die tägliche Erfahrung lehrt, daß ſie immer heimi-

Digitized by Google

In dem zweiten Falle handelte es ſich von einem, mittelſt Einbruchs in ein bewohntes Gebäude, verübten Gelddiebſtahl. Die Jury — erzählt der Berichterſtatter weiter — ſprach zwar das „ſchuldig" gegen den Angeklagten aus, verneinte jedoch die beiden erſchwerenden Umſtände (nämlich des Einbruchs und des bewohnren Gebäudes), obgleich dieſelben durch die Debatten auf das Vollſtändigſte erwieſen waren. „Aber" — ſetzt er hinzu — „wäre es auch nicht zu hart geweſen, einen jungen Menſchen von achtzehn Jahren, wegen eine Summe von zwei und ſechszig Franken, auf die Galeere zu ſchicken!"

Und welche Folgerung zieht der Referent aus dieſen beiden von ihm mitgetheilten Geſchichten? Gewiß nicht die, welche die Leſer nach der von ihm gewählten Ueberſchrift: Omnipotence du jury erwarten werden. Er tadelt nicht die Geſchwornen, welche, wider ihr Gewiſſen, ein falſches Verdict gaben, ſondern klagt die Geſetze an, welche ſie durch ihre Härte dazu nöthigten. D. H.

5.

„Ich bin" — ſagt der Deputirte Manuel 1820 — „ſelbſt häufig Mitglied der Jury geweſen, und habe dabei mehrere Male davor gebebt, der Unſchuld zu nahe zu treten; häufiger aber noch für das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft gezitttert, in welche man gereizte Tiger zurückſtieß. Faſt immer hat mich meine Geſchwornenpflicht in die grauſame Alternative verſetzt; entweder Menſchen zu verurtheilen, deren Schuld klar zu Tage zu liegen ſchien, und die deſſen ungeachtet unſchuldig ſeyn mochten, oder Böſewichter, kühn gemacht durch ihre Strafloſigkeitserklärung und Rachſucht, freizuſprechen."

ſcher bei uns wird. Die Geſchwornen in der Provinz ſtehen denen der Hauptſtadt nicht nach in Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten, und des genauen Verſtändniſſes ihrer Gerechtſame, und wenn die Vernunft des ganzen Landes umſonſt gegen die Härte der Strafgeſetze proteſtirt, ſo verſtehen die Vernunft und das Gewiſſen der Geſchwornen, auf allen Punkten Frankreichs, durch die Billigkeit und Humanität ihrer Entſcheidungen, dasjenige, was die Geſetze zu Hartes haben, zu mildern, um ſie dadurch dem Geſetzgeber als unverträglich mit dem Geiſt und den Sitten des gegenwärtigen Jahrhunderts zu bezeichnen." So wird die Jury in Journalartikeln belobt und bearbeitet, damit ſie ja nicht dasjenige unterlaſſe, was ſie durchaus nicht thun darf; nämlich, bei ihrer Antwort auf die Thatfrage, das Strafgeſetz im Auge haben! D. H.

Selbstmord eines Geschwornen.

Herr Saint-Quentin, ein allgemein geſchätzter Brauherr aus Cambrai, wurde nach Douai einberufen, um bei der Aſſiſenſitzung des erſten Trimeſters von 1829 das Amt eines Geſchwornen zu verſehen. Das Loos traf ihn, zwei Sachen mit entſcheiden zu müſſen, in deren einer auf den Tod, in der andern auf lebenslängliche Zwangsarbeit erkannt wurde.

Von dieſem Augenblicke an, glich Herr Saint-Quentin — obgleich die Schuldigerklärung faſt einſtimmig erfolgt war — ſich ſelbſt nicht mehr; er verfiel in Tiefſinn, äußerte häufig, es wäre ihm peinlich, in den beiden erwähnten Angelegenheiten als Geſchworner nicht verworfen worden zu ſeyn, floh ſeine Collegen, und am Montag den 19. Januar, Abends, nachdem er zu Hauſe gekommen war, und ſich in ſein Zimmer, im Gaſthof Hôtel de Flandre, eingeſchloſſen hatte, breitete er ſeinen Mantel über das Bett aus, und ſtieß ſich das Meſſer bis an das Heft in das Herz.

Am nächſtfolgenden Morgen fand man ihn entſeelt. Herr St. Quentin lebte in den ehrenvollſten Verhältniſſen, war ein guter Gatte, guter Vater, guter Bürger, man weiß von keinem häuslichen Kummer, der ihn gedrückt hat, und eben ſo wenig hat man in Douai eine Spur von Geiſtesverwirrung an ihm bemerkt. *)

Unterschlagung von Geldern durch einen reisenden Handlungsdiener.

Zur Charakteriſtik des Vertheidigungsweſens in Frankreich.

Ein reiſender Handlungsdiener war, wegen betrügeriſcher Unterſchlagung eines Theils der ihm von einem Pariſer Handlungshauſe, für welches er reiſte, anvertrauten Gelder, angeklagt, und in

*) Was hat dieſen achtungswerthen Bürger wohl bewogen, den Mordſtahl gegen ſeine Bruſt zu kehren? doch gewiß nichts anderes, als die ſeinem Gewiſſen aufgebürdete, ihm unerträglich gewordene Laſt, ohne einen Halt an poſitiven Beweisregeln oder Grundſätzen der Wiſſenſchaft, nach individueller Ueberzeugung, über Leben und Freiheit ſeiner Mitbürger richten zu müſſen! D. H.

Digitized by Google

in contumaciam verurtheilt worden. Er kam jedoch freiwillig aus Spanien zurück und ſtellte ſich zur Haft. Aus den Debatten ergab ſich, daß er, der erhaltenen Vollmacht gemäß, ſeine Reiſekoſten aus dem Ertrag der verkauften Waaren vorweg entnommen hatte, wodurch er, nach Abſchluß ſeiner Rechnung, 900 Franken ſchuldig blieb. Ueber dieſe Summe ſtellte er einen Schuldſchein aus, der ſpäterhin auch eingelöſt wurde. Der mit einem andern Reiſenden gemeinſchaftlich gemachte Ankauf eines Reiſewagens hatte ihn zu dieſem eigenmächtigen Vorſchuſſe veranlaßt.

Der Vertheidiger entwarf, indem er den Vorwurf der Verſchwendung und zu großer Neigung zu Vergnügungen von dem Angeklagten abzuwälzen ſuchte, folgendes Bild von der Klaſſe der reiſenden Handlungsdiener: „Dieſe Reiſenden ſind,“ ſagte er, „gewöhnlich ſehr junge, wohlgewachſene Leute von angenehmer Geſichtsbildung; denn ein anſprechendes Aeußere befördert den guten Erfolg ihrer Geſchäfte. Ihre Kleidung iſt elegant und ſehr gewählt; denn da ſie aus der Hauptſtadt kommen, ſo halten ſie ſich für verpflichtet, den Provinzen, die ſie bereiſen, glänzende Vorbilder der unabläſſig neu aufblühenden Erzeugniſſe pariſiſcher Erfindungskraft vor Augen zu ſtellen. Als eifrigen Liebhabern des Theaters kommt es ihnen wohl zu, die Fortſchritte der Kunſt auch auf den Bühnen der Provinz zu beobachten, und als leidenſchaftliche Anhänger der Charte und unſerer neuen Inſtitutionen, halten ſie es für ihre Pflicht, die Geſinnungen der Departements in den beſuchteſten Kaffeehäuſern zu ſtudiren; ja es gab eine Zeit, wo die Polizei ihrem Eifer Uebertreibung ſchuld gab: ſie hatten eine Art von politiſcher Wichtigkeit erlangt. Ein höchſt wichtiger, immer wiederkehrender Moment ihrer Geſchichte aber, und zugleich der bekannteſte Hauptzug ihres Charakters, iſt die ſtarke Eßluſt und Liebe zu einer guten Tafel, die ihnen als jungen Reiſenden eigen iſt. Im Uebrigen ſind ſie offen, brav, bezahlen freigebig und mit der ihrem Alter angemeſſenen Großmuth. Nach dem Angeführten, meine Herren, iſt es wohl klar, daß den Handlungsreiſenden von allen Tugenden nur eine fehlt, nämlich die Sparſamkeit. Ich muß es eingeſtehen, ſie ſind frohſinnig, geiſtreich, ihrem Wort getreu, aber ſehr ſchlechte Wirthe. Das böſe Wort, das neuerlich ganz Frankreich ſchaudern machte, das Deficit, macht ihnen in ihrem Budget keine Sorge, und ich kann mit Gewißheit verſichern, daß, wenn plötzlich ein Befehl durch das ganze Land erginge, die Rechnung aller reiſenden Handlungsdiener mit einem Male abzuſchließen, für die größere Hälfte derſelben die Bilanz zu ihrem Nachtheil ausfallen würde.

Digitized by Google

Bei allem dem kommt doch immer einmal die Zeit, wo ſie ihre Schulden tilgen und ihr Rechnungsweſen in Ordnung bringen. Nach wenigen Jahren wird ihnen die Nothwendigkeit der Ordnung und Sparſamkeit fühlbar, und ſie werden vortreffliche Handelsherren und vorwurfsfreie Kaufleute."

Durch dieſe ſeelenvolle und warme Vertheidigung — ſagt die Gazette des Tribunaux — wußte der Defenſor das ganze Auditorium zu rühren und zu erweichen, ſo daß nach kurzer Berathung der Angeklagte einſtimmig freigeſprochen, und ſofort in Freiheit geſetzt wurde.

Merkwürdige Scene im Gerichtssaal.

Am 5. Juli erſchien vor dem Zuchtpolizeigericht zu Cambrai die verehlichte Adelheid Caſſelin. Sie war wegen Ehebruchs und außerdem noch wegen Diebſtahls an ihrem Liebhaber angeklagt. Der Letztere, Adolph Montigny, 24 Jahr alt, der ſich einen Praktikanten nennt, war wegen Ehebruchs mit der Caſſelin angeklagt. Ferner erſchien noch ihr Ehemann, Auguſtin Caſſelin, ein Schenkwirth, 36 Jahre alt, Theophil Delattre, ein ehemaliger Notariatsſchreiber, 29 Jahre, und Damascenus Cuveller, gleichfalls ein ſogenannter Praktikant, 21 Jahre alt; die Letzteren drei unter der Anklage einer Verletzung der öffentlichen Moral und der guten Sitten, weil ſie an einem öffentlichen Orte, nämlich in der Gaſtſtube des ꝛc. Caſſelin, eine auf Stempelpapier geſchriebene Urkunde, enthaltend eine von dieſem Schenkwirth ausgeſtellte förmliche Ceſſion ſeiner Frau an den Montigny vorgeſchlagen, verhandelt, niedergeſchrieben und laut vorgeleſen hatten. Die gerichtlichen Verhandlungen über dieſen ſittenloſen Rechtshandel wurden bei verſchloſſenen Thüren gehalten. Das Tribunal ſprach, in Betracht, daß die Ceſſionsurkunde nur ein tadelnswerther Scherz ſey, der die in dem Geſetz vom 17. Mai 1819 als ſtraffällig bezeichneten Eigenſchaften nicht an ſich trage, die Angeklagten, in Hinſicht der ihnen ſchuld gegebenen Sittenverletzung zwar frei, betrachtete jedoch den Ehebruch, und den von der Caſſelin an ihrem Mitſchuldigen, Montigny, verübten Diebſtahl an Gelde, als erwieſen, und verurtheilte Erſtere zu vierjährigem Gefängniß und einer Geldbuße von 16 Franken, den Letzteren aber zu einjährigem Gefängniß und 100 Franken Geldſtrafe.

Digitized by Google

Als die Caſſelin, die im ſechsten Monat ſchwanger war, und während der Verhandlungen fortwährend geweint hatte, dieſes Urtheil vernahm, lief ſie durch den eingeſchloſſenen Raum des Gerichts nach dem offenen Fenſter. Der Königl. Prokurator, der ihre Abſicht errieth, folgte ihr, erreichte ſie glücklich noch in dem Augenblick, wo ſie ſich hinaus ſtürzen wollte, und hielt ſie zurück, worauf ſie in furchtbare, lange fortdauernde Krämpfe verfiel. Sie wurde der Pflege ihrer, bei der Verhandlung gegenwärtigen, Mutter übergeben, während Gerichtsperſonen und Zuhörer von Schreck urd Staunen ergriffen waren.

Angebliche Vergiftungssucht. (Mit einer seltsamen Gerichtsscene.)

Marie Cecilie Scholaſtica Lepage, 21 Jahr alt, die bei einem Herrn Levaſſeur und deſſen Frau zu Esclavelle diente, war angeklagt, das Kind dieſer ihrer Herrſchaft mit Arſenik vergiftet zu haben; auch ſchienen mehrere gegen ſie vorhandene Anzeigen darauf hinzudeuten, daß ſie dem ſchrecklichen Triebe, kleine Kinder zu vergiften, ſchon bei den Herrſchaften, bei welchen ſie früher gedient, nachgegeben habe. Sie erſchien mit ſehr finſterem Blick und blutrothem Geſicht vor Gericht, und antwortete kaum auf die an ſie gerichteten Generalfragen. Nach Ausſage ihrer Dienſtfrau, war dieſe mit ihrer Aufführung, beſonders weil ſie das ihr anvertraute Kind ſehr zu lieben ſchien, zufrieden geweſen. Eines Tages aber hatte das Kind, nachdem es von der für daſſelbe zubereiteten Suppe genoſſen, heftiges Erbrechen bekommen, worauf die Frau Levaſſeur äußerte, es ſcheine, als habe die Dienſtmagd dem Kinde ein Erbrechen zuziehen wollen; ſie werde dies unterſuchen. Hierauf miſchte ſie einen Löffel voll von der Suppe des Kindes unter die Suppe der Dienſtmagd, wonach die Lepage ſich dann ſogleich auch erbrechen mußte. Der Levaſſeur hatte vor drei Jahren Arſenik, zur Vertilgung der Ratten, gekauft, und die Unvorſichtigkeit begangen, das Papier, worin daſſelbe enthalten war, frei auf einem Brett liegen zu laſſen. Die Angeklagte geſtand ein, daß ſie etwas von dieſem Pulver in die für

das Kind beſtimmte Suppe gethan habe, verſicherte aber, daß ſie daſſelbe für weißes Salz gehalten. Die Frau Levaſſeur erwiederte hierauf, daß man bei ihnen ſich nie des weißen Salzes bediene, die Lepage auch ſonſt nie die Suppe zu ſalzen pflege. Der Präſident hielt der Angeklagten vor, ſie habe früherhin die Schwägerin ihres Herrn, und hernach ſogar dieſen ſelbſt beſchuldigt, ſie zu dieſem Verbrechen angeſtiftet zu haben: ſie leugnete aber beides. Der Chirurgus Leborne beſchrieb den Zuſtand, in welchem er das Kind gefunden, bezeichnete die dagegen verordneten Mittel, und fügte hinzu, die Lepage habe, als er ſie nach der Urſache ihrer That gefragt, ihm erwiedert: ſie habe eigentlich nicht ſowohl dem Kinde, als der Frau vom Hauſe Leides thun wollen; denn ſie habe gehofft, hernach als Aufſeherin im Hauſe zu bleiben. Er erzählte ferner, ſie habe ihm anvertraut, daß ſie ſchon einmal ein Kind gehabt habe. Dies Geſtändniß habe ſie ihm in Gegenwart mehrerer Frauenzimmer gemacht, und da habe es denn freilich nicht fehlen können, daß die Sache bald allgemein bekannt geworden ſey. Bei dieſen Worten drehte ſich der Zeuge nach dem Publikum um und ſagte: „Verzeihen Sie, meine Damen!" worauf ein allgemeines Gelächter erfolgte. Der Herr Levaſſeur ſagte aus, die Lepage habe in ſeiner Gegenwart behauptet, ſie habe das Gift von der Frau ſeines Bruders erhalten, ſey jedoch von dieſer Behauptung abgegangen, als man ihr gedroht, ſie vor den Königl. Prokurator zu führen. Die Frau Demianney, bei welcher die Lepage früher gedient, ſagte, die Letztere habe ſie während ihrer Dienſtzeit einmal gefragt, ob der Arſenik auch dann noch ſeine Wirkung behalte, wenn er lange aufbewahrt werde? worauf ſie ihr geantwortet, warum ſie dieſe Frage thäte? Auch ihre Kinder hätten, während der Dienſtzeit der Lepage, einigemal Erbrechen gehabt; ſie könne jedoch die wahre Urſach davon nicht angeben. Als die Angeklagte aufgefordert wurde, ſich über dieſe Ausſage zu erklären, ſchwieg ſie ſtill. Die Röthe in ihrem Geſicht ſtieg immer höher, und plötzlich fiel ſie bewußtlos nieder, worauf ſie hinausgetragen wurde.

Als die Lepage nach einiger Zeit wieder zu ſich gekommen war, und der Präſident mehrere Verhandlungen vorlas, ſetzte ſich ein ſehr alter Mann auf das Ende der für die Gendarmen beſtimmten Bank. Einer von dieſen ſtand auf, nahm ihn heftig beim Arm, und hieß ihn weggehen. Der Greis erwiederte, er ſey ja Niemanden hinderlich, und wolle auch gehen, nur ſolle jener höflich und nicht ſo gewaltſam ſeyn. Der Gendarme entgegnete hierauf, er ſolle nicht raiſonniren, ſonſt werde er ihn verhaf-

ten, wobei er ihn an der Schulter packte, und ihn mit Ungeſtüm vor ſich herſtieß. Als der Greis ſich hiergegen vertheidigte, und dieſe Scene Aufmerkſamkeit erregte, befahl der Präſident den Gendarmen, den alten Mann hinauszuführen. Einer von den Advocaten des Gerichts erhob ſich hierauf, und ſagte zu dem Präſidenten, dieſer Mann habe kein Vergehen begangen, indem er ſich auf die Bank der Gendarmen geſetzt; er ſey ein ehemaliger Advocat vom Pariſer Parlament, ein achtzigjähriger Mann, den er ſehr wohl kenne, der hier fremd ſey, und deſſen weißes Haar der Gendarm wohl hätte achten ſollen. Obgleich nun der Greis verſicherte, daß er ſeit 1774 Advocat ſey, und ſtets die Gerichte reſpectirt habe, auch ſeine Einlaßkarte für den innern Raum des Gerichtsſaals vorzeigte, befahl der Präſident den Gendarmen dennoch, ihn ohne Geräuſch zu entfernen, worauf der Alte freiwillig abging. Alle Advokaten verließen ſogleich ihren Sitz und folgten dem Greiſe; der Vertheidiger des Angeklagten aber ſagte: „ich würde Ihnen gewiß folgen, meine Herren, wenn meine Pflicht mich nicht hier zurückhielte.“ *)

Die Angeklagte wurde übrigens freigeſprochen.

Merkwürdiger Mordverſuch.

Ein junger Mann, Namens Lorenz, war als Stellvertreter eines Rekruten bei einem in Paris ſtehenden Regiment in Dienſt getreten. Im December vorigen Jahres war er, um ſich vor der Militair-Reviſionsbehörde zu ſtellen, nach Verſailles beordert worden, und hatte dort mit einem öffentlichen Mädchen, Ga-

*) Der aus der Verſammlung vertriebene 80jährige Advokat hat, bei Einſendung ſeines von 1774 datirten Diploms, folgendes Schreiben an den Redakteur eines öffentlichen Blattes drucken laſſen: „Ich wußte noch nicht, daß es ein Prätorialvergehen ſey, ſich aus Irrthum auf das Ende einer leeren Bank zu ſetzen, die für die Gendarmen beſtimmt, gewöhnlich aber vom Publikum beſetzt iſt. In jedem Alter kann man etwas lernen, und geſtern habe ich erfahren, was man noch nie geſehen hat: ein achtzigjähriger Advokat wird aus der Gerichtsverſammlung weggewieſen, nachdem er ſeinen Stand angezeigt hat! Erlauben Sie mir, den Herren Advokaten des Gerichtshofes zu Rouen meinen Dank für das Wohlwollen zu erkennen zu geben, welches ſie mir bei Gelegenheit der gegen mich an-

Digitized by Google

briele Fiévet, Bekanntſchaft gemacht, in die er ſich ſo heftig verliebte, daß er einmal zu ihr ſagte, er wünſche nichts ſehnlicher, als mit ihr zu ſterben. Obgleich ſie, hierdurch erſchreckt, großen Widerwillen gegen ihn zeigte, und ihn möglichſt vermied, fuhr er doch fort, ſie mit ſeiner Liebe zu verfolgen und ſie von Paris aus zu beſuchen, ſo oft er Urlaub erhalten konnte. Am 18ten April verließ er den ihm als Schildwacht angewieſenen Poſten, eilte nach Verſailles, und ſuchte ſie auf. Um ihm zu entgehen, ſtellte ſie ſich unter den Schutz eines Cuiraſſiers der dortigen Garniſon, wodurch er zur wüthendſten Eiferſucht gereizt wurde und dieſen herausforderte. Agathe Dutartre, ein anderes öffentliches Mädchen, führte ihn jedoch, um den Streit zu beſchwichtigen, in ihre Kammer, wo er in größter Unruhe die Nacht zubrachte. Sie fand in der Taſche ſeines Mantels ein ganz offenes Raſirmeſſer und ſah, daß er es in ſeinem Czako verbarg. Die Fiévet hatte inzwiſchen, um ſich ihm zu entziehen, eine andere Wohnung bezogen. Auf ſein unabläſſiges Bitten entdeckte ihm Agathe endlich, wo dieſe Wohnung war, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er keine Thorheiten begehen ſolle, worauf er erwiederte, ſie werde bald etwas Neues erfahren. Er ging hierauf um fünf Uhr Morgens zu der Fiévet, in deren Kammer er, trotz des Widerſtandes zweier Frauen, mit Gewalt eindrang. Um ſechs Uhr lief ſie halb nackt, ſchreiend und mit Blut bedeckt aus dem Hauſe, und der herbeigeeilte Policeibeamte fand in ihrem Zimmer den Lorenz mit dem Geſicht nach unten auf dem Bett liegend, und aus einer fürchterlichen Wunde am Halſe blutend. Beide Perſonen, die anfangs durchaus keine Auskunft zu geben vermochten, wurden nach dem Hospital gebracht. Die Fiévet war durch Meſſerſchnitte am Halſe, an den Händen und der Bruſt ganz verſtümmelt. Lorenz hatte eine Schnittwunde am Halſe, die ohne die angewandte ſchleunige Hülfe gewiß tödtlich geworden wäre. Indeſſen wurden Beide wieder hergeſtellt, und erſchienen nun vor dem Aſſiſengericht. Die Sachverſtändigen waren einſtimmig der Meinung, daß die Verletzungen der Fiévet Folgen äußerer Gewalt, die Halswunde des Lorenz aber durch

---

gewandten Maaßregel einer ſchnell vollziehenden, aber amtlichen oder faſt möchte ich ſagen, generalgewaltigen Juſtiz bewieſen haben. Dieſer Troſt hat den unangenehmen Eindruck davon zum Theil verwiſcht; ſo hebt ſich Gutes und Böſes im Leben auf. So habe ich in Wirkung treten ſehen, was Herr Dupin der Jüngere neulich noch zu Herrn Crémieux ſagte: „daß der Advokatenſtand in ganz Frankreich nur eine Familie bildet.“

einen Selbſtmordverſuch entſtanden wären. Das von dem Letzteren 8 Tage vor der That gekaufte Raſirmeſſer ſchien, da der Lorenz ſich niemals ſelbſt raſirte, die Beſchuldigung des Vorbedachts zu bekräftigen. Vor Gericht leugnete Lorenz die That, und behauptete, die Fiévet habe ihm die Halswunde beigebracht, und er habe das Raſirmeſſer nur zu ſeiner Vertheidigung gebraucht. Dieſe dagegen erzählte, er habe ſie umarmt, und dabei mit dem Raſirmeſſer geſchnitten; ſie habe dieſes ergriffen, und mit ihm darum gerungen, wobei ſie noch mehrere Wunden erhalten; das Meſſer ſey darauf hingefallen, und ſie habe den Augenblick, wo er es wieder aufgehoben, zur Flucht benutzt. Wahrſcheinlich habe er hierauf durch einen Schnitt in den Hals ſich ſelbſt umbringen wollen.

Der Vertheidiger des Angeklagten bemühte ſich vorzüglich, die Beſchuldigung, daß Lorenz die That mit Vorbedacht verübt habe, zu widerlegen; verlangte auch, daß der Jury noch eine Ergänzungsfrage auf den Grund der von den Aerzten abgegebenen Erklärung, daß die der Fiévet beigebrachten Wunden nicht tödtlich geweſen, vorgelegt werden ſollte. Das Letztere wurde von dem Gerichtshofe abgeſchlagen. Die Jury beantwortete die Frage über das Hauptfactum bejahend, die Frage, ob Lorenz mit Vorbedacht gehandelt habe, aber verneinend, worauf derſelbe zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde.

Vergiftung eines eilfjährigen Mädchens durch einen vierzehnjährigen Knaben.

Paul Franz Taillan, aus Castelnaudary, ſtand bei einem Specereihändler, Namens Desplats, zu Caſtres als Handlungslehrling. Anfangs hatte er ſich das Vertrauen ſeines Lehrherrn erworben, hernach aber war er durch den Umgang mit einigen Soldaten der Garniſon liederlich geworden; nahm ſich ſogar, obgleich erſt vierzehn Jahre alt, gegen Desplats eilfjährige Tochter Freiheiten heraus, und gab ihr höchſt verderbliche Unterweiſungen. Das junge Mädchen benachrichtigte ihre Mutter hiervon, wodurch die Eltern ſehr wachſam auf Taillan wurden, und beſonders ſorgſam verhüteten, daß er mit ihrer Tochter nicht allein blieb. Von dieſem Augenblick an ſuchte er, ſtatt ſeiner früheren Aufmerkſamkeit gegen ſie, ihr in allem entgegen zu handeln, und trug dieſen ſeinen Widerwillen gleichſam zur Schau. Marie Des-

Digitized by Google

plats kam immer erſt aus der Schule, wenn ihre Eltern ſchon gegeſſen hatten; ihre Portion wurde daher zurückgeſetzt und in einem Suppennapf ans Feuer geſtellt. Um die Mitte des Monats Februar hatte Marie einmal die für ſie beſtimmte Suppe nicht genommen; die Dienſtmagd Julie Frézoul genoß dieſelbe, und mußte ſich bald nach dem Genuß übergeben, worüber ſie ſich um ſo mehr verwunderte, als ſie kurz vorher ein Brechmittel ohne alle Wirkung eingenommen hatte. Ihre Krankheit wurde ſehr ernſthaft und währte mehrere Tage. Sie faßte ſogleich einen Verdacht gegen Taillan, daß er etwas in Mariens Suppe gethan habe, und theilte dies ihrer Dienſtfrau mit, indem ſie hinzufügte, ſie habe Taillan mehrmals den Deckel des Suppennapfes aufheben ſehen. Obgleich die Frau Desplats den jungen Menſchen einer ſolchen Handlung nicht fähig glauben wollte, ſo beharrte Julie Frézoul doch feſt auf ihrem Argwohn.

Am 26. deſſelben Monats, als Desplats abweſend war, bereitete ſeine Frau Reis für die ganze Familie. Alle aßen davon, und Emil Desplats, ein Kind von drei Jahren ſogar, drei Portionen, ohne daß jemand Nachtheil davon empfunden hätte. Als Marie aus der Schule kam, genoß ſie den für ſie zurückgeſetzten Reiß, und auch ihr kleiner Bruder aß noch zwei bis drei Löffel voll davon. Kaum war aber die Mahlzeit beendigt, als ſich bei Beiden das heftigſte Erbrechen einſtellte. Emil, der nur wenig davon gegeſſen hatte, war in 24 Stunden geheilt; bei Marien aber dauerte das Erbrechen bis an den folgenden Abend um ſieben Uhr fort, und wich nur einem beruhigenden Trank, den ihr der Arzt verordnete. Die Krankheit nahm bald einen noch gefährlicheren Charakter an, und am 4. März ſtarb das junge Mädchen wirklich. Die Obduktion erfolgte, und der Bericht der Aerzte ſchien ihren Tod einer beſonderen Krankheit zuzuſchreiben, ohne jedoch mit Beſtimmtheit zu behaupten, daß dieſelbe nicht durch giftige Subſtanzen herbeigeführt worden ſey. Sie ſagen nämlich: „Man könne ſich großer Bedenklichkeit nicht erwehren, wenn es darauf ankomme, mit Beſtimmtheit zu verſichern, daß Marie Desplats durch die Wirkung einer giftigen oder corroſiven Subſtanz geſtorben ſey.“ Trotz dieſer zweifelhaften Meinung der Aerzte blieb es ſchwer, in dem gleichzeitigen Erbrechen Emils und der Marie Desplats nicht Kennzeichen der Vergiftung zu ſehen. Die Unterſuchungsbehörde bezeichnete Taillan als den Urheber dieſer That; ſeine Feindſchaft gegen Marie, die Reden, die er gegen mehrere Nachbarn geführt, endlich ſein ganzes Betragen, machten ihn dem Richter verdächtig. Auch erhoben ſich noch

andere Anzeigen gegen ihn. Der Kaufmann Desplats hatte ſich, wenige Tage vor dem Ereigniß, des Arſeniks zum Vergiften der Ratten bedient, wobei ihm Taillan geholfen, und hatte dann die Büchſe mit dem Gift in Gegenwart deſſelben, auf ein hohes Fach in ſeinem Laden geſetzt, wobei er ihm empfohlen hatte, ſie nie zu berühren. Mit Erſtaunen bemerkte er bei ſeiner Rückkehr, daß jemand ſie in Händen gehabt hatte. Sein Argwohn gegen Taillan ward dadurch beſtärkt, und er erinnerte ſich nun, daß dieſer die Geſichtsfarbe geändert hatte, als ihm ſeine Frau in deſſen Gegenwart den Tod ſeiner Tochter erzählt hatte.

Am Tage nach der Vergiftung hatte eine Frau verſuchsweiſe einem Hunde von dem Reis zu freſſen geben wollen, den ſie für vergiftet hielt. Julie Frézoul bemerkte aber, daß man den Verſuch mit dem Reis machte, den die Familie übrig gelaſſen hatte; ſie holte daher den Reis herbei, den Marie Desplats übrig gelaſſen hatte, und als ſie dem Taillan vorſchlug, davon zu eſſen, weigerte er ſich deſſen unter dem Vorwande, daß er unrein ſey. Späterhin befragte ihn jemand über den Grund dieſer Weigerung, worauf er erwiederte: „davon ſollte ich eſſen; er war vergiftet!"

Am Tage nach dem Krankwerden Mariens hatte Taillan der Roſalie Guibert erzählt, daß jene todt ſey. Als dieſe die Nachricht nicht beſtätigt fand, und ihm darüber ihre Verwunderung äußerte, entgegnete er: „Gleichviel, crepiren muß ſie doch; ſie iſt vergiftet!"

Die gerichtlichen Verhandlungen haben faſt alle dieſe Thatſachen beſtätigt. Allein es erhoben ſich ernſtliche Zweifel und lebhafte Erörterungen über die Exiſtenz des Thatbeſtandes, und die Vertheidigung fand eine ſtarke Unterſtützung in dem für Taillan ſehr günſtigen Gutachten der Aerzte.

Der Angeklagte wurde freigeſprochen.

Vatermord.

Michael Dalſtein, ein Soldat vom 6. Linien-Regiment zu Metz, befand ſich in Arreſt, als ſein Vater Jacob Dalſtein, ein Landeigenthümer aus Hubling, Geſchäfte wegen nach Metz kam. Der Letztere bat den Obriſten des Regiments, ſeinem Sohn die Strafe zu erlaſſen, welches dieſer auch gewährte und ihn aus dem Arreſte entließ. Jacob Dalſtein hatte einen Rechtsgelehrten über

Digitized by Google

eine mit einem Gläubiger zu ordnende Angelegenheit um Rath gefragt, und ging nun am 5. Januar d. J. um 10 Uhr Morgens mit ſeinem Sohne aus der Stadt. Beide traten nach 2 Uhr Nachmittags in die Schenke des Michael Happ zu Saint-Julien, wo ſie ſich eine Flaſche Wein und Eſſen geben ließen. Gegen 6 Uhr erinnerte der Schenkwirth den Michael Dalſtein, daß es Zeit ſey, nach der Caſerne zurückzukehren, und auch der Vater ermahnte ihn zur Rückkehr, er aber erwiederte, er wolle nach Hubling gehen, um ſeine Mutter zu ſehen, dieſe Gelegenheit dazu wolle er nicht fahren laſſen, und ſollte er 14 Tage im Arreſt ſitzen. „Gut, ſagte der Vater, thu' was Du willſt," und ſomit machten ſie ſich zwiſchen 9 und 10 Uhr Abends wieder auf den Weg, nachdem ſie drei Flaſchen Wein und zwei Taſſen Caffee getrunken hatten, welche Jacob Dalſtein aus einem kleinen Beutel, den er bei ſich trug, bezahlte. Gegen Mitternacht kehrten Beide in einer Schenke zu Antilly ein, und forderten eine Flaſche Wein, um ſich zu erwärmen. Als dieſe geleert war, begehrten ſie eine zweite. Der Wirth weigerte ſich zwar anfangs, gab ſie ihnen aber doch, da ſie vorſtellten, daß ſie nicht betrunken wären und noch weit zu gehen hätten. Von dieſer letzten Flaſche trank Jacob Dalſtein nur zwei Gläſer, den Ueberreſt aber ſein Sohn, der jedoch das letzte Glas voll unter den Tiſch goß. Michael Dalſtein unterhielt ſich dabei mit dem Wirh, und wenn ſein Vater mitreden wollte, ſchrie er ihn an, „er ſolle ſchweigen, er ſey ein altes Vieh." Ehe ſie weggingen, trank Jacob Dalſtein noch ein Glas Branntwein, und Michael Dalſtein bezahlte die Zeche aus dem oberwähnten Beutel, den er nachher in die Taſche ſeines Soldatenmantels ſteckte. Es war ſchon über ein Uhr nach Mitternacht, als ſie den Weg antraten.

Zwiſchen drei und vier Uhr in der Nacht ritt Johann Germain, ein Oelhändler aus Luttange mit ſeinem Bedienten Ludwig Leonard, auf dem Wege nach Metz in der Gegend des Vorwerks Champion. Sie hörten in einiger Entfernung vor ſich auf der Landſtraße ein Stöhnen und das Geſchrei: „O Jeſus, Maria!" Als ſie näher heran kamen, bemerkten ſie einen Mann in einem Kittel auf der Straße liegend, und einen jungen Soldaten, der neben ihm ſtand, ſich aber, ſobald er ihrer anſichtig wurde, auf den erſteren niederlegte; neben ihnen auf der Erde lag ein Czako, ein dreieckiger Hut und ein Knotenſtock. Germain fragte den Soldaten, was ihnen fehle, worauf dieſer aber nicht antwortete. Er wiederholte daher die Frage und fügte hinzu, warum er nicht antworte; es ſcheine faſt, als ob er Böſes begehe.

Da jener noch immer ſchwieg, ſo erhob Germain die Stimme, und fragte nochmals, warum er durchaus nicht antworte. Hierauf erhob ſich der Soldat und ſagte: zwei oder drei Männer wären aus dem Walde gekommen, über ſie hergefallen, und hätten ſie mit Schlagen faſt umgebracht. Der Bauer, der auf der Erde lag, wiederholte mit ſchwacher Stimme; „ich bin des Todes, ich bin des Todes!" worauf der junge Mann ihn beim Kragen faßte und zu ihm ſagte: „komm, lieber Vater, wir wollen gehen: was wird die arme Mutter ſagen, wenn wir gar nicht wiederkommen?" Als er ſah, daß jener nicht aufſtand, warf er ſich wieder auf ihn, und ſchrie: „mein armer Vater, mein armer Vater!" Ludwig Leonard ermahnte ihn, ſeinen Vater nicht auf der Landſtraße umkommen zu laſſen, und auf dem Vorwerke, das ganz nahe liege, Hülfe zu ſuchen. Hierauf ſetzten die beiden Reiter ihren Weg fort, und bemerkten auf der Landſtraße in mehreren Zwiſchenräumen Stellen, wo der Schnee aufgewühlt war, als ob ſich jemand darauf gewälzt hätte, woraus ſie ſchloſſen, daß die beiden Leute nicht von Räubern angegriffen worden, ſondern im Zuſtande der Trunkenheit mehrmals niedergefallen wären.

Um dieſelbe Zeit (zwiſchen 3 und 4 Uhr in der Nacht) hörten die Schweſtern Anna und Margaretha Duval, die von Saint-Hubert nach Metz gingen, auf der Landſtraße in der Gegend des Vorwerks Champion eine Stimme, die auf deutſch ausrief: o Jeſus, Maria, Mutter Gottes! und eine andere, die immer die Worte: verfluchte Canaille! wiederholte. Zugleich aber hörten ſie, daß man mit ſtarken Schlägen fortdauernd auf jemand losſchlug. Die Furcht verhinderte ſie, vorwärts zu gehen, und ſie verſteckten ſich eine Weile im Gehölz; da aber der Lärmen noch immer fortwährte, ſo entſchloſſen ſie ſich, über die Wieſen nach dem Vorwerk Champion zu gehen. Als ſie hier angekommen waren, erzählten ſie dem Pächter Baudouin, daß auf der Landſtraße jemand einen Mann umbringe, und ihm ſo heftige Schläge gebe, daß es wäre, als ob man einen Baum umhaue. Sie baten um Erlaubniß, bis zu Tagesanbruch dableiben zu dürfen, indem ſie ſich fürchteten, ihren Weg fortzuſetzen. Ungefähr drei Viertelſtunden nachher kam Michael Dalſtein und klopfte an die Thür des Pachtgutes. Sein Mantel, ſo wie ſeine Beinkleider und Kamaſchen waren ſchmutzig und mit Blut befleckt. So trat er vor den Pächter Baudouin und ſagte ihm: er ſey von Metz gekommen und habe einen völlig betrunkenen Menſchen in dem Chauſſeegraben liegend gefunden, für den er Hülfe ſuche: dieſer habe ſei-

Digitized by Google

nen Mantel von ihm verlangt, um ſich damit zu bedecken, er habe ihm ſolchen jedoch nicht geben können, da er kein anderes Kleidungsſtück weiter habe. Anna Duval, die mit ihrer Schweſter hierbei gegenwärtig war, ſagte zu ihm, daß er es ſey, der den Mann geſchlagen habe, ſie hätten wohl die Schläge und das Geſchrei des Mannes gehört. Michael Dalſtein ſah ihr aber frech in's Geſicht und ſagte, nicht jener habe geſchrieen, ſondern er ſelbſt. Der Pächter ließ nun ſeine vier Knechte aufſtehen, und dem Dalſtein mit einer Laterne folgen. Als ſie auf der Landſtraße ankamen, fanden ſie einen Mann der mit dem Geſicht auf der Erde da lag. Seine linke Hand war blutig, ſeine Kleider in Unordnung, ein dreieckiger Hut und ein Knotenſtock lagen neben ihm. Michael Dalſtein ging zu ihm und ſprach deutſch mit ihm, worauf jener ihm antwortete und drei bis vier Mal Michael, Michael! rief. Der Letztere ſagte zu den Knechten, der Liegende verlange ſein Geld, was er verloren habe, worauf dieſe es ſuchten, aber nichts fanden. Dagegen bemerkten ſie drei oder vier Stellen auf dem Wege, wo der Schnee aufgewühlt und Blut vergoſſen war. Michael Dalſtein half ſeinem Vater auf und wollte ihn zum Gehen bewegen, indem er zu ihm ſagte: Geh doch Canaille! Er ward es jedoch bald überdrüſſig, ihn mit ſich fortzuziehen und warf ihn heftig auf einen Steinhaufen. Er verſuchte noch mehrmals, ihn aufzurichten: da er aber ſah, daß der Alte ſich nicht aufrecht halten konnte, ließ er ſich ihn auf die Schultern heben, faßte mit jeder Hand eines von ſeinen Beinen, und ſchleppte ihn dergeſtalt mit den Beinen in der Luft und dem Kopf nach unten fort, daß ihm das Geſicht ſeines Vaters bei jedem Schritt an die Hacken ſchlug. Als ſie in dem Pachthauſe zu Champion angekommen waren, führte man Dalſtein in die Backſtube, wo er ſeine Laſt mit den Worten: da Schw.... hund! auf das Stroh, das man zu dem Ende dort ausgebreitet hatte, hinwarf, zugleich aber von der Laſt ſelbſt mit umgeriſſen wurde. Darauf ließ er ſich einen Krug Waſſer bringen, begoß damit das Geſicht ſeines Vaters, um es zu waſchen und wuſch dann auch ſeinen Mantel in dem Brunnentroge. Indem er denſelben ausrang, färbte ſich ſeine Hand roth, und Dalſtein ſagte zu einem Knaben, der dabei ſtand und es bemerkte, das ſey Blut. Er hing den Mantel in der Backſtube zum Trocknen auf, und ſtellte ſich, um ſich zu wärmen, an das Küchenfeuer, wo der Pächter Baudouin ſtand. Dieſem erzählte er nun, der Mann, den er mitgebracht habe, ſey ſein Schwiegervater, ein Bauer aus Hubling, der 13 Jahre mit ſeiner Mutter verheirathet ſey und in

Metz eine Fuhre Getreide verkauft habe. Das daraus gelöſte Geld habe er theilweiſe ſeinem Herrn eingehändigt, den Reſt von 125 Franken aber an ſich behalten; die letzteren habe er verloren, und er (Dalſtein) wolle nun, ſobald es Tag werde, hingehen, um ſie zu ſuchen.

Baudouin ſchlug ihm vor, ſeinen Schwiegervater in ein Bett zu legen, er lehnte es aber mit der Aeußerung ab: das Schwein liege da recht gut; er möge ihn nur in der Backſtube laſſen, er ſey ein Trunkenbold, und möge immerhin crepiren, ſobald er wolle! So oft ihm auch das nämliche Anerbieten wiederholt wurde, ſo gab er doch immer ähnliche Antworten, und fügte hinzu, ſein Schwiegervater habe ſich betrunken, und ſey, als ſie aus der Schenke zu Antilly gekommen, mehrmals hingefallen; er habe ihn auf ſeinen Rücken genommen und bis an den Fuß des Hügels getragen; da er ihm hier zu ſchwer geworden ſey, habe er ihn abgeworfen; auch habe er ihn ſo derb zuſammengearbeitet, daß er länger als drei Tage daran denken werde, ja wenn er vor dem Fluß vorbeigekommen wäre, ſo würde er ihn da hinein geworfen haben. Nach dieſem Geſpräch entfernte er ſich unter dem Vorwande, das verlorne Geld auf der Landſtraße zu ſuchen, kam jedoch nach einigen Minuten wieder zurück.

Jakob Dalſtein, der noch einige Lebenszeichen gab, jedoch, ſeitdem er in Baudouins Hauſe war, nicht mehr ſprach, ſtarb gegen halb ſechs Uhr Morgens. Als ſein Sohn dies gewahr wurde, ſchrie er: „ach Jeſus, mein lieber Vater iſt todt!“ äußerte jedoch weiter gar keine Betrübniß.

Gegen acht Uhr Morgens gingen drei Gendarmen, die ihren Standort zu Kaidange haben, über die Landſtraße, und bemerkten Blutſpuren auf derſelben, ſie verfolgten dieſe bis in die Pachtwohnung zu Champion. Als ſie das Vorgefallene erfuhren, befragten ſie Dalſtein, der ihnen mittheilte, daß der Verſtorbene ſein Vater ſey, worauf ſie ſich ſeiner Perſon verſicherten. Während ſie ihn ſo im Geſicht behielten, ließ ſich Dalſtein Brod und Fleiſch geben, und aß mit gutem Appetit neben der Leiche ſeines Vaters. Seine Fühlloſigkeit ſetzte alle Anweſende in Erſtaunen. Der Friedensrichter zu Vigy ließ ihn vor den Königl. Procurator nach Metz führen.

Vor dem Unterſuchungsrichter ſagte Dalſtein aus: als er mit ſeinem Vater aus der Schenke zu Antilly gekommen ſey, habe die Trunkenheit deſſelben durch die Wirkung der friſchen Luft ſo ſehr zugenommen, daß er bald nicht mehr habe gehen können, und mehrmals niedergefallen ſey, ſo daß er ihn anfangs habe fortzie-

hen, dann aber bis an die Höhe der Pachtwohnung zu Champion tragen müſſen, wo er Hülfe geſucht habe. Er leugnete, ihn geſchlagen zu haben, und behauptete, die blutrünſtigen Stellen an ſeinem Körper rührten von den Fällen her, die er gethan habe. Auch leugnete er, jemand auf der Landſtraße geſehen zu haben, und meinte, wenn ſein Vater mißhandelt worden, ſo könne es nur in der kurzen Zeit geſchehen ſeyn, wo er ihn verlaſſen habe, um nach Baudouins Pachtung zu gehen. Er fügte hinzu: ſein Vater habe etwa zwanzig Fünffrankenſtücke in ſeinem Beutel gehabt. Dieſer Beutel iſt bei dem Verſtorbenen gefunden worden, und enthielt nicht mehr als 2 Franken 40 Centimen. Jacob Dalſteins Wittwe hat indeſſen ausgeſagt, ihr Mann habe aus Hubling nicht mehr als 9 Franken 50 Centimen mitgenommen. Die Blutflecken, welche man auf den Beinkleidern und Kamaſchen des Angeklagten noch gefunden hat, ſollen nach ſeiner Ausſage von einer blutenden Wunde herrühren, die ſein Vater an der Hand gehabt.

Zwei Medicinalbeamte, die den Leichnam unterſucht haben, erkannten an dem Geſicht, den Gliedmaßen, und vornehmlich an dem hinteren Theile des Rumpfs, zahlreiche Spuren äußerer Gewalt, die augenſcheinlich von wiederholten Schlägen mit einem zerquetſchenden Werkzeuge herrührten; ſie waren ferner der Meinung, daß der Tod durch die Erſchütterung, welche das Rückenmark durch heftige Schläge auf die ganze Ausdehnung des Rückgrates erlitten, noch beſchleuniget worden, und in der That waren die Muskeln dieſer ganzen Gegend dergeſtalt erweicht, daß ſie ſich gleichſam als ein Brei darſtellten.

Michael Dalſtein hatte ſeinem Vater 850 Franken von dem Gelde geliehen, das er für die übernommene Stellvertretung eines Militairpflichtigen empfangen hatte. Dieſe Summe war auf Grundſtücke hypothecirt, die nachher mit ſeiner Einwilligung verkauft wurden. Da er der letzte Hypothekengläubiger war, und ſein Vater mehr Schulden als Vermögen hatte, ſo hatte der Angeklagte wenig Hoffnung, jemals zu ſeinem Gelde zu gelangen.

In dieſer Lage war die Sache dem Aſſiſenhofe des Moſel-Departements zugewieſen worden. Dalſtein trug bei der Anklagekammer darauf an, vor ein Kriegsgericht geſtellt zu werden; und da durch eine hierauf erfolgte Verfügung das Aſſiſengericht deſſen ungeachtet damit beauftragt wurde, ſo ſuchte er Caſſation nach. Der Caſſationshof caſſirte auch wirklich den Beſchluß der Anklagekammer des Königl. Gerichtshofes zu Metz, in Betracht, daß der Angeklagte im aktiven Dienſt, daß er zur Zeit der That

Digitized by Google

nicht auf Urlaub, auch nicht aus ſeinem Corps ausgeſchieden war, denn ſeine Abweſenheit hatte nicht lange genug gedauert, um ihn als Deſerteur zu qualificiren; und daß endlich der Umſtand, daß der Ort des Verbrechens außerhalb der Grenzen ſeiner Garniſon lag, keine Rückſicht verdiene, weil er nicht deſertirt war. Er wurde demnach vor das erſte Kriegsgericht geſtellt, wo er am 16. Mai 1828 erſchien. Sein Gang und ſeine Haltung waren ſicher; er zeigte in ſeinem Betragen und in ſeinen Antworten eine ſo große Gleichgültigkeit, daß man während der ganzen Verhandlung, die alle die erwähnten Thatſachen an ihm vorüberführte, hätte glauben können, daß dabei eher von jedem Anderen, als von ihm, die Rede wäre.

Sein Vertheidiger beſchränkte ſich auf die Erörterung der Frage, ob der Angeklagte die Abſicht gehabt habe, ſeinen Vater umzubringen, und behauptete, der Jurisprudenz des Caſſationshofes entgegen, daß, wo der Wille fehle, auch kein Verbrechen Statt finde. Er ſuchte demnach darzuthun, daß der Angeklagte dieſen Willen nicht gehabt habe, und man ihn daher auch nicht für ſchuldig erklären könne, ſeinem Vater vorſätzlich das Leben genommen zu haben. Das Gericht ging auf dieſe Anſicht ein, und entſchied, daß Dalſtein mit Vorbedacht ſeinen Vater geſchlagen, und demſelben Verletzungen beigebracht habe, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hätten. Demzufolge, und in Gemäßheit der §§. 309. u. 312. des peinlichen Geſetzbuches, wurde der Angeklagte zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt. Hätte das Gericht angenommen, daß bei Dalſtein's That, ſo wie es der Vertheidiger mit größter Lebhaftigkeit behauptete, kein Vorbedacht Statt gefunden habe, ſo hätte es denſelben nur auf beſtimmte Zeit zur Zwangsarbeit verurtheilen können. Gegen dieſes Urtheil nun ſuchte der referirende Capitain (capitaine rapporteur, der beim Kriegsgericht als öffentlicher Ankläger auftritt) die Reviſion nach, und wirklich wurde daſſelbe von dem Reviſionsgericht caſſirt und die Sache dem zweiten Kriegsgericht zugewieſen. Die Frage über die Competenz des Forums hat, in dieſem Falle, zu ſehr großen Schwierigkeiten Veranlaſſung gegeben. Wurde der Angeklagte verurtheilt, ſo mußte ihm, nach §. 13. des peinlichen Geſetzbuchs, die rechte Hand abgehauen werden. Es fragte ſich aber, ob dieſer §. Anwendung finden konnte, wenn die Sache vor ein Kriegsgericht kam. Freilich ſollte man dies glauben: denn die Kriegsgeſetze ſtatuiren nichts über den Elternmord, und bei ihrem Stillſchweigen müßte man auf die allgemeinen Geſetze zurückgehen, die über dieſen Fall

ſprechen. Mußte nicht zudem vor dem Kriegsgericht eben ſowohl, als vor dem Aſſiſengericht, auch der §. 323. angewandt werden, welcher feſtſetzt, daß bei dem Elternmord in keinem Falle eine Entſchuldigung gelten darf? Könnte alſo ein Kriegsgericht wohl die Entſchuldigung einer Statt gefundenen Aufreizung zur That gelten laſſen? Gewiß nicht. Ging man alſo auf die bürgerlichen Geſetze zurück, ſobald es darauf ankam, jede Entſchuldigung des Elternmordes auszuſchließen, mußte man dann nicht auch den §. 13. zur Anwendung bringen? Auch fragt es ſich immer noch, ob man nicht ſtreng bei dem Kriegsgeſetz ſtehen bleiben mußte, das über den Elternmord gar nichts feſtſetzt. Und wie ſollte man den §. 13. zur Ausführung bringen? Wer ſollte das Amt des Executors ausüben? — Das zweite Kriegsgericht zu Metz verurtheilte den Angeklagten zum Tode, fügte jedoch dem Erkenntniß die ausdrückliche, durch Ausführung von Gründen unterſtützte Beſtimmung hinzu, daß die Urtheilsvollſtreckung militairiſch und ohne vorhergehende Verſtümmelung Statt finden ſollte. Dalſtein trug auf Reviſion an; das Urtheil wurde jedoch beſtätigt, und erlangte demnach die Rechtskraft einer in höchſter Inſtanz abgeurtheilten Sache. Da nun ein Begnadigungs- oder Milderungsgeſuch nicht Statt fand, ſo blieb nichts übrig, als das Urtheil nach Militairgebrauch binnen 24 Stunden zu vollziehen. Dennoch war der Erfolg anders.

Am 7. Juli, Abends, wandte ſich der Commandant der Militär-Diviſion an den General-Prokurator, worauf dieſer die Requiſitorien zur Urtheilsvollziehung ergehen ließ. Am andern Morgen, um 3 Uhr, war die Guillotine auf dem öffentlichen Platze zu Metz aufgerichtet, und ſchon ſah man den Block und das Beil, um dem Verurtheilten die Hand abzuhauen. Der Prediger bereitete den Delinquenten im Gefängniß zum Tode vor; die Truppen waren commandirt, und das Volk lief haufenweiſe herbei, um dem Schauſpiel der Hinrichtung beizuwohnen. Nach einigen Stunden aber wurde das Blutgerüſt abgebrochen und man erfuhr, daß die Hinrichtung nicht erfolgen würde *). Der General-Prokurator hatte ſich nämlich das Urtheil nochmals vorlegen laſſen, und fand nun, daß die Vollziehung militäriſch Statt finden müſſe, und er ſich mithin zu einem Irrthum verleiten laſſen. Er ſoll deshalb an den Großſiegelbewahrer berichtet haben.

Dalſtein

*) Welch ein heilloſer Skandal! D. H.

Dalſtein wurde endlich am 16. Juli 1828, im Beiſeyn der geſammten Garniſon, erſchoſſen.

Muttermord.

Jean Fort lebte mit ſeiner Mutter in dem Dorfe Coſſardières. Schon von ſeiner Kindheit an zeigte er einen finſteren ſchweigſamen Charakter. Späterhin bekam er ein freſſendes Geſchwür im Geſicht, und je weiter dies um ſich griff, deſto mehr entwickelte ſich ſeine zankſüchtige, jähzornige, wüthende Gemüthsart. Aus dem Lazareth zu Larochefoucault, wo er durch die Fürſorge des Maire aufgenommen worden, mußte er wegen ſchlechter Aufführung ausgeſtoßen werden, indem er dort an das Bett einer ſterbenden Frau herangegangen war, und ihr ſchändliche Zumuthungen gemacht, auch die in dieſer Anſtalt beſchäftigten Frauen und ihre Vorſteherin täglich mit Beſchimpfungen überhäuft hatte. Seine Mutter, die ihn nach dieſem Vorfalle wieder zu ſich nahm, behandelte er mit roher Heftigkeit. Einſt hielt er ſie mit einer Hand an der Gurgel feſt und gab ihr mit der anderen Stockſchläge. Als man ſeiner Wuth Einhalt that, ſagte er zu ihr: „wenn ich dich heut nicht umbringe, ſo wird es morgen ſeyn!“ Zu einem Kinde ſagte er: „Ich werde dich todtſchlagen, denn wenn du größer wirſt, ſo wirſt du meiner ſpotten.“

Seit dem 17. Juni d. J., wo die Nachbarn ſeine Mutter in ihrem Hauſe geſehen hatten, war dieſe Frau vermißt worden. Am 18. Juni ging Fort aus, und bettelte, wie gewöhnlich, in der Umgegend. Die Frau Touchet gab ihm ein Stück Brod, und fragte ihn mitleidig, ob er denn nicht geſund werde? worauf er erwiederte, er werde wohl geſund werden, denn er wolle nun alle Leute in Limoges und bei Querroy umbringen. Auf die Frage, warum er dies thun wolle, antwortete er: die in Limoges ſäßen zu dick, er müſſe ſie auslichten, und die bei Querroy wären zu rechtſchaffen und hätten ſchuld, daß er ſeine Mutter umgebracht. Als die Frau ihn erſchrocken fragte, wie dies zugegangen ſey, erwiederte er, er habe ſie mit der Fauſt erſchlagen, nun wolle er ſie auf trocknes Heidekraut legen, in einen Sarg thun und begraben. Am 19. Juni um 2 Uhr, Nachmittags, ſah ſeine Nachbarin, eine Frau Blanchier, daß er mit ei-

nem Spaten und einer Schaufel in ſeinen Garten ging, eine Grube abſtach und anfing zu graben. Auf ihre Frage, was er machen wolle, erwiederte er: ein Grab für meine Mutter, und als ſie fragte: ob dieſe denn todt ſey, ſagte er: „ja, ich habe ſie getödtet; wenn ihr es nicht glaubt, ſo könnt ihr es ſehen." Die Blanchier, die dies noch nicht für Ernſt hielt, erzählte es am Abend ihrem Mann, und Beide konnten vor Unruhe nicht ſchlafen. Sie weckten ihre Nachbarn, und da Fort noch immer grub, ſo rief ihm die Blanchier um Mitternacht zu, er ſolle doch zu Bette gehen, worauf er zurückſchrie: „Geht ihr nur ſelbſt zu Bett, ich grabe nicht auf eurem Boden!"

Am andern Morgen war das ganze Dorf in Bewegung, und der herbeigerufene Maire fand Fort im tiefſten Schlaf in der Grube, die er gemacht hatte, liegen. Bei ſeinem Eintritt im Hauſe ſah er den Leichnam der Wittwe Fort auf einem Stuhl; ihr Geſicht und ihre Kleider waren mit Blut bedeckt, und der Hirnſchädel ſo verletzt, daß ſogar Stücke vom Gehirn herausgedrungen waren. Nachdem er ſein Protocoll aufgenommen, ging er in den Garten zurück, und fand Fort wieder mit Graben beſchäftigt, der ihm auf die Frage, was er da mache, zur Antwort gab: „Ihr Grab!" und als er ſagte, er ſey ja nicht todt, ihm erwiederte: „Das thut nichts, da Sie ſich meiner Kindheit angenommen haben, muß ich auch wohl etwas für Sie thun." Auf die Frage, wo ſeine Mutter ſey, antwortete er, ſie ſey todt, er habe ſie mit der Hacke, die er aufhob und zeigte, umgebracht. Die Obduction ergab, daß der Hirnſchädel durch ſechs Schläge mit einem ſcharfen Inſtrument zerſchlagen war; in der Bruſt fanden ſich zwei Meſſerſtiche, die wahrſcheinlich erſt nach dem Tode beigebracht worden. Bei der Inſtruction leugnete Fort anfangs, daß die Ermordete ſeine Mutter ſey; hernach aber geſtand er dies zu, behauptete jedoch, nicht er habe ſie ermordet, ſondern wahrſcheinlich ſeine Nachbarn. Zuletzt fing er an, unzuſammenhängend zu reden, zu fluchen, und ſagte: er frage nichts nach dem Leben, einmal könne er doch nur ſterben. Bei den Debatten erregte er allgemeinen Abſcheu. Sein Geſicht war mit einem widerwärtigen Ausſatz bedeckt, der die Naſe und einen großen Theil der Lippen ſchon weggefreſſen, und die noch übrigen Theile fürchterlich entſtellt hatte. Der Präſident fragte ihn, ob er es ſey, der ſeine Mutter ermordet, er antwortete: nein! — Er habe dies doch zu mehreren Zeugen geſagt. — Ja, er habe es geſagt. — Er habe ſie ſchrecklich geſchlagen. — Man ſolle es ihm beweiſen. — Warum er ſeine Mutter umgebracht? — Warum

habe ſie ihn auch wüthend gemacht: wenn er es auch nicht gethan hätte, ſo würde er es noch thun. — Der Gefangenwärter ſagte aus, Fort ſey ſeit ſeiner Verhaftung ſehr finſter und einſilbig geweſen, und habe, als er ihn einmal gefragt, woran er denke, ihm geantwortet: „er denke, daß er in zehn Tagen.......“ und hierbei mit Geberden die Hinrichtung angedeutet.

Der Königl. Prokurator, der den Beſchönigungsgrund der Geiſtesverwirrung von Seiten des Vertheidigers vorausſah, ſuchte zu beweiſen, daß Fort, ſowohl vor, als bei der That, ſeiner Vernunft mächtig geweſen ſey, und ſchrieb ſeine ſpäteren unzuſammenhängenden Reden den Gewiſſensbiſſen zu. Er behauptete, daß, wenn man in ſolchen Fällen die Angeklagten freiſprechen wolle, dem Atheismus Thür und Thor geöffnet werden würde. Der Vertheidiger hingegen bemühte ſich, darzuthun, daß der Angeklagte augenſcheinlich ſchon ſeit längerer Zeit von der Mordſucht (monomanie homicide) ergriffen geweſen ſey *), und auch nicht eine Spur von Gewiſſensangſt gezeigt habe, wie dies auch aus den von demſelben geführten Reden und ſeinen Handlungen, namentlich aus ſeinem Betragen im Lazareth, deutlich hervorgehe. Er führte aus, daß Fort völlig willenlos gehandelt habe, und behauptete, die Worte der heiligen Schrift: „Selig ſind die Armen an Geiſt,“ bezögen ſich ausdrücklich auf die Narren und Verrückten, weil dieſe den Geſetzen Gottes nie mit ihrem eigenen Willen zuwider handeln könnten. Er erinnerte an die Worte des Angeklagten, daß er nichts nach dem Leben frage, und machte auf das furchtbare körperliche Uebel aufmerkſam, das ihn langſam verzehre, und gleichſam ſchon lebend den Furien überliefert habe.

Die Jury erklärte, der Angeklagte ſey nicht ſchuldig, weil er zur Zeit der That im Zuſtande des Wahnſinns geweſen ſey. Er ward in's Gefängniß zurückgeführt, um unter Aufſicht geſtellt zu werden.

Gattenmord.

Debrye, ein ehemaliger Seeſoldat, heirathete im Jahre 1815 Marie Anne Camus, die ſeit mehreren Jahren als Köchin bei

*) Hier tritt wieder die Theorie von der monomanie homicide in's Leben, und, wie man weiter unten ſehen wird, mit Erfolg für den Angeklagten. D. H.

Digitized by Google

dem Hofgoldſchmidt Cahier zu Paris im Dienſte ſtand. Die beiden Ehegatten machten zuerſt einige Verſuche mit dem Weinhandel im Detail und entſchloſſen ſich endlich, 1821, ein Quartier zu einer Garküche in der Straße de la Mortellerie zu miethen. Verſchieden von Charakter, Launen und Geſchmack, lebten ſie in Uneinigkeit; Debrye, frei, jovial und verſchwenderiſch, vernachläſſigte ſein Geſchäft und betrank ſich manchmal; ſeine Frau, haushälteriſch, ja geizig bis zum Uebermaße, beklagte die thörichten Ausgaben ihres Mannes und ſprach mit Bitterkeit darüber; der Ehemann ſeinerſeits erhitzte ſich leicht, beſonders wenn er einige Gläſer Wein getrunken hatte, ließ ſeine Frau dann hart an und mißhandelte ſie; dieſe rächte ſich durch Schimpfreden, und ſtieß drohende Wünſche aus: „Ungeheuer!" ſchrie ſie, „ich wollte du crepirteſt, du Lump, Faullenzer! wann werde ich dich doch los werden?"

Einige ſonderbare Begebenheiten, denen die Ehefrau Debrye nicht fremd zu ſeyn ſchien, ließen neue Mißhelligkeiten entſtehen, und trugen dazu bei, den Frieden und die Harmonie aus der Haushaltung zu verbannen.

Im Jahre 1823 wird Debrye in das Seeminiſterium beſchieden. Er geſtellt ſich, ohne eben zu wiſſen warum, und erfährt daſelbſt zu ſeinem großen Erſtaunen, daß er Dienſte zu nehmen wünſcht und daß die Bittſchrift, in welcher er ſeine Wünſche ausſpricht, von dem Miniſter willfährig aufgenommen iſt. Debrye, der niemals den Gedanken gehabt hat, wieder in Dienſt zu treten, und noch weniger, Vorſtellungen zu überreichen, wünſchte natürlich, den dienſtfertigen Freund kennen zu lernen, deſſen großmüthige Sorgfalt ſich für ihn um etwas bewarb, das er nicht ſuchte; er prüfte daher die Bittſchrift, und fand, daß der Bittſteller, der ſeinen Namen uſurpirt, aber erklärt hatte, nicht unterſchreiben zu können, von Details unterrichtet war, die nur einer mit ihm innig verbundenen Perſon bekannt ſeyn konnten.

Im Jahre 1826 wäre Debrye, als er auf ſeinem Zimmer um Mittag eingeſchlafen war, beinahe erſtickt; er würde umgekommen ſeyn, wenn ſeine Frau nicht die Fenſter geöffnet und um Hülfe gerufen hätte. Auf ihr Geſchrei liefen die Nachbarn herbei; man fand Debrye auf dem Boden liegend, ohne Bewußtſeyn und wie todt. Die Aerzte brachten ihn indeß in's Leben zurück, allein dies Ereigniß blieb ihm ſtets in lebendiger Erinnerung, und er war ſeitdem überzeugt, daß ſeine Frau, in der Abſicht ihn zu erſticken, ein Kohlenbecken in ſein Zimmer geſetzt habe; er hat ſich darüber ſogar gegen mehrere ſeiner Freunde geäußert.

Digitized by Google

Im Jahre 1827 erhielt der Polizei-Commiſſair des Quartiers de l'Hôtel - de - Ville Briefe mit der Poſt, die „Jean Baptiſt Clavier" unterzeichnet waren. In dieſen Briefen wurde Debrye denunciirt, Exceſſe und Mißhandlungen gegen ſeine Frau begangen zu haben, und der Verfaſſer dieſer Briefe, nicht zufrieden, ihn als einen ſchlechten Ehemann zu ſchildern, bezeichnete ihn auch noch als einen gefährlichen Bürger, als einen Verſchworenen; man warf ihm nichts Geringeres vor, als ein Complott gegen das Leben des Königs angeſponnen zu haben. Alle Nachforſchungen der Polizei, um dieſen Clavier zu entdecken, ſind fruchtlos geweſen. Die verehlichte Debrye ihrerſeits vernachläſſigte gleichfalls nichts; ſie überlief den Polizei-Commiſſair mit Klagen gegen ihren Ehemann, der, wie ſie ſagte, ihre Exiſtenz gefährde.

Debrye, der ſchon als Bittſteller vorgefordert war, wurde nun als Verſchworener und als brutaler Ehemann zu dem Polizei-Commiſſair beſchieden, um ſich auf die gegen ihn gerichteten Beſchuldigungen zu verantworten. Wie er es zur Zeit der Bittſchrift gethan, ſo ſahe er auch diesmal die Briefe des Clavier durch, der ihn mit ſo großer Erbitterung anklagte, und die beſondern Thatſachen, die ſie enthielten, ließen ihm keinen Zweifel über ihren Urſprung; er beſchuldigte offen ſeine Frau derſelben; ſie hatte vermuthlich gehofft, daß er in's Gefängniß geworfen werden würde.

In den erſten Tagen des Monats November vorigen Jahres, hatte ſich Debrye mehr als jemals damit beſchäftigt, das lange gefaßte Projekt, ſein Etabliſſement zu verkaufen, in's Werk zu ſetzen. Seine Frau widerſetzte ſich demſelben aus allen Kräften; allein der Entſchluß war unwiderruflich gefaßt. Am 8. November ſchickte Debrye ſich an, ihn auszuführen, und beſprach ſich zu dem Ende lange mit einem Manne, der ihm zur Beendigung dieſer Angelegenheit behülflich ſeyn ſollte. Um 9 Uhr brachte ein Bäckerburſche, Namens Heinrich, das Brod; Debrye behielt ihn zum Frühſtück, das ſehr luſtig war und ſich bis halb 11 Uhr verlängerte. Um drei Viertel auf 12 ging Debrye, nach ſeiner Gewohnheit, auf ſein Schlafzimmer, und warf ſich auf ſein Bett, um zu ſchlafen; um halb 1 Uhr war er todt! Folgendes hat ſich in dieſem Zeitraum zugetragen:

In dem Augenblick, wo Debrye auf ſein Zimmer ging, befand ſich ſeine Frau mit ihrer 7jährigen Tochter, einem alten Diener, Namens Desreux, und einem Hausknecht, Namens Larget, allein. Sie hatte zuvörderſt ihre Tochter zu einer Nachbarin geſchickt, und ihren Dienſtboten den Befehl gegeben, aus ei-

nem Hauſe in der Straße de la Mortellerie einen Ofen, den ſie gekauft hatte, abzuholen; und obwohl ihr der Verkäufer deutlich die Nummer des Hauſes angegeben hatte, in welchem man den Ofen finden werde, ſo hatte ſie doch ihren Dienſtboten nur eine ſo allgemeine und unbeſtimmte Bezeichnung gemacht, daß Desreux und Larget das erſte Mal zurückkamen, ohne das ſchlecht bezeichnete Haus gefunden zu haben, und daß ſie, nach einer neuen und genaueren Beſchreibung, noch einmal hingehen mußten. Nach einer Viertelſtunde kamen ſie zurück; die Frau Debrye befahl Larget, auf das Zimmer ihres Mannes zu gehen und einen Brief zu holen, der dort auf der Kommode liegen ſollte. Larget geht hinauf; er öffnet die Thür und ſieht Debrye auf dem Fußboden vor ſeinem Bette, ganz mit Blut bedeckt, ſitzen; er ſteigt wieder hinab. „Gehen Sie ſchnell hinauf!" ſchreit er, indem er ſich an die Frau Debrye wendet, „Herr Debrye iſt oben und ſchwimmt in ſeinem Blut!" Mit ihren Kochöfen beſchäftigt, ſagt die Frau Debrye, ohne ſich davon abzuwenden, ganz kalt: „Man hole einen Arzt!"

Es kamen mehrere Perſonen herbei; die Frau Debrye bittet dieſelben, hinaufzuſteigen und ihren Mann aufzurichten; ſie geht endlich ſelbſt hinauf, bleibt einige Augenblicke in einem anſtoßenden Saal, geht dann wieder hinunter, beſchäftigt ſich mit ihren Kochöfen und giebt den Gäſten zu trinken.

Inzwiſchen kommen die Aerzte mit dem Polizei-Commiſſair an; man bemerkt bald ſchwärzliche Flecken auf dem Bette und eine Wunde auf der Bruſt des Todten; es riecht nach Pulver; zwei Kugeln und ein Papierpfropfen werden aus dem Leichnam gezogen und enthüllen die Urſache des Todes.

War hier ein Selbſtmord geſchehen? Oder hatte eine frevelnde Hand einen Mord verübt? Alles ſchien die Vorſtellung eines Selbſtmordes zurückzuſtoßen: die beſtändige Fröhlichkeit und der gute Zuſtand der Angelegenheiten Debrye's, wie die Abweſenheit einer jeden Waffe aus dem Zimmer, in welchem er getödtet war. Er war alſo das Opfer eines Mordes geworden; der Argwohn richtete ſich anfangs gegen jenen Clavier, der die an den Polizei-Commiſſair gerichteten Briefe unterzeichnet hatte. Man fragte die Frau Debrye, ob ihr Mann Feinde gehabt habe? „Er hatte nur Einen," ſagte ſie: „das war Jean Baptiſt Clavier, der vor einem Dutzend Jahren der Kamerad eines gewiſſen Auclair war, mit dem ſich Debrye geſchlagen hatte; er ſchwur ſeinen Kameraden zu rächen, und wenn es auch erſt nach zehn Jahren wäre. Eines Abends gegen 11 Uhr, im

Laufe des Januar 1827, glaubte Debrye ihn in ſeinem Laden zu erkennen; er bewaffnete ſich mit einem Beſen, um ihn hinauszujagen, und ſchrie: „da iſt der Spitzbube, der Jean Baptiſt Clavier!“ ”

In der That hatte im Anfange ein ganz beſonderer Vorfall dieſem Argwohn einigen Grund zu geben geſchienen. Ein oder zwei Stunden nach dem Tode Debrye's ſah ein gewiſſer Millot, der manchmal bei dem Garkoch aß, ein kleines Papier auf einem der Tiſchchen des Gaſtzimmers; er nahm es und las dieſe Worte: „Ich habe eine Angelegenheit mit Herrn Debrye gehabt und bin gekommen, um mich mit ihm zu erklären, und es iſt abgethan.“ Jean.

Als die Frau Debrye dieſes Papier in Millot's Händen ſah, ließ ſie es ihn zum zweiten Male leſen, und drang in ihn, ſchnell zum Polizei-Commiſſair zu gehen und es dieſem zu übergeben. Der Verfaſſer dieſer Schrift iſt unbekannt geblieben. Larget hat ausgeſagt, daß er es, gleich nach der Entdeckung des Mordes, in Debrye's Zimmer, am Fuße des Bettes, gefunden habe, daß er hinuntergegangen ſey, um es der Frau Debrye zu übergeben, daß er es aber, als er ſie beſchäftigt geſehen, auf das Tiſchchen gelegt habe, auf dem es Millot fand.

Dieſer Umſtände ungeachtet, hielt man es für unwahrſcheinlich, um nicht zu ſagen unmöglich, daß ein Fremder die Kühnheit und zugleich die Thorheit gehabt haben ſollte, Debrye am hellen Mittage, in ſeinem eigenen Hauſe, zu einer Zeit, wo ſeine Frau bei ihm war, mit einem Feuergewehr zu ermorden und ſich demnächſt ſchriftlich ſelbſt anzuklagen. Man vermuthete daher, daß das Billet von einer Perſon, die ein Intereſſe hatte, glauben zu machen, daß der Mörder dem Hauſe fremd ſey, verfertigt und in Debrye's Zimmer getragen worden, und dieſe Vermuthung mußte ein großes Gewicht durch die Ausſage eines Nachbars erlangen, der, als er den Schuß gehört, an das Fenſter gegangen war und Niemanden hatte herauskommen ſehen. Dieſer Zeuge, der der Frau Debrye gegenüber wohnt, bemerkte, daß die am Tage gewöhnlich offen ſtehende Thür zugemacht war. Er konnte durch die Fenſter in das Gaſtzimmer ſehen, und erblickte anfangs Niemanden darin, bald aber gewahrte er die Frau Debrye, allein, ſtehend vor ihren Oefen, den Kopf gegen die Treppe geneigt, und in der Stellung eines Horchenden.

Es wurde eine gerichtliche Hausſuchung angeſtellt; man entdeckte einige Piſtolenſteine, Kugeln und Pulver, und auf demſelben Geſims, wo dieſe Gegenſtände waren, fand man auch, in

Digitized by Google

dem Innern eines engen und ſehr dunkeln Winkels und in einem Loche, das ſich zwiſchen der Decke und dem Fußboden der obern Etage hinzog, ein Piſtol mit zwei Läufen, deſſen einer Lauf leer, der andere aber geladen war. Aus dem letzteren zog man Kugeln von demſelben Kaliber, wie die andern; und es fand ſich überdies, daß der Pfropfen von demſelben Papiere war, wie der aus dem Leichnam gezogene; beide waren nämlich einzelne Stücke eines Lotterieregiſters. Als man beide Fragmente zuſammen hielt, paßten ſie vollkommen an einander; es ſtand daher feſt, daß ſie von demſelben Blatte herrührten, und daß ſich der Mörder Debrye's dieſes Piſtols bedient hatte.

Die Frau Debrye, die bei allen dieſen Nachſuchungen zugegen war, konnte dieſe ſchreckliche Folgerung nicht in Abrede ſtellen; ſie konnte nichts weiter ſagen, als das ſie nicht das Geringſte davon wiſſe.

Wie iſt dieſe Waffe geladen worden? Man hielt es nicht für möglich, daß die Frau Debrye ſelbſt dieſen ſcheußlichen Muth ſollte gehabt haben, und durch die Unterſuchung iſt auch feſtgeſtellt worden, daß, als im Anfange des vorigen Sommers ein Diebſtahl bei Debrye begangen worden, dieſer mehreren Perſonen geſagt hat, er habe ſich ein Piſtol angeſchafft; es iſt daher auch wahrſcheinlich, daß er ſelbſt ſein Piſtol geladen, und daß ſeine Frau die Waffe nur hat nehmen und auf ihren Mann richten dürfen. —

Dies ſind die Thatſachen, die die Anklage des Mordes gegen die Ehefrau Debrye begründeten, und wegen welcher ſie am 30. Mai v. J. auf der Bank des Aſſiſenhofes zu Paris erſchien.

Die Angeklagte trat in Trauerkleidern auf; ſie iſt eine Frau von 48 Jahren; ihre Phyſiognomie trägt einen ſtrengen, harten Ausdruck; ihre Rede iſt ſchnell, accentuirt und ſehr lebhaft; anfangs ſcheint ſie bewegt; nach einigen Augenblicken aber, während welcher die Sitzung ausgeſetzt wurde, antwortet ſie ohne Verwirrung auf alle Fragen des Präſidenten.

Der erſte Theil ihrer Vernehmung hatte die Mißhelligkeiten in ihrem Haushalt und die ihr beigemeſſenen Reden zum Gegenſtande. Sie geſteht zu, daß einige Zwiſtigkeiten Statt gefunden haben und erklärt deren Urſachen; auch räumt ſie ein, ſich der ihr vorgeworfenen Ausdrücke bedient zu haben; ſie wären aber, nach ihrer Angabe, nur das Reſultat zweier Zänkereien geweſen, zu welchen die ſchlechte Aufführung ihres Mannes Anlaß gegeben habe.

Der Präſident. Dieſe Feindſchaft iſt, der Anklage zufolge,

ſchon ſeit drei oder vier Jahren ganz offenbar geweſen, und man wirft Euch vor, einen Verſuch gemacht zu haben, Euren Mann zu erſticken? — Die Angeklagte. Wenn ich ihn hätte erſticken wollen, ſo würde ich nicht die Fenſter aufgemacht und nach Hülfe gerufen haben; ich würde dann die Thüren zugemacht und geſagt haben: Crepir', wenn du kannſt!

Ueber alle obenangeführte Umſtände befragt, bemüht ſich die Angeklagte, ſie zu erklären, und verbleibt dabei, daß ſie die Todesurſache ihres Mannes durchaus nicht wiſſe, daß ſie nichts geſehen und nichts gehört habe. Was das Billet betrifft, ſo leugnet ſie, mit einer ſichtbaren Bewegung, es in das Zimmer gelegt zu haben; auch leugnet ſie, daß ihr Mann ein Piſtol bei ſich gehabt habe.

Nach Abhörung der Zeugen wurde die Sitzung um 6 Uhr aufgehoben und auf den folgenden Tag um 9 Uhr verlegt.

Am folgenden Tage wurde vom Aſſiſenhof die Verhandlung der Sache fortgeſetzt, und um 9 Uhr Morgens die Sitzung eröffnet. Die dienſthabenden Gendarmen führen die Angeſchuldigte herein; ſie ſcheint niedergeſchlagen und unruhig; doch haben ihre Phyſiognomie und ihre Blicke nichts von ihrer Härte verloren.

Nach und nach werden die noch übrigen zahlreichen Zeugen vernommen. Aus ihren Ausſagen ergiebt ſich, daß zur Ladung des Piſtols, deſſen ſich der Mörder bedient hat, ein Stück von einem Lotterieregiſter angewandt worden; und, — ein bemerkenswerther Umſtand — der Krämer, von dem die Eheleute Debrye ihren Zucker nahmen, bediente ſich zum Einwickeln deſſelben der Blätter eines Lotterieregiſters, und dieſes Regiſter trug, wie die Pfropfen, den Namen der Stadt Bordeaux. Ueberdies wurde feſtgeſtellt, daß in dem Augenblick des Todes Debrye's ſeine Frau allein geweſen war und daß ſie die Zeit ſeines Schlafes gewählt hatte, um ihre beiden Dienſtboten außer dem Hauſe zu beſchäftigen und ihr Kind daraus zu entfernen. Endlich blieb es feſtſtehend, daß, als ſie durch das Geſchrei des jungen Larget und eines andern Zeugen das Ereigniß erfuhr, deſſen Opfer ihr Mann geworden war, ſie ruhig in ihrer Arbeit fortfuhr, und daß ſie auf die Worte eines Zeugen: „Ihr Mann iſt todt!" antwortete: „Mein Sauerampfer verbrennt, werfen Sie ſchnell Aſche auf's Feuer!"

Um 4 Uhr wurde dem Generaladvocaten, Herrn von Vaufreland, das Wort gegeben; er ſuchte in einer trefflichen Rede die Schuld der Angeklagten auszuführen. Die Vertheidigung

Digitized by Google

derſelben ward mit ausgezeichnetem Talent von Herrn Dupont vorgetragen und die Sitzung demnächſt um 9 Uhr aufgehoben.

Am 1. Juni um 8 Uhr Morgens verſammelte ſich der Aſſiſenhof von neuem. Der Präſident fragt die Angeſchuldigte, ob ſie noch etwas zu ihrer Vertheidigung anzuführen habe? „Nein!“ erwiedert ſie weinend, „ich bedauere nur, daß Sie nicht mein Kind vernehmen können; Sie würden von ihm hören, wie oft mein Mann zu ihm ſagte, daß er mich liebe, daß ich ihn glücklich mache, und daß es, wenn es mich zum Muſter nehme, ebenfalls das Glück eines Gatten machen würde!“ Der Präſident giebt demnächſt eine Ueberſicht der Debatten und lieſt den Geſchwornen die Fragen vor, über die ſie berathen ſollen.

In Folge der von den Geſchwornen gegebenen Antworten auf jene Fragen, hat der Hof die Angeſchuldigte freigeſprochen.

Schauderhafter Mord begangen an einem jungen Mädchen.

In der Commune Chef-haute iſt kürzlich folgende furchtbare Mordthat begangen worden. Nikolas Mathieu, ein Dienſtbote, hatte lange Zeit um Marie Lombard, eine ſehr hübſche junge Kantenweberin, geworben. Da ſie ſich jedoch vor der großen Heftigkeit ſeines Charakters fürchtete, ſo hatte ſie ihm ſchon mehrmals ihren Entſchluß bekannt gemacht, ihn nicht zu heirathen. Allein ungeachtet dieſer Antwort und des Widerwillens, den ſie gegen ihn bezeigte, hörte er nicht auf, ſich eifrig um ſie zu bewerben. Seine allzuhäufigen Beſuche beunruhigten das Mädchen nicht minder als deſſen Mutter, und Beide beſchloſſen feſt, ihm ſolche für immer zu unterſagen. Dieſe Maaßregel aber erhitzte Mathieu's Leidenſchaft nur noch mehr; ſeine Liebe verwandelte ſich in Haß, und er ſann nur auf Rache. Unaufhörlich drohte er, Marie Lombard zu ermorden, und am 6ten d. M. zwiſchen 12 und 1 Uhr Mittags, als ſie eben beſchäftigt war, ein ihrer Mutter zugehöriges, eine Viertelſtunde vom Dorfe entlegenes Gerſtenfeld auszujäten, führte er ſeinen ſchrecklichen Vorſatz aus. Er wußte, daß ſie allein in einem engen und einſamen Thal arbeitete, bewaffnete ſich mit einem ungeheuren Schabeiſen, einem ſehr ſchweren und ſcharfen Inſtrumente, deſſen man ſich bedient, um die Gänge in den Gärten und die Grasplätze zu reinigen, und begab ſich eiligſt zu ihr hin. Er wählte jedoch die

verſteckteſten und entlegenſten Wege, ſchlich, um nicht von ihr geſehen zu werden, durch mehrere nahegelegene Kornfelder an ſie heran, und überraſchte ſie auf dieſe Weiſe ſo, daß ſie ihm unmöglich ausweichen konnte. Es ſcheint, daß er gewaltſame Verſuche gemacht, ſie zu ſeinem Willen zu zwingen, und daß Marie Lombard nach einiger Gegenwehr in das Dorf zu entfliehen geſucht habe. Der Mörder verfolgte ſie aber, erreichte ſie in einer Entfernung von etwa dreißig Schritten, und verſetzte ihr mit dem ſcharfen Eiſen einen gewaltigen Hieb zwiſchen die Schultern, wovon ſie niederſtürzte. Sie erhob ſich jedoch wieder, fiel ihm zu Füßen und flehte um Mitleid; er aber, ungerührt von ihrem Schreien, Bitten und Weinen, tödtete ſie durch mehrere Hiebe in den Kopf auf der Stelle. Nach ungefähr zwei Stunden ging er wieder zu der Leiche hin, und gleichſam als wollte er ſich an ihrem Blute letzen und die noch zuckenden Eingeweide verſchlingen, *) öffnete er den Leib der Ermordeten mit ſeinem Meſſer, verſtümmelte den Körper auf's entſetzlichſte, riß die Eingeweide heraus und ſchleppte dann den Leichnam in ein etwa zehn Schritte von dem Orte der Mordthat entferntes Kornfeld.

Da Marie Lombard um ſechs Uhr Abends noch nicht heimgekehrt war, ſo fing man an, ſich um ihretwillen zu beunruhigen. Ihre Mutter ward von einer böſen Ahnung ergriffen, als ſie erfuhr, daß Mathieu nach dem Kornfelde zu gegangen ſey, wo ihre Tochter arbeitete; ja ſie ſcheute ſich nicht, ihren Argwohn laut werden zu laſſen, und ihn dem Maire des Orts mitzutheilen. Man ſtellte Nachforſchungen an und fand ſehr bald Marie Lombard's verſtümmelten Leichnam. Der Königl. Prokurator und der Inſtruktionsrichter begaben ſich an Ort und Stelle; der Mörder wurde ſofort verhaftet und geſtand nach einigem Zögern die That mit allen den gräßlichen Umſtänden, die oben berichtet worden.

Marie Lombard war wegen ihrer Sittlichkeit und Schönheit allgemein geliebt, und erhielt faſt allein durch ihrer Hände Arbeit ihre arme, ſchwächliche und faſt blinde Mutter, für welche ſich, wie man hört, der Präfekt des Departements bei dem Miniſter des Innern um eine Unterſtützung verwandt haben ſoll.

---

*) Man erinnere ſich bei dieſer ganzen Erzählung an den Brudermörder Lenzbauer und den Mädchenſchlächter Bichel in v. Feuerbachs nicht genug zu ſtudirenden actenmäßigen Darſtellung merkwürdiger Verbrechen Bd. I. und an die tiefen Betrachtungen S. 93.

D. H.

Digitized by Google

Abermals der Taubſtumme Hue.*)

Dieſer, unſern Leſern wohl bekannte Taubſtumme, hat von neuem ſich der Entwendung eines Federmeſſers, 12 Franken an Werth, ſchuldig gemacht. Vor dem Inſtruktionsrichter bekannte er ſein Vergehen; in der öffentlichen Sitzung ſtellte er es aber in Abrede, welches jedoch das Tribunal nicht verhinderte, auf dreizehnmonatliche Einſperrung gegen ihn zu erkennen. Am 29. Oktober 1828 wurde dieſe Sache in der Appellationsinſtanz verhandelt. Herr Paulmier, der eifrige Erzieher der Taubſtummen, diente abermals dem Hue zum Dolmetſcher; dieſer blieb beim Leugnen, aber er konnte die wider ihn ſprechenden und von ſeinem früheren Geſtändniſſe unterſtützten Zeugniſſe nicht widerlegen. Deſſen ungeachtet widerſtand das Tribunal einer Anwandlung von Mitleiden nicht, und in Betracht, daß man Barmherzigkeit und Gerechtigkeit wohl vereinigen könne (ſo drückt ſich der Berichtserſtatter in der Gazette des Tribunaux aus), ſetzte es die Strafe auf 3 Monat herab.**)

Herr Paulmier ſetzte den Hue von dieſer Entſcheidung in Kenntniß, und machte ihn dabei aufmerkſam auf die Nachſicht, welche ihm von dem Gerichtshofe bis dahin bewieſen worden wäre. Der Taubſtumme ſchien dies mit Zufriedenheit anzuhören, aber plötzlich nahm ſein verehrungswürdiger Lehrer die Stellung eines Gefeſſelten an, den die bürgerliche Geſellſchaft als einen Auswurf betrachte, und gab ihm zu verſtehen, daß, wenn er abermals in die Hände der Juſtiz fiele, er nur Strenge von ihr zu erwarten haben werde.

Fernere Nachrichten von Baptist Marty.

Der im Dezember 1827 von dem Aſſiſenhofe zu Perpignan, wegen Theilnahme an der Tödtung eines Gläubigers ſeines Va-

*) S. Bd. II. S. 353. und Bd. III. S. 137.

**) Eine gefährliche Milde, wenn Taubſtumme Gewohnheitsdiebe zu werden anfangen. D. H.

ters, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilte Seminariſt Baptiſt Marty, iſt den Leſern der Annalen bereits bekannt.*)

Es hat etwas Auffallendes, einen die härteſte nach der Todesſtrafe Erleidenden vor ein öffentliches Aſſiſengericht geſtellt zu ſehen, damit eine neue Strafe — von 5 Rthlr. — gegen ihn erkannt werde.

Der Hergang der Sache, von welcher die Rede, iſt folgender: Am 8. März d. J. glaubte der Schließer im Arreſthauſe zu Perpignan eine ungewöhnliche Unruhe unter den Gefangenen zu bemerken; ihr geheimnißvolles Anſehen ſchien irgend ein verſteckterweiſe angeſponnenes Projekt anzudeuten. Er fürchtete eine Entweichung und beeilte ſich daher, den Inſpector davon zu benachrichtigen, der unmittelbar darauf zu einer ſorgfältigen Unterſuchung der ſeiner Aufſicht anvertrauten Gefängniſſe ſchritt. Seine Vorſicht war nicht unnütz. Als er zu dem Gefängniß No. 3. gelangte, in welchem ſich Baptiſt Marty, Johann Barboteu und mehrere andere, theils zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, theils zu andern mehr oder minder ſchweren Strafen Verurtheilte befanden, bemerkte er, daß zwei der vor dem Fenſter angebrachten Eiſenſtangen durchgefeilt waren. Der Schließer faßte ſie an und ſie wichen ſogleich; ſie wurden nur noch durch Oblate an ihrer gewöhnlichen Stelle zurückgehalten. Er überzeugte ſich hierauf, daß die Gefangenen ihren Kerker leicht verlaſſen konnten, wenn ſie durch den Raum ſchlüpften, der durch den Bruch der Stangen frei geworden war. Der Inſpector ſetzte ſeine Nachſuchung fort und fand dabei noch zwei oder drei Nachſchlüſſel und mehrere Feilen. Vermittelſt dieſer Nachſchlüſſel, die man ſogleich verſuchte, konnten die Gefangenen, ohne einem Hinderniß zu begegnen, aus dem großen Saal, auf welchen ſich das Fenſter ihres Gefängniſſes öffnete, in einen der äußeren Gefängnißhöfe gelangen. Dort angekommen, hätte ihnen eine Strickleiter genügt, um ihre Entweichung zu vollenden.

Der Inſtruktionsrichter nahm eine Ortsbeſichtigung vor und ließ in ſeiner Gegenwart einen Verſuch mit den Nachſchlüſſeln machen; ſie paßten vollkommen zu den Schlöſſern. Aus ſeiner Unterſuchung ergiebt ſich, daß die Gefangenen ein in der Nacht vom 8. zum 9. März auszuführendes Entweichungsproject gemacht hatten. Baptiſt Marty war der Rädelsführer des Complots; Michael Guiraud, ſein Couſin, wurde als derjenige bezeich-

*) S. Bd. II. S. 123—126. Todtſchlag in turba.

net, der den Gefangenen die verſchiedenen Inſtrumente verſchafft hätte, die den Erfolg des Planes ſichern ſollten.

Nach den Ausſagen der Strafgefangenen Barboteu, Truillet, Oliver, Bayre und Caux ſchien es gewiß, das Baptiſt Marty ihnen geſagt hatte, ſein Couſin Guiraud ſolle ihnen Feilen und Nachſchlüſſel verſchaffen; Marty leugnete indeß, ſolche Reden geführt zu haben. Jene bezeugten auch, daß Guiraud mehrere Male im Gefängniß geweſen ſey und ſich lange mit Marty beſprochen habe; ja Caux ſagte ſogar aus, daß Guiraud ihm eine gewiſſe Summe Geldes abgefordert habe, um Stricke zum Ueſteigen der Hofmauern dafür zu kaufen; auch habe Marty wirklich verſchiedene Summen von ſeinen Complicen empfangen, theils um die Stricke zu bezahlen, theils um die Nachſchlüſſel dafür machen zu laſſen; Oliver, der kein Geld hatte, übergab ihm ein Handelsbillet von 150 Franken.

Wegen dieſer Thatſachen wurde Michael Guiraud vor den Aſſiſenhof geſtellt. Er wurde angeklagt, einen, mit Erbrechen verbundenen, Entweichungsverſuch der zu lebenslänglichen Strafen verurtheilten Baptiſt Marty und Johann Barboteu begünſtigt zu haben, indem er denſelben die dazu geeigneten Inſtrumente verſchafft habe.

In der Sitzung vom 17. Mai erſchien Guiraud als Angeklagter vor dem Aſſiſenhofe. Er ſpricht mit Sicherheit und erklärt, daß die ihm beigemeſſenen Thatſachen ihm gänzlich fremd ſeyen. Die abgehörten Zeugen haben zum Theil ihre früheren Ausſagen beſtätigt; über verſchiedene wichtige Umſtände ſind ſie indeß davon abgewichen; ein irgend erheblicher Beweis gegen den Angeſchuldigten iſt nicht vorhanden.

Auch Baptiſt Marty wird endlich eingeführt, nicht als Angeklagter, ſondern nur als Zeuge, da die bereits früher gegen ihn ausgeſprochene Verurtheilung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit ihn gegen eine fernere gerichtliche Verfolgung ſicher ſtellte. Als er eintritt, richten ſich alle Blicke neugierig auf ihn. Nachdem der Präſident ihm die Eidesformel vorgeleſen hat, erklärt er, daß der den Eid nur unter der Bedingung leiſten könne, daß er nicht gezwungen würde, Jemanden zu nennen.

Der Präſident. Das Geſetz läßt keine Einſchränkungen zu.

Marty leiſtet hierauf den Eid und fängt ſeine Ausſage folgendergeſtalt an: „Als ich verurtheilt war, beklagten Truillet und Oliver mein Schickſal; ſie bezeugten mir, wie ſehr ſie an meiner unglücklichen Lage Theil nähmen. Sie erwarben ſich leicht mein ganzes Vertrauen. Wenige Tage nachher ſagten ſie mir, daß

man leicht entweichen könne, wenn man einen Nachſchlüſſel habe, um die erſte Thür zu öffnen, die auf den großen Saal des Gefängniſſes führt; von dort könne man, wenn man die Mauer durchbreche, in den Hof dringen. Ich erwiederte: wenn es einmal darauf ankomme, Nachſchlüſſel machen zu laſſen, ſo könne man ſich eben ſo gut gleich drei verſchaffen, um beide Thüren damit aufzumachen. Man trat mir bei. — Du biſt derjenige, der die meiſten Verbindungen außerhalb hat, ſagten ſie zu mir, laß' die Nachſchlüſſel machen! — Ich willigte ein; die Schlüſſel wurden mir übergeben."

Der Präſident unterbricht hier den Zeugen und fordert ihn auf, Kraft des Eides, den er geleiſtet hat, die Perſon zu nennen, durch die er zu den Nachſchlüſſeln gekommen iſt. Marty antwortet, daß, da dieſe Perſon es gethan habe, um ihm einen Dienſt zu erweiſen, er ſie nicht nennen könne. Der Präſident macht ihm bemerklich, daß er ſich, ſobald er nicht die ganze Wahrheit ſagen wolle, den Strafen gegen Zeugen ausſetze, die einen Theil der Wahrheit verbergen. Der Zeuge beharrt indeß in ſeiner Weigerung. Der Präſident fordert ihn auf, in ſeiner Ausſage fortzufahren.

Marty. Als die Schlüſſel mir übergeben waren, verwahrte ich ſie ungefähr 14 Tage lang, ohne davon zu ſprechen; erſt nach dieſer Zeit gab ich ſie an Caux. Sie ſchloſſen nicht vollkommen; Caux, der ein Schlöſſer iſt, wurde daher beauftragt, ſie in Stand zu ſetzen; er that dies. Während er daran arbeitete, ſagte man mir indeß, daß Grund vorhanden ſey, zu glauben, Se. Majeſtät werde die für mich nachgeſuchte Begnadigung bewilligen. Ich entſchloß mich daher, zu bleiben, und theilte dieſen Entſchluß Caux mit, der, da ſein Urtheil noch nicht ergangen war, auch dachte, daß es beſſer ſey, wenn er bis nach dem Urtheile warte. Bayre, deſſen Gefangenſchaft zu Ende ging, theilte unſere Meinung. Wir, nämlich Caux, Bayre und ich, kamen überein, vorzugeben, daß die Schlüſſel nicht ſchlöſſen. Indeß wurden wir von Barboteu, Oliver und Truillet lebhaft gedrängt; es wurde daher beſchloſſen, das Projekt in der folgenden Woche auszuführen. In dieſer Zwiſchenzeit iſt unſer Plan entdeckt worden.

Der Präſident erinnert Marty zum zweiten Male, daß er geſchworen habe, die Wahrheit zu ſagen, daß er ſie indeß verletze, ſobald er ſich weigere, die Perſon zu nennen, die ihm die Schlüſſel übergeben habe. Er forderte ihn auf, die Perſon zu nennen. Marty erwiedert, daß er die Wahrheit nicht verletze,

Digitized by Google

daß er ſich nur enthalte, ſie zu ſagen, und daß er glaube, nicht gezwungen werden zu können, ſie ganz zu ſagen.

Der Prokurator des Königs. Sie wollen uns nicht ſagen, welche Perſon Ihnen die Schlüſſel verſchafft hat; können Sie uns aber verſichern, ohne den Eid zu verletzen, den Sie geleiſtet haben, daß Guiraud es nicht iſt, der ſie Ihnen übergeben hat.

Marty. Ja, mein Herr!

Der Prok. des Königs. Ihre Antwort iſt nicht förmlich.

Marty. Ich ſchwöre, daß nicht mein Couſin Guiraud es iſt, der mir die Schlüſſel verſchafft hat.

Der Präſident fragt das öffentliche Miniſterium, ob es nicht Anträge gegen Marty zu machen habe. Nach einem augenblicklichen Beſinnen trägt der Prokurator des Königs darauf an, daß Marty, in Gemäßheit der Artikel 355. und 80. der Criminal-Prozeß-Ordnung (Code d'instruction criminelle),*) zu einer Geldbuße von 100 Franken verurtheilt werde.

Der Vertheidiger des Guiraud macht einige Bemerkungen zu Gunſten Marty's.

Nach erfolgter Berathung verurtheilt der Hof Marty zu einer Geldbuße von 20 Franken. **)

Der Transport der Galeerensträflinge von Paris nach Toulon im Jahre 1828.

(Fortſetzung der Berichte Heft 1. S. 215. Heft 2. S. 389 und Heft 3. S. 449.

Paris den 23. October 1828.

Die heut in Bicêtre verſammelte Sträflingskette beſteht aus 130 Verurtheilten, wovon 18 auf Lebenszeit. Als die Escorte und der mit den Ketten und Halsringen beladene Wagen in den Hof rückte, liefen die Gefangenen haufenweiſe an die Fenſter, um

*) Art. 355. — — — Derjenige Zeuge, welcher nicht erſcheint, oder der den Zeugeneid zu leiſten oder eine Ausſage abzugeben verweigert, ſoll zu der im Artikel 80. vorgeſchriebenen Strafe verurtheilt werden.

Art. 80. ſetzt auf das Nichterſcheinen eines Zeugen eine Geldbuße feſt, die 100 Franken nicht überſteigen darf.

**) Guiraud wurde freigeſprochen.

um mit gieriger Schauluſt den Vorgang zu betrachten, der auf einige Zeit die traurige Einförmigkeit ihrer Gefangenſchaft unterbrach. Viele von ihnen ſind ſchon als Theilnehmer bei ſolchem Schauſpiele aufgetreten, viele ſind noch dazu beſtimmt. Kurze Fragen, Antworten, und Ausrufungen in der unverſtändlichen Züchtlingsſprache unterbrachen die dumpfe Stille, ſo wie das Raſſeln der langen Ketten, die in Reihen auf dem Pflaſter ausgebreitet, während die Halsringe nach ihrer Feſtigkeit ſorgfältig geprüft wurden. Die zum Abmarſch beſtimmten Sträflinge ordneten ſich auf ein gegebnes Zeichen in einem anſtoßenden Hofe. Ihnen folgten diejenigen von ihnen, die wegen eines Vergehens bis zur Anfettung im einſamen Kerker hatten bleiben müſſen. Für ſie ſchien dieſe Operation gewiſſermaßen eine Erholung von ihren bisherigen Leiden zu ſeyn. Um ſich vor der Kälte zu ſchützen, hatten ſie ſich faſt alle mit Strohflechten umwunden. Ein gewiſſer Tourade, der nebſt ſeinem Vater wegen Diebſtahls verurtheilt iſt, hatte ſich faſt ganz mit ſolchen Flechten bekleidet, ſich ſogar eine Mütze à la Robinſon davon gemacht. In drei bis vier gefährlichen Sprüngen ſetzte er über den ganzen Hof, worauf lauter Beifall und allgemeines Gelächter unter den Sträflingen erfolgte. „Das iſt der Mazurier der Bagnio's" rief einer, während Tourade ſeinen Platz einnahm.

Ein gewiſſer Sange, der wegen Schriftverfälſchung zu fünfjähriger Strafarbeit verurtheilt iſt, beklagte ſich bitterlich über die Gazette des Tribunaux. Sie habe, ſagte er, in ihrem Bericht über ſeine öffentliche Ausſtellung geſagt, daß er zu 18jähriger Strafarbeit verurtheilt worden ſey. und dadurch ſey ihm „in der öffentlichen Meinung ſehr geſchadet worden;" denn wenn der Richter nur den geringſten Grad der Strafe verhänge, ſo ſey dies ein Beweis, daß der Verurtheilte noch einige Theilnahme verdiene. Auch darüber war er ſehr empfindlich, daß man geſagt, er habe bei der Brandmarkung gelacht. Vielmehr habe er dem Executor nur „lächelnd gedankt," weil ihn dieſer mit Menſchlichkeit behandelt. Er ſey kein ſchaamloſer Verbrecher, wenn auch das Unglück ihn verleitet habe, „ſich einer Unbeſonnenheit mit Schriften" (imprudence de papier) ſchuldig zu machen. Seit der Zeit habe er ſich immer gut aufgeführt. Wirklich war ſein Betragen in Bicêtre tadellos geweſen, weshalb er daſelbſt auch Beſchäftigung erhalten hatte, und jetzt auf Veranlaſſung des Directors, ſeinem Wunſche gemäß, an eine andere Kette, neben einem nach dem Geſetz vom Jahr 1793 verurtheilten Soldaten, angeſchmiedet wurde.

Unter allen dieſen Sträflingen erregte ein gewiſſer Maurice die größte Aufmerkſamkeit. Er iſt wegen Diebſtahls zu 15jähriger Strafarbeit verurtheilt, und hat mehrere Lieder gedichtet, deren Abſchriften von Hand zu Hand gehen; man nennt ihn „den Béranger der Gefängniſſe“, Von einem ſeiner Lieder, „der ächte Dieb“ überſchrieben, mag hier die erſte Strophe folgen:

Des Trübſinns ſich entſchlagen,
Wohlauf zu Freud' und Luſt;
Dem Heuchler abzuſagen,
Den Frohſinn in der Bruſt;
Der Ueppigkeit des Reichen
Ein Schreckbild dazuſtehn;
Zum Wohlthun ſich erweichen,
Darin ſein Glück zu ſehn;
Der Armuth Troſt zu reichen,
Will ſie in Schmerz vergehn.
Darin, darin kannſt du ihn ſehn,
Den ächten Dieb nur ſo verſtehn.

Die in jeder Zeile dieſer Lieder hervortretende gänzliche Sittenloſigkeit, die Schändlichkeit ſeines früheren Lebens, und ſeine vertraute Verbindung mit den übrigen Sträflingen, haben bald das Gefühl der Theilnahme erſtickt, das Maurice anfangs erregt hatte. Die Verurtheilten deuteten auf ihn mit einer Art von Stolz. Das iſt unſer Dichter, ſagten ſie, unſer Béranger. Er wurde mit jenem Tourade zuſammengekettet, von dem oben die Rede war, und der ohne Ausnahme der frechſte in der ganzen Bande iſt. Und doch iſt er erſt 17 Jahre alt! Sein blondes lokkiges Haar und ſein Kindergeſicht machen einen trübſeligen Contraſt gegen ſeine Ketten, die er ſpielend um ſich wirft, und mit einer Art von Eitelkeit auf eine leichte Weiſe zu tragen affektirt, und vorzüglich gegen die empörenden Reden, die er fortwährend im Munde führt. So ſagte er ſcherzend, als man ihm das Halseiſen anſchmiedete, nie habe er ein ſeidenes Halstuch von dieſer Güte getragen. Nun, fuhr er fort, nun ſchickt man mich auf die Bildungsreiſe nach Toulon. Dann ſtand der unbärtige Züchtling auf und rief mit prahleriſchem Anſtande: „Auf Freunde, luſtig und munter, und ein hübſches Lied geſungen, ehe wir abreiſen!“ — Als jemand zu ihm ſagte, er ſey noch jung, und hoffentlich werde dieſe erſte Strafe ihn beſſern, erwiederte er kaltblütig ſeine Pfeife weiter rauchend: „es ſteht dahin;“ Doch ſagte er nicht ohne Bewegung, was ſeinem Vater betreffe, ſo ſey dieſer unſchuldig. Der arme Teufel werde den Marſch nicht aus-

halten, er ſey 52 Jahr alt. Auch bat er es ſich als Gnade aus, nicht an einer Kette mit ſeinem Vater angeſchmiedet zu werden, was wenigſtens noch einen Reſt von Schaam zu beweiſen ſcheint. Er iſt zu 7-, ſein Vater zu 5jähriger Strafarbeit verurtheilt, und auch dieſer bat inſtändig, nicht in der Nähe ſeines Sohnes angeſchmiedet zu werden. Es ward bewilligt.

Ein anderer Sträfling, ein wegen Fälſchung verurtheilter Notariatsſchreiber, fiel durch ſeine höchſt feine und elegante Kleidung und durch ſeinen, anſcheinend wohl gefüllten Mantelſack vom feinſten Sommerzeuge auf. Ein Mitſträfling bemerkte, er ſehe aus, wie ein wohlhabender Bürger, der auf ſein Landgut reiſe. Auch der bekannte Mulon, der Afrikaner, der die Juwelen der Demoiſelle Mars geſtohlen, gehörte zur Geſellſchaft. Er ſchien fortwährend in Gedanken verſunken und in ſein Schickſal ergeben zu ſeyn. Nur einen Wunſch äußerte er: mit einem Diebe, Namens Robillard, zuſammengeſchmiedet zu werden. Als dieſer Wunſch erfüllt war, ſprach er kein Wort mehr. Nach Beendigung des Geſchäfts wurden die Sträflinge, dem Gebrauch gemäß, zur Anhörung einer Predigt in der Kapelle von Bicêtre verſammelt.

Den 24. October 1823.

Mit Anbruch des Tages wurden die Sträflinge, nachdem ihre Ketten unterſucht worden, auf Wagen geſetzt. Sie riefen den zurückgebliebenen Gefangenen ein lautes Lebewohl zu, wobei Tourade ſagte, ſie würden für ſie Quartier beſtellen, was allgemeines Gelächter erregte. Darauf fingen ſie an zu ſingen, womit ſie erſt dann aufhörten, als ſie an einen Ort kamen, wo nur noch wenig Zuſchauer waren. Nun trat eine tiefe Stille ein. Als ſie um ein Uhr auf dem Berge bei Eſſonne angelangt waren, wurden ſie, dem Gebrauche gemäß, jener ſchaamverletzenden Durchſuchung unterworfen, wobei ſie nackt ausgezogen werden. Deſſen ungeachtet hatten ſich Weiber in großer Anzahl eingefunden. Ein junges Mädchen von 15 Jahren kam ſehr eilig, aber doch zu ſpät herbeigelaufen, und kehrte, als ſie von einer Gefährtin hörte, daß die Viſitation ſchon vorüber ſey, ſogleich wieder um. Nur bei einem Sträflinge wurde ein verſtecktes Inſtrument, ein Meſſer, gefunden. Einem anderen war bei der Durchſuchung ein Brief von ſeiner Mutter, der letzte, den ſie ihm geſchrieben, weggekommen, und er forderte ihn unter vielen Thränen zurück. Als er ihn zurück erhielt, erſchöpfte er ſich in Dankſagungen. Auf ein mit einer Pfeife gegebenes Signal nahmen Alle ihre Ketten in die Hände und ſtiegen den Berg hinab, indem ſie das Lied

Digitized by Google

von Maurice, „der ächte Dieb," *) im Chor abſangen. Als dies beendigt war, rief ein Sträfling: Nun Baptiſt, ſinge doch den Herren und Damen, die uns die Ehre erzeigt haben, uns hierher nachzufolgen, das Klagelied der Galeerenſträflinge; das wird ihnen Vergnügen machen. Sogleich ſtimmte Baptiſt das Lied an, das ſchon aus alten Zeiten herrührt, denn man findet es in Vidocqs Memoiren angeführt. Zwei Strophen davon, die ich hier einrücke, werden einen Begriff von dem Zuſtande der Erniedrigung geben, welchem der Aufenthalt in den Bagnio's den Menſchen zuführt.

Scharlachroth ſind unſ're Kleider,
Und die Müß' erſetzt den Hut;
Auch das Halstuch fehlt uns leider,
Weil's für den Jabot nicht gut.
Doch laßt uns dem Grame wehren,
Denn gewiß! man liebt uns ſehr:
Weil man uns nicht kann entbehren,
Führt man uns an Ketten her.

Wird's bald Zeit, den Bauch zu füllen?
Trockne Bohnen, rückt heran.
Ihr ſchmeckt ſchlecht; doch Hunger ſtillen
Könnt wie Schnepf' ihr und Faſan.
In ein tiefer Leid geſtürzet
Wären wir, wenn man zum Zwerg
Jeden von uns abgekürzet
Droben auf dem „Trauerberg." **)

Unter ſolchen Geſängen und den Ausbrüchen widriger Luſtigkeit langte die Kette in Eſſonne an, wo man an die Sträflinge hölzerne Speiſenäpfe und Löffel vertheilte, was wieder Anlaß zu Späßen gab, indem Tourade, der über die Schlechtigkeit des Tiſchgeräths ſpottete, von einem Anderen zur Antwort erhielt: er möge ſich nur gedulden; ſobald er Admiral in der kleinen Touloner Marine ſeyn werde, erhalte er das Recht, von Fayence zu ſpeiſen.

Einer der Sträflinge beklagte ſich, daß ihm eine Unze Tabak geſtohlen ſey, worauf Tourade verſetzte, das ſey unmöglich, da ſie Alle honette Leute waren. Als der Tabak bei einem Sträfling gefunden wurde, erhob ſich ein lebhafter Kampf, der ohne

*) S. v. S. 338.

**) Mont-à-regret heißt in der Züchtlingsſprache die Guillotine.

Digitized by Google

die Zwiſchenwirkung der Wachen hätte gefährlich werden können. Alle ziſchten und höhnten den Angeber aus, vorzüglich Tourade, der ſeine Stimme über alle erhob. Seine freche Luſtigkeit, ſein Lachen und Singen wirkten ſo ſchmerzlich auf ſeinen Vater, daß dieſer weinend ſein Geſicht verhüllte.

Auch in Corbeil, wo wieder eine Menge von Neugierigen den Zug erwartete, erhoben die Sträflinge wieder ihr freches Geſchrei und Geheul. Einige ſammelten in ihren hölzernen Schüſſeln Almoſen ein, andere, die zu Fuß gingen, tanzten und ſangen dazu, und Tourade, der das Königliche Wappen an der Hausthür eines Notars erblickte, rief ſeinen Kameraden zu, ſich das wohl zu merken. Es ſey die Wohnung eines Notars, wo man auf dem Rückwege wohl eine gezwungene Anleihe machen könne.

Der Zug, der ſonſt immer über Fontainebleau geht, ſchlug diesmal, wegen der Anweſenheit des Königs an dieſem Orte, einen anderen Weg ein.

Lebenslauf eines Galeerenſträflings.

Einer der kühnſten Induſtrieritter — erzählt die Gazette des Tribunaux — die jetzt auf den Galeeren von Rochefort ihre Strafe abbüßen, iſt Anthelme Collet, der vor acht Jahren wegen Fälſchung zu den Zwangsarbeiten verurtheilt wurde. Er iſt der Sohn eines Tiſchlers zu Bellay und im franzöſiſchen Prytaneum erzogen. Gegenwärtig 43 Jahr alt, iſt er nach und nach Unterlieutenant, Capitain, Aide-Major im 47 Linienregiment, Deſerteur, Dieb, Biſchof, Generalinſpektor, Feldwundarzt und Bruder der chriſtlichen Lehre geweſen. Er iſt von mittlerem Wuchs, hat eine breite Bruſt, einen ſtarken Kopf, eine ſchmale Stirn und ein hohles, lebhaftes und durchdringendes Auge. In ſeinem Gange und in der Haltung ſeines Körpers hat er etwas Bedächtiges, das ihm das Anſehen eines Schulmeiſters giebt.

In ſeiner militairiſchen Laufbahn verdankte er die erſten Grade mehr der Intrigue als der Tapferkeit. Der Waffen überdrüſſig, deſertirt er, und zieht zuerſt den ſchwarzen, dann den violetten Prieſterrock an; ſeine Ernennungsbulle verfertigt er ſich ſelbſt. So iſt er denn Biſchof, wird als ſolcher zu Nizza empfangen und geehrt, und der dortige Biſchof überträgt ihm, zum Beweiſe ſeiner Achtung, die Ordination von 33 Prieſtern und

eben ſo viel Diakonen und Subdiakonen. Aus Dankbarkeit dafür beſteigt er die Kanzel und erbaut ſeine Zuhörer zum achten Male durch eine Predigt von Bourdaloue. Zum Unglück haben die Gendarmen ſein Signalement; er will fliehen; ſie ſtellen ſich ein, um ihn zu verhaften. Da giebt er ihnen, von ſeinem apoſtoliſchen Charakter Gebrauch machend, den Segen, und ſie laſſen ihn ziehen. Barmherzige Seelen machen demnächſt eine Sammlung für ihn, die ſich auf 8000 Franken beläuft.

Dennoch war das Einkommen ſeines Biſthums mehr als precär; er verzichtet darauf und verſucht ſich an den militairiſchen Würden. Im Jahre 1810 macht er ſich zum Generalinſpektor, revidirt die Bücher eines Kriegs-Commiſſairs, läßt ſich beträchtliche Fonds für die Organiſation einer Armee in Catalonien auszahlen, und entzückt ſeinen Commiſſair durch das Verſprechen, ſich für ihn um das Band der Ehrenlegion zu verwenden. Zu Nîmes erhebt er 300,000 Franken aus der Kaſſe des Gouvernements; zu Montpellier gleichfalls. Aber der Aufenthalt in dieſer Stadt iſt verhängnißvoll für ihn. Eines Tages hält er um 6 Uhr des Morgens eine Reviſion ab, beſucht darauf den Präfekten, ſagt ihm viel Schmeichelhaftes über die gute Verwaltung ſeines Departements und verſpricht, ihm den Grad eines Großoffiziers der Ehrenlegion zu verſchaffen. Allein unglücklicherweiſe wird er, zwei Stunden darauf, mit zwei und zwanzig Offizieren, die er für ſeinen Stab angeworben hatte, arretirt. Das iſt aber noch nicht das Merkwürdigſte der Geſchichte. Einige Tage darauf hatte der Präfekt eine zahlreiche Geſellſchaft zum Diner gebeten. Um ſeine Gäſte zu unterhalten, will er ihnen das Vergnügen verſchaffen, den Menſchen zu ſehen, der mit ſo vielem Glanz die Rolle eines Generalinſpektors geſpielt hatte. Er läßt ihn in ſein Haus bringen. Bis zum Nachtiſch ſperrt er ihn in das Anrichtezimmer; zwei Gendarmen werden vor die Thür geſtellt. In der einen Ecke des Zimmers lagen die Jacke, die baumwollene Mütze und die Schürze des Kochs. Der Gefangene bekleidet ſich damit, bewaffnet ſich mit zwei belegten Schüſſeln, ſtößt mit dem Fuß gegen die Thür, paſſirt als Küchenjunge, geht mitten durch den Speiſeſaal und rettet ſich. Der Koch kommt zurück und ſucht ſeine Kleider und ſeine Schüſſeln. Man macht Lärm und Alles erklärt ſich. Das Mißvergnügen der ehrenwerthen Geſellſchaft war groß. Der Präfekt verſprach 10,000 Franken demjenigen, der ihn todt oder lebend bringen würde; Collet aber blieb während eines ganzen Monats ruhig

Digitized by Google

in einem benachbarten Hauſe, aus dem er alle Tage den Präfekten ſeine Toilette machen ſah.

Gezwungen, einen andern Induſtriezweig zu ergreifen, wird er, vermittelſt einer Abhandlung Sabatier's über Oſteologie, Wundarzt-Gehülfe, bleibt in dieſer Eigenſchaft zu Saumur unter dem General Donnadieu, und praktizirt demnächſt für eigene Rechnung. Der irdiſchen Wechſelfälle müde, entſchließt er ſich, in die chriſtlichen Schulen zu Toulouſe einzutreten. Er erwirbt ein Haus auf Credit, will ein Noviziat gründen, brandſchatzt die Brüder und macht ſich endlich davon, indem er ihnen die Sorge überläßt, ſich mit dem Eigenthümer abzufinden.

Im ferneren Verlauf ſeiner Abenteuer kommt er nach Laroche-Beaumont; aus Furcht, von der Polizei beunruhigt zu werden, nimmt er ſeine Wohnung bei dem Polizei-Commiſſair ſelbſt, und übergiebt demſelben mit größter Sicherheit ſein Signalement. Dort macht er Bekanntſchaft mit einigen Offizieren; er erzählt dem Einen von ſeinen Ländereien an der Rhone und von einem Verwalter, der ſeinen Dienſt verlaſſen hat. Der Offizier bittet um die Stelle; Collet nimmt ihn unter der Bedingung an, daß er ſich zur größern Sicherheit mit einer Perſon verheirathe, der er damals ſchon den Hof machte. Durch Collet's Dazwiſchenkunft wird die Heirath geſchloſſen, und der künftige Gutsverwalter reiſt mit einem Beglaubigungsbriefe ab, um Ländereien zu ſuchen, die er heute noch finden ſoll.

Zu Mans endlich wurde dieſe romanhafte Laufbahn im Jahre 1819 beſchloſſen. Er wurde daſelbſt über ein Verbrechen ertappt, und die Zeit der Buße für ſo viele kühne Thaten war nunmehr gekommen. Er vertheidigte ſich ſelbſt, und ſeine Rede war merkwürdig. „Es iſt nicht Neigung zum Verbrechen," ſagte er, „die mich alle dieſe Thorheiten hat begehen laſſen. Hätte ich, um mein unglückliches Daſeyn zu friſten, auch nur einen Tropfen Bluts vergießen müſſen: Sie würden mich heute nicht auf der Bank der Angeklagten ſehen. Hätte ich einen meines Gleichen auf der Landſtraße berauben müſſen: Sie würden mich eben ſo wenig hier ſehen. Hätte ich auch nur das Schloß eines Kaſtens erbrechen müſſen, um Geld zu ſtehlen: ich würde mich niemals zu dieſer verbrecheriſchen Handlung entſchloſſen haben."

Seit acht Jahren iſt Collet todt für die Welt. Wohl darf man ſich über den langen Schlaf eines ſo thätigen Geiſtes verwundern; allein er befindet ſich an einem Orte, wo ein Zuſammenfluß von Genies dieſes Schlages iſt, und wo man ihrer verbrecheriſchen Verſchmitztheit den wenigſten Spielraum läßt. Col-

Digitized by Google

let beträgt ſich vortrefflich. Während der erſten Jahre waren die Vorſteher auf ihrer Hut gegen dieſen furchtbaren Gefangenen; man hielt ihn entfernt von den Arbeiten; er hat ſelbſt gebeten, daran Theil nehmen zu dürfen, um auch an den kleinen Annehmlichkeiten, die der Preis davon ſind, Theil zu haben. Oft ſieht man ihn in ſich ſelbſt verſunken; mit Verachtung ſcheint er die Elenden zu betrachten, mit denen er ſich angeſchmiedet findet, und deren niedrige Begierden ſo wenig mit ſeinen alten Gewohnheiten des guten Tons übereinſtimmen.

Vor einiger Zeit befand er ſich krank im Hoſpital. Herr D . . . ., ein Advokat, unterhielt ſich mit ihm über ſein früheres Leben. Er antwortete wenig. Herr D . . . . erinnerte ihn an einen Bataillons-Chef außer Dienſten, den er zum Verwalter ſeiner Ländereien gemacht und vorher verheirathet hatte. Da belebten ſich ſeine Augen, als wenn er von einem peinlichen Traum wäre befreit worden, und indem er die Hand in ſeine Jacke ſteckte, ſagte er mit ernſter und zugleich lächelnder Miene: „Sie kennen dieſen Offizier, mein Herr! ſagen Sie mir doch, was aus ihm geworden iſt? Ob er glücklich iſt in ſeinem Hausſtande? Er muß es ſeyn, denn er hat durch ſeine Heirath eine treffliche Parthie gemacht. Ich, mein Herr! der ich mit Ihnen ſpreche, habe das Glück Vieler in mehr als einer Hinſicht gegründet."

Collet hat noch zwölf Jahre Eiſenſtrafe zu erdulden.

Geſindel in Frankreich.

Man zählt gegenwärtig etwa 130,000 Diebe, Räuber u. ſ. w., wovon der ſiebente Theil feſtgenommen und beſtraft werden mag. Es giebt überhaupt über 3 Millionen Menſchen, deren Exiſtenz auf keinen Monat geſichert iſt. Hierzu kommen 11,464 entlaſſene Galeerenzüchtlinge und 7896 befreite Strafgefangene. Mehr als 150,000 Perſonen werden in den Gefängniſſen und Lazarethen unterhalten. Der Schaden, durch Diebſtahl angerichtet, wird jährlich auf 2 Millionen Franken geſchätzt. (Nach Laforeſt, in der Schrift: „Blick auf das freiwillige Elend.")

Digitized by Google

Die gegenwärtige Einrichtung der Gefängniſſe in Frankreich.

Aus dem Bericht des Miniſters des Innern an die Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Verbeſſerung der Gefängniſſe ergiebt ſich Folgendes. Es ſind vom 1. Jan. 1827 bis dahin 1828 in 68 Dep.-Hauptorten die Gefängniſſe ausgebeſſert, vergrößert und ganz neu ausgebaut worden, und ſie werden ſämmtlich bis zum J. 1830 im Stande ſeyn. In 9 Hauptorten der Dep. Carcaſſonne, Gueret, Lans-le Saulnier, Nantes, Clermont (Puy de Dôme), Vannes, Metz, Alby und Lyon werden gegenwärtig Zucht- und andere Gefängnißhäuſer gebaut, von denen mehrere im Laufe des J. 1829 fertig ſeyn werden. In den Unterbezirken ſind 188 Gefängniſſe entweder ausgebeſſert oder neu gebaut worden, und an 17 wird noch gebaut; 59 andere erwarten noch die nöthige Inſtandſetzung. Die vollſtändige Herſtellung der Pariſer Gefängniſſe ſchreitet, unter der Leitung der Präfekten, fort. — Alle dieſe Arbeiten haben, die gewöhnlichen Ausbeſſerungen ungerechnet, 17 Mill. 193,224 Frs. 66 Cts. gekoſtet. Die Central-Zuchthäuſer ſind im Bau begriffen, und namentlich arbeitet man jetzt an dem von Rennes, ſo wie an der Vergrößerung der von Beaulieu und Clermont (Oiſe). Der Plan dieſer drei Zuchthäuſer iſt ſo angelegt, daß ſie am 1. Apr. 1829 20,330 Züchtlinge, die zu einer mehr als einjährigen Strafe verurtheilt ſind, aufnehmen können. Vom J. 1815 bis zum 1. Januar 1828, hat man 10 Mill. 487,479 Frs. 9 Cts. zu dieſem Bau (der 3 Häuſer von Rennes, Beaulieu und Clermont) gebraucht, und dieſe müſſen namentlich zuerſt vollendet werden, damit man zu einer beſſern Claſſifizirung der Gefangenen kommen kann. Seit der Wiederherſtellung des Königthums ſind alſo (jene 17 Mill. 193,224 Frs. 66 Cts. dazu gerechnet) 27 Mill. 680,723 Frs. 75 Cts. zur Verbeſſerung der Gefangenenhäuſer verwandt worden. Auch für die Verbeſſerung der inneren Verwaltung hat man geſorgt. Reglementsmäßig erhalten die Gefangenen in den Zucht- und andern Häuſern täglich 1½ Pf. Brod und Suppe mit Gemüſe darin. In vielen Städten haben die Ortsbehörden und die Gefängnißcommiſſionen zugelegt, um den Gefangenen beſſere Koſt zu gewähren. Hinſichtlich der Kleidung ſind die Präfekten ermächtigt worden, die Bedürftigſten zu kleiden, und die Ausgaben aus den, im Budget für den Unterhalt der Gefangenen in den Dep.-Gefängniſſen beſtimmten, Fonds

zu beſtreiten. Auch für die Schlafſtätten der Gefangenen, die kein Bett miethen können, iſt geſorgt worden, und man hat viele Feldbettſtellen mit Matratzen und Decken angeſchafft. Wo dieß noch nicht hat geſchehen können, wird das Stroh zu beſtimmten Zeiten ſorgfältig gewechſelt. — An die Errichtung von Werkſtätten hat man, wegen des öftern Wechſels der Gefangenen, noch nicht denken können; in den Zuchthäuſern trifft die Verwaltung eine Uebereinkunft mit den Fabrikanten, und hier können die Gefangenen täglich arbeiten. Für den geiſtlichen Troſt tragen die bei vielen Gefängniſſen mit feſter Beſoldung angeſtellten Geiſtlichen Sorge, und in den meiſten Gefängniſſen ſind Kapellen eingerichtet. Auch für den Geſundheitszuſtand iſt in den Dep.-Gefängniſſen Sorge getragen worden, und da, wo keine barmherzigen Schweſtern die Kranken pflegen oder keine Krankenabtheilungen ſind, werden die Gefangenen in die Hospitäler gebracht. Uebrigens iſt es nicht zu leugnen, daß ſich die Gefangenen in den Central-, Arbeits-, und Zuchthäuſern beſſer befinden, als in den Gefängniſſen, theils weil jene arbeiten und Unterſtützung von ihren Familien erhalten können, theils auch, weil jene Anſtalten unter dem Miniſter des Innern ſtehn, und *ein* Wille daher über ſie zu gebieten hat. Die Verpflegung, Bekleidung u. ſ. w. in den Central-, Straf-, und andern Häuſern iſt Unternehmern überlaſſen, und im J. 1827 koſtete jeder Tag eines Gefangenen dem Schatze nicht mehr, als $51\frac{21}{100}$ Cent., die Verwaltungs- und Unterhaltungskoſten der Gebiete mit einbegriffen.

In 16 Centralhäuſern iſt im vergangenen Jahre nur der 22ſte Menſch geſtorben. Größer iſt die Sterblichkeit in den Häuſern in Clairvaux, Limoges und Eyſſ(?) geweſen, doch verbeſſert ſich der Geſundheitszuſtand auch in dieſen täglich. Die Mittelzahl der Todesfälle verhält ſich in den ſämmtlichen Centralhäuſern bei den Männern wie 1 zu 16, und bei den Frauen wie 1 zu 26. Wahrſcheinlich trägt hierzu das Ungewohnte der ſitzenden Lebensart für die Männer, und der ſtärkere Einfluß der Gemüthsbewegungen bei. Auf eine Geſammtzahl von 17,500 Sträflingen ſind in dem verfloſſenen Jahre 14,800 beſtändig in den Werkſtätten beſchäftigt, 1400 aber in den Krankenabtheilungen befindlich geweſen: 800 haben Krankheits oder Alters halber nicht arbeiten, 140 der Strafen wegen, die ſie ſich zugezogen haben, die Werkſtätten nicht beſuchen können. Das Verhältniß der unbeſchäftigten Sträflinge iſt alſo wie 1 zu 8. Der Ertrag der gelieferten Artikel war 1 Mill. 455,000 Frs., was, auf 14,800 Arbeiter, zu 300 Arbeitstagen das Jahr, gerechnet, den Mitteler-

Digitized by Google

trag des Tages, für jeden Einzelnen, auf 33 Cts. (2 Sgr. 11 Pf.) bringt. Dies iſt allerdings ſehr wenig, aber die Tarife der Central-Häuſer werden gewöhnlich ⅓ unter dem der gewöhnlichen Waarenpreiſe gemacht, damit die Koſten für die Inſtandhaltung, Beleuchtung u. ſ. w. der Werkſtätten, herauskommen. Man kann alſo den täglichen Arbeitsertrag eines Sträflings zu 41 Cts. (3 Sgr. 2 Pf.) annehmen. Von der Totalſumme des Ertrages ſind beinahe 500,000 Fr. den Sträflingen, in wöchentlichen Zahlungen, verabfolgt worden, die aber gewöhnlich ſehr ſchlecht verwendet werden. Eben ſo geſchieht es mit den Reſervegeldern (welche die Gefangenen nach abgedienter Strafzeit bekommen). Man wird deswegen, inskünftige, den Sträflingen nur die zu ihrer Heimreiſe und zu der nothdürftigſten Bekleidung erforderliche Summe überantworten, und das Uebrige ſoll ihnen an ihrem definitiven Aufenthaltsorte ausgezahlt werden. Uebrigens muß man offenherzig bekennen, daß dieſe Reſervegelder den entlaſſenen Sträflingen keinesweges eine ſo große Hülfsquelle darbieten, als man erwartete. Vom 1. Nov. 1827 bis 31. Okt. 1828 wurden 6,335 Gefangene entlaſſen. Von dieſer Anzahl hatten 5,885 Reſervegelder zu erhalten, und empfingen eine Totalſumme von 411,702 Fr. 35. Cts., was, im Durchſchnitt, auf jeden nur 70 Fr. giebt. Nach einer k. Verfügung vom 8. Sept. 1819 ſind die ſämmtlichen disponiblen Summen, im Namen der Anſtalten, in den Staatsfonds untergebracht worden: bis jetzt haben ſie die Summe von 1 Mill. 739,000 Fr. betragen und einen Zinsertrag von 96,066 Fr. gebracht, ſo daß man, wenn man dies Kapital mit den jährlichen Zinſen zuſammenſchlagen wird, hoffen kann, daraus dereinſt die ſämmtlichen Koſten der Central-Häuſer beſtreiten zu können. Die Verwaltung der Central-Häuſer iſt, unter Aufſicht der Präfekten, rechtlichen und aufgeklärten Leuten anvertraut. Alle körperliche Züchtigungen ſind unterſagt. Die Präfekten beſtimmen die Preiſe der Arbeiten, theils nach den Ausſprüchen der Sachverſtändigen, theils nach denen der Handlungskammern, und die Preiſe können nur dann herabgeſetzt werden, wenn die Inſpektoren darüber berichtet haben. Die Geiſtlichen beſuchen jeden Tag die Kranken. Sonntags wird in den Central-Häuſern Gottesdienſt gehalten, und es muß Morgens und Abends in den Schlafſälen, ſo wie vor und nach der Mahlzeit, Gebet gehalten werden.

Bis jetzt ſind in den Central-Häuſern noch die Züchtlinge und Sträflinge vermengt, was aber auch aufhören ſoll. Allerdings wird dieſe Abſonderung bedeutende Koſten verurſachen, aber

ſie iſt nothwendig. Man wird ſie ſo abtheilen können. **Männer:** Sträflinge 4,700, Züchtlinge 9,600, zuſammen 14,300. **Frauen:** zu Strafarbeiten verurtheilt 1000, zur Einſperrung 1800, zu Correctionsſtrafen 3200, zuſammen 6000. Summe 20,300. Aus der allgemeinen Betrachtung ergiebt ſich, daß die jungen Sträflinge im Ganzen ſich ſehr faul und ſtörriſch zeigen, und daß ſie in den Gefängniſſen bald alle Laſter der Aelteren kennen lernen. Beſſer wäre es daher, ſie allein, in geringer Zahl, in den kleinen Stockhäuſern oder in den milden Anſtalten unterzubringen. Dieß dürfte um ſo leichter ſeyn, da ihre Zahl nur ungefähr 800 beträgt, unter denen 250 Freigeſprochene beider Geſchlechter und ungefähr 100 junge Mädchen. Bis eine entſchiedene Maaßregel, in Hinſicht ihrer, ergriffen wird, hat man in mehreren Häuſern Elementarſchulen für ſie eröffnet, welche unter der Aufſicht von Geiſtlichen ſtehen, und dieſe Einrichtung ſoll, nach und nach, in allen Central-Häuſern eingeführt werden.

Hinſichtlich der einzelnen Gefängniſſe iſt, in Bezug auf die in der Sitzung der Geſellſchaft vom 24. Jan. 1828 eingegangenen Berichte, ſchon Mehreres geſchehen. In dem Strafhauſe in Millan (Aveyron) ſind Wärme-Leitungsröhren eingeführt worden; in Rhodez ſind die innern Mauern des Strafhauſes geweißt worden, und in Aix (Rhonemündungen) ſollen neue Gefängniſſe gebaut werden. Für die Verbeſſerung des Geſundheitszuſtandes im Strafhauſe in Dünkirchen iſt ſchon mancherlei geſchehen; doch beſteht noch ein Streit zwiſchen der Stadt (als Eigenthümer) und dem Departement (als Miether), wer die Koſten des nothwendigen Neubaues tragen ſoll. Zur Abhülfe der Feuchtigkeit auf dem Erholungsplatze der Gefängniſſe von Montauban iſt viel geſchehen: auch ſind in den letzten Monaten nur 3 Gefangene daſelbſt erkrankt. In dem Gefängniſſe von Valence (Drôme), in dem des Dep. der Saône und Loire, und in dem von Montreuil (Pas de Calais) ſollen Strohmatratzen und Decken angeſchafft werden. Der Departementsrath des Drôme-Departements hat bereits 4000 Fr. dazu hergegeben; die andern beiden verlangen noch nähere Auskunft. Zur Verbeſſerung des Gefängniſſes in St. Omer ſind 12,500 Fr. bewilligt, und in dem von Nevers iſt ein beſſeres Mobiliar angeſchafft worden. In dem Departement der Unter-Pyrenäen werden die Gefängniſſe ausgebeſſert. Zur Verbeſſerung des Gefängniſſes in Vienne (Iſère) hat der Departementsrath, auf die veranſchlagte Summe von 13,249 Fr., ſchon 3000 Fr. bewilligt.

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Claſſification in den Gefängniſſen.

Ein junges Mädchen, von noch nicht 17 Jahren, war wegen eines ihr angeſchuldigten geringen Diebſtahls an Gelde und Brod vor dem Aſſiſengericht zu Toulouſe angeklagt und wurde freigeſprochen. Während der Unterſuchung hatte ſie mit einigen öffentlichen Mädchen zuſammen im Gefängniß ſitzen müſſen, und die ſchamloſen Scherze und Spöttereien dieſer Mitgefangenen, denen ſie fortwährend zur Zielſcheibe diente, hatten ſo zerſtörend auf ihren Geiſt gewirkt, daß ſie wahnſinnig wurde, und in das Irrenhaus gebracht werden mußte, wo ſie noch jetzt ſich befindet, und ſogar öftere Anfälle von Raſerei erleidet.

Portugal.

Ein Blick in ein Gefängniſs von Liſsabon.

Nachfolgende Skizze giebt, anſcheinend ein Augenzeuge, von dem Gefängniſſe, in welchem die Unglücklichen, die wegen Liberalismus angeſchuldigt worden, und die meiſt die Haft nur verlaſſen, um dem Tode entgegen zu gehen, in Liſſabon ſchmachten.

Das Gefängniß liegt in dem höchſten Flügel des Schloſſes, dem erſten Bau nach Süden gegen den Tajo hin. Es iſt eingetheilt, in die Saletta (den kleinen Saal), die Salla livre (Freiſaal), ſo genannt, weil die Gefangenen hier ſie beſuchende Freunde ſehen dürfen, wenn nämlich der Kerkermeiſter oder der Intendant es geſtatten; die Salla fechando (geſchloſſene Saal), wo man die Gefangenen weder ſehen noch beſuchen kann; endlich die Enchovia (das allgemeine Gefängniß), wo ſich Diebe, Mörder und Vagabonden jeder Art eingeſperrt finden. Dieſer letztere Aufbewahrungsraum für Miſſethäter iſt ein ſcheußlicher Ort; man ſchickt häufig aus andern Theilen des Gefängniſſes Verbrecher in dieſe Abtheilung, wenn ſie ſich eines Verſtoßes gegen die beſtehenden Reglements des Hauſes ſchuldig gemacht haben, und läßt ſie dann, zuweilen Hände und Füße mit Ketten belaſtet, ſo lange darin ſitzen, als es den Kerkermeiſter gut dünkt.

Digitized by Google

Außer dieſen verſchiedenen Gefängniſſen im unterſten Geſchoß, befinden ſich noch acht Kerker, faſt von gleicher Größe, in derſelben Reihe. Einige von dieſen ſind ein wenig luftiger und heller als die anderen, und je nachdem man beabſichtiget, die Schlachtopfer mehr oder minder Qualen empfinden zu laſſen, ſetzt man ſie in dieſe verſchiedenen Behältniſſe. Mittelſt wohl angebrachter Trinkgelder gelingt es dann zuweilen, ſich ein wenig mehr Luft oder Licht zu verſchaffen.

Die Mauern dieſer Zellen ſind ſechs Fuß dick, und die Fenſter verwahrt mit Eiſenſtangen von drei Quadrat-Zoll Breite, oder zwölf Zoll im Umfange, die ſich dergeſtalt durchkreuzen, daß die Zwiſchenräume höchſtens achtzöllige Quadrate bilden. Dieſe Fenſter ſind von verſchiedener Größe, indem einige kaum die halbe Breite der andern haben.

Bei allem dem hat man die doppelten Eiſenſtangen noch nicht für hinreichend ſicher erachtet; innerhalb derſelben befindet ſich ein großer und beträchtlich dicker Fenſterladen, der, verſchloſſen, das Innere des Kerkers in die tiefſte Finſterniß verſetzt. Die Eiſenſtange, welche dieſen Laden verſchließt, iſt mit einem ſtarken Riegel nebſt Schloß verſehen; nach außen vom Fenſter aber iſt eine gewaltige hölzerne Thür. Dem Fenſter gegenüber, und in einer Entfernung von demſelben, die kaum ſechs Fuß beträgt, erhebt ſich eine Mauer, welche höher als das Gefängniß iſt, ſo daß in den leidlichſten der erwähnten Kerker immer nur ein reflektirtes Licht hineinfallen kann.

Alle dieſe Behältniſſe ſind, wie geſagt, im Erdgeſchoß, und wenn ſie voll ſind, was nur zu oft der Fall iſt, befinden ſich die unglücklichen Gefangenen in der Nothwendigkeit, die Nächte auf dem Fußboden zuzubringen, in zwei Reihen geſchichtet, mit den Füßen gegen die Wand und den Kopf nach der Mitte des Raumes hin gekehrt. Dieſe Lage müſſen ſie annehmen, um ſich gegen die Feuchtigkeit und Kälte der Mauer zu verwahren. So liegen ſie, einer neben dem andern, und bedecken den ganzen Fußboden. Zuweilen tritt aber auch eine ſolche Ueberfüllung des Gefängniſſes ein, daß die Eingekerkerten in den Corridors, ja ſelbſt auf den Treppenſtufen, eine Stelle ſuchen müſſen, ihr Haupt niederzulegen.

Es iſt unmöglich, die Scenen der Verzweiflung, deren Zeugen dieſe Kerker täglich ſind, in ihren abſcheulichen Einzelheiten ganz darzuſtellen. Das Allerfurchtbarſte iſt aber, daß die Freunde der unglücklichen Verhafteten ihnen auf keine Weiſe Beiſtand leiſten können, weil ſie mit Recht fürchten müſſen, durch ihr

Digitized by Google

Mitleid Veranlaſſung zu geben, ſie das Loos der Schlachtopfer theilen zu laſſen.

Kein Wunder, wenn unter ſolchen Umſtänden die Verzweiflung in wirklichen Wahnſinn übergeht, und häufig genug ereignet es ſich unter der gegenwärtigen Regierung, daß das Irrenhaus ſeine Einwohnerzahl durch Bewohner der Gefängniſſe vermehrt ſieht.

Unter den Beiſpielen eines durch willkührliche Verhaftung erzeugten Wahnſinns, dürfte beſonders eines noch lange Zeit in dem Andenken der Kerkermeiſter des Schloßgefängniſſes ſich lebendig erhalten.

Der Schiffsſchreiber von dem Schiffe Johann VI. nämlich wurde, wenige Tage nach der Ankunft dieſes Schiffes aus Braſilien, auf den Verdacht hin, daß er aus jenem Lande conſtitutionelle Verhältniſſe mit herübergebracht habe, in den Straßen von Liſſabon verhaftet. In den Kerker geworfen, drang er, lange Zeit hindurch, darauf, daß man ihm das Verbrechen nennen möge, deſſen man ihn anklage; dann verfiel er in einen Zuſtand ſtiller Verzweiflung, welche bald nachher in tobende Wuth überging; er weinte, ſchrie, heulte, ſang, und mitten unter dem furchtbarſten Gekreiſch, ließ er mit einer Stimme, von welcher die Gewölbe des Schloſſes wiederhallten, den Ruf ertönen: Don Pedro und Gerechtigkeit! Er zerriß ſeine Kleider und krallte ſich mit den Nägeln in die Mauer des Gefängniſſes ein. Drei Tage und drei Nächte gingen auf dieſe Weiſe vorüber; dann gelang es ihm, die Thür ſeines Kerkers zu ſprengen, und nun lief er durch die Corridors mit furchtbarem Geheul, ſchlug mit ſeinen Ketten gegen die Mauer und ſchrie: Don Pedro und Gerechtigkeit! Endlich entſchloſſen die Kerkerwächter ſich, ihn in das Irrenhaus abzuliefern, und während man ihn durch die Straßen von Liſſabon mit nackten Aermen und Beinen, die durch die Ketten ganz blutig gerieben waren, das Geſicht voll Schmutz, und Schaum vor dem Munde, transportirte, hörte er nicht auf zu brüllen: Don Pedro und Gerechtigkeit!

Digitized by Google

Auſſer-Europäiſches.

Südamerika.

Züge zu einem Bilde der Polizei und Strafrechtspflege in Mexico.

Capitain Lyon erzählt in ſeinem ſehr leſenswerthen Tagebuche über eine Reiſe nach Mexico im Jahre 1826:

Eines Tages bei ſeiner Heimkehr von einem Spaziergange habe er einen ſeiner (dort einheimiſchen) Bootsleute in großer Verlegenheit gefunden, und von ihm erfahren, daß Leute gekommen wären, ihn in das Gefängniß zu ſtecken, bis er der Wittwe eines Mannes, den er vor einigen Monaten im Streite erſtochen, hundert Dollars bezahlt habe. Dieſe Strafe — ſetzt er hinzu — wird Engländern nur ſehr gering ſcheinen; indeß iſt ſie immer weit ſchwerer, als ſie gewöhnlich in den nördlichen Staaten Mexico's auf die grauſamſten Mordthaten geſetzt wird; denn dort beſteht das Ganze gewöhnlich in Gefängniß auf wenige Tage, aus dem noch dazu den Delinquenten meiſt geſtattet wird, zu entlaufen, um neue Schandthaten zu begehen.

An andern Orten berichtet er:

Dem häufigen Genuſſe der hitzigen Getränke ſind wohl die vielen Zänkereien und Mordthaten, beſonders bei den unteren Claſſen, zuzuſchreiben, die alle heimlich Meſſer bei ſich führen, obwohl das Geſetz das Tragen der Waffen förmlich unterſagt. Eine große Kleinigkeit iſt oft hinreichende Veranlaſſung zur Ermordung eines Andern, und während meines Aufenthalts in San Luis (de Potoſi) fielen zwei Mordthaten dieſer Art am hellen Tage vor. Der Mörder wird in ſolchen Fällen nur auf wenige Tage eingeſteckt und dann wieder frei gelaſſen. Zuweilen, doch ſehr ſelten, wird er auf zwei Jahre nach Vera Cruz *) geſchickt. Eine

*) Dort werden Verbrecher zur Strafe hin transportirt, und bei dem ungeſunden Clima dieſes Orts, der ſchweren Strafarbeit und der magern Koſt, die ſie erhalten, ſchaarenweiſe vom Tode hinweggerafft.

Digitized by Google

Eine von den obenerwähnten Mordthaten fand in Folge eines Streites zwiſchen zwei Männern aus verſchiedenen Dörfern ſtatt, von denen jeder für das ſeinige auf das Verdienſt Anſpruch machte, zum Frohnleichnamsfeſte den größten Strauß an die Jungfrau geſchickt zu haben, worauf einer den andern ohne weiteres erſtach und ſich dann einſtecken ließ, weil er wohl wußte, daß er in wenigen Tagen ſeine Freiheit wieder erlangen würde. Um den Zuſtand der Geſetze noch deutlicher zu machen, kann ich noch anführen, daß vor einiger Zeit ein Deutſcher auf der Straße nach Durango von einem Räuber angegriffen wurde, der nach ihm ſchoß, aber ihn verfehlte, worauf der Deutſche ihn niederſchoß, aber ſpäter 500 Dollars Strafe bezahlen mußte, weil er ihn getödtet hatte, ſtatt ihn gefangen zu nehmen und nach Durango zu bringen, von wo er doch nach einigen Tagen wieder frei gegeben worden wäre. Die Hauptſtraßen ſind durch große Laternen erhellt; indeß brauchen doch diejenigen, die ausgehen müſſen, die Vorſicht, ſich zu bewaffnen; hiezu muß jedoch eine förmliche Erlaubniß eingeholt werden. Friedliebenden Menſchen iſt es daher unterſagt, Vertheidigungswaffen bei ſich zu führen, und werden ſie todtgeſchlagen, ſo bleiben ihre Mörder unbeſtraft. Es waren 300 Erlaubnißſcheine, Waffen zu tragen, aus Mexico nach San Luis geſchickt worden, doch reichten dieſe nicht einmal für die vornehmſten Bewohner hin.

Noch erzählt Capitain Lyon:

Am 2. Auguſt (1826) nöthigte mich ein Geſchäft (aus dem Dorfe La Sauceda, wo er ſich damals aufhielt), in die Stadt (Zacatecas) zu reiten, um die Juſtiz gegen einen Mann, der die Compagnie *) betrogen hatte, in Anſpruch zu nehmen, und als der Betrüger alles eingeſtanden und ſich anheiſchig gemacht, die veruntreute Summe zu erſetzen, ließen ſich der Richter, der Verbrecher, der Kläger und der Herr des Hauſes, wo die Verhandlung vorgenommen worden, ganz ruhig mit einander zum Mahle nieder.

— — — Der häufige Gebrauch des Meſſers iſt eben keine Aufmunterung zum Beſuche von Zacatecas für einen Fremden. Mord iſt hier ein zu geringes Verbrechen, um Strafe zu verdienen, und im Monat Mai fanden allein 21 Mordthaten ſtatt, ohne daß ein Einziger deshalb vor Gericht gezogen worden wäre.

— — — Als wir (in Guadalaxara, der zweiten Stadt der Mexicaniſchen Republik) am 5. September vom Schauſpiel nach

*) Die Engliſche Bergwerkscompagnie, bei welcher er angeſtellt war.

Hauſe kamen, erfuhren wir, daß eine Räuberbande, obgleich die Straßen voller Leute waren, um 9 Uhr Abends in den Laden eines Kaufmanns eingebrochen ſey und daß ein Kampf mit Meſſern und Feuergewehren ſtatt gefunden habe, wodurch die Angreifenden zurückgedrängt worden. — — — — Auf dem geräumigen Begräbnißplatze des Hoſpitals, (gleichfalls in Guadalaxara) lagen fünf Leichname, die eben verſcharrt werden ſollten. Drei unter dieſen waren Ermordete, und man ſagte mir, daß oft funfzehn ſolcher Opfer an *einem* Morgen hereingebracht wurden; doch forſche man nie dem Mörder nach, und finge man ſie ja ein, ſo beſtehe die ganze Strafe in einigen Tagen Gefängniß. — — — Uebrigens hat Guadalaxara, welches einen ſouverainen Staat für ſich bildet, ſeine eigenen Geſetze, von denen indeß kein einziges genau befolgt wird, und — worauf man nicht wenig ſtolz iſt — ein Strafgeſetzbuch und Geſchworene.

— — — — Als Capitain Lyon endlich in Vera Cruz (von wo aus er ſich wieder nach England einſchiffte) ankommt und mit den Zollbeamten über die Viſitation ſeines Mantelſacks unterhandelt, ſtiehlt einer von den wachthabenden Soldaten ſeinen Mantel von einem Handpferde, doch bekam er ihn nachher wieder, weil der Soldat ihn ſeinem eigenen Bedienten zum Verkauf anbot.

Dieſer Zug möge das Gemälde eines Zuſtandes der Polizei und Strafrechtspflege in Mexico ſchließen, welches mit dem Zuſtande dieſer Verwaltungszweige in dem ehemaligen Mutterlande eine auffallende Aehnlichkeit hat.

Eben lieſt man in den Zeitungen noch folgenden hieher gehörigen Artikel:

Der bekannte Sänger Garcia wurde neulich, *ungeachtet einer ſtarken Militair-Eskorte*, von einer Bande auf dem Wege von Mexico nach Vera-Cruz ausgeplündert. Die Räuber waren nicht ohne Kunſtſinn; denn, nachdem ſie ihm alle Baarſchaft abgenommen, zwangen ſie ihn, einige Arien zu ſingen.

Digitized by Google

Vermiſchtes.

Der franzöſiſche Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827.

Dargeſtellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Unterſuchung über die Urſache der Vermehrung der Verbrechen.

Vom

Herrn Geheimenrathe und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg.

(Beſchluß des im vorigen Hefte S. 154 — 180 abgedruckten Aufſatzes.)

Wenn wir am Schluſſe der erſten Abtheilung unſeres Aufſatzes auf den Zuſammenhang der Verbrechen mit den Geiſteskrankheiten aufmerkſam gemacht haben, ſo ſey es erlaubt, noch auf einen andern Punkt hinzuweiſen, deſſen Zuſammenhang mit den Urſachen der Vermehrung der Verbrechen nicht wohl geleugnet werden kann; faſt überall erhebt ſich die Klage über die zunehmende Zahl der Selbſtmorde. Wenn in Berlin von 1788 bis 1797 nur 62 Selbſtmorde vorkommen, ſo beträgt die Zahl der 1813 bis 1822 in Berlin vorgekommenen Selbſtmorde ſchon 546. [41]) In Hamburg zählte man 1816 nur 2, 1817 ſchon 17

[41]) Heyfelder, der Selbſtmord in arzneigerichtlicher und in mediz. poliz. Beziehung. Berlin 1828. Seite 4.

1822 59, 1827 ſchon 60 Selbſtmorde. In Paris [42]) kommen 1819 376, im Jahre 1820 325, 1821 348, 1822 317, 1823 390, 1826 511 Selbſtmorde vor. Niederſchlagend iſt es, daß ſelbſt in der Schweiz die Zahl der Selbſtmorde ſehr bedeutend iſt. [43]) Auch iſt die Erfahrung nicht unwichtig, daß in allen ſüdlichen Gegenden die Zahl der Selbſtmorde weit geringer als in den nördlichen iſt. [44]) Am ſchmerzlichſten iſt es, daß die Zahl der jugendlichen Selbſtmörder ſo auffallend zunimmt; nach Casper kam 1788—1797 in Berlin kein Kinderſelbſtmord vor; von 1812—1821 ſind ſchon 3 Knaben und 21 Lehrlinge als Selbſtmörder aufgeführt. — Man würde zwar ſehr ungerecht ſeyn, wenn man jeden Selbſtmord als Folge der moraliſchen Verdorbenheit darſtellen wollte; die Erfahrung, welche ſo häufig als die Urſache des Selbſtmords körperliche Krankheit, und eine Seelenſtörung nachweiſ't, in welcher von einer Zurechnung nicht die Rede ſeyn darf, würde einer ſolchen inhumanen Behauptung widerſprechen, allein eben ſo gewiß iſt es, daß körperliche und geiſtige Leiden, noch ſo ſchwerer Art, noch nicht den Gedanken an Selbſtmord herrſchend werden laſſen, daß vielmehr nur ein durch moraliſche Qualen zerriſſenes Gemüth, dem kein religiöſer Troſt leuchtet, und das durch keine Kraft einer thätigen Reue und eines Losreißens von unſittlichen Banden geſtärkt wird, allmählig mit dem Selbſtmorde ſich befreundet. Es gehört mehr Kraft dazu, oft in trüben Lagen das Leben zu ertragen, als durch einen raſchen Druck ein Leben zu endigen, dem der ſittliche Leitſtern

---

[42]) Nach der Tabelle Nr. 31., 41., 51. der recherches statistiques sur la ville de Paris et le Département de la Seine. Paris 1823. — Die Tabelle bemerkt, 25 Selbſtmorde ſeyen aus passions amoureuses, 52 aus mauvaise conduite, jeu, loterie, débauche vorgekommen.

[43]) Die Notizen ſind freilich ſehr lückenhaft; nur aus Bernoulli ſchweizeriſches Archiv für Statiſtik und Nationalökonomie, Baſel 1828 2tes Bändchen Seite 127, kann Einiges entlehnt werden. In Zürich kamen 1825 14, 1826 11 Selbſtmorde vor. Im Canton Thurgau 7 in den Jahren 1823—24, 8 1825—26 und 6 1826—27.

[44]) Einige Daten liefert die höchſt intereſſante Statiſtik: Statistique du Département des Bouches du Rhône par le Comte de Villeneuve. Marseille III Vol, — Vol. III. p. 57. Die Selbſtmorde betrugen:

1810	1815	1820	1821	1822	1823
19	5	22	15	29	26

In Spanien ſind Selbſtmorde höchſt ſelten. (Heyfelder S. 14.)

fehlt. Wenn ein neuer Schriftſteller [45]) den Satz aufſtellt, daß in einem Lande, welches ſich durch große Seltenheit von Selbſtmorden auszeichnet, viel mehr Mordthaten vorkommen, als in einer Gegend, wo die Selbſtmorde häufig ſind, ſo iſt dieſer Satz nur in ſo fern wahr, als man von den Motiven, die zum Selbſtmord treiben, nicht immer auf die Triebfeder zu Mordthaten ſchließen darf, und daß eben in Gegenden, in welchen noch die Kraft des Volks intenſiv ſtärker und der Nationalcharakter feuriger iſt, leichter Verbrechen, als Folgen raſcher Aufwallung, als Selbſtmorde vorkommen; dagegen darf man die Erfahrung nicht leugnen, daß nicht ſelten Selbſtmordsgedanken die Vorläufer ſchwerer Verbrechen ſind; jeder Criminaliſt kann die Beiſpiele anführen, wo Verbrecher, welche z. B. die von ihnen geſchwängerte Geliebte, oder aus Eiferſucht ihren Gatten mordeten, oder Verbrecher aus Ehrgeiz, oder ſolche, die in den Banden unglücklicher Verhältniſſe keine Rettung ſahen und dann mordeten, die Geſtändniſſe ablegten, daß ſie vor dem Gedanken des Mordes Andrer, zuerſt von dem Entſchluſſe, aus ihrer Lage der Verzweiflung durch Selbſtmord ſich zu befreien, gefoltert wurden. Ehe wir zur Verfolgung anderer Gründe der Vermehrung [46]) der Verbrechen übergehen, ſey es erlaubt, noch einige, dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes erſt neuerlich zugekommene Notizen über den Stand der Verbrechen in einzelnen Ländern zu den im vorigen Hefte S. 155—159 mitgetheilten nachzutragen. Dahin gehört die in Note 44. oben ſchon bemerkte Statiſtik von Villeneuve; [47]) es finden ſich darin auch Bemerkungen über Criminalſtatiſtik des Depar-

[45]) Heyfelder l. c. S. 14.

[46]) Zu wenig Werth legt man noch bei juriſtiſcher Statiſtik auf das Verhältniß der Eheſcheidungen. Unfehlbar liegt ein Hauptgrund der Vermehrung der Verbrechen in dem Verfall des Familienlebens; jede geſchiedene Ehe, ſagt Benzenberg in ſeiner Schrift: über Provinzialverfaſſung, S. 307., macht 10 andere Ehen loſe; je größer die ſogenannte Civiliſation, deſto mehr ſteigt leicht die Zahl der Eheſcheidungen; wo größere Sitteneinfachheit und Reinheit iſt (freilich nicht mit der größten geiſtigen Bildung verbunden) kommen auch am wenigſten Eheſcheidungen vor. Nach der Statistique du Département des Bouches du Rhône vol. III. p. 69. kamen 1800 bis 1815, alſo zur Zeit, wo das franz. Recht die divorces geſtattete, nur 50 Eheſcheidungen in dem Departement vor. — Merkwürdig iſt dagegen die große Zahl der Eheſcheidungen in Zürich (ſ. Bernoulli ſchweizer. Archiv IItes Bdchen. S. 127); 1824 kamen dort 78 und 1826 83 definitive Ehetrennungen vor.

[47]) Vol. III. p. 57.

tement; [48]) der Verfaſſer zeigt auch, daß die Zahl der Verbrechen in dem Departement nicht ſo groß ſey, als man nach der Bevölkerung befürchten müſſe; ſelbſt in dem ſo ſehr bevölkerten Marſeille wäre der Stand der Verbrechen nicht auffallend; am meiſten kämen Gewaltthätigkeiten, in raſcher Aufwallung verübt, als Folgen des feurigen Nationalcharakters, und Diebſtähle, als Folgen der Armuth vor. — Auch die oben in Note 46. bemerkte Zeitſchrift von Bernoulli liefert einige, freilich magere, aber doch um ſo mehr mit Dank anzuerkennende, Beiträge zur Criminalſtatiſtik, da wir ſonſt von der Schweiz ſo ungenügende Nachrichten haben. [49]) Die Nachrichten betreffen den Canton Zürich und Thurgau. [50]) Einen merkwürdigen Beitrag für die Statiſtik Würtembergs liefert Meminger [51]) in ſeinen Jahrbüchern.

Es findet ſich darin eine Zuſammenſtellung der von 1816 bis 1823 in Würtemberg vorgekommenen ſchweren Criminalverbrechen, wo auf Tod oder Freiheitsſtrafe von wenigſtens 10 Jah-

---

[48]) Darnach kamen 1820 in dem Département des Bouches du Rhône im Jahre 3820 vor: 62 einfache vols, 4 abus de confiance, 9 escroquerie, 68 ſchwere Verwundungen, 3 Tödtungen, 9 outrages à la pudeur. 11 Fälle von rebellion, 1 outrage à la religion. Uebrigens wird bemerkt, daß 410 Verbrechen gar nicht unterſucht und nur 197 abgeurtheilt wurden.

[49]) In dem erwähnten Archive S. 127 wird erwähnt: 1824 wurden bei dem Amtsgerichte in Zürich 62, im Jahre 1826 68 Criminalfälle; bei dem Obergerichte 1824 43 und 1826 27 Criminalfälle, und 2 Malefizfälle abgeurtheilt.

In Thurgau kamen 1823—24 13, 1825—26 13 und 1826—27 45 Criminalfälle bei dem Gerichte erſter Inſtanz vor. — Bei dem Obergerichte wurden 1823—24 1, 1825—26 2 und 1826—27 wieder 2 Criminalfälle abgeurtheilt.

[50]) In dem trefflichen Berichte von Burkhardt: Bericht an die ſchweizeriſche gemeinnützige Geſellſchaft über die Strafanſtalten in der Schweiz. Zürich 1827, kommen intereſſante Notizen über die ſchweizeriſche Strafjuſtiz vor; da erfährt man (S. 13.), freilich auf eine Trauer erweckende Weiſe, daß im Canton Uri es gar keine Strafgefängniſſe giebt, und nur körperliche Züchtigungen, Pranger, Brandmarkung, Einſchiebung in fremden Kriegsdienſt die vorkommenden Strafen ſind. — Auch im Canton Appenzell-Außer-Rhoden kommt (S. 15.) das Gefängniß nur für leichte Vergehen vor. — Es ſollen in dem Canton überhaupt wenig Verbrechen vorkommen.

[51]) Meminger würtemberg. Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Topographie, Geographie. Stuttgard 1823. Jahrgang 1823, Heft 2. Seite 418.

Digitized by Google

ren erkannt worden iſt. Die Geſammtzahl betrug 72. Darunter waren 24 Todesurtheile, von welchen 14 vollzogen wurden. Im Jahre 1816 kamen 3 ſolche ſchwere Criminalfälle vor, (darunter 2 Fälle von verſuchtem Raubmorde); 1818 — 10 Fälle, (darunter 1 Gattenmord, 1 Vater- und 1 Muttermord); 1819 — 11 Fälle, (mit 1 Gatten- und 1 Vatermord); 1820 — 11 Fälle, (4 Kindermorde); 1821 — 8 Fälle, (mit 1 Kindermord); 1822 — 11 Fälle, (mit 1 Gattenmord, 1 Kindermord und 1 Blutſchande mit 2 Töchtern); 1823 — 8 Fälle (mit 2 Kindermorden), 1 Brudermord, 1 blutſchänderiſche Nothzucht gegen die Tochter verübt. —

Wenn wir bisher den Grund der Vermehrung der Verbrechen in manchen Gegenden überhaupt in dem Sinken moraliſcher und religiöſer Bildung geſucht haben, ſo würde es einſeitig ſeyn, wenn wir in unſern Beiträgen zur Criminalſtatiſtik nicht auch die Reſultate des oben (S. 168) angedeuteten zweiten Weges benutzen würden. Hier drängt ſich

I. vor allem die Bemerkung auf, daß gewiſſe Gründe exiſtiren, welche nur als Urſachen der Vermehrung beſtimmter Arten des Verbrechens erſcheinen, ohne einen ſicheren Schluß auf die Verſchlimmerung des moraliſchen Zuſtandes der Nation überhaupt zu gewähren. Dahin gehören 1) in Bezug auf Diebſtahl, ſteigender Luxus, vorzüglich bei den ärmeren Klaſſen, Verminderung der Erwerbszweige, Unverhältnißmäßigkeit des Arbeitslohns, und Steigerung der Preiſe der gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe. Im Zuſammenhange mit der Vermehrung der Verbrechen ſteht hier der Zuſtand des Armenweſens jedes Landes. — Je größer die Zahl der Armen in einem Lande iſt, deſto größer wird auch die Zahl der Vagabunden [52]) ſeyn, welche, ohne alle ſittliche Haltung, ohne Gemeinde- und Familienbande, bald in einen Kriegszuſtand mit ihren Mitbürgern treten, durch Wilddiebſtahl, durch kleine Diebereien die verbrecheriſche Laufbahn eröffnen, bald ſich aſſociiren und in der Schule des Laſters ſo ſchnelle Fortſchritte machen, daß ſie nach kurzer Zeit als die ſchwerſten Verbrecher der Criminaljuſtiz anheimfallen. Ueberall, wo die größte Zahl von Vagabunden ſich findet, treffen wir auch die größte Zahl von Verbrechen. Leider

---

[52]) Der franzöſ. Compte rendu von 1826 zählt 2801 Perſonen auf, welche wegen vagabondage angeſchuldigt waren; der compte rendu v. 1827 enthält 2756.

fehlen von Deutſchland [53]) genaue Tabellen, um Belege zu liefern. England liefert aber die traurigen Beweiſe unſeres Satzes. Wir wollen nun die Tabelle des Verhältniſſes der Zahl der Vagabunden, zu der der Verbrecher hier mittheilen.

Grafſchaften in England, wo am meiſten Vagabunden vorkommen.	Verhältniß der Zahl der Verbrecher. Verbrecher.		Einwohner.	Grafſchaften, wo am wenigſten Vagabunden ſich finden.	Verhältniß der Zahl der Verbrecher. Verbrecher.		Einwohner.
Surrey	1	auf	501	Montmouth	1	auf	9037
Devon	1	ſ	533	Cumberland	1	ſ	8384
Lincoln	1	ſ	540	Stafford	1	ſ	3479
Middleſex (London)	1	ſ	636	Northampton	1	ſ	3527
Kent	1	ſ	658	Buckingham	1	ſ	3040
Eſſex	1	ſ	736	Cornwall	1	ſ	2735

Betrachtet man das Verhältniß der Zahl der Verbrecher in England, (wo die Zahl der Armen mit jedem Jahre ungeheuer zunimmt), in Schottland, (wo am meiſten Wohlſtand ſich findet), und in Irland, (wo durch jene unglückliche Unterdrückung von Seiten Englands das Volk in der traurigſten Lage ſich befindet), ſo kommt in England 1 Verbrecher auf 920 Einwohner, in Irland 1 auf 468, und in Schottland trifft man erſt unter 5093 einen Verbrecher. [54])

2) Zu den beſonderen Urſachen muß auch bei der Brandſtiftung die Vermehrung der Aſſecuranzen gerechnet werden. Der Eigenthümer, welcher ſein baufälliges Haus gern auf die wohlfeilſte Weiſe neu aufbauen will, hat blos hoch genug ſein Haus aſſekuriren zu laſſen und dann es anzuzünden; die Leichtigkeit der ganzen Operation und die Heimlichkeit, mit welcher die Anzündung geſchehen und der Verdacht auf Andere gelenkt werden kann, lockt den Eigenthümer, der ſich ſelbſt leicht überredet, daß er durch Anzündung ſeines Eigenthums nur einen Akt der freien Diſpoſition vornimmt, und dazu noch die Erfahrung hat, daß, wenn auch die That zur Kenntniß der Gerichte kommt, die

---

[53]) Notizen geſammelt in Ducpetiaux de la justice de prévoyance et particulièrement de l'influence de la misère etc. Bruxelles 1827 pag. 15.

[54]) S. noch über Armenverhältniſſe Julius in dem Werke: Vorleſungen über Gefängnißkunde CXXVII — XXXII.

Digitized by Google

Ausſicht, der Strafe zu entkommen, wegen der Schwierigkeit, den Beweis des Verbrechens zu liefern, und wegen der gewöhnlichen Gelindigkeit der Richter in ſolchen Fällen, [55]), ſehr wahrſcheinlich iſt. In Frankreich kamen 1826 74 der Anzündung der Gebäude Angeklagte vor, darunter waren 17, welche durch die Hoffnung, die Aſſekuranzſumme zu gewinnen, angelockt, an ihren eigenen Häuſern das Verbrechen verübten; 1837 finden wir 86 Angeklagte, und darunter ſind wieder 12, die ihre eigenen Häuſer anzündeten. Die nämliche Erfahrung über die Zunahme der Brandſtiftungen wegen der Aſſekuranzen hat man auch im Königreiche der Niederlande gemacht. [56])

II. Nicht ſelten liegt die Urſache der Vermehrung der Verbrechen überhaupt oder gewiſſer Arten der Verbrechen in der Geſetzgebung ſelbſt, und zwar A) in gewiſſen, entweder geſetzlich organiſirten oder nur tolerirten Einrichtungen, welche die Nation demoraliſiren; dahin rechnen wir das Syſtem der indirekten Steuern, das Zollſyſtem und das Lotto. Es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß Perſonen, die mit der ſtrengſten Rechtlichkeit gegen jeden ihrer Mitbürger handeln, mit oft unbegreiflicher Gewiſſenloſigkeit den Staat betrügen, ihre Angabe bei der Zollbehörde gegen die Wahrheit machen, und ſich freuen, wenn ſie ein paar Groſchen durch Verſchweigung zollbarer Artikel gewinnen können; in dem Gemüthe, das ſich einmal gewöhnt, auch kleine Betrügereien gegen den Staat ſich zu erlauben, wurzelt leicht der Gedanke, auch den gelungenen Verſuch in anderen Fällen zu wiederholen, und die Gränze, welche die Bahn des Unrechts von der des Rechts ſcheidet, iſt ſo ſchmal, daß nur zu bald, wenn dazu noch äußere Verhältniſſe die Gelegenheit bieten, das Gemüth auch an andere Verbrechen ſich gewöhnt. Bald geſellen ſich, beſonders auf dem Lande, die gleichgeſtimmten Contrebandiers zu einander, die Geſellſchaft des Verbrechens führt zu neuen Unternehmungen. Der Muth des Einen wächſt durch die Ueberredung der Anderen, man gewöhnt ſich an kühne Unternehmungen, bald auch an Gewaltthaten, weil das ganze Leben des Contrebandier ein gewagtes iſt, und die Annalen der Criminaljuſtiz lehren, wie viel Verwundungen, Gewaltthaten, und ſelbſt Mordthaten eben an den Gränzen von den Einwohnern gegen

---

[55]) Faſt überall bemerkt man dieſe Gelindigkeit; ſie iſt häufig auf Rechnung der ſchlechten Geſetzgebung zu ſchreiben, welche entweder den Fall gar nicht beſonders hervorhebt, z. B. in Frankreich, oder mit unverhältnißmäßigen Strafen bedroht.

[56]) Donker Curtius Iets over de theorie der Straffen en het Bewys der misdaden. Utrecht 1827. pag. 56.

Douaniers verübt werden. Vor allem vergeſſe man nicht, wie nachtheilig die einmal erlittene Gefängnißſtrafe wirkt, indem ſie den Beſtraften aus dem Kreiſe der Familie und ſeinen gewohnten Beſchäftigungen herausreißt, das Gefühl für Ehre vermindert, und in dem Gefängniſſe auch den Minderverdorbenen in gefährliche Berührungen mit verruchten Genoſſen bringt, die nach geendigter Strafzeit in ihren Banden denjenigen gefangen halten, welcher ihnen einmal angehörte. — Von jenen 1716, die wegen der Uebertretung der Douanengeſetze correctionell Beſtraften [57]) (nach **Compte rendu pag.** 155 im Jahre 1827) die Gefängnißſtrafe erlitten, mag eine nicht kleine Zahl wohl für immer dem Leben des Verbrechers geweiht ſeyn! — Nicht nöthig dürfte es ſeyn, näher auch das Lotto und ſeinen verderblichen Einfluß auf den ſittlichen Zuſtand zu ſchildern. Jener Reiz nach Gewinn iſt es, der vorzüglich in der ärmeren Klaſſe dazu bringt, ſich auf jede Art die Mittel zu verſchaffen, welche in den Stand ſetzen, die Neigung zu befriedigen, während er das Gemüth edleren Vorſtellungen entfremdet, und es aus jener Ruhe reißt, die eine der Grundbedingungen des ſittlichen Lebens iſt. Es iſt eine lange Erfahrung, daß da, wo am meiſten in die Lotterie geſetzt wird, die Zahl der Hausdiebſtähle am größten iſt. [58]) Wenn man die in jedem Jahre ſteigende Einnahme aus der Pariſer Lotterie ſieht, ſo denkt man mit Wehmuth an die, damit ſteigende Summe der verbrecheriſchen Mittel, durch welche dieſe ungeheueren Summen geliefert worden ſind. [59]) B) Ein anderer Tadel trifft die Geſetzgebung wegen des fehlerhaften Syſtems, nach welchem ſie die Gränzen ihres Strafgebiets erweitert und ihr Heil in eine Maſſe von Strafgeſetzen ſetzt, durch welche die Gefängniſſe bevölkert und die Zahl derje-

---

[57]) Wie viele 1000 mögen nur mit geringeren Strafen wegen Douanenübertretungen beſtraft worden ſeyn!

[58]) Treffliche Bemerkungen darüber in Dupin's Rede vom 22. März 1828 in der **Chambre.** Auszüge daraus in Julius oft erwähnten Schrift S. **CXXXVI.** m. Not.

[59]) Nach den **recherches statistiques sur la ville de Paris** (1823) **table** 99 ergiebt ſich folgendes Reſultat.

	Einnahme.
1816	19,552000.
1817	21,461000.
1818	29,371000.
1819	27,524000.
1820	29,036000.

nigen vermehrt wird, welchen die Geſetzgebung das Brandmal der ſchweren Strafe aufdrückt, um ſie gewaltſam in den Kreis der Verbrecher hinauszuſtoßen. Wir wollen nichts erwähnen von manchen geſetzlichen Vorſchriften, wodurch oft die unbedeutendſten Handlungen mit Strafe verfolgt werden, nichts von der Nothwendigkeit, manche gelindere erſtmalige Uebertretungen aus Klugheit lieber mit nicht crimineller Strafe zu belegen, um nicht die Nachtheile der Vermehrung der Gefängnißſtrafen auszudehnen; es ſey hier nun erlaubt, die Jagdgeſetze, und die Geſetzgebung über Forſtfrevel zu berühren. Es iſt auf einer Seite nicht zu läugnen, daß der ſogenannte Wilddiebſtahl in ſeinem Gefolge eine Reihe von anderen Verbrechen hat, der Wilddieb iſt Müſſiggänger und gewöhnt ſich an ein unruhiges Leben, in welchem die Familienverhältniſſe zu leicht leiden; ſein Umherſchweifen veranlaßt ihn, dem Trunke ſich zu ergeben, ſein Gemüth ſelbſt wird allmählig verwilderter, und ſeine mit Gefahren umgebene Beſchäftigung gewöhnt ihn an Gewaltthat vorzüglich gegen die Forſt- und Jagdaufſeher; allein, wenn in dem von der Commiſſion in England erſtatteten Berichte [60]) vorzüglich auch die Jagdgeſetze unter den Urſachen der Vermehrung der Verbrechen aufgeführt werden, ſo iſt dies nicht unwahr; obwohl freilich die Stärke der von der Commiſſion angegebenen Gründe zunächſt die ſtrenge engliſche Geſetzgebung [61]) gegen den Wilddiebſtahl trifft, ſo iſt doch die Bemerkung allgemein wahr, daß der Unterthan von der Gerechtigkeit ſtrenger Jagdgeſetze ſich nie überzeugen wird. Er betrachtet das Wild nicht wie eine andere im Privateigenthum befindliche Sache, ſondern als herrenlos und als einen von der Natur zur Occupation beſtimmten Gegenſtand. In armen Gegenden, wo aber viel Wild vorkommt, insbeſondere in Jahreszeiten, wo der Landmann ſich weniger verdienen kann, iſt der Reiz, durch Wilddiebſtahl ſich etwas zu erwerben, gar mächtig, und die Folge iſt eine große Anhäufung von ſolchen ſogenannten Wilddieben. Will die Geſetzgebung nun ſtrenge ſeyn, [62]) und jeden erſtmaligen einfachen Wilddiebſtahl ſchon mit Gefängniß beſtrafen, ſo kommt man zu einer Anfüllung der

---

[60]) The Jurist or quarterly Journal 1828 Nro. III. pag. 488.

[61]) Eine treffliche Abhandlung gegen die Strenge der Wilddiebſtahlsgeſetze u. ihre Nachtheile findet ſich in der nämlichen Zeitſchrift: the Jurist 1828 Heft II. Nro. 6. pag. 253-271.

[62]) Ueber die zunehmende Zahl der in England wegen Uebertretung der Jagdgeſetze Beſtraften, ſ. Julius über Gefängnißkunde S. 328.

Digitized by Google

Gefängniſſe, die, abgeſehen von den bedeutenden Koſten, die dem Staate aufgebürdet werden, den großen Nachtheil hat, daß Perſonen, welche nicht in die Klaſſe der Verdorbenen gerechnet werden können, mit anderen wegen größerer Verbrechen Verurtheilten in Berührung kommen, und wenn ſie nach einigen Monaten aus den Strafanſtalten treten, die verbrecheriſche Verbindung zu anderen Uebelthaten benutzen. Es kann nicht oft genug dem Geſetzgeber zugerufen werden, eben bei den ſogenannten leichteren Vergehen mit größter Vorſicht zu Werke zu gehen; dieſe Vergehen kommen am häufigſten vor, die Strafe derſelben beträgt gewöhnlich nur einige Monate, und da der Gefangene doch bald wieder aus der Anſtalt tritt, ſo hält man es für unnöthig, einen planmäßigen Verſuch der Beſſerung für die paar Monate zu machen; auch die Abſonderung der Gefangenen im Gefängniſſe iſt nicht ſo leicht möglich, und ſo iſt es gerade die Mehrzahl der Beſtraften, über welche man am wenigſten Aufſicht hält und vergißt, daß das Gefängniß für ſie eine Schule des Laſters, und eine Veranlaſſung zu verderblichen Erfahrungen und Verhältniſſen wurde, ſo daß bald der wegen des Wilddiebſtahls auf zwei Monate Verurtheilte, wegen anderer Diebſtähle und Gewaltthaten, auf's neue in Unterſuchung fällt. — Noch bedeutender wird hier das Verhältniß der Forſtfrevel. Der Holzdiebſtahl gehört zu den Vergehen, welche am häufigſten auf dem Lande vorkommen, und in der Meinung der Bürger am mildeſten beurtheilt werden. Selbſt Landleute, welchen ihre Beamten und Pfarrer das Zeugniß ſtrenger Rechtlichkeit geben, halten es für kein Unrecht, in den ſchweren Zeiten des Winters ein paar Scheite Holz, wohl auch, wenn Gelegenheit ſich darbietet, mehr zu entwenden; der drückende Holzmangel entſchuldigt ſie, die Meinung der Mitbürger betrachtet den wegen Forſtfrevel Verurtheilten nicht als einen weniger rechtlichen Bürger, und doch erfüllt eben dieſe Vermehrung der Holzdiebſtähle den Freund des ſittlichen Fortſchreitens mit Wehmuth. Der Holzdieb iſt im Kampfe mit der bürgerlichen Ordnung, und der Schritt vom Forſtfrevel zu einem anderen Diebſtahl iſt leicht; [63]) die Strafe ſolcher Holzdiebe hat eigenthümliche Schwierigkeiten. Geldſtrafe iſt ſelten beizutreiben, der Zwang zum Abarbeiten im Walde läßt ſich oft nicht durchführen, da die Leute, wenn ſie zur Arbeit beſtimmt werden, nicht erſcheinen, und die Arbeit ſo ſchlecht verrichten, daß die Forſtad-

---

[63]) Gute Bemerkungen in von Wedekind's neuen Jahrbüchern der Forſtkunde 1. Heft S. 101.

Digitized by Google

miniſtration gar keinen Vortheil hat; ſo tritt dann wieder die Gefängnißſtrafe ein, und trifft nicht 100 oder 300, ſondern muß gegen viele Tauſende angewendet werden. Dieſer Aufenthalt in den Gefängniſſen aber iſt für die Beſtraften, die ein paar Tage im warmen Zimmer und in luſtiger Geſellſchaft zubringen, ein Feſt; [64]) die Scheu vor Strafe verliert ſich allmählig, der Beſtrafte gewöhnt ſich an das Unrecht, und aus dem Forſtfrevler wird bald der gefährliche Feind fremden Eigenthums; beim Rückfalle wegen Holzdiebſtähle tritt begreiflich längere Gefängnißſtrafe ein, und nun iſt auch der Stab über das Schickſal des Sträflings gebrochen; er gehört nun der Klaſſe der Verbrecher an, und ſelten kehrt er aus dem Gefängniſſe gebeſſert in die bürgerliche Geſellſchaft. Wenn man nach dem Compte rendu de France erfährt, daß 1825 86,861 wegen Forſtvergehen blos correctionell beſtraft wurden, daß 1826 [65]) 96,535 Angeſchuldigte wegen délits forestiers, und 1827 108,075 ſolcher Angeſchuldigten in Frankreich vorkommen, und darunter 1707 zu correctionellem Gefängniſſe verurtheilt wurden, ſo kann man darauf rechnen, daß es an einer Pflanzſchule von Verbrechern nicht fehlen wird. C) Nicht hinreichend wird noch die Wichtigkeit der Geſetzgebung, in Bezug auf jugendliche Verbrecher, gewürdigt. Leider geben die in Deutſchland bekannt gemachten Tabellen ſelten Notizen über das Alter der Verbrecher an; deſto dankenswerther ſind die, auch in dieſer Hinſicht ſehr vollſtändigen franzöſiſchen Tabellen. Nach dem Compte rendu v. 1826 pag. 10 — 14 wurden im Jahre 1826 124 junge Leute unter 15 Jahren wegen Verbrechen vor Gericht geſtellt; 1101 waren zwiſchen 16 und 21 alt, 1163 waren im Alter von 21 — 25, 1300 von 25—30 Jahren. Unter den 124 Verbrechern, die nicht das 16te Jahr erreicht hatten, waren 5 wegen Tödtung, 2 wegen Mordes, 3 wegen gewaltſamen Angriffs auf Keuſchheit, 10 wegen Diebſtahls auf der Landſtraße, 19 wegen Hausdiebſtahls angeklagt. Nach dem Compte rendu von 1827 pag. 10 finden ſich 136 jugend-

---

[64]) Es giebt Gegenden, wo die Leute, welche wegen Holzdiebſtahls zum Gefängniſſe verurtheilt ſind, zuvor etwas zuſammenbetteln (und ſelbſt naiv ehrlich erklären, daß ſie das Unglück gehabt hätten, wegen Forſtfrevel beſtraft zu werden) und das Erbettelte luſtig mit den Leidensgefährten vertrinken.

[65]) Die Summe der nur polizeilich Beſtraften iſt nicht angegeben; ſie beträgt das Achtfache der correctionell Beſtraften.

Digitized by Google

liche Verbrecher unter 16 Jahren, 1022 im Alter 16—21, 1093 von 21—25, 1295 im Alter von 25—30 Jahren; unter denjenigen, die nicht das 16te Jahr erreichten, kommen wieder 4 wegen viol et attentat à la pudeur, 5 wegen Diebſtahls auf Landſtraßen, 9 wegen Hausdiebſtahls Angeklagte vor. Noch trauriger ſind die Reſultate der Tabellen über die correctionell Beſtraften. Im Jahre 1826 kommen ſchon 3858 Knaben unter 16 Jahren vor, von denen ſchon 42 als rückfällige vor Gericht ſtanden; 1184 Mädchen, die noch nicht das 16te Jahr erreicht hatten, waren correctionell angeſchuldigt; die Zahl derjenigen, welche noch nicht 21 Jahre alt waren, betrug, 1826, 9841 Angeſchuldigte männlichen, und 2958 weiblichen Geſchlechts; von den Erſtern waren wieder 127 als rückfällig prozeſſirt. Nach dem Compte rendu von 1827 (pag. 131) ſtanden 4010 Knaben unter 16 Jahren (darunter 46 rückfällige), und 1223 Mädchen dieſes Alters vor den Zuchtpolizeigerichten, und 10,078 Angeſchuldigte männlichen Geſchlechts (darunter 182 rückfällige), und 3213 Angeſchuldigte weiblichen Geſchlechts (darunter 44 rückfällige) hatten noch das 21ſte Jahr nicht erreicht. — Aehnliche traurige Erfahrungen über die wachſende Zahl jugendlicher Verbrecher,[66]) bieten uns auch die Nachrichten aus England dar. [67]) Es iſt jetzt wohl ziemlich allgemein eingeſehen, daß in den ſchlechten Einrichtungen unſrer Gefängniſſe, in welchen nicht hinreichend die Verbrecher abgeſondert werden, eine Haupturſache der Vermehrung der Verbrechen liegt, indem der noch zarte, jedem Eindrucke empfängliche jugendliche Sträfling, in den Berührungen mit anderen Verbrechern, bald eine traurige Reife zu Verbrechen erlangt, und die in dem Umgang mit Verworfenen erlernten Künſte und Anweiſungen bald bei ſeinem Austritt aus der Strafanſtalt um ſo mehr anwendet, je mehr durch die frühzeitige Beſtrafung das ſittliche Gefühl abgeſtumpft worden iſt. Weit weniger beachtet iſt dagegen eine andere Erfahrung, die: daß die Sitte, ſchon junge Leute unter 14 Jahren vor die gewöhnlichen Gerichte zu ſtellen, und nach den Formen unſres Criminalverfahrens prozeſſiren zu

66) S. vorzüglich Wilmot letter to the magistrates of England on the increase of crime. London 1828.

67) Nach Julius über Gefängnißkunde S. CIV. verhält ſich in Englands Grafſchaften die Zahl der Gefangenen unter 17 Jahren zu der der Gefangenen überhaupt wie 1 zu 20, in den Manufakturgegenden wie 1 zu 10, und in London wie 1 zu 7. — In Preußen kamen 1825 800 Verbrecher unter 16 Jahren vor.

Digitized by Google

laſſen, ein nicht unbedeutender Grund der Vermehrung der Verbrechen iſt. Wenn England und Frankreich über die Zunahme jugendlicher Verbrecher ſo auffallend zu klagen Urſache haben, während in Deutſchland dieſe Klage weniger fühlbar wird, ſo dürfte in der Anſicht der engliſchen und franzöſiſchen Criminaljuſtiz über Zurechnungsfähigkeit der jugendlichen Verbrecher ein Hauptgrund liegen, warum England und Frankreich mehr über Zunahme der Verbrecher klagen müſſen. Während unſre deutſche Anſicht bei dem jungen Menſchen vor 14 Jahren in der Regel keine Zurechnungsfähigkeit annimmt, und ſelbſt die geheime Prozedur in Deutſchland es möglich macht, in den Ausnahmsfällen, wo junge Leute prozeſſirt werden, mit paſſender Schonung ſie zu behandeln, und die Abſtumpfung des Ehrgefühls zu vermeiden, ſtellen Englands [68]) und Frankreichs Geſetzgebung keinen Zeitpunkt [69]) auf, vor welchem der jugendliche Delinquent, wegen des präſumirten Mangels der Zurechnungsfähigkeit, nicht vor Gericht geſtellt werden ſoll; man geht davon aus, daß über dieſe faktiſche Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht abſolut geſetzlich, ſondern nur in concreto von den Geſchwornen entſchieden werden könne, und ſo wird der junge Menſch von 12 Jahren [70]) vor die Aſſiſe wie jeder Erwachſene geſtellt; er muß die Qualen der Vorunterſuchung und des öffentlichen Verhörs vor den Augen von 100 Zuſchauern durchmachen, damit, nach vielleicht tagelangen Verhandlungen der Aſſiſe, zuletzt die Geſchwornen die Vorfrage entſcheiden können, ob der Angeſchuldigte mit Unterſcheidungskraft gehandelt habe. [71]) Glaube man ja nicht, daß dadurch etwas geholfen iſt, wenn auch die Jury am Ende dieſe Vorfrage verneint; denn abgeſehen davon, daß wir nicht allen Geſchwornen zutrauen möchten, eine oft mit den höchſten Schwie-

---

[68]) Hawkins treatise of the pleas of the crown vol. 1. p. 2. und vorzüglich Hume Com. on the law of Scotland respecting crimes vol. 1. pag. 29—35.

[69]) Code pénal Art. 66—67.

[70]) England geht noch weiter. Nach Russel a treatise on crimes and misdemeanors (London 1826) vol. 1. p. 3. wurden Kinder von 8 bis 9 Jahren zum Strang verurtheilt.

[71]) Das Geſetz vom 25. Juni 1824 hat zwar in Frankreich einige Abhülfe zu machen geſucht, indem es die Verhandlung vieler ſonſt vor die Aſſiſe gehörigen Verbrechen junger Leute unter 16 Jahren vor die Zuchtpolizeigerichte verwies, allein das Uebel iſt nicht bei der Wurzel angefaßt.

Digitized by Google

rigkeiten umgebene Frage, über die Zurechnungsfähigkeit, richtig zu entſcheiden, läßt ſich der Eindruck, welchen auch auf den losgeſprochenen jungen Menſchen die ganze Prozedur, dieſe Blosſtellung den Augen der paſſenden Menge gemacht hat, nicht mehr auslöſchen; der Verfaſſer dieſer Bemerkungen iſt ſo oft Zeuge geweſen, wie junge Leute von 12 Jahren, die kaum auf der Bank der Angeklagten ordentlich ſitzen konnten, umgeben von zwei Gendarmen, vor der Aſſiſe ſich befanden, und die Ueberzeugung, welche der Verfaſſer als Reſultat ſeiner Beobachtung mitnahm, war die, daß der arme jugendliche ſogenannte Verbrecher, hinausgeſchleudert in die Klaſſe öffentlich Angeklagter, der verbrecheriſchen Laufbahn vom Staate geweiht worden ſey, während eine auf ſein Ehrgefühl wirkende geheime, mehr väterlich und disciplinariſch geführte Verhandlung den Unglücklichen noch hätte retten können. — Auch in England wird allmählig dieſe Anſicht herrſchend, welche die Nachtheile zu frühzeitiger Criminalprozeduren gegen jugendliche Verbrecher erkennt. [72])

Im Zuſammenhange damit ſteht noch die Betrachtung über das Alter, in welchem am meiſten Verbrechen verübt werden; hier kommen wir zu einer entſchiedenen Erfahrung, der: daß am meiſten Verbrechen von Perſonen von 21 bis 30 Jahren begangen werden. Nach dem franzöſiſchen Compte rendu von 1826 iſt die Zahl der Verbrecher, welche 21 bis 25 Jahr alt waren, 1163, die von 25 bis 30 1300; dagegen kommen ſchon nur 927 von 30 — 35, nur 643 von 35 — 40, 601 von 40 — 45, 398 von 45 — 50, 261 von 50—55, 168 von 55—60 vor. Die correctionelle Tabelle iſt leider nicht ſpeziell genug, und giebt nur überhaupt die Zahl derjenigen an, welche über 21 Jahre alt waren; ſie beträgt 70,336 Männer und 15,860 Weiber. — Nach dem Compte rendu von 1827 beträgt die Zahl der Verbrecher von 21 — 25 Jahren 1093, und die von 25 — 30 1295; dagegen ſinkt die Zahl der über 30 bis 35 Jahren aller Verbrechen auf 967, der von 35—40 auf 634, der von 40—45 auf 555, der von 45—50 auf 451, der von 50 — 55 auf 279, von 55 — 60 auf 175 herab. Als correctionell angeſchuldigt kamen 59,011 Männer und 14,577 Weiber über 21 Jahren vor. — Mit dieſen Erfahrungen ſtimmen auch die Reſultate der nordamerikaniſchen Tabellen über Verbrechen überein. [73]) Man überzeugt ſich daraus, daß die

[72]) Quarterly review 1828 march nro. LXXIV. p. 489—92.

[73]) Mitgetheilt in Lucas du système pénitentiaire pag. 149.

Digitized by Google

die weit überwiegende Zahl der Verurtheilten die von 21 bis 30 Jahren iſt. [73]) Als Urſachen dieſer Erſcheinung können ſehr verſchiedene angegeben werden; wir erlauben uns aber, die Beobachtung mit der ſchon oben [74]) angegebenen Bemerkung, über das Alter der Rückfälligen, in Zuſammenhang zu ſtellen. Das Alter von 21 bis 30 ſcheint uns dasjenige, in welchem die Leidenſchaften noch den größten Einfluß auf das Gemüth äußern, wo in dem Sturme des Lebens ſinnliche Lockungen am meiſten reizen, und die Begierde, ſich die zur Befriedigung der Luſt nothwendigen Mittel um jeden Preis zu verſchaffen, verſtärken. Erſt mit dem 30ſten Lebensjahre wirken ernſtere Vorſtellungen auf das Gemüth; — das Leben ſelbſt fängt an, oft unſanfter den Menſchen zu berühren, und in den trüben Stunden das Bedürfniß ſittlicher und religiöſer Gefühle und Tröſtungen zu wecken. Gewiß reiht ſich daran auch die Bemerkung, daß die Mehrzahl der vom 21—30ſten Jahre als Verbrecher Verurtheilten noch unverheirathet iſt, und daher leichtſinniger den Eindrücken der Gegenwart und manchen Genüſſen ſich hingiebt, deren Befriedigung oft verbrecheriſche Mittel verlangt, während vom 30ſten Jahre an eine weit größere Zahl von Menſchen verheirathet lebt, und nun in dem Familienleben theils der Geiſt eine ernſtere Richtung annimmt, theils der Verheirathete von manchen Berührungen mit leichtſinnigen Genoſſen, theils von mancher Gelegenheit zu Genüſſen entfernt wird.

III. Manche Verbrechen kommen auf die Art, wie gewiſſe Krankheiten nur in beſtimmten Gegenden vorzüglich einheimiſch ſind, auch in einem auffallenden Verhältniſſe in gewiſſen Staaten vor, während ſie ſelten in anderen Gegenden gefunden werden. Ein höchſt niederſchlagendes Beiſpiel giebt in dieſer Beziehung die ſteigende Zahl der parricides in Frankreich. [75]) Im

[73]) Wir wollen die Tabelle hier mittheilen.

		1822	1823	1824
Unter 21 Jahre alt	Männer	45	53	50
	Weiber	7	19	8
Von 21 bis 30	Männer	124	113	90
	Weiber	27	30	32
Von 30 bis 40	Männer	57	57	64
	Weiber	15	10	15
Von 40 und darüber	Männer	46	43	23
	Weiber	9	6	5

[74]) Im vorigen Hefte S. 167.

[75]) Es muß hier noch bemerkt werden, daß dies Wort, nach Art.

Jahre 1825 kamen nur noch 7, 1826 ſchon 14 und 1827 bereits 23 des parricide Angeklagte vor. Kein Land Europa's zeigt eine ſo empörende Zahl von Elternmord auf.[76] Fragt man um die Urſache, warum in Frankreich ein ſolches Mißverhältniß ſich zeigt, ſo muß ſie im Mangel eines edlen, noch innerlich kräftigen Familienlebens geſucht werden. Daß die Revolution die Familienbande gewaltſam zerriſſen hat, bedarf wohl keiner Erwähnung, unter den Stürmen politiſcher Partheiungen, die auch noch in den letzten Jahrzehenden in Frankreich mehr oder minder gährten, mußte die Familieneintracht gleichfalls leiden, und ein dem Aeußeren und dem blos politiſchen Streben zugewendetes Gemüth findet in dem einfachen ſtillen Familienkreiſe wenig Befriedigung. In großen Städten, vorzüglich in Paris, trägt die Sitte, ſchon die Kinder in frühester Jugend auf das Land zu geben, wobei freilich die phyſiſche Erziehung gewinnt, zu einer Entfremdung der Kinder gegen ihre Eltern bei; das Penſionsweſen in den ſpäteren Jugendjahren wirkt dabei nachtheilig, und die Geſetzgebung ſelbſt hat nicht weiſe genug das zarte Verhältniß zwiſchen Eltern und Kind aufgefaßt. Auf einer Seite hatten die Revolutionsanſichten auch eine falſche Anſicht von der Stellung zwiſchen Eltern und Kindern herbeigeführt, man wollte das verhaßte Wort: Gewalt gänzlich verbannen, und in dem Traume von einer Gleichheit der Rechte, jedoch geleitet von einem natürlichen Gefühl, welches die Nothwendigkeit einer Abhängigkeit der Kinder von den Eltern laut predigt, kamen die Redaktoren des geltenden Code civil zu einer gewiſſen Halbheit bei der Aufſtellung der Normen über väterliche Gewalt; überall zeigt ſich ein ängſtliches Mißtrauen und die Beſorgniß, daß der Vater die Gewalt mißbrauche, die Handlungsweiſe des Vaters iſt an gewiſſe Formalitäten gebunden,[77] und er erſcheint eigentlich nur als Adminiſtrator des Vermögens der minderjährigen Kinder.[78]

---

299. Code pénal, nicht, wie in Deutſchland, in einem ſehr ausgedehnten Sinne genommen wird, ſondern nur den Mord an ehelichen Eltern und Aſcendenten bezeichnet.

[76]) Damit ſteht auch im Zuſammenhange die auffallend große Zahl derjenigen, welche wegen ſchwerer, gegen Aſcendenten verübten Verwundungen angeklagt ſind. Im Jahre 1825 kommen 83, 1826 75, 1827 82 dieſes Verbrechens Angeklagte vor. Die Hand, welche den Vater ſchlägt, kommt leicht dazu, ihn zu erſchlagen.

[77]) Man erwäge nur die Vorſchriften der Art. 376—79. über das Correktionsrecht des Vaters.

[78]) Code civil Art. 389.

Digitized by Google

Der Sohn in Frankreich [79]) gewöhnt ſich zu leicht, in dem Vater nur denjenigen zu ſehen, welcher ihn zu ernähren hat, und nirgends wird die Strenge eines Vaters gegen den Sohn von dem Letztern ſo leicht als Tyrannei angeſehen, als in Frankreich. Der Arm des Sohnes aber, deſſen Gemüth einmal vom Vater entfremdet iſt, hebt ſich leicht gegen den Vater, und der Schauder, welchen die Natur von der vatermörderiſchen That in die Bruſt des Sohnes legt, verliert bald ſeine Kraft.

IV. Mit Unrecht würde man aber, bei der Betrachtung der Urſachen der Vermehrung der Verbrechen, unberückſichtigt laſſen, daß ſo viele lokale und temporäre Urſachen vorkommen, ſo daß man nicht immer auf Unſittlichkeit der Nation von der an gewiſſen Orten und in gewiſſen Zeiten vorkommenden größeren Zahl von Verbrechen ſchließen darf. Wenn wir oben die Anhäufung der Verbrechen in den Städten hervorgehoben haben, ſo muß man eben ſo gerecht ſeyn, zu bekennen, daß große Städte auch die Zufluchtsorte aller Müßiggänger, aller Glücksritter und aller entſprungenen oder entlaſſenen Sträflinge ſind, die in dem Gewühle der Stadt ihr ſchändliches Gewerbe am ſicherſten treiben können, ohne daß man deswegen nothwendig den Satz aufſtellen dürfte, daß am meiſten Verbrechen in Städten vorkommen, weil dort am meiſten gebildete Perſonen ſich aufhalten. — Bei den Urſachen der Verbrechen müſſen auch die verſchiedenen hervorſtechenden Beſchäftigungszweige einer Gegend wohl erwogen werden, und mit Recht trennt daher auch der Bericht der engliſchen Commiſſion die Unterſuchung der Urſachen der zunehmenden Verbrechen in ackerbauenden Gegenden von dem Zuſtande in Manufacturbezirken, und berückſichtigt wieder ſpeciell die Verhältniſſe der Hauptſtädte. Eine lange Erfahrung beweiſ't, daß überall in Fabrikgegenden die Zahl der Verbrechen ſehr hoch ſteht; es erklärt ſich daraus, daß die Kinder zu früh dem Familienkreiſe und der ſtrengen elterlichen Aufſicht entzogen werden, weil die Eltern ſelbſt es gerne begünſtigen, wenn die Kinder ſich etwas in der Fabrik verdienen; dadurch kommen ſchon im zarten Alter Kinder zu ſehr in Berührungen mit Erwachſenen, welche ihre Worte nicht ſorgfältig abwägen; in den Zeiten der erwachenden Sinnlichkeit begünſtigt das Zuſammenleben der in einer Fabrik arbeitenden jungen Leute beiderlei Geſchlechts die Vertraulichkeit, und an die zunehmende Unſittlichkeit reiht ſich manches Verbrechen an. — Auch in den an der

[79]) Ueber Fehler des Code in der Lehre von der väterlichen Gewalt ſ. Rehberg über den Code Napoleon S. 164—176.

Digitized by Google

Staatsgrenze gelegenen Gegenden nimmt durch das in ſolchen Bezirken gewöhnlich ſehr ausgedehnt getriebene Contrebandeſyſtem die Zahl der Verbrechen auffallend zu; ſchon der Knabe hört von den gelungenen kühnen Streichen ſeiner Verwandten reden, welche die Douaniers betrogen, die Achtung vor bürgerlicher Ordnung ſchwindet allmählig, und man gewöhnt ſich bald, auch mit andern Verbrechen es leichter zu nehmen. — Zu den temporären Urſachen gehören auffallendes Steigen der Preiſe der gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe. Ueberall iſt in den Hungerjahren 1816 und 1817 die Zahl der Verbrechen um das Dreifache geſtiegen; man würde aber irren, wenn man glaubte, daß dieſe Armuth nur die Summe der Diebſtähle (bei ihnen wirkt ſie zwar zunächſt) vermehrte; auch die übrigen Verbrechen ſteigen im Verhältniſſe. Von dem Diebſtahle iſt zum Raube nur ein kleiner Schritt, und der Räuber hat nicht weit mehr zum Mörder; vor allem mehrt ſich in ſolchen Zeiten die Zahl der Brandſtiftungen aus Rache: in dem Gemüthe des armen, an den dringenden Lebensbedürfniſſen Nothleidenden, wenn er vom Reichen hart zurückgewieſen wird, keimt leicht das Gefühl der Rache, die am liebſten die Brandſtiftung wählt, um dem Hartherzigen das Eigenthum und jene Behaglichkeit zu rauben, in deren Gefühle der Wohlhabende die fremde Noth zu vergeſſen ſchien. — Bemerkenswerth iſt es auch, daß mit dem Aufhören der Hungersnoth die dadurch ſehr geſteigerte Zahl der Verbrechen nicht auf einmal in der nächſten Zeit ſogleich nachläßt; das einmal an Verbrechen gewöhnte Gemüth tritt nicht ſo ſchnell wieder in ſein ruhiges moraliſches Gleichgewicht; daraus erklärt es ſich, daß in den Jahren 1818 und 1819, in welchen die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſo bedeutend fielen, die Zahl der Verbrechen nur allmählig ſich verminderte.

Eine vorzügliche Rückſicht des Criminalſtatiſtikers wird auch die des Geſchlechts der Verbrecher ſeyn. Aus allen Tabellen ergiebt ſich, daß die Zahl der weiblichen Verbrecher weit geringer als die der männlichen iſt. Im Jahre 1826 waren 5712 Männer und 1276 Weiber wegen Verbrechen in Frankreich angeklagt; correctionell angeſchuldigt waren dagegen 126,089 Männer und 33,651 Weiber. Im Jahre 1827 ſtanden vor den Aſſiſen 5657 Männer und 1272 Weiber, und vor correctionellen Gerichten 133,936 Männer und 37,210 Weiber; in Bezug auf Rückfall ergiebt die Tabelle (pag. 104), daß 1827 1523 Männer und 587 Weiber rückfällig wurden; während 173 Rückfällige, die ſchon zur Zwangsarbeit verurtheilt waren, vorkamen, waren nur

Digitized by Google

7 Weiber in dieſem Falle, und 397 Männer, die ſchon mehr als einjähriges Gefängniß erlitten hatten, wurden rückfällig, wogegen nur 69 Weiber in dieſe Klaſſe kommen. — Dies dem weiblichen Geſchlechte ein günſtiges Zeugniß gewährende Reſultat ſtimmt mit den in anderen Ländern vorkommenden Notizen zuſammen. [80]) Im Pays de Vaud kamen 1803—1826 2494 Männer und 578 Weiber als Verbrecher Angeklagte vor. Aus der oben in Note 72. mitgetheilten Tabelle von Nordamerika ergiebt ſich ein ähnliches Verhältniß; von England wollen wir die Reſultate der Jahre 1820 bis 26 mittheilen, die im Weſentlichen zu gleichen Verhältniſſen führen. [81]) Die Urſachen, aus welchen überhaupt weniger weibliche Verbrecher vorkommen, liegen wohl in der durch die in der bürgerlichen Geſellſchaft dem Weibe angewieſenen Stellung und Entfernung von manchen Geſchäften, bei deren Vorkommen Verbrechen verübt werden; ſo kommt daher in den franzöſiſchen Tabellen von 1827, bei Münzfälſchung, gar kein Weib als Verbrecherin vor; der Rebellion wurden 139 Männer und 5 Weiber angeklagt. Verbrechen, welche in Gewaltthätigkeiten beſtehen, und mehr Kraft und Entſchloſſenheit bedürfen, werden ſeltner vom Weibe, als von dem Manne verübt; ſo kommen nur 11 der Tödtung (dagegen 277 Männer), 32 des Mordes (236 Männer), ſchwerer Verwundungen 22 (Männer 353), 10 des Straßenraubes (Männer 183) angeklagte Weiber vor; dagegen ſtellt ſich ein ſehr trauriges Reſultat für das weibliche Geſchlecht, in Bezug auf parricide und Giftmord, heraus. — Unter 23 Elternmördern kommen 16 Männer und 7 Weiber vor; und 12 Weiber (22 Männer) ſind des Giftmordes angeklagt worden; von 86 Brandſtiftern ſind 61 Männer und 25 Weiber. In Bezug auf Giftmord bewährt ſich die Be-

80) Aus den Tabellen der Schweiz (ſ. Burkhard Bericht an die ſchweizeriſche Geſellſchaft S. 40. ꝛc.) ergiebt ſich, daß die Zahl der weiblichen Sträflinge $\frac{1}{3}$, und ſelbſt $\frac{1}{2}$ der Zahl der männlichen beträgt.

81) Vor Criminalgericht geſtellt waren in England:

	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826
Männer	11595	11173	10369	10342	11475	11889	13461
Weiber	2115	1942	1872	1921	2223	2548	2686

In London und Middleſex:

	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826
Männer	2274	1998	2003	1955	2042	2228	2734
Weiber	499	482	536	548	579	674	723

merkung, daß dies Verbrechen, wegen ſeiner Heimlichkeit, vorzüglich von Weibern verübt wird; auch im Jahre 1826 zeigt ſich das nämliche Verhältniß; wir finden 14 Männer und 12 Weiber des Giftmordes angeklagt. — Auch bei dem Hausdiebſtahle [82]) zeigt ſich eine große Zahl Verbrecherinnen; wir finden 1826 427 Weiber und 745 Männer, und 1827 343 Weiber und 554 Männer des Hausdiebſtahls angeklagt, während wegen einfacher, jedoch criminell beſtrafter, Diebſtähle, 2563 Männer und 531 Weiber vorkommen.

Manche Verbrechen ſind von der Art, daß ſie wohl nur von Weibsperſonen verübt werden, z. B. infanticides (1827 kommen 123, 1826 kamen 126 vor), wogegen wieder bei anderen Verbrechen weibliche Angeklagte gar nicht vorkommen, z. B. bei Bigamie, gewaltthätiger Schändung oder Verletzung der Keuſchheit von Perſonen unter 15 Jahren.

Wenn wir bisher prüfend bei den Zahlen der verübten Verbrechen verweilten, um ſie zu Schlüſſen über den moraliſchen Zuſtand der Nationen zu benutzen, und den Urſachen der Verbrechen nachzuſpüren, ſo ſey es jetzt erlaubt, auch bei der Fülle reichhaltiger Materialien prüfend zu verweilen, welche der franzöſiſche Compte général, in Bezug auf die Verwaltung der Criminaljuſtiz, darbietet. Es iſt wohl nicht nothwendig, hier die immer mehr gefühlte Wahrheit des Satzes zu beweiſen, daß nicht die Strenge der Strafgeſetze, ſondern nur die Gewißheit und Schnelligkeit, mit welcher die Strafe auf das verübte Verbrechen folgt, geeignet iſt, auf die Bürger zu wirken, und ſie von der Verübung der Verbrechen abzuhalten. Je trefflicher daher der Strafprozeß organiſirt, je mehr er auf die Herſtellung der höchſten materiellen Wahrheit berechnet iſt, und die urtheilenden Richter in den Stand ſetzt, am gerechteſten und ſchnellſten über die gepflogenen Unterſuchungen zu entſcheiden, deſto größer iſt der Gewinn, welchen der Staat durch die Strafgeſetzgebung erhält. Leider fehlen in Deutſchland ſolche öffentlich bekannt gemachte Tabellen über den Gang der Strafjuſtiz. Auch in andrer Hinſicht würden Tabellen über die Strafjuſtiz dem Criminalpolitiker von höchſter Wichtigkeit ſeyn; durch die Nachweiſung, welches Verhältniß zwiſchen Anklage, Verurtheilung und Losſprechung Statt findet, würde der Geſetzgeber ſelbſt am beſten in den Stand geſetzt, ob das von

[82]) Der franzöſiſche vol domestique correſpondirt nicht ganz dem deutſchen Geſindediebſtahl.

ihm erlaſſene Geſetz weiſe iſt; denn je mehr man bemerkt, daß bei gewiſſen Anklagen die Summe der Losſprechungen die der Verurtheilten überſteigt, deſto mehr darf man auf einen Fehler des Geſetzes ſchließen, welches entweder wegen gewiſſer Forderungen, die es macht, nicht leicht von den Richtern zur Anwendung gebracht werden kann, oder vor deſſen Härte die Richter zurückſchaudern, ſo daß ſie auf jede Art das Geſetz zu umgehen ſuchen. Nicht weniger wird uns das Verhältniß der Reſultate der Rechtsmittel zu den Urtheilen erſter Inſtanz, ſo wie die Nachweiſung wichtig, welches Verhältniß zwiſchen der Zahl der Vor- und der Hauptunterſuchungen Statt findet. — In allen dieſen Beziehungen liefert der franzöſiſche Compte général höchſt intereſſante Notizen.

I. Wenn wir zuerſt die pag. 192. 193. des Compte général gelieferten Tabellen, über die Dauer der geführten Unterſuchungen, betrachten, ſo erlauben wir uns, unſere Leſer nur daran zu erinnern, daß die franzöſiſche Geſetzgebung einen Unterſchied zwiſchen crimes, welche zur Aburtheilung an die Aſſiſenhöfe, und zwar dort in Anſehung der faktiſchen Fragen zur Entſcheidung der Geſchwornen gehören, zwiſchen délits, deren Entſcheidung vor die mit rechtsgelehrten Richtern beſetzten Zuchtpolizeigerichte gehört, und contraventions, welche von den Polizeigerichten entſchieden werden, aufſtellt. Die Vorunterſuchung gehört nur an die Gerichte erſter Inſtanz, bei welchen eine Rathskammer (chambre de conseil) gebildet wird, an welche über das Reſultat der begonnenen Vorunterſuchung vorgetragen wird, damit dort entſchieden werde, ob die Unterſuchung ſogleich im Keime niederzuſchlagen iſt (z. B. weil die That gar nicht die Merkmale einer ſtrafbaren Handlung an ſich trägt), oder wie ſie zu ergänzen ſey, oder ob der Fall nur polizeilich, oder als délit zu entſcheiden ſey, oder ob er an die Anklagekammer gewieſen werden müſſe. In dieſer Entſcheidung der Rathskammer liegt ein von jedem Unpartheiiſchen anzuerkennendes treffliches Mittel, der Fortſetzung voreiliger Unterſuchungen vorzubeugen, und eine gehörige Grundlage der fortzuſetzenden Inquiſition zu geben. — Im Jahre 1827 kamen nun in Frankreich 39,014 ordonnances der Rathskammern vor, davon ergingen ſchon im erſten Monate, nach der Verübung der ſtrafbaren That, 19,430, im zweiten Monate 9394, im dritten Monate 4064, im vierten 1822, im fünften 1055, im ſechsten 709 und in ſpäteren Monaten 2540. — Ueber den Ablauf der Zeit zwiſchen der Anklage und der Entſcheidung des Aſſiſenhofes, giebt die Tabelle Nr. CXXI. Aufſchluß.

Digitized by Google

Auf 5287 Anklagen erfolgte ſchon in den erſten Monaten, von Zeit des verübten Verbrechens an, in 1050 Fällen das Urtheil; im vierten Monate in 978, im 5ten in 792; im 6ten in 541; im 7ten bis 12ten Monate in 1211; nach Verlauf eines Jahres in 715 Fällen. — Von 115488 zuchtpolizeilichen Entſcheidungen ergingen die Urtheile, im erſten Monate nach der Verübung des Vergehens, in 38285 Fällen; im zweiten Monate erfolgten 44152, im dritten 22481; im vierten 5855; im fünften 1456 Urtheile. — Wenn wir in Deutſchland ehrlich uns fragen wollen, ob wir uns rühmen dürfen, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle unſere Urtheile binnen 3 Monaten vom Tage des verübten Vergehens erfolgen, ſo wird leider die Antwort eine verneinende ſeyn. Unverkennbar liegt im inneren Organismus des franzöſiſchen Criminalverfahrens, deſſen Detail freilich manchem gerechten Tadel unterliegt, der Grund der ſchnelleren Strafjuſtiz in Frankreich.

II. Reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen giebt das Verhältniß der losſprechenden Urtheile zu den verdammenden. Von 6929 wegen crimes Angeklagten wurden 2693 losgeſprochen, ſo daß auf 100 Angeklagte 39 Losgeſprochene und 61 Verurtheilte kommen. — Das Verhältniß wechſelt wieder ſehr bedeutend in den verſchiedenen Departements. In dem Departement de la Côte d'or kamen 1825 19 Losſprechungen auf 100 Anklagen, 1827 23 Losſprechungen; im Departement der haute Loire beträgt das Verhältniß der Losgeſprochenen von 1826 78 und 1827 62 zu 100; im Departement des hautes Pyrénées iſt das Verhältniß der Losgeſprochenen 80 zu 100, während in Rouen das Verhältniß der Losſprechungen 30 zu 100, in Paris 35 zu 100, in Rennes 34, in Toulouſe wieder 49, in Agen 52 zu 100 beträgt. Die über crimes urtheilenden Richter ſind bekanntlich Geſchworene, und ſo muß wohl die Verſchiedenheit des Verhältniſſes der Losſprechungen mit der verſchiedenen Bildung oder Beſchaffenheit der Geſchwornen zuſammenhängen; — man möchte glauben, daß da, wo am meiſten Freiſprechungen vorkommen, die Geſchwornen am wenigſten gebildet genug ſind, um ein richtiges Urtheil über die Schuld fällen und die Beweiſe auffaſſen zu können; auch der Umſtand, ob die Geſchwornen ſelbſtſtändig genug, oder ob ſie vielmehr politiſchen, oder verwandtſchaftlichen, oder nachbarlichen Einwirkungen ſehr zugänglich waren, kann einen Einfluß haben; etwas Zuverläſſiges läßt ſich jedoch darüber nicht angeben. — Wichtiger iſt die Verſchiedenheit des Verhältniſſes nach der Art der Verbrechen. Man bemerkt, daß bei Verbrechen gegen Perſonen das Verhältniß der Losſprechungen 50 zu

Digitized by Google

100, bei Verbrechen gegen das Eigenthum dagegen 35 zu 100 iſt. Der Grund dieſer Erſcheinung kann darin geſucht werden, daß bei Verbrechen gegen Eigenthum die Geſchwornen viel mehr geneigt ſind, vor dem ihrem Eigenthume gefährlichen Verbrecher Angſt zu haben, und indem ſie daher an ſich ſelbſt und ihr Vermögen denken, lieber eine gewiſſe Strenge ausüben, um nur den gefährlichen Angeklagten unſchädlich zu machen, während bei Verbrechen gegen Perſonen dieſe unmittelbare Beſorgniß, dieſer Gedanke an ſich ſelbſt, nicht ſo hervortritt; es darf aber nicht verſchwiegen werden, daß ein anderer Grund, aus welchem bei Verbrechen gegen Perſonen Losſprechungen häufiger vorkommen, wohl noch darin liegt, daß die Herſtellung des Beweiſes und insbeſondere des Thatbeſtandes, bei vielen Verbrechen gegen Perſonen, z. B. Tödtung, Kindermord ꝛc., ſehr ſchwierig iſt, und daß bei ſolchen Verbrechen weit mehr Aufhebungsgründe der Zurechnung vorkommen, z. B. Nothwehr, Trunkenheit, Geiſteskrankheit, welche von dem Geſchwornen mehr oder weniger berückſichtigt werden. So erklärt es ſich wohl, daß von 288 der Tödtung Angeklagten 156, von 268, die wegen Mords angeklagt wurden, 115; von 139, wegen Kindermordes vor Aſſiſe geſtellten 60; von den wegen ſchwerer Verwundung angeklagten 375 Perſonen 195 losgeſprochen wurden, während bei den wegen Hausdiebſtahls Angeſchuldigten 897, nur 279, und von 3094, wegen anderer Diebſtähle Angeklagten, 897 Losſprechung erhielten. — Am richtigſten iſt aber wohl die Erfahrung, daß da, wo die Strafgeſetze am ſtrengſten ſind, und wo dem Richter keine Möglichkeit eingeräumt iſt, durch Berückſichtigung mildernder Umſtände, auch unter das minimum der Strafe herabzugehen, auch die meiſten Losſprechungen vorkommen. [83]) Englands Geſetzgebung liefert davon den ſprechendſten Beweis, [84]) und zwar eben bei den Verbrechen, bei welchen die Strafen am härteſten ſind, iſt das Streben der Geſchwornen, den Angeklagten der grauſamen Strafe zu entziehen, am ſichtbarſten. Wir wollen nur einige Beiſpiele hier mittheilen:

---

[83]) S. auch darüber Julius Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 306—312.

[84]) Nach den summary statements of the number of criminal offenders ſtellt ſich folgende Tabelle her:

	1822	1823	1824	1825	1826
verurtheilt	8209	8204	9425	9964	11095
losgeſprochen	2348	2480	2611	2788	3266

Digitized by Google

Zahl der vor das Gericht Geſtellten 1826 wegen		Zahl der Verurtheilten	Zahl der Losgeſprochenen
Fälſchung	47	23	14
Todtſchlag	141	62	71
Mord	57	13	32
Straßenraub	306	144	129
Unnatürlicher Unzucht	35	20	11
Verhehlung geſtohlnen Guts	405	156	139

In Frankreich tritt dies Mißverhältniß der Losſprechungen, wegen übermäßiger Härte, auffallend hervor, und bleibt ſich in den Jahren 1825—27 gleich.

Wegen Rebellion [85]) wurden 1825, 237 angeklagt, davon 167 losgeſprochen; 1826, 202 angeklagt, 145 losgeſprochen; 1827, 145 angeklagt und 119 losgeſprochen. Des Diebſtahls in Kirchen wurden 1825, 51 angeklagt, 20 losgeſprochen; 1826, 57 angeklagt, 19 losgeſprochen, und von den 1827, 55 Angeklagten 21 losgeſprochen. — Auch die Härte des franzöſiſchen Strafgeſetzes über Brandſtiftung, wo die verſchiedenartigſten Fälle durch einander geworfen, und ſelbſt mit Todesſtrafe bedroht ſind, zeigt ſich in dem Mißverhältniſſe der Losſprechungen bei dieſem Verbrechen; — wegen Brandſtiftung wurden 1825, 102 angeklagt, 73 losgeſprochen; 1826, 74 angeklagt, 54 losgeſprochen; 1827, 86 angeklagt, 69 losgeſprochen. Auch bei den wegen Münzfälſchung Angeklagten ergiebt ſich ähnliches Reſultat; wegen dieſes Verbrechens wurden 1825, 43 angeklagt, 26 losgeſprochen; 1826, 48 angeklagt, 22 losgeſprochen; und 1827, 25 angeklagt, 11 losgeſprochen. [86]). Im Zuſammenhange damit ſteht auch noch eine andere Sitte der franzöſiſchen Geſchwornen, welche, um die harte Strafe zu umgehen, ihre Zuflucht dazu nehmen, den obwohl offenbar hergeſtellten erſchwerenden Umſtand verneinend zu beantworten, um zu bewirken, daß nur eine correktionelle Strafe eintrete; Belege liefern dazu die vorliegenden franzöſiſchen Tabellen.

---

[85]) Nach Code pénal Art. 209 iſt der Begriff von rebellion ein ſehr weiter, jeder Angriff, jeder gewaltthätige Widerſtand, und Thätlichkeiten gegen Beamte, gegen Feld- oder Forſtſchützen, gegen öffentliche Macht, Vorſteher der Douanen, Beamte oder Agenten der adminiſtrativen oder gerichtlichen Polizei, iſt Rebellion.

[86]) Die Preßvergehen ſind es, in welchen die Stimme der Richter gegen dieſe Preßverfolgungen am meiſten ſich durch Losſprechungen Luft macht. Im Jahre 1827 wurden wegen Preßvergehen in Frankreich 66 verfolgt, davon aber 29 losgeſprochen.

Digitized by Google

Von den wegen Rebellion, im Jahre 1825, 237 Angeklagten wurden 41, von den 1826, 202 Angeklagten 32, und von den 1827, 145 Angeklagten, 23 zu correktionellen Strafen verurtheilt. Merkwürdig ſpricht ſich dies bei dem Kindermorde aus, obwohl ſeit 1824 das Geſetz eine große Verbeſſerung doch in ſo ferne eintreten ließ, daß die Richter ermächtigt ſind, ſtatt der im Geſetze gedrohten Todesſtrafe die lebenslängliche Freiheitsſtrafe eintreten zu laſſen; daß auch dieſe Strafe noch in den meiſten Fällen zu hart iſt, ergiebt ſich aus dem Verhältniſſe der Losſprechungen.

1825 wurden 140 wegen Kindermordes angeklagt, davon 62 losgeſprochen und 51 nur zu correktionellen Strafen verurtheilt, von den 1826, wegen infanticide Angeklagten 132 wurden 55 losgeſprochen und 45 nur correktionell beſtraft; und 1827 wurden 134 angeklagt, 60 losgeſprochen, 40 nur mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt. — Wie wohlthätig es iſt, wenn ein Geſetz den Richtern mehr Ermeſſen einräumt, insbeſondere ihnen geſtattet, auch unter das minimum herabzugehen, zeigt ſich in Genf wo der Code pénal, jedoch mit Modifikationen, gilt, und wo die Vortrefflichkeit des Gefängniſſes [87]) die Richter weit mehr bewegt, das Geſetz in ſeinem Umfange anzuwenden, weil ſie auf die wohlthätigen Wirkungen des Aufenthalts im Gefängniſſe rechnen, und nicht mit Schrecken ſich ſagen müſſen, daß durch die Verurtheilung zum Gefängniſſe der Stab über die moraliſche Exiſtenz des Verurtheilten gebrochen iſt. [88]).

---

[87]) S. auch Lucas du système pénitentiaire. Vol. I. p. LXV in Not.

[88]) Die Tabelle von Genf über Verhältniß von Verurtheilung und Losſprechung iſt folgende:

Jahre	Zahl der Angeklagten		Zahl der Verurtheilten	Zahl der Losgeſprochenen
	Inländer	Ausländer		
1815	14	9	13	1
1816	12	10	12	—
1817	11	8	9	2
1818	27	16	25	2
1819	28	19	26	2
1820	18	7	16	2
1821	16	8	16	—
1822	16	10	14	2
1823	15	7	11	4
1824	15	3	14	1
1825	19	13	16	3
1826	21	9	18	3

Möchten wir im Stande ſeyn, auch von jedem deutſchen Lande eine ſolche Tabelle, woraus das Verhältniß von Verurtheilung und Losſprechung erſichtlich würde, vorzulegen! Die Reſultate würden nicht ſelten warnend ſprechen, und dem Geſetzgeber die Mängel ſeiner Legislation entdecken helfen. — Nur allein vom Königreiche Baiern ſind wir im Stande, eine merkwürdige Tabelle dieſer Art zu liefern, [89]) die das Reſultat giebt, daß die Losſprechungen (entweder die ab instantia oder die völligen Losſprechungen) bei Verbrechen ſogar die Zahl der Verurtheilungen überſteigen, und bei Vergehen ihr faſt gleich ſtehen. Es mag dies auf einer Seite lehren, wie wenig der von Engländern und Franzoſen gemachte Vorwurf, daß deutſche Richter zum Verurtheilen geneigter als zum Losſprechen ſeyen, wahr iſt, während auf der anderen Seite die große Zahl von Losſprechungen ab instantia den Schluß begründen mag, daß die im Baieriſchen Geſetzbuche vorgeſchriebene Beweistheorie viel zu enge iſt (vorzüglich in den Vorſchriften über künſtlichen Beweis), und daher die Richter nöthiget, oft gegen ihre Ueberzeugung loszuſprechen.

Merkwürdig ſind noch in Frankreich die Tabellen über das Verhältniß der Losſprechungen und der Verurtheilung in Corſika, dann das Verhältniß bei Contumacialurtheilen und das über die zuchtpolizeilichen Urtheile. — In Corſika beſteht kein Geſchwornengericht; das Urtheil wird durch die rechtsgelehrten Richter, die aber an keine Beweistheorie gebunden ſind, gefällt; 1827 kamen nur 78 Angeklagte wegen Verbrechen gegen Perſonen vor, davon wurden 31 losgeſprochen, 47 verurtheilt, und von 49, we-

[89]) Von 3594 Individuen, die in Baiern 18$\frac{26}{27}$ prozeſſirt worden ſind, wurden

Kreiſe.	verurtheilt wegen		ab instantia abſolvirt wegen		losgeſprochen wegen		für unſchuldig erklärt wegen	
	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen	Vergehen	Verbrechen	Vergehen
Rezat . . .	74	186	32	99	28	119	—	—
Oberdonau .	90	110	61	87	43	53	7	12
Iſar	181	264	43	82	69	34	—	2
Obermain .	53	134	78	82	52	60	—	2
Regen . . .	85	140	54	60	56	85	—	—
Unterdonau .	65	108	50	60	21	26	—	—
Untermain-Kreis . .	96	199	78	139	59	76	—	—
Summe . .	644	1141	396	609	328	453	7	16

Digitized by Google

gen Verbrechen gegen Eigenthum Angeklagten, wurden 33 losgeſprochen und 16 verurtheilt. In Bezug auf die in contumaciam in Frankreich ergangenen Urtheile kommt das niederſchlagende Verhältniß vor (Compte général von 1827 pag. 76.), daß von 845 Angeklagten nur 21 losgeſprochen, die Uebrigen zu ſchweren Strafen verurtheilt worden ſind; dies iſt um ſo bemerkenswerther, als in Frankreich bei den Contumacialverhandlungen keine Geſchwornen, ſondern rechtsgelehrte Richter urtheilen; die auffallend geringe Zahl von Losſprechungen erklärt ſich theils aus einem gewiſſen Leichtſinn, der das gegen den Abweſenden ergehende Strafurtheil doch nicht als in Wirklichkeit treffend betrachtet, theils aus der Anſicht, daß die bloße contumacia ſchon den Hauptbeweis der Schuld liefert, und das Geſetz (Code d'instruct. Art. 465.) den Ungehorſamen, welcher allen Vorladungen nicht gehorcht, als Rebellen gegen das Geſetz erklärt. —

Bei den Zuchtpolizeigerichten iſt das Verhältniß der Losſprechungen weit geringer; von den 1827 vor Zuchtpolizeigerichte geſtellten 171,146 Perſonen ſind nur 25,980 losgeſprochen worden; die Gründe, warum bei den délits die Losſprechungen weit ſeltener vorkommen als bei den crimes, über welche Geſchworne urtheilen, können entweder darin geſucht werden, daß die rechtsgelehrten Richter überhaupt weit mehr gewandt ſind, die Beweiſe aufzufaſſen und über die Gewißheit der Schuld zu urtheilen, oder darin, daß die correctionellen Strafen weniger drückend ſind und daher die Richter ſelbſt nicht ſo ängſtlich ſich bemühen, die Geſetzesanwendung zu umgehen, und daß bei ſolchen leichteren Vergehen der Beweis weit leichter hergeſtellt wird, entweder durch die Protocolle der Behörden, oder durch die Notorietät gewiſſer délits, oder ſelbſt durch Geſtändniß der Angeſchuldigten. — Ein wichtiger Grund aber, warum mehr Verurtheilungen erfolgen, ſcheint noch in dem Artikel 463. des Code pénal zu liegen, nach welchem die Richter ermächtigt ſind, wegen beſonderer mildernder Umſtände, auch die Strafe unter dem geſetzlichen minimum auszuſprechen; nach dem Compte général p. 121 iſt von dieſem Artikel in 10,493 Fällen Gebrauch gemacht worden. — Wann wird endlich die Meinung auch in Deutſchland ſiegen, daß zur gerechten Strafanwendung es am meiſten beiträgt, wenn man den Richtern (wenigſtens bei mehreren Verbrechen) geſtattet, auch unter das minimum der Strafe herabzugehen. Sage man nicht, daß dadurch das edelſte Vorrecht der Krone, das Begnadigungsrecht, geſchmälert würde; man vergißt, daß der Regent nie ſo gut wie der Richter, welcher die Reſultate der gan-

Digitized by Google

zen Unterſuchung genau kennt, im Stande iſt, den ſpeciellen Grad der Verſchuldung zu beſtimmen, daß auch der Regent nur auf den Vortrag eines Beamten, der ihm nahe ſteht, baut, und daß es immer beſſer und conſequenter iſt, wenn der Angeſchuldigte die geringere Strafe dem rechtlichen Urtheile des Gerichts, als der bloßen Gnade des Regenten verdankt. Wo das Geſetz die Richter zu ſehr in Feſſeln ſchlägt, ſucht leicht der Richter, wenn ihm die geſetzliche Strafe im Mißverhältniſſe mit der einzelnen That erſcheint, dadurch ſein Gewiſſen zu beſchwichtigen, daß er lieber ganz losſpricht. Eine auffallende Erſcheinung bietet die Tabelle Nr. 125. des Compte général p. 197 dar. Sie liefert die Reſultate der correctionellen Unterſuchungen mit Angabe der Partheien, welche ſie betrieben haben; von den auf Betreiben der Staatsbehörde prozeſſirten 47,443 Angeſchuldigten wurden 12,721 losgeſprochen; von den auf Antrag einer Verwaltung oder einer öffentlichen Anſtalt prozeſſirten 111,412 Perſonen ſind 7320, und von den auf Betreiben einer Privatparthei zur Unterſuchung gezogenen 12,291 Perſonen ſind 5939 losgeſprochen worden; darnach iſt das Verhältniß der Losſprechung bei den auf Betreiben der Staatsbehörde Prozeſſirten, 27 zu 100, und bei den übrigen von Privatpartheien Angeſchuldigten, 48 zu 100. Es gereicht dies Reſultat der Staatsbehörde zur Ehre, und zeigt, daß ſie mit Sorgfalt und gehöriger Abwägung, entfernt von übereilten Anklagen und Vexationen, gegen die Bürger ihre Anſchuldigungen ſtellte, während die Privatpartheien ſchon leidenſchaftlicher und rückſichtsloſer Anklagen erhoben.

III. Sehr intereſſant ſind noch die Notizen, welche das Verhältniß der Vorunterſuchung zur Hauptunterſuchung zum Gegenſtande haben. Es giebt leider noch immer in Deutſchland eine große Zahl von Juriſten, welche die Trennung der Vor- und Hauptunterſuchung für unnöthig und ſelbſt für nachtheilig halten; man läßt eine Unterſuchung durch das nämliche Gericht, von der erſten Veranlaſſung an bis zum Schluſſe der Verhandlungen, d. h. ſo lange, bis der Inquirent keinen Stoff mehr zum Inquiriren hat, fortſetzen, und endlich auf den Grund ſämmtlicher Akten das Urtheil fällen. Die verkehrte Art, wie man allmählig in der deutſchen Praxis den Unterſchied von General- und Specialunterſuchung anwendete, die Meinung, daß die Specialunterſuchung doch nichts weiter als eine Wiederholung der Verhandlungen der Generalunterſuchung ſey, die wirklich oft erbärmliche Form des ſogenannten artikulirten Verhörs, brachte endlich zu dem Glauben, daß man am beſten allen Mißbräuchen vorbeugen könne,

Digitized by Google

wenn man den Unterſchied zwiſchen General- und Specialunterſchied aufheben würde. Preußen, Würtemberg, Baden haben dieſen Verſuch gemacht, und nur Feuerbach's richtigem Blicke konnte es bei Abfaſſung des Baieriſchen Geſetzbuchs nicht entgehen, daß die Unterſcheidung der Vor- und Hauptunterſuchung nothwendig ſey, obwohl freilich in Baiern durch die geſetzlichen Ausnahmen, in welchen das unterſuchende Gericht für ſich auf die Hauptunterſuchung erkennen darf, die Conſequenz zu leiden ſcheint. — Alle legislativen Verbeſſerungen im Strafverfahren werden aber ungenügend ſeyn, wenn man nicht das richtige Verhältniß von Vor- und Hauptunterſuchung herſtellt, und nicht davon ausgeht, daß die Hauptunterſuchung nur eröffnet werden darf, wenn nach vorgängiger Vorunterſuchung, in welcher der Thatbeſtand wahrſcheinlich gemacht, und die Verdachtsgründe gegen eine Perſon geſammelt worden, ein Gericht auf die Zuläſſigkeit der Hauptunterſuchung, eigentlich Verſetzung einer Perſon in den Anklageſtand, durch Urtheil erkennt. Nur dadurch gewinnt der Staat, indem ſchon im Keime viele grundloſe Unterſuchungen abgeſchnitten, und dadurch Koſten vermieden werden; den Bürgern, welche das Unglück haben, in Criminalunterſuchung zu kommen, wird Sicherheit gewährt, daß leichtſinnig und voreilig begonnene Unterſuchungen nicht fortgeſetzt werden, und daß Niemand den Qualen eines Strafprozeſſes im engern Sinne ausgeſetzt werde, ehe nicht nach ſorgfältiger Prüfung der Materialien, welche die Vorunterſuchung lieferte, ein Gericht das Gewicht der Verdachtsgründe und die Zuläſſigkeit einer Anklage ausgeſprochen hat. — Welcher Criminaliſt weiß nicht, daß bei Unterſuchungen wegen politiſcher Vergehen, wegen Unterſchlagung, wegen Betrügerei, Selbſthülfe ꝛc., die Entſcheidung von den feinſten civilrechtlichen Erörterungen abhängt. Die Mehrzahl unſrer Inquirenten [90]) iſt gar nicht genug criminaliſtiſch gebildet, um dieſe feinen juriſtiſchen Punkte ſelbſt entſcheiden zu können; der Inquirent, bei welchem ſich zu leicht ein großes Vorurtheil einſchleicht, inquirirt darauf los, weil er immer noch hofft, neue Indizien oder Beweiſe zu erhalten, und nach Monaten (häufig

---

[90]) Schon die Art, wie in vielen deutſchen Staaten die jungen Beamten gebildet werden, iſt gar nicht geeignet, ſie zu tüchtigen Criminaliſten zu machen. Man muß ſchon lange ſelbſt in Criminalcollegien als Votant und Referent geweſen ſeyn, um zu lernen, worauf es bei der Beurtheilung der Verbrechen ankommt; ohne dieſe Kenntniß aber weiß man nicht, wie umſichtig und vollſtändig inquirirt werden ſoll.

Digitized by Google

nach Jahren) erfolgt endlich vom erkennenden Gerichte das losſprechende Urtheil, das eben ſo leicht ſchon in der erſten Woche, oder im erſten Monate der Unterſuchung hätte gefällt werden können, wenn ein tüchtiger Criminaliſt über den Fall entſchieden haben würde. Der Verfaſſer dieſer Bemerkungen hat darüber eine Maſſe von Notizen aus verſchiedenen deutſchen Ländern geſammelt, und iſt bereit, ſie zum Beweiſe vorzulegen, daß durch die zweckmäßige Trennung der Vor- und Hauptunterſuchung, ſo daß auf die letzte durch ein förmliches Urtheil eines Gerichts erkannt wird, das nicht ſelbſt in dem Falle inquirirte, dem Staate viele tauſend Thaler im Jahre erſpart, und daß wenigſtens in der Hälfte der begonnenen Criminalunterſuchungen, ſchon durch Urtheil über die Vorunterſuchung, die Verhandlung in der Hauptunterſuchung ganz vermieden werden kann. — Wir wollen hierzu nur Notizen aus Baiern näher betrachten. — Im Jahre 1817 kamen 10,574 Generalunterſuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen vor; in 8278 Fällen war der Thäter ganz unbekannt; in 2605 Fällen wurden beſtimmte Perſonen in der Generalunterſuchung angeſchuldigt, und nur in 567 Fällen wurde die Special- oder Hauptunterſuchung erkannt; in den übrigen wurde dagegen die Aufhebung der Unterſuchung ausgeſprochen. — Die Wichtigkeit einer ſolchen Vorentſcheidung ergiebt ſich nun auch aus den vorliegenden franzöſiſchen Tabellen. — Nach dem Compte général von 1826 pag. 164 wurden, in Bezug auf 17,644 Angeſchuldigte, ſchon in der Vorunterſuchung von der Rathskammer die begonnene Unterſuchung aufgehoben; im Jahre 1827 erfolgten 16,888 ſolche Ausſprüche. — Bekanntlich werden in Frankreich, wenn die Rathskammer die Unterſuchung wegen eines crime als zuläſſig erkennt, die Unterſuchungsakten an die Anklagskammer des Appellationshofes geſendet, wo hierauf über die Zuläſſigkeit der Anklage erkannt wird. — Im Jahre 1826 wurde nun von den Anklagekammern, in Bezug auf 1242 Angeſchuldigte, die Anklage als nicht zuläſſig erkannt, und 1827 ergingen, in Bezug auf 1385 Angeſchuldigte, ſolche die Anklage als unbegründet erklärende Urtheile. — Rechnet man nun die 16,888 Individuen, welche die Rathskammer ſchon gegen die Fortſetzung einer drückenden Criminalunterſuchung ſchützt, und die 1385 Perſonen, welche von der Anklagekammer freigeſprochen wurden, zuſammen, ſo ſind durch dieſe franzöſiſche Einrichtung dem Staate ungeheure Koſten, welche die Fortſetzung der Unterſuchung verurſacht hätte, erſpart worden, und 18,273 Perſonen ſind ihrer Familie bald wiedergegeben und von den Qualen

len einer langen Unterſuchung befreit worden, während man, wenn in Frankreich keine Trennung von Vor- und Hauptunterſuchung beſtände, 18,273 Angeklagte mehr noch Monate lang im Kerker herumgeſchleppt haben würde. — Unter den 16,888 Perſonen, gegen welche die Rathskammer die Unterſuchung aufhob, waren bereits 7540 arretirt. —

IV. Ueber den Gang und die Reſultate der ergriffenen Rechtsmittel in Frankreich bieten gleichfalls die franzöſiſchen Tabellen merkwürdige Notizen dar. Dieſe Reſultate dürfen dem Juriſten nicht gleichgültig ſeyn, weil ſie lehren, in wie fern die Juſtiz ſchon in erſter Inſtanz gut verwaltet wird; praesumtive iſt das von dem oberen Gerichte ergangene Urtheil doch ſorgfältiger abgewogen, als das in erſter Inſtanz; werden aber, in der Mehrzahl der Fälle, die Urtheile des erſten Gerichts auch von dem oberen Gerichte beſtätigt, ſo giebt dies ein gutes Zeugniß der Juſtizverwaltung des Landes. — In Frankreich giebt es bekanntlich keine Appellation gegen die Ausſprüche der Geſchwornen; nur die Caſſation kann dagegen ergriffen werden, unter 6017 ergangenen Urtheilen wurde nur blos gegen 1226 Caſſation ergriffen; nur 87 wurden caſſirt, und in 36 Fällen wurde der Fall (weil in den Debatten oder der Art des Ausſpruchs der Jury ein Formfehler war) an eine neue Jury zur Entſcheidung gewieſen, in 26 Fällen wurde der Ausſpruch der Jury aufrecht erhalten, aber, wegen unrichtiger Geſetzesanwendung, wurde der Fall zur Entſcheidung (nur über die Strafe) an einen andern Aſſiſenhof gewieſen. — Um einen Schluß auf die Richtigkeit der Ausſprüche der Geſchwornen ziehen zu können, geben die Tabellen einige Notizen an die Hand. — Nach Art. 351. Code d'instr. (modifizirt durch ein neues Geſetz [91]) können die Richter, wenn die Geſchwornen nur mit einer Mehrzahl von 7 Stimmen gegen 5 verurtheilten, über den Fall ſelbſt deliberiren, und es entſcheidet dann das Urtheil der Richter; in 373 Fällen kamen im Jahre 1827 die Richter in die Lage, auf dieſe Weiſe urtheilen zu müſſen, und in 311 Fällen traten ſie der Majorität der Jury bei, in 62 billigten ſie den Ausſpruch der Minorität, alſo das losſprechende Urtheil. — Auch gehört hierher das Reſultat des Ausſpruchs der neuen Jury in den 36 Fällen, wo der Caſſationshof das Urtheil der erſten Jury caſſirt hatte; in 14 Fällen wurden die von der vorigen Jury verurtheilten Angeklagten

[91]) S. mein Strafverfahren in den deutſchen Gerichten II. Theil. Seite 335.

von der neuen Jury losgeſprochen. In den zuchtpolizeilichen Fällen dagegen findet auch in Frankreich Appellation Statt. Von 115,488 Urtheilen wurden nur gegen 5548 das Rechtsmittel ergriffen, 2596 wurde in der Appellationsinſtanz abgeändert, 1025 zuvor losgeſprochene Individuen wurden nun verurtheilt, 857 zuerſt Verurtheilte wurden losgeſprochen, gegen 547 wurde die vorige Strafe verſchärft, gegen 1047 vermindert; in 614 Fällen wurde die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung des Appellationshofes für nothwendig erachtet. — Wir fürchten die Geduld unſerer Leſer durch eine längere Darſtellung zu ermüden; diejenigen, welche den Werth der Zahlen kennen, wenn ſich mit ihnen Ideen verknüpfen laſſen, werden unſere Arbeit nicht für bedeutungslos halten; findet der Verſuch Beifall, ſo erbietet ſich der Verfaſſer, dem aus mehreren europäiſchen Staaten die Materialien hiezu auf höchſt gefällige Weiſe zugeſagt worden ſind, eine Fortſetzung zu liefern.

C. J. A. Mittermaier.

Reſultate aus den Criminaltabellen der Baierſchen Ober-Appellations-Gerichte für 1827.

Im Laufe des Jahres 1827 ſind bei ſämmtlichen Appellations-Gerichten des Königreichs Baiern (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) 1466 Anklagen wegen Verbrechen zur Aburtheilung gekommen, wovon wegen Mord 12, Mordverſuch 20, Todtſchlag 40, Kindermord 20, Körperverletzung 96, einfacher Diebſtähle 311, ausgezeichneter Diebſtähle 373, Raub 33, Brandlegung 38, einfachen Betrugs 42, ausgezeichneten Betrugs 46, Meineid 4, Fälſchung 48, Amtsuntreue 76 u. ſ. w. Die meiſten Unterſuchungen hatte der Iſarkreis (335) die wenigſten der Unterdonaukreis (140). Verurtheilt wurden 644, ab instantia abſolvirt 396, freigeſprochen 328, für unſchuldig erklärt 7.

Im Rheinkreiſe, wo die franzöſiſche Geſetzgebung noch gilt, kamen 181 Verbrechen und 4115 Vergehen zur Aburtheilung. Verurtheilt wurden 62 Verbrecher und 3389 Perſonen wegen Vergehen. Abſolvirt von erſtern 19, von letztern 726.

Digitized by Google

Gefängnißwesen.

Weimar.

Auch hier hat ſich ein Verein zur Beaufſichtigung und Beſſerung der aus den Straf= und Beſſerungs-Anſtalten des Großherzogthums entlaſſenen Sträflinge gebildet.

Zuchthäuſer.

Die Römer hatten ſchon eine Art von Zuchthäuſern, welche Lapidicinae genannt wurden, weil die Züchtlinge in den Steinbrüchen arbeiten mußten. In Amſterdam wurde das erſte Zuchthaus für Mannsperſonen 1595, aber auch 1596 eines für Weibsperſonen angelegt. Hamburg hatte ein Zuchthaus ſeit 1609, Bremen ſeit ungefähr eben ſo lange; bald hatten auch Lübeck, Frankfurt und Nürnberg desgleichen. Unter den Fürſten legte Ernſt der Fromme 1666 das erſte zu Wachſenburg, (zwiſchen Arnſtadt und Gotha) an, worauf 1670 zu Wien, 1676 zu Lüneburg, 1687 zu München, Spandau und Magdeburg Zuchthäuſer angelegt wurden. In Deutſchland giebt es jetzt mehr als 60 Zuchthäuſer.

Abſchaffung der Todesſtrafe in Frankreich.

(Einleitende Worte zu dem nachſtehenden Gedichte von Karl Immermann.)

Nach dem Courier des Tribunaux vom 25. Februar 1829 ſoll der franzöſiſchen Deputirtenkammer eine Bittſchrift wegen Abſchaffung der Todesſtrafe eingereicht, und von derſelben günſtig aufgenommen worden ſeyn.

Die Stimmen, welche dieſe Maßregel fordern, werden immer lauter in Frankreich, und — wie es in der Sitte dieſes Landes liegt, — man ſucht das Volk auf alle Weiſe zu bearbeiten; durch Zeitungsartikel, Gedichte, Schauſpiele und Roman

Von einem Roman, welcher den angegebenen Zweck hat, iſt den Leſern dieſer Annalen bereits Rechenſchaft gegeben worden *);

*) Friedrich Styndall, oder das verhängnißvolle Jahr. Von Kératry.

(Bd. 2. S. 177 u. f.); gegenwärtig iſt ein neuer von gleicher Tendenz erſchienen, welcher den Titel führt: „Der letzte Tag eines zum Tode Verurtheilten," und von einem jungen Dichter von vielem Talent, Victor Hugo, herrührt."

„Das was ich ſchreibe" — läßt der Verf. ſeinen Verurtheilten ſagen — „wird vielleicht nicht unnütz ſeyn. Dies Tagebuch meiner Leiden, von Stunde zu Stunde, Minute zu Minute, von Qual zu Qual fortgeführt, wenn ich die Kraft haben ſollte, es bis zu dem Augenblick zu bringen, wo es mir phyſiſch unmöglich ſeyn wird, es weiter fortzuſetzen; dieſe, der Natur der Sache nach, nur abgebrochene, aber ſo vollſtändig als es ſeyn kann, aufgezeichnete Geſchichte meiner Empfindungen; ſollten ſie nicht eine große und tiefe Lehre eindringlich machen? Sollte nicht in dieſem Protocoll über den Gedankengang in der Agonie, über dieſe immer ſteigende Progreſſion von Schmerzen, in dieſer ſo zu ſagen geiſtigen Leichenſchau eines zum Tode Verdammten, mehr als eine Lehre für diejenigen liegen, welche verdammen? Vielleicht wird die Leſung dieſes Buchs ihnen die Hand etwas ſchwerer machen, wenn es das nächſtemal darauf ankommt, ein denkendes Haupt, das Haupt eines Mitmenſchen, in dasjenige zu werfen, was man die Waagſchale der Gerechtigkeit nennt. Vielleicht haben ſie, die Elenden, nie dieſe langſame Reihe von Qualen in das Auge gefaßt, welche ein ſchnell ausgeſprochenes Todesurtheil mit ſich führt! Mögen ſie wohl jemals dem durchbohrenden Gedanken in ſich Raum gegeben haben, daß in dem Menſchen, welchen ſie aus dem Leben wegſtreichen, ein denkender Geiſt wohnt, ein Geiſt, der auf Leben gerechnet, eine Seele, die ſich nicht zum Tode bereitet hat? Nein: ſie ſehen in alle dem nichts als den ſenkrechten Fall eines dreikantigen Beils, und denken ohne Zweifel, für den Verurtheilten gebe es kein Vorher und kein Nachher.

Dieſe Blätter werden ſie enttäuſchen. Eines Tages an das Licht geſtellt, werden ſie dazu dienen, den Geiſt jener Richtenden auf die geiſtigen Leiden der Gerichteten zu lenken; denn dieſe Leiden ſind es, von welchen ſie keine Ahnung haben: ſie feiern ihren Triumph nur darüber, daß ſie tödten können, faſt ohne den Körper einen Schmerz empfinden zu laſſen. Ei! das iſt wohl der Punkt, auf welchen es ankommt! Was iſt der phyſiſche Schmerz gegen den moraliſchen? Verabſcheuung und mitleidiges Achſelzucken gebührt ſolchen Geſetzen!"

Dies iſt die Art, wie franzöſiſche Modeſchriftſteller das Volk Richter und Geſetze anſehen lehren; die Verbrecher ſind die Be-

Digitized by Google

klagenswerthen, die Richter die Tyrannen. Wie trefflich ihnen die Vertheidiger bei dieſem Volksunterricht in die Hände arbeiten, davon hat auch dies Heft Beiſpiele genug gegeben.

Glücklicherweiſe ſind wir in der Humanitätstheorie, von dieſem Standpunkte aus, in Deutſchland noch nicht ſo weit gekommen; aber Vorzeichen genug einer ähnlichen Laxität laſſen ſich hie und dort verſpüren. Darum iſt es höchſt erfreulich, wenn die Poeſie — allerdings eine kräftige Bundesgenoſſin, wo es ſich von Gewinnung der Herzen handelt, — auch bei uns ſich für die gute Sache thätig zeigt und die falſche Lehre kräftig zu bekämpfen ſucht.

Dieſe wenigen Worte mögen für die Aufnahme nachſtehender Zeilen, die einen eben ſo trefflichen Criminaliſten als Dichter zum Verfaſſer haben, in dieſe ernſten Blätter, ſprechen. Ich bitte ihn, den Freund, ſo wie die Redaction des Morgenblatts, welches das Gedicht zuerſt gegeben, des löblichen Zwecks wegen, das Plagiat zu entſchuldigen. D. H.

Humanität des Jahrhunderts.

Motto:

Wenn einem einer ungefragt
Den Biſſen Brod von dannen tragt,
So ſoll ſich jener nicht beklagen,
Soll obendrein noch Profit ſagen.

Hensler.

Jüngſt ertappt' ich den ſchlauen Dieb im Hausflur,
Der die goldene Uhr, die mir ein Freund von
Guten Werken geſchenkt für eine wackre
Und preiswürdige That ..... denn ſolche üb' ich
Gar zu gerne; die Tugend bleibt doch ewig
Unſer beſtes Plaiſir ..... ach Götter, was denn
Wollt' ich ſagen? Ja ſo! den Dieb ertappt' ich,
Der die goldene Uhr im Fäuſtchen wegtrug,
Und zur offenen Thür 'naus eben zierlich
Wollte ſchlüpfen behend' — ich kriegt' ihn dennoch.

Gauner! ruft' ich gewaltſam-zornig ſchüttelnd
Meinen ſchlotternden Wicht; verruchter Spitzbub!

Dankſt Du alſo dem Edeln, der Dir huldvoll
Jüngſt die Blöße bedeckt mit einer Hoſe,
Als das Nackerchen heult' und laut vor Froſt ſchrie?
Wart Du Schändlicher! Komm', und folg' zum Richter!
Auf die Straße geſchwinde ſchlepp' ich's Wichtlein.

Draußen fand ich verſammelt würd'ge Männer
Vom unſterblichen Stamm der Stockphiliſter,
Eben kommen ſie ernſt vom Kaffeehauſe,
Wo ſie Journale geleſen, drauf am Billard
Warm die Griechiſche Frag' und Englands Nöthe
Im humanen Gemüthe reif erwogen;
Als ſie kommen mich ſahn mit meinem Strauchdieb,
Fragten Alle, gewandt nach mir, aus Einem
Munde: Sage uns, Menſch, was treibt dich, grauſam
Deinen Bruder, gefaßt am Ohr, zu ſchleppen?

Und ich redete drauf: Erfahrt's, Ihr Theuren:
Dieſes Schelmengeſicht hat meine Uhr juſt
Mir gemauſet, und büßen ſoll der Böswicht
Nach des Landes Geſetz mit ſeinem Leder!

Scheuſal! rufte dagegen, roth von Zorngluth,
Einer dieſer gerechten Menſchenfreunde;
Scheuſal! Klopfet Dir denn kein Herz im Buſen,
Und empfindeſt Du nicht des Bruders Elend?
Wenn der Arme, gedrängt von ſeinem Nothſtand,
Die unglückliche Hand nach deinem Seiger
Ausgeſtrecket, o Himmel, ſtraft ihn grauſam
Nicht ſein eigen Gewiſſen? Und Du Tiger
Wünſch'ſt zum Biſſe der Nattern tief im Buſen
Auf den Buckel ihm noch die Zuchthauspeitſche?
Drauf erhob er die Fauſt zum grimm'gen Schlage,
All' erhoben die Fauſt nach mir zum Knuffſtoß;
Ich parire jedoch, und laß' das Ohr los
Meines Gauners; geſchwind nutzt der den Glücksſtern,
Springt zur Seite, ſodann in's finſtre Gäßlein
Mit der Beute davon, der muth'ge Renner.
Schimpfend drangen auf mich der Menſchenrechte
Würd'ge Freunde; ich floh geſchreckt nach Hauſe,
Und verriegelte mich; mir ſauſten Steine
In die klirrenden Fenſter, wild zertreten
Ward das Gartenſtacket, es kracht' die Thüre,

Digitized by Google

Nieder trampelten mir ein Beet die Guten:
Alſo ſtraften ſie mich für meinen Frevel,
Den ich ſelber bereits erkannt' und büßte!
Denn mein Herz iſt geneigt zum Guten wahrlich
Und beſinnet ſich raſch. Ich weinte herzhaft
Bald, daß liebelos hart ich ſolches übte.

* * *

Durch die Zeitungen jetzt ergeht mein Aufruf:
O verzeihe mir gütigſt, edler Spitzbub,
Daß die Ohren ich Dir ſo derb gekniffen
Und die Humanität der Zeit verſchwitzet,
Welch' in jeglichem Schelm erblickt den Bruder!
Guter, liegen gelaſſen haſt Du flüchtend
Hier den Uhrſchlüſſel; komm und hol' ihn gleichfalls,
Denn ich möchte nicht gerne Koſten Dir noch
Zu der Müh' und dem Schreck erwachſen ſehen;
Leider iſt mir verhüllt dein Nam' und Wohnſitz,
Sonſt zu deiner Spelunke käm' ich ſelber.
Durch die Zeitungen fordr' ich, Anonymer,
Auf, Dich, hole zur Uhr nun auch den Schlüſſel!

Karl Immermann.

Monomanie.

Von der nämlichen Geſinnung, welche den Declamationen gegen die Todesſtrafe zum Grunde liegt, geht auch die Theorie von der Monomanie aus; ihr kommt es überall nur darauf an, den Verbrecher als den Bedauernswerthen darzuſtellen, der nicht eigne Verſchuldung trägt, ſondern einem unabwendbaren Verhängniſſe unterlegen, das ihn dem Richter als einer feindſeligen Macht in die Hände geſpielt und dem man vor allen Dingen das Leben retten, in Fällen, wo es ſich aber auch nicht um den Verluſt dieſes höchſten Guts handelt, wenigſtens doch eine möglichſt gelinde Strafe bereiten müſſe. Dahin arbeiten Defenſoren mit falſchen Künſten *) in Frankreich, und die Aerzte unterſtützen dieſe auf den succès brillant gerichteten Bemühungen nach beſten Kräften.

*) Niemand wird wohl glauben, daß der heilige Eifer des Vertheidigers für ſeinen Schützling gemeint ſey.

Welche Grundſätze der berühmte Esquirol, in Beziehung auf das ſchwerſte Verbrechen, den Mord, zu verbreiten ſuchte, davon iſt den Leſern dieſer Annalen in dem 4ten Hefte S. 481—413 Rechenſchaft gegeben worden; zugleich habe ich es aber auch für nöthig erachtet, das Gift mit einem Vehikel zu verſetzen, geeignet daſſelbe unſchädlich zu machen, nämlich mit den Bemerkungen eines Freundes S. 414—420. Mit geringer Hoffnung ſchließt dieſer ſeinen Aufſatz: „Ich fürchte, daß es keine Stimme giebt, die falſche Lehre zu übertönen, welche der Zeit wohlgefällig iſt;" — aber dem iſt nicht alſo; das gute Wort hat nicht allein eine gute, ſondern die beſte Stelle gefunden, die es hoffen konnte, nämlich einen Wiederabdruck in dem Journal des verehrteſten Veteranen unter den Aerzten, des Staatsraths C. W. Hufeland, wo es der würdige Herausgeber mit nachſtehenden, nicht genug zu beherzigenden, Worten einleitet: *)

Von welcher Wichtigkeit für die gute Sache ein ſolcher Alliirter gegen die ärztlichen Verfechter der Entſchuldigungsſuchten iſt, bedarf wohl keiner Ausführung; mit den Juriſten hat es eben noch keine Noth.

D. H.

„Jeder Menſch hat angeborene Triebe zum Böſen, der eine mehr, der andere weniger, der eine mehr zu dieſem, der andere mehr zu jenem. Sie zu bekämpfen und in gehörigen Schranken zu halten, dazu iſt ihm die Vernunft gegeben. Es iſt die Aufgabe ſeines ganzen Lebens, das in ihm wohnende und mit ihm in einem Hauſe lebende Thier zu beherrſchen. Moralität und mehr noch Religion unterſtützen ihn dabei. — Unterläßt er dieß aber, ſo bekommen dieſe thieriſchen Triebe immer mehr Gewalt, ja endlich die Oberhand, und beherrſchen ihrerſeits die Vernunft; ſie erfüllen ihn zuletzt gänzlich, und treiben ihn am Ende, trotz allem Einreden der Vernunft und Religion, unwiderſtehlich zur That. So entſteht das, was man Mordſucht, Stehlſucht, Buhlſucht, Trunkſucht nennt, wohin auch die Brennſucht, die Vergiftungsſucht, die Selbſtvernichtungsſucht, lauter neu entſtandene Monomanieen — und wer weiß, wie viele noch zu erwartende — gehören. Ein ſolcher

*) Der Aufſatz in dem Journal, Februar 1829 S. 100 u. f. trägt die Ueberſchrift: Ueber Monomanie, Unfreiheit und Zurechnungsfähigkeit von C. W. Hufeland. Nebſt dem Urtheile eines Ungenannten über dieſen Gegenſtand.

Digitized by Google

Menſch iſt allerdings nur als ein Kranker, als ein Unfreier zu betrachten, aber keineswegs hebt dies die Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit bei nun vollbrachter That auf. Denn eben darin liegt die Strafbarkeit und Zurechnungsfähigkeit, daß er jenen Trieb ſo weit kommen ließ, daß er am Ende in einen ſolchen Zuſtand von partiellem Wahnſinn (wenn man es ſo nennen will) gerathen konnte. Es iſt der nämliche Fall, als wenn Jemand in der höchſten Leidenſchaft ein Verbrechen begeht. Im Moment der That iſt er freilich auch ein Unfreier, ein Wahnſinniger, aber dies hebt die Schuld, das Verbrechen, nicht auf. Die Vorzeit (und noch jetzt der gemeine Mann) kannte dieſen Zuſtand recht gut, und bezeichnete ihn mit den Worten: „der Teufel hat mich beſeſſen" oder auch „geritten" — ganz paſſend, man braucht nur unter dem Teufel das zur Herrſchaft gelangte böſe Prinzip zu verſtehen; — aber die Obrigkeiten nahmen nicht die mindeſte Rückſicht auf dieſe Entſchuldigung, die mit der jetzigen, der phyſiſchen Nothwendigkeit, zuſammenfällt, ſondern beſtraften den Verbrecher.

An die Stelle des Teufels iſt jetzt die Organiſation, der körperliche Einfluß, die Krankheit, getreten, und als Vertheidiger derſelben — hier wahre Avvocati del Diavolo — die Aerzte. — Wir geben als Aerzte gerne zu, daß Seele und Leib in gegenſeitiger Verbindung ſtehen, ja daß jeder Trieb ſein Organ habe, ferner, daß durch Begünſtigung des Triebes das Organ genährt werde, ſo wie umgekehrt durch die Macht des Organs der Trieb, ja zuletzt bis zur Unwiderſtehlichkeit. — Aber iſt es nicht das Nämliche, was wir vorhin ſagten, nur in körperlicher, materieller Anſicht ausgedrückt? — Fällt nicht eben Organ und Trieb in Eines zuſammen? Und bleibt es nicht eben die Schuld des Menſchen, daß durch Begünſtigung des Triebes ſein Organ einen ſo übermächtigen Einfluß erhalten hat, oder, wenn er von Natur oder durch Krankheit zu ſtark war, daß er ihn nicht durch Vernunft und Religion bekämpft, und ſo ſelbſt dem Organ ſeine Nahrung entzogen hat? Denn daß dieſes durch mangelnden Seeleneinfluß und Seelenreiz bewirkt werden könne, das zeigt uns das Schwinden der Teſtikel und die Verminderung der Saamenerzeugung bei denen, welche lange in ſtrenger Enthaltſamkeit — das heißt nämlich nicht bloß phyſiſcher, ſondern auch pſychiſcher, gänzlicher Ableitung der Seele von der Sinnlichkeit und Richtung derſelben zu ernſten abſtrakten Gegenſtänden — fortleben. — Es verſteht ſich, daß hier überhaupt nicht von vollkommnem Wahnſinn, der allerdings körperlich bedingt ſeyn kann, die Rede iſt.

Digitized by Google

Es iſt in der That unbegreiflich, daß die Vertheidiger dieſer neuen Lehre die Inconſequenzen nicht fühlen, in welche ſie ſich verwickeln. Der ſtärkſte aller Triebe iſt gewiß der Geſchlechtstrieb. Müßte alſo nicht nach ſolcher Theorie auch Nothzucht, Ehebruch u. ſ. w. als nicht zurechnungsfähig, und alſo ſtraffrei erklärt werden, ſobald der Thäter nachweiſen könnte, daß er an der Geſchlechtsmonomanie litte, welches leider in jetzigen Zeiten nicht ſchwer ſeyn würde.

Müßten wir nicht auch nach dieſer Theorie den, der in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht, für ſtraflos erklären; denn er handelte ja auch nicht frei und alſo unzurechnungsfähig? — Und dennoch ſtraft eine weiſe Obrigkeit dieſe Verbrechen ſo gut wie andere; ſie ſtraft nicht ſowohl die That, als daß der Thäter ſich in den Zuſtand verſetzte, der die That möglich machte.

Fixe Ideen, Geiſtesverirrungen, thun das Nämliche, aber noch neulich verurtheilte die däniſche Regierung, nach meiner Meinung mit vollem Recht, den unglücklichen Vater zum Tode, der in einem ſolchen Gemüthszuſtande das unnatürlichſte aller Verbrechen — allerdings nur in einer Art von Wahnſinn möglich — begangen hatte, ſeine eignen 4 Kinder um's Leben zu bringen. *)

Heißt es alſo nicht geradezu, die Leidenſchaft, die Thierheit im Menſchen, die Immoralität und Irreligioſität ſanctioniren und legaliſiren, wenn man die Ausbrüche derſelben unter dem Namen Monomanie entſchuldigen und geſetzlich ſtraflos erklären wollte? — Denn man vergeſſe doch nicht die rückwirkende Kraft der Strafe, und daß die Furcht vor derſelben, ſelbſt in einem ſolchen Zuſtande, die Seele von der Ausübung der That zurückſchrecken kann. — Sehen wir nicht, daß ſelbſt im Schlafe die Erinnerung an die Strafe Kinder von gewiſſen Unarten abhalten kann? — Höchſt merkwürdig iſt hierüber das Beiſpiel, was uns alte Geſchichtsſchreiber erzählen. Es war auf einer Griechiſchen Inſel der Wahnſinn bei jungen Mädchen allgemein geworden, ſich, nach dem Vorgang der Sappho, in der Liebeswuth den Tod zu geben. Die Obrigkeit fand endlich kein anderes Mittel, dem Unweſen zu ſteuern, als den Leichnam einer ſolchen Selbſtmörderin auf die entehrendſte Art nackend durch die Straßen ſchleifen zu laſſen. Dies allein half. — Die Furcht vor dieſer Schande, vor dieſer Entehrung nach dem Tode, überwog den mächtigen Trieb zum Selbſtmord und er unterblieb.

Sollte man nicht bei der jetzt leider immer mehr überhand

*) S. das vorige Heft S. 110 — 122. D. H.

Digitized by Google

nehmenden Selbſtmordmonomanie (monomanie suicide) mit Nutzen von ähnlichen Mitteln Gebrauch machen? Und iſt es nicht unleugbar, daß der Selbſtmord ſeit der Zeit immer häufiger geworden iſt, ſeitdem man die damit ſonſt verbundene Schande aufgehoben, ja ihn ſogar in Gedichten und Romanen als etwas Schönes und Edles dargeſtellt hat?

Ich kann nicht unterlaſſen, bei dieſer Gelegenheit die trefflichen Worte eines Ungenannten mitzutheilen, welche in Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege 1828. 4tes Heft, bei Gelegenheit der Esquirol'ſchen Schrift ausgeſprochen ſind, da ſie in jener Zeitſchrift ſchwerlich dem mediziniſchen Publikum hinreichend vor die Augen kommen,*) obwohl ich dieſe Gelegenheit benutze, dieſe reichhaltige, und beſonders für dieſen wichtigen Gegenſtand ſo viel klare und berichtigende Anſichten enthaltende, Zeitſchrift auch den Aerzten, vorzüglich den gerichtlichen, dringend zu empfehlen u. ſ. w

C. W. Hufeland.

Berichtigung.

Zu Band 2. S. 263. Z. 16 v. o.

Bei dem Satze:

der alte Unterſchied zwiſchen Mord und gewöhnlichem Verrath (petty Treason) wird aufgehoben,

kann die Ueberſetzung des Ausdrucks petty Treason durch gewöhnlicher Verrath zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung geben.

„Kleiner Verrath" — ſagt der Ueberſetzer von Blackſtone's Handbuch des Engliſchen Rechts — „iſt daſſelbe, was wir geſetzlich ausgezeichneten Mord, oder parricidium nennen, und zwar Verwandtenmord im engern Sinne;" — und Blackſtone ſelbſt: „Verwandtenmord (parricide) oder die Tödtung der Eltern oder

*) Die nämliche Rückſicht, in Beziehung auf meine Leſer, welche ich wohl nur unter den Juriſten ſuchen darf, hat mich zur Aufnahme dieſer wichtigen Aeußerungen in dieſe Zeitſchrift beſtimmt.

D. H.

Digitized by Google

Kinder iſt, nach unſern Geſetzen, mit keiner andern Strafe verknüpft, als der einfache Mord, wenn das Kind nicht im Dienſte der Eltern war. In dieſem Falle nämlich ſtempelt, ohne Rückſicht auf die Bande des Bluts, die Verletzung bürgerlicher oder geiſtlicher Verhältniſſe, wenn eine ſolche Verletzung ſich zum Morde geſellt, ihn zu einem neuen Verbrechen, einer Art Verrath, welcher parva proditio, kleiner Verrath, heißt, und nur ein geſetzlich ausgezeichneter Mord iſt. Der kleine Verrath kann auf dreifache Weiſe geſchehn; nämlich, wenn ein Diener ſeinen Herrn, eine Ehefrau ihren Ehemann, oder ein (Welt- oder Ordens-) Geiſtlicher ſeinen Obern, dem er Treue und Gehorſam ſchuldig iſt, tödtet. Wer wegen kleinen Verraths angeklagt iſt, kann davon freigeſprochen und des Todtſchlags oder Mordes ſchuldig erklärt werden. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Schleifung nach dem Richtplatz und der Galgen."

Der hierdurch feſtgeſetzte Unterſchied eines beſonders qualificirten Mordes und des Mordes überhaupt, iſt daher durch das am 1. Juli v. J. in Kraft getretene Geſetz vom 27. Juni praet. aufgehoben worden. D. H.

Digitized by Google

Inhalt.

Deutſchland.

Seite

Todesurtheile gegen Johann Friedrich Bommberg. 195—264
Raub — nächſter Mordverſuch — Strafe von Minderjährigen.

Muß in Ländern, wo das gemeine deutſche Strafrecht Anwendung findet, im Falle einer durch eine abſolut tödtliche Verletzung verurſachten Tödtung, gegen den geſtändigen Thäter unbedingt auf Todesſtrafe, nach Art. 137. der C. C. C., erkannt werden? 265—276
Einige Bemerkungen aus einem von dem Herausgeber 1829 verfaßten Gutachten.

Ausland.

Europa.

Brittiſches Reich.

England.

Syſtematiſche Schwindelei in England. . 279—281
Mitgetheilt von Herrn Dr. C. W. Asher in Hamburg.

Schottland.

Vorläufige Nachricht von dem Mörder und Menſchenfleiſchverkäufer Burke. . . 281—283

Irland.

Zur Kenntniß des Zuſtandes jenes Landes und ſeiner Rechtspflege. . . . 283—296
Bericht eines Augenzeugen über eine Aſſiſenſitzung vom 31. März 1828.

Frankreich.

Zur Kenntniß des Verfahrens der franzöſiſchen Geſchwornen. . . . 296—304

Selbſtmord eines Geſchwornen. . 304

Unterſchlagung von Geldern durch einen reiſenden Handlungsdiener. . . . 304—306
Zur Charakteriſtik des Vertheidigungsweſens in Frankreich.

Merkwürdige Scene im Gerichtsſaal. . 306—307

Angebliche Vergiftungsſucht. Mit einer ſeltſamen Gerichtsſcene. . . . 307—309

Merkwürdiger Mordverſuch. . . 309—311

Vergiftung eines eilfjährigen Mädchens durch einen vierzehnjährigen Knaben. . . 311—313

Seite
Vatermord . . . . 313—321
Muttermord . . . 321—323
Gattenmord . . . 323—330
Schauderhafter Mord begangen an einem jungen Mädchen 330—331
Abermals der Taubſtumme Hue. . 332
Fernere Nachrichten von Baptiſt Marty. . 332—336
Der Transport der Galeerenſträflinge von Paris nach Toulon im Jahre 1828. . 336—341
Lebenslauf eines Galeerenſträflings. . 341—344
Geſindel in Frankreich. . . 344
Die gegenwärtige Einrichtung der Gefängniſſe in Frankr. 345—448
Nothwendigkeit der Claſſifikation in den Gefängniſſen. 349

Portugal.

Ein Blick in ein Gefängniß von Liſſabon 349—351

Außer-Europäiſches.

Südamerika.

Züge zu einem Bilde der Polizei und Strafjuſtiz in Meriko. . . . 352—354

Vermiſchtes.

Der franzöſiſche Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827. Dargeſtellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zuſtand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Unterſuchung über die Urſache der Vermehrung der Verbrechen. (Schluß.) . . 355—386
Von Herrn Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg.
Reſultate aus den Criminaltabellen der Baierſchen Ober-Appellationsgerichte für 1827. . . 386
Gefängnißweſen. . . . 387
Zuchthäuſer. . . . 387
Abſchaffung der Todesſtrafe in Frankreich. Einleitende Worte des Herausgebers zu Humanität des Jahrhunderts, einem Gedichte von Karl Immermann. . . . 387—391
Monomanie. . . . 391—395
C. W. Hufeland über dieſe neue Theorie. Mit Beziehung auf den Aufſatz Heft 4. S. 414 u. f. dieſer Annalen.
Berichtigung. Zu Band 2. S. 263. Z. 16 v. o. 395—396

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Verzeichniß einiger Werke,

welche in allen Buchhandlungen zu haben ſind.

Alteserrac, A. D., de Fictionibus juris tractatus septem. Accessit ejusdem solemnis praelectio ad L. cum societas pro socio. Edit. nova accurante Jo. F. Eisenhart. 8 maj. 1769. 25 Sgr.

de Boehmer, J. F. S., Meditationes ad Constitutionem criminalem Carolinam. gr. 4. 1770. 5½ Rthl.

Bynkershoeck, A., Observationes juris romani. 2 Partes, 4. 1739. 1⅔ Rthl.

v. Cancrin, Fr. L., Abhandlungen von dem Waſſerrechte, ſowohl dem natürlichen als poſitiven, vornehmlich aber dem deutſchen. Mit Kupfern. 4 Bände. 1789—1800. 6¼ Rthlr.

Einzeln 1r Bd. 1789. 2½ Rthlr.

2r Bd. 1790. 2¼ Rthlr.

3r Bd. 1800. 1¼ Rthlr.

4r Bd. 1800. ¾ Rthlr.

Der 3te und 4te Bd. auch unter dem beſondern Titel: Abhandlungen von dem Seerechte. 1r und 2r Band. 2 Rthlr.

Compendium juris criminalis romano-germanico-forensis. 8 maj. 1789. 2½ Rthlr.

Criminal-Codex für das Ruſſiſche Reich von der K. Geſetzgebungs-Commiſſion entworfen und genehmigt. Aus dem Ruſſ. gr. 8. 1818. 1⅚ Rthlr.

Dabelow, C. C., Pandekten des gemeinen Römiſch-Deutſchen und forenſiſchen Privatrechts. 2 Theile. 3te ganz umgearbeitete u. erweiterte Ausgabe des Syſtems des heutigen Civilrechts. gr. 8. 1805. 4 Rthlr.

— über die Verjährung. 1r. Bd. gr. 8. 1806. 1¾ Rthlr.

— — 2r Bd. (nebſt einer kurzen ſyſtem. Darſtellung dieſer Lehre nach heut. Rechten, und einem vollſtändigen Regiſter.) gr. 8. 1807. 1¼ Rthlr.

— Handbuch des Pandektenrechts in einer krit. Reviſion ſeiner Hauptlehren. 1r Bd. gr. 8. 1816. 2½ Rthlr.

— — 2r Bd. gr. 8. 1817. 2½ Rthlr.

— — 3r Bd. gr. 8. 1818. 2½ Rthlr.

Eiſenhart, J. F., Erzählungen von beſondern Rechtshändeln. 10 Theile. 8. 9⅙ Rtlhr,

Digitized by Google

Fleiſcher, J. L., Einleit. zum geiſtl. Rechte, wie ſelbiges aus dem Recht der Natur, Grundſätzen der heil. Schrift, Kirchenhiſtorie, Jure Canonico, Instrumento pacis, u. proteſtirender Staaten Kirchenordnungen, kann vorgeſtellt werden, herausgegeben von D. Nettelbladt. Dritte verbeſſ. Aufl. 4. 1750. 1⅔ Rthlr.

Gerlach, C. W., Grundriß der philoſophiſchen Rechtslehre. gr. 8. 1825. 1½ Rthlr.

v. d. Heyde, W. G., Repertorium der Preuß. Polizeigeſetze und Verordnungen, ſyſtematiſch geordnet. Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten. 5 Theile nebſt Regiſter, gr. 8. 1819. 1820. 7½ Rthlr.

v. Jakob, L. H., die Staats-Finanzwissenschaft, theoret. und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europ. Staaten. 2 Bde. gr. 8. 1821 (ist weg. d. Nachdrucks von 5½ Rthlr. auf 2¼ Rthlr. im Preise herabgesetzt.).

Ludolff, J. W. H., ſyſtemat. Entwickelung der Lehre von der Inteſtaterbfolge nach römiſchen und heutigen Rechten. gr. 8. 1794. ⅚ Rthlr.

Mühlenbruch, C. Fr., doctrina Pandectarum. 3 Vol. 8 maj. 1827. 4 Rthlr.

Rave, J., Principio universae doctr. d. praescriptionis c. notis I. B. C. Eichmanni. Edit. III. 8. 1790. ¾ Rthlr.

Salchow, J. C. D., Lehrb. des gemein. in Deutschland geltenden peinl. Rechts. 3te Ausg. gr. 8. 1823. 2⅓ Rthlr.

Schultingii, A., Commentationes acad. quibus selectissimae juris materiae pertractantur. 4 Vol. 8 maj. 3 Rthlr.

Stübel, C. C., über gefährl. Handlungen als für ſich beſtehende Verbrechen. 8. 1826. ⅓ Rthlr.

(aus d. Archiv des Criminalrechts beſonders abgedruckt.)

Terlinden, R. F., Vorbereit. zur juriſt. Civilpraxis in den Preuß. Staat. als Einl. zum Studio d. Gerichtsordn. gr. 8. ¾ Rthlr.

deſſen Theorie der gerichtl. Civilpraxis nach Anleit. der Gerichtsordnung. 2 Theile. gr. 8. 1804. 3⅔ Rthlr.

Thomasii, Ch., Dissertationum academicarum varii, inprimis juridici, argumenti. 4 Vol 8 maj. 1773—80. 17¼ Rthlr.

Tittmann, C. A., Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde. 2te umgeänd. Aufl. in 3 Bänden. gr. 8. 1822 — 24. 6 Rthlr.

Tittmann, F. W., de competentia legum extern. de domestic. in definiendis potiss. juris conjugum. 8 maj. 1822. 12 Sgr.

Hemmerde und Schwetſchke,
Buchhändler in Halle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schir